6-862

Arbeiten

der

Kaiserlich Russischen Gesandtschaft

zu Peking,

über China,

sein Volk, seine Religion, seine Institutionen, socialen Verhältnisse ꝛc.

Aus dem Russischen

nach dem in St. Petersburg 1852—57 veröffentlichten Original

Dr. Carl Abel

und

F. A. Mecklenburg,

Kaiserl. Rath Quittenbaum.

Erster Band.

Berlin.

Verlag und Druck von J. Heinicke.

1858.

2 Bde.

BIBLIOTECA NAZIONALE VITT. EMANUELE
1
16 -H
33
ROMA

Shortly will be published:

REPORTS

returned by the Members

of the

Imperial Russian Mission at Pekin.

Being essays on

the customs, institutions, social development, religion &c.

of

CHINA.

Translated

from the Russian Original published at St. Petersburgh in 1852—57

by

CARL ABEL

Ph. Dr.

---

2 vols. 8vo. London.

Arbeiten

der

Kaiserlich Russischen Gesandtschaft

zu

Peking

über China,

sein Volk, seine Religion, seine Institutionen, socialen Verhältnisse ꝛc.

Aus dem Russischen

nach dem in St. Petersburg 1852—57 veröffentlichten Original

von

Dr. Carl Abel

und

K. A. Mecklenburg,

Kaiserl. Russ. Oberlehrer.

Erster Band.

Berlin.

Verlag und Druck von F. Heinicke.

1858.

Vorwort.

Wie bekannt, befinden sich in der Hauptstadt China's zwei rechtgläubige (griechisch-katholische) Kirchen, das Kloster zu Mariä Reinigung und die Pfarrkirche zu Mariä Himmelfahrt. Das Kloster steht inmitten der Stadt, nicht weit vom Pallast, im Russischen Kloster- und Absteigehofe; die Kirche an der Nordseite der Stadtmauer im Albasinviertel. Die Kirche wurde im 17ten Jahrhundert von Russischen Gefangenen gegründet, welche die Mandschuren zu wiederholten Malen vom Gestade des Amur hinweggeführt und dem Corps der gelben Fahne zu Peking (wie die Garde bei ihnen heißt) einverleibt hatten. Unter ihnen befand sich der Priester Marim Leontieff. Er verrichtete von Anfang an den Gottesdienst für seine Landsleute und gelangte dahin, mit Einwilligung des Metropoliten von Tobolsk ein Gotteshaus zu weihen. Da mittlerweile der Russische Handel mit China begonnen und griechisch-katholische Kaufmanns-Karavanen nach Peking zu ziehen anfingen, so wurden eigene Absteigehäuser errichtet und auch die Erbauung einer Kirche betrieben. Bogdo-Chan Kan-ßi gab seine Einwilligung und sein Nachfolger Jun-Dschep ließ sie auf eigene Kosten aufführen, gerade als in anderen Theilen China's die Christenverfolgung begann. Seit jener Zeit befindet sich in Peking eine ständige „Geistliche Mission" von Seiten Rußlands. Zuerst auf sieben, nachher auf neun und gegenwärtig auf sechs Jahre entsendet, hat die Mission den Gottesdienst für die Nachkommen jener Russen zu versehen, welche griechisch-katholisch geblieben sind, und sich im Uebrigen mit dem Studium der Sprachen und Ein-

richtungen des Landes zu befassen. Zum letzten Mal fand der Personenwechsel der Mission im April 1857 Statt; gegenwärtig besteht sie aus einem Archimandriten, drei Hieromonachen, vier Studenten, einem Arzt und einem Maler. Das Haupt der Mission, der Archimandrit von Gurien, hat schon einmal neun Jahre in Peking verlebt und ist erst 1850 von dort zurückgekehrt.

Diese Russen haben in Peking seit langer Zeit völlige Freiheit der Bewegung und des Verkehrs mit den angesehensten Einwohnern genossen. Die Verfolgung, welche die katholischen Missionäre vertrieb, hat sich niemals auf sie ausgedehnt und vor dem Absteigehaus ihrer Kaufleute schildert noch heute eine chinesische Ehrenwache. Sie sind niemals als Missionäre aufgetreten.

Die jüngsten Arbeiten, welche die Mitglieder der „Geistlichen Mission" — offenbar durchweg gebildete Männer — über Land und Volk nach der Heimath gesendet, übergeben wir hiermit in deutscher Uebersetzung dem Publicum. Sie sind in den letzten Jahren zu St. Petersburg in russischer Sprache veröffentlicht worden und ihre Wichtigkeit bedarf bei der sonstigen Abschließung des chinesischen Reiches keiner Erörterung. Die Darstellung mancher Stücke ließ eine Zusammenziehung rathsam erscheinen.

Als sich der auf dem Titel zuerst genannte Uebersetzer, unter dessen Namen das Werk angekündigt worden war, durch ein längeres Unwohlsein verhindert sah, die Arbeit weiter als bis zum Schluß des achten Bogens zu fördern, wurde sie von Herrn Oberlehrer Mecklenburg aufgenommen und vollendet.

Berlin, im December 1857.

Ueber

das Grundeigenthum in China.

Von

J. Sacharoff.

Ueber das Grundeigenthum in China.

China erscheint schon nach seinen ältesten Chronisten als ein ackerbautreibender Staat. In der Periode seiner ersten Civilisationsentwickelung sehen wir seine Einwohner mit dem Pfluge und mit den fünf Körnerfrüchten bekannt, welche eines der Hauptmittel der Volksernährung bilden. Schon aus der Zeit, welche die Chinesen noch in ihr goldenes Zeitalter einschließen, schreibt sich bei ihnen der Gedanke her, daß der Ackerbau allein es sei, der eine Nation in festen Wohnsitzen erhalte und daß ihm hauptsächlich die Erhaltung der Ruhe, die friedliche Entwickelung aller Kräfte und die Herrschaft der Gesetze zuzuschreiben sei. Aus diesen Ursachen hat die Erde, als Quelle der Nahrung, die höchste Wichtigkeit in den Augen des angesiedelten Volkes von China erhalten; als Civilisationsmittel aber, als das Hauptband, welches den Knoten der politischen Gesellschaft sanctionirt, hat sie die ganze Aufmerksamkeit der Chinesischen Regierung auf sich gezogen. Man hat die Vertheilung des Landes daher zu einem Gegenstande unveränderter Beobachtung gemacht und mit ihr, in ihrer Entwicklung und Ausbildung, will dieser Artikel sich beschäftigen.

Im Laufe so vieler Jahrhunderte seines Bestehens hat sich China nicht in einem und demselben Zustande erhalten können; die innern und auswärtigen Angelegenheiten des Reiches, der Gang der Aufklärung und die Entwickelung der Volkskräfte haben eine Veränderung in dem Bestehenden herbeigeführt. Mit ihr und zumal unter den Dynastieen Zin und Tan hat auch die Vertheilung des Grundbesitzes ihre verschiedenen Epochen gehabt.

In den ältesten Zeiten, als die Anfänge der Civilisation sich in China erst entwickelten, bildete das Grundeigenthum eine gemeinsame Erbschaft Aller. Es war dies eine kindliche Epoche, zu welcher sich die Begriffe noch nicht bis zu der Einsicht der Wohlthaten verstiegen, welche in dem Vorzuge edler Familien und des persönlichen oder

Privatbesitzes gelegen sind. In diesen Tagen, wo auch die Kaiserwürde noch keine erbliche war, sondern durch Wahl erworben wurde, gehörte die Erde als einzige Nahrungsquelle noch Allen gemeinsam an und wurde unter ihnen je nach Beruf und Thätigkeit des Einzelnen verwaltet. Die Geschichte zeigt, daß die ganze Ausdehnung China's sich damals noch auf einige Thäler beschränkte, zu deren Regierung ein Oberhaupt erlesen ward, welches wieder die Bezirksvorsteher einsetzte und für sich und sie auf den Ertrag der betreffenden Ländereien angewiesen war. Eine ähnliche Einrichtung belohnte die untern Beamten. Vom Volke selbst hatte nur Derjenige am gemeinsamen Eigenthum Antheil, welcher im Besitz seiner vollen Leibeskräfte und des entsprechenden Alters war, um die Erde zu bebauen und vom Ertrage seines Bodenantheils für die Bedürfnisse der Gesellschaft, so wie mit seinem eigenen Leibe zu den Friedensarbeiten und für die Kriegserfordernisse beisteuern konnte. Als das betreffende Alter galt die Zeit vom 20sten bis zum 60sten Jahre.

Im Jahre 2205 v. Chr. Geburt wurde Jui der Große zum Herrscher von China erwählt. Seine großen Verdienste zu belohnen, beschloß man im Jahre 2197 den Thron seinem Sohne als Nachfolger des Vaters zu übergeben und seit dieser Zeit wurde die Herrschaft in China das Geschlechtseigenthum der Dynastie Sia. Zugleich wurde das für den Unterhalt des Herrschers bestimmte Land zum erblichen Eigenthum des ältesten, regierenden Zweiges seiner Familie erklärt.

Nach dem Muster der früheren Wahlkaiser ernannte auch das nunmehrige Reichshaupt die Vorsteher des Volkes und begann bald, die verschiedenen Beamtungen seinen Verwandten zuzuertheilen, um somit ihnen sowohl eine Existenz zu sichern, als seine eigene Herrschaft zu befestigen. Diese Vorsteher wiederum, vom Reichshaupt mit der Gewalt von Bezirksfürsten bekleidet, gewannen in ihren eigenen Bezirken dieselbe Herrschaft über Person und Eigenthum, wie der Kaiser in dem seinigen. So bildeten sich schon früh in China eine getheilte Herrschaft und ein Anfang von gesondertem Eigenthum. Dieses System entwickelte sich und gelangte zu größerer Kraft im Jahre 1122 v. Chr., als der Herrscher des westlichen Reiches, der Fürst von Tschjou, den Thron der Tan-Dynastie wegnahm und die Vertheilung von Lehnen und Apanagen nicht mehr auf seine Ver-

wandten beschränkt blieb, sondern auf alle ausgedehnt wurde, welche ihm persönliche Dienste geleistet hatten.

Um diese Zeit überließ das Lehnrecht alles im Lande, und also vor Allem das Land selber dem Herrscher als Eigenthum. Der Kaiser als Vater einer zahlreichen Familie, als Aeltester des regierenden Hauses, neben ihm seine Brüder und Verwandte als Glieder desselben Hauses und dazu die Verwandten früherer Dynastieen machten die regierenden Herren des Landes aus. Durch die Reichsgesetze wurde die Ausdehnung eines jeden Lehens auf 1000, 100, 70 oder 50 Li und die Anzahl derselben bestimmt. Der unmittelbar vom Reichshaupt abhängende Gebietstheil umfaßte 1000 Quadrat-Li, während das größte fürstliche Lehen nur 100 enthalten konnte. Jeder Fürst auch des kleinsten Lehens war dagegen als Oberhaupt des Volkes zugleich auch der erste Verwalter des Grundbesitzes. Afterlehen, wie denn manchmal geschah, konnte er wiederum an Nebenlinien seiner Familie oder an Personen vertheilen, die sich um den Staat verdient gemacht. Die Besitzer derselben standen dann zu den Lehnsfürsten in demselben Verhältniß, wie diese zum Kaiser. Ebenso erhielten alle Staatsdiener vom Minister bis zum untersten Beamten hinab einen verhältnißmäßigen Landantheil, von dessen Ertrage sie ihren Gehalt bezogen. Alle diese letztgenannten Ländereien bildeten aber nur das Eigenthum der Beamtung und gehörten nicht den Personen selber an, gingen vielmehr bei ihrem Tode oder ihrer Amtsentsetzung an ihren Nachfolger im Staatsdienste über; der erstere Lehnbesitz dagegen war persönliches Eigenthum und erbte im ersten Gliede der Familien weiter. Dieses Majoratsgesetz besteht in seiner Beziehung auf die Fürsten bis auf den heutigen Tag in China. Wie die Würde selber, so bilden auch die mit ihr verbundenen Ländereien ein erbliches Familien-Eigenthum des ältesten Sohnes, an welchem die jüngeren Brüder keinen Antheil genießen.

Was die große Menge des Volkes betrifft, so empfing ein Jeder ein ihm vom Fürsten zeitweis zugetheiltes Grundstück von ein und derselben Größe, um ihn auf diese Weise sowohl an den Unterhaltsmitteln des Lebens, als an den Steuern und Abgaben gleichmäßig zu betheiligen, während der Sohn dagegen bei Leben und Thätigkeit des Vaters bei diesem verblieb. Zu diesem Zwecke wurde im ganzen Reiche unabhängig von seiner Vertheilung unter die ver-

ſchiedenen Lehnsfürſten eine allgemeine Landes-Vermeſſung nach denſelben Grundſätzen unternommen. Ein Li im Geviert, 900 Mu enthaltend,*) wurde, wie es die beiſtehende Figur zeigt, in neun Abſchnitte getheilt.

	Gemeinſames.	

Der mittlere Theil verblieb der Regierung und wurde durch die gemeinſamen Kräfte der um ihn herum angeſiedelten 8 Familien bearbeitet, die eine jede für ſich eines der anderen 8 Theile zu je 100 Mu bekamen. Von den 100 Mu des mittleren Antheils wurden jedoch nur 80 in gemeinſame Bewirthſchaftung genommen, während die übrigen 20 in Theilen von je 2½ unter die betreffenden 8 Familien zu Haus- und Küchengarten vergeben wurden. Zur Bewäſſerung der Felder wurden zwiſchen jedem Quadrat Gräben angelegt, in welche das Waſſer aus den kleinen und großen Kanälen floß, die ſich zwiſchen je 10, 100, 1000 und 10,000 ſolcher Antheile befanden. Aehnlicherweiſe wurden in einer Reihe mit den Waſſerlinien Stege, Pfade und größere und kleinere Wege gebahnt. Bei der Vertheilung des Landes zur Bearbeitung wurde Rückſicht auf das Alter genommen. Jeder Mann erhielt in ſeinem zwanzigſten Jahre einen Antheil von 100 Mu, manchmal auch weniger, und behielt ihn bis zum 60., wo er denſelben einem Sohne oder Verwandten überließ, welcher den Alten bis zu ſeinem Lebensende verſorgen mußte. Wie aber die Eigenſchaft der Erde nicht überall dieſelbe iſt, ſo wurden auch die Aecker in drei Kategorieen getheilt und den einzelnen Ackerbauern manchmal mehr als 100 Mu gegeben, wenn ihr Land ſchlecht war oder wo ſie eine beſonders große Familie mit vielen und rüſtigen Männern

*) Ueber die Chineſiſchen Flächenmaße ſiehe am Ende dieſes Artikels.

ausmachten; manchmal wurden sie auch in diesem Falle von schlechtem auf guten Boden versetzt. Eben so wurde auch die Lage des Ackers, ob er in der Nähe der Hauptstadt oder weiter im Lande befindlich war, in Betracht gezogen; im ersteren Falle wurde er in geringeren Antheilen vergeben, als im letzteren. Außer den eigentlichen Ackerbauern empfingen auch die andern Stände ihren Landantheil, nur in geringerem Maße, und zwar zu je einem fünften Theile desjenigen, welchen die ersteren besaßen. So die Kaufleute und Handwerker. Eben dergleichen Antheile empfingen auch manchmal die erwachsenen Söhne ackerbauender Familien, im Fall sie zu selbständiger Arbeit fähig waren und in der Nähe müßig liegender Ackergrund sich vorfand. Mehr als der genannte Theil wurde Niemandem anvertraut, und auch über diesen konnte er keineswegs als über sein unabänderliches Eigenthum im Wege des Verkaufes, der Verpfändung oder Verpachtung verfügen.

Eine solche Einrichtung und Vertheilung der Felder verschaffte ihnen den Namen der gemeinschaftlichen, Gun-tjan. Sie hießen auch die Brunnen-Felder, Jsin-Tan, weil die eigenthümliche Vermessung den Aeckern das Ansehen des Zeichens gab, mit welchem die Chinesen in ihrer Schrift das Wort „Brunnen" ausdrücken. Dieser Felder-Vertheilung waren auch die örtliche Verwaltung, die Lehensvergebung, die Steuern und Lasten angepaßt; auf ihr, mit einem Worte, als einem gemeinsamen Fundamente, ruhte das ganze Gebäude des Reiches. Das Chinesische Alterthum hat uns keine vollständigen und ausführlichen Urkunden darüber aufbewahrt, bis zu welchem Grade die Einrichtung der gemeinsamen Felder bei dem damaligen Stande der Wissenschaften und Einsichten gediehen ist, ob sie wirklich so hübsch war wie ein Schachbrett, so genau in ihrer Vermessung, so bestimmt in ihrer Verwaltung. Die Existenz dieser Einrichtung und ihres Princips wird jedoch durch die Umwälzung im Grundeigenthum bewiesen, welche späterhin zuerst im Lehne der Jin und nachher im ganzen Reiche statthatte. Heute sogar noch bestehen in einigen Theilen Korea's Spuren der alten gemeinsamen Felder, wie sie in den ersten Tagen der Tschjou-Dynastie geschaffen worden sind.

Das System der gemeinsamen Felder bestand sehr lange. Die drei ersten Dynastieen, welche vom Jahre 2265 bis 254 vor Christus regierten, haben es begründet und während der ganzen Zeit

ihrer Herrschaft mit nicht der geringsten Abänderung in der Vertheilung der Grundsteuern erhalten. Zu Ende der dritten Dynastie, 350 Jahre vor Christus und etwa 100 Jahre vor dem Falle der Tschjou's, machten sich die Mängel des Systems fühlbar. Als Steuer hatte der regierende Fürst unter ihnen nur den Ertrag des mittleren Theiles erhoben, welchen die acht umwohnenden Familien mit gemeinschaftlichen Kräften zu bebauen verpflichtet waren — mit anderen Worten, er hatte offenbar nur eine geringe, und in Jahren des Mißwachses armselige, Steuer genossen. Konfuzius selber hatte auf die Frage seines regierenden Fürsten über die Vergrößerung der Steuern erwidert, daß es möglich sei, sie auf das Sechszehnfache der unter den Tschjou's bestehenden Summen zu erhöhen. Als nun die Lehnsfürsten während der Tschjou-Dynastie erstarkten, begannen die alten Einrichtungen sich den Bedürfnissen und Umständen der Zeiten nicht mehr entsprechend zu zeigen. Während langer und grausamer Bürgerkriege fand man in den bisherigen Steuersystemen die Mittel zur Befriedigung der wachsenden Staatsbedürfnisse um so weniger, als die Ackerbauer „aus Sittenverderbniß", wie es in den Chinesischen Chroniken heißt, den mittleren Regierungsantheil des Grundbesitzes nur mit der äußersten Sorglosigkeit bearbeiteten.

Zumal im Zin-Lehen wurde das Unzureichende der Regierungseinkünfte empfunden. Außerdem daß die alten Einrichtungen jeden Ackerbauer auf seinen besondern Antheil beschränkten und damit so zu sagen der Arbeitsliebe selber Schranken setzten, während sie den Grundbesitz der Trägen den Händen der Fleißigen vorenthielten — außerdem fand sich auch eine Menge fruchtbaren und gänzlich brach liegenden Landes vor, welches Niemandem, weder Privaten noch der Krone, Nutzen brachte, weil die Bevölkerung des Staates der Zin im Verhältniß zu seinem Umfange nur eine geringe war. Das Volk in den benachbarten Lehen Chan, Tschjao und Wei wiederum litt aus den entgegengesetzten Gründen Noth: es war für die Ausdehnung seiner Gebiete zu zahlreich geworden. Aus diesem Grunde faßte im Jahre 350 vor Christi Geburt der Minister Schan-Jan den Plan (er hat sich damit den Tadel eines Zerstörers der alten Ordnungen erworben), sein Vaterland durch Urbarmachung des brach liegenden Landes zu bereichern und eine Auswanderung des ob Bodenmangels darbenden Volkes nach den benachbarten Lehensdistricten zu veranlassen.

Man gab Grund und Boden dem Volke zum Eigenthum, und sofort entschlossen sich Viele, um der Sicherung ihrer Existenz wegen in das Reich der Zin überzusiedeln. Außerdem zog Schan-Jan auch andere Zwecke in Erwägung. „Bei der früheren Grundeintheilung", sagt ein Chinesischer Schriftsteller, „war der Verkehr der Einwohner zum großen Theil nur auf ihre nächste Umgebung beschränkt; er hatte gewöhnlich unter den acht Familien statt, welche als Genossen eines Quadrates, als benachbarte Ansiedler neben einander lebten und arbeiteten. Braucht sich aber der Ackerbauer nicht mehr auf eine bestimmte Gegend zu beschränken und kann nach seinem Gutdünken dahin auswandern, wo er die Gelegenheit zur Erwerbung eigenen Besitzes erhält, so folgt daraus nothwendigerweise eine nähere Berührung der Entfernten und im Anschluß daran eine Entwickelung der Civilisation. Reichthum und Ueberfluß treten ein, sobald die Gesetze gefallen sind, welche den Producenten die Hände gebunden haben."

In Folge dessen machte das Reich der Zin im Jahre 350 v. Chr. den Anfang zu einer Vernichtung der gemeinsamen Felder, indem es Jedermann freistellte, auf seinem Gebiete so viel und wo es ihm gutdünkte, zu occupiren und unabhängig von früheren Vermessungen mit selbstgewählten Grenzsteinen zu umgeben. Alles so occupirte Land wurde gleichzeitig immerwährendes Grundeigenthum, über welches der Besitzer durch Kauf oder jedes andere Mittel frei verfügen konnte. Man beschloß die frühere Regierungsvertheilung der Ländereien, die von Verwirrung und Mißbrauch jeder Art begleitet war, aufzugeben und fortan Jeden allein in seinem selbsterlangten Besitze gegen unrechtmäßige Einsprüche Anderer in Schutz zu nehmen.

So vollzog sich nach dem Plane Schan-Jan's der erste Uebergang des Landes von Staats- zum Privat-Eigenthum in China. Von dem Gebiete der Zin, wo die Maßregel mit vollem Erfolge gekrönt war, dehnte sich dieselbe auch nach den übrigen Lehen des Tschjou-Reiches aus und wurde nach der im Jahre 221 v. Chr. erfolgenden Vereinigung aller Lehen unter dem Herrscherhause der Zin im ganzen weiten Chinesischen Reiche endgültig durchgeführt.

Doch führte das Jedermann freigestellte Recht zur Erwerbung von Grundbesitz, welches im Anfange dem Reiche der Zin nur Vortheil und Wohlergehen brachte, in seiner Folge auch Nachtheile und sogar Verluste für China mit sich. Zur Zeit der Einführung

dieser Maßregel war die Bevölkerung im Verhältniß zur Ausdehnung ihrer Gränzen und zur Menge ihres culturfähigen Landbesitzes eine geringe. Jedermann konnte sich deshalb aneignen, so viel ihm gelüstete, und es blieb doch noch für die Andern. Als die Volksmenge des Reiches aber langsam wuchs, als sie sich gar verdoppelte und verdreifachte, verminderte sich auch der Umfang des einzelnen Grundbesitzes. Die Menge der Familienglieder, welche kein unbesetztes Land mehr vorfanden, veranlaßte eine Theilung und Zerstückelung des schon angeeigneten Bodenbesitzes. Der Ueberfluß begann wiederum die Hütten der Ackerbauer zu fliehen. Dazu kamen auch die politischen Verhältnisse des Reiches. Die schädlichen Folgen der Lehnsherrschaft, ihr Fall, das Streben nach Vereinigung der Monarchie, Fehde der anderen Fürsten gegen die Alles verschlingende Macht des Reiches der Zin, schließlich die Begründung der Monarchie, dann der Fall des Hauses Zin und die Thronbesteigung der Chan's — diese fünfzigjährige Umwälzung (von 255 bis 202 vor Chr.) raubte China Millionen seiner ackerbauenden Hände. Die Landwirthschaft gerieth in's Stocken, die Felder wuchsen voll Gras, und fast vergebens bestellte der fleißige Bauer seinen Acker, weil unaufhörliche Kriege seine Arbeit schon in ihrem Anfange zu nichte machten. In dieser Extremität, wo das Volk den Hungertod fürchtete, gaben viele ihre letzte Stütze, den Grund und Boden, für Brod dahin. Der Reiche erhielt die Gelegenheit, für wenig Geld ausgebreiteten Besitz zu erwerben, welcher ihm in der Folge sicheren Ertrag bringen mußte. Viele, welche nicht die Kraft hatten, gegen die schwierigen Umstände anzukämpfen, verließen auch ihr Land und suchten sich anderswo ihre Nahrung mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln, was natürlich auch dem Umsichgreifen der Begüterten zum Vortheil gereichte. Die verlängerte Entfernung des ursprünglichen Besitzers, die Verwirrung im Reiche und das Gewicht, in welchem die Bemittelten bei den Beamten standen, ließen die unrechtmäßig angeeigneten liegenden Güter fast immer im Besitze der Usurpatoren verbleiben. Kehrte der frühere Eigenthümer auch zurück, so konnte er seine Besitzansprüche um so weniger geltend machen, als die gesetzlichen Documente während der Unruhen verloren gegangen waren und die Entscheidung des Prozesses für einen gewissenhaften Richter schwierig oder unmöglich wurde. Auf diese Weise verloren die Einen mit jedem Tage ihr

Landeigenthum, während die Andern das Ihrige stets vergrößerten. Der Grund und Boden, den früherhin Jedermann besessen hatte, gehörte jetzt weder der Krone, noch den Ackerbauern, sondern reichen Privatleuten an, welche sich nicht selber mit der schweren Arbeit des Landmanns befaßten, aber Tausende von Morgen besaßen, während der Arme nicht so viel hatte, wo er, um mit gleichzeitigen Schriftstellern zu reden, eine Nadel hätte hinstecken können. Der Reiche gab dann den landläufigen Armen das rasch gewonnene Land wieder in Pacht und erhielt als Zins die Hälfte des gesammten Ertrages. „Der Besitzer des Grundes", sagt ein Chinesischer Autor, „ist ein Mann, aber die ihn bearbeiten, sind zehn. Die Besitzer bereichern sich daher mit jedem Tage mehr und mehr, aber die Pächter, nicht im Stande, ihre Familie mit dem auf sie kommenden Antheile des Landertrages zu ernähren, gerathen in die äußerste Dürftigkeit und verkaufen und verpfänden und geben zu leibeigen sich selber, ihre Gattinnen, ihre Kinder, als immerwährende Sklaven dem Grundeigenthümer."

Die Regierung der Chan war für das Elend des Volkes nicht unempfindlich und nahm verschiedene Maßregeln zur Hebung des Wohlstandes oder mindestens zur nothwendigen Ernährung der Nation. Sie gab alles unbebaute Land, alle gemeinsamen und Regierungsfelder unentgeldlich hinweg, ermunterte die Beamten durch Belohnungen, erließ die Abgaben und deckte die Ausgaben durch den Verkauf von Aemtern und Würden; ermahnte die Einwohner, sich wechselseitig beizustehen durch Darleihung von Samen und Vieh und in Ermangelung von Ochsen sich selber an den Pflug zu spannen, verbesserte die Methode der Landbearbeitung selber u. s. w.

Aber alle Sorgen brachten nicht die erwünschten Früchte. Das Volk blieb arm wie früher, und die Krone fand sich durch ihre freigebigen Steuererlasse oftmals selber in schwierigen Verhältnissen. Bei einer solchen Sachlage erhob sich natürlich die Frage nach dem Grund dieser lastenden Armuth. Alle Leute, welche mit der Regierung in irgend welcher Berührung standen und sich ihrer Amtspflicht zufolge um die Nation bekümmern mußten, fanden den Grund in der persönlichen Erwerbung des Bodenbesitzes, welchen die Unbemittelten im Nothfall oder selbst vorher den Reicheren überließen, aus deren Händen eine Rückkehr des Landes in diejenigen der Armen um so weni-

ger möglich ſei, je begüterter die Reichen durch den Ankauf der geringeren Liegenſchaften geworden waren. Ein derartiges Privilegium für den Bodenbeſitz bildete ſich ſeit der Zeit, daß die Zin-Dynaſtie augenblicklicher Vortheile halber die gemeinſamen Felder vernichtete und der Bodenerwerb für Jedermann freigegeben wurde. Was lag näher, als an die Wiederherſtellung der alten Zuſtände denken? Nach und nach gewann die Meinung von der Nothwendigkeit einer Rückkehr zu den gemeinſamen Feldern in der That allgemeine Herrſchaft; aber ihre Durchführung erſchien der Regierung von großen Schwierigkeiten begleitet. Der erſte Schritt mußte natürlich ſein, alles Grundeigenthum den Privaten wieder abzunehmen und der Krone zurückzugeben. Die Armen mochten deß wohl zufrieden ſein, weil ſie wenig oder die Meiſten nichts dabei zu verlieren hatten; die Reichen konnten indeß die Maßregel nicht ſo gleichmüthig betrachten. Ungeheure Einkünfte aus zahlreichen Gütern, die in ihren Beſitz übergegangen waren, Anſehen und Einfluß in der Geſellſchaft und bei ihren Pächtern, welche, wenn auch nicht umſonſt, ſo doch eher von ihren Patronen, als von der Regierung Beiſtand erhielten, Alles das mußte die Beſorgniß erwecken, daß die beabſichtigte Rückkehr zu den alten Zuſtänden eine Emeute gegen die Regierung hervorrufen könnte. Einige lebhafte Köpfe in der Regierung, beſonders von den Gelehrten, riethen ſogar, die Reichen insgeheim zum Aufſtand zu reizen, um auf dieſe Weiſe einen Rechtsgrund zur Confiscation ihrer Beſitzthümer zu gewinnen.

Die Regierung aber, gemäßigter und in allen Sachen mit großer Umſicht vorgehend, ſah die Dinge etwas anders an. Die Rückkehr zum Syſteme der gemeinſamen Felder ſchien ihr weder mit dem Geiſte und dem Bedürfniß des Zeitalters, noch mit den Einrichtungen des Staates verträglich. Die allgemeine Stimmung der Zeit war den geſellſchaftlichen Verhältniſſen des Alterthums freilich damals ſo ſehr geneigt, daß die Gedanken und Meinungen unterſchiedlicher Weiſen aus den letzten Zeiten der Tſchjou-Dynaſtie, die bei Lebzeiten ihrer Autoren verworfen worden waren, jetzt die unzweifelhafte Kraft der Wahrheit und die Bedeutung einer geſchichtlichen Thatſache erhielten. Die von dem Philoſophen Men-pſi, einem der Lehnsfürſten, überkommene Tradition wurde z. B. jetzt in ihrer ganzen buchſtäblichen Genauigkeit acceptirt, und die Leute, welche die Meinung von der Nothwendigkeit einer Wiederherſtellung des alten Syſtems

theilten, strebten danach, es auch mit seinem ganzen Detail und vollem Zubehör im alterthümlichen Sinne wieder eingeführt zu sehen. Außerdem, glaubten sie, könne das Ganze nichts nützen. Dazu wäre aber außer der Neuanlage einer ungemeinen Anzahl von Wegen, Stegen, Kanälen, Wasserleitungen u. s. w. sogar die Versetzung von Städten und Dörfern, die Zerstörung der Häuser, die Planirung der Grabhügel und die Erbauung neuer Wohnstätten in der Mitte der Ackerfelder nöthig gewesen. Diese Arbeiten hätten alle Hände des gesammten Volkes und hundert Jahre Zeit erfordert. Folglich hätte der Ackerbau so lange liegen bleiben müssen und wenn die bestimmten Felder fertig gewesen wären, würden alle Leute im Reiche längst gestorben und verdorben gewesen sein.

Ein gemäßigter Theil der Chinesischen Denker zeigte sich hierbei mit der Regierungsform unzufrieden. „Dieses System," sagten sie, „entstand und wurde wirksam zur Zeit der Lehensvertheilung. Damals bildeten alle Ländereien den erblichen Besitz der Herrscher, zu welchem alle Ansiedler im Verhältniß von Kindern standen. Der Herrscher, aus Rücksicht für sein Lehen, sein Haus und sein Eigenthum, mußte nothwendigerweise der Leitung und Führung des Ganzen eine unermüdliche Fürsorge widmen und konnte bei dem beschränkten Umfange seines Lehens, deren größtes nicht über 100 Li enthalten durfte, Alles persönlich beaufsichtigen und jeden Mißbrauch entfernen; sonst wäre er ja der Vortheile seines Besitzes verlustig gegangen, auf denen sich sein Wohlergehen, sein Reichthum und seine Bedeutung unter den Reichsgliedern gründete. Zur Zeit der Bürgerkriege aber zwischen den Lehnsfürsten, besonders im Jahre 375 v. Chr., erweiterten sich die Gebiete der Stärkeren unter ihnen in einem so hohen Grade, daß schließlich im Jahre 255 v. Chr. das ganze Reich in nur sieben Theile zerfiel und die persönliche Aufsicht des mit dem Kriege allein beschäftigten Herrschers unmöglich zu werden anfing."

„Daher die Mißbräuche der mit dem Länderverkehr beauftragten Beamten, während gleichzeitig das Volk, als Entgelt für die Sorglosigkeit des Herrschers gegenüber seinen dringenden Bedürfnissen, den Kron-Antheil nachlässig bearbeitete und so wiederum dem Herrscher Schaden zufügte. Die Oertlichkeit selber läßt nicht überall die Einrichtung der gemeinsamen Felder zu. Gebirgige Gegenden z. B. im Süden an den Flüssen Jsjan und Chuai müssen unbeackert bleiben,

weil es nicht möglich ist, Wasser für die Berieselung der Felder heranzubringen. Aus diesen Gründen ist das System der gemeinsamen Felder abgeschafft worden, und eben dieselben Folgen muß man von seiner Wiedereinführung erwarten. Nach der Abschaffung der Lehen wurden die Bezirksvorsteher nicht zu erblichen Herrschern des von ihrer Gerichtsbarkeit abhängigen Landes gemacht, sondern nur zu zeitweiligen Verwaltern, welche nach wenigen Jahren abwechseln; die höheren Beamten bleiben nicht einmal ein Jahr in ihrer Stelle. Solche Leute, die von Tag zu Tag ihre Ersetzung erwarten, vermeiden alle überflüssigen Arbeiten und sind natürlich weder willig noch fleißig in der Beaufsichtigung der gemeinsamen Felder. Wenn diese Einrichtung auch bestände, so würden diese Beamten doch bei der Kürze ihrer Amtsführung trotz aller Uneigennützigkeit sich nicht mit den Eigenschaften des Landes bekannt machen können, woraus natürlich eine Ungleichheit in der Besteuerung hervorgehen müßte. Mit der Wiedereinrichtung dieses Systems ist es also auch nöthig, das Lehnsystem auch auf's Neue zu beleben, d. h. dasjenige wieder zu beleben, was sogar keiner von den Gelehrten neu erstehen zu sehen wünscht. Denn dann wäre es nöthig, das Reich wiederum zu theilen und den ganzen Zwist der benachbarten Fürsten auf's Neue sich erheben zu lassen, dem Volke sein Land zu nehmen und mithin allgemeine Noth und Verwirrung zu schaffen."

Was die überflüssigen Ländereien betrifft, welche man den Reichen nehmen und den Armen geben wollte, so erkannte die gemäßigte Partei ein solches Verfahren nicht als gerecht an. Sie sagten: „Das arme Volk, welches keinen eigenen Besitz hat, pachtet ihn von den Reichen. Wenn Mangel für die Familie oder allgemeine Hungersnoth eintritt, so wendet sich der Arme um ein Darlehn von Geld oder Brod wieder zum Reichen. Die Handelsleute, die Handwerker und all die verschiedenen kleinen Gewerbe leben ferner ebenfalls auf Kosten des Reichen. Die Reichen liefern sodann außerordentliche Zuschüsse für die Staatskasse, von ihnen nehmen vor Allem die Beamten, mit einem Worte, von ihnen lebt Kreis und Bezirk, sie sind die Stütze für Hohe und Niedrige. Es ist wahr, die Reichen genießen große Vortheile, nur daß man in Rücksicht auf ihre Mühen und Opfer zugestehen muß, daß ihnen eine derartige Belohnung auch gebührt. Wenn es unter ihnen herzlose Bedrücker der Armen giebt, so muß

man das durch andere Mittel beſſern, aber nicht durch eine Entziehung des Eigenthums, welches ſie eben durch ihre perſönlichen Mühen und Opfer erworben haben. Es kann ſich leicht ereignen, daß die Nachkommen reicher Familien ſo zahlreich werden, daß ſie den urſprünglich einheitlichen Beſitz unter ſich zerſplittern, oder aber, daß ſie verarmen und das Land in einzelnen Theilen verkaufen. Bei beiden Fällen eröffnet ſich für den Armen die Gelegenheit zu ſelbſtändigem Grundbeſitz. Das Uebel liegt nicht in gemeinſamen oder privaten Feldern, ſondern darin, daß es unmöglich iſt, die Armuth abzuſchaffen.“ Auf dieſe Weiſe gelangte die gemäßigte Partei zu dem Schluß, daß man nur etwas den alten Einrichtungen Annäherndes zu ſchaffen habe. Es würde genügen, wenn man den gegenwärtigen Beſitzern nichts fortnehme, dagegen für die Zukunft das Maaß des Landbeſitzes feſtſtellte und den Verkauf von Mann zu Mann verböte.*)

Auf dieſe Weiſe bildeten ſich zwei Meinungen hinſichtlich der Wiedereinführung des alten Syſtems der Gemeindefelder und der Wiedererwerbung von Land für die Armen. Die Regierung entſchloß ſich aber zu keiner von beiden Anſichten, die zu heftigen Umwälzungen geführt haben würden. Endlich im Jahre 9 nach Chriſtus wurden dieſe Meinungen aber doch in's Werk geſetzt. Der Miniſter Wan-Man raubte den Thron der Chan-Dynaſtie und entſchloß ſich, ſowohl um die Neigungen des Volkes zu gewinnen, als weil er die Leiden der Armen kannte, die den früheren Kaiſern oftmals vorgelegten Pläne auszuführen. Die Armuth war zu der Zeit ſo groß geworden, daß weder Steuernachlaſſe, noch ſonſt irgend etwas ihr zu helfen vermochte. Der Mangel führte zu ſcheußlichen Verbrechen, während der Reichthum auf der andern Seite bei dem damaligen niedrigen Stande der Sitten und der Bildung in Liederlichkeit verfiel. Die ſtrengſten Geſetze konnten dem reißenden Verfalle nicht wehren. Eine neue Güterordnung ſchien das zu vermögen. Sie lautete: „Aller Grundbeſitz im Lande wird kaiſerlich; kein Unterthan darf mehr als ein Zin Lan-

*) Dieſe Meinungen hinſichtlich des Grundbeſitzes der Reichen und ſeiner Wiedereinziehung haben ſich zu allen Zeiten auch unter den folgenden Dynaſtieen geltend gemacht, und wiederholen ſich faſt immer mit ein und denſelben Worten in den darüber den Kaiſern von China erſtatteten Berichten. Obgleich viele darin ausgedrückte Gedanken keine tiefe Einſicht verrathen, haben dieſelben doch während ganzer Jahrhunderte die Chineſen beherrſcht und die Handlungen der Regierungen geleitet. Darum ſind ſie hier auch in ſolcher Ausführlichkeit wieder gegeben worden.

des und 8 Sklaven männlichen Geschlechts haben; der Verkauf des Landes ist verboten, damit Jeder die Quelle seiner Nahrung behalte. Die Ländereien, welche nach diesem Gesetze sich in einer Hand zu viel befinden, verfallen der Krone und werden den Dörfern zugetheilt je nach Bedürfniß. Wer an der Weisheit dieser Maßregeln zweifelt, wird verbannt; wer sie verletzt, getödtet." Solchen strengen Vorschriften unterwarf sich die Menge des Volkes von den Fürsten hinunter bis zum gemeinen Mann. Diejenigen aber, welche sie am wirksamsten befürwortet hatten, wandten sich zuerst an den Kaiser und fanden sie, wenn auch weise, so doch nicht zeitgemäß. „Wenn Jao selber, Schun, Wuin-Wan und Tschjou-gun*) wieder von den Todten aufgestanden wären" — so hieß es nun — „sie hätten die gemeinsamen Felder nicht wieder eingeführt. Auch die Flüsse hätten ja seit jenen Tagen ihre Betten gewechselt, wie wolle man solche von der Zeit getilgte Dinge erneuern?" Vor diesem Gemurre der Mächtigen wagte Wan-Man seine Neuerung nicht bestehen zu lassen, und drei Jahre nach Erlaß des agrarischen Ediktes hob derselbe Kaiser es wieder auf.

Trotz der mißlungenen Versuche seiner Ausführung verschwand übrigens der Gedanke einer Beschränkung des Landeigenthums so wenig, wie die Ursachen, welche ihn hervorgerufen. Die Umstände indessen, welche die Wiederherstellung der Chan-Dynastieen begleiteten, waren der Art, daß vier Fünftel des Volkes verloren gewesen wären, wenn der Ackerbau liegen blieb. Aehnliche Verhältnisse überwogen im Laufe des 3. und 4. Jahrhunderts, so daß die Regierung nur den bisherigen Zustand zu fristen bemüht war, ohne zu derartigen eingreifenden Aenderungen schreiten zu können.

Die von 280 bis 419 nach Christus herrschende Dynastie Zsin erließ in den ersten Jahren ihrer Gewalt eine Verordnung über eine Klassen-Eintheilung aller arbeitsfähigen Leute, dergemäß sie jedem Ackerbauer eine bestimmte Menge Landes überwies. Eine erste Altersklasse reichte vom 16. bis 60. Jahre; in ihr sollte jeder Mann 70, jedes Weib 30 Mu erhalten. Die zweite Altersklasse umfaßte die vom 13. Jahre bis zum 15., und vom 61. bis zum 65., welchen

*) Ausgezeichnete Herrscher und Männer des Chinesischen Alterthums, nach der noch heute gehegten Meinung der Chinesen die Urheber und Hersteller des Reiches und seiner Politik. Jao starb 2256, Schun 2204; Wuin-Wan, der Gründer der Tschjou-Dynastie, starb 1130, und Tschjou-gun 1115 vor Chr.

nur die Hälfte des der ersten zugedachten Landbesitzes verliehen wird. Mit dem 16. Jahre tritt ein junger Mensch in die erste Klasse ein, mit dem 60. kehrt der Greis in die zweite zurück.*) Zu diesen allgemeinen Bedingungen kommen jedoch die Modificationen der folgenden besonderen. Die Fürsten sollen im Verhältniß zu ihrer Würde von 15 bis 7 Zin Landes besitzen, die Beamten von 5 bis 1 Zin u. s. w. Unter den schwierigen Umständen, in welchen sich die Dynastie Zsin befand, gelangte diese Verordnung jedoch nicht zur Ausführung, wenigstens zu keiner weiteren, als daß höchstens hier und da eine Probe von geringem Umfange davon gemacht wurde.

Jedoch später, zu Ende des fünften Jahrhunderts, wurde die Ausgleichung des Grundbesitzes in der That im nördlichen China in's Werk gesetzt, und zwar unter der fremden Eroberer-Dynastie Wei, welche daselbst von 385 bis 557 nach Christus herrschte. Den nächsten Anlaß gab hier die Forderung einer völlig gleichen Steuerauflage, welche man allein durch Ausgleichung der Steuerfähigkeit erreichen zu können glaubte. Aus diesem Grunde verordnete man hier im Jahre 485 in der Altersklasse vom 15. bis zum 60. Jahre jedem Manne 40, jedem Weibe 20 Mu zur Getreidesaat zuzutheilen; außerdem jedem Hause 20 Mu für Maulbeer- und andere nützliche Bäume. Minderjährige, Greise und Wittwen empfangen, im Fall sie ein besonderes Haus ausmachen, die Hälfte des Landes der Erwachsenen. Alle urbaren Ländereien gehören dem Staate, und im ersten Monat jeden Jahres findet die Vertheilung an die in's funfzehnte Jahr Getretenen, so wie die Beschränkung der den Greisen, den Sechszigjährigen, zugewiesenen Aecker statt; gleichzeitig wird der Besitz der Verstorbenen eingezogen. Zugleich wird es verboten, mehr als den für Bäume angewiesenen Theil mit Pflanzreisern zu besetzen, weil die Baumgärten, verschieden von den Aeckern, ein persönliches Eigenthum ausmachen, welches nicht zum Staate zurückkehren kann. Sterben Familien aus, so wird ihr Land auf's Neue ausgetheilt, und zwar so, daß der Arme den Vorzug vor dem Reichen, der Verwandte vor dem Fremden hat.

Uebersteigt in einer Gegend die Anzahl der Erwachsenen die Summe des verfügbaren Landes, so dürfen Auswanderungen nach leeren und weniger besetzten Oertlichkeiten ohne Rücksicht auf Kreis

*) Die vollständige Entwickelung dieses Versetzungssystems gehört den folgenden Dynastieen Wei und Tan.

und Provinz nach freier Wahl der Betheiligten geschehen; nur soll man ihnen keinen Müßiggang erlauben. Wollen sich die Betheiligten aber nicht zur Auswanderung verstehen, so wird das Baumland ihrer Gegend zu Aeckern gemacht, und diese werden zu ihrer Befriedigung verwandt. Diese Beschränkung des Grundeigenthums bezieht sich auch auf die höheren Stände. Die Vornehmen, die Fürsten, die Verwandten des Kaisers, alle müssen ein nach dem Grade ihrer Würde bestimmtes Stück Land besitzen; ebenso gebühren den einzelnen Aemtern, d. h. den Beamten, so lange sie im Amte sind, sogenannte Pflichtlande von 15 bis 6 Zin.

Die gewaltsame Durchführung einer solchen Verordnung, die Wegnahme des Landes der Reichen, das hatte sich unter der Wan-Wan-Dynastie gezeigt, war unmöglich. Die Wei-Dynastie betrat deshalb einen anderen Weg. Sie zwang Niemand zur Herausgabe seines Eigenthums, überließ es dagegen dem freien Willen der Grundbesitzer, dasjenige an Nichtgrundbesitzer zu verkaufen, was ihnen der Verordnung nach an Land überschüssig gehörte. Verboten wurde allein, mehr als die gesetzliche Menge neu zu erwerben, oder von der gesetzlichen Menge zu verkaufen, oder sonstwie wegzugeben. Die Reichen wurden auf diese Weise wenigstens nicht in dem geschädigt, was sie schon hatten, und die Armen konnten um so mehr damit zufrieden sein, als der Norden Chinas damals noch unbewohnte Steppen und Weiden bildete, durch deren Vertheilung jene Hauptbestimmung des Gesetzes ausgeführt werden konnte, welche Jedermann mit Land versah. Auf diese Weise wurde denn während des größeren Theils der Wei-Herrschaft das Landeigenthum im nördlichen China gleichmäßig besessen, während es im südlichen ungleich verblieb.

Die Einrichtungen der Wei's blieben das von den späteren Dynastieen Szun, Zi, Ljan, Tschjou und Tschen mit wenigen Aenderungen für lange Zeit nachgeahmte Muster. Die von ihnen begonnene Gleichmachung gelangte zu ihrer vollen Entwickelung, als das unter der Alleinherrschaft der Sui-Dynastie vereinigte China an die (von 619—907 regierenden) Tan's überging, und die von der Centralisation erstarkte Staatsgewalt ihre Maßregeln über das ganze weite Reich erstrecken konnte *) Gemäß den von letzterwähnter Dynastie im

*) Unter dieser Dynastie wurde auch das noch jetzt geltende Landmaaß eingeführt.

Anfange ihrer Regierung erlaſſenen Geſetzen erhielt Jeder ohne Unterſchied des Alters und Geſchlechts, inſofern er einen beſondern Hausſtand bildete, ein Stück Land zum immerwährenden, und jede rüſtige, arbeitsfähige Perſon außerdem noch ein anderes Stück Land zum zeitweiligen Beſitz. Letzteres hatte die Beſtimmung, welche unter den Wei's gerade dem perſönlichen Eigenthum galt: d. h. zu Baumgärten. In Parcellen zu höchſtens 20 Mu vergeben, bekamen Kaufleute und Handwerker die Hälfte, oder, wenn die Oertlichkeit nicht hinreichte, auch gar nichts davon. Im Uebrigen variirte das den verſchiedenen Ständen zuertheilte Maaß nach Rang und Würden. Fürſt und Erbadel bekam von 100 bis 5 Zin; die Krieger der fünf erſten Klaſſen von 30 bis 60 Mu, beide als immerwährenden Beſitz; alle anderen Krieger und Civilbeamte von 12 Zin bis 20 Mu, aber nur als perſönliche Ausſtattung während der Amtsführung. Der den Nichtbeamten zum immerwährenden Beſitz gegebene Landantheil konnte verkauft werden, wenn die Familie des verſtorbenen Inhabers zu arm war, ihn aus anderen Mitteln begraben zu laſſen, oder im Fall der Ueberſiedelung in ein anderes Dorf. Im Uebrigen durfte der Käufer ſeinen Beſitz durch den Kauf nicht über den geſetzlichen Antheil erhöhen, welchen der Verkäufer urſprünglich von der Krone zu verlangen hatte; das Ganze mußte gerichtlich geſchehen. Die Verpfändung des eigenen Landes war geſtattet, wenn der Beſitzer zu entferntem Kriegsdienſt weggeſchickt wurde und keinen Verwandten hatte, der ſein Gut verwahren konnte.

Was den anderen, durch dieſe Dynaſtie zeitweiſe verliehenen Landantheil betrifft, ſo empfing jeder Mann mit dem 18. Jahre davon 80 Mu, die er bis zum 60. Jahre behielt; Kinder, Greiſe, Kranke, Wittwen, ſofern ſie ein beſonderes Haus ausmachten, die Hälfte. Ein im Kampfe für das Vaterland Verwundeter durfte ſeinen zeitweiligen Antheil bis zum Lebensende behalten; derſelbe verblieb auch den Söhnen und Enkeln vor dem Feinde Verwundeter oder Getödteter, auch wenn ſie noch nicht volljährig waren. Niemand jedoch durfte dieſen Antheil verkaufen, verpfänden oder auch nur einem Anderen zur Beſtellung übergeben; jeder hatte ſeinen zeitweiligen Land-Antheil ſelber zu verſehen.

Im Laufe der Zeiten brachen die Unhaltbarkeiten dieſer Einrichtungen wiederum hervor. Wer die Arbeit nicht mehr ſelbſt thun

konnte, begann sein Grundstück dem Gesetze zuwider zu verkaufen und zu verpfänden, bis eine solche Entäußerung so häufig wurde, daß die Regierung sie legasilirte. Durfte der Käufer auch nicht mehr als den gesetzlichen Antheil seines Landes besitzen, so fanden sich mit dem Zuwachs der Bevölkerung bald genug Viele, welche nichts besaßen und auf deren Namen der Reiche seinen Erwerb von liegenden Gründen eintragen lassen konnte. Oder er erwarb neue Güter nominell für ein Mitglied seines eigenen Hauses. Uebersiedelungen wurden erlaubt und erzwungen. Mit einem Wort, die natürliche Ungleichheit stellte sich, gefördert von dem Drucke belastender Kriege, wieder her. Das Staatseigenthum ward wieder Privatbesitz, und zwar durch freiwilliges Abkommen der Ackerbauer. Es kam dahin, daß der Minister Jan-Jan eingestand wie folgt: „Wollte die Regierung auch zu den alten Maßregeln zurückkehren, der Geldmangel des Reiches, dessen Bedürfnisse in stetem Wachsen begriffen sind, würde es ihr unmöglich machen. Heut zu Tage ist es für die Regierung nur noch wichtig, daß ihr eine gewisse Menge Eigenthum eine gewisse Steuer abwirft; ob es einem oder Vielen gehört, darf sie nicht mehr in Betracht ziehen."

Um diese Zeit kamen die mit eifriger Vermehrung der Staatseinnahmen beschäftigten Regierungsleute auf den Gedanken, nicht bloß den Grundbesitz, sondern auch Handel und Gewerbe zu besteuern. Das führte denn dazu, die Verkehrsfreiheit auch in Bezug auf den Landbesitz zur Anerkennung zu bringen, weil eine für Alle gleichmäßige Steuerbefähigung nun doch nicht mehr zu erlangen war, nachdem es der Landbesitz nicht mehr allein war, welcher besteuert wurde. Diesen Erwägungen gemäß gab die in großer Geldverlegenheit befindliche Tan-Dynastie 780 nach Christus ein neues Steueredict, welches die Abgaben nicht mehr von der Arbeitskraft, dem Alter oder dem Grundbesitz, sondern einfach vom Eigenthum jeder Art erhob und zu diesem Behufe das gesammte Volk in neun Vermögensklassen theilte. Gewerbefreiheit und Verzugsfreiheit folgten nach.

Seit dieser Wiedereinführung des Rechtes auf unbeschränkten Landbesitz befindet sich derselbe schon mehr als tausend Jahre lang in China in ein und demselben Zustande. Ein so unverändertes Verharren spricht für die Angemessenheit der betreffenden Verhältnisse und ist das geschichtliche Ergebniß der bürgerlichen und geistigen Ent-

wickelung des Chinesischen Volkes. Jahrhunderte haben diesen Zustand für das Bestehen von Jahrhunderten vorbereitet. Die späteren Dynastieen konnten schon keine Veränderungen mehr vornehmen, welche nicht zugleich auch die übrigen Theile des Reichsmechanismus getroffen hätten. Alle haben sie deshalb seit den Tan's deren Landgesetze aufrecht erhalten, und mit Ausnahme gelegentlicher Maßregeln gegen etwaige Mißbräuche oder für einen bestimmten augenblicklichen Vortheil keine Wandlungen vorgenommen. Wir haben es daher in dem Rest dieser Abhandlung nur noch mit den Folgen der Tan-Gesetzgebung zu thun.

Das erste Ergebniß der neuen Steuer-Ordnung war ein Verfall des Landbaues. Viele Chinesen hatten die Handelsgeschäfte schon längst vorgezogen, und seitdem ihre Habe besteuert wurde, wuchs der Stand der Kaufleute und anderen Gewerbsleute mit jedem Tage mehr und mehr. Allerdings nahm die Industrie dadurch einen großen Aufschwung, aber doch nicht in einem Grade, der mit den Neigungen des Volkes Schritt gehalten hätte. Viel mehrere verkauften oder verließen ihre Felder, als im Gewerbe Brod und Beschäftigung finden konnten — sie zogen dann irrend und müßig im Lande umher. Bei den folgenden politischen Wirren und der Zerstückelung des Reiches vergrößerte sich nur ihre Zahl.

Solches war die natürliche Folge der Abschaffung der früheren Gesetze, welche durch die allgemeine Ertheilung des Grundeigenthums Jedermann an eine bestimmte Oertlichkeit gebunden und mit jeder Beweglichkeit allerdings auch die Landstreicherei fern gehalten hatten. Man suchte sich jetzt mit der öffentlichen Bekanntmachung zu helfen, daß im Fall die Umherziehenden nicht nach ihrer früheren Heimath zurückkehrten, ihre Ländereien an Andere weggegeben werden würden. Man stellte es ferner Jedermann frei, brach liegende Güter durch bloße Bearbeitung zum Eigenthum zu erwerben, erließ solchen Neubauern die Abgaben, gab ihnen alle Ackerbau-Bedürfnisse unentgeltlich u. s. w. Diese Maßregel führte sogar manchmal dazu, daß selbst angesiedelte Ackerbauer die eigenen Ländereien verließen und nach fremden brach liegenden auswanderten, um dadurch des Steuer-Erlasses und der anderen damit verbundenen Vorzüge theilhaftig zu werden. Im Uebrigen begann auch bald wieder die Landanhäufung in den Händen Einzelner, wurde aber nunmehr von der Regierung als unvermeidlich an-

geſehen. Etwaige Geſetze, die man hin und wieder noch dagegen erließ, wurden entweder auf das Geſuch der reichen Leute oder aber als unvereinbar mit den Gewohnheiten der Nation wieder abgeſchafft. Worauf man ſich beſchränkte, war, die Pächter vor den Unterdrückungen der Beſitzer zu ſichern. Zu dieſem Zwecke wurde ein beſtimmter Pachtzins je nach der Beſchaffenheit des Landes feſtgeſetzt; auch durfte der Pächter, ſo lange er zahlte, ohne geſetzlichen Grund nicht von ſeiner Pachtung entfernt werden.

Im Uebrigen war es nicht bloß Kauf, was die Ländereien wieder in wenigeren Händen ſammelte. Die politiſchen Wirren forderten zahlreiche Opfer. War die Ruhe wieder hergeſtellt, ſo hatte immer ein Theil des Landes ſeine Bebauer verloren. Die Reichen, die Beamten, die Fürſten und Buddhaprieſter, die Hof-Eunuchen eigneten ſich das Leergewordene am erſten an, oder die Regierung nahm es auch zur Belohnung ihrer Partei ſelber in Beſchlag. Die Unterbeamten machten ſich geradezu ein Geſchäft daraus, derartige verfallene Ländereien für ihre Vorgeſetzten oder die Reichen im Allgemeinen aufzuſpüren.

Als unter der Mongoliſchen Dynaſtie Juan das weite China ein offenes Feld für die unerſättliche Gewaltſamkeit der Eroberer geworden war, wuchs dieſer Mißbrauch ganz beſonders. Nicht allein wurde die ganze Verwandtſchaft der Khane mit ungeheurem Grundbeſitz ausgeſtattet, ſondern bis auf den gemeinen Mongoliſchen Soldaten hinab erhielt Jedermann 4 Zin Landes zu eigen. Ein Mitglied der regierenden Familie allein bemächtigte ſich einmal eines Uferlandes von 60,000 Zin, für deſſen Verwaltung eine beſondere Behörde eingeſetzt wurde. Gleichzeitig verfolgten die Mongolen den Plan, das ganze eroberte Gebiet zur Weide und Steppe umzugeſtalten, und alle Chineſen, wenn möglich, zu verjagen. Die Umgegend der Hauptſtadt durfte in großer Ausdehnung nicht mehr bebaut werden, und ein förmliches Edict erſchien im Jahre 1230 n. Chr., um dieſem Grundſatz allgemeine Geltung zu verſchaffen. Erſt zu Ende der Juan-Dynaſtie wurde wieder einige Beackerung im Herbſte geſtattet.

Unter ſolchen Verhältniſſen, wo die Mächtigen ſich den Beſitz der Bauern ungeſtraft aneignen durften, begannen letztere erſteren ihr Eigenthum lieber freiwillig abzutreten und ſich aus eigener Wahl

zu deren Pächtern machen zu lassen. Einige Male wurden zwar Untersuchungs-Commissarien eingesetzt, welche die Gerechtigkeit in diesen Verhältnissen wahrnehmen sollten; sie hatten aber keinen Erfolg, da sie die Mächtigsten selber geschädigt haben würden. Einmal unter dieser Dynastie, im Jahre 1314, wollte man entschiedene Regierungs-Maßregeln für die Bauern mit Waffengewalt durchsetzen, erregte aber damit eine Empörung, zu deren Beilegung man die alten Zustände wieder herstellte.

Im Anfange der Szun-Dynastie war das Grundeigenthum in einzelnen Händen so sehr gewachsen, daß der seinen Privatbesitzern gezahlte Zins denjenigen bei weitem übertraf, welchen die Regierung von den Ackerbauern auf eigenen Grund und Boden bezog. Die Regierung entschloß sich daher, das ihr zufallende Land ausgestorbener Familien oder überwiesener Verbrecher, ebenso einige unbebaute See- und Flußbezirke, sowie die den Buddha- und Dao-Priestern abgenommenen Grundstücke nicht, wie bisher geschehen, tarmäßig zu verkaufen oder an Arme zu vertheilen, sondern, wie es die Privatbesitzer thaten, nur zu verpachten. Im Anfange war, die Militair-Colonieen ausgenommen, des Kronlandes nur wenig. Später, besonders zu Ende dieser Dynastie, wuchs es unter der Förderung von Regierungs-Maßregeln in nicht unbedeutendem Grade.

Zu jener Zeit, als die Szun-Dynastie nach dem Verluste vieler Gebiete ihre letzten Kräfte anwandte, um China gegen die Mongolen zu schützen, als die Unterhaltung einer großen Armee alle Kräfte des kleinen Reichs verschlang und eine Theuerung aller Gegenstände herrschte, — zu dieser Zeit entstand der Gedanke, alle freien Besitzer der Regierung in demselben Maße zinspflichtig zu machen, wie es die Pächter den Gutsherren gegenüber waren. Eine Berechnung hatte ergeben, daß die Regierung 100,000 Zin Landes bedürfe, um davon 7 Millionen Sack Getreide, d. h. soviel als für die größte Armee hinreichte, zu ziehen. Im Jahre 1263 wurde deshalb beschlossen, die erwähnte Maßregel durch Kauf und zwar in der Weise zu vollziehen, daß jeder Beamte, sowie Jedermann aus dem Volke (im Gegensatz zum Adel) dasjenige der Regierung zu überlassen hatte, was er über 100 Mu besaß. Dafür wurde ihm eine Entschädigung im Verhältniß zum jährlichen Zins gezahlt. Ein Grundstück von einem Sack Jahreszins taxirte die Regierung auf 200 Tausendstücke des Chi-

neſiſchen Kupfergeldes; für jedes Zehntel Jahreszins weniger um 20 ſolcher Stücke geringer. Die Zahlung ſelbſt wurde zum größern Theil in Wechſeln und Empfangſcheinen geleiſtet, und die Maßregel im Laufe von 10 Jahren beſonders in den Gubernien Ljan-Tſchje, Ljan-zſjan, hauptſächlich in den Bezirken Szu-Tſchjou, Zſja-ßin, Chu-tſchjou, Tſchan-tſchjou und Tſchjen-zſjan in Vollzug geſetzt. Weſentlich förderte dieſen Uebergang der Einfluß eines Miniſters Zſja-ßui-dao, dem ſich gefällig zu erweiſen ſogar die Beamten Land-Ankäufe machten und ſie ſodann der Regierung überließen. Ja da man ihnen derartige Einkäufe und Ueberlaſſungen zu beſonderem Verdienſte anrechnete, ſo zwangen die Beamten wohl auch ſolche, die nicht mehr als die geſetzliche Menge von 100 Mu beſaßen, mit Gewalt und manchmal mit der Folter zur Herausgabe ihres Eigenthums. Obwohl die ſchwankende Lage der Szun-Dynaſtie und das Murren des Volkes in der Folge wieder zur Aufgabe der Maßregel führte, ſo blieb ſie doch nicht ohne wohlthätige Ergebniſſe für den Chineſiſchen Staatsſchatz. Des auf dieſe Weiſe von der Krone angeeigneten Landes war immerhin viel und es bildete ſich ein beſonderer Bauernſtand.

Im Anfange der Min-Dynaſtie machten die Krongüter ein Siebentel alles urbaren Landes aus; in Szu-Tſchjou und anderen angrenzenden Bezirken der Gubernien Tſchje-Zſjan und Zſjan-nan gehörte den Privatleuten ſogar nur der fünfzehnte Theil. In dieſen Gebieten war das Syſtem Zſja-ßui-dao's am vollſtändigſten zur Anwendung gebracht, und in ihnen hatte auch der Gründer der Ming-Dynaſtie, erbittert über die hartnäckige Unterſtützung ſeines Mitbewerbers Tſchjan-tchi-tſchena, alle Güter der Reichen confiscirt. Dieſe Ländereien haben noch in gegenwärtiger Zeit die ihnen damals aufgelegten ſchweren Laſten zu tragen, obſchon ſie faſt alle wiederum in Privatbeſitz zurückgekehrt ſind. Während der Min-Dynaſtie dienten die Domainen zur Belohnung der Prinzen, Militärs, Eunuchen, Beamten, Pagoden u. ſ. w.; dieſelbe Verwendung erhielten ſie unter der gegenwärtigen, ſeit 1644 regierenden Zin-Dynaſtie.

Von dieſer Zeit der Wiedereinführung des freien Landbeſitzes datiren auch die Apanagen in China. Zwar hatten die Khane ſchon ſeit der Einführung der Monarchie Ländereien zu ihrem Privateigenthum ausgeſondert, die erſte auf kaiſerliche Rechnung betriebene Landwirthſchaft iſt jedoch nicht älter als die Min-Dynaſtie. Der Anfang

geschah im Jahre 1464 mit den confiscirten Gütern eines Eunuchen. Anstatt wie früher verkauft zu werden, wurden sie für die Privatkasse des Kaisers bewirthschaftet und noch mit 35 anderen vermehrt, zusammen im Umfange von 37,595 Zin. In der Folge wuchsen die Domänen sowohl außerordentlich an Zahl als Umfang. Die auf ihnen angestellten Aufseher verfügten häufig über benachbarte Bauerlande in einer Weise, welche dieselben schließlich den Domainen einverleibte und diese um das Vielfache ihrer ursprünglichen Ausdehnung vergrößerte. Der unangenehme Eindruck dieser Neuerungen auf das Volk war um so stärker, als auch zugleich an einigen Orten das Salz im Namen und auf Rechnung des Kaisers verkauft zu werden begann. Der Widerspruch fand seine Sachwalter bei Hofe. Nichtsdestoweniger hatte er keinen anderen Erfolg, als daß einige occupirte Ländereien ihren früheren Besitzern zurückerstattet und die Domänen fernerhin Staatsgüter, anstatt wie bisher kaiserliche genannt wurden.

Manches Jahrhundert ist vergangen, ohne daß bei der Entfernung, in welcher dieses Volk vom Weltverkehr lebt, die Beschränkung seines Blickes zu einer neuen Entwickelung geführt hätte. „Eine lange währende Ruhe" — sagen die Chinesen selbst — „und ein gleichmäßiger Lauf der Dinge hält die gegenwärtige Ordnung aufrecht. Alles geht unbewußt von selber. Wenn aber die kleinste Verletzung dieser eingeführten Ordnung erfolgt, so stürzt das ganze Gebäude." Und hier baut man nach dem Sturze nicht von Neuem, sondern bessert das Alte mit alten Materialien nach altem Plane aus. Für die Schöpfung von etwas Neuem giebt es in China weder Bedürfniß, noch erfahrene Architekten. So hat das aus seinen Wäldern hervorbrechende Mandschuren-Volk das verfallende Chinesische Reich seiner Herrschaft unterworfen. Im eigenen Vaterlande sogar mit dem Ackerbau wenig bekannt, um wie viel weniger mit den obersten Regierungsfragen, — hat es erst nachdem es zur Herrschaft gelangte, das gelernt, was China nach Jahrhunderten schwerer Erfahrungen wußte. Von einem solchen Volke lassen sich natürlich unmöglicherweise irgendwelche wichtige Veränderungen im Regierungswesen erwarten. Vielmehr bedient sich die gegenwärtige Zin-Dynastie nicht nur bei allen Anordnungen der Beispiele aus China's früherer Geschichte, sondern läßt sogar Alles bis in's kleinste Detail hinein, auch mit seinen Mängeln, in unverändertem Bestande. So sind auch die gesetzlichen Verhältnisse

des Grundbesitzes unter den Zin etwa dieselben geblieben, wie unter der Min-Dynastie, ohne daß viel davon abgeschafft oder dazu gethan worden wäre.

Das Grundeigenthum hat, mit Ausnahme der bei politischen Umwälzungen unvermeidlichen Verluste, seine Unverletzlichkeit bewahrt. Das Recht auf einen Grundbesitz von unbeschränktem Umfang, sein Kauf und Verkauf, seine Verpfändung — Alles steht noch nach früheren Verordnungen in der Willkür jedes Einzelnen. Die Regierung hat die Pflicht übernommen, diesen Besitz gegen widerrechtliche Aneignung zu schützen, und sich besondere Mühe gegeben, das von den Min-Wirren unangebaut liegende taugliche Land seiner Bestimmung wiederzugeben. Dasselbe wurde zu diesem Zwecke an Besitzlose als immerwährendes Eigenthum vertheilt; was den Min-Fürsten gehört hatte, bekamen ihre früheren Pächter. Alle Beamten der Gubernien, vom Generalgouverneur an, wurden für einen guten Zustand des Ackerbaues in ihren Bezirken belohnt, für einen schlechten bestraft. Trotz dieser Landschenkungen aber, trotz der Aufmunterungen seitens der Beamten machte der Ackerbau nur geringe Fortschritte. Einmal waren die Steuern sogar für bemittelte Leute bedrückend, und dann blieben die mit Land Versehenen auch trotz des Landes Nothleidende, weil man sie in der ersten Einrichtung nicht unterstützte. Aus dem weiten Szui-Tschuan kehrten auch die Neusiedler zu ihren alten Feldern in Chu-guan und Schan-ßi zurück, nachdem sie die für den Anbau der ersteren bestimmte dreijährige Abgabenfreiheit genossen hatten. Ein Hauptgrund war auch, daß geschenktes Regierungsland durch die Mißbräuche der Ober- und Unterbeamten theurer als gekauftes kam. Zur Förderung ihrer Absichten erhöhte die Regierung ihre Steuerbefreiungen und erließ alle Abgaben für den Anbau in der bloßen Steppe. Wer Land urbar machen will, darf ohne vorgängige Anzeige an die Arbeit gehen; nur hat er im Laufe des Jahres der Regierung darüber zu berichten, wofür er, vom Tage des Berichts an gerechnet, die bestimmte Abgabenfreiheit erhält. Im anderen Falle wird der Anbau als böswillige Verhehlung von Kronland angesehen und der Schuldige verfällt dem Gesetz. Der Beamte verliert dafür seinen Rang, Soldat und Volk wird körperlich gestraft. Das Land wird für die Krone eingezogen und die Steuer muß nachgezahlt werden; der Anzeiger erhält eine Belohnung. Der unbeschränkte Besitztitel auf

urbar gemachtes Land wird erst nach Ablauf der Steuerfreiheit ertheilt, wenn es in die Klasse des regelmäßig belasteten Grundeigenthums tritt. Wo sich aber wegen der Entfernung von den bewohnten Gubernien Niemand niederlassen will, wie in Gan-Szu, in Szi-Nin-fu am Flusse Bu-lun-gir und in Nin-sja-fu im District Schagan-Tochan, von Turkestan gar nicht zu sprechen — dorthin hat die Regierung sich genöthigt gesehen, solche Leute zu senden, welche gesetzlich zur Verbannung verurtheilt waren. Ueberdies haben alle dort befindlichen Militairs und Beamten die Freiheit, Land urbar und sich zu eigen zu machen. Zur Uebersiedelung in die Mandschurei hat sich dagegen, zumal im Gubernium Schan-Dun-Szkoi eine so große Neigung gezeigt, daß die Regierung den Auskauf der dortigen Ureinwohner befürchtete und sowohl die weitere Uebersiedelung der Chinesen, als den Anbau dortiger Ländereien durch die daselbst verweilenden Chinesischen Handelsleute verbot. Ungeachtet dieses Verbotes dauert die heimliche Auswanderung nach und Anbauung in diesen Gegenden noch immer fort, und erst unlängst (1844) ist eine neue Einschärfung des bestehenden Gesetzes erschienen. Eine solche Anlockung bildete für das arme Volk das Szni-Tschuan-Gubernium, daß ganze Karawanen sich nach seinen neuen Wohnsitzen begaben und das unentgeldliche Land so reichlich unter sich vertheilten*), daß die Regierung sie nicht allein zurückführen lassen, sondern den Andrang manchmal mit bewaffneter Hand abwehren mußte. Dies ist der Grund, aus welchem Bevölkerung und Ackerbau jenes Guberniums sich in kürzester Zeit so sehr vermehrten, daß vom Osten zum Westen 500 Li, vom Süden zum Norden 330 Li neu angebaut sind.

Als es der Regierung gelang, im Laufe der Zeit den größeren Theil des armen landstreicherischen Volkes anzusiedeln und des unbebauten Landes bedeutend weniger geworden war, wurde die Urbarmachung neuer Ländereien strengeren Regeln unterworfen. Gegenwärtig kann Niemand brach liegendes Land anbauen und zu seinem Eigenthum machen, sondern muß erst eine genau specificirte Bitte um Erlaubniß einreichen. Erst wenn das so bezeichnete Landstück fünf Monate nach einer von den Beamten zu erlassenden öffentlichen Aufforderung von Niemandem als sein Eigenthum reclamirt worden ist, er-

*) Ein erwachsenes Familienhaupt erhielt von 30 bis 50 Mu; seine Brüder und Kinder, die mit ihm in einem Hause lebten, außerdem noch 15 bis 20 Mu.

hält der Bittſteller die förmliche Geſtattung und geht an die Arbeit. Die Friſt der Steuerbefreiung und die Regierungsdarlehen zur erſten Einrichtung ſind dieſelben geblieben. Will Jemand Privatländereien bebauen, ſo darf er es nur mit Bewilligung ihres Eigenthümers, und auch in dieſem Falle nur dann, wenn letzterer nicht ſelbſt dem Bauernſtande angehört oder, inſofern er ein Bauer iſt, noch die eigenen Kräfte zur Arbeit hat. Sitzt der Pächter einmal auf dem Gute, ſo darf er dagegen nicht willkürlich entfernt werden. Dieſelben Regeln ordnen den Anbau der Ländereien an den Mjao-Grenzen, an der großen Mauer, in den Tſchaſariſchen Steppen, in Tumet und überall da, wo die urſprünglich für die Armee-Pferde angewieſenen Steppen nachher verlaſſen worden ſind und brach liegen. Die den Steppen-Mongolen oder dem fremden Volke der Mjao's angehörigen Ländereien könnten jedoch unter keinen Umſtänden, und ſelbſt nicht mit Bewilligung ihrer Inhaber, von den Chineſen zum Eigenthum erworben oder auch nur in Pacht genommen werden; der Viehzucht, welche den Haupterwerb der genannten Völker bildet, würden ſonſt bald die erforderlichen Weiden mangeln. Nur in der öſtlichen Mongolei findet hiervon eine Ausnahme ſtatt. Die Chineſen haben dort ſeit langer Zeit einen gewiſſen Bezirk gegen einen dem Stammeshäuptling zu entrichtenden Zins in Arbeit genommen, dürfen jedoch keinen Morgen Landes mehr beackern oder neue Anſiedler nach ſich ziehen. Uebrigens ſind die Mongolen ſelber an dieſer Stelle zu einer Art von feſten Wohnſitzen gekommen.

Die Ackerbau-Behörden haben dem untauglichen Lande eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit zuzuwenden. Sie haben den Stand der Moräſte zu beobachten, ob die Trockenheit vielleicht in ihnen vorſchreite und ſie zum Anbau qualificire. Sie haben in gleicher Weiſe Sandanhäufungen, ihr Wachſen und Schwinden, zu unterſuchen. See- und Flußufer und der Wechſel des brauchbaren Landes in dieſen Oertlichkeiten unterliegt ihrer Prüfung. All dieſe vorſorglichen Maaßregeln der Regierung wurden mit Erfolg belohnt. Die Menge der fruchttragenden Ländereien wuchs mit jedem Jahre (ſiehe die angehängte Tafel) und betrug im Jahre 1831 nach einer Verordnung der Finanzkammer im ganzen Reiche 7,566,340 Zin und 17 Mu.*)

*) In dieſe Summe ſind die ſogenannten Kronländereien, von welchen ſpäter die Rede ſein wird, nicht eingeſchloſſen; ſie erſcheint deshalb kleiner, als die

Belastet mit der Land- und Seelensteuer, wie sie sind, hat die Regierung den kleinen Ackerbesitzern ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Ein Gnadenmanifest des Jahres 1711 stellte die Liste derjenigen fest, welche von den zur Kopfsteuer Herangezogenen entweder schon genügendes Land-Eigenthum besaßen, oder durch Vertheilung von Kronländereien erhielten. Letzteres Land wurde freies Privateigenthum unter einer einzigen Bedingung. Es darf allein an Leute aus dem Stande der Ackerbauer, oder an einen Erwachsenen verkauft werden, welcher eine Verpflichtung für die vom frühern Besitzer entrichtete Kopfsteuer weiter übernimmt. Diese Verpflichtung ungetheilt an einer Persönlichkeit haftend zu erhalten, dürfen diese Ländereien auch nicht getheilt, sondern immer nur im Ganzen veräußert werden.

Die Kronländereien zerfallen in 1) Apanagen-, 2) Militair- und 3) eigentliche Kronländereien.

Die Apanagen gehören dem Herrscher und den Mitgliedern der in China herrschenden Familie, unter welche sie bei der gegenwärtigen Dynastie in ähnlicher Weise wie zur Zeit der Min's vertheilt worden sind. Sie werden von Apanagen-Bauern bewohnt und bearbeitet. Die zu verschiedenen Zeiten gestifteten Apanagen-Güter der gegenwärtigen Mandschurischen Herrscher in den Bezirken Tschi-li, in der Mandschurei bei Schen-zsin, Zsin-Tschjou, Daschen-Ula, am Flusse Amur, im Gebiete Chu-lan und in der Mongolei an der großen Mauer bei Dje-che und Gui-chua-tschen sind im Ganzen 1078 und haben einen Umfang von 35,772 Zin und 75 Mu. Auf ihnen erzielt man Getreide, Gemüse, Obst, Honig, Indigo, Baumwollen-Papier und Blumen. Eben so werden die Fürsten verschiedener Grade und die Mitglieder der regierenden Familie je nach dem Grade ihrer Würde mit Apanagen von 1⅓ bis 18 Zin dotirt. Das gesammte ihnen verliehene Land beträgt gegenwärtig 13,555 Zin 39 Mu.

Die Landvertheilung an Fürsten und Verwandte des kaiserlichen Hauses, die Ausstattung bei Standeserhebungen und die Colonisirungen der Offiziere und Soldaten von den 8 Corps („Fahnen") des

von 1818, welche die Kronländereien mitenthält. Da dieselben 571,666 Zin 8 Mu betragen, so ergiebt sich als die Gesammtsumme des im Jahre 1831 in China bebauten Landes 8,137,995 Zin und 25 Mu.

Chinesischen Heeres hatten schon in der Mandschurei ihren Anfang genommen. Die „Fahne", welcher der Mandschure zugezählt war, bildete eine Art Heimstätte für den bisherigen unbeschränkten Nomaden; das Land für jede der acht „Fahnen" war bemessen und diente zur ausschließlichen Weide der Pferde des Corps. Als der Einfall in China geschehen und der Hof nach Peking übergesiedelt war, wurde ein bedeutender Theil des Chinesischen Volkes ein Opfer der Wirren, welche den Sturz der Min-Dynastie begleiteten, oder verließ seine Wohnungen und die Aecker wuchsen voll Gras. Gleichzeitig erklärte die neue Regierung die von den Min-Fürsten und früheren Hof-Eunuchen besessenen Grundstücke als freies Gut und begann die Umgebung Pekings an die Mandschurischen Fürsten, Soldaten und Beamten zu vergeben. Die Austheilung der als Gehalte und Pensionen vergebenen Ländereien geschah nach dem ungewöhnlichen Maaßstabe von 42 Mu und beweist somit, daß man Grund und Boden nicht als ein Familien-Eigenthum vergab, von dessen Bearbeitung der Besitzer seinen Unterhalt ziehen solle, sondern das Land nur unter eine gewisse Anzahl von Leuten eintheilte und wichtigen Personen, wie es ihnen wünschenswerth war, Grundbesitz an diesem und nicht an einem anderen Orte verlieh. Den Chinesen, welche die Mandschuren auf diese Weise nach dem Rechte des Siegers von ihren Ländereien vertrieben hatten, wurden unbebaute und entlegene Gegenden mit Abgaben-Befreiung für das erste Jahr zum Wohnort angewiesen. Ueberhaupt handelte man nach dem Grundsatz, das Mandschurische Militair schon wegen der größeren Leichtigkeit für die Erhebung des Bauernzinses in der Nähe der Residenz zu begütern, die dort angesessenen Chinesen für diesen Zweck zu übersiedeln und in keinem Falle schlechtes oder nur geringeres Land für die Eroberer auszuwählen; selbst wo letzteres schon geschehen war, wurde es gegen anderes umgetauscht, aus dem man seine Chinesischen Besitzer zu diesem Zwecke exproprirte. Die Fürsten erhielten je nach ihrem Range einen Antheil von 18 bis 1⅓ Zin, Beamte und Soldaten je nach Rang und Abkunft von 180 bis zu 18 Mu. Eine spätere Erhöhung oder Erniedrigung im Range hatte keine Vermehrung oder Entziehung des einmal empfangenen Antheils zur Folge. Wer von Mandschuren oder Solonen neu in den Heer- oder Staatsdienst eintrat, empfing ursprünglich ebenfalls immerwährenden Landbesitz; Verfügungen von

1764 und 1781 setzten jedoch späterhin die baare Auszahlung von 1½ Ljan Silber als jährlichen Zins für jeden Mu Landes fest, welcher dem neu eintretenden Beamten oder Soldaten zugekommen wäre; und 1771 wurde auch dieser Gehaltstheil durch einmalige Auszahlung von 200 bis 600 Ljan Silber zur ersten Einrichtung des neu Eintretenden abgelöst. *) Das Besitzrecht des von einem Soldaten empfangenen Landes oder Zinses geht auf seine Kinder und Enkel, auf seine Frau und Wittwe, auf Töchter, so lange sie unverheirathet sind, auf Brüder und auf Neffen über, insofern sie kein eigenes Grundeigenthum haben. Stirbt der gemeine Soldat aber ohne Hinterlassung von Nachkommen oder nahen Verwandten, so fällt, was er über 30 Mu hinterlassen, seinem Truppentheil anheim; beim kinderlosen Tode eines Beamten dagegen wird nur, was er über 300 Mu hinterläßt, von der Krone eingezogen — der Rest verbleibt entweder den entfernteren Verwandten oder kommt in deren Abwesenheit an irgend einen der Regimentsgenossen, welcher dafür dem Verstorbenen die Todtenopfer darzubringen hat. Die von der Krone wegen Abwesenheit eines Besitzers oder sonstiger fiscaler Zuständigkeiten eingezogenen Soldaten-Ländereien verbleiben dem betreffenden Corps, und ihre Zinsen werden entweder zu gemeinsamen Ausgaben, zur jährlichen Belohnung verdienter, oder zur Unterstützung bedürftiger Soldaten verwendet, bis sie in der Folge theils an neu Eintretende vergeben werden oder auch von Offizieren und Soldaten des betreffenden Corps vermittelst Kauf zum Privat-Eigenthum erworben werden können, und zwar sowohl gegen baares Geld, als durch Abzug vom Gehalt.**) Im letzteren Falle darf der Gehalt-Abzug für das rückständige Kaufgeld auf 5 Jahre vertheilt werden; übersteigt jedoch der Kaufpreis einen fünfmaligen Jahres-Abzug des fünften Theiles vom ganzen Gehalt, so kann sich der Käufer mit Verwandten oder anderen Corpsgenossen, welche übrigens noch kein Land besitzen, zum gemeinsamen Erwerbe des betreffenden Grundstücks in der Weise verbinden, daß jeder von ihnen den fünften Theil seines Gehaltes bei-

*) In dieser Weise können auch alle Diejenigen, welche schon früherhin Land empfangen haben, es der Krone gegen die gesetzliche Quantität Silber zurückerstatten.

**) Dreißig Mu Land erster Klasse kosten 48 Ljan, zweiter Klasse 38 Ljan, dritter Klasse 28 Ljan, vierter Klasse 18 Ljan, fünfter Klasse 12 Ljan.

steuert und der ganze Betrag binnen fünf Jahren abgezahlt ist. Denselben Vorschriften zufolge können die von Corps-Genossen an Leute niederen Standes verpfändeten Ländereien zurückgekauft werden, und durch ein Gesetz von 1729 werden derartige Grundstücke vom Fiscus erworben und dem Corps zum gemeinsamen Gebrauch zurückerstattet.

Nach der schließlichen Befestigung der Mandschurischen Dynastie auf dem Chinesischen Throne erlangte auch das letztere Volk in den Augen der Regierung die gleiche Bedeutung, wie die erobernde Nation selber. Konnte man somit nicht länger die Einen zu Gunsten der Andern berauben, so fand man auch, daß urbares Land in den Händen der ackerbauenden Chinesen so Volk wie Regierung zu größerem Vortheile gereichte, und stellte daher die weitere Landvertheilung an die neu eintretenden Soldaten ein, obwohl sich die Menge der Corps-Angehörigen mit jedem Jahre vermehrte. Mittlerweile hatten sich auch im Heere die Familien vergrößert, die Jahreseinkommen verhältnißmäßig also vermindert; Verschwendung und die Sucht, es einander zuvorzuthun, traten dazu und steckten die Genossen der acht Corps in so hohem Grade an, daß der letzte Soldat seinem Compagnieführer an Vergeudung nichts nachgeben wollte. Trotz aller freigebigen Gaben und häufigen Unterstützungen der Regierung fielen die Corpsgenossen in Wirklichkeit auf diese Weise in die äußerste Noth und meinten im Drange ihrer Lage sich ihres Grundbesitzes, der letzten Stütze und Hoffnung ihrer Familie, zu entäußern. Der Verkauf war aber wiederum nur an Corpsgenossen möglich, unter denen sich bei der allgemeinen Dürftigkeit nicht genug zahlungsfähige Leute fanden, welche all die Ländereien hätten an sich kaufen können. So blieb den Soldaten nichts Anderes übrig, als ihr Eigenthum Leuten aus dem Volke, dem Namen nach zwar als Pfand, der That nach aber als Eigenthum zu übermachen. Die Verpfändung des Besitztitels ruinirte schließlich die Soldaten völlig und beraubte sie wie der Mittel so der Möglichkeit, ihre Verhältnisse zu verbessern. Aus Mitleid mit ihrem darbenden Heere fand sich endlich die Regierung genöthigt, alle Corpsländereien anzukaufen und den Corps zur Bestreitung ihrer Ausgaben als gemeinsames Eigenthum zu übergeben; gleichzeitig durften jedoch die früheren Besitzer oder andere Corpsgenossen die betreffenden Ländereien durch baare Zahlung oder monatlichen

Gehaltabzug wiedererwerben.*) Die Regierung begann den Ankauf der Corpsländereien im Jahre 1729 und wendete nicht geringe Summen darauf, wie denn z. B. im Jahre 1744 der General-Gouverneur von Tschji-li auf einmal mehr als 200,000 Ljan d. h. ungefähr 400,000 Rubel Silber zu diesem Zwecke erhielt. Bei dem Ankauf zahlte die Regierung den ganzen Betrag zurück, für welchen ein Grundstück ursprünglich verpfändet worden war, wenn die Verpfändung vor nicht längerer Zeit als zehn Jahre stattgehabt hatte. War aber seitdem schon längere Zeit verflossen, so wurde die Rückzahlungssumme für jede zehn Jahre um $^1/_{10}$ vermindert, so daß ein Grundstück, das sich schon seit funfzig Jahren in Pfandbesitz befunden hatte, nur mit der Hälfte der Pfandsumme eingelöst wurde. Der in China herrschenden Sitte gemäß, die jährliche Aussaat in Procenten zu berechnen, brachte man auf diese Weise den längeren Besitz beim Rückkauf in Anschlag und erwarb die gesammten Corpsländereien auf's Neue. Ein großer Theil davon ging aus den Händen der Krone wiederum an seine früheren Besitzer oder an reiche Corpsgenossen über, der Rest wurde für gemeinsame Rechnung von andern Corpsgenossen bebaut, welche entweder in die äußerste Armuth gerathen waren oder sich auch freiwillig mit dem Ackerbau befassen mochten. Ein anderer Theil wurde auch wiederum an seine früheren Pächter zurückgegeben, welche nun aber ihren Zins an die gemeinsame Corpskasse zu zahlen hatten. Da aber die Corpsgenossen auch nach diesem fiscalischen Rückkauf das Recht, ihr Grundeigenthum zu veräußern oder zu verpfänden, nicht verloren hatten, so ging dasselbe auch nachher noch häufig mittelst Kaufs in die Hände eines andern Corpsgenossen, häufiger jedoch mittelst Pfand an Leute aus dem Volke über. Nur die Ländereien, welche der Kaiser einem Soldaten von den acht Corps als Gehalt neu verliehen hat, dürfen an Niemand anders, sogar nicht einmal an einen Corpsgenossen abgetreten werden. Alle Genossen der acht Corps, mit alleiniger Ausnahme derer in der Residenz, können dagegen den Grundbesitz des niedern Volkes zu ihrem Privateigenthum erwerben. Es ist das ein bedeutender Unterschied ihrer Stellung von derjenigen der Beamten, welche letztere

*) Im Falle ein Soldat zum Wiederankauf seines Landes unfähig ist, kann auch sein Pächter das Land für ihn erwerben. Der Pächter zieht die Kaufsumme dann von der Pacht ab, welche er dem Soldaten zu zahlen hat.

am Platze ihrer Dienstpflicht weder unbewegliches Eigenthum noch Sclaven besitzen dürfen.

Die Einziehung soldatischen Grundeigenthums ist in folgenden Fällen möglich. 1) Für Schulden an den Fiscus oder im Falle der Güterconfiscation. Auch wenn das Land verpfändet, wird es unter diesen Umständen von der Krone eingezogen, der Pächter bleibt jedoch darauf. 2) Wenn ein Corpsgenosse Land, das er an einen anderen Corpsgenossen verpfändet hat, binnen zehn Jahren nicht wieder einzulösen im Stande ist, so berichtet der Pfandgeber darüber an das Corpscommando, welches dem früheren Besitzer ein weiteres Jahr für den Rückkauf offen läßt, im Falle aber dasselbe unbenutzt verstrichen ist, den Pfandgeber als neuen und vollen Selbsteigenthümer anerkennt. 3) Wenn ein Chinese aus einem der acht Corps ausscheiden will, so muß er alles Land, was er in einer Entfernung von 500 Li im Umkreise der Residenz besitzt, unabänderlich entweder an einen anderen Corpsgenossen abtreten, oder es, im Falle sich kein Käufer finden will, für einen bestimmten Preis an die Finanzkammer überlassen. Alles Land, was ein aus dem Heerverband tretender Chinese auf weitere Entfernung als 500 Li von der Residenz besitzt, bleibt jedoch auch nach der Verabschiedung sein erbliches Eigenthum. Die Ländereien, welche sich in gegenwärtiger Zeit im Besitze von Offizieren und Soldaten der acht Corps befinden, belaufen sich im Ganzen auf 140,191 Zin und 70 Mu.

Sowohl die Apanagen- als die Corps-Ländereien werden deshalb Kronländereien genannt, weil sie ursprünglich von der Krone ertheilt worden sind, und obwohl sie ein Privateigenthum ihrer Besitzer ausmachen, dennoch der Krongerichtsbarkeit unterliegen, der kaiserlichen, fürstlichen oder militairischen.

Die eigentlichen Kronländereien sind folgende:

1) Die Kirchenländereien, welche den Tempeln, Opferaltären, Klöstern und Pagoden der drei in China herrschenden Religionen verschrieben worden sind und nach dem Willen der Geber zur Unterhaltung der Gebäude und geistlichen Personen dienen.

2) Die Schulländereien, deren Zinsen für die Unterhaltung der Schulgebäude und zur Unterstützung armer Lehrer verschrieben sind.

3) Die Gemeindeländereien, welche einzelnen Städten, Dörfern, oder Gerichtsstellen entweder zum öffentlichen Vortheil über-

haupt, oder zur Abhülfe eines besonderen Nothstandes überwiesen sind. *)

4) Die Schilf- und Rohrländereien. In den Gouvernements Jsian-fu, An-Choi, Jsian-si, Chu-bei und Chu-nan können die häufig überschwemmten Ufer der großen Ströme keine beständigen steuerzahlenden Besitzer haben. Man hat deshalb in diesen Gegenden Rohr- und Schilfpflanzungen, manchmal auch Kornfelder gestattet und erhebt die Abgaben nur, im Falle die Ernte nicht vom Wasser beschädigt ist. An solchem Lande rechnet man 101,586 Zin und 11 Mu.

5) Die Ländereien der Militair-Ansiedelungen bilden ebenfalls ein Kroneigenthum.

Die erste Einrichtung der Militairansiedelungen ist in China fast so alt wie die Begründung der Monarchie. Schon fast 200 Jahre vor Christi Geburt empfand man das Bedürfniß einer ständigen Besatzung an gewissen Grenzpunkten des Reiches. Nomadische Völker, wie die Hunnen, oder Bergbewohner, wie die Zjan, waren die äußeren Feinde des Reiches. Ihre Angriffe wurden keineswegs immer nach den Regeln des Krieges unternommen, sondern bestanden vielmehr zum größeren Theile aus räuberischen Einfällen kleiner Abtheilungen, die noch ehe sie von den Chinesischen Truppen erreicht werden konnten, das verwüstete Land schon wieder verlassen und ihre eigenen Behausungen erreicht hatten. Aus diesem Grunde wurden unbewegliche Lager errichtet. Bei der Entlegenheit dieser Garnisonen und der Schwierigkeit der Verbindungen war die Verproviantirung der Grenzlager eine große Last für die Regierung und bei manchen Jahreszeiten und anderen Umständen völlig unmöglich, während auf der andern Seite die Soldaten den größeren Theil ihrer Zeit in dieser vielfach unterbrochenen Kriegsart unthätig waren. So entstand der natürliche Gedanke, die an den Grenzen angesiedelten Soldaten ihre eigne Verproviantirung vermittelst des Ackerbaues, einer ihnen völlig bekannten Beschäftigung, selbst besorgen zu lassen, wozu die Regierung sie mit Arbeitsvieh, Aussaaten, Häusern und allem Nöthigem zu versehen hatte. Tschjao-schun-po, Höchstcommandirender

*) Die Ländereien dieser drei Klassen sind sehr unbedeutend, zusammen etwa 21,333 Zin und 13 Mu.

gegen die Zjan, brachte dieſen Gedanken im Jahre 61 vor Chriſti Geburt zur Ausführung und gründete die erſten Militair-Colonieen bei der gegenwärtigen Kreisſtadt Si-nin-fu im Gouvernement Han-ßu. Das mit vollem Erfolge gekrönte Unternehmen reizte die folgenden Regierungen zur Nachahmung an anderen ebenfalls bedrohten und ſtrategiſch wichtigen Punkten. Später gründete man Militair-Colonieen nicht nur an den Grenzen, ſondern auch im Innern, beſonders an den Flüſſen Zjan und Chuai, wo die Soldaten nicht nur ſich ſelbſt zu verproviantiren, ſondern auch für andere durchpaſſirende Truppen zu ſorgen hatten. Schließlich mußten ſich ganze Armeen durch ihre eigene Arbeit erhalten: Zehn Mann von tauſend hatten ihre dienſtfreie Zeit mit Feldarbeiten zuzubringen und nur der zwölfte Theil durfte ausruhen. Waren nicht genug Soldaten in einer Militair-Colonie, oder hatten ſie zu wenig freie Zeit, ſo zog man auch Ackerbauer heran, welche die Ländereien bearbeiten wollten. Beſonders waren es vormals wenig angebaute Bezirke, wie die Moräſte der heutigen Gouvernements Zjan-ßu, An-choi, Zjan-ßi und Chu-bei, welche von dieſer Einrichtung gewannen und die reichſten an Getreide wurden.

Die Ausdehnung des Syſtems der Militair-Colonieen im weiteſten Maßſtabe gehört in China den Dynaſtieen Tan, Juan und Min an. Unter der letztern Dynaſtie war der größere Theil des Heeres längs der großen Mauer in Militair-Colonieen angeſiedelt. Sieben Zehntel aller Truppen beſchäftigten ſich mit dem Ackerbau, und nur drei Zehntel thaten eigentliche Kriegsdienſte, und das urſprünglich für ſie angewieſene Land von 907,774 Zin belief ſich zuletzt auf ein Siebentel alles urbaren Bodens im Reiche. Während der letzten Zeit dieſer Dynaſtie geriethen mit den andern Einrichtungen auch die Militair-Colonieen in Verfall. Die immerwährenden Grenzkriege, welche ſie mit dem Ackerbau zuſammen zum doppelten Felddienſte zwangen, ließen die Truppen von ihren Poſten deſertiren. So lichteten ſich die Reihen der Vertheidiger des Reiches, während gleichzeitig ein Mangel an Proviant entſtand. Die Regierung mußte Bauern heranziehen, deren zwar nicht wenige erſchienen, bei den Mißbräuchen der Militairbehörden aber nicht viele für die Krone arbeiteten. Die meiſten arbeiteten vielmehr für ſich und zahlten Zins an die Commandanten. Dieſe Neuſiedler erwarben die Kronländereien in der

Folge zu ihrem Privat-Eigenthum, während die in den Ansiedlungen verbliebenen Soldaten ihnen ihre eigenen Kronantheile verpfändeten und sogar häufig genug verkauften. Die Länge der Zeit, die Aufstände und Umwälzungen führten noch größere Verwirrungen in den Ländereien der Militair-Colonieen herbei.

Die gegenwärtige Dynastie der Zin errichtete einen besonderen Kriegerstand aus den drei Hauptstämmen des Reiches, den Mandschuren, Mongolen und Chinesen, und siedelte einzelne Abtheilungen an allen wichtigen Punkten an. Die militairischen Ackerbauer, welche somit ihre ursprüngliche Bedeutung verloren, wurden zwar als Schutzwache unnöthig, konnten aber als Landarbeiter dem Staate eben so nützlich sein, wie die Bauern. So wurde denn auch der größere Theil aller ehemaligen Militair-Colonieen Kreisen und Bezirken zugeschrieben, der bürgerlichen Verwaltung untergeordnet und unterscheidet sich in Wahrheit in Nichts vom wirklichen Ansiedler, obwohl er in den amtlichen Actenstücken noch immer als Militair-Ansiedler figurirt. Nur diejenigen Militair-Ansiedler sind noch in ihrer früheren Lage verblieben, welche sich in Oertlichkeiten befinden, wo sie bei der Verschiffung des Krongetreides regelmäßige Dienste zu leisten haben. Alle Mitglieder der aufgehobenen Militair-Colonieen, seien sie nun ursprüngliche Militair-Colonisten oder bäuerliche Neusiedler, besitzen sie nun ein von der Krone verliehenes oder von der Krone oder aus Privatbesitz erkauftes Grundstück — Alle haben das von ihnen bearbeitete Land als Grundeigenthum, weil eine Untersuchung ihrer verschiedenen Rechtstitel bei den zahlreichen Mißbräuchen und dem Verlust der Documente unmöglich geworden ist. Verpfändete oder verkaufte Grundstücke in den aufrechterhaltenen Colonieen mußte die Regierung für ihre Rechnung kaufen und den betreffenden Militair-Colonisten zur Bearbeitung zurückstellen.

Nach völliger Wiederherstellung der Ruhe in China war die Politik der Mandschurischen Regierung darauf gerichtet, die Mongolen, welche ihre Herrschaft anerkannten, sich als Unterthanen zu sichern und jene westlichen Gegenden zu unterwerfen, in welchen die Gewalt der Tschjungaren mit jedem Tage für China gefährlicher wurde. Vielfache Expeditionen nach dem Norden und Westen der Mongolei, die immerwährende Gegenwart von Truppen an den nordwestlichen Grenzen und am Gebirge Tjan-schan erforderte eine ungeheure Menge

von Proviant, dessen Lieferung bei der Entlegenheit des Landes und der Schwierigkeit der Communication wiederum eine große Last war, manchmal auch gänzlich verzögert wurde. Aus politischen sowohl als aus strategischen Gründen wurden deshalb an den nördlichen und westlichen Grenzen der Mongolei und des östlichen Turkistan neue Militair-Colonieen angelegt. Sie erstreckten sich von der nordwestlichen Grenze des Gouvernements Han-ßu an beiden Seiten des Gebirges Tjan-schan nach den Hauptstädten Turkistans, Barkul, Urumzi, Ili, Kobdo, Tarbagatai*), an beiden Seiten der Flüsse Irtisch, Orohon und Tolio**). Die angesiedelten Militair-Colonisten bestanden nicht allein aus activen Truppen, sondern auch aus östlichen Mongolen und verbannten Chinesischen Verbrechern; auch aus freiwilligen Ansiedlern, welche der Aufforderung der Regierung gefolgt waren. Das von ihnen gebaute Getreide reicht für die Grenztruppen völlig hin, welche von der Regierung schon längst nicht mehr verproviantirt, ja sogar kaum mit Löhnung versehen werden. Aehnliche Militair-Colonieen sind an den Grenzen des Mjao-Volkes, andere in den Gouvernements Chu-nan, Sui-tschu-an, Hui-tschjou und den andern errichtet worden. Im Jahre 1753 betrugen die Ländereien der Militair-Colonieen, mit Ausnahme der den bürgerlichen Behörden zugeschriebenen, 259,416 Zin; im Jahre 1812 aber, und zwar einschließlich jener eben erwähnten aufgehobenen Klasse von eigentlichen Militair-Colonieen, mehr als 400,000 Zin. Diese Ländereien können als Kron-Eigenthum weder verkauft noch verpfändet werden. Wer sich dessen dennoch schuldig macht, wird zur Strafe herangezogen, das Kaufgeld verfällt dem Fiscus und das Grundstück kehrt zum Militair-Ressort zurück.

Schließlich sei den Nachrichten über die Militair-Colonieen auch noch hinzugefügt, daß die Ansiedelungen auf gemeinsamen Aeckern ihnen zugezählt werden. Bogduichan Jun-tschjen befahl im Jahre 1724 gemeinsame Felder genau nach dem Vorbilde und mit allen Einzelnheiten des Alterthums anzulegen. Das Gouvernement

*) Für die Ansiedlungen in Kobdo und Tarbagatai bezog man die Getreide-Aussaat aus Rußland, als dem dortigen Klima am angemessensten.

**) Hier waren noch Spuren eines früheren Ackerbaues, wahrscheinlich aus der Zeit der Juan-Dynastie geblieben. Damals war viel Land in der Umgebung der Residenz Chorin angebaut.

Tschji-li, in den Bezirken Ba-tschjou, Sin-tschen, Hu-an, Jun-zin am Flusse Jun-die-che wurde zu diesem Zwecke bestimmt, die Vermessungen und Landabtheilungen nach alter Weise ausgeführt, Canäle und Wasserläufe angelegt, die Häuser mitten auf den Feldern erbaut und schließlich fünfzig Mandschuren, fünfzehn Mongolen und fünfzehn Chinesen (Chanzun) von der Armee mit ihren Familien darauf als ihrem Privateigenthum angesiedelt; das Mittelstück als Kronland sollten sie mit gemeinsamen Kräften bebauen. Mehr als zehn Jahre bestand dieses wiederbelebte System der gemeinschaftlichen Felder, und wurde bei der Thronbesteigung Zjan-lun's im Jahre 1736 aus unbekannten Gründen abgeschafft. Land und Leute kamen unter das Ressort der Militair-Colonieen und mußten ebenso wie andere Ländereien Abgaben bezahlen. Schon sind mehr als hundert Jahre seit dieser letzten Aufhebung der gemeinschaftlichen Felder verflossen, noch aber dient bis zur heutigen Zeit die einfache und vortreffliche Anlage der Wasserläufe, die Bearbeitung der Felder und der Ueberfluß des Ertrages wie zur Bestätigung der Gerechtigkeit jenes Tadels, der zu verschiedenen Zeiten gegen die Vernichter des Feldersystems laut geworden ist — wie zur schlagenden Bezeugung, daß es Besseres nicht gegeben habe in China und daß die Unmöglichkeit seiner Wiedereinführung im ganzen Reiche gerechterweise zu beklagen sei.

Anhang.

Ueber das Flächenmaaß in China.

Zu den älteſten Zeiten bediente man ſich in ganz China bei Landvermeſſungen ein und derſelben, vom ſonſtigen Maaßſyſtem verſchiedenen Einheit, der halben Klafter *) (Gun-luk oder Bu). Ihre Länge wurde nach Fußen beſtimmt und betrug ungeachtet der verſchiedenen Größe der Fuße, welche ihr zu verſchiedenen Zeiten zu Grunde lagen, immer eine und dieſelbe Anzahl.

Fünfzehn Fuße von verſchiedener Größe, ſagen die Chroniken, ſeien in verſchiedenen Perioden und Oertlichkeiten Chinas in Gebrauch geweſen, geſtehen aber ſowohl das höchſte Alter als die urſprüngliche Beziehung zur halben Klafter dem ſogenannten Tſchjou-Fuß zu. Seine anfängliche Größe ſoll ſich ihren Vermuthungen zufolge zum jetzigen ſogenannten Baufuß wie 4 : 5 verhalten haben, alſo um $^1/_5$ kleiner geweſen und zehn Engliſchen Zollen gleichgekommen ſein **). Sechs ſolcher Tſchjou-Fuße machten die halbe Klafter aus, welche glaubwürdigen Ueberlieferungen zufolge, von der Chan- bis zur Giu-Dynaſtie (von letzterer wurde das nördliche China unterworfen, etwa 1125 u. Chr.), als Flächenmaaß in Gebrauch war.

Seitdem kam der ſogenannte Baufuß In-zſao-tſchi auf, welcher noch gegenwärtig im Gebrauch iſt und ſich zum Tſchjou-Fuß wie 5 : 6 verhält; das Flächenmaaß wurde jedoch von dieſer Veränderung nicht betroffen, ſondern blieb in ſeiner alten Größe beſtehen, nur daß ſeine Unterabtheilung gegenwärtig in 5 Baufuße, anſtatt wie früher,

*) Die halbe Klafter wurde auch von den Zimmerleuten für ihre Zwecke bequemer gefunden, als das gewöhnliche größere Maaß.

**) 240 halbe Quadrat-Klafter betrugen 1 Mu, 100 Mu 1 Zin. Bis zur Tan-Dynaſtie wurden nur 100 Halb-Klafter auf 1 Mu gerechnet.

in 6 Tschjou-Fuße geschah. 240 *) solcher halben Klafter gingen, wie früher, auf 1 Mu, 100 Mu auf 1 Zin **), den Chinesischen Morgen.

Uebrigens bediente man sich nicht immer dieses gesetzlichen Maaßstabes; örtliche Gewohnheiten und alte Gebräuche gewannen auch theilweise ein Uebergewicht über die Anordnungen der Regierung. Letztere hatte ihre Vorschriften noch unter der gegenwärtigen Dynastie wiederholt einzuschärfen und im Jahre 1655 durch allgemeine Austheilung von amtlichen Mustermaaßstäben zu erläutern. Als aber kaiserlichem Befehl zufolge im Jahre 1740 alle Maaßstäbe, die in den Provinzen wirklich in Gebrauch gewesen waren oder noch gebraucht wurden, nach der Residenz eingeschickt werden mußten, zeigte es sich, daß nur die Gouvernements Tschji-li, Schen-zsin, Zsjan-zi, Chu-nan, Han-zu, Sui-tschuan, Jun-nan und Hui-tschjou und die Salzwerke von Ljan-chuai und Che-dun das gesetzliche Flächenmaaß gebrauchten; in den anderen Gouvernements wurden $3\frac{1}{5}$, $4\frac{1}{2}$, $6\frac{1}{2}$ und $7\frac{1}{2}$ gesetzliche Baufuß auf die fünffüßige Halb-Klafter gerechnet, wonach 260, 360 und 690 Halb-Klafter, anstatt der gesetzlichen 240 auf ein Mu kamen. Die Schwierigkeit, diese eingewurzelten Gebräuche zu verändern, veranlaßte die Regierung zu dem Befehle, nur bei neuen Ländervermessungen sich des gesetzlichen Maaßes zu bedienen ***). Andere ungesetzliche Maaße werden auch von den fremden Völkerschaften in China gebraucht, und sind bis auf den heutigen Tag in gesetzlichen Documenten zulässig.

Eine mathematisch genaue Uebertragung des Chinesischen Maaßes in Russisches ist unmöglich, weil man die wirklich richtige Größe des Fußes nicht bestimmen kann, der als Einheit für das Flächenmaaß der halben Klafter zu dienen hat. Abgesehen von den für verschiedene Handwerke geltenden verschiedenen Fußen, wird auch der Baufuß selber, wie alle übrigen im Chinesischen Verkehr gebräuchlichen Maaße, immerwährend sowohl im Ganzen, als auch in seinen Bruchtheilen ungenau gehandhabt. Die in verschiedenen von der Regierung

*) 15 in die Breite und 16 in die Länge, oder in Quadrat $15\frac{15}{31}$.

**) In ihm sind 24,000 Halb-Klafter, oder im Quadrat $114\frac{284}{300}$.

***) Die Willkür im Gebrauch dieser Landmaaße läßt einige Zweifel an der Richtigkeit der Chinesischen Angaben über die Menge alles urbaren Landes in China zu.

veröffentlichten Werken gegebene Abbildung des Fußes kann ebenfalls keinen Anspruch auf mathematische Genauigkeit machen, insofern die Holzschnittplatte vor dem Druck mit Wasser, Kleister und Fett in Berührung kommt. Wenn das von der Feuchtigkeit ausgedehnte Holz zusammentrocknet, so wird der Holzschnitt kleiner, als er ursprünglich war, und dazu verkürzt auch noch das beim Drucke ebenfalls angefeuchtete Papier beim Trockenwerden die Größe des Originals, wenn auch freilich nur unmerklich. Daher ist die Größe des in einem Buche abgebildeten Fußes um $^1/_{100}$ kleiner, als der im Verkehr gebräuchliche Baufuß, den man als den richtigsten ansehen kann. Im Uebrigen läßt sich das Chinesische Maaß mit dem Russischen und Englischen auf folgende Weise vergleichen:

Chinesisches Maaß.	Russisches Maaß.				Englisches Maaß.	
	Dessätine.	Saschene.	Arschin.	Werschok.	Fuß.	Zoll.
Fuß	—	—	—	$7^1/_0$	1	½
	oder die Russische Arschine ist gleich $2^6/_{25}$ Chinesische Fuß.				oder ein Englischer Fuß gleich $^{24}/_{25}$ Chines. Fuß	
$6^{12}/_{100}$ Fuß	—	1	—	—	—	—
Halbe Klafter	—	—	2	$3^3/_7$	5	$2^1/_2$
Quadrat-Halbklafter	—	—	Qu. 4	$251^{27}/_{49}$	Qu. 27	$43^1/_4$
Mu	—	133	35 Fuß	12 Zoll	6552	12
Zin	5	1371	—	—	29	48
	oder die Russische Dessätine ist gleich 17 Mu $^{6216}/_{6552}$ Engl. Fuß u. 12 Zoll.					

Tabellarische Uebersicht der urbaren Privatländereien in China, auf Grund amtlicher, von der gegenwärtigen Zin-Dynastie zu verschiedenen Zeiten veröffentlichten Documente.

Jahre nach christlicher Zeitrechnung:	1661		1685		1724		1753		1766		1812		1831	
Benennung des Gouvernements.	Zin.	Mu.	Zin.	Mu.	Zin.	Mu.	Zin.	Mu.	Zin.	Mu.	Zin.	Mu.	Zin.	Mu.
Tschji-li	459,772	45	543,434	48	625,943	16	657,191	87	682,343	90	741,434	71	730,034	69
Schan-dun	741,336	65	925,268	40	967,741	46	971,054	7	967,140	3	986,345	11	984,728	44
San-ßi	407,871	25	445,221	36	427,413	88	329,586	21	535,481	35	552,672	53	532,854	4
Ghe-nan	483,403	97	572,106	20	658,884	43	722,820	36	731,735	65	721,145	92	718,208	61
Jßjan-ßu	953,445	13	675,153	99	681,291	27	689,084	45	659,817	20	720,894	86	647,547	27
An-choi			354,274	33	329,986	84	338,120	93	364,680	80	414,368	75	340,786	33
Jßjan-ßi	444,303	85	451,610	71	478,631	66	479,207	62	416,006	20	472,741	7	462,186	27
Fu-zjan	103,457	54	111,995	48	305,276	64	128,270	87	138,047	3	138,633	83	130,656	
Tschje-zjan	452,216	1	448,565	76	456,903	43	459,787	70	462,400	—	465,063	69	464,120	
Ghu-bei	793,352	71	542,418	16	535,741	11	566,913	49	568,443	90	605,185	56	594,439	
Ghu-nan			138,923	81	305,276	64	312,287	98	313,083	42	315,815	96	313,042	
Schan-ßi	373,285	88	291,149	6	258,442	80	252,371	3	259,579	47	306,775	22	258,402	
Han-ßu			103,087	67	117,706	63	177,831	33	236,330	95	247,981	92	235,366	
Sui-tschu-an	11,883	50	17,261	18	214,456	16	459,416	67	460,071	26	465,471	34	463,819	
Huan-dun	250,839	87	302,392	55	312,474	64	328,832	93	336,962	53	320,348	35	343,903	
Huan-ßi	53,938	65	78,024	51	79,532	71	87,400	60	99,752	44	89,760	78	89,601	
Jun-nan	52,115	10	64,817	66	64,114	95	69,499	80	83,395	51	93,181	26	93,999	
Hui-tschjou	10,743	44	9,597	11	12,290	43	25,691	76	26,730	62	27,660	7	26,854	
Mantschjurei	609	33	3,117	50	5,806	58	25,243	21	27,525	27	228,743	41	129,607	
Zusammen	5,493,576	40	6,078,430	1	6,837,914	27	7,081,142	88	7,414,495	50	7,914,166	39	7,566,340	—

Bericht

des

Aſſignaten-Comité's.

Zuſammengeſetzt aus Mitgliedern des oberſten Rathes, unter dem Vorſitz des Fürſten I-ßin, Hun-ßin-wan, Bruders des Kaiſers.

Aus dem Chineſiſchen überſetzt

vom Hieromonach

V. Ewlampii.

Bericht des Assignaten-Comité's,

zusammengesetzt aus Mitgliedern des obersten Rathes, unter dem Vorsitz des Fürsten Ji-ßin, Hun-ßin-wan, Bruders des Kaisers.

In Ausführung eines Allerhöchsten Befehles legt das Comité dem Gutdünken Ew. Kaiserlichen Majestät sein Gutachten über das dem obersten Rathe vom Finanzrath Wan-mao-in übergebene Project hinsichtlich der Reichs-Assignaten vor.

Im vierten Jahre der Regierung Sjan-fuin's im vierten Monat am fünften Tage (2. April 1854) wurde folgender Allerhöchster Befehl im obersten Rathe entgegen genommen:

„Wan-mao-in, Finanz-Kammer-Rath, handelt nur nach der Anweisung der Kaufleute, und legt deshalb in seiner Eingabe die Mittel und Maßregeln vor, welche zwar für die Kaufleute vortheilhaft, für die Regierung aber völlig unnütz sind. Ist es möglich, daß sein Herz bis zu diesem Grade unempfindlich sein kann für die Interessen des Reiches? und bittet er nicht gar um Gericht und Entscheidung, da er sich auf diese Weise vor der ganzen Welt rechtfertigen wolle. Es ist augenscheinlich, daß er in seinen Meinungen mit dem Minister Zi-zjjun-zjao nicht übereinstimmt. Ziemt aber einem Manne, welcher die Werke der alten Weisen studirt hat, dergleichen? Er sagt, daß auch, im Falle er entlassen werde, er sich nicht unterstehen wolle, zu murren oder es sich gereuen zu lassen; wenn ich ihn aber im gerechten Mißfallen absetze, wird er im Geheimen und durch Andere hundert Mittel und Wege finden, unseren Handlungen zu schaden. Anscheinend will er in seinem Projecte die erfolgreiche Wirksamkeit der Reichs-Assignaten fördern, in Wirklichkeit aber denkt er nur darauf, wie er sie hemmen kann, damit er, wenn die Sachen zum Aeußersten gekommen sind, seine Pläne ins Werk setze. Siehe da, welcherlei Fallstricke er gestellt hat im Wahne, daß

ich sie nicht bemerke! Ich befehle den Mitgliedern des obersten Rathes, dies Project durchzusehen und Hun-ßin-wan und Zsai-juani zu übermachen, damit sie ihr Urtheil darüber abgeben und leeren Reden vorbeugen."

Finanz-Kammer-Rath Wan-mao-in sagt in seinem Project: „Als die Assignaten erfunden wurden, währte ihr Gebrauch nicht lange. Unter den Dynastieen Tan und Sun gab es Assignaten unter den Namen Fei-tschao, Zsjao-Zsui, Njan-Zsui, welche nach Namen und Bestimmung zu schließen, so lange Credit genossen, als sie hinreichende Fonds hatten. Die Dynastie Juan verbot aber den Gebrauch des Silbergeldes und wollte allein Assignaten haben: Weder gab die Regierung dem Volke anderes Geld aus, noch leistete das Volk der Regierung andere Zahlung, als in Assignaten, und eingebildetes Geld trat an die Stelle des wirklichen. Es ist bekannt, wie dieses System nach nnd nach geändert wurde. Unter der Min-Dynastie wurden von der Regierung zwar nur Assignaten ausgegeben, vom Volke in den Regierungskassen aber nur baares Geld angenommen — woher die Assignaten sofort, nachdem sie erschienen waren, allen Credit verloren. Aehnlich war das Schicksal der Assignaten unter verschiedenen Dynastieen. Deshalb habe ich schon im ersten Jahre ein Project eingegeben über die Einführung von Assignaten, welche wirkliches Geld gewesen wären. Unter den gegenwärtigen schwierigen Umständen sind die von mir früherhin angegebenen Mittel unzulässig geworden und nur eines: Assignaten vom Fiscus in derselben Proportion einnehmen wie ausgeben zu lassen, wäre gut. In der Residenz aber sind die fiscalischen Ausgaben sehr groß, die Einkünfte klein; in der Armee wird Geld kaum ausgegeben, aber auch keines eingenommen; in Provinzialstädten dagegen nimmt der Fiscus nur Geld ein, während er keines ausgiebt. Wenn die Kaufleute an diesem Verkehre der Reichsgelder sich nicht betheiligen, so werden auch die Assignaten ohne Erfolg sein; bis aber der Kaufmannschaft die Mittel gegeben werden, vom Assignaten-Verkehr Vortheil zu ziehen, werden sie die Reichs-Assignaten im Handelsverkehre nicht zulassen. Nachdem ich diesen Gegenstand aufmerksam erwogen habe, schlage ich vier Mittel vor, welche den Wünschen der Kaufleute entgegen kommen und den Reichs-Assignaten somit Abgang und Umsatz verschaffen können."

In seiner Erwägung über die Reichs-Assignaten ist das Comité zu dem Entschluß gelangt, daß sie wegen der großen öffentlichen Ausgaben sowohl zum Nutzen der Krone als des Volkes eingeführt würden. Sie können füglich und mit Vortheil in Heer und Volk für die täglichen Bedürfnisse angewandt werden, z. B.: jeder Kaufmann, welcher mit gewissen Waaren zur Residenz kommt, kann sie sowohl gegen baares Geld als gegen Reichs-Assignaten verkaufen. Wenn er nun auf diese Weise Reichs-Assignaten erhalten hat und nach Hause zurückgekehrt ist, kann er dieselben aufs Neue in Waaren anlegen und also in Umlauf setzen. Ist es aber wünschenswerth, daß sich die Kaufmannschaft im Handel der Assignaten bediene, so muß auch das Volk in jedem Gouvernement sie zu haben wünschen; damit aber das Volk Assignaten zu haben wünsche, muß die Krone ihre Abgaben und Schuldigkeiten in der von der Finanzkammer festgesetzten Proportion sowohl in Silber als in Assignaten einfordern. Nur muß man die Assignaten allein von den wirklichen Abgabenzahlern nehmen und nicht von Speculanten, welche sie aufkaufen. Die vollwichtige Lana reinen Silbers gilt nach dem gegenwärtigen Börsencourse fünftausend kleine Tschoch, während gleichzeitig Assignaten auf viertausend Tschoch, oder Assignaten auf eine Lana Silbers, welche von der Finanzkammer ebenfalls auf viertausend kleine Tschoch geschätzt wird, bei den Abgaben eine Lana wirklichen Silbers ersetzt. Das Volk kann, wenn es einen Theil der Kronzuständigkeiten in Assignaten bezahlt, dadurch große Ersparnisse machen. Warum sollte also das Volk Assignaten nicht annehmen, oder sich davor fürchten? Indessen sind die Assignaten sofort nach ihrer Ausgabe im Course gefallen. Der Grund ist, daß noch ehe das Volk sich an die Reichs-Assignaten gewöhnt, und noch ehe der Kaufmann seine Waaren dafür vertauscht hat, die Speculanten eine Menge Assignaten vorweg kaufen, und Assignaten auf tausend Tschoch, welche sie nur mit sechs- bis achthundert Tschoch bezahlen, an Regierungspersonen in den Städten wieder loswerden. Uebelgesinnte Stadtpräfecten haben vormals vom Volke nur das sehr theure Silber angenommen, haben sich sehr billige Assignaten eingekauft und die Abgaben in ihnen an den Fiscus entrichtet. Auf diese Weise bekam weder die Regierung baar Geld zu sehen, noch wurde das Volk in seinen Abgaben erleichtert. Niedere Beamten erhielten nur die Gelegenheit, sich zu bereichern, und gegenwärtig will Niemand

mehr Assignaten haben. Die Haupturheber des mißlungenen Assignatenverkehrs waren demnach verachtete Krämer. Man muß strenge Maßregeln ergreifen, Strafen für derartige Mißbräuche anwenden, und die Sache wird ihren richtigen Gang gehen. Was aber Finanzkammerrath Wan-mao-in behauptet, ob die Bezirkschefs die Assignaten von Lieferanten oder vom Volke selbst nehmen, das ist alles einerlei. Er hat selbst den Gedanken der Assignaten-Einführung gegeben, und nun schlägt er Hindernisse vor für ihren freien Verkehr. Das ist uns unbegreiflich! Das Comité hat alle vier Artikel seines Projects erwogen und legt hiermit seine unparteiische Meinung dar.

Wan-mao-in's Project schlägt vor:

„1) den Besitzern von Reichs-Assignaten zu erlauben, dafür baares Geld zu nehmen."

Dafür werden im Original-Vorschlag folgende Zeugnisse beigebracht: „Die Münze hat der Finanzkammer monatlich sechszig Millionen Tschoch geliefert, seit der Einführung größerer Münzen zu zehn und funfzig Tschoch sogar hundertzehn Millionen Tschoch; jetzt aber, wo man Münzen zu hundert und mehr Tschoch zu gießen begonnen hat, ist es möglich, mehr als 200 Millionen Tschoch monatlich herzustellen. Wenn die Finanzkammer, wie in den letzten Monaten, nur 110 Millionen monatlich ausgiebt, so können sich im Laufe dreier Monate mehr als 300 Millionen Tschoch in der Kasse ansammeln; vermehren sich aber auch die Ausgaben gegen die letzten Monate noch um 50 Millionen, so kann doch in diesem Falle immer noch nach sechs Monaten ein Rest von 300 Millionen Tschoch in der Kasse sein. Zur Zeit muß man dem Volke anzeigen, daß es binnen einem halben Jahre mit seinen Reichs-Assignaten erscheinen und baar Geld dafür haben könne. Des vorhandenen Geldes und der Eintausch-Erlaubniß gewiß, wird das Volk sich nicht beeilen, seine Assignaten umzutauschen. Natürlich, wenn Geld da ist und Jeder es haben kann, so wird sich Niemand danach drängen. Falls aber das Geld ausgegangen wäre, das Volk jedoch seine Assignaten noch immerfort präsentirte und keine Möglichkeit zu seiner Befriedigung vorhanden wäre, so hindert auch dann nichts, den Umtausch vorläufig für geschlossen zu erklären und den Neubeginn binnen einem halben Jahre anzuzeigen, wo dann jeder sein Geld bekommen könne. Das Volk wird sich so überzeugen, daß die Assignaten mehr sind, als ein

bloßes leeres Ding, und wird sich gar nicht beeilen, sie gegen baares Geld umzutauschen. Dies ist ein wichtiges und unumgängliches Mittel, die Zweifel des Volkes zu beruhigen."

Das Comité ist der Ansicht, daß die Mehrausgabe der Reichskassen geschehen ist, um die Gehalte zu bezahlen und die Truppen zu verproviantiren. Alles Geld wird sofort nach seiner Ausprägung für Gehalte ausgegeben und häuft sich keineswegs in der Kasse auf; da aber alles baare Geld für die laufenden Ausgaben noch ungenügend ist, so ist es eine Nothwendigkeit geworden, diesen Mangel durch Assignaten zu ersetzen. Wenn man die monatliche Geldausgabe um mehr als hundert Millionen Tschoch vermindert, woher soll man dann diesen Ausfall für die laufenden Ausgaben ersetzen? Es wird offenbar nöthig, die Assignatenausgabe noch um hundert Millionen zu vermehren. Aber Geld zu haben und es nicht auszugeben, sondern das Volk binnen sechs Monaten zum Eintausch der an seiner Stelle vertheilten Assignaten erscheinen zu lassen, dann die einen zu befriedigen, die anderen noch ein weiteres halbes Jahr warten zu heißen — in diesem Mittel erblickt das Comité keinen Vortheil. Käme auch die Menge des angehäuften Geldes dem an seiner Stelle ausgegebenen Assignatenbetrage völlig gleich, so würde doch die Summe der in früheren Monaten ausgegebenen Assignaten zusammen mit den jetzt in gesetzlicher Anzahl vertheilten die Geldsumme immerhin übersteigen, wer weiß um wie viel Mal? Wenn man aber das Geld für die Assignaten einmal im halben Jahre ausgiebt, wie soll man wissen, wem man es zu geben habe und wem nicht? Indessen wächst mit jedem Jahre die Summe der Assignaten. Im Allgemeinen wird der halbjährliche Umtausch von 300 Millionen Tschoch gegen Assignaten dem Volke nur zu Zwietracht und Unordnung gereichen. Wan-mao-in sagt, dies Mittel werde das Volk beruhigen, wir aber denken, daß es dem Volke nur Zweifel einflöße, und zwar mehr als irgend etwas anderes. Die in diesem Artikel vorgeschlagenen Mittel sind untauglich und dürfen deshalb nicht ergriffen werden.

„2) Dem Volke zu erlauben, für fiscalische Assignaten Silber zu nehmen."

Nachdem das Comité diesen Artikel des Projects erwogen hat, stimmt es mit der Allerhöchsten Meinung vollkommen überein, daß er nur den Kaufleuten, aber ganz und gar nicht der Regierung zum

Vortheil gereichen würde. Es heißt z. B. im Project: „Wenn die Reichs-Assignaten Erfolg haben sollen, so muß man sie im Handel annehmbar machen; im Handel werden sie aber nur angenommen werden, wofern das baare Silber für sie zu erhalten ist. In jedem Gouvernement werden jetzt die Steuern und verschiedenen Zölle in reinem Silber eingesammelt. Wie man aber anstatt des Silbers bei der Abgaben-Entrichtung einen gewissen Theil von Assignaten zulassen kann, warum soll man dann nicht erlauben, Silber für Assignaten zu nehmen? Man kann ja den Kaufleuten anzeigen, daß sie mit ihren Reichs-Assignaten in den Abgaben-Comtoiren erscheinen und sie daselbst gegen Silber umtauschen könnten. Wenn man überall Silber für Reichs-Assignaten giebt, so werden auch die Assignaten ungehindert angenommen werden."

In diesem Artikel schlägt Wan-mao-in vor, die Regierung soll reines Silber ausgeben und leere Assignaten zurückkaufen, das Volk aber baares Silber zahlen, wenn es nur leere Assignaten erhalten hat. Ein besseres Mittel läßt sich nicht denken, dem Volke seine Nahrungsbedürfnisse zu entziehen, die Säcke und Laden der Kaufleute aber zu füllen! Die in baarem Silber gesammelten Abgaben und Steuern bilden das regelmäßige Reichseinkommen, und die Provinzialchefs, welche diese Abgaben sammeln, müssen sie aus den Einschmelze-Comtoiren ebenfalls in Silber an die Staatskasse abliefern. Reichen die Steuern und verschiedenen Gebühren für die Reichsbedürfnisse hin, so sind auch die Assignaten nicht nöthig — das ist sehr klar: warum sollte man überhaupt Assignaten ausgeben, wenn die Kasse an baarem Silber Ueberfluß hätte? Auch dieser Artikel ist untauglich und wird ebenfalls verworfen.

„3) Die Handelshäuser einzuladen, sich beim Ankauf des Silbers der Reichs-Assignaten zu bedienen."

In diesem Artikel heißt es: „Wieviel Privat-Assignaten auch die Handelshäuser einnehmen, so gehen sie damit täglich an die Börse und kaufen Silber; auch die Wechsler kommen an die Börse, bringen Silber und kaufen Tschoch's. Es würde nicht unvortheilhaft sein, der Börse vorzuschlagen, daß sie von denjenigen, welche Silber gegen Privat-Assignaten (Wechsel) kaufen, auch in einer gewissen Proportion Reichs-Assignaten fordern sollen. Weiß der Kaufmann, daß er für fiscalische Assignaten Silber erhalten kann, so wird er sie ohne Gefahr annehm-

men; nimmt man aber erst einmal die Reichs-Assignaten in Läden und Märkten an, so werden auch die Consumenten, welche das Silber gewöhnlich gegen kleine Münze umtauschen, in den Läden Reichs-Assignaten präsentiren. Man kann auch alle Wechsler auffordern, daß sie beim Silber-Umtausch ihren eignen Assignaten einen gewissen Theil fiscalischer Assignaten hinzufügen. Geben dann die Wechselläden die fiscalischen Assignaten eben so wie die ihrigen aus, so wird das Volk beim Umtausch des Silbers gegen Privat-Assignaten ohne Besorgniß auch Reichs-Assignaten annehmen."

Nachdem das Comité diesen Artikel des Projects erwogen hat, findet es, daß alles in ihm Gesagte schon dann statthaben kann, wenn die Assignaten selbst Credit haben. Jeder Kaufmann führt seine Geschäfte, wie er selbst es versteht: Ist er hungrig, so ißt er, und hat er Durst, so trinkt er, zu keinem von beiden braucht man ihm zuzureden. Das vorgeschlagene Mittel ist untauglich.

„4) Den Pfandläden vorzuschlagen, bei der Ausgabe und Einnahme von Capitalien einen Theil in fiscalischen Assignaten hinzuzufügen."

In diesem Artikel folgert der Antragsteller also: „Wenn Jemand heute seine Schuld in einem Pfandladen bezahlt und zu diesem Zweck fiscalische Assignaten präsentirt, so wagt der Ladenbesitzer nicht, sie nicht anzunehmen. Werden aber Sachen gegen Geld verpfändet, so will fast Niemand Reichs-Assignaten annehmen, so daß sie nur in die Pfandläden hinein, aber nicht wieder aus ihnen herauskommen. Es kann sich ereignen, daß der Ladenbesitzer sein eignes Capital schnell erschöpft, dagegen eine Menge fiscalischer Assignaten angesammelt hat, welche er nicht ausgeben kann. So muß er den Laden schließen; werden aber die Pfandläden geschlossen, so haben die armen Leute kein Mittel, Geld in der Noth zu erlangen. Darum schlage ich vor, die Pfandläden einzuladen, daß sie fürderhin wie bei der Einnahme, so auch bei der Ausgabe von Capitalien, sich in einem gewissen Verhältnisse der Reichs-Assignaten bedienen mögen."

Hierauf erwidert das Comité, daß schon bei der ersten Ausgabe der Assignaten überall ausdrücklich Bekanntmachungen der Finanzkammer angeklebt worden sind, wodurch es befohlen wurde, die ausgegebenen Assignaten furchtlos anzunehmen, und zwar nicht nur in den Pfandläden, sondern überall, so unter den Truppen

wie im Volke. Daher kann auch dieſer Artikel nicht angenommen werden.

Rath Wan-mao-in kann als ein Diener der Finanzkammer und als Vorſteher der Reichs-Aſſignatenfabrikation dieſelben nicht im gebührenden Gleichgewichte erhalten und doch nur den Vortheil der Kaufleute wahrnehmen — und darum iſt auch das ganze Project ſehr ungegründet. Die Ausgaben für die Armee ſind jetzt ſehr groß, und Wan-mao-in weiß das als Vorſteher der Ausgaben-Abtheilung beſſer wie jeder Andere, hätte alſo nach Kräften auf Maßregeln denken ſollen, welche eben ſo dem Heere wie dem Volke von Vortheil geweſen wären. Das Comité hat ſein Project aufmerkſam erwogen und findet, daß Alles in ihm auf den Vortheil der Kaufleute ausgeht und Nichts für die Krone vortheilhaft iſt. Da aber Wan-mao-in ſelber den Gedanken der Aſſignaten angegeben hat, jetzt aber ſich nur um den Vortheil der Kaufleute und nicht um den Nutzen der Regierung bekümmert, ſo iſt es offenbar, daß er ſeine Schuldigkeit vergeſſen hat, und deshalb dürfen ſeine Vorſtellungen nicht angenommen werden.

Ueber

das Chriſtenthum in China.

Vom

verſtorbenen Hieromonach

P. Zwehtkoff.

Aus dem Buche Chai-cho-tu-tſchji, einem Werke der neuen revolutionären Dynaſtie.

Ueber das Christenthum in China.

(Aus dem Buche Chai-cho-tu-tschji, einem Werk der neuen revolutionären Dynastie.)

In den Büchern der neueren Tan-Dynastie (Siu-tan-schu) findet sich folgende Angabe: Das Reich Fo-lin, welches im Alterthum Da-zin*) genannt wurde, liegt am westlichen Meere und wird deshalb auch das westliche Reich genannt. Es ist von der Residenz China's 40,000 Li entfernt, von Schan nach Nordwesten zu — gerade gegenüber dem Dungaskischen Stamme Ke-ßa, und grenzt mit seiner westlichen Seite an das Meer. Dort giebt es eine Stadt Tschi-ßan, welche im Südosten an Boßa gränzt und 10,000 Li Landes umfaßt. Der Städte werden 400 gezählt, auserlesenen Militairs 1 Million Soldaten. Auf jeden zehn Li befindet sich ein Militairposten (Din), drei solcher Posten stehen unter einem Oberhaupt. Kleiner Reiche, die davon abhängen, giebt es einige Dutzende, deren bekannteste Zse-ßan und Lju-fuin heißen. Directe Wege von Zse-ßan nach dem Nordosten sind unbekannt, nach Osten zu kann man aber auf 2000 Li Entfernung jenseit des Meeres das Reich Lju-fuin finden. Die Hauptstadt von Fo-lin ist mit einer steinernen Mauer umgeben, deren Umfang achtzig Li beträgt. Das östliche Thor ist zwanzig Klafter hoch und mit goldenem Schnitzwerk verziert. In das Schloß des Kaisers führen drei besondere Thore mit unterschiedlichen kostbaren Verzierungen. Mitten an den Thoren sind große goldene Wageschalen angebracht, auf deren Wagebalken ein goldenes Götzenbild mit zwölf Kugeln steht, und jede Stunde fällt eine Kugel herunter. Die Säulen im Palaste sind aus Marmor, die Pfosten aus Bergkrystall und buntem Glase, das Gebälk aus wohlriechendem Holze,

*) Das Römische Reich.

der Fußboden aus reinem Golde und die Scheidewände von Elfenbein. In diesem Reiche giebt es zwölf große Herren, welche an der Regierung Theil nehmen. Wenn der Kaiser den Palast verläßt, so geht ein Mann mit einem Sacke hinter ihm her, in welchen die Bittschriften gelegt werden; nach seiner Rückkehr sieht der Kaiser diese Bittschriften durch und entscheidet. Wenn das Reich von großem Unglück betroffen wird, so setzen sie den Kaiser ab, und wählen an seiner Stelle einen anderen, besseren. Die Kaiserkrone gleicht einem Vogelsittig, und ist ganz mit Perlen besetzt; die Oberkleidung des Kaisers aus buntem Seidenstoff wird nicht vorne zugeknöpft; sein Stuhl ist mit goldnen Blumen geschmückt, neben dem Stuhle sitzt ein Vogel von grüner Farbe, ähnlich einer Gans; giebt man dem Kaiser eine schädliche Speise, so schreit dieser Vogel; gebrannte Dachziegel giebt es dort keine, sondern die Gebäude werden mit weißen festen und glänzenden Steinen belegt, wie Nephrit; in der heißen Jahreszeit bringen sie Wasser auf die Hausdächer, wodurch die Luft etwas kühler wird. Die Mannspersonen verschneiden die Haare und tragen ein Oberkleid aus bunten Stoffen, welches nur auf den linken Arm angezogen wird. Sie reisen in kleinen Fuhrwerken, die mit weißem Stoffe überzogen sind, bedienen sich beim Kommen und Gehen der Fahnen und schlagen das Tambourin. Die Frauen gehen in seidenen Hüllen. Besitzer ungeheurer Reichthümer werden zu den obersten Würdenträgern gezählt. Es ist Sitte bei ihnen, sich bei Gastmählern des Weines zu bedienen, und sie lieben trocknes Brod. Es giebt viele Taschenspieler bei ihnen, welche Feuer spucken, Wasserbäche aus der Hand rinnen lassen und Perlen und Nierensteine aus Mund, Augen und Füßen schütteln können; es giebt auch geschickte Doctoren, welche das Gehirn öffnen können und Insecten herausnehmen, um die Augentrübung zu heilen. Im Schooße der Erde findet man dort viel Silber und Gold. Es giebt bei Nacht glänzende Steine (E-huan-bi), silberglänzende Perlen (Min-jueh-tschju), große Schildkröten (Da-bei) und Muscheln (Tschepsjui), Achat, Smaragd (Kun-zjui) und Bernstein (Chupo). Sie weben einen Stoff aus dem Haar der Wasserschafe (Schui-jan), welcher westliche Seeleinwand (Chei-ßi-bu) genannt wird. Das Meer führt Korallen. Die Küstenbewohner fangen sie in großen Böten, aus welchen sie eiserne Netze auf den Meeresgrund herablassen. Die Korallen wachsen ursprünglich auf Steinen und sind von weißer Farbe

wie Pilze; binnen einem Jahre werden ſie gelb und im Laufe dreier Jahre roth. Sie verflechten ſich zweigartig und werden drei bis vier Arſchinen hoch. Wenn das Netz das Korallenbäumchen umſchlingt und es von ſeiner Wurzel reißt, ſo ziehen es die Fiſcher heraus. Nach Verlauf einer gewiſſen Zeit löſt ſich die Korallenpflanze auf. Am weſtlichen Meere giebt es einen Markt, wo vermittelſt Austauſches gleich werthvoller Sachen Handel getrieben wird. Dieſer Markt trägt den Namen Teufelsmarkt (Hui-ſchi). Bei ihnen giebt es auch ein wildes Thier, Juan-da genannt, vom Wuchſe eines Hundes, aber ſehr wüthend und ſtark. Im Norden bei ihnen giebt es Schafe (Jan), deren Nabel die Erde berührt; von einer Beſchädigung des Nabels müſſen ſie ſterben. Man jagt ſie zu Pferde und erſchreckt ſie durch trommelartige Töne. Von dieſen Tönen platzt ihr Nabel und ſie laufen einzeln davon, das eine in's Waſſer, das andere in's Kraut. Im ſiebzehnten Jahre der Regierung Tſchjen-huan (643) wurde aus Dazin ein Geſandter geſchickt, welcher dem Kaiſer buntes Glas und Lu-zſin-zſin übergab. Der Kaiſer befahl, ihm ein Gegengeſchenk zu machen. Da der Herrſcher von Da-ſchi (Arabien) nach und nach zu Kräften gekommen war und Folin den Krieg erklärt hatte, ſo wurde letzterer Staat beim Friedensſchluſſe abhängig von Da-ſchi (666—719). Von der Regierungszeit Zſjan-fuin's bis Da-zſu kam eine neue Geſandtſchaft mit Geſchenken. Im ſiebenten Regierungsjahre Kei-juanj's wurden aus Folin ein Löwe und ein Steinhammel (Lin-jan) geſendet.

In der Geſchichte der Sui-Dynaſtie ſteht verzeichnet: Das Reich Fulin grenzt im Südoſten an Me-li-ſche und im Norden an das Meer. Auf dieſer Ausdehnung befinden ſich vierzig Stationen. Auch im Weſten grenzt es an das Meer, wo dreißig Stationen ſind; im Oſten an das weſtliche Reich Da-ſchi, Jui-tjanem (Cho-tan), Hui-che, Zin-lju und zuletzt an China. Unter den früheren Dynaſtieen ſind keine Geſandten von den Folin-Kaiſern gekommen. Im zehnten Monat des vierten Jahres der Regierung Juan-Fuin's ſandte der Herrſcher von Folin zum erſten Mal ſeinen Miniſter (Da-ſchou-lin), welcher dem Hofe Sättel, Pferde, Säbel, Dolche und wirkliche Perlen überbrachte. Dieſer Geſandte hat unter Anderm erzählt, daß es in ihrem Reiche außerordentlich kalt ſei, die Häuſer aus Ziegelſteinen gebaut würden, und daß es keine gebrannten Dachziegeln gäbe. Sie haben

Gold, Silber, Perlen, buntfarbige Seidenstoffe (Si-zsin), Kühe, Schafe, Pferde, Dromedar-Kameele, Birnbäume, Aprikosen, tausendjährige Datteln (Zeao-r), Oelbäume (Jan-lan), Reis und Weizen. Aus dem Weinstock machen sie Wein. Sie haben auch musikalische Instrumente, Guitarren (Kum-chou), Geigen (Chu-znin), kleine Flöten, Klarinetten (Sjao-djan-li) und Schellentrommeln. Ihr Kaiser trägt ein Gewand von gelber und rother Farbe, das Haupt umwickelt er mit einem Stück goldgewirkten Stoffes. Jedes Jahr im dritten Monat geht er in den Tempel, um seinem Idol zu opfern. Er wird in einer bunten Sänfte getragen. Die Würdenträger haben eben solche Kleider wie der Kaiser, von dunkler oder grüner, purpurrother, weißer, hellrother, gelber oder zimmtbrauner Farbe und umwickeln ebenfalls das Haupt. Sie reiten auch. An manchen Plätzen sind viele Menschen, und an anderen wenige, und sie werden von besonderen Beamten regiert. Die Beamten erhalten ihr Gehalt nur zweimal im Jahre, im Sommer und Herbst. Dasselbe wird in Geld, in farbigen Seidenstoffen und Reis, je nach der Rangstufe der Beamten, ausgezahlt. Auch die Strafen haben ihr Maß. Für leichte Vergehen werden die Uebelthäter mit einigen Dutzend Stockschlägen, für Gewichtigeres mit bis zu zweihundert Schlägen bestraft, und peinliche Verbrecher werden in einen Sack gesetzt und ins Meer geworfen. Sie führen nicht gern Krieg. Wenn sich mit den benachbarten Völkern irgend welche Feindseligkeiten ereignen, so bemüht man sich, durch schriftliche Beziehungen Frieden zu schließen und schreitet nur im Falle wichtiger Ursachen zum Kriege. Sie gießen Geld aus Silber und Gold, aber ohne Loch in der Mitte. Auf der Hauptseite der Münze bilden sie ihre Götzen ab (Mi-lo-fo), auf der Kehrseite prägen sie den Namen des Kaisers; Privatpersonen dürfen keine Münzen schlagen. Im sechsten Jahre der Regierung Jun-ju's kamen zwei Gesandtschaften aus Fo-lin. Beide Mal befahl der Kaiser, sie mit Sachen aus Nierenstein, mit zweihundert Stücken Seidenstoffes, mit Vasen aus weißem Golde (Bo-zsin), mit Kleidern und goldenen Gürteln zu beschenken.

Anmerkung: In Wen-ßjan-tun-chao heißt es: Das in der Geschichte der Tan-Dynastie erwähnte Reich Fulin ist ein und dasselbe mit dem alten Reiche Da-zin. Letzteres wurde China zum ersten Male bekannt unter der letzten Chan-Dynastie (Chou-chan). Unter den folgenden Zsin- und Tan-Dynastieen erschienen ununterbrochen

Gesandte mit Tribut; aber in der Geschichte der vierten Regierung der Sun-Dynastie, im Capitel über das Reich Fulin wird gesagt, daß dieses Reich im Laufe der erwähnten Regierungen keine Gaben gesendet habe. Während der Sun-Dynastie war es zum ersten Male unter der Regierung Juan-fen's, daß dem Hofe von dort Sachen zugeschickt wurden. In den Ueberlieferungen der Tan-Dynastie heißt es, daß dieses Reich im Westen an das große Meer gränzt, die Sun-Geschichte sagt aber, daß es im Westen noch dreitausend Li vom Meere entfernt ist, und seine Grenzen an den andern Seiten unbekannt sind; die Erzeugnisse und Sitten des Landes sind andere wie bei uns. Demnach sind die in der Geschichte der Tan-Dynastie erwähnten Reiche Fulin und Da-zin ein und dasselbe, das Fulin der Sun-Geschichte ist aber ein besonderes Reich dieses Namens. Ich halte das in der Tan-Geschichte erwähnte Reich Fu-lin nicht für ein und dasselbe mit dem Reiche Da-zin der letzten Tan-Geschichte, und das Fu-lin der Sun-Geschichte nicht für ein und dasselbe mit dem Fu-lin der Tan-Geschichte. Unter den früheren Dynastieen liebte man es, sich den Einwohnern entlegener Gegenden zu nähern und gab diesen Gegenden nicht selten irrige Namen.

In der Geschichte der Min-Dynastie ist Fulin dasselbe Reich, welches in der Chan-Geschichte als Da-zin erscheint. Unter der Regierung des Kaisers Chuan-di wurde dasselbe den Chinesen zum ersten Male bekannt. Zur Zeit der Dynastieen Zsin und Wei nannte man es Dazin und empfing beständig von ihm Tribut. Während der Tan- und Sun-Regierung nannte man es Fulin und empfing ebenfalls einige Male Abgaben am Hofe. Die Sun-Geschichte behauptet aber, daß unter den späteren Regierungen dieser Dynastie durchaus keine Gesandten mit Gaben aus diesem Reiche kamen. Und so ist es zweifelhaft, ob es dasselbe ist wie Dazin. Am Ende der Juan-Dynastie kam aus diesem Reiche zu Handelszwecken ein gewisser Re-gu-lin nach China, welcher bis zum Wechsel der Dynastie nicht in sein Vaterland zurückkommen konnte. Der Kaiser Tei-zsu vom neuen Hause Win hörte von ihm, und am achten Monat des vierten Regierungsjahres Chun-wu wurde Re-gu-lin zu Hofe gerufen und empfing den Befehl, in sein Vaterland zurückzukehren und seinem Kaiser Bericht abzustatten. Bald darauf wurde auf kaiserlichen Befehl der Beamte Pula und Gefolge nach

dem Reiche Dazin mit einer Vollmacht und mit verschiedenartigen Seidenstoffen abgesendet, um die Einwohner jenes Reiches einzuladen. In Folge dessen kam auch aus jenem Reiche eine Gesandtschaft mit Gaben, nachher aber erschien Niemand. Endlich aber unter der Regierung Wanli erschien in der Residenz ein Mann aus dem großen Reiche der westlichen See, welcher erzählte, daß der Herr Jesus geboren sei in Judäa, oder in dem alten Reiche Dazin. Dieses Reich führt seinen Ursprung her von Erschaffung der Welt, und sein Bestehen zählt 6000 Jahre. In seinen Geschichtsbüchern sind nacheinander verzeichnet die Geschlechtsregister aller regierenden Kaiser, und sind gründlich erzählt alle Vorgänge und Alles, was geschehen ist und besteht in der Welt, und Alles das ist klar und ausführlich dargelegt. Er sagte, daß Gott ursprünglich in diesem Reiche das Menschengeschlecht erschaffen habe. Alle diese Erzählungen sind augenscheinlich unrichtig, und man muß ihnen nicht glauben. Ihr Land bringt viele kostbare Dinge hervor, von denen wir in der oben angeführten Geschichte erfahren haben.

In dem geographischen Buche Kun-jui-tu heißt es: Im westlichen Asien liegt ein berühmtes Reich, Judäa. In seinen Geschichtsbüchern sind alle Ereignisse des tiefen Alterthums vom Anfange des Menschengeschlechts bis auf die gegenwärtige Zeit, ein Zeitraum von mehr als 6000 Jahren hindurch, ausführlich beschrieben. Nach der Reihe finden sich in ihnen die Geschlechts-Register seit Zerstreuung der Völker, alle Vorgänge und alle Gegenstände in der Welt von ihrem Anfange, und alles dieses klärlich und untrüglich beschrieben. Gott, welcher die Welt erschaffen, und in diesem Reiche Mensch geworden ist, wird von diesen Leuten der heilige Herr genannt. Zur Zeit Tschun-zju's lebten daselbst zwei Kaiser, ein Vater, David genannt, und den Sohn nannte man Salomon. Der Letztere baute dem Herrn einen Tempel von Gold und Nephrit und schmückte ihn mit kostbaren Steinen. Dieser Tempel war unaussprechlich schön. Auf seine Erbauung wurden zahllose Millionen verwandt. Salomon war durch mannigfaltige Tugenden und hohe Weisheit ausgezeichnet. Der Ruhm seiner Weisheit erscholl in entfernten Gegenden. China erfuhr in jener Zeit zum ersten Male, daß in westlichen Landen ein heiliger Mann lebe, doch ist es zweifelhaft, ob man unter dem Namen des Heiligen damals Salomon verstanden habe.

Anmerkung. Wenn der Herr während der Regierung Juan-schou's von der Chan-Dynastie geboren sein soll, wie kann man dann glauben, daß es zur Zeit Tschun-zju's einen Kaiser gegeben haben soll, welcher ihm einen Tempel gebaut? Wir meinen vielmehr, jener alte Tempel war dem Himmel geweiht und in ihm wurden Opfer gebracht Schan-di, aber nicht Jesus: Wie stimmt dieses mit der Ueberlieferung vom heiligen Manne der westlichen Gegenden überein? Versteht man unter diesem heiligen Manne Schan-di? Wie irrig ist dann die Annahme über Schan-di bei den westlichen Völkern?

Fremde aus dem im Alterthum Da-zin genannten Reiche erschienen während der Regierung Tschjin-huan's von der Tan-Dynastie in China und brachten ihre heiligen Bücher und Bilder mit. Es besteht noch ein von ihnen zurückgelassenes in Stein eingehauenes Denkmal der wahren Lehre, welches man lesen und prüfen kann. Westlich von Judäa ist ein Reich, genannt Damaskus, welches Ueberfluß hat an Seide, Baumwollengeweben, Sammet, Teppichen und anderen vortrefflichen Dingen. Die Mauern werden dort nicht aus Ziegeln oder Steinen, sondern aus hölzernen Balken erbaut, welche fest in einander eingefügt, außerordentlich dick und so hoch sind, daß man sie nicht mit den Händen erreichen, noch an ihnen hinaufklettern kann. In der Welt giebt es nicht solche Mauern.

In den Schriften Tschji-fan-wei-zsi heißt es: Im Westen Asiens, nahe dem Mittelländischen Meere, liegt ein berühmtes Reich, Judäa genannt. Hier erschuf Gott im Anfange der Welt das menschliche Geschlecht. In allen Reichen der Welt führt man Geschichtsbücher, in welchen über die Dinge des hohen Alterthums berichtet wird, aber die Ereignisse in diesen Aufzeichnungen nähern sich unsern Zeiten auf tausend Jahre, und gehen nicht weiter als drei- oder viertausend Jahre zurück; auch findet sich in den Berichten vom fernsten Alterthum viel Dunkles, Unbegreifliches, Widersprechendes und Ungegründetes. Nur die jüdischen Geschichtsbücher stellen eine ununterbrochene Geschlechtsreihe dar von Erschaffung des Menschengeschlechtes und von den patriarchalischen Zeiten, und führen sie auf die Zerstreuung der Völker über die Erde bis auf unsere Tage sechstausend Jahre hindurch. Jeder Vorgang und jedes geschichtliche Ereigniß im Allgemeinen wird in ihnen ausführlich und untrüglich dargelegt. Alle

versichern und bezeugen, daß dieses ein wichtiges Reich, daß das Land groß, fruchttragend und bevölkert ist. Und so hat der Herr den Menschen gleich bei seiner Erschaffung in ein sehr schönes Land gesetzt. In diesem Reiche war anfangs ein großer heiliger Mann, Namens Abraham, ein Zeitgenosse, wie ich glaube, des Chinesischen Kaisers Jui-schun. Er hatte zwölf Enkel, denen ein zahlloses Geschlecht entsproß. Gott theilte dieses Geschlecht in zwölf Stämme, welchen heilige Männer in der Folge entsprossen und eine ununterbrochene Kaiserreihe. Und so hat dieses Volk im Laufe der unzähligen Jahre seines Daseins (Bei-zjan-njan — 100,000 Jahre) aufrichtig verehrt den einzigen Gott und zu ihm gebetet und sich nicht der Häresie und der Verirrung ergeben. Viele Kaiser dieses Reichs waren durch Heiligkeit und Tugenden ausgezeichnet, denn sie haben in Allem den Befehlen Gottes gehorcht. Zur Zeit Tschun-zju's lebten daselbst zwei Kaiser, den Vater hieß man David, den Sohn Salomon. Letzterer errichtete dem Herrn einen Tempel aus Gold und Nephrit, und schmückte ihn mit kostbaren Steinen. Dieser Tempel war von unsäglicher Schönheit und kostete ungeheure Millionen. Dieser Kaiser war sehr tugendhaft und sehr weise, und sein Ruf erscholl in den entferntesten Theilen der Erde. Chinesischen Ueberlieferungen zufolge ist es bekannt, daß man zur damaligen Zeit auch hier vom Dasein eines heiligen Mannes im Westen wußte; doch ist es zweifelhaft, ob sich diese Ueberlieferung auf Salomon bezog. Zu alter Zeit erschienen in diesem Lande viele heilige Männer, starke Ausführer der Geheiße Gottes, welche alles Vergangene wußten und voraussagten das Zukünftige. An sie wandten sich die Kaiser in zweifelhaften Fällen um Rath. Die heiligen Männer waren durchaus der Wahrheit ergeben und dem Gebet und dem ehrfürchtigen Anschauen Gottes; alle ihre Prophezeihungen sind in den heiligen Büchern ausführlich dargestellt und jede von ihren Voraussagungen hat sich in der Folge erfüllt. Der erste und letzte Gedanke in diesen heiligen Büchern ist folgender: Der Herr ist einmal vom Himmel herabgestiegen, um die Menschen von der Sünde zu retten und allen Erdgebornen den Weg zum Himmel zu öffnen. Nach den Voraussagungen der Propheten ist es klar, daß der Herr in der jüdischen Stadt Bethlehem wirklich Mensch wurde und Jesus geheißen ward, welches Erlöser und Herr bedeutet (Zjsu-schi-tschju). Er lebte dreiunddreißig Jahre in der Welt, lehrte

das Volk und enthüllte den Leuten unzählige Zeichen seiner Allmacht und Güte, die Folgen seiner Geistigkeit, seiner Vernunft und Heiligkeit. So gab er z. B. mit einem Worte den Blinden das Gesicht, den Tauben das Gehör, den Stummen die Rede, den Lahmen den Gang, den Kranken die Gesundheit, den Todten das Leben. Man kann seine zahllosen Wunderthaten nicht mit Worten ausdrücken. Bei sich hatte er zwölf Schüler (Apostel). Sie alle verstanden durch die Kraft des Herrn Jesus die Rede und Schrift jedes Reiches, ohne sie auf dem Wege weltlichen Wissens erlernt zu haben. Als Jesus leiblich gen Himmel stieg, zerstreuten sich seine Schüler nach allen Reichen zur Verkündigung ihrer heiligen Bücher und zur Verdolmetschung der Lehre. Jeder von ihnen besaß die Gabe Wunder zu thun. Zu jener Zeit waren alle Reiche unter dem Himmel aller Wahrscheinlichkeit nach von Dämonen zu Verirrungen getrieben und beteten falsche Götter an. Aber seit der Menschwerdung Gottes war eine Lehre verordnet, welche zum ersten Male das wahre Gesetz verkündete, alle Lügenbekenntnisse verwarf und den Glauben an den einzigen Gott lehrte. Vor allen zum Christenthum bekehrten Reichen und Ländern nahm Judäa zuerst diese neue Lehre an; nachher ging sie auch nach Europa und Lybien über und verbreitete sich in mehr als tausend Reichen, großen und kleinen. Von jener Zeit bis zu diesen Zeiten haben alle diese Reiche im Laufe von mehr als sechszehnhundert Jahren beständiger Ruhe und langjähriger Regierung ihrer Kaiser genossen. Jedermann ist dort dem Throne ergeben, achtet die Aeltesten, ist gerecht und ehrlich. Das Wesentliche der ganzen christlichen Lehre ist der Hauptsache nach in folgenden mehreren Artikeln enthalten: 1) Im Himmel und auf Erden ist ein großer Vater, der wahre Herr der Menschen und aller Creatur, furchtbar und unendlich. Er ist der Einzige und zwei giebt es nicht. Der einzige Herr ist der oberste Herrscher (Schan-di). Er ist allwissend, allmächtig, allgütig, groß und unendlich. Alle Geister, Menschen und Creatur sind von ihm erschaffen. Er sorgt für sie beständig, hütet, erhält, befriedet und nährt sie. Alle Menschen, alte und junge, glückliche und unglückliche, ehren ihn als ihren Herrn. Und so sind auch Alle verpflichtet, nur den einzigen Herrn zu ehrfürchten und zu lieben. Außer Gott sind Engel und Menschen; sie können die Menschen in der Verehrung Gottes unterweisen und empfangen dann den Namen

frommer Menſchen und Engel. Diejenigen aber, welche den Eingebungen der Heiden folgen, und ſich mit Gebet an lügenhafte Götter wenden um Spendung weltlichen Glücks und Entfernung des Unglücks, beleidigen dadurch offenbar die Größe des Herrn und verletzen ſeine göttliche Herrſchaft. Solche verfallen ohne Zweifel den böſen und gottloſen Geiſtern. Solcher Glauben und Opfer nehmen ihre Sünden nicht hinweg. 2) Auf Erden und im Himmel iſt der wahre Gott der einzige Herr. Deshalb iſt auch die heilige (chriſtliche) Lehre die einzige wahre Lehre. Nach ihrer Anleitung ſoll der Menſch das Gute thun und das Böſe gänzlich vermeiden. Nur unter dieſen Bedingungen kann er zum himmliſchen Tempel emporſteigen (das Himmelreich empfangen) und den ewigen Höllenqualen entgehen. Alle andern Religionen ſind menſchliche Einſetzung, können alſo mit ihrem Einfluß keine wahren Tugenden ſchaffen und keine Sünden vermeiden laſſen, können demzufolge auch nicht das Himmelreich empfangen und der Hölle entgehen. 3) Der Menſch beſteht aus Geiſt und Leib. Sein Leib iſt der Zerſtörung unterworfen, der Geiſt aber iſt unvergänglich. Der Menſch muß ſich während ſeines ganzen Lebens mit der Tugend beſchäftigen und vom Laſter entfernen, weil zugleich mit ſeinem Tode der Zuſtand beſtimmt wird, in welchem er ſich ewig und unabänderlich bis zu jenen Zeiten zu befinden haben wird, wann der Herr im letzten Gericht ihm Strafe verleiht oder Lohn. Ein Menſch, welcher mit ganzer Seele den Herrn geehrt und ſeinen Nächſten geliebt hat, wie ſich ſelber, wird unwandelbar in den Himmel erhoben, wo er in Vereinigung mit den Engeln und allen Heiligen eine grenzenloſe, wahrhafte Glückſeligkeit genießen wird. Wer aber den Herrn nicht geliebt, nicht an ihn geglaubt und die Anweiſungen ſeiner Lehre nicht befolgt hat, wird in die Hölle niedergeſtürzt zu ſchweren und ewigen Qualen. Dieſe Qualen werden ebenſo wie jene Glückſeligkeit, ewig und unabänderlich ſein. Dort giebt es keinen Uebergang aus einem Zuſtand in den anderen, es giebt keine heidniſche Wiedergeburten. Wer alſo die himmliſche Glückſeligkeit wahrhaft wünſcht, der muß dieſe Ehre durch Werke der Tugend und Vermeidung des Laſters während ſeines Lebens im Voraus verdienen; andere Mittel giebt es keine. 4) Alle menſchlichen Vergehen, große und kleine, beleidigen Gott, daher kann auch nur Gott allein ſie verzeihen. Weder ein Engel noch ein Menſch kann das. Kein Sin-

gen von Gesängen, keine Werke der Barmherzigkeit können den Menschen von seinen Sünden loskaufen. Kann aber der Mensch leben ohne Sünde? Deshalb muß jeder, welcher die Verzeihung seiner Sünden zu erhalten wünscht, im Herzen Buße thun für seine Vergehen mit dem unerschütterlichen Vorsatze der Besserung. So werden Alle, welche das Christenthum annehmen, verpflichtet, vorher ihre Sünden zu bereuen, und danach zum Sacrament der Taufe zugelassen. Nachher thun sie für die neubegangenen Sünden Pönitenz, wofür bei ihnen das Sacrament der Beichte besteht. Dem Geiste der heiligen Lehre gemäß thun sie Gelübde, beten und empfangen Verzeihung für ihre Sünden. Ohne diese Mittel giebt es keine Möglichkeit, seine Sünden abzuthun und der Hölle zu entfliehen. Es ist daher der Hauptgedanke der christlichen Lehre, daß sich der Mensch aufrichtig ändere in seinem sündlichen Lebenswandel und zum Wege der Tugend wende, und daß er nur in diesem Falle seiner Sünden ledig werde und die Hoffnung auf die himmlische Glückseligkeit empfange. Hierüber giebt es viele Aufklärung in besonderen Büchern.

Westlich von Judäa ist ein Reich, genannt Damaskus. Es ist besonders ausgezeichnet durch seine Seidengewebe, durch Sammet, Teppiche, Messer, Säbel und Malerfarben von vortrefflicher Güte. Die Mauern der Häuser sind daselbst doppelt und werden weder aus Ziegeln noch aus Steinen, sondern aus fest zusammengefügten Holzbalken erbaut, und sind so hoch und dick, daß man sie weder mit den Händen erreichen noch an ihnen hinaufklettern kann. In China giebt es solche Mauern nicht. Die Eingebornen besitzen ein theures, Di-ja-zsja genanntes Heilmittel, welches viele Krankheiten heilt und gegen alle Gifte wirksam ist. Um dieses Heilmittel zu prüfen, muß man sich von einem giftigen Insect stechen lassen, so daß die gestochene Stelle stark anschwelle; das Heilmittel in nur unbedeutender Quantität aufgelegt, und die Krankheit verschwindet sofort. Es steht in größter Schätzung in allen Reichen.

Weiter unten (in der nachstehenden Abhandlung) folgt die Beschreibung des nestorianischen Denkmals aus dem siebenten Jahrhundert.

Und wie wir oben gesagt haben, fährt der Verfasser fort, rührt die Inschrift auf dem in China zurückgelassenen Denkmal von Beken-

nern der reinen (christlichen) Lehre her. Unter dem Namen der reinen Lehre wird die Religion verstanden, welche den Einwohnern des Reiches Da-zin in den westlichen Landen verkündet worden ist. Schu-juan-jui erwähnt ebenfalls ein im Götzentempel Tschun-jan-sui befindliches Denkmal.

Ein Nestorianer-Denkmal

aus dem

siebenten Jahrhundert.

Vom

verstorbenen Hieromonach

P. Zwetkoff.

Ein Neſtorianer-Denkmal aus dem ſiebenten Jahrhundert.

Die Gelehrten ſind darüber uneinig, ob das Evangelium den Chineſen ſchon ſeit den apoſtoliſchen Zeiten verkündet war. Es iſt bekannt, daß der heilige Apoſtel Thomas die Chriſtuslehre in Aethiopien, Perſien und vielen anderen Indiſchen Gegenden verbreitete; daß er ſie aber bis China getragen habe, dafür giebt es außer dem Zeugniß eines alten liturgiſchen, in chaldäiſcher Sprache geſchriebenen Buches der Malabariſchen Kirche keinen Beweis. An vielen Stellen dieſes Buches heißt es, St. Thomas habe das Chriſtenthum nach Aethiopien, Perſien, den Indiſchen Landen und China gebracht; im 19. Capitel der Kirchen-Ordnung wird auch von den Biſchofsthümern in China geſprochen. Wir glauben, daß dem ſo geweſen ſei, obwohl die erſten Miſſionäre, welche um die Mitte des 12. Jahrhunderts zu dieſem Reiche gedrungen ſind, auch nicht die geringſten Spuren des Chriſtenthums daſelbſt vorgefunden haben.

Im Jahre 1625 fand man zufälligerweiſe bei der Stadt Zinan im Bezirke Schan-ſi eine denkſteinartige Marmorplatte von 10 Arſchin Länge und 5 Arſchin Breite in der Erde. Auf dem oberen Theile dieſes Denkſteins war ein regelmäßiges Kreuz gemeißelt und darunter lief eine aus Chineſiſchen und Syriſchen Buchſtaben gemiſchte Inſchrift folgenden Inhalts: „Ein Engel hat es verkündet, der Meſſias iſt von der Jungfrau in Judäa geboren, und ſeine Geburt war durch die Erſcheinung eines neuen Sterns am Himmel bezeichnet, und die öſtlichen Könige haben dieſes Ereigniß an der Erſcheinung des Sterns erkannt und Gaben dargebracht dem göttlichen Kinde, und das Geſetz und die Vorausſagung der Propheten hat ſich erfüllt, und Olo-ben iſt im Jahre 636 nach der Geburt Chriſti nach China gekommen. Und der Kaiſer von China hat die Chriſtenlehre geprüft,

hat an die Wahrheit geglaubt und ein Gesetz erlassen zum Schutze der Christen.“ Auf Grund dieser Inschrift muß man annehmen, das Christenthum habe in China von 636 bis 782, d. h. bis zu der Zeit, wo dieses Denkmal errichtet wurde, geblüht.

Kaiser Schen-jao-di, welcher bei der Auffindung dieses Denksteins in China regierte, befahl, denselben in einem besonderen Tempel sorgfältig zu verwahren, wo er sich auch noch bis auf den heutigen Tag befindet. Der Tempel liegt vier Werst von der Stadt Sin-an-fu. Eine Uebertragung der Inschrift hatte schon Kircher in seinem „Illustrirten China“ gegeben, richtiger wurde sie aber von dem gelehrten Jesuiten-Pater Videlou, nachherigem Bischof von Claudiopolis, übersetzt, welcher eine authentische Abschrift vom Erbprinzen des Kaisers Kanßi erhalten hatte. Die Abschrift mit vortrefflichen Erläuterungen über die Aechtheit des Denkmals erschien im Jahre 1760 in Französischen gelehrten Journalen.

Außerordentlich merkwürdig ist auch ein von diesem Denkstein selber genommener Abklatsch, welcher dem Originale in jeder Einzelheit entspricht; oben erscheint das Kreuz, darunter die Inschrift, letztere nach der Versicherung Vater Larout's (Mémoire S. 130), jedoch allein in Chinesischen und nicht in Chinesisch-Syrischen Buchstaben. Zwischen den hieroglyphischen Zeichen sind hier und da Lücken; die Authenticität des in Chinesischen Buchstaben Gemeldeten ist durch die Unterschrift christlicher Geistlicher bezeugt. Dieser kostbare Abklatsch befindet sich in den Händen des Professors Desoterray vom Königlichen Pariser Collegium, welcher auch das Original-Manuscript Pater Videlou's besitzt.

Nach Desoterray rührt dieses merkwürdige Denkmal von Nestorianer-Missionären her. Ausdrücklich erwähnt wird in ihm ein vornehmer Herr Ho-zsei, welchen der Kaiser Fen-jan ehrte. Dieser Kaiser hatte auf seinem Zug in das Land Su-fan einen Nestorianer Namens Jßu bei sich, der aus der Stadt Wen-tschjo nach China gekommen war. Alles was wir von diesem schönen Denkmal wissen, ist im Wesentlichen Folgendes:

Ein Bischof, Namens Oloben, kam von Dazin nach China unter der Regierung Tai-zsun's, zweiten Kaisers aus dem Hause Tan. Dieser Kaiser gab im 7. Monat des Jahres 638 ein Gesetz zum Schutze des Christenthums und gründete eine christliche Kirche.

Sein Nachfolger ließ christliche Tempel in allen Provinzen Chinas bauen. Im Jahre 698 aber unter der Regierung U-chou's, der Gemahlin Tai-zsun's, welche den Thron nach dem Tode Hao-zsun's geraubt hatte, erregten buddhistische Mönche eine grausame Christenverfolgung; im Jahre 742 indeß, unter der Regierung Sjuan-zsun's, wurde das Christenthum wieder geduldet in China unter dem Schutze eines Kaisers von seinem Bekenntniß. Sein Nachfolger, Su-zsun, befahl im Jahre 756 die Erbauung neuer Kirchen, und Tai-zsun, dessen Regierung 763 begann, sandte diesen Kirchen sogar wohlriechendes Räucherwerk. De-zsun endlich, in dessen Regierung die Errichtung des Denkmals fällt, schützte die Christen, wie seine Vorgänger gethan. Das ist die kurze Geschichte des Christenthums in China im Laufe von 146 Jahren. Doch würden wir irren, wenn wir daraus schließen wollten, das Christenthum sei vor 635 in China unbekannt gewesen. Aus Indien und andern Ländern im Westen drang im ersten Jahrhundert der Buddhismus nach China, und ihm nach auch das Christenthum.

Wollte man aber das Denkmal für eine spätere Unterschiebung erklären, so würde man durch den Stil und die Buchstabenform seiner Inschrift sofort von dieser dreisten Ansicht zurückkommen müssen. Wie hätte sich auch ein solcher Betrug vor der kritischen Prüfung der Chinesischen Gelehrten verbergen können, welche seiner Zeit nicht gezögert haben, dem Hofe darüber Bericht zu erstatten? Um sich von der Aechtheit dieses Denkmals zu überzeugen, braucht man nur den in der Chinesischen Residenz darüber veröffentlichten Commentar durchzugehen.

Ereigniſſe in Pekin

beim

Falle der Min-Dynaſtie.

Nach gleichzeitigen Documenten

von

M. Chrapowizki.

Ereigniſſe in Pekin*) beim Falle der Min-Dynaſtie.

Wir beginnen die Geſchichte der Pekiner Ereigniſſe mit der Zeit, da ſich der Empörer Li-zſui-tſchen in Sian-fu**) zum Fürſten erklärt hatte, ſeine Eroberungen im Gouvernement Schen-ßi vollendete und ſeinen Weg, um ſich der Reſidenz zu bemächtigen, nach dem Gouvernement Tſchji-li wandte. Dies geſchah im 3. Monde des 17. Regierungsjahres des letzten Kaiſers aus der Min-Dynaſtie (1644 nach Chriſti Geburt).

Aufſtändiſche Bewegungen, welche ſchon vorher in verſchiedenen Reichstheilen ſtattgefunden hatten, forderten die Regierung zu beſonderer Wachſamkeit und Anſtrengung auf. Der Kaiſer aber, welcher unter andern Mängeln auch bis zur Schwäche gutmüthig und milde war, ſchaute kraftlos auf die Großen an ſeinem Throne, und konnte die Dinge häufig nicht in ihrem wirklichen Lichte erkennen vor dem dunklen Schleier, mit welchem unwürdige aber geliebte Würdenträger ſie vor ſeinen Augen bedeckten. Sogar noch als die Meuterer ſich ſchon der Bezirksſtadt Tſchjen-din-fu***) bemächtigt hatten, und nur noch dreihundert Chineſiſche Werſt von der Reſidenz entfernt waren, verſchwieg man dieſen Verluſt dem Kaiſer, welcher davon erſt ſpäter erfuhr. Der Hof demnach beunruhigte ſich nicht allzu ſehr und ſah die Dinge in einem Verkleinerungsglaſe; um ſo angſtvoller war ſein Erwachen, als es endlich galt, der ſchon gegenüberſtehenden Gefahr kühn und entſchloſſen in den Weg zu treten.

---

*) Unter Pekin werden hier jene Gegenden des nördlichen China verſtanden, wo der Aufſtand Li-zſui-tſchen's ſtattfand.

**) Hauptſtadt des Gouvernements Schan-ßi.

***) Bezirksſtadt im Gouvernement Tſchji-li.

Am ersten des dritten Monats *) empörten sich die nicht weit von der Residenz im Kreise Tschan-pin-djeu stehenden Truppen. Zu den Truppen stießen landstreicherische Haufen und begannen mit Feuer und Schwert zu wüthen. Die Häuser von Volk und Beamten wurden zu Aschenhaufen gemacht, und die Einwohner der nächsten Ortschaften suchten ihr Heil in der Flucht. Die Nähe und der unerwartete Ausbruch dieser Empörung forderten entschiedene Maßregeln für die Sicherstellung der Residenz; man stellte starke Wachtposten aus und ließ die Truppen, welche man bei der Hand hatte, sich bereit halten. Mittlerweile stellten einige der obersten Würdenträger es dem Kaiser als nothwendig vor, den Thronfolger zur größeren Sicherheit des regierenden Hauses nach der südlichen Residenz zu schicken; seine Unerfahrenheit in Regierungssachen sollte von einem Geleite bedeutender Würdenträger aufgewogen werden. Diese Vorstellungen wurden oftmals wiederholt, und wir werden in der Folge sehen, wie sich der Kaiser ihnen gegenüber verhielt.

Die zu dieser Zeit offenbare Gefahr näherte sich dem Bezirke Sjuan-fu, **) auf dessen Bezirksstadt Da-tun-fu der Empörer Li-tsu-tschen losmarschirte, nachdem er die Hauptstadt des Gouvernements Schan-si ***) genommen hatte. Bei dieser doppelten Gefahr von Norden und Süden geriethen die Einwohner der Residenz mit alleiniger Ausnahme der obersten Würdenträger in heftige Aufregung. Letztere saßen ruhig in ihrer Residenz, wie gewöhnlich mit dem Gedanken ihrer eigenen Wichtigkeit beschäftigt. Die Reichs-Angelegenheiten, wie es schien, gingen sie nichts an. Der Kaiser war zwar nicht ruhig, besaß aber nicht Willenskraft und Weisheit genug, um sich durch entschlossene Maßregeln Ansehen zu verschaffen und sich in diesen schwierigen Zeitläuften zur handelnden Person an der Spitze des Widerstandes zu machen. Im Gegentheil verließ er sich noch mehr wie früher auf seine Umgebung von Eunuchen und anderen Großen, welche denn auch richtig den Fall der Dynastie zu Wege brachten. In der Residenz begann man Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, aber welche? Sie bestanden im fleißigen Wachtdienst, in der Verhaftung verdächtiger Personen, im Verbot nächtlichen Ausgehens,

*) Den 7. April 1644.

**) Bezirksstadt des Gouvernements Tschji-li, jetzt Sjuan-chua-fu.

***) Tai-juan-fu.

in der Besichtigung der Schatzkammern und Magazine. Was die Meuterer betraf, so wurde dem Commandirenden in Tschjen-scho aufgetragen, auf ihre Handlungen und ihre Marschrichtungen zu achten.

Die Meuterer hatten aber, um das Volk auf ihre Seite zu ziehen und die Städte-Einwohner zu ihrem Vortheil zu stimmen, zu List und Betrug gegriffen. Genossen, welche sie mit den nöthigen Capitalien versehen hatten, traten überall als Kaufleute auf und verbreiteten gleichzeitig das Gerücht, die Räuber tödteten Niemand, griffen kein Vermögen an, raubten und plünderten nirgends, sondern kauften und verkauften ehrlich, erließen die Steuer-Rückstände, vertheilten Geld unter das arme Volk und seien den Gelehrten besonders gewogen, wenn diese ihnen entgegen kämen — sie beschenkten sie reichlich, unterwürfen sie einem Examen und beförderten sie je nach Ausfall desselben zu Bezirks- oder Kreis-Directoren. Während sie die Gouvernements Schan-ßi und Man-ßi durchzogen, wählten die Meuterer in der That Gelehrte niedern Grades (Sju-zai) zu solchen Aemtern aus und befestigten somit das Vertrauen und die günstige Stimmung, welche man für sie hegte. Sogar wer gar keinen gelehrten Grad hatte, schmeichelte sich jetzt häufig mit der Hoffnung, ein Amt zu erhalten, das arme Volk aber wurde vom Geld gereizt und dem Erlasse der Steuerschulden. So weit ging diese trügerische Einbildung, daß man in Bao-din und Tschjen-din ein Lied sang folgenden Inhalts: „Oeffnen wir die großen Pforten und gehen dem Fürsten Tschen-wan (Li-zfui-tschen) entgegen, so kommt er herein und nimmt keine Abgaben.“ Gelangen die listigen Anschläge des Meuterers, so wuchs sein Selbstvertrauen und seine Entschlossenheit mit jeder Stadt, die er nahm. Zuletzt war es genug, wenn vier oder fünf Männer in eine Stadt hineingingen und nur sagten, die Truppen Tschen-wan's folgten ihnen auf dem Fuße; die Ortsbeamten liefen dann sofort davon, oder traten zu den Meuterern über.

Bei der Besichtigung der Magazine hatte es sich gezeigt, daß man aus Mangel an Kornvorrath keine Belagerung aushalten könne, im Falle die Meuterer erschienen. Der Minister Wai-zfao-da trug deshalb beim Kaiser darauf an, selber die Residenz verlassen zu dürfen, um für ihre ausreichende Verproviantirung Sorge zu tragen. Wie es heißt, wollte er auf diese Weise nur der Gefahr entschlüpfen, welche die Residenz bedrohte. Indessen glückte ihm seine Schlauheit

nicht. Der Kaiser befahl ihm, sich mit den Geschäften der Truppenverproviantirung zu befassen, wie sie mit dem Range eines obersten Rathsmitgliedes verbunden waren.

Am ersten kam der Befehl, die nach den Militair-Ansiedelungen an der Reichsgrenze verbannten Hof-Eunuchen frei zu lassen. Zu jener Zeit befanden sich noch viele andere Würdenträger im Gefängniß, ohne daß die kaiserliche Gnade von den Eunuchen auch auf sie ausgedehnt worden wäre. Der Hof war unter dieser Dynastie voller Eunuchen; sie nahmen die höchsten Ehrenstellen im Reiche ein, genossen die höchste Gunst des Kaisers und hatten fast die ganze Gewalt in ihren Händen, wodurch sich denn auch die ihnen im erwähnten Falle zugewendete Bevorzugung leicht erklärte. Die Eunuchen aber, obwohl sie die Lieblinge fast aller Kaiser dieser ganzen Dynastie gewesen waren, schändeten die obersten Aemter durch ihre Intriguen, kosteten vielen Beamten das Leben und waren schließlich die Hauptschuldigen und Hauptverräther beim Falle der Dynastie.

Am zweiten kamen die ersten Gerüchte in die Residenz, daß sich das ganze Gouvernement Schan-şi in der Gewalt der Aufständischen befinde, daß die Truppen in Ju-lin*) eine Niederlage erlitten hätten, und daß dieser Platz selber in die Gewalt der Feinde gefallen sei. Diese Mißerfolge erregten neue und größere Besorgnisse für die Residenz, obwohl die Meuterer noch weit entfernt waren. Andere haben es geradezu ausgesprochen, daß die Herrschaft der Aufständischen in der Residenz mit der Wegnahme Ju-lin-huan's begann — sie haben gesagt, daß von allen neun wichtigsten Punkten, auf welchen die Truppen concentrirt waren, die Julin-Abtheilung als die sicherste galt; daß die Truppe die Meuterer einmal geschlagen und ihnen einige tausend Mann abgenommen hatte, worauf der Feind alle seine Kräfte zusammen nahm und wüthend zum zweiten Male heranrückte. Hätte der dortige Commandant seine Sache nur ein wenig verstanden, so würde er sich mit diesen kleinen Triumphen nicht begnügt, sondern bei Zeiten um Verstärkung gebeten und den Feind gezwungen haben, mit ohnmächtiger Bosheit im Herzen abzuziehen. Der Commandant war aber ohne alle Ueberlegung, legte die Hände in den Schooß und wartete auf den Angriff. Mit dem Verluste

*) Einer der wichtigsten Militairplätze im Gouvernement Schan-şi.

Julin's waren die Bezirke Tſchjen-din, Bao-din und Che-gjian verloren.

Es war nöthig geworden, auf Mittel zu denken, wie man den Feind zurückhalte und die Stadt ſchütze. Der Kaiſer berief die oberſten Beamten in den Pallaſt und forderte ihre Meinung. Von der Menge derjenigen, welche ſich zum Rathe verſammelt hatten, gaben nur dreißig ihre Stimme ab. Die Einen ſagten, die Stadtthore ſeien nicht genügend bewacht und in ſo kritiſchen Zeiten müſſe man beſſere Amtleute haben; die Anderen ſprachen davon, man müſſe die Truppen beſſer exerciren und ihr Gehalt vermehren. Es iſt erſichtlich, daß der Kaiſer von dieſen albernen Rathſchlägen nicht ganz befriedigt war. Er ließ ſeinen Räthen Thee vorſetzen und verabſchiedete ſie, ohne etwas zu ſagen. Richtig bemerkt Fuin-men-lun von dieſen Räthen, daß wenn auch der ganze Pallaſt mit Amtleuten und Procuratoren voll geweſen wäre, ſie alleſammt die Meuterer nicht zurückgeſchlagen haben würden. Im Uebrigen folgte der Kaiſer einigermaßen ſeinen Räthen und verpflichtete die Hof-Eunuchen nebſt anderen Beamten zur Thorwache und Beaufſichtigung der Aus- und Einpaſſirenden. Da mittlerweile die Reichskaſſe erſchöpft war, und die Ausgaben für die Truppen ſtändig wuchſen, ſo wurden alle Beamten und Offiziere zur Unterſtützung der Staatskaſſe aufgefordert, wofür man ihnen die beſondere Gnade des Kaiſers verſprach. Einige ſchlugen auch eine Volksbewaffnung vor, doch der Miniſter Win-zſao-de wandte ein, daß ſich das Volk vor den Meuterern fürchte; liefe erſt einer von ihnen davon, ſo würde Alles verloren ſein. Da der Kaiſer dieſer Meinung beiſtimmte, ſo wurde es dem Volke verboten, zur Unterſtützung der Truppen an der Stadtmauer zu erſcheinen.

Wiederum erneuerten ſich die Vorſtellungen, den Thronfolger nach dem Süden zu ſenden. Schon vorher hatten Li-ban-chua, General-Procurator, und Li-min-jui, ein Beamter des Teſtaments-Gerichtshofes, darüber berathſchlagt, daß entweder der Kaiſer oder eines ſeiner Kinder nach dem Süden gehe. Bei der Minderjährigkeit und Unerfahrenheit des Thronfolgers hatte Li-min-jui es für beſſer gehalten, wenn ſich der Kaiſer ſelbſt aufmache. Ohne geſetzlichen Anlaß wagten ſie jedoch nicht, ihre Meinung verlauten zu laſſen, bis ſich am ſechsundzwanzigſten Tage des zweiten Mondes dazu eine Gelegenheit fand. An dieſem Tage befahl der Kaiſer nämlich allen Re-

gierungsbeamten, ihm in Betreff der nothwendigen militairischen und Defensiv-Maßregeln ihre Vorschläge zu machen. In Folge dessen gaben die beiden erwähnten Beamten und mit ihnen noch ein anderes Mitglied des Testaments-Gerichtshofes, Sjan-jui, ihre Meinung dahin ab, daß irgend ein Glied des regierenden Hauses sich nach dem Süden zu begeben habe. Dem Kaiser gefielen diese Vorschläge nicht. Er hatte sie kaum flüchtig überlaufen, als er zornig sagte: „Was haben die Würdenträger in Friedenszeiten gesagt? Jetzt, wo das Reich zum Aeußersten gelangt ist, habe ich nicht einen treuen Beamten, nicht einen guten Rath. Der Hof ist in Angst, und dergleichen schlägt man mir vor! Der Tod des Kaisers am Tempel Sche-zsi-tan stimmt mit der Wahrheit der Vergangenheit und Gegenwart überein. Ich bin fest entschlossen und werde kein unnützes Wort weiter darüber verlieren." Am dritten sandte der Obercommandant Li-zsjan-tai dem Kaiser eine Vorstellung aus Bao-din-fu, worin er dem Monarchen selber rieth, sich nach dem Süden zu begeben. Der Rath kam in diesem Falle von einer der wichtigsten Personen im Reiche und sollte daher auf kaiserlichen Befehl dem Gutachten der obersten Beamten unterzogen werden. Bei einer zu diesem Zweck berufenen Rathsversammlung baten der Minister Fan-szin-wuin und andere Vertheidiger dieser Maßregel darum, den Thronfolger nach Zsjan-nan zu senden. Der Procurator Huan-schi-chen frug aber mit lauter Stimme, welche Absichten die Rathgeber hätten und ob sie nicht Willens wären, das Ereigniß sich wiederholen zu lassen, was unter dem Kaiser Su-zsjun der Tan-Dynastie in Lin-wu stattgefunden hatte? Auf diese schneidenden Worte war schwer zu erwidern, und die Rathgeber wagten es nicht, den Wortwechsel fortzusetzen. Als aber der Kaiser nunmehr nach den Maßregeln frug, welche man zur Vertheidigung zu ergreifen habe, so schwiegen alle Versammelten. Der Kaiser sagte mit einem Seufzer: „Nicht ich, der Kaiser, sondern Ihr, die Beamten, zerstört das Reich!" Darauf schüttelte er seine Kleider und ging von dannen.

Was die Entfernung des Kaisers oder eines seiner Kinder nach dem Süden betraf, so hatten beide Meinungen ihre Begründung. Als Li-zsjui-tschen einmal nach Schan-si gekommen war, so war die Fortsetzung des Krieges für ihn nichts anderes, als wenn man ein schon gespaltenes Rohr vollends in Stücke reißt. Begab sich ein Mit-

glied der regierenden Familie nach dem Süden, so ließ sich die Sache noch verzögern, und die Worte Huan-schi-chen's, welche Alle zum Schweigen gebracht hatten, waren allzu schneidend gewesen und haben ihm keinen guten Ruf beigebracht. Es ist wahr, daß als unter der Regierung Zsin-tai's Ne-stjan einen Aufstand unternahm, Sui-ju-tschjen dieselbe Meinung vorbrachte, diese Meinung auch damals keinen Beifall erhielt, die Meuterer von den Truppen verjagt wurden und der Tempel der Ahnen unangetastet blieb. Auf dieses Ereigniß stützte sich Huan-schi-chen; gab es aber zur damaligen Zeit Feldherren wie Jui-tschjun-su? Weil es keine gab, hatte auch die Seite, welche zu einer Reise nach dem Süden rieth, ihre gute Ursache und konnte, so lange noch nicht Alles verloren war, einen Wechsel der Dinge herbeiführen. In der Folge starb der Kaiser wirklich im Tempel Sche-zsi's! Und Huan-schi-chen, konnte er durch einen Tod, welchen er im Kampfe mit den Aufständischen gefunden hätte, auch nicht seine Schuld am Tode des Kaisers sühnen, so hätte er doch wenigstens gezeigt, daß er bei seinem Rathe guter Absicht gewesen sei. Statt dessen trat er noch vor den Andern zu den Meuterern über! Liban-chua, der Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung, blieb dem Kaiser bis zum letzten Augenblicke treu.

Uebrigens hatte die Ansicht, welche den Kaiser entfernt wissen wollte, ihre unangenehme Seite. Angenommen, der Kaiser reiste schon bei Zeiten ab, als die Aufständischen noch nicht gegen seine Residenz zogen, so würde das Volk natürlich von Furcht und Hoffnungslosigkeit ergriffen worden sein und die Residenz nur noch das Dach eines in seinen Fundamenten zerstörten Gebäudes vorgestellt haben; bei einem üblen Ausgang hätte der Kaiser dem Tadel der Nachwelt wegen seiner unverständigen Entfernung nicht entgehen können. Angenommen aber auf der anderen Seite, daß der Kaiser erst die Residenz verließ, als die Meuterer schon gegen sie heranzogen, so hätte er sich damit auf einen schwierigen und gefährlichen Weg begeben, welcher vielleicht noch unzweifelhafter in's Verderben geführt hätte, wenn die Meuterer ihm, was man nicht wissen konnte, vorher Mittel und Wege abgeschnitten hatten. Vielleicht waren es diese Erwägungen, welche den Kaiser bestimmten, sich nicht von der Residenz zu entfernen und am Tempel seiner Ahnen zu sterben. Was den Thronfolger betraf, so hätte er in Begleitung der zuverlässigsten und erfahrensten Wür-

denträger nach dem Süden geſendet werden ſollen, als die Meuterer noch weit von der Reſidenz entfernt waren. Von einem der Hauptpunkte des Reiches hätte er die Liebe des Volkes in ſich concentriren und der nördlichen Reſidenz nöthigenfalls zum Entſatz kommen können. Und nicht nur er allein, ſondern auch die jüngeren Kinder des Kaiſers, die Fürſten Jun-wan und Din-wan, hätten nach verſchiedenen Gouvernements entfernt werden ſollen, um unvorgeſehenen Umwälzungen vorzubeugen.

Man hatte ſich ſeit mehreren Jahren mit dem Militair wenig befaßt, die beſſeren Truppen waren nach dem Süden geſchickt, wo ebenfalls heftige Bewegungen ſtattfanden, und die Regimenter in der Hauptſtadt befanden ſich in üblem Zuſtande. Am vierten erhielt der General-Zeugmeiſter und Commandant der Reſidenz Li-ho-tſchjen den Befehl, die Truppen zu exerciren und das Thor Si-tſchji-muin perſönlich zu bewachen. Für ein anderes Thor wurde ein verdienter General und zwei Gehülfen aus Beamten der zweiten Rangklaſſe beſtimmt.

Schon am 26. des erſten Monats war der Miniſter Li-zſjan-tai zum Oberbefehlshaber der Kaiſerlichen Truppen gegen die Meuterer ernannt worden. Der Kaiſer führte ihn mit allen ſeinem hohen Range gebührenden Ehrenbezeugungen ſelbſt aus der Reſidenz, reichte ihm am Tſchen-jan-muin-Thore drei Mal Wein, jedesmal aus einer anderen goldenen Schaale, und ſchenkte ihm die Schaalen ſelber. Wie aber die Zeitgenoſſen bemerkt haben, ward ſeine Sendung von keinem glücklichen Erfolge begleitet, weil in dem Augenblicke, wo der Kaiſer dem neu ernannten Ober-Commandanten die Zuſtändigkeiten ſeiner Würde im Pallaſtſaale überreichte, das Dachgebälke zu ſpringen begann, als wollte es berſten; am Tage ſeines Auszuges kam ein heftiges Gewitter herauf und verbreitete einen Flammenſchein über die Stadt. Die Wahrſager von Pekin ſagten ſogleich die Mißerfolge des neuen Oberbefehlshabers voraus, und kaum war er fort, als ſeine Sänfte zerbrach. Alles das war nach der Meinung des abergläubigen Volkes von übler Vorbedeutung. Dieſesmal gingen aber die Unglück verkündenden Vorherſagungen in Erfüllung. Bald nach ſeiner Abreiſe erfuhr Li-zſjan-tai, daß die Flamme der Empörung im Gouvernement Schan-ßi die weiteſte Ausdehnung gewonnen hätte, daß ſein ganzer Beſitz in dieſem Gouvernement ausgeraubt und abge-

brannt war. Dieſe ſchlimmen Neuigkeiten kühlten in ihm alles Feuer ab, mit welchem er ſich, in der Hoffnung, die Truppen aus eigenen Mitteln zu verſorgen und dem Fiscus dadurch zu großem Vortheil zu gereichen, nach dieſem Gouvernement auf den Weg gemacht hatte. So kam es, daß der neue außerordentliche Feldherr gar zögernd zum Heere reiſte und nicht mehr als dreißig Chineſiſche Werſt täglich machte. Mit vielen Beamten und Offizieren befand ſich in ſeinem Gefolge auch der berühmte Europäiſche Miſſionar Adam Schall, welcher für die Artillerie und die Fluß-Uebergänge gebraucht wurde. In der Reſidenz begann man von der Unthätigkeit Li-zſjan-tai's zu ſprechen. Tſchen-juan frug den Miniſter Wei-zſao-de nach deren Urſache und ſchlug vor, Zſun-bin Ma-ſchen mit zehntauſend Soldaten raſch nach der Bergfeſtung Zſju-jun-huan zu entſenden, welche er zuſammen mit Tan-tun vertheidigen ſolle. Sein Vorſchlag blieb indeſſen unbeachtet. Als nachher die Reſidenz ſchon von den Meuterern beſetzt war, kehrte Li-zſjan-tai nach Pekin zurück, wurde von den Aufſtändiſchen mit Ehrenbezeugungen empfangen und wiederum zum Miniſter gemacht. Anderen Quellen zufolge erkrankte Li-zſjan-tai in Bao-din-fu, als die Meuterer gegen dieſe Stadt heranzogen, und kam mit der Stadt zuſammen in die Gewalt der Aufſtändiſchen, welche ſeine Kaiſerliche Beſtallung, ſein Schwert und Petſchaft dem Feuer übergaben und ihm auch die drei goldenen Schaalen, welche ihm der Kaiſer geſchenkt, abnahmen. Nach noch anderen Quellen war Li-zſjan-tai mit dem Feinde in Verbindung getreten und trat deshalb ſofort zu ihm über, als die Stadt genommen war.

Um die Staatskaſſe zu füllen, griff der Kaiſer zu einem in China gewöhnlichen Mittel: er ſtellte allen außer Landes Verwieſenen frei, ihre Heimkehr durch Geld zu erkaufen. Gleichzeitig wurde eine Liſte über die freiwilligen Beiträge der Beamten zum Beſten des Staats angelegt.

Als man am 6ten die Truppen in den Befeſtigungen bei der Reſidenz zu concentriren dachte, wiederrieth der ſorgloſe, übrigens auch ſehr beſchränkte Miniſter Tſchen-jan, welcher nachher zu den Meuterern übertrat, dieſen Vorſchlag dringlich. Der Kaiſer fand die Maßregel indeſſen nach reiflicher Ueberlegung gegründet und befahl ſie in's Werk zu ſetzen. Der Miniſter war darüber aufgebracht, hielt ſich für

erniedrigt und bat unter dem Vorwande einer Erkrankung um Dienstentlassung, welche er vom Kaiser mit einem wohlverdienten Verweise sofort erhielt. U-ßan-hu und Wan-jui-zsi, die Truppen-Commandanten in Zsi-tschjeu und Ljao-dun hatten unterdessen den Befehl erhalten, an militairische Punkte in der Nähe der Residenz zu rücken. Dieselbe Ordre erhielten Tan-tun und Lju-gse-zin. Schon vorher hatte Letzterer seine Truppen nach dem Bezirke Tschjan-de-fu führen gesollt, hatte sich aber gefürchtet, für Erpressungen zur Rechenschaft gezogen zu werden, welche seine schlaff commandirten Truppen im Kreise Lie-zin begangen hatten, und war deshalb weiter südlich gezogen. Nur Tan-tun war mit achttausend Mann bei der Hand, und er sollte mit dem Eunuchen Du-tschji-tschji die Bergfestung Zsju-jun-huan beschützen. Gleichzeitig beschenkte der Kaiser Tan-tun mit viertausend Lana Silber, mit einem schönen Prachtkleide mit Drachen-Verzierung und noch zwei anderen Kleidern. Unter die von ihm herangeführten Truppen wurden 4500 Lana Silber vertheilt.

An demselben Tage liefen in der Residenz zwei unangenehme Nachrichten ein: die Bezirksstadt Da-tun-fu befand sich in Gefahr, die Festung Nin-wu *) war vom Feinde genommen und der Feldherr (Zsun-bin) Tschjeu-jui-zsi war todt. Letzterer hatte, als ihm die Meuterer in furchtbarer Stärke und Nähe gegenüberstanden, um Verstärkung gebeten, die an ihn unverzögert abgesendeten zweitausend Mann unglücklicher Weise jedoch nicht erhalten. Ihr Führer Sjun-tun-tschji war unweit des Flusses Huan-che selber zu den Meuterern gestoßen und danach von den Meuterern abgeschickt worden, um Tschjeu-jui-zsi zur Uebergabe der Festung zu bewegen. Sie wußten aber nicht, mit wem sie es zu thun hatten. Tschjeu-jui-zsi gerieth dem Abgesandten gegenüber in großen Zorn und warf ihm seine Meuterei vor. „Ich habe viele Gnade vom Kaiser empfangen", so schloß er seine Rede, „und soll ich nun euch Verräthern und Meuterern nachahmen?" Damit ließ er dem Verräther den Kopf abschlagen, sandte denselben nach der Residenz und bat auf's Neue um Hülfstruppen. Dies geschah am zwölften des zweiten Monats. Am funfzehnten zogen die Meuterer vor die Festung und sandten der Besatzung ein Schreiben mit der Drohung, Alles in Stücke zu hauen,

*) Im Kreise Ho-ßjan, des Bezirkes Tai-juan-ßu, Gouvernement Tan-ßi.

wenn sie sich nicht in fünf Tagen übergäben. Der Hochmuth in den Reihen der Aufständischen war nach der Wegnahme Tai-juan's in der That nicht ohne Grund, und zumal Nin-wu zu nehmen, war für sie nichts anderes, als ein welkes Blatt zu pflücken. In Wirklichkeit kam es anders, und anders dachte darüber auch der Befehlshaber der Festung. Er hatte sich in jeder Weise auf einen heftigen Kampf vorzubereiten gesucht und seine Soldaten durch Exercitium und Anfeuerung zu einer wirksamen Truppe gemacht. So fiel er plötzlich in das Centrum des unvorbereiteten Feindes, welcher dabei seine besten Soldaten verlor. Die Belagerung war in Folge dessen matt, ohne daß die Belagerer jedoch von ihrem Vorhaben abgestanden hätten. Tschjeu-jui-zsi leitete die Sache seinerseits mit Geistesgegenwart und Vorsicht. Am Tage führte er seine Truppen aus der Stadt zum Kampfe im offenen Felde, welches er für das beste Vertheidigungsmittel hielt; in der Nacht wurden die Truppen innerhalb der Mauern zusammengezogen und der Feind mit ungeheurem Erfolge beschossen. So ging es fort, bis das Pulver verbraucht war, und das Belagerungsgeschütz des Feindes die Mauern zu zertrümmern begann. Von Entsatztruppen war nichts zu hören noch zu sehen, unter den Belagerten sprach man schon von Uebergabe; aber der Commandant wollte nichts davon wissen. Er hielt eine feurige Rede und schloß damit: „daß sie ja in drei Tagen mehr als zehntausend Feinde getödtet hätten, und daß sie, die solches gethan, sich doch nicht der Feigheit überlassen würden. Könnten sie die ganze Armee schlagen, so würden sie für tapfer und treu gelten; könnten sie sich aber — und das sei eine Wahrscheinlichkeit von zehntausend besseren — nicht länger wehren, so sollten sie ihn binden und dem Feinde ausliefern." Darauf ordnete er einen Hinterhalt ausgewählter Truppen in den Straßen an, öffnete die Thore, lockte den Feind heran und ließ, als die Aufständischen zehntausend Mann stark hereingezogen waren, alle Pforten verbarrikadiren. Der Hinterhalt brach hervor und die Feinde wurden bis auf den letzten Mann niedergehauen. Darauf wurden die Thore auf's Neue geöffnet, man stürzte sich tapfer auf den Feind und schlug ihm noch einige tausend Mann todt. Die Aufständischen geriethen in unglaubliche Wuth. Bei der kleinen Zahl der Belagerten beschlossen sie, allen Widerstand mit überlegenen Kräften zu erdrücken. Zehnmal so stark als die Belagerten rückten sie heran, diese

aber sahen ein Handgemenge voraus, zogen mit entblößtem Haupte entgegen und beschlossen, Alle mit Kopfbedeckungen todtzuschlagen. Ungeachtet aller Tapferkeit unterlagen die Belagerten, die Meuterer schlossen die Stadt ein und nahmen sie nach einer viertägigen Belagerung weg. Der Commandant wurde mit dem Schwerte in der Hand gefangen genommen, wie er mit seinen letzten Kräften kämpfte und schon mehrere schwere Wunden erhalten hatte. Unfähig, die Waffe länger zu gebrauchen, schmähete er die Meuterer mit Worten und wurde dem Henker übergeben. Alles, was sich in der Festung befand, Truppen, Weiber und Kinder, mußte sterben. So theuer kam aber den Aufständischen dieser Sieg zu stehen, daß sie die Erfolglosigkeit ihres Marsches gegen die Residenz zu berechnen anfingen, im Falle die zehntausend Mann in Da-tum-fu, die zehntausend in Sjuan-fu, die zwanzigtausend in Zsjui-jun-hnan und eben so viel in Jan-tschjien und Che-tschjen ihnen ebenso begegneten, als die Besatzung von Nin-wu es gethan. Sie hatten schon die Zeit bestimmt, wann die Truppen zur Erholung und Heranziehung neuer Kräfte nach dem Gouvernement Schan-ßi abziehen sollten. Während dieser zweifelhaften Stimmung liefen jedoch Unterwerfungsschreiben der Commandanten von Da-tum-fu und Sjuan-fu ein, in Folge deren sich die Aufständischen sofort nach ersterem Platze, d. h. in der Richtung nach der Residenz aufmachten. Nicht lange darauf übergab auch der Commandant von Zsjui-jun-huan seine an einem Bergpasse gelegene Festung; ihm folgten die anderen Festungs-Commandanten in der Nähe und alle Beamten und Offiziere im Umkreis Tschan-pin-tschjeu. Die Unterwerfungs-Anzeigen regneten von allen Seiten.

Als sich die Aufständischen am siebenten der Stadt Da-tum-fu genähert hatten, vollführte der Verräther Zsjan-ßjan genau, was er versprochen, ergriff den Gouverneur und lieferte ihn aus. Letzterer aber wollte vor dem Häuptling der Empörer nicht auf die Kniee fallen. „Diese Kniee," sagte er, „beugen sich nicht vor zweien, darum müßt ihr mich tödten." Damit setzte er sich auf die Erde und rief laut und in Thränen zum Kaiser. Der grausame Empörer war von seiner furchtlosen Treue betroffen und befahl ihn zu schonen. Da stand der Gouverneur vom Boden auf und rannte mit dem Kopfe gegen einen Stein, das Blut sprudelte hervor und rieselte auf die Erde. Die Aufständischen wollten jedoch seinen Tod nicht, bis es

am ſechſten Tage ſeiner Gefangenſchaft dem Gouverneur gelang, wiederum Hand an ſich zu legen. Vor dem Tode hatte er ſein Paradekleid angethan, war mit dem Geſicht nach Süden niedergekniet und hatte unter Thränen ſein letztes Gebet verrichtet. Zugleich mit Zſjan-ßjan übergaben ſich alle anderen Beamten des Bezirks.

Am folgenden Tage wurde die Bezirksſtadt Sjuan-fu weggenommen. Der Eunuch Du-ſjun, welcher die Stadt nach dem Auftrage des Kaiſers in Vertheidigungszuſtand zu ſetzen hatte, fuhr den Aufſtändiſchen im Paradekleide und in einem achtſpännigen Wagen bis auf dreißig Li von der Stadt entgegen. Zwar verſuchte der Gouverneur Tſchju-tſchji-ſuin einen Widerſtand in der Stadt durch wiederholte Anſprachen an das Volk zu organiſiren. Das Volk ſchwieg jedoch, und als es antwortete, geſchah es nur, um einen friedlichen Empfang für die Aufſtändiſchen zu erbitten, damit nicht die ganze Stadt zu Grunde ginge. Ohne Mittel zu weiterem Widerſtande ging der Gouverneur nach den Mauern und befahl die großen Geſchütze auf die Meuterer abzufeuern, da man doch ſo ein paar Hundert von ihnen tödten könne. Aber auch hier entſprach Niemand ſeiner Aufforderung, und als er ſelber das Geſchütz hanthieren wollte, hielt man ihm die Hände. Andere beſchreiben dieſe Ereigniſſe mit größerer Genauigkeit. Nach ihnen ſoll der Stadt-Commandant reitende Boten an die Meuterer geſendet haben, und zwar ohne den Gouverneur davon wiſſen zu laſſen; der Stadt-Commandant hätte indeſſen einen Expreſſen nach der Reſidenz mit der dringlichſten Bitte um Hülfe geſchickt. In der Stadt wären alberne Gerüchte gegangen, daß die Einwohner auf Verrath ſännen und von den Truppen in Zaum gehalten werden ſollten, da habe ſich Aller die Furcht bemächtigt. Von der andern Seite kamen auch die trügeriſchen Meldungen von der Harmloſigkeit der Meuterer, welche Niemand tödteten, ſondern nur Gutes thäten. In Folge deſſen habe ſowohl Heer als Volk den Anmarſch der Empörer mit Ungeduld erwartet. Als der Feind nun heranrückte und der Gouverneur ſich wiederum auf die Mauer begab, um die Stadt nicht ohne Kampf zu übergeben, lief Alles, was ſich auf den Mauern befand, davon, nur ſieben bis acht Perſonen blieben, und auch dieſe nicht, um dem Feinde Widerſtand zu leiſten, ſondern lediglich in der Abſicht, den Gouverneur am Widerſtande zu verhindern. Schon zogen die Meuterer zum ſüdlichen Thore herein, alle Häuſer in der

Stadt waren mit bunten Aushängeschildern als Zeichen der Freude geschmückt, und die Einwohner trugen die Inschrift auf der Brust: „Gehorsamer Diener!“ Der Gouverneur auf der Mauer wollte in seinem Zorn auf die Stadt schießen, fand das Geschütz aber vernagelt. Er forderte sein Schwert, aber das Schwert war versteckt; die Verräther wollten ihn in der Hoffnung einer Belohnung den Aufständischen lebendig überliefern. Da wandte der Gouverneur seinen Blick zum Himmel und rief unter bitterlichem Schluchzen die Gründer der Dynastie und den regierenden Kaiser an. „Ich habe nicht gedacht,“ sagte er, „der Himmel würde es zulassen, daß die Herzen der Menschen an einem Tage so weit gelangten, — ich muß heimkehren und die Meuterer mit Entsetzen schlagen, um dem Kaiser für seine Gnaden dankbar zu sein.“ Als er sein Wehklagen geendet, hängte er sich an einem Mauerthurme auf, Soldaten kamen heran und warfen seinen Leichnam in den Kanal. Am folgenden Tage führten die Aufständischen in der Stadt eine fürchterliche Plünderung und unerhörte Nichtswürdigkeiten aus. Danach zogen sie mit Hinterlassung eines Stadt-Commandanten weg, welcher von allen vermögenden Personen in der Stadt Gold und Silber einzufordern begann. Seine Grausamkeit und Habgier hatten keine Grenze, bis er zwei Monate nach diesen Ereignissen für seine Uebelthaten strenge bestraft ward. Als sich die Meuterer der Stadt bemächtigten, befand sich daselbst auch der frühere, kürzlich entsetzte Gouverneur Li-zsjan, an dessen Stelle eben jener Tschju-tschji-fuin getreten war. Im vierten Monat empfing er die Nachricht, U-ßan-hui habe den Aufständischen im nordöstlichen Winkel des Reiches eine tüchtige Niederlage beigebracht. Den allgemeinen Haß des Volkes gegen die Meuterer theilend, welche die Hoffnungen auf die Reinheit ihrer Beweggründe getäuscht hatten, sammelte er einige Tausend Mann unter seinem Befehle, umringte am fünften Tage des fünften Mondes die Häuser der von den Meuterern zurückgelassenen Hauptpersonen, ließ den Oberbefehlshaber köpfen und brachte sein Herz dem verstorbenen Kaiser zum Opfer. Das Volk goß Wein in das Blut und schwur, sich mit den Aufständischen zu schlagen. Der Leichnam des Gouverneurs wurde aus seiner flüchtig gemachten Grube genommen und unter Thränen mit der schuldigen Ehrerbietung in ein neues, seiner Würde und Tugend geziemendes Grab gelegt.

Am neunten Tage wurde der Militairposten Jan-che-bao im Westen von der Bezirksstadt Da-tun-fu weggenommen. Auch hier war Verrath. Der Procurator Jun-tschun-chna war den Aufständischen auf zehn chinesische Werst von der Stadt entgegen gezogen.

Kriegsdepeschen liefen eine nach der andern in der Residenz ein, aber die Mitglieder des obersten Rathes saßen zusammen, schüttelten ihre Köpfe und thaten nichts, oder, wie gewöhnlich, sie plauderten und spaßten. Der Minister Fan-zsin sprach noch mehrmals von der Nothwendigkeit, den Hof nach der südlichen Residenz zu entfernen. Man erwiderte ihm, daß er in der That Alles in Aufregung bringen wolle, und er mußte schweigen. In der Residenz beschränkten sich die Vorbereitungen zu dem nahen Kampfe darauf, daß man die in den Straßen aufgefahrenen Kanonen inspicirte, Truppen in allen Gassen postirte, Zelte an den Mauern aufschlug und im Uebrigen die Ankunft des Feindes erwartete.

Die Leere in den Kornmagazinen, von welcher wir schon vorher gesprochen haben, hatte ihren Ursprung theils in der Gierigkeit der Beamten, theils in den immerwährenden Ausgaben für die Truppen, theils auch in der Nothwendigkeit, die vom häufigen Mißwachs Verarmten zu unterstützen. Um die Stadt vor der drohenden Belagerung hinreichend zu proviantiren, befahl der Kaiser dem Finanzminister wie folgt: „Sobald der Feind heranzieht und die Stadt bedroht, müssen die nöthigen Lebensmittel besorgt werden. Der gegenwärtig mäßige Kornpreis erlaubt das um so eher. Alle Mitglieder des regierenden Hauses, alle Würdenträger, alle Beamten, Kaufleute und vermögenden Einwohner im Allgemeinen sollen ihre Häuser mit Brod versehen und der Regierung über die Menge des eingegangenen Proviants berichten. Kein Getreide soll an die Kornmagazine weggeschickt werden; wer dreitausend Säcke liefere, werde für seinen Patriotismus belohnt werden; wenn Noth entstünde, müßte man zum ursprünglichen Preise verkaufen, abgesehen von dem freiwillig Beigesteuerten." Aus diesem Befehl läßt sich ersehen, daß nicht allein die Kornmagazine der Regierung leer, sondern auch die Finanzen allzu schlecht bestellt waren, um zu einer Zeit, in welcher die Kornpreise mäßig standen, die Hauptstadt zu verproviantiren. Nur die äußerste Dürftigkeit des Schatzes konnte dem Kaiser einen solchen Befehl abnöthigen.

Ein anderer Befehl forderte zu Opfern anderer Art auf. Die Truppen brauchten Pferde, ſie zu kaufen war aber aus demſelben Grunde unmöglich, welcher den Kornbefehl veranlaßt hatte. Der Kaiſer befahl allen Würdenträgern und Beamten, welche ſtarke Pferde hätten, dieſelben mit Sätteln und Zügeln der Regierung zur Verfügung zu ſtellen, wofür ihnen nach Dämpfung des Aufſtandes kaiſerliche Gnaden verſprochen wurden. Die Geſchichte ſchweigt darüber, wie viele die Stimme des Kaiſers beachtet haben; aus der Beſchreibung anderer Beiſteuern läßt es ſich jedoch abnehmen, daß Freigebigkeit und Patriotismus der Beamten auch in dieſem Stücke ſehr enge Grenzen hatten.

Am zwölften brachten Eilboten die Nachricht vom Heranrücken der Aufſtändiſchen, dabei fehlte das Geld zur Bezahlung der Truppen, und Dienſtverweigerung des eigenen Heeres ſtand dem äußeren Aufruhr gegenüber zu befürchten. Wieder wurde eine große Rathsverſammlung abgehalten, wieder forderte der Kaiſer freiwillige Beiſteuern von ſeinen Großen, beſchenkte ſeinen Schwiegervater Tſchjeu-kui mit der Würde Chou, der zweiten von den fünf großen Würden, um ihn auf dieſe Weiſe zur Spende von ſeinem ungeheuren Reichthum zu veranlaſſen, und ließ durch den Eunuchen Sjui-hao einen Befehl über eine Sammlung von Unterſtützungsbeiträgen veröffentlichen. In dieſem Befehle hieß es unter Anderm, daß die Verwandten des Kaiſers, wechſelſeitig unter ſich verbunden, Jedermann unter den gegenwärtigen ſchwierigen Umſtänden mit gutem Beiſpiel vorangehen müßten und fünf bis zehn Wanja Lana Silbers beitragen könnten. Doch hatte ſich der Kaiſer in dieſer Rechnung auf den Patriotismus ſeiner Verwandten geirrt. Der reichſte und am nächſten ſtehende, der Vater der Kaiſerin, erwiderte dem Eunuchen: „Ich bin ein alter Unterthan, kann ich viel Silber haben?“ Bei dieſer unerwarteten Antwort brach ſogar der Eunuch vor Verdruß in Thränen aus. Man präſentirte ihm zum zweiten und dritten Male den kaiſerlichen Befehl, aber Tſchjeu-kui verweigerte hartnäckig jede Beiſteuer. Zuletzt hielt Sjui-hao nicht länger an ſich und ſagte ihm: „Du alter kaiſerlicher Unterthan biſt biſt zu dem Grade niedrig und geizig! Wenn die große Sache (das Reich) verloren iſt, was nützt Dir dann Deine ungeheure Schatzkammer?“ Tſchjeu-kui ſah keine weitere Möglichkeit ſich zu weigern und opferte zehntauſend Lana. Der Kaiſer ſagte, das ſei ſehr wenig, und befahl

ihm, zwanzig bis dreißigtausend Lana herzugeben. Tschjeu-kui wandte sich insgeheim an die Kaiserin mit der Bitte um Beistand, aber auch diese konnte ihm nur fünftausend Lana, und das mit der äußersten Anstrengung, geben. Tschjeu-kui nahm von einem ihm anvertrauten Capitale zweitausend Lana, legte dreitausend von sich dazu und schickte sie ein. Nach ihm gaben die obersten Eunuchen von drei bis fünf Wanja Lana, nur wenige beschränkten sich auf ein Wanja Lana. Als sich später der Feind der Stadt bemächtigte und die Kassen der Reichen auszuräumen begann, fanden sich bei Tschjeu-kui zweiundfunfzig Wanja Silbers und dazu eine Menge goldener und silberner Geräthe, Perlen und kostbarer Steine. Bei dem Eunuchen Wan-tschji-ßin, welcher nur zehntausend Lana geopfert hatte, fand man funfzehn Wanja Lana Silbers und eben so viele Gold- und Silbersachen.

In einem am elften verkündigten Manifest beschuldigte sich der Kaiser, durch verschiedene Mängel in der Regierung das Reich in einen kläglichen Zustand versetzt zu haben, und forderte zum thätigen Beistande für die Unterdrückung des Aufstandes auf. Das Manifest lautete: „Schon sind es siebzehn Jahre, daß ich dem großen Gesetze der Regierung gefolgt bin. In der Tiefe des Herzens, der Größe des obersten Königs gedenkend, welcher die Könige erniedrigt und erhöht, und der Wichtigkeit des mir von meinen Vätern her auferlegten Amtes bewußt, so zittere ich Tag und Nacht und wage nicht mich der Sorglosigkeit zu ergeben. Mittlerweile folgt ein Elend dem andern, der Geist der Meuterei dehnt sich von Tag zu Tage aus gleich einer Flamme. Vergessen der Erziehungswohlthat im Laufe so vieler Geschlechter, wüthet der Aufstand zwanzig Jahre mit dem Durste der Raserei. Man verzeihe ihm und er wird noch hochmüthiger; man schmeichle, sofort bricht die Empörung los, und was am verderblichsten ist, immer Andere werden von demselben meuterischen Geist ergriffen, und die neu Dahingerissenen vergessen die Pflicht der Rache an den Aufrührern. Ich bin der Vater und die Mutter des Volkes und kann meine Kinder nicht mit den Flügeln beschützen; das Volk sind meine Kinder und sie können mich nicht behüten und vertheidigen. Die Gouvernements Schan-ßi und Che-nan sind Trümmerhaufen, die Gouvernements Jssan-nan und Chu-huan sind ebenfalls dem Verderben durch Uebelthaten unterworfen. Wenn ich an alledem nicht schuld bin, wer nimmt dann die Schuld auf sich? Dem-

nach ſind die ſcharfen Pfeile, welche das Volk durchbohren, ſein Tod in Feuer und Waſſer, das in Bächen rinnende Blut, die Berge hoch gethürmten Leichname — ſie Alle ſind meine Schuld. Die Opfer an Futter für die Pferde und an Proviant für die Truppen, der Transport von Truppen und Proviant und die Unterſtützung der Truppen auf dem Marſche, die Menge der neuen und immer noch ungenügenden Steuern, die drückenden Kronanleihen zur vorläufigen Sicherung der zukünftigen Reichsbedürfniſſe — das alles wiederum iſt meine Schuld. Die Häuſer des Volkes, leer wie eine hängende Glocke, verlaſſen und bewachſen mit dem Kraute des Feldes, das Elend der Feuersbrünſte ohne Ausgang zur Rettung, das von der Härte der Kälte und des Windes abgenöthigte Wehklagen und in Folge davon der Verluſt des Lebens — das alles wiederum iſt meine Schuld. Das beſtändige Murren über Jahre des Mißwachſes, der Dürre und der Ueberſchwemmung, deren eines nur aufhört, damit das andere beginne; die ununterbrochenen Kriege, die verheerendſten Krankheiten, die zerſtörte Harmonie zwiſchen Himmel und Erde und in Folge deſſen die allgemeinen Klagen — das alles wiederum iſt meine Schuld. Was die Gewalthaber betrifft, welche hohe Aemter auf ſich genommen und das Geſetz nicht beachten, von den unterſten Beamten an, welche die Ehrlichkeit nicht kennen, bis zu den Reichsräthen, welche kaum den Kopf rühren und albernes Gerede verführen, ſo ſind ſie die Urſache, daß ich in der Regierung das wahre Geſetz verloren und nicht die wahre Dankbarkeit der Herzen erweckt habe. Tag und Nacht habe ich daran gedacht und kann keine Ruheſtätte finden. Jetzt thue ich dem ganzen Reiche kund, daß ich von nun an mir auferlege die größten Mühen und Anſtrengungen, daß ich tief unterſuche die früheren Irrungen und daß ich beſonders nach der Tugend trachten werde, die alten Ordnungen zu behüten, um den Gram und das Seufzen zu lindern, und in den Wegen der Menſchenliebe zu gehen, um die Herzen der Leute zu gewinnen. Ich ſchaffe alle neuen Steuern ab, um die Kräfte des Volkes zu ſtärken. Was die Beiträge zur Truppen-Verproviantirung betrifft, ſo ſind ſie nur von der Nothwendigkeit geboten und die Gouvernementschefs, welche das Volk zu Beiſteuern auffordern, dürfen das Geſetz der Ruhe und Nahrung nicht verletzen. Sollten aber die ihnen untergebenen Beamten auch nur einen Tropfen zu den Steuern hinzufügen, ſollten ſie ungeſetzlich und willkürlich Ab-

gaben einſammeln, ſollten ſie die Vorſchriften wegen der Geldſtrafen umſtoßen und auf dieſe Weiſe das Volk dahin bringen, daß es ſeines Lebens nicht froh wird; ſo ſollen ſie ſofort dem Gericht übergeben werden. Wenn es unter dem Volk welche giebt, die da von einem Ort zum anderen ziehen, ſo ſollen ſie nicht allein von allen Abgaben befreit bleiben, ſondern aufgenommen und unterſtützt werden, damit ſie nicht genöthigt ſind, ihren Wohnplatz zu verlaſſen. Wenn es unter den Beamten, welche wegen verſchiedener Verbrechen ihres Ranges entſetzt ſind, ehrliche, getreue, rechtliche, gradſinnige, uneigennützige und fähige Leute giebt, die eines Amtes würdig ſind, ſo ſollen die Amts- und Kriegs-Kammer nach ſorgfältiger Prüfung ſie anſtellen. Wenn es unter den Perſonen, welche aus unbekanntem Geſchlecht hervorgegangen ſind, beſonders tapfere giebt, welche irgend eine Stadt wieder erobern, ſo ſollen ſie zu erblichem Range zugelaſſen werden. Wenn diejenigen, welche dem allgemeinen Elend verfallen ſind und ſich mit den Meuterern vereinigt haben, ſie verlaſſen, ſich dem geſetzlichen Wege zuwenden und zurückkehren, ſo wird ihr Verbrechen verziehen und ihnen die Möglichkeit gegeben, ſich verdient zu machen. Wenn Jemand das Haupt der Meuterer todt oder lebendig bringt, ſoll er mit der Würde Chou belohnt werden. Treue für den Kaiſer und Liebe zum Vaterlande ſind allen Herzen gemeinſam. Denn wer wird nicht die gemeinſame Arbeit theilen wollen, wenn es gilt, die Schande abzuwaſchen und das Elend zu vernichten? Große Wohlthaten haben wir von den Ahnen empfangen, laſſet uns alſo zu dem großen Werk der allgemeinen Befriedung des Reiches zuſammenſtehen!“

Mittlerweile waren die Feinde von Sſuan-chua-fu direct auf die Reſidenz losgegangen, und die Herzen des Volkes begannen zu zittern. Täglich verſammelte der Kaiſer ſeine Großen zum Rathſchlagen, aber die Großen beſchränkten ſich, wie früher, auf die leerſten Vorſchläge. Dabei ſuchten die oberen Würdenträger die niederen „von unnützen Reden zurückzuhalten“, d. h. ihnen den Mund zu ſtopfen; die Niedern benutzten aber gern die Gelegenheit, ſich die Gunſt der Obern für die Zukunft zu erwerben. So geſchah es, daß in allen Rathsverſammlungen die untern Beamten im Angeſicht ihrer Vorgeſetzten nur ihre Demuth bezeigten, der größte Theil aber ganz ſchwieg. Der Kaiſer ſah wohl, daß keine Leute da ſeien, die ihn unter ſo ſchwierigen Zeitläuften auf dem Throne erhalten wollten, und kehrte am Schluſſe

jeder Rathsversammlung mit bittern Thränen in seinen Pallast zurück. Die Großen bei Hofe riethen nur, die Thore der rothen Stadt für Jedermann zu sperren, der keinen Passirschein hatte — weiter unternahmen sie Nichts. Maschi-zi sagte nach jeder Versammlung seufzend: „Es wird nicht gut!"

Um die Truppen in der Residenz zu ermuthigen und Hoffnung in ihre Treue und Hingebung setzen zu können, wurde die Vertheilung eines halbjährigen Proviants befohlen. Diese Maßregel kann aber schwerlich in gehöriger Weise ausgeführt worden sein, denn, wie wir nachher sehen werden, mangelte es den Truppen an Proviant.

Von Sjuan-fu (nunmehr Sjuan-chua-fu) marschirten die Meuterer durch die Gebirgsschlucht Lju-hou zu der am Passe liegenden Bergfestung Zsjui-jun-huan. Beide Punkte waren an und für sich fest. Der erste sollte von hundert Mann vertheidigt werden, wurde aber von ihnen ohne Schwertstreich verlassen, so daß die Meuterer ruhig durchpassirten; in Folge dessen beschlossen auch der Commandant von Zsui-jun-huan und der zu seiner Unterstützung gesendete Eunuch Du-tschji-tschji zu den Meuterern überzugehen. Zsun-bin Ma-dai sah aber, daß bei dem Verrathe der Oberbefehlshaber kein Vertheidigungsmittel übrig sei, tödtete mit eigenen Händen Weib und Kinder und eilte nach Schan-chai-huan zum dortigen Commandanten U-ßan-hu. Der Commandant Zsun-bin Tan-tun und der Eunuch Du-tschji-tschji übergaben darauf die Festung ohne Schuß an die Meuterer und wurden wichtige Personen unter den Anhängern Li-zsui-tschen's. In der Folge trennte sich Ersterer von den Meuterern und der Letztere wurde hingerichtet.

Nach der Wegnahme von Zsui-jun-huan konnten die Meuterer über ihre Lage ganz beruhigt sein. Hinter ihnen war Sjuan-fu mit ihren Truppen, vor ihnen konnten sie auf Truppen nur unter den Mauern der Residenz treffen. Sie gingen direct nach dem Kreise Tschan-pin-tschjeu, wo einige Truppen standen; aber die Zahl der meuterischen und kaiserlichen Truppen stand außer allem Verhältniß. So wichen denn Letztere dem ungleichen Kampfe aus und traten über. Nur der kaiserliche Commandant wollte sich an dem allgemeinen Verrathe nicht betheiligen, ergriff sein Schwert, stürzte sich in die Feinde, hieb einige Mann nieder und tödtete sich, von allen Seiten umgeben, zuletzt selber.

Die Feinde, im Besitze der Stadt Tschan-pin-tschjeu konnten binnen einem Tage an die Mauern der Residenz gelangen, und der Bezirks-Gouverneur von Schuan-tjan-fu verließ die Stadt, um die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Unterwegs zog er andere Kleider an und lief davon. In der Residenz rüstete man sich unterdessen dem Anscheine nach, die Meuterer ernstlich zu beschießen. Kanonen standen an den Thoren, überall Truppen dabei, und der Soldat erhielt eine Geldzulage. Die wichtigsten Beamten befaßten sich aber, ungeachtet der so nahen Gefahr, mit den kleinlichsten Geschäften. Zao-chua-tschun, welcher früher die Gunst des vom regierenden Kaiser zur Hinrichtung und Begräbnißlosigkeit verurtheilten Eunuchen Wei-tschjun-ßjan besessen hatte, sagte einmal vor dem Kaiser: „Wäre jetzt Wei-tschjun-ßjan da, so würde es nicht so weit gekommen sein.“ Der Kaiser erbarmte sich des jedes Mitleids Unwürdigen und befahl heimlich Zao-chua-tschun, den Leichnam des hingerichteten Uebelthäters begraben zu lassen.

Endlich gelangte eine Bekanntmachung vom feindlichen Ober-Befehlshaber Li-zsui-tschen nach der Residenz, in welcher Ljuzsun-min den Einwohnern meldete, daß sie am achtzehnten nach der Residenz kommen würden, und Antwort verlangte. Die Residenz gerieth in unbegreifliche Bestürzung. Danach schickte Li-zsui-tschen Bekanntmachungen an große und kleine Städte, in welchen er die Einwohner aufforderte, sich nicht der Furcht zu überlassen, und zugleich verlangte, daß beim ersten Signale die städtischen Ober-Beamten, beim zweiten die Unter-Beamten, und beim dritten das gesammte Volk den Meuterern entgegen gehen solle.

Am sechszehnten schändeten die Meuterer den Kaiserlichen Friedhof Schi-eo-lin, verbrannten den Saal Sjan-djan, fällten Fichten- und Cedernbäume und sandten darauf einige Abtheilungen zur Plünderung der Kornmagazine nach Tun-tschjeu, so wie eine neue Bekanntmachung nach der Residenz. An demselben Tage examinirte der Kaiser die Beamten in dem Saale Jui-djan und stellte die Frage, wie die Truppen zu verproviantiren und das Volk zu beruhigen sei. Der Kreis-Chef von Zsui-jan-ßjan erwiderte, daß hinreichende Nahrungsmittel nicht durch Anhäufung, sondern durch mäßigen und verständigen Gebrauch erzielt würden, und daß die Ruhe des Volkes an die Ruhe des Kaiserlichen Herzens geknüpft sei — wenn das Kaiserliche Herz

ruhig wäre, so wäre es auch das Volk. Der Kaiser machte eine billigende Bewegung mit dem Kopfe. Nach ihm beantworteten auch die anderen Beamten die ihnen vom Kaiser vorgelegten Fragen, waren aber noch nicht bis zur Hälfte gekommen, als man dem Kaiser ein versiegeltes Packet überreichte. Der Kaiser las, entfärbte sich und ging in die inneren Gemächer; die versammelten Beamten warteten und wagten sich nicht zu entfernen; erst nach vier Stunden erhielten sie die Weisung, sich zurückzuziehen. Um diese Zeit wurde es Allen bekannt, daß die Meuterer in Tschan-pin-tschjen seien. Wir haben vorher gesagt, daß sie diese Stadt am zwölften nahmen, und somit vergingen vier Tage, ehe der Kaiser davon erfuhr. Man kann daraus abnehmen, welcherlei Unordnung in der Regierung während dieser aufgeregten Zeit geherrscht habe.

In der Nacht auf den siebenzehnten marschirten die Aufständischen von der Kreisstadt Scha-che-ßjan nach der Residenz. Die ganze Nacht über plünderten und brannten sie in der Umgegend — der Himmel war ringsum vom Feuerschein geröthet. Das Volk in der Umgegend floh vor dem drohenden Tode und warf sich auf das Stadtthor Si-tschji-muin, welches man ihm öffnete. Die wichtigsten Würdenträger saßen mittlerweile ruhig auf den Mauern. Endlich erschien in der Ferne eine Staubwolke, worauf Einige sagten, die Räuber näherten sich vermuthlich der Stadt. Die Befehlshaber schickten auf Kundschaft und erhielten die Nachricht, es seien durchaus keine Räuber. Es befanden sich auf der Stadtmauer zu dieser Zeit 154,000 Kanonen, während, die Alten und Untauglichen mit eingerechnet, nur 50—60,000 Soldaten vorhanden waren. Hätte man mit diesen auch die Hof-Eunuchen und Beamten — im Ganzen einige Tausend Mann — vereinigt, so wäre auch dann noch die Zahl der Mannschaft und der Kanonen ganz außer allem Verhältniß gewesen. Ueberdies war die Disciplin gestört, indem die Truppen, welche man ohne Kochzubehör gelassen, häufig nach den Märkten gingen, um sich Provisionen einzukaufen; sehr viele erschienen auch gar nicht im Dienst, da man ihnen weder Gehalt noch Proviant hinreichend verabreichte. Die Meuterer ihrerseits hatten bei Zeiten Genossen nach der Stadt geschickt, welche mit hinreichenden Capitalien versehen waren, um als Kaufleute aufzutreten; bei einem Laternenfeste im ersten Monde des Jahres waren solcher falscher Händler sogar mehrere Tausend durch

die geöffneten Thore gedrungen. Zuverläſſige Leute mußten ſich in ihrem Auftrage Beamtungen erkaufen, um auf dieſe Weiſe alle Geheimniſſe und Verfügungen der Regierung zu erfahren. Sandte die Regierung Kundſchafter aus der Stadt, ſo waren die Meuterer von ihren Genoſſen im Innern der Reſidenz vorher benachrichtigt, machten die Spione zu Gefangenen, beſchenkten ſie und ließen ſie nicht zurück. Die Meuterer ſandten ebenfalls ihre Spione, aber mit beſſerem Erfolge. Einige hundert Mann ſtark eilten ſie heran, antworteten auf „Wer da?“ mit: „Hülfstruppen aus Jan-che“ und wurden ruhig eingelaſſen. In der Stadt jagten ſich unterdeß aufregende Gerüchte, daß der Kaiſer nach dem Süden gegangen, daß einige Dutzend Eunuchen die Thorwacht verlaſſen und davon geritten ſeien u. ſ. w. Alle Thore ſtanden unter der Obhut von Eunuchen!

Am 17. Morgens früh rief der Kaiſer Civil- und Militairbeamte zu einem Rath. Der Kaiſer begann zu weinen — ihm folgten alle Anweſenden. Im Uebrigen legten ſie die Hände in den Schooß, wußten keine Hülfsmittel anzugeben und thaten nichts. Doch ſagten die einen, man ſolle nur Fuin-Zjuan wieder anſtellen — die anderen, Cho-wei-chu und Jan-wei-juan müſſe an's Ruder berufen werden — noch andere wollten Lju-zes-zin zur Würde Chou erhoben wiſſen. Der Kaiſer erwiederte kein Wort auf dieſe Unvernunft. Er ſaß, ſenkte das Haupt und ſchrieb mit großen Zügen zwölf Worte auf den Tiſch folgenden Inhalts: „Alle Civil- und Militairbeamte bis auf den letzten müſſen geköpft werden, das Volk aber ſoll leben“ — warf dem Eunuchen Wan-tſchji-ßin einen Blick zu und wiſchte das Geſchriebene aus. Am Nachmittag ſprengten 50 bis 60 berittene Soldaten mit Bogen und Pfeilen an das Thor Si-tſchji-muin und ſchrieen, man ſolle ſie einlaſſen: die Aufſtändiſchen zogen heran. Schon waren ſie in ſtarken Haufen von der Stadt aus ſichtbar, als man dem Kaiſer meldete, ſie hätten eben erſt die Brücke Lu-hou-ziao, ungefähr 30 Chineſiſche Werſt von der Stadt, paſſirt. Bald wurde der Betrug offenbar. Unter Salven kamen die Aufſtändiſchen heran, berannten die Thore Pin-zes-muin und Tſchjau-i-muin, und erbeuteten alle Kriegsmittel der drei Kaiſerlichen Lager vor der Stadt, welche ſich ihnen entweder ergaben oder auseinanderliefen. Das Geſchütz, welches ſich daſelbſt vorfand, wurde ſofort umgedreht und gegen die Stadt gerichtet. Staub- und ſchweiß-

bedeckt sprengte Li-ho-tschjin, General-Polizeimeister und Stadt-Commandant, in diesem Augenblick nach dem Palaste, sprang vom Pferde und erwiederte der Hofwache, welche ihn wegen seines Anzuges nicht zulassen wollte: „Ist jetzt die Zeit, auf das Kleid zu achten?“ Der Kaiser empfing ihn unmittelbar und frug ihn, wie es mit der Vertheidigung stehe? Li-ho-tschjen fiel auf die Kniee und erwiederte mit Thränen: „Die Truppen gehorchen mir nicht. Kaum zwinge ich den Einen mit der Peitsche zum Aufstehen, so wirft sich der Andere hin zum Schlafen. Wie kann man sich da vertheidigen?“ Auch der Kaiser weinte und antwortete: „Siehe da, wohin mich meine Würdenträger gebracht haben mit ihrem Truge!“ Alle Eunuchen und Hofbeamten mußten nun auf die Mauer zur Vertheidigung. „Wozu sind denn die Civil- und Militairbeamten da?“ frugen sie unwillig, nachdem sie den Befehl erhalten. „Wir haben ja nicht einmal Waffen,“ fügten die Einen hinzu. „Man gebe uns 50 Wanja Lana Silbers Monatsgehalt, dann weiß man doch, wofür man stirbt,“ sagten Andere. So gehorchten sie mit Murren. Der Kaiser ließ zur Anfeuerung der Truppen 30 Wanja Lana Silbers vertheilen, während auch manche Einwohner mit Anstrengung ihrer letzten Kräfte zu 3 bis 400 Lana beitrugen und dafür mit Rangklassen belohnt wurden. An diesem Tage umstellte der Feind die Stadt von allen Seiten.

Am folgenden Tage (dem 18.) machten die Aufständischen einen Anfall auf das Thor Si-tschji-muin, konnten es aber nicht einschlagen. Früh Morgens verbreitete sich das Gerücht, Hülfstruppen zögen zum Entsatz für die Belagerten heran — es war aber nur das Corps des Verräthers Tan-tun, welches für den Feind fouragirte. An diesem Tage zog plötzlich ein Sturm herauf, Staubwirbel verdeckten den Himmel, es wurde auf einmal kalt, und Regen und großkörniger Hagel strömten herab; Donner und Blitz hörten nicht auf, mischten sich mit dem Getöse der feindlichen Geschütze, und die Herzen der Menschen bebten in doppelter Angst. Niemand war in den Straßen und zu den neun Stadtthoren durfte Niemand aus noch ein. „Tod euch Allen, wenn ihr euch nicht ergebt!“ schrie man aus den Reihen der Aufständischen den Leuten auf der Mauer zu. Erschreckt begannen die Vertheidiger blind zu laden, begannen sie auf die Angreifer ohne Kugeln zu schießen! Als sie bei der

fehlerhaften Handhabung eines ungeheuren Geſchützes (das zehntauſend Mann umbringt, wie die Chineſen ſagen) eine Anzahl der Ihrigen verwundeten, liefen ſie ganz davon und verbreiteten in allen Straßen das Gerücht vom Falle der Stadt. Ein Wehklagen erhob ſich unter den Einwohnern, man rannte, ſchrie und verſteckte ſich gleich Mäuſen. Unterdeſſen ſetzten die Meuterer Sturmleitern an drei weſtliche Thore der Stadt, und ein äußerſt heftiges, aber erfolgloſes Gefecht hatte Statt.

Bei Hofe beſchäftigte man ſich auch jetzt noch mit den nichtigſten Dingen. Unter Anderm ſtellte man dem Kaiſer vor, daß er Zſo-pjan-jui und U-pan-hui zu Erbwürden erhoben und dabei Lju-zes-zin um ſo ungerechter übergangen habe, als ſeine Garniſon Lin-zin nicht weit von der Reſidenz entfernt läge und deshalb die Möglichkeit für ihn vorhanden geweſen wäre, ſchneller als jeder Andere zum Entſatze heranzurücken. In dieſer kritiſchen Zeit ließ ſich nicht lange erwägen, und ſo willigte der Kaiſer darin ein, auch Lju-zes-zin mit der Würde Chou zu beſchenken.

Ja einer auf's neue an dieſem Tage berufenen Rathsverſammlung ſagte der Kaiſer ſeufzend: „Es iſt meinem großen Hauſe am allerbeſten, die Dinge zu Ende zu bringen im Tempel Fuin-pjan-djan" (dem Tempel der Ahnen im Innern des Palaſtes).

Li-zſui-tſchen ſaß zur ſelbigen Zeit auf einem beſonders erbauten Sitze gegenüber dem Thore Tſchjan-i-muin; die beiden Fürſten Zſjan-wan und Dai-wan, welche in den Gouvernements Schan-pi zu Gefangenen gemacht worden waren, ſaßen zu ſeinen beiden Seiten neben ihm auf der Erde; der Eunuch Du-pjun ſtand vor ihnen als Diener. Eine Zeit lang ſchrie der Eunuch den Leuten auf der Mauer zu, ſie ſollten auf ihn, der er der und der wäre, nicht ſchießen, ſondern irgend wen an einem Seil von der Mauer herunterlaſſen, weil er etwas zu ſagen habe. Von der Mauer antwortete man ihm, er ſolle eine Geißel ſtellen und nur ſelber heraufkommen. Der Eunuch blieb aber dabei, er ſei Du-pjun, man brauche ſich nicht zu fürchten und da ſei keine Geißel weiter nöthig. Darauf ließ ihn der Eunuch Wan-tſchen-en, welcher Li-hotſchjen im Amte eines Stadtcommandanten und General-Polizeimeiſters abgelöſt hatte, an einem Seile heraufziehen und begab ſich mit ihm ſofort nach dem Palaſt. Hier ſetzte Du-pjun dem Kaiſer

ausführlich auseinander, wie stark und zahlreich der Feind, wie unmöglich es sei, ihm zu widerstehen, wie dem Kaiser nichts übrig bliebe als für sich selbst zu sorgen. Damit übergab er dem Kaiser eine Harfensaite und ein Stückchen dünnes Seidenzeug. Der Kaiser erhob sich in Grimm und ging von dannen. Nach Du-ßjun kam aber ein anderer Eunuch, der Aufseher des kaiserlichen Friedhofes Schen-tschji-ßju, ebenfalls auf die Stadtmauer, wurde zum Kaiser geführt und sprach es dort aus, die Meuterer wären deshalb so wild, weil der Kaiser das Gesetz nicht kenne, und er (der Kaiser) solle nur abdanken. Der Kaiser schickte ihn grimmig fort. Die großen Würdenträger wollten Du-ßjun festhalten, der aber sagte: „Noch sind zwei Fürsten Zin und Zsin als Geißeln draußen, und kehre ich nicht zurück, so wird man sie nicht schonen." Er wurde also wieder entlassen und sagte noch zu den Eunuchen an der Mauer: „Wir, Genossen, werden reich und angesehen werden." Der Kaiser, welchen man bisher in der Meinung gelassen, Du-ßjun sei im Kampfe gegen die Meuterer gefallen, hatte diesen selben Mann noch nach seinem Tode mit der höchsten Würde belohnt, hatte seinen Sohn im Range erhöht und unter die Garde versetzt und sogar einen Opferdienst für den vermeintlich Gefallenen gestiftet. Jetzt erst erfuhr man, daß Du-ßjun nicht todt, sondern lebendig und ein Verräther sei. Mit immer größerer Heftigkeit berannten die Meuterer die Stadt. Wan-tschen-en beschoß sie schonungslos und sandte den Tod in ihre Reihen. Wie er gab es aber wenige, die andern saßen auf der Mauer, betranken sich in Branntwein und ließen sich nichts kümmern.

In diesen kritischen Augenblicken wollte der Kaiser selbst nach der Mauer, um persönlich gegen den Feind zu kämpfen. Er berief seinen Schwiegersohn Hun-jun-tu und bat ihn, den Thronfolger unter Bedeckung aller seiner Hausleute nach dem Süden zu senden. Aber auch das sollte nicht gelingen. „Kann ich," erwiederte Hun-jun-tu, „so viele Leute bei mir erhalten? Sind sie stark genug, um den Meuterern zu widerstehen?" Auf diese Weise wurden die Reisepläne schließlich zu nichte. Die Meuterer hatten unterdessen ihren Angriff gegen das Thor Tschjan-i-muin fortgesetzt, als sich plötzlich um 4 Uhr Nachmittags die Pforte öffnete und der wachthabende Eunuch Zao-chua-tschun ihnen entgegentrat. Auch das Thor De-schenmuin wurde ihnen darauf geöffnet, wo der Eunuch Ban-ßjan-jao

der Verräther war. Sofort drang Li-zfui-tſchen mit einem ſtarken Haufen der Aufſtändiſchen in die äußere Stadt und richtete in den Straßen ein großes Blutbad an. Die kaiſerlichen Truppen ſtoben auseinander wie geſcheuchte Vögel. Der Kaiſer ſaß wiederum mit den Mitgliedern ſeines oberſten Rathes zuſammen und frug ſie, ob ſie es wüßten, daß der Feind ſchon in die äußere Stadt gedrungen ſei. Nicht daß ſie wüßten, erwiederten die Würdenträger. „Nun iſt es auf's Aeußerſte gekommen," fuhr der Kaiſer fort, „giebt es noch ein Mittel?" — „Die Majeſtät möge ſich nicht beunruhigen," antworteten die Würdenträger. „Kommt es zum Aeußerſten, ſo werden wir uns in den Straßen ſchlagen. Wir ſchwören, daß wir den Kaiſer nicht verrathen werden." Der Kaiſer hieß ſie, ſich entfernen und irrte ruhelos im Pallaſte umher. Etwa um 9 Uhr Abends meldete ein Eunuch, auch die innere Stadt fiele in die Hände des Feindes. Der Kaiſer frug nach dem Oberbefehlshaber, frug nach den Truppen, hörte, daß Alles auseinander gelaufen ſei und rannte in banger Angſt im Saale umher. Der Eunuch machte ſich unmittelbar davon. Der Kaiſer ſchrie ihm nach, er ſolle noch einmal zurückkommen; achtungslos aber hörte der Eunuch den Ruf ohne ihm zu gehorchen. Alle Tapferkeit nutzte Li-cho-tſchjen nichts, während er ſich mit wenigen Kaiſerlichen in den Straßen gegen die Uebermacht der Meuterer ſchlug. Der Kaiſer ſelber ſtieg auf einen Hügel an der ſüdlichen Seite des Pallaſtes und ſah die Flamme des Stadtbrandes und den lohen Widerſchein am Himmel. Von da kehrte er in den Pallaſt Zjan-zin-chun zurück, ernannte einen neuen General-Polizeimeiſter für die Stadt und trank einige Goldſchaalen Weines mit der Kaiſerin und ſeiner zweiten geliebten Gemahlin.

Etwas ruhiger und entſchloſſener ſagte er darauf mit einem Seufzer: „Ich beklage das Volk," ſandte ſeine drei Söhne zu den Verwandten weiblicher Seite und ſprach darauf, indem er ſich zur Kaiſerin wandte: „Es iſt geſchehen um die große Sache," — und Alle begannen zu wehklagen. Die Dienerſchaft folgte ihrem Beiſpiele. Der Kaiſer ſchickte ſie hinweg und ſtellte ihnen anheim, nur für ſich ſelbſt zu ſorgen. Die Kaiſerin aber neigte das Haupt und ſprach: „Achtzehn Jahre lebe ich mit Dir, jedesmal biſt Du meinem Rath gefolgt, und ſiehe da, wir müſſen den heutigen Tag erleben. Damit umarmte ſie den Thronfolger und die beiden Prinzen mit un-

ausſprechlichem Schmerze, umarmte ſie ein zweites und drittes Mal und ſandte ſie hinweg; ſie ſelbſt begab ſich nach dem Pallaſte Kunnin-chun und erhängte ſich. Der Kaiſer ſah dieſes Schauſpiel, als er bei dem Pallaſte vorbeiging und ſagte: „Es iſt gut, es iſt gut," rief die älteſte Prinzeſſin, welche ſchon funfzehn Jahre alt war, und ſprach in Herzensangſt zu dem in Thränen ſchwimmenden Kinde: „Wozu biſt Du in meinem Hauſe geboren?" Damit hielt er ſich den linken Arm vor die Augen, zog mit der Rechten das Schwert und hieb auf ſie ein. Die Prinzeſſin wollte ſich mit dem Arme ſchützen, der Hieb fuhr auf die linke Schulter und der Arm fiel zu Boden. Das Kind ſank um, in Strömen floß das Blut, dem Kaiſer entfiel das Schwert — er war nicht im Stande, es ferner zu handhaben. Während ſich im Pallaſte das Geſchrei erhob, daß der Kaiſer das Schwert gezogen, ſtürzte er zu ſeiner zweiten Gemahlin und befahl ihr, Hand an ſich zu legen. Ohne Bedenken hängte ſie ſich auf, aber der Strick riß und die Unglückliche fiel zur Erde. Bald kam ſie wieder zur Beſinnung und der Kaiſer hieb drei Mal mit dem Schwerte auf ſie ein. Nun wurden die anderen Weiber und Kebsweiber herzugerufen — alle tödtete der Kaiſer mit dem eigenen Schwerte. Der Kaiſerin-Mutter ließ er ſagen, ſie ſolle ſchnell machen und ſterben. Dann berief er den Eunuchen Wan-tſchen-en, unterhielt ſich mit ihm ein wenig und ſie tranken Wein. Die ganze Hofdienerſchaft mußte ſich verſammeln. Es war ungefähr um die dritte Nachtwache, als der Kaiſer die Kleidung wechſelte, die Stiefel Wan-tſchen-en's anzog und in Begleitung einiger Dutzend beiltragender Eunuchen, in der Hand ein dreiläufiges Gewehr, den Pallaſt verließ. Der Zug richtete ſich nach dem Thore Zi-chua-muin, wo die wachthabenden Eunuchen im Verdacht irgend welcher Veränderungen im Pallaſt ſie mit Schüſſen begrüßten. Nach Süden konnte man alſo nicht entfliehen. Auf verſchiedenen Umwegen drang der Kaiſer mit ſeinem Gefolge bis zur Stadtmauer, beſtieg ſie, und ſah an den Signalſtangen des Thores Zjan-muin drei Laternen. Da wußten ſie Alle, daß nun Alles verloren ſei — der Feind war in die innere Stadt gedrungen. Der Kaiſer begab ſich mit ſeiner Begleitung in das Haus des Thorwächters Tſchju-tſchun-tſchen, um ſich mit ihm zu berathen; der war aber nicht anweſend, ſondern irgend wo in der Stadt auf einer Schmauſerei. Die Diener ließen den Kaiſer nicht einmal in das Haus. Der

Kaiser wandte sich zu einem anderen Thore, fand es aber allzufest verrammelt, um es öffnen zu können. Schon nahte die Morgendämmerung und ohne jeden Erfolg kehrte der Kaiser nach dem Pallaste zurück. Am neunzehnten vor der Morgendämmerung war der Kaiser im Pallaste Jui-zjan-djan und schlug an die Signalglocke, auf deren Ruf sich alle Beamte zu versammeln hatten. Wohl läutete er, aber Niemand erschien. Der Kaiser befahl den Hofbeamten, sich zu zerstreuen, ergriff Wan-tschen-en an der Hand und riß ihn mit sich fort nach dem inneren Garten; dort stiegen sie auf den Berg Wan-scheu-schan und gingen nach dem Pavillon Scheu-chuan-tin. Hier hub der Kaiser seufzend an: „Meiner Gnaden an die Beamten sind nicht wenige gewesen. Warum aber ist Niemand von ihnen bei mir, da die Sachen so weit gekommen sind? Giebt es jetzt auch nur einen wie Tschen-zi bei der Umwälzung in der südlichen Residenz? Vielleicht haben sie auch das Geläute nicht gehört und konnten deshalb nicht von ferne herkommen." So endigte der Kaiser seine traurigen Erwägungen und erhängte sich am Baume Chai-tan-schu *) unter dem genannten Pavillon, und der Eunuche erhängte sich ihm gegenüber. Wehgeschrei erhob sich im ganzen Pallaste, man rannte durch einander, aber es war keine Rettung. Schon begann es zu tagen. Die Hofbeamten des Thronfolgers führten den Prinzen zum Hause Tschjeu-kui's. Der aber schlief noch, die Thüren waren geschlossen, die Dienerschaft wollte ihren Herrn nicht stören, und so mußte der Thronfolger sich im Hause eines Eunuchen verbergen.

Ehe sich der Kaiser nach dem Pallaste Nan-chun begeben, hatte er einen Mann zur Kaiserin Jan-chuan-chou mit der Botschaft gesendet, für sich selber Sorge zu tragen. Der Bote hatte aber nicht zur Kaiserin dringen können. Während die Kaiserliche Familie nun in beiden Palläſten schon todt lag und die Dienerschaft mit lautem Wehgeschrei von einem Orte zum andern lief, erreichte die Kaiserin Jan in schwarzem Gewande, ein Tuch um das Haupt gewunden, das Haus des Tschju-tschun-tschen. Ein Eunuch, der mittlerweile die Prinzessin mit dem abgehauenen Arme auf der Erde gefunden hatte, rief die anderen Eunuchen herbei und brachte das Kind zur Besinnung. Die Prinzessin war aber ungehalten über seinen Bei-

*) Aus dem Geschlechte Amigdalus.

ſtand. „Der Kaiſer, mein Vater," ſagte ſie zu den ſie umgebenden Eunuchen, „hat gewollt, daß ich ſterbe, habe ich danach noch zu leben gewagt?" Ihr Retter erwiederte, daß die Aufſtändiſchen ſogleich da ſein würden, daß ſie die Prinzeſſin nicht der Mißhandlung Seitens der Meuterer ausſetzen dürften. Und ſo brachten ſie das Kind in das Haus ſeines Großvaters.

Vor Sonnen-Aufgang hatte Gewölk den Himmel von allen Seiten umzogen, Rauch qualmte überall empor von der Brandſtätte der ſüdlichen Stadt, ein feiner Regen rieſelte ununterbrochen herab, plötzlich begann es auch zu ſchneien, und in dieſem Augenblick hielten die Meuterer ihren Einzug. Wehklagen herrſchte überall. Die Mauern waren von ihren Vertheidigern verlaſſen, das Volk rannte wirr umher und die Vornehmen verbargen ſich in den Häuſern der Geringen. Die feindliche Reiterei ſperrte die Straßen und ſchrie den Einwohnern zu, ihre Pferde und Maulthiere herauszugeben. Der Miniſter Weizſao-de ſammelte Beiträge von allen Beamten zur Bewirthung der Truppen. Alle Einwohner ſollten ſich bei Todesſtrafe in ihre Häuſer einſchließen. Als die Meuterer heranrückten, traten die Einwohner vor die Hausthüren und knieten nieder; an ihren Geſichtern hatten ſie Inſchriften angeklebt: „Gehorſames Volk;" an den Häuſern ſtand zu leſen: „Jun-tſchan juan-njan" (erſtes Jahr der ewig glänzenden Regierung) oder: „Schun-tjan-wan wan-wan-ßui" (zehntauſend mal zehntauſend Jahre dem Fürſten, dem Diener des Himmels). Wenn das Volk auf dieſe Weiſe das Erbarmen der Eroberer anflehen wollte, ſo hatte es ſich geirrt, denn nur ſehr wenige entgingen dem Elend. Unverſchämte Beamte ahmten dem Volke nach, klebten ſich die Inſchrift: „Gehorſames Volk" an die Stirn und miſchten ſich unter den Haufen der Domeſtiken. Als die Meuterer die Elephantenbrücke paſſirten, ſollen die Elephanten, wie man erzählt, traurig ſtill geſtanden und Thränen vergoſſen haben. Nach elf Uhr Morgens ritt Li-zſui-tſchen in einem Filzhut, kurzem Gewande, umgeben von einer Suite erleſener Krieger, durch das Thor De-ſchenmuin in die Stadt. Von hier begab er ſich längs der Stadtmauer nach dem Thore Da-min-muin (welches jetzt Da-zin-muin heißt), und durch dieſes Thor in die Rothe Stadt. Einer ſeiner Feldhauptleute Sun-ßjan-ze, der erſte Miniſter Nü-zſin-ßin und Andere waren die Vornehmſten in ſeinem Gefolge. Als Li-zſui-tſchen

sich dem Thore Si-tschan-an-muin näherte, spannte er den Bogen und sagte im Vertrauen auf seine Geschicklichkeit: „Wenn ich den mittleren Buchstaben der Inschrift treffe (nämlich den Buchstaben, welcher „an", das heißt ruhig bedeutet), so wird die Welt ruhig sein." Damit schoß er, aber der Pfeil ging gegen die letzten Ziegel. Der Minister Sun-ßjan-ze sagte darauf zu seiner Beruhigung: „Der Pfeil ist in den Kanal gerathen und der Fluß Chuai-che wird die Grenze werden," d. h. das südliche China wird dem anderen Empörer Tschjan-ßjan-tschjun, welcher in Sui-tschuan- und Chu-huan operirte, gehören. So ritt der Zug weiter nach dem Thore Tschen-tjan-tschji-muin, wo Li-zsui-tschen wiederum mit lauter Stimme, so daß es sein ganzes Gefolge hören konnte, ausrief: „Wenn ich Kaiser werde, so schieße ich in die Mitte der vier Buchstabenzeichen der Inschrift" — aber der Schuß traf wiederum nicht, und der Pfeil traf unterhalb des Zeichens Tjan (Himmel). Li-zsui-tschen ließ den Kopf sinken und wurde traurig. Aber ein anderer Minister ritt rasch an ihn heran und sprach: „Du hast unter den Buchstaben getroffen, das bedeutet, du theilst das Reich mit Tschjan-ßjan-tschjun." Li-zsui-tschen wurde heiterer, warf den Bogen weg und lächelte. Auf solche Weise war man zum Pallaste gelangt. Der Eunuch Wan-de ging den Meuterern mit dreihundert Hofbedienten entgegen und empfing sie schon, als sie nur zum Thore De-schen-muin gelangt waren. Li-zsui-tschen befahl ihnen, wie den Vorstehern der verschiedenen Zweige der Hofverwaltung, ihre Aemter wie vorher beizubehalten.

Kaum war Li-zsui-tschen in den Pallasthof geritten, als er nach dem Kaiser frug. Man suchte, fand ihn aber nicht. Ein Genosse Li-zsui-tschen's und Regimentsführer Li-mou war der Meinung, daß sich der Kaiser wahrscheinlich im Volke verberge, und daß man hohe Belohnungen für seine Auslieferung und schreckliche Drohungen für seine Verbergung aufstellen müsse. Demzufolge erschien eine Bekanntmachung, welche zehntausend Lana Silbers und die Würde Bo (die dritte der großen Chinesischen Würden) demjenigen versprach, welcher den Kaiser angebe oder ausliefere. Wer ihn verberge, sollte dagegen mit seiner ganzen Familie hingerichtet werden.

Eine andere Bekanntmachung forderte alle Militair- und Civilbeamten der früheren Dynastie auf, sich am folgenden Tage in schwar-

zer Kleidung und kleinen Hüten zur Vorstellung im Pallaste zu versammeln. Sie sollten ihre Dienstlisten mit den Bemerkungen der Bezirksbehörde mitbringen; wer wolle, könne austreten, wer nicht wolle, werde nach dem Maße seiner Fähigkeit angestellt werden. Wer aber ungehorsam diesem Befehle gar nicht erscheine, solle zusammen mit demjenigen, bei welchem er sich verberge, hingerichtet werden. Mittlerweile hatten sich die Empörer durch Nachfragen bei den Unterbeamten der verschiedenen Behörden schon der Namen aller Beamten versichert, so daß ihnen keiner entgehen konnte.

Die Hauptverräther der alten Dynastie wurden sofort von dem neuen Gewalthaber für ihre Dienste belohnt. Zu einigen Eunuchen, welche den Empörern zu Führern gedient hatten in Stadt und Pallast, sagte Li-zsui-tschen: „Ihr habt den Kaiser verrathen und uns verrätherischer Weise in die Stadt gelassen, also müßt ihr sterben.“ Da sahen die Elenden den Abgrund des Bösen, welchen sie sich selber geöffnet. Sie fielen auf die Kniee und riefen aus: „Wer konnte es wissen, daß der Himmel uns so sterben lassen würde!“ Li-zsui-tschen liebte aber nicht viele Worte, und es geschah den Verräthern, wie er gesagt.

Da die Meuterer dem Zufluchtsort des Kaisers nicht emsiger nachspürten als demjenigen seiner Kinder, so wurde der Thronfolger und der Fürst Din-wan bald in den Häusern der Eunuchen getroffen. Li-zsui-tschen verlieh ihnen Beiden fürstliche Titel, und übergab sie der Aufsicht seiner Vertrauten. Das dritte der kaiserlichen Kinder konnte nicht aufgefunden werden.

Zuerst war die Cavallerie in den Pallast gerückt, aus dem sich Weiber und Mädchen noch zu retten gedachten. Auf der Flucht begegneten sie aber schon den heranziehenden Feinden und wurden in den Pallast zurückgeworfen. Da rief eins von diesen Weibern, Namens Weischi, laut aus: „Die Feinde sind im Pallast und unser harret Schande. Wer Vernunft hat, beuge vor.“ Damit sprang sie in den Fluß, und im Augenblick folgten einhundert und acht Frauen und Jungfrauen ihrem Beispiel. Eine von den Hofdienerinnen, ein sechszehnjähriges Mädchen, wurde von räuberischem Gesindel herausgezogen, welches ihre Schönheit bewunderte und ihretwegen in Streit gerieth. Um sich zu retten, gab sich das sechszehnjährige Mädchen für eine Fürstin aus und drohte, es Li-zsui-tschen anzuzeigen,

wenn sie ihr ehrlos begegneten. Die Leute brachten sie darauf selber zu dem neuen Gewalthaber, welcher ihre Ansprüche untersuchen ließ. Da sich dieselben nicht bestätigten, schenkte er das Mädchen einem seiner Feldhauptleute. Dieser freute sich über die Aufmerksamkeit seines Herrn und trank demzufolge unmäßig. In solchem Zustande wurde er von dem Mädchen ermordet, welches sich gleich darauf selber den Hals abschnitt.

Am folgenden Tage entdeckten die Meuterer den Leichnam des Kaisers und erfuhren erst da sein klägliches Ende. Der Kaiser hatte eine mit Blut geschriebene Schrift folgenden Inhalts an sich: „Schon siebzehn Jahre saß ich auf dem Throne, als die Meuterer die Stadt bedrängten. Es ist wahr, meine Tugenden sind nichtig, und ich habe den Zorn des höchsten Himmels erweckt. Aber die Ursache von Allem ist, daß meine Beamten mich in Betrügerei hineingebracht haben. Ich sterbe, da ich keine Augen gehabt habe, um meine Vorfahren unter der Erde zu sehen — darum habe ich auch den Hut abgenommen und mein Gesicht mit den Haaren bedeckt. Möchten die Empörer meinen Leichnam in Stücke zermalmen, aber auch nicht Einem aus dem Volke Schaden thun.“ Außerdem fand sich noch ein mit Tusche geschriebener Zettel bei ihm, worin alle Beamten angewiesen wurden, sich in den östlichen Pallast, die Wohnung des Thronfolgers und der anderen kaiserlichen Kinder, zu begeben. Vermuthlich war es das Brouillon des Befehles, welchen der Kaiser dem obersten Rathe im Augenblicke, wo er sich das Leben zu nehmen beschloß, ertheilte. Als der, wie gewöhnlich mit rother Farbe geschriebene, Befehl im großen Rathe angelangt war, hatten sich die Mitglieder aber schon entfernt und der Befehl wurde auf den Tisch gelegt. Der Kaiser wußte nicht, was aus dem Befehl geworden war, und der Rath wußte nicht, daß der Befehl überhaupt existirte. Wer ihn zuerst entdeckte, waren die eindringenden Aufständischen, welchen er blutige Entschlüsse gegen die Beamten eingab. Anderen Quellen zufolge biß sich der Kaiser einen Finger ab und schrieb mit seinem Blute auf den Aermel seiner Kleidung: „Ich verliere das Reich, weil die Civilbeamten nicht einstimmig gehandelt, und die Militairbeamten meine Befehle nicht ausgeführt haben. Alle Beamten, Civil und Militair müssen sterben, aber das Volk soll man nicht tödten.“

Die Aufständischen ließen Kaiser und Kaiserin in weidenen Särgen außerhalb des Thores Dun-chua-muin im Götzentempel Schi-tscha-an (einem Tempel unentgeldlicher Theevertheilung) begraben. Darüber wurde ein Zelt von Matten errichtet, und zwei Che-schan lasen darunter Gebete. Von den Beamten wagte keiner hinzugehen, um seinen Kaiser zu beklagen. Auf die Ermahnung Li-ho-tschjen's, welcher es allein mit wenigen Anderen gewagt hatte, entschlossen sich die anderen Beamten indessen, die einstimmige Bitte an den neuen Kaiser aufzusetzen, daß man ihnen den Leichnam zur Beerdigung mit kaiserlichen Würden übergebe. Ein hoher Beamter des neuen Kaisers, welchem sie diese Bitte zur Weiterbeförderung einhändigten, erwiederte ihnen aber: „Ihr thut es doch nur des Namens halber. Euch leitet doch nicht etwa Dankbarkeit gegen den vorigen Kaiser?" Damit zerriß er ihre Bitte und warf sie auf die Erde. Gleichzeitig verließ aber ein Diener das Schloß mit einem in rother Farbe geschriebenen Befehle, wonach der vorige Herrscher mit kaiserlichen Ehren begraben, das Opfer für ihn aber nur nach dem fürstlichen Ceremonial dargebracht werden sollte. Als die Beamten jedoch um eine Abänderung des Erlasses hinsichtlich des Opferceremonials baten, wurde ihnen binnen wenigen Minuten gewillfahrt. Am 23. wurde ein Sarg für den Kaiser und die Kaiserin gemacht, der erstere mit Zinnober überfirnißt, der letztere mit schwarzer Farbe.

Der Kaiser erhielt den kaiserlichen Hut, seinen eigenthümlichen Nephrit-Gürtel und goldgeschmückte Stiefel. Auch die Kaiserin wurde nach dem Ceremonial gekleidet, und zur Darbringung der gewöhnlichen Todtenopfer wurde ein Altar vor ihnen erbaut. Als Alles hergerichtet war, betete Li-zsui-tschen selber an ihren Särgen mit Thränen im Auge. Ein Bezirks-Director wurde nach den Erbbegräbnissen der Min-Dynastie in Tschan-pin-tschjen abgesendet, um die Grabmale einrichten zu lassen. Am dritten des vierten Mondes wurden die Leichen nach dem Kirchhofe gebracht, am vierten begraben. Dreißig Männer trugen die Särge und Aufständische begleiteten die Procession zu Pferde. Die Kinder des Kaisers durften ihr Gebet vor den Särgen ihrer Eltern verrichten, aber keine Trauer anlegen. Dieselbe Erlaubniß und dasselbe Verbot wurde auch auf die Beamten ausgedehnt, deren indessen wenige kamen zur Erweisung der letzten Pflicht, und noch wenigere den Kaiser wirklich aus der Tiefe ihres

Herzens beweinten. Manche zeigten auch die kälteste Gleichgültigkeit und erschienen mehr aus Anstand als aus Pflichtgefühl.

Etwa vierzig der obersten Beamten wollten dem alten Kaiser treu bleiben und nahmen sich in Folge dessen das Leben, so der oberste Minister, der Finanzminister, der General-Procurator und Andere. Von den Verwandten des Kaisers sind nur fünf bekannt, welche sich der neuen Regierung nicht unterordnen wollten und ihr Leben durch Selbstmord beschlossen. Die übrigen Beamten wetteiferten darin, ihre Namen den Aufständischen kund zu geben, versammelten sich in hellen Haufen an den Pallastpforten und drängten sich dermaßen, daß die Wache sie mit Stöcken wegtreiben mußte. Sie hatten sich zu früh versammelt und mußten warten. So setzten sie sich denn auf der Straße hin, wo sie den ganzen Tag ohne Nahrung saßen, verhöhnt und geschlagen von den Soldaten. Sie hatten einfache Hüte, weil viele von ihnen die Nachtheile der Amtskleidung beim Anrücken des Feindes empfunden und ihre eigenen Hüte eilig vernichtet hatten. Bei der Vorstellung am zwanzigsten lachte sie Li-zsui-tschen deswegen aus, und so erschienen sie am einundzwanzigsten im Parade-Anzuge, jeder nach Rang und Würde.

Am zweiundzwanzigsten wählte der Eunuch Du-tschji-tschji die neue Hofdienerschaft. Ein unbedeutender Residenzbeamter bat an diesem Tage Li-zsui-tschen im Saale Chuan-zsi-djan, diejenigen mit dem Tode zu bestrafen, welche den Sturz der alten Dynastie verschuldet hatten. Li-zsui-tschen frug ihn aber: „Warum hast Du unter der vorigen Regierung geschwiegen?“ und jagte ihn hinaus.

Am dreiundzwanzigsten geschah die Auswahl der Beamten. Auch an diesem Tage wie an den vorhergehenden hatten sie sich schon früh Morgens am Pallastthore versammelt, und wo ihnen einer von der Bande der Aufständischen begegnete, sich mit krampfhaftem Lächeln tief verbeugt. Als Sun-ßjan-ze aus dem Pallaste trat, fielen einige vor ihm auf die Kniee und frugen mit Unterwürfigkeit, ob der Kaiser herauskommen würde? Sun-ßjan-ze antwortete mit Schimpf: „Genug, daß man euch nicht geschlachtet hat, könnt ihr nicht noch ein wenig Geduld haben?“ Die Beamten traten beschämt zurück. Etwa um Mittag trat Li-zsui-tschen heraus und nahm einen vorbereiteten Sitz ein. Auf seinem Haupte befand sich ein zugespitzter Hut aus weißem Filz, seine Kleidung bestand aus blauen Linnen, wie er zu reiten pflegte,

und ledernen Stiefeln. Die bedeutendsten Personen der aufständischen Partei nahmen zu beiden Seiten Platz. Chou-ßjun und Dun-ßin-kui, welche unter dem früheren Kaiser im Gefängniß gewesen und von den Meuterern sofort befreit worden waren, machten sich zuerst an die Spitze einer zahlreichen Abtheilung und stellten sich Li-zfui-tſchen vor. Dem Dun-ßin-kui (welcher, wie es heißt, zu den vielen andern Beamten gehörte, die den Meuterern ihre Aemter für Geld abkauften), versprach Li-zfui-tſchen eine Stelle. Darnach wurden die Beamten einzeln aufgerufen. Der Minister Wei-zfao-de trat zuerst vor, warf sich auf die Kniee, bat, ihn in Dienst zu nehmen und sagte unter Anderm: „Der vorige Kaiser ist meinen Worten nicht gefolgt und so ist es denn zu der gegenwärtigen Zeit gekommen.“ Li-zfui-tſchen wandte sich ein wenig zur Seite und drückte ihm seine Berücksichtigung durch eine Neigung des Kopfes aus. Darauf wurde willkürlich und außer der Reihe bald der, bald jener vorgerufen, und wer sich nur ein wenig mit der Antwort verspätete, sofort dem Kriegsgericht übergeben. Nju-zfin-ßin, welcher neben dem Stuhle des neuen Gewalthabers saß und den Namensaufruf leitete, entdeckte einige Beamte, welche sich die Haare geschoren hatten, erzürnte sich über sie und ließ ihnen sofort alle übrigen Haare (Augenbrauen, Augenwimpern u. s. w.) abnehmen, indem er ihnen zuschrie: „Ihr habt euch also schon vorläufig den Kopf geschoren, wozu da eure Namen abgeben.“ Auch Li-zfui-tſchen sagte: „Treue Beamte sind nur diejenigen, welche bei der Einnahme der Stadt gestorben sind. Was den Leib und was zum Leibe gehört betrifft, so hat der Mensch ihn von Vater und Mutter und braucht nichts davon zu vernichten. Wer also das Haupt geschoren hat, ist sowohl gegen den Kaiser treulos, als gegen seine Eltern unehrerbietig gewesen.“ Die Beamtenauswahl dauerte bis zum Abend und nur 92 Mann wurden verzeichnet; die Ausgewählten wurden in drei Klassen getheilt, deren höchste denjenigen zu Theil wurde, welche das stattlichste Aussehen hatten. Denjenigen Beamten, welche unerwählt blieben, wurden je zwei Reiter zur Wache beigegeben, welche sie mit Schimpf und Grausamkeit je fünf zusammengekettet nach dem Hause des obersten Feldherrn Lju-zfun-min abführten, wo sie ihr Schicksal erwarten sollten. Lju-zfun-min hielt gerade ein lärmendes Gelage und hatte keine Zeit zu Verhör und Urtheil. Er befahl dem

Convoi, die Beamten bis zum folgenden Tage zu bewachen. Ihre Verwandten, welche die Familienhäupter schon für verloren hielten, packten ihre werthvollste Habe zusammen und wollten sich in der Nacht davon machen, wurden jedoch meistens von den streng bewachten Thoren zurückgewiesen.

Die Namen der erwählten Beamten wurden am selben Tage am Pallastthore mit Bezeichnung der ihnen ertheilten Chargen angeschlagen. Von den 92, welchen allein diese Erwählung und Wiederernennung zu Theil wurde, kennen wir aus dem Verlaufe der früheren Begebenheiten Sjan-jui, der zugleich mit Li-ban-chua den Rath gegeben hatte, den Thronfolger nach dem Süden zu senden, und Huan-schi-chen, welcher dieser Meinung widersprach.

Als Li-zsui-tschen am 24. die feierliche Thronbesteigung vollziehen wollte, überfiel ihn, wie er kaum die Stufen des Thrones betreten hatte, ein so heftiger Kopfschmerz, als sollte ihm der Kopf springen — dreimal trat er hinauf, und dreimal wiederholte sich der Schmerz. Man sagt, daß sich ihm jedesmal eine Gestalt von ungeheurem Wuchse im weißen Gewande zeigte, daß der Drache, welcher an der Zimmerdecke gemalt war, Mähnen und Klaue zu bewegen anfing, und daß er das Maul aufsperrte, als wollte er den Bösewicht verschlingen. So konnte diesmal die Ceremonie nicht vor sich gehen.

Die Namen aller Beamtungen wurden gegen andere, jedoch solche Bezeichnungen ausgetauscht, welche unter früheren Dynastieen schon mehrfach im Gebrauch gewesen waren. Der Oberfeldherr Lju-zsun-min, welcher mittlerweile für Marterwerkzeuge, Pfähle und Schraubstöcke gesorgt hatte, wollte sich von der Wirksamkeit seiner Maßregeln überzeugen, und stellte mit den Kniepressen eine Probe an zwei Gerichtsdienern an, welche mit den Meuterern von Westen mitgekommen waren. Die Probe fiel so befriedigend aus, daß die Leute am andern Tage starben. An der Hausthüre Lju-zsui-min's wurde ein Galgen aufgestellt, an welchem täglich Executionen stattfanden. Mehr als fünfhundert Mann aus der früheren Kaiserlichen Leibwache wurden am Thore Pin-zsui-muin geköpft.

Als die Meuterer in die Stadt gezogen waren, erschien ein strenges Verbot gegen Mord und Plünderung; wer sich dessen schuldig machte, sollte in Stücke gehauen werden, und einem der aufstän-

dischen Soldaten wurde für Nothzüchtigung wirklich dieses Schicksal zu Theil. Dieser Umstand machte einen wohlthuenden Eindruck auf die Einwohner, welche sich beruhigten und ihr früheres Gewerbe fortsetzten. Aber sie betrogen sich grausam und sahen bald ihren Irrthum ein. Am 25. hatten alle Beamten wiederum zu Namensverzeichnung und Bestallung zu erscheinen, wurden vierundzwanzig Stunden lang ohne Nahrung eingesperrt und am folgenden Tage, mehr als achthundert Mann stark, zu Untersuchung und Verhör nach dem Palaste geführt, welchen der Oberfeldherr Ljuzsun-min bewohnte. Dort beschuldigte man sie des Wuchers und folterte ihnen zehn Tage lang Geständnisse dieser Beschuldigung ab. Von fünfhundert Lana Silbers, welche der ärmste von ihnen erlegen mußte, stiegen die Strafen bis zu mehreren Wan Lana Silbers hinauf. Besaß einer ein Vermögen von etwa zehntausend Lana, so forderte man von ihm das Doppelte und Dreifache, und unterwarf ihn, im Falle er nicht voll zahlte, den schrecklichsten Foltern vom Prügeln zum Pressen, vom Pressen und Quetschen zum glühenden Eisen — entsetzlichen Martern, welche man sich schwer vorstellen kann. Der Folter zu entgehen, willigte eine Anzahl von Beamten in unerhörte Gemeinheiten ein, und erniedrigte sich vor den Aufständischen nicht allein über das geringste Bewußtsein der Menschenwürde hinaus, sondern sogar in einem Grade, welcher ihre Handlungen in gebildeter Sprache kaum auszudrücken erlaubt. Oft begnügten sich die Meuterer auch nicht mit der einmaligen Bestrafung eines Beamten, sondern nahmen ihn zwei-, auch dreimal in die Tortur. In der Unmöglichkeit, ihnen zu entrinnen, brachte mancher dreimal Silber dar und starb nicht selten sofort nach Abnahme der Ketten. Wer die bestimmte Geldstrafe nicht selber zahlen konnte, den führte man in die Kaufläden, damit er sie leihe. Der Kaufmann, hatte er auch den Beamten noch nie mit Augen gesehen, wagte die Forderung nicht abzuschlagen, und der Beamte gab dagegen einen Empfangschein, in welchem er sich und seine Frau bei Namen nannte und zu seiner Lebensrettung für die bestimmte Summe verpflichtet erklärte. Von den Beamten machten sich die Aufständischen an die Kaufleute und Hausbesitzer. Damit Niemand ihren Klauen entgehen könne, hatten sie schon bei ihrem Einzuge ein Gesetz erlassen, welches je zehn Hausbesitzer derartig solidarisch verpflichtet erklärte, daß für die Flucht eines von ihnen alle neun mit dem Leben einzustehen hat-

ten. Befand ſich unter den zehn ein Reicher, ſo raubte ihn der Oberbefehlshaber Li-zſui-tſchen ſelber aus und überließ die andern neun ſeinen Genoſſen, welche ihrerſeits Diener und Landſtreicher gebrauchten, um die Vermögenszuſtände der Einwohner zu ermitteln. Ein von dieſen Taugenichtſen als reich Denuncirter wurde ſofort in Ketten gelegt und gefoltert. Unwürdige Angeber waren verpflichtet, jeden Tag mindeſtens eine Entdeckung zu machen und ſomit mindeſtens ein Haus der Beraubung zu überliefern. Die Plünderung erreichte den Grad, daß man ſämmtliche Geräthſchaften aus den beſſeren Häuſern in das Lager brachte und nur die kahlen Wände ſtehen ließ. Niemand konnte den Händen der Räuber entgehen. Soldaten mit Stöcken in den Händen liefen überall haufenweiſe herum. Trafen ſie Jemand, der einigermaßen ordentlich gekleidet war, ſo gelangten ſie ſofort zu dem Schluſſe, daß in ſeinem Hauſe etwas zu holen ſei, und nahmen ihn feſt; konnte er ſich auf dem Wege von irgend jemand baares Geld leihen, ſo ließen ſie ihn los, im andern Falle gingen ſie mit und nahmen aus ſeinem Hauſe, was ihnen gefiel. Vom 22. bis zum 26. ſah man auf allen Straßen nur Beamte und Vermögende ergreifen und in Ketten führen. Die von den Beamten für Wucher erhobene Strafe wurde mit einem Aufſchlag von zwei Procent eingefordert, wobei Kopfſchmuck nur für die Hälfte des Werthes berechnet, Perlen, Nephrit und andere Koſtbarkeiten überhaupt nicht angenommen wurden. Neue Kleidungsſtücke nahm man zum allerniedrigſten Preiſe; ein Stück des beſten Atlas z. B. nicht einmal für einen Lana Silber. Kaufleute, welche Verwandte oder Landsleute von Beamten waren, wurden mit ihnen zuſammen in Arreſt genommen. Keiner von ihnen, der nicht das letzte Krümchen hergeben mußte und gänzlich zu Grunde gerichtet wurde.

Zu dieſem erſten Leiden kam ein anderes faſt eben ſo ſchreckliches. Mehr als 400,000 Mann ſtark waren die Aufſtändiſchen eingezogen und ſie Alle ergaben ſich der Ausſchweifung. Als Li-zſui-tſchen anfangs dem wehren gewollt, hatte man ihm mit Zorn erwidert: „Dir hat der Kaiſer einen Fürſtenſitz gegeben, warum uns nicht Gold und Silber, Weiber und Mädchen?“ Die Hauptleute ſelbſt gaben ihrer Mannſchaft auch hierin das Beiſpiel, nahmen die reichſten Häuſer in Beſchlag und umgaben ſich mit einer Menge von Weibern. Ihre Liederlichkeit zeigte allem Uebel den Weg, ein ſtrenges Gericht

war nicht zu erwarten. Die Soldaten gingen in die Häuser unter dem Vorwande, sich Kochgeschirr zu entlehnen, verlangten darauf Betten und darauf die Frauen, Schwestern und Töchter der Bewohner. Wer Weib und Kinder versteckte, den banden die Soldaten mit Ketten und suchten darauf die Versteckten selber. Was ihnen von Weibern gefiel, wurde auf Pferde gesetzt und mitgenommen, oder wenn es sich widersetzte, niedergemacht. Oft hatte ein Soldat drei oder vier Weiber für sich geraubt, jede aber, die nicht allen gehören wollte, wurde ebenfalls getödtet. In unbändiger Niedrigkeit nahmen die Soldaten keine Rücksicht auf Zeit und Ort, noch auf Alter, und nicht einmal auf den Unterschied des Geschlechts. Ein Adeliger von der Stadteinwohnerschaft beklagte sich vor den Beamten über die Entehrung seiner minderjährigen Tochter. Ein Beamter ließ seine Tochter rufen und drohte ihr mit dem Tode, falls sie in der Untersuchung die Wahrheit sage; die Unglückselige fürchtete für ihr eigenes Leben, und auf ihre Läugnung im Verhör wurde der Vater geköpft, weil er ein Lügner sei. Die Soldaten wurden durch diesen Vorfall nur um so frecher. Hatten sie, wie es oft geschah, Weiber ergriffen und mit sich nach der Stadtmauer genommen, und ein Vorgesetzter kam gerade zur Besichtigung der Wache, so warfen sie aus Besorgniß vor Strafe für dienstliche Unordnung die Unglücklichen von der Mauer herab. Die Kreis- und Bezirks-Directoren gingen den Truppen mit Frauen und Mädchen entgegen und übergaben ihnen ihre weibliche Bevölkerung gleich beim Eintritt in ihre Ortschaften; waren deren nicht genug, so wurden so viele Beamte todtgeschlagen als den Soldaten gefiel. Die Sittenlosigkeit dieser Banden ging so weit, daß sie nicht einmal die Leichname verschonten, so daß auch nicht selten der Tod kein Mittel war, der Befleckung zu entgehen. Und wie groß war nicht die Zahl der Opfer durch Selbstmord! Weiber und Mädchen ohne Zahl gaben sich den Tod, um der Schande zu entgehen; Brunnen und Kanäle schwammen voll Leichen; Andere griffen in ihrer Noth zu Strick und Messer. Allein in der Nebenstraße An-fu-chu-tun kamen in einer Nacht mehr als 370 Weiber durch Selbstmord um. Auch die Frauen und Töchter derjenigen Beamten, welche zu den Meuterern übergetreten waren, konnten ebenfalls nicht der Entehrung entgehen. Alles trauerte und wollte fliehen, aber es war kein Ausgang. Nur die Häuser derjenigen Beamten, welche sich aus Treue gegen den

Kaiser schon vorher das Leben genommen, blieben frei von Beschimpfung. Sonderbare Mischung des gräßlichsten Lasters mit preiswürdigen Empfindungen!

Am 26. übergab Tschju-tschun-tschen und Tschen-jan nebst anderen Würdenträgern, welche zu den Meuterern übergegangen waren, dem Li-zsui-tschen eine Adresse, in welcher sie mit schmeichelhafter Darstellung seiner Größe seine Tapferkeit noch über diejenige von Jao und Schun (den ältesten Chinesischen Kaisern) stellten und seine Tugenden den Tugenden Tan-wan's und Wu-wan's (der Gründer der Dynastieen Schan und Tschjeu) gleich stellten. Diese Adresse ward nichts Anderes, als der Ausdruck des allgemeinen Wunsches, Li-zsui-tschen möge sich zum Kaiser erklären.

Der 27. Als die Meuterer ihre Zügellosigkeit in der Stadt begingen, gab ihnen der Himmel einen schrecklichen Feind in der Person U-ßan-hui's. Der Oberfeldherr Lju-zsun-min hatte seinen Schwiegervater foltern lassen, weil er von ihm erfahren wollte, wo sich das Kebsweib seines Sohnes aufhalte. Die Nachricht davon erreichte bald U-ßan-hui und spornte seine Thätigkeit an. Er verstärkte seine Truppen mit 7000 Mann und schlug 20,000 Aufständische, welche Li-zsui-tschen zur Besetzung der nordöstlichen Reichsgrenze abgeschickt hatte, in dem Grade, daß nur zweiunddreißig davon lebendig blieben. Ihr schwer verwundeter Führer entfloh und U-ßan-hui nahm die Festung Schan-chai-huan. An demselben Tage wurden wiederum die Namen einer Anzahl ausgewählter und bestätigter Beamten an der Pallastpforte angeschlagen. Die nicht erwählten Beamten brachte man in das Haus des Oberfeldherrn zurück, wo ihrer die Folter wartete; während ihr Wehgeschrei die Straßen erfüllte und die grausame Habgier der Eroberer ihnen all ihre Habe abpreßte, spazierten die erwählten Beamten in hohen Hüten und reicher Kleidung prächtig und hochmüthig in den Straßen umher.

Bald sahen sich auch die Gelehrten, welche den Meuterern gefolgt waren, in ihren Hoffnungen getäuscht. Anstatt ihnen Aemter zu geben, sagte man ihnen, daß sie zwar ihre früheren Aemter auf Grund ihrer Examina erhalten hätten, der neue Kaiser aber andere Regeln einführen werde und sie am besten thäten, nach Hause zu gehen. Es blieb ihnen auch nichts anderes übrig.

Die zu den Meuterern übergetretenen Hofbeamten trugen es außerhalb des Pallastes herum, Li-zsui-tschen halte sich zwar für den obersten Führer, doch gäbe es neben ihm mehr als zwanzig Männer, Alle mit gleicher Gewalt und einander nicht untergeordnet, welche bei jeder Gelegenheit zu einem gemeinschaftlichen Rathe zusammenträten.

Am 29. bewog Li-zsui-tschen den Vater U-ßan-hui's, seinen Sohn gegen eine Bestechung von 40,000 Lana Silbers (mehr als 80,000 Rubel Silber) um Aufgabe des Kampfes und Rückkehr nach der Residenz anzugehen. Wir werden das Schicksal des Briefes später erfahren.

Am 1. des vierten Monats stellte Sun-ßjan-ze dem Li-zsui-tschen den kläglichen Zustand des Volkes vor, bat um Gnade und Mitleid und sagte, daß sich schon üble Vorbedeutungen am Himmel gezeigt hätten. Die Sonne hätte ihren Glanz verloren, weshalb man die Hinrichtungen unterbrechen müßte; und der Stern Di-ßin scheine trübe, weshalb es nöthig wäre, den erledigten Thron schleunigst in Besitz zu nehmen. Die erste Vorstellung hinsichtlich der Hinrichtungen fand keine sofortige Berücksichtigung, sondern erst am 7. begab sich Li-zsui-tschen in das Haus seines Oberbefehlshabers, traf dort mehr als dreihundert Menschen auf der Folter, von denen schon mehr als die Hälfte den Athem ausgehaucht hatten, und sprach zu seinem General: „Die himmlischen Zeichen werden bedenklich, Sun-ßjan-ze meint auch, wir müßten die Hinrichtungen aufgeben — es ist in der That nöthig, sie Alle loszulassen.“ Auf diese Weise erhielten alle Gefolterten ihre Freiheit, konnten sich aber zum größten Theil ihrer nicht mehr bedienen, weil sie an der Folter starben. Ljuzsun-min lieferte das von ihm erpreßte Silber im Betrage von hundert Millionen Lana (mehr als zweihundert Millionen Rubel Silber) ab. Li-mou, welcher ebenfalls im Auftrage des neuen Gewalthabers Beamten gefoltert, dabei aber etwas mehr Menschlichkeit gezeigt hatte, brachte nur die Hälfte dieser Summe zusammen und mußte die andere Hälfte aus seinem eigenen Vermögen zulegen. Er erwarb sich aber die Liebe des Volkes. Die Freigelassenen machten sich in aller Eile vor neuem Elend davon und flohen nach dem Süden.

Sun-ßjan-ze's zweite Vorstellung hinsichtlich der Thronbesteigung hatte besseren Erfolg. Am 3. wurde derjenige Beamte, wel-

cher früher die Stellung Chun-lu-ßui eingenommen, zur Rückkehr aufgefordert; er allein kannte die Ceremonie und Niemand außer ihm konnte diese wichtige Angelegenheit in gehöriger Weise ordnen. Man glaubte inneren Aufstand befürchten zu müssen, wenn die Thronbesteigung ohne genaue Beobachtung aller herkömmlichen Regeln vor sich gehe. Durch eine Bekanntmachung des Ceremonien-Amtes wurde die Ceremonie der Thronbesteigung demnach auf den 17. angesetzt, am 12. sollten die Ceremonieen aller Rangklassen vor dem Thore Wu-muin, am 13. im Saale Chuan-zsi-djan vollzogen werden, am 15. das Manifest erscheinen, am 16. die Ceremonie zu Ehren Confucius in Ho-zsui-zsjan stattfinden, und alle Beamten darauf sich im Tempel des Himmels zur Betheiligung an der Schluß-Ceremonie einfinden. Zum Schluß des Ganzen sollte das Bildniß des Stammvaters der Min-Kaiser in den Tempel der Dynastieen (Diwan-mjao) gebracht, die Bildnisse der anderen Kaiser aber verbrannt werden. Kaum waren diese Befehle gegeben, als der Verräther Hun-jui, ohne die bestimmte Zeit abzuwarten, sich am vierten Tage des vierten Mondes in den Tempel der Ahnen (Tai-mjao) begab, das Bildniß des Stammvaters der Min-Dynastie nach dem Dynastieen-Tempel übertragen ließ und die Bildnisse der anderen Kaiser dem Feuer übergab. In der Residenz war kein Mensch, welcher nicht über solchen Bruch uralter Satzungen empört war. Am selben Tage fand ein Examen für den gelehrten Grad Zsjui-djen statt. Die Examinatoren waren Nju-zsin-ßin und Sun-zi-zsjao. Alle Aufgaben waren den Umständen angepaßt; und um die neue Regierung in ein gutes Licht zu setzen, wurden von siebzig bis achtzig, die sich zur Prüfung gemeldet hatten, funfzig graduirt. Am selben Tage wurde eine niedere Prüfung durch einen Bezirks-Director abgehalten.

Am sechsten berief Li-zsui-tschen die ältesten Einwohner vor sich, befrug sie über das Elend des Volkes und versprach ihnen sofort thätige Abhülfe.

Am neunten wurden neue Petschafte für den Kaiser gegossen. Am selben Tage ging das Antwortschreiben U-ßan-hui's an seinen Vater ein. Letzterer hatte ihm geschrieben: „Um meinetwillen bist du von der kaiserlichen Gnade heimgesucht worden, und hast das Amt eines Heerführers nicht etwa um dessentwillen empfangen, daß du im Laufe einiger Jahre große Siege erfochten. Du verharrst jetzt hart-

näckig in deiner Ueberzeugung, daß du ein gewaltiger Gegner bist und ohne besondere Gnadenbezeigungen nicht hierher zu kommen brauchst. Du suchst vergeblich deine Kräfte bei deinen Truppen zu stärken in Erwartung der Feinde. Kommen einmal die Truppen Li-zsui-tschen's in starken Massen grade auf dich, so wirst du keine Mittel haben einen Platz einzunehmen, von welchem vielleicht der Erfolg des Ganzen abhängt. In der Schlacht dich mit den Unsern zu messen hast du nicht genug Truppen, und sie zu überwältigen fehlen dir die Kräfte. Ist die Sache einmal verspielt, so wird es schwer sein das Schicksal zu wenden. Unser Kaiser ist schon todt und das Leben deines Vaters hängt am Augenblick. Wer die Umstände zu begreifen versteht, versteht sich auch der Mittel zum annehmlichen Tausche zu bedienen. Im Alterthum verließ Sjui-jnan-tschji die Chan-Fürsten und ging zu den Wei-Fürsten über, ohne daß man ihn einen Verräther nennen kann; *) Zsui-ßjui verließ die Tschu-Fürsten und ging zu den Wu's, und auch von ihm kann man nicht sagen, daß er seinen Vater verunehrt habe. Wenn wir diese beiden Beispiele vergleichen, so ist es schwerer, dem letzteren als dem ersteren nachzuahmen. Deswegen rathe ich dir, dich jetzt mit gebundenen Händen und verschlossenem Munde, mit Art und Sarg bei guten Zeiten zu ergeben, dann wirst du mit der Würde Chou belohnt werden und den Namen eines ehrerbietigen Kindes behalten."

„Wenn es unzuträglich ist zu zürnen und zu prahlen, so werden auch die Beziehungen von Wirth und Gast vernichtet werden. Deine geringen Kräfte werden nicht im Stande sein, den zahlreichen Heerschaaren zu widerstehen, deine Lager und festen Mauern werden in einem Morgen vernichtet werden. Dann wird auch dein Vater, obwohl er ganz unschuldig ist, schimpflichen Tod erleiden. Leben und Name verderben zugleich, Unterthanen- und Sohnespflicht werden auf einmal von dir verletzt — was kann schmerzlicher sein für das Herz. Das Sprüchwort sagt: „„Niemand kann den Sohn kennen als der Vater."" Ich kann mich nicht mit Tschjao-sche vergleichen, aber auch du übertriffst nicht an Unverstand Tschjao-ko. Und so gebe ich dir ein gutes Mittel an und versichere dich dessen zu wiederholten Malen."

*) Er wurde durch ein untergeschobenes Schreiben im Namen seiner Mutter dazu veranlaßt; als die Mutter es erfuhr, erdrosselte sie sich unverzüglich.

Dieſes Schreiben, welches ein hoher Beamter des neuen Gewalthabers verfaßt und der Vater U-ßan-hui's nur abgeſchrieben hatte, brachte auf Letzteren den entgegengeſetzten Eindruck hervor, welchen man ſich davon verſprochen hatte. Die Aufſtändiſchen hatten ſtark darauf gerechnet, daß die kindliche Pflicht den hartnäckigen U-ßan-hui auf ihre Seite bringen werde. U-ßan-hui aber gerieth bei Empfang des Schreibens in heftigen Unwillen. „Bis zu welchem Grade", ſagte er, „ſind dieſe Meuterer niedrig! Soll der wahrhaft tüchtige und tapfere U-ßan-hui ſich Meuterern hingeben und das Gelächter aller Jahrhunderte auf ſich ziehen? Jetzt iſt es unmöglich geworden, die Treue gegen den Kaiſer und den Gehorſam gegen den Vater zuſammen zu bewahren!" Damit befahl er ſeinen Hauptleuten, den Boten zu tödten. Einige aber erwiederten ihm: „Wir ſind bereit, uns bis auf den Tod zu ſchlagen. Vor der Hand iſt es jedoch bei Weitem beſſer, das Silber, welches man uns ſendet, für unſere Truppen in Empfang zu nehmen und nachher unvermuthet über die Aufſtändiſchen herzufallen." U-ßan-hui billigte dieſen Rath und erwiederte dem Boten: „Ehe ich mich übergebe, wünſche ich eins von den kaiſerlichen Kindern zu ſehen." Wie hoch die Meuterer die Unterwerfung U-ßan-hui's anſchlugen, geht daraus hervor, daß ſie ſofort nach Eingang dieſer Erwiderung den Fürſten Din-wan nach dem Lager Tan-tun's abſandten. U-ßan-hui aber, welcher ſchon die Mantſchjuren um Beiſtand gebeten hatte, bemächtigte ſich am vierten des vierten Mondes der Feſtung Schan-chai-huan, und Tan-tun, welcher ſich den Meuterern mit der Feſtung Zſjui-jun-huan übergeben hatte und gegenwärtig gegen U-ßan-hui operirte, trat nun wiederum auf des Letztern Seite über und brachte den Fürſten Din-wan ebenfalls mit ſich. Danach ſchrieb U-ßan-hui an Li-zſui-tſchen, daß er den Krieg abbrechen wolle, wenn man ihm den Thronfolger ſchicke. Gleichzeitig (am neunten) lief auch in der Reſidenz die folgende Antwort an ſeinen Vater ein: „Der unwürdige Sohn U-ßan-hui weint Blut und beugt ſich hundert Mal vor den Füßen ſeines erhabenen Vaters. Wegen der Verdienſte meines Vaters bin ich zum Beamten gemacht worden und habe gute Unterweiſung gehört. Deshalb muß ich das Verbrechen an meinem Kopfe tragen, im Kriege ringen. Tag und Nacht ſpanne ich meine Gedanken an, in Erwartung der ſchönen Zeit, wo ich dem Kaiſer für ſeine

allerhöchste Gnade danken kann. Heftige Unruhen haben bisher an der Grenze stattgefunden, und meine Truppen in Nin-juan sind so zu sagen die Thürhüter des Reiches. Fast sind alle dortigen Posten schon verloren gewesen, ich aber habe mit verdoppelten Kräften sie wiederzunehmen gesucht. Was den unverschämten Li-zsui-tschen angeht, so hätte ich ihn ohne Weiteres in die Enge treiben und vernichten sollen. Nur die Besorgniß, durch meinen Marsch nach der Hauptstadt andere Geschäfte zu versäumen, hat mich zögern lassen. Ich habe nicht gedacht, daß es im Reiche Leute gäbe, welche beim ersten Windstoße auseinander laufen. Mein Vater hat die kaiserliche Leibwache befehligt, deren Kräfte nicht gering waren. Und wie haben die hohen und mit vielen Festungsthürmen versehenen Mauern in zwei Tagen, ja in einem Tage fallen können! Marschirte ich jetzt nach der Residenz, so würde es zu spät sein, aber in Wahrheit, betrübsam ist das und unmuthherregend! Mit gesenktem Haupte habe ich vernommen, daß der erlauchte Kaiser verschieden ist und die Staatsbeamten und das Volk dem Schimpfe und Tode überliefert werden; und meine Augen wollen sich schließen vor Verdruß. Aber ich denke noch, daß mein Vater Treue und Schuldigkeit wahren wird, trotzdem die große Sache (das Reich) verloren gegangen ist; daß er die Gelegenheit wahrnehmen wird, dem Meuterer, wenn auch nur einen Hammerschlag beizubringen, und daß er es verflucht, mit ihm zusammen zu leben; daß er, wenn dieses nicht möglich ist, sich die Kehle abschneidet, um nicht das Elend des Reiches zu überleben und den Sohn mit Trauer und Wehklagen zurückläßt, um sich zu rüsten zu neuer Rache. Und wenn auch er keinen Erfolg gehabt hätte, so würde auch sein Tod eben so ehrenwerth gewesen sein, als der Tod seines Vaters. Wäre dann nicht dieser Tod eine schönste Verbindung von Treue gegen den Kaiser und Ehrerbietung gegen den Vater gewesen? Warum aber rettest du mit geduldiger Verrätherei das Leben und mißachtest, Zufriedenheit im Herzen, deine geheiligte Pflicht; hast du keinen Geist, dich mit den Feinden zu schlagen, und schämst du dich der Männlichkeit, die Bösewichter zu überweisen? Sjui-juan-tschji ist durch seine Unentschlossenheit die Todesursache seiner Mutter geworden, Wan-lin und Tschjao-bao *) haben sich berühmt gemacht.

*) Zwei Ereignisse aus dem Dynastieenkampf der älteren chinesischen Geschichte. Wan-lin's Mutter wurde von seinen Gegnern gefangen, ohne daß

Mein Vater aber, der berühmte Feldhauptmann der Leibhauptwache und ein angesehener Großer des Reiches, mein Vater giebt sich Preis und läßt sich von Weibern beschämen! Mein Vater hat dem Kaiser nicht treu bleiben können, wie kann der Sohn die Ehrerbietung bewahren dem Vater? Völlig zerreiße ich jede Verbindung mit dir und lasse dich wissen, daß wenn du nichts gegen die Räuber unternimmst, man dich stellen möge neben Kessel oder Mörser, um mich zu erweichen, ich aber werde nicht darauf achten. Dein Sohn U-ßan-hui verbeugt sich noch hundertmal."

Nachdem er diesen Brief gelesen, ließ Li-zsui-tschen die ganze Familie seines Schwiegervaters, ungefähr dreißig Personen, hinrichten.

Am elften erfuhren die Meuterer, daß sich Mantschjurische Truppen der Festung Schan-chai-huan näherten. Man durfte nicht zögern. Li-zsui-tschen bat seine Feldherren Lju-zsun-min und Li-mou in das Feld zu ziehen; seit ihrer Ankunft in der Residenz in alle Genüsse versenkt, waren diese nicht allzugeneigt dazu. Lju-zsun-min hatte schon vorher Mißvergnügen gegen Li-zsui-tschen wegen des Verräthers Bo-huan-eni genährt, welcher sein Nebenbuhler in der Kriegskunst war; überdies war er auch noch mehr erkaltet, seitdem er keinen Antheil an der Plünderung der Hauptstadt erhalten hatte. Da er nicht gehen wollte, veröffentlichte Li-zsui-tschen einen Erlaß, in welchem er seine eigene Abreise auf den dreizehnten festsetzte und alle Verwandten des Min-Kaisers zum Tode verurtheilte. Die Hinrichtungs-Ordre wurde vollzogen und auch auf die Leibwache ausgedehnt.

An der Spitze von 400,000 Mann begab sich Li-zsui-tschen am zwölften nach dem Osten. Als er aus dem Thore Zjan-muin ritt, befand sich der älteste Sohn des letzten Min-Kaisers in Begleitung Lju-zsun-min's hinter ihm. Li-mou und Nju-zsin-ßin blieben zur Behütung der Stadt zurück.

Mittlerweile war in der Straße Si-tschan-an-zse von einer unbekannten Person eine Bekanntmachung angeschlagen worden, des Inhalts, daß die der Min-Dynastie vom Himmel gesetzte Frist noch

die Gesinnung des Sohnes davon erschüttert wurde. Ebenso in dem Falle Tschjao-bao's, nur daß hier die in der Gewalt der Feinde befindliche Mutter den Sohn in der Schlacht selber zum Einhauen aufforderte.

nicht verstrichen sei, daß das Volk ihr treu zu verbleiben habe und den gesetzlichen Nachfolger am zwanzigsten auf den Thron erheben solle. Während Lju-zsun-min früherhin unterschiedliche Einwohner für Maueranschläge an ihren Häusern mit dem Tode bestraft hatte, war diese Bekanntmachung an die Pallastmauer selber angeschlagen, so daß man Niemand beschuldigen konnte. Nun wurden die polizeilichen Maßregeln verschärft; auch unterrichtete man Li-zsui-tschen insgeheim von dem Vorfall.

Der Empörer war am fünfzehnten nach der Kreisstadt Mi-jun-ßjan gelangt, und die in der Hauptstadt zurückgebliebenen Führer hatten alles geraubte Gold und Silber in Gestalt eingeschmolzener Barren nach dem Gouvernement Schan-ßi gebracht. Außer dem, was ihnen die Plünderung der Residenz und aller anderen Städte an Silber eingebracht, sollen die Aufständischen allein aus einer noch unberührten Kasse im Palast dreihundertsiebenzig Wan Silbers, in Stücken zu je fünfhundert Lana, weggeführt haben — eine ungeheure, schwer glaubliche Zahl.

Als die Aufständischen am siebzehnten nach der Bezirksstadt Jun-pin-fu gelangten, schlugen sich U-ßan-hui's wenige Truppen einen Tag lang mit ihnen so angestrengt herum, daß sie keine Zeit zum Essen behielten. Den Feind zu täuschen, rüstete U-ßan-hui eine große Menge Volkes mit Fahnen und Trommeln in einem Lager außerhalb der Verschanzungen aus. Li-zsui-tschen aber nahm dieses nachgemachte Lager sehr bald, schlug Alt und Jung seiner Insassen todt und bedrängte U-ßan-hui unmittelbar. Letzterer fand seine Kräfte allzugering, um einen Kampf zu wagen, und bat die Mantschjuren dringend um den schon früher nachgesuchten Beistand. Achtmal hin und zurück ging sein Eilbote zum Fürsten der Mantschjuren, endlich war ihre Vorsicht beruhigt und 140,000 Mann unter dem Fürsten Jui-wan kamen U-ßan-hui zu Hülfe. Dieser begab sich in ihr Lager, nannte sich im Gespräche mit ihrem Fürsten dessen Unterthan (Tschen), verschnitt sich die Haare nach Sitte der Mantschjuren, brachte ein weißes Pferd dem Himmel zum Opfer und einen schwarzen Ochsen der Erde und zerbrach einen Pfeil zum Zeichen des Schwures. In sein Lager zurückgekehrt, befahl er all' seinem Volke, das Haar nach Mantschjurischer Sitte abzuscheeren, konnte aber den Befehl im unaufhörlichen Drange des Kampfes nicht ausführen lassen.

Damit nun die Mantschjuren seine Leute dennoch von den Aufständischen unterscheiden könnten, ließ er sie drei Bänder aus weißer Leinewand, jedes drei Finger breit, oben am Kleide befestigen, und benachrichtigte die Mantschjuren von diesem Kennzeichen. Drei Bänder wurden darum angewandt, weil das Heer von U-ßan-hui geführt wurde, und „ßan" drei bedeutet; die weiße Farbe sollte die Sittenreinheit der Mantschjurischen Truppen bezeichnen.

Am neunzehnten schlug sich U-ßan-hui mit den Mantschjuren zusammen gegen Li-zsui-tschen. Auf Ansuchen des Mantschjuren-Fürsten hatte U-ßan-hui an diesem Tage den Vortrab geführt, sowohl um die feindlichen Kräfte zu prüfen, als um die Aufrichtigkeit seiner eigenen Sache zu bezeugen. Der Kampf dauerte bis Sonnen-Untergang, und die Meuterer sahen, daß sie es mit einem gefährlichen Feinde zu thun hatten. In der Residenz sprach man sogar schon von der Niederlage der Meuterer und legte seine Schießgewehre zurecht.

Am zwanzigsten geschah die Entscheidungsschlacht. Das Gefecht, auch diesesmal von U-ßan-hui begonnen, war zu seiner Höhe gelangt, als der Mantschjurenfürst ein paar Mal zehntausend gepanzerte Reiter dem Feinde in die rechte Flanke sendete. Die Aufständischen konnten sich nicht halten. In Begleitung des Thronfolgers und einiger Dutzend Reiter begab sich Li-zsui-tschen auf eine Anhöhe innerhalb eines nahen Götzentempels und schaute von da auf den Gang der Action. Sie sahen bald Heerhaufen unter einer weißen Fahne gleich Wogen zur Fluthzeit alles vor sich niederwerfen, was sie erreichten. Sie flohen. Li-zsui-tschen floh, und Lju-zsun-min, sein beispiellos tapferer Feldhauptmann, floh ebenfalls schwer verwundet.

Als die Meuterer am andern Tage ihr Lager bei Jun-pin-fu aufgeschlagen hatten, erreichte sie ein Bote U-ßan-hui's, welcher den Frieden bot und die Auslieferung des Thronfolgers verlangte. Li-zsui-tschen war über den angenehmen Tausch erfreut, sandte den Thronfolger, und die Feindseligkeiten wurden unterbrochen. Kaum hatte aber U-ßan-hui seinen Zweck erreicht und den Thronfolger in seinem Lager, so befahl er Li-zsui-tschen, sich von der Residenz so weit wie möglich zu entfernen, weil er, U-ßan-hui, den Reichserben unverweilt auf den Thron setzen werde. Unglücklicher Weise

irrte er ſich aber in ſeiner Rechnung — der Thron gehörte nicht dem Wirthe, ſondern den Gäſten.

Li-zſui-tſchen kehrte mit ſeinen Truppen unmittelbar nach der Reſidenz zurück, wo er am ſechsundzwanzigſten anlangte. Aufgebracht über ſeine Niederlage und unfähig, ſich lange in der Reſidenz zu halten, gab er ſeinen Truppen am ſiebenundzwanzigſten volle Freiheit zu Mord, Raub und Plünderung. Am ſelben Tage gelangte eine Bekanntmachung U-ſſan-hui's nach der Stadt, worin er die bevorſtehende Ankunft der Vertheidiger der gerechten Sache den Einwohnern ankündigte und Jedermann befahl, Trauer für den verſtorbenen Kaiſer anzulegen und ſich zum Empfange des geſetzlichen Nachfolgers vorzubereiten.

Obwohl ſich Li-zſui-tſchen nicht in der Hauptſtadt halten konnte, verrichtete er dennoch die Ceremonie der Thronbeſteigung im Saale Wu-in-djan, wobei er ſeine Ahnen ſieben Geſchlechter aufwärts zu Kaiſern und Kaiſerinnen ernannte, ſeinem Reiche die Bezeichnung Da-ſchun-ho (das große dem Himmel gehorſame Reich) beilegte und ſelber den Namen Jun-tſchan (Ewigleuchtender) annahm. Da den Meuterern eine Thronbeſteigung ohne beſonderen Ausdruck des himmliſchen Willens nicht ganz angemeſſen dünkte, ſo ließen ſie, wie durch Zufall, eine Vaſe im Pallaſt auffinden, in welcher das genaue Datum der Thronbeſteigung vorher liſtiger Weiſe eingegraben worden war. Die Vaſe galt nun als wunderbare Vorbedeutung. Und als ſchien ihnen die eine Lüge ungenügend, ſo kleideten ſie einige Männer in die Tracht der weſtlichen Lama, welche, wie aus eigenem wunderbaren Antriebe von fernher kommen mußten, um dem neuen Kaiſer ihren Glückwunſch zu bringen. Am demſelben Tage ſeiner Thronbeſteigung rüſtete ſich übrigens Li-zſui-tſchen zu neuen Bosheiten, mit welchen er das Elend krönen wollte, das er über die Hauptſtadt des Landes gebracht. Der ganze Pallaſt wurde mit Stroh angefüllt.

Am dreißigſten bei Sonnenaufgang ritt Li-zſui-tſchen in ſeiner gewöhnlichen Tracht, nur mit Hinzufügung des Kaiſerlichen Schirmes, an der Spitze zahlreicher Truppen aus der Reſidenz in der Richtung nach Weſten. Alle ſeine Genoſſen folgten ihm; die Beamten, welche ſchon lange zu ihm übergetreten waren, erhielten eine Schutzwache, die Uebrigen genoſſen dieſen Vorzug nicht. Die Reſidenzbeamten

hatten ſich an den Stadtthoren verſammeln müſſen, wo ſie die Kniebeugung vor dem Meuterer vollzogen, im Uebrigen bedeutet wurden, nicht weiter mitzugehen. Auch dem Volke war nichts übrig geblieben, als ſich dem Befehle, die Stadt zu verlaſſen, zu fügen; einige Dutzend Chineſiſche Werſt davon fielen die Meuterer über die Leute her, hieben den einen Theil nieder und ſchleppten den andern mit ſich fort. Schon vorher waren die Hauptgebäude des Pallaſtes mit dem Ahnentempel, ſowie die Stadt ſelber, angezündet worden. Vom Pallaſt blieb nur der Saal Wu-in-djan und von der Stadt nur derjenige Straßentheil verſchont, welcher vom Thore Zjan-muin ausgeht, dieſes Thor ſelber und dazu die Straßen Dun-zſjan-mi-ßjan und Si-zſjan-mi-ßjan mit den umliegenden Gebäuden. Die Meuterer ſchonten in dieſem Falle nur darum, damit die Brandſtifter einen Rückweg aus der Stadt offen behielten. Als ſchon Alles in Flammen ſtand, ſprengten die zweitauſend Meuterer, welche zu dieſem Zwecke in der Stadt geblieben waren, heraus, und ſchlugen noch auf das Volk los. Das Volk aber, dieſer blutigen Späße endlich müde, bewaffnete ſich, wie es konnte, verrammelte die Straßen, welche die Meuterer paſſiren mußten, und am Abend war Keiner von dieſer Truppe mehr am Leben. Auch außerhalb der Stadt waren alle Häuſer und Schuppen angezündet worden, ſo daß Peking mit ſeiner Umgebung ein Flammenmeer bildete. Auf ein paar Dutzend Chineſiſche Werſt, heißt es, ſei das Wehklagen zu hören geweſen.

Mit dieſer Zeit beginnt eine neue Epoche in der Geſchichte China's. Der Mantſchjuren-Fürſt befahl U-ßan-hui, die Meuterer zu verfolgen und nahm am Dritten des fünften Mondes Peking. Er legte ſich vorläufig die Rechte eines zeitigen Herrſchers bei und begründete durch ſeine verſtändigen Maaßregeln ein neues Mantſchjuren-Reich in China, in welchem der vornehmſte Fürſt dieſes Volkes (der Mantſchjuriſche Feldherr war nur ein untergeordneter Fürſt geweſen) die Kaiſerliche Würde erhielt.

Häusliche Gebräuche der Chineſen.

Vom

verſtorbenen Hieromonach

P. Zwehtkoff.

Aus dem Buche Wen-gun-zſja-li ausgezogen.

Häusliche Gebräuche der Chineſen.

(Auszug aus dem Buche Wen-gun-zſja-li.)

Die Ceremonie der Mützen-Verleihung. (Guan-li.)

Tſchen-zſui hat geſagt: „Die Ceremonie der Mützen-Verleihung wird ausſchließlich an Volljährigen vollzogen; vernachläſſigt man dieſen Gebrauch, ſo wird die Welt nicht wiſſen, daß die Knaben in das Jünglingsalter getreten ſind.“ Tſchu-zſui aber ſagt: „Von allen alten Ceremonieen iſt dieſe am leichteſten zu verrichten. Sie iſt eine rein häusliche Angelegenheit; und welche Mühe verurſacht es, die Thür zu verſchließen und ſeinem Sohne oder jüngeren Bruder die Mütze aufzuſetzen? Dabei muß das Wort „Guan“ ausgeſprochen werden.“

Alle jungen Leute von 12—15 Jahren haben ein Anrecht auf die Ceremonie der Mützen-Verleihung; doch darf dieſelbe niemals ſtattfinden zur Zeit der Trauer um den Vater, die Mutter oder die Vorfahren. Ueberdies muß ein glücklicher Tag dazu gewählt werden, d. h. ein Tag des erſten Monats, welcher auch im Kalender als ein beſonderer bezeichnet wird und für dieſe Ceremonie geeignet. Drei Tage vor derſelben ſtellt der Hausvater den jungen Mann dar im Tempel der Ahnen, um deren Segen zu erflehen; jedoch kann dieſes geſchehen durch den Großvater, den Vater oder irgend ein älteres Familienglied.

Hierbei bedarf es nun einer beſonderen Anordnung (Tſchen-ſchn) der erforderlichen Geräthe. In einem Saale vor der Hauscapelle wird ein Tiſch aufgeſtellt oder ein Altar (Sjan-an), auf welchen man Rauchfäſſer, Räucherkerzen und Weingläſer ſetzt; unter denſelben ſtellt man ein tiefes Gefäß (Djan-tſchi), während zur Rechten der in den Saal führenden Treppe Geſchirre zum Händewaſchen bereit gehalten werden müſſen. Befindet ſich in dem Hauſe eine beſondere Ahnen-Capelle, ſo werden alle Vorbereitungen und ſämmtliche Ceremonieen

in dieser vorgenommen. Vor Alters bediente man sich bei der Vorbereitung eines Weines, welcher aus der duftenden Pflanze Jo-tschan destillirt wurde; diesen sprengte man auf die Erde, und die Geister, den Weinduft spürend, stiegen alsbald zu dem Opfer hernieder. Später hat man angefangen, den Fußboden mit einfachem Grase und mit Sand zu bestreuen, während es gegenwärtig in den Häusern der Gelehrten und der Vornehmen üblich ist, unter den Altar eine kleine zinnerne Schüssel, gleichfalls Djan-tschi genannt, für den Wein aufzustellen. So einfach diese ganze Formalität erscheint, muß sie gleichwohl unbedingt beobachtet werden.

Behufs der Handlung selbst (Z-zse) wählt der Hausvater zwei von seinen Verwandten und Freunden aus, deren einer bei der Ceremonie selbst mitwirkt, während der andere die Gebete lesen muß. Zuweilen nimmt man dazu auch Kinder und Neffen des Hauses.

Die Gäste und sämmtliche Familienglieder nehmen bestimmte Plätze ein, worauf der Hausvater einen Schrank öffnet, das Ahnen-Verzeichniß herausnimmt und auf den Tisch vor der Capelle legt, — oder er läßt auch nur, ohne das Verzeichniß herauszunehmen, den Schrank offen stehen. An seinen Platz zurückgekehrt, macht er, in Erwartung der Geister, gemeinschaftlich mit den Uebrigen, unter vierfacher Kniebeugung vier tiefe Verneigungen und entfernt sich sodann, um die Hände zu waschen. Hierauf tritt er an den Altar, verneigt sich bis zur Erde und beginnt zu räuchern und Wein aus den Gläsern in die Schüssel Djan-tschi zu gießen, eine Handlung, durch welche er die, das Reich der feindseligen Kräfte in der Natur (In) bewohnenden Geister bitten will, das Leben des Einzukleidenden zu verschonen. Nachdem er sich bis zur Erde verneigt, nimmt er seinen Platz wieder ein, und es beginnt nunmehr die eigentliche Vorstellung vor den Ahnen.

Der Hausvater verneigt sich wiederum viermal tief unter vier Kniebeugungen, kniet vor der Ahnentafel nieder und opfert Wein, indem er denselben tropfenweis auf den Djan-tschi ausgießt. Darauf wird Wein in Gefäße vor den Ahnentafeln gegossen und ein Gebet abgelesen, wobei der Lesende zur Rechten des Tisches steht. Nach dem Gebet verneigt sich der Hausvater abermals zur Erde und begiebt sich an seinen Platz zurück, worauf endlich die Danksagung an die Geister folgt, darin bestehend, daß der Hausvater vier kleinere

und größere Verbeugungen macht, sich erhebt, das Gebet verbrennt und die Ahnentafeln in den Schrank zurücklegt, womit zugleich die Ceremonie beendet ist.

Vor nicht langer Zeit erst hat man angefangen, obige Ceremonieen zu verachten: selten werden in den Häusern Ahnenkapellen errichtet, und selbst der vorbereitende Gebrauch, den Segen der Ahnen zu erflehen, wird nicht immer beobachtet. Alle ferner beschriebenen Ceremonieen müssen aber genau so verrichtet werden, und nur wer außer Stande ist, dieses zu thun, mag sich auf zwei Kniebeugungen und ein Gebet beschränken.

Bei allen diesen Ceremonieen hat das Gebet eine und dieselbe Form, nur mit dem Unterschiede, daß der Opfernde gehalten ist, in seinem Gebete umständlich anzugeben, wer er sei, welches sein Stammbaum und worin das Werk bestehe, auf welches er das Wohlwollen der Ahnen herabfleht.

Folgendes ist nun die Form des Gebetes:

„Im —ten Jahre der Herrschaft des Kaisers N. N., am —ten Tage des ersten Monats unterfängt sich mein in den Gesetzen der Ehrfurcht gegen das Alter erzogener junger Enkel, Namens N. N., feierlich zu bitten um den Segen des erlauchten Urgroßvaters N. N., unsers Hauses Herrn (war derselbe ein hoher Beamter, so fügt man die Bezeichnung seines Ranges hinzu), oder der erlauchten Urgroßmutter (mit Beifügung des Namens und Titels), oder des hochgeehrten Großvaters und der Großmutter, des Vaters und der Mutter. Dieser mein Sohn oder Sprößling des N. N. hat das Alter der Mündigkeit erreicht, beabsichtigt, an dem — Tage die vorgeschriebene Mütze auf sein Haupt zu setzen, und hat, ehrfurchtsvoll Wein und Früchte darbringend, das Glück, diese Angelegenheit unterthänigst vorzutragen."

Dieses Opfer wird nur den Ahnen der vier letzten Geschlechter gebracht.

Ferner wählt der Hausvater unter seinen Verwandten und Freunden drei zuverlässige Männer aus, deren einer „Bin" (Theilnehmer) genannt wird, während die beiden anderen „In-zsan" und „Tun-zsan" (Mitwirkende) heißen.

Der Bin ist unmittelbar thätig bei der dreifachen Ceremonie der Mützen-Ertheilung; die beiden Anderen haben nur die Obliegenheit,

den jungen Mann einzuführen und die Gebete abzulesen. Sie müssen hierzu von dem Hausvater persönlich und rechtzeitig eingeladen werden, und entschuldigen eine schriftliche Aufforderung nur mit der übergroßen Entfernung ihres Wohnortes.

An dem Tage der Feier selbst erheben sich sämmtliche Hausgenossen frühzeitig vom Lager und ordnen außerhalb des Hauptsaales auf besonderen Tischen Mützen und Kleidungsstücke. Dazu gehört nämlich eine neue Gala-Mütze und ein neuer Kaftan, eine mit Kugel und Vogel gezierte Mütze und ein Studenten-Oberkleid, Lan-schan geheißen, sowie endlich eine Hof-Mütze mit einem Hofkleide. Alle diese Gegenstände müssen rechts neben der Treppe ausgebreitet werden.

Tschen-zsui hat gesagt: „In unserer Zeit wird diese Ceremonie nach den alten Regeln hinsichtlich der Kleidung und der Mütze vollbracht; allein, sich einmal mit der Mütze bekleiden, und nachher kein Recht auf solchen Schmuck zu haben, — das ist in Wahrheit eine verkehrte Einrichtung. Es ist ohne Zweifel angemessener, bei dieser Feierlichkeit sich der gewöhnlichen Kleidung zu bedienen."

Hausvater und Gäste haben ihre Plätze auf der rechten Seite des Gastzimmers und wenden das Gesicht gegen Morgen. Nun erscheint der Bin. Der Hausherr geht ihm entgegen, und über die östliche Treppe schreitet Jener in den Versammlungssaal, stellt sich auf die Morgenseite und wendet das Gesicht gegen Abend. Nachdem Beide sich gegen einander verneigt, läßt Jeder sich auf seinem Platze nieder.

Si-ma-wen-gun sagt: „In alten Zeiten vollzog man die Ceremonie der Mützenverleihung in Tempeln der Ahnen; weil indeß heutiges Tages kaum noch Haus-Kapellen gefunden werden, so mag man diese Handlung in dem äußeren Saale vornehmen, — in dem inneren hingegen die Schmückung der Jungfrauen mit dem Kopfputze der Weiber. Nun kann der Außensaal nicht zwei Treppen haben, deshalb kann man die vorhandene durch Theilung in der Mitte zu zwei machen und die östliche als die des Hausvaters, die westliche aber als die des Bin bezeichnen. In der Auffassung der nördlichen Völker gilt die rechte Seite als der Ehrenplatz, und deswegen muß die rechte Seite der Treppe für den Bin, die linke dagegen für den Hausvater bestimmt werden, während in den südlichen Gegenden die linke Seite in besonderer Ehre steht, weshalb dort dem Bin die linke und dem Hausvater die rechte Seite der Treppe zufällt."

Hierauf breiten Diener Teppiche von rother Farbe aus: einen auf der linken Seite des Saales, gegen Abend, und für den Bin bestimmt; den andern auf der rechten Seite des Saales, gegen Morgen, und für den Einzukleidenden bestimmt. Der Bin macht diesem Letzteren eine tiefe Verbeugung, worauf derselbe sich in ein besonderes Zimmer begiebt, um die Kleidung zu wechseln. Er legt ein neues Oberkleid an, behält aber die alte Mütze auf dem Haupte und erscheint in Begleitung des In-zsan auf's Neue in dem Saal.

Die Vorschrift, nach welcher die Ceremonie I-zse vorgenommen werden muß, ist nun folgende: Der Tun-zsan fordert den Bin auf, seinen Platz einzunehmen, worauf der Bin eine tiefe Verbeugung gegen den Einzukleidenden macht und ihn einladet, auf den Teppich zu treten. Es beginnt nunmehr der erste Akt der Feierlichkeit. Der Bin entfernt sich, um an dem bezeichneten Orte, rechts neben der Treppe, die Hände zu waschen und stellt sich, nachdem dieses geschehen, wieder an seinen Platz. Unterdessen bringen die Diener auf einer Schüssel eine neue Mütze in den Saal. Der Bin ergreift diese Mütze mit beiden Händen und schreitet mit ihr auf den Jüngling zu, um sie demselben aufzusetzen. Zu dem Ende knieen Beide nieder, und es wird der erste Akt der Einkleidung vollzogen. Er besteht darin, daß man die alte Mütze abnimmt und sich mit einer neuen schmückt. Darnach liest ihm der Bin Sittenregeln (Tschsu-sui) vor, bezüglich auf die Erfüllung der Pflichten gegen die Eltern und im Allgemeinen gegen das Alter, so wie auf größere Fortschritte in den Wissenschaften, — Alles in der gewöhnlichen Sprache des Umganges ausgedrückt. Nach Beendigung seiner Rede erhebt sich der Bin und kehrt an seinen Platz zurück; der junge Mann steht gleichfalls auf und zieht sich, nachdem der Bin ihm eine tiefe Verbeugung gemacht, abermals in das besondere Gemach zurück, um die Kleidung zu wechseln. Dort legt er, ohne die Mütze abzunehmen, den Studenten-Kaftan, Lan-schan, an, und tritt, vom In-zsan begleitet, wieder in den Saal. Hier kommt ihm der Bin mit einer kleinen Verbeugung entgegen und ersucht ihn, seinen Platz auf dem Teppiche wiederum einzunehmen, worauf der zweite Akt der Einkleidungs-Ceremonie beginnt.

Ein Diener trägt auf einer Schüssel eine zweite Mütze herein, welche mit einem metallenen Kügelchen und einem Vogel verziert ist. Der Bin empfängt sie, nähert sich dem Jünglinge, und Beide fallen,

wie vorher, auf die Kniee. Weiter nimmt der Bin ihm die vorige Mütze vom Kopfe, setzt ihm die zweite mit Kugel und Vogel auf und liest ihm fernere Lehren vor, betreffend das Streben, sich in den Wissenschaften zu vervollkommnen, die Friedfertigkeit gegen seine Altersgenossen und die Auswahl der nächsten und sittlichsten unter ihnen zu Freunden. Der Bin erhebt sich von den Knieen und geht an seinen Platz, worauf auch der Einzukleidende aufsteht. Der Bin verneigt sich tief gegen ihn, und der junge Mensch begiebt sich abermals in das besondere Gemach, um die Kleidung zu wechseln. Dort hüllt er sich in ein neues Hofkleid mit angemessenen Verzierungen, ohne die vorige Mütze abzulegen, und bei seinem Wiedereintritt in den Saal bewillkommnet ihn der Bin mit tiefer Verbeugung und heißt ihn von Neuem seinen Platz auf dem Teppiche einnehmen. Sofort hebt der dritte Act der Einkleidungsfeier an.

Ein Diener bringt auf einer Schüssel eine Hofmütze in den Saal. Der Bin nimmt sie, nähert sich dem Empfänger, und dieser knieet allsogleich nieder; dasselbe thut der Bin und nun geht die Ceremonie der Bekleidung mit der dritten Mütze vor sich, d. h. es wird die vorige mit Kugel und Vogel abgethan und die Hofmütze aufgesetzt. Sodann wendet der Bin sich zu dem Einzukleidenden mit den letzten Lehren hinsichtlich des Strebens, das Leben zu erhalten und die Gesetze der Tugend zu erfüllen, als des Mittels, das Wohlwollen der Ahnen zu verdienen und angesehen zu werden. Worauf der Bin sich erhebt und an seinen Platz geht. Einen Augenblick später richtet sich auch der Einzukleidende von den Knieen auf, und den Beschluß macht die Ceremonie des Weintrinkens. Im vorliegenden Falle steht sie ausschließlich und allein dem zu, welcher die Mützen empfangen hat, zum Zeichen seiner Mündigkeit, und ihr Verlauf ist folgender: Ein Diener bringt Wein in den Saal, reicht ihn dem Bin, und dieser bietet ihn dem Einzukleidenden dar, welcher augenblicklich niederknieet. Dasselbe thut nach ihm der Bin. Darauf nimmt der junge Mann den Wein in Empfang, bringt ihn zuerst als Opfer dar, indem er einige Tropfen auf die Erde fallen läßt, und trinkt sodann ein wenig. Ist dieses geschehen, so erhebt sich der Bin und geht an seinen Platz; der Eingekleidete aber steht ebenfalls auf und macht gegen den Bin zwei kleine Verneigungen und zwei Kniebeugungen, was dieser seinerseits mit ähnlichen Verneigungen erwiedert. Dabei

bestimmt der Bin den Namen des Eingekleideten. Ist der Bin ein Gelehrter, so erläutert er ihm bei Bestimmung der Namens-Hieroglyphe die Bedeutung des Namens; wenn aber der Eingekleidete schon einen Namen hat, so wiederholt der Bin ihn nur bei dieser Gelegenheit. Endlich drückt der junge Mann dem Bin seinen Dank aus durch zwei kleine und zwei tiefe Verbeugungen, welche dieser auf dieselbe Weise erwiedert, — und die Ceremonie ist zu Ende.

In gleicher Art dankt er auch den beiden Mitwirkenden (Jn-zsan und Tun-zsan), welche ihrerseits eben so erwiedern.

Bemerkung. Alles Obige ist entlehnt aus dem Buche Zsja-li-zsi-jao.

Zai-wen-tschsi Sjan-schen hat gesagt: „In den Häusern der Fürsten und Vornehmen dürfte es nicht unstatthaft sein, sich einzig auf den Empfang der Mütze zu beschränken, wobei die Mütze mit Kugel und Vogel und der Studenten-Kaftan Lan-schan anzuwenden wären. Was die Kinder der Kaufleute und der Bauern anlangt, so muß bemerkt werden, daß es ihnen vor Allen zieme, in diesem Falle eine einfache neue Kleidung und eine neue Mütze anzuwenden, und daß in der Zahl der Lehren hauptsächlich ihnen die Pflichten einzuprägen seien der Ehrfurcht gegen die Eltern und alle Aelteren, so wie der Arbeitsamkeit und der Mäßigkeit."

Tschsu-zsui hat gesagt: „Bei der Ausübung der Ceremonieen der Mützenertheilung und der Verheirathung muß den Betheiligten auf's Klarste der Inhalt der ihnen vorgetragenen Lehren an das Herz gelegt werden, — denn nur so können diese Unterweisungen für sie von Nutzen sein. Wenn aber z. B. einem jungen Menschen, an welchem die dreiactige Ceremonie der Mützenverleihung vollzogen werden soll, oder einer Jungfrau bei ihrer Verheirathung die Lehren in der alten Hieroglyphen-Sprache vorgetragen werden: so ist augenscheinlich, daß sie nichts davon verstehen werden. Darum ist es zu unserer Zeit unerläßlich, daß dergleichen Belehrungen in der lebendigen Sprache der Gegenwart gegeben werden; — nur unter dieser Bedingung können sie willige Aufnahme finden und mit Nutzen auf die Wirklichkeit angewendet werden."

Der Bin und die beiden Mitwirkenden nehmen unter den übrigen Gästen im äußeren Saale Platz, während der Hausherr den Eingekleideten in der Ahnen-Kapelle darstellt.

Das Geſetz I-zſe. Die Ceremonie dieſer Vorſtellung geſchieht in der oben angegebenen Art. In dem Gebete zu den Ahnen lieſ't der Hausvater: „Der N. N., Sohn des N. N., hat heute die Feier ſeiner Einkleidung begangen, und ich erkühne mich daher, ihn bei dieſer Veranlaſſung perſönlich vorzuſtellen.“ Nach Beendigung des Gebetes tritt er auf die rechte Seite, und der Eingekleidete macht vier kleine Verbeugungen und verneigt ſich vier Mal bis zur Erde. Iſt dieſes geſchehen, ſo nimmt der Hausvater ſeinen Platz in der Kapelle wieder ein und ſagt ſchließlich den Geiſtern Dank. Hierauf ſtellt der Eingekleidete ſich ſeinen Eltern vor, den angeſehenen Mitgliedern ſeines Geſchlechtes und im Allgemeinen allen Anverwandten. Iſt irgend eine bedeutende Perſon aus der Verwandtſchaft bei dieſer Ceremonie nicht zugegen geweſen, ſo beſucht ſie der junge Mann folgenden Tages beſonders; indem er ſich aber jedem Familienliede vorſtellt, verneigt er ſich dem Gebrauche gemäß, wie er bei einem gewöhnlichen Zuſammentreffen Jüngerer mit Aelteren üblich iſt. Zuletzt ladet der Hausherr den Bin und die beiden Mitwirkenden zu einem Mittagsmahle mit Wein, und beſchenkt ſie dabei mit Geld und andern Dingen, je nach dem Grade, in welchem das Haus reich iſt oder dürftig. Die übrigen Verwandten und Hausfreunde, welche gekommen ſind, um der Ceremonie beizuwohnen, ladet man einfach an den Familientiſch. Nach dem Eſſen geht der Bin heim, und die Ceremonie iſt beendet. Am Tage nach der Feierlichkeit aber ſchickt der junge Mann ſich an, Beſuche zu machen, zuweilen ſogar auf benachbarten Dörfern, bei ſeinen Lehrern oder bei den Freunden ſeines Vaters.

Zſi-li oder die Ceremonie der Schmückung einer Jungfrau mit dem Kopfputze der Frauen (der Nadel).

Die Ceremonie der Mützenverleihung wird häufig gar nicht ausgeübt; dagegen feiert man überall bis auf dieſen Tag die Schmückung einer Jungfrau mit der Kopfnadel der Frauen. Zu dem Ende iſt es nicht nöthig, das fünfzehnte Lebensjahr des Mädchens abzuwarten. In unſerer Zeit iſt es Sitte, vor der Auslieferung der Braut zur Ehe, im Hauſe des Bräutigams einen glücklichen Tag auszuwählen und davon im Hauſe der Verlobten Anzeige zu machen, damit die Ceremonie der Nadel unfehlbar an dem vom Bräutigam erkorenen

Tage vollbracht werde, denn ausdrücklich an dem bestimmten Tage muß diese Feierlichkeit Statt finden.

Die Braut verpflichtet sich vor ihrem Eintritte in die Ehe, an dem vom Bräutigam ausgewählten glücklichen Tage die Ceremonie der Schmückung mit der Kopfnadel an sich vollziehen zu lassen. Am Abende vor dieser Feier ladet man in das Haus der Braut die nächsten weiblichen Verwandten und bekleidet die Geeignetste von ihnen mit dem Amte des Bin — der Ordnerin bei der Ceremonie. Am Tage der Feier selbst geht die Hausfrau der Ordnerin bei ihrer Ankunft entgegen und geleitet sie bis in den inneren Saal, wo sie sich gegenseitig verneigen. Bei der vorliegenden Ceremonie ist es nicht gebräuchlich, noch andere Helferinnen, Jsa-nei, zu haben. Darauf werden besondere Plätze für die Ordnerin und die Braut mit Teppichen bedeckt, und alsbald schreitet Letztere aus den inneren Gemächern hervor. Die Ordnerin begrüßt sie, führt sie auf den Teppich und nimmt darauf die Ceremonie der Anlegung des weiblichen Kopfputzes an ihr vor (nach dem Vorbilde des ersten Aktes der Ceremonie der Mützenertheilung an Jünglinge); weiter liest sie der Braut in der einfachen Sprache der Unterredung Lehren vor über die Ehrerbietung gegen den Schwiegervater und die Schwiegermutter, über die Unterwürfigkeit gegen den Ehemann, über die Friedfertigkeit gegen alle Mitglieder ihres künftigen Hauses, — und nöthigt sie zum Schlusse, Wein zu trinken. Die Braut trinkt ein wenig Wein und beugt zweimal das Knie vor der Ordnerin, welche ihrerseits mit eben so viel Verneigungen erwiedert. Zum Schlusse führt die Hausfrau die Braut Behufs der Vorstellung in die Ahnenkapelle. Die Weise der Vorstellung ist zu kurz; auch ist von einem Gebet zu den Geistern keine Rede. Es folgen in die Kapelle gleichzeitig alle Familienglieder und die angesehenen Gäste, und diese ganze Ceremonie schließt mit einer Bewirthung der Ordnerin.

Bemerkung. Aus dem Hause des Bräutigams wird der glückliche Tag zur Vollziehung der in Rede stehenden Feier angezeigt; — dazu erfleht das Haus der Braut Segen in der Kapelle seiner Ahnen (worüber weiter unten, bei der Hochzeits-Ceremonie, unter den Vorschriften für den Verlobungstag Näheres gesagt werden wird). In alter Zeit war es Sitte, bei der Ceremonie der Schmückung mit den weiblichen Kopfnadeln den Mädchen Namen zu geben; gegenwär-

tig aber hütet man sich sorgfältig, ihre Namen bekannt werden zu lassen, und wir können deshalb die Vorschrift hinsichtlich der Namenertheilung bei dieser Veranlassung füglich übergehen.

Von der Ehe.

Nach der Erklärung der Gelehrten versteht man unter dem Worte „Chun" die Hochzeits-Ceremonie; weil aber im Alterthume die Ehe ausschließlich zur Zeit der Dämmerung vollzogen wurde, so hat man auch sie Chun (Dämmerung) genannt. Mit diesem Worte verband man unumgänglich die Vorstellung, daß zur Zeit der Dämmerung Jan (die wirkende Kraft in der Natur) sich zurückzieht, dagegen In (die entgegenwirkende Kraft) auftritt. Jn-zjun-schan sagt: „Das gemeine Volk versteht nicht im Entferntesten den Gedanken, welcher im Namen der Ehe liegt; daher wählt es oft, voll Angst und Furcht vor In und Jan, seine glückliche Stunde für die Vollziehung der Ehe, ohne zu bedenken, ob diese Stunde in der Morgenröthe liege, ob im Vormittage, ob in der Mitte des Tages oder am Abend. Diese Neuerung ist durchaus irrig, — das ist vollkommen wahr. Im Alterthume ging der Vollziehung der Ehe die Ermittelung des glücklichen Tages voraus, gegenwärtig aber sind diese Ermittelungen abgeschafft, und man wählt nur einen glücklichen Tag und die Stunde für die Vollziehung der Hochzeits-Ceremonie aus. Jener einst üblichen Sitte muß man auch jetzt noch folgen."

Bei den alten Ceremonieen gab es im Hause dessen, der in den Ehestand getreten war, drei Tage hindurch keine Musik, während heut zu Tage Musik aller Orten bei den Hochzeiten gebräuchlich ist, dergestalt daß, wenn es Jemandem einfiele, von dieser Sitte abzuweichen, man einen Solchen ohne Weiteres als einen Uebertreter der allgemeinen Regel betrachten würde. Uebrigens mag diese Gewohnheit immerhin zugelassen werden.

Im Alterthume war die Hochzeitsfeierlichkeit aus sechs Akten zusammengesetzt. Wen-gun, in seiner Abhandlung Zjja-li, hat folgende Akte abgeschafft: die Erkundigung nach dem Namen der Braut und dem ihrer Mutter, die Uebersendung der glücklichen Resultate in das Haus der Braut, welche die geheimnißvollen Ermittelungen auf ihre Rechnung ergeben haben, und die Bitte um Fest-

setzung des Hochzeitstages; — und nur drei hat er übrig gelassen: die Verlobung, die Uebersendung der Geschenke an die Braut und den Tag der Begegnung (Hochzeitstag), als einfache und leicht auszuführende. In der Folge aber schloß Ziu-zjun-schan den Akt der Frage nach dem Namen der Braut und dem ihrer Mutter in den Akt des Verlöbnisses ein; desgleichen vereinigte er die Acte der Mittheilung glücklicher Resultate der mystischen Forschungen an die Braut und die Bestimmung des Hochzeitstages mit dem Akte der Uebersendung der Geschenke, also, daß er in seinem Werke über die Ehe sämmtliche sechs alte Acte festgehalten hat.

Pen-lu-gan sagt: „Der Ausdruck den Namen erforschen bedeutet, Erkundigung einziehen wegen des Namens der Braut und ihrer Mutter, damit man sich dieser Kenntniß bedienen könne bei den geheimen Ermittelungen; das Amt der „Meja" (Freiwerber oder Freiwerberin) genannten Person aber besteht darin, gegenseitige Nachrichten auch aus dem Hause des Bräutigams in das Haus der Braut zu überbringen, also, daß es möglich ist, sobald die Braut sich entschlossen hat, in den Ehestand zu treten, durch den Freiwerber oder die Freiwerberin auch ihren Namen auf unanstößige Weise zu erfahren. Folglich ist der Akt der Erkundung ihres Namens völlig überflüssig. — Der Ausdruck Na-zsi-tscho (die glücklichen Resultate der Forschung in das Haus der Braut senden) ferner bedeutet Folgendes: sobald man Kenntniß von dem Namen der Braut erhalten hat, stellt man in der Ahnenkapelle Forschungen über sie an, — und ergiebt sich ein günstiges Resultat, so meldet man dasselbe ungesäumt in das Haus der Braut und bekräftiget die beiderseitige Verabredung der Ehe. Nun findet aber (nach Ziu-zjun-schan) diese Forschung statt nach den Akten der Verlobung und der Namenserkundung; gesetzt also, die Forschung liefere ein ungünstiges Resultat: wie wäre es möglich, aus diesem Grunde den schon festgesetzten Ehevertrag wieder aufzuheben? Mithin ist auch dieser Akt vollkommen überflüssig. Tschan-sjan-juan sagt, daß die Hochzeitsfeierlichkeit gewöhnlich im Hause des Bräutigams stattfinde, wogegen Ziu-zjun-schan, welcher die Ansetzung des Hochzeitstages und die Uebersendung der Geschenke an die Braut in einen Akt zusammenfaßt, die ganze Hochzeitsprozession zu den Veranstaltungen im Hause der Braut rechnet. Gegenwärtig ist es nur Gebrauch, das Haus der Braut von dem

Hochzeitstage in Kenntniß zu setzen, — was auch durchaus hinreicht; und man darf mithin, nach Pen-lu-gan und Tschsan-juan den Zusatz des Jju-zjun-schan unberücksichtigt lassen. Es genügt, sich durch die Anweisungen des Zsja-li leiten zu lassen und sich darauf zu beschränken, daß man in das Haus der Braut die einfache Anzeige hinsichtlich des Hochzeitstages sendet.

Eheverträge können überhaupt nur geschlossen und erfüllt werden im Falle beiderseitiger Einwilligung zwischen dem Bräutigam und der Braut, so wie ihren Eltern, und wenn überdies beide Häuser frei sind von ein- oder dreijähriger Trauer. Zu solchem Zwecke erwählt man alsdann unter den Verwandten oder Hausfreunden ehrsame und bedächtige Leute, Meja (Freiwerber oder Freiwerberinnen) genannt, welchen die Verpflichtung obliegt, alle Anordnungen zwischen den beiden Häusern zu vermitteln und, sobald die Braut ihre völlige Zustimmung zu der Verbindung gegeben hat, den Ehevertrag festzustellen.

Bemerkung. Die Häupter beider Häuser nehmen bei dieser Ceremonie ganz dieselbe Stellung ein, wie der Hausvater bei der Ceremonie der Mützenverleihung.

Vor Alters traten die Männer mit dem 30. Jahre in den Ehestand und die Mädchen mit dem 20. Jahre. Nach dem Buche Zsjali kann ein junger Mann sich verheirathen vom 16. bis zum 30. Lebensjahre, das Mädchen aber vom 14. bis zum 20. Zu unserer Zeit aber ist es Brauch geworden im Volke, Eheverlöbnisse abzuschließen, wann die Kinder noch mit Milch genährt werden, oder sich noch im Stande der ersten Kinderjahre befinden. Solche Verlöbnisse betreffen oft auch Kinder, welche nicht von einerlei Alter sind. Ueber diese Dinge aber muß man überhaupt mit äußerster Vorsicht urtheilen. Sui-ma-wen-gun sagt: „Vor Abschluß eines Ehevertrages muß vorläufige Kunde eingezogen werden über die Lage des Bräutigams, über Charakter und Führung der Braut und überhaupt hinsichtlich sämmtlicher häuslicher Verhältnisse der beiden betheiligten Familien. Hierbei darf man sich nicht blenden lassen durch den Reichthum und das Ansehen des Bräutigams, — derselbe sei nur ein verständiger Schwiegersohn. Nehmen wir an, er sei augenblicklich arm; wer aber weiß denn, daß er künftig nicht reich und berühmt sein werde? Außerdem ist es erforderlich, daß der Bräutigam sich durch

gute Sitte auszeichne; denn im entgegengesetzten Falle ist es schwer zu verbürgen, daß er in Zukunft nicht in den Zustand äußerster Armuth sinken werde, wenn gleich zur Zeit die gewaltigsten Reichthümer ihm zu Gebote stehen. Bei der Bewerbung um eine Jungfrau richtet man gewöhnlich seine Aufmerksamkeit auf den Wohlstand oder die Dürftigkeit ihres Hauses, und wählt häufig ein Mädchen, verlockt durch den Luxus und den Glanz ihrer Familie. Daraus folgt dann, daß die Braut, des Reichthums und des Ansehens ihres eigenen Geschlechtes sich überhebend, keinerlei Ehrfurcht vor ihrem Manne hegt, hoffärtig auftritt gegen den Schwiegervater und die Schwiegermutter, und unablässig den Geist des Hochmuthes und des Hasses im Hause unterhält. Treten unglückliche Verhältnisse für die Familie ein, so fällt sie in einen Zustand verhärteter Bosheit. Es ereignet sich zuweilen, daß der Mann mittelst der Mitgift seines Weibes eigene Reichthümer erwirbt, oder daß er durch Verbindung mit den Verwandten seiner Frau eine höhere Stufe der Ehre erklimmt; — sind aber nicht alle diese Mittel für einen Gatten mit edlem Selbstgefühl schmachvoll?

Das niedere Volk liebt es gleichfalls, seine Kinder leichtsinnig zu versprechen, wenn dieselben sich noch in den ersten Jahren des Knabenalters und der Kindheit befinden, ja sogar, wenn sie, als bloße Keime, noch im Mutterleibe ruhen. Wachsen dann diese Kinder heran, so zeigen sich viele von ihnen entweder unsittlich oder boshaft, oder mit physischen Gebrechen oder Krankheiten behaftet, oder in solchem Grade dürftig, daß sie weder Kleidung, noch zu essen haben, oder in beständiger Trauer um ihre Angehörigen, oder sie werden endlich zum Dienste in ferne Provinzen geschickt, — woher denn Viele sich zu dem Aeußersten genöthigt sehen, abgeschlossene Eheverlöbnisse wieder aufzuheben und ihre Eidschwüre zu brechen, ein Umstand, welcher gar Manchen in's Gefängniß treibt oder in Prozesse vor dem städtischen Gerichtshofe.

Der Großvater Wen-gun's, welcher erster Minister gewesen, hat oft wiederholt: „In meinem Hause haben alle Jünglinge und Jungfrauen nicht früher sich verheirathet, als in voller Mündigkeit. Es verflossen nicht einmal wenige Monate nach dem Eheverlöbniß, so wurde auch die Hochzeitsfeier begangen, und daher lebten die Paare einträchtig bis an ihren Tod, nimmer in den Freuden

des Ehelebens sich erschöpfend. Diese Gewohnheit soll für meine Kinder und Enkel die leitende Richtschnur werden."

Diese Worte Wen-gun's beweisen zur Genüge die Unsittlichkeit der Gewohnheit jener thörichten Leute, welche ihre Kinder durch Eheverträge binden. Nichtsdestoweniger halten gar Viele noch in unseren Tagen diese verderblichen Grundsätze fest, wobei es seltsam erscheinen muß, warum man nicht einerseits solche sittliche Unordnung zu verhindern trachtet, andererseits aber die Urheber derselben nicht durch die Furcht vor der Gerechtigkeit einschüchtert.

In dem Buche Dazin-moi-li, welches unter der gegenwärtigen Dynastie abgefaßt ist, heißt es: „Vor der Abschließung eines Eheverlöbnisses unter einem jungen Paare müssen beide dabei betheiligte Häuser mit allem Eifer trachten, umständlich sich über die physischen Mängel zu unterrichten; über die Stufe des Alters oder der Jugend des Bräutigams und der Braut; von wem sie entsprossen sind, — ob nicht etwa von einer Beischläferin oder einer Dienstmagd, oder einem Pflegekinde des Hauses, — und hierauf erst, wenn beide Theile in die Ehe willigen, ist es gestattet, den Ehevertrag festzusetzen. Diese Vorschrift ist in vorkommenden Fällen durchaus unumgänglich."

Die Verlobung (Na-zai). Die Ceremonie der Uebersendung von Geschenken in das Haus der Braut ist in unseren Tagen bei dem Volke bekannt unter der Bezeichnung den Ehevertrag festsetzen. Bei dieser Gelegenheit geben beide Häuser sich gegenseitig Auskunft über das Alter der Braut und des Bräutigams. Im Volke ist es Sitte geworden, für diesen Fall Musik zu bestellen, — allein man kann ihrer auch entbehren.

Am Abend vor der Verabredung ersucht der Vater des Bräutigams den Freiwerber oder die Freiwerberin, die Familie der Braut in Kenntniß zu setzen von dem bevorstehenden Tage des Eheverlöbnisses, während er für diesen Tag selbst ein Schreiben in Bereitschaft hält.

Anmerkung. Der eingeführten Sitte gemäß, werden im Hause des Bräutigams zwei Blätter Papier eingerichtet, ein rothes und ein grünes. Auf dem rothen Blatte verzeichnet der Vater des Bräutigams Jahr, Monat, Datum und Stunde der Geburt desselben, und fügt am Schlusse hinzu: „In dem Jahre, dem Monat und an

dem Tage, aus dem Hause, verneigt sich N. N. und ist vollkommen entschlossen zur Abschließung des Ehevertrages.“ Das grüne Blatt trägt der Freiwerber oder die Freiwerberin in das Haus der Braut. Zur Antwort setzt der Vater der Braut das Jahr, den Monat, das Datum und die Stunde der Geburt derselben auf dieses Blatt, und macht zum Schlusse einen ganz gleichen Zusatz. Diese Schreiben werden in rothen Umschlägen versiegelt. Auf das Couvert aus dem Hause des Bräutigams wird oben geschrieben: Der Anverwandte, und unten: „Aus dem Hause verneigt sich mit tiefer Ehrfurcht und überreicht hierbei ein Bittschreiben der Sohn des N. N., mit Namen N. N., nachdem er sich in duftigem Naß gewaschen.“ Aus dem Hause der Braut wird genau in derselben Form mittelst besonderer Sendung geantwortet; dabei macht man oben den Zusatz: Die Anverwandte, und unten: „Die N. N. verneigt sich, nachdem sie die Aermel niedergelassen, ehrerbietig und in Gemeinschaft mit ihrer Mutter.“ Diese Aufschrift wird sammt dem Antwortschreiben durch die Freiwerberin in das Haus des Bräutigams befördert.

Am frühen Morgen des folgenden Tages stattet der Vater des Bräutigams in der Ahnenkapelle Bericht ab über den Empfang der Einwilligung zum Ehebündnisse von Seiten der Braut.

Bemerkung. Die Ceremonie ist bei dieser Gelegenheit dieselbe, wie bei der Bitte um den Segen der Ahnen in der Feierlichkeit der Mützenverleihung; auch wird das auf eine Tafel geschriebene Gebet selbst in dieselbe Form gekleidet, mit folgendem Zusatze: „Der Sohn des N. N., mit Namen N. N., noch durch kein Eheband gefesselt, hat um die Tochter N. N. des Herrn N. N. geworben; heute wird der Ehevertrag geschlossen werden, wozu ich mich erkühne, den Segen der Ahnen zu erflehen.“ Der Schluß des Gebetes ist derselbe, wie bei der Mützenverleihung.

Bemerkung über die zweite Ehe. In dem Buche Bjan-min-ssja-li steht geschrieben: „Ein Jeder, welcher zum zweiten Male mit einer Jungfrau sich verheirathet, ist gehalten, die Ehe-Ceremonie mit aller Umständlichkeit und allem Aufwande des ersten Males zu erfüllen. Bei dem Acte des Ehevertrages sowohl, wie bei den übrigen, darf man der Braut Geschenke in geringerer Anzahl und von geringerem Werthe senden, als bei der ersten Ehe. Wer hingegen zum Ehebunde mit einer Wittwe schreitet, der ist frei von den oben

angeführten Hochzeits-Ceremonieen, weil die Wittwe, indem sie zum zweiten Male heirathet, eben dadurch die Gesetze der Keuschheit verletzt; auch erfolgt keinerlei Meldung ihres Namens im Tempel der abgeschiedenen Ahnen." Uebrigens werden gegenwärtig bei den Eheverbindungen mit Wittwen alle sechs Acte der Ehe-Ceremonie beobachtet. Wie sollte man auch einen der wichtigsten Acte fortlassen, wie den der Bitte um den Segen der Ahnen für das Zusammenleben mit ihr?

Tschu-tzui hat gesagt: „Es ist in keinem Falle gestattet, ein abgeschiedenes Weib bei ihrem Tode der Zahl ihrer Ahnen im Tempel des früheren Ehegatten anzuschließen. Hat sie aber in seinem Hause Kinder und Enkel hinterlassen, so können diese Letzteren in der Hauskapelle der Verstorbenen die Ceremonie der Todtenverehrung vornehmen." Wenn demnach ein abgeschiedenes Weib zu einer neuen Ehe mit einem Anderen schreitet, so wird bei ihrem Tode in der Kapelle ihres zweiten Hauses ein Opfer dargebracht. Darum muß auch unbedingt Derjenige, welcher eine Wittwe heirathet, die Ceremonie vollbringen, in welcher der Segen der verstorbenen Ahnen erfleht wird.

Von der Ehe mit einer Beischläferin. In dem Buche Bjan-min-tzsja-li heißt es: „Im Allgemeinen haben alle kinderlose Ehemänner das Recht zur Ehe mit einer Beischläferin; nur müssen sie vorher ihre Herkunft und ihren persönlichen Charakter prüfen. Am Tage der Verheirathung mit ihr bittet der Mann gemeinschaftlich mit seiner gesetzmäßigen Gattin um den Segen der abgeschiedenen Ahnen, indem sie als Grund dieser Ehe die Fortpflanzung ihres Geschlechtes anführen. Darauf nehmen Mann und Weib in einem der Säle ihres Hauses die Ehrenplätze ein und befehlen der Beischläferin, die schuldigen Kniebeugungen vor ihnen zu machen. Sodann trinkt der Mann mit der Beischläferin die Schale der Vereinigung und legt ihr einen Namen bei, mit welchem alle übrigen Mitglieder des Hauses sie nennen müssen. Wenn sie nun in der Folge ein Kind gebärt, so wird ihr gestattet, gemeinschaftlich mit der ersten Gattin das Hauswesen zu leiten. Wer sich jedoch mit einer Beischläferin verheirathet, obgleich er Weib und Kinder hat, der handelt gegen die bestehenden Ceremonieen."

Bei dem Erscheinen der Freiwerberin wird im Hause des Bräutigams der Ehrenplatz auf einem Teppiche im Gastzimmer für sie be-

reitet, während der Vater des Bräutigams das vorher abgefaßte Schreiben hervorholt, in ein Käſtchen legt und in ſeidene Stoffe wickelt.

Anmerkung. Hierbei werden in dem Käſtchen zwei Stücke Zeug von rother und von grüner Farbe überſandt, welche am Schluſſe der Ceremonie der Freiwerberin als Geſchenk zugewieſen werden. In unſerer Zeit iſt es Sitte, mit dem Stoffe eben ſo zu verfahren, indem man dadurch, übereinſtimmend mit dem Buche Zſia-li, der Freiwerberin ſeine Dankbarkeit ausdrücken will. Unbemittelte überſenden das Schreiben allein, ohne Zeug in das Käſtchen zu legen, und bedanken ſich bei der Freiwerberin in der Folge beſonders, indem ſie dieſelbe zum Wein und zum Mittageſſen einladen.

Sobald die Freiwerberin das Schreiben in Empfang genommen hat, begiebt ſie ſich unter Begleitung der Diener in das Haus der Braut. Der Vater derſelben geht ihr entgegen und nöthigt ſie, einzutreten und den Ehrenplatz im Beſuchzimmer einzunehmen. Nachdem ihm das Schreiben ausgehändigt worden, ſtattet er ſeinen verſtorbenen Ahnen Bericht darüber ab.

Bemerkung. Die Vorſchriften für dieſe Berichterſtattung ſind ganz dieſelben, wie ſie früher für das Haus des Bräutigams angegeben worden ſind: Er nimmt den Brief, legt ihn auf den Altar und lieſt ein Gebet in der angeführten Form, mit dem Zuſatze: „Die Tochter, Namens N. N., des Vaters N. N., hat das Alter völliger Mündigkeit erreicht und legt ihre Einwilligung an den Tag, ſich ehelich zu verbinden mit dem in der Straße N. N. wohnenden Sohne N. N. des Herrn N. N.; ſie wünſchen, den Ehevertrag heute feſtzuſetzen, was ich hiermit ehrerbietigſt melde.“ Das Uebrige verrichtet er nach der angegebenen Form.

Nachdem er die Kapelle der Ahnen wieder verlaſſen hat, faßt er ein Antwortſchreiben ab und händigt es der Freiwerberin ein. Dieſes Schreiben wird gleichfalls in ein Käſtchen gelegt und mit Stoffen **umwickelt.**

Von den Dienern begleitet, ſtellt die Freiwerberin dem Vater des Bräutigams das Antwortſchreiben zu, über welches dieſer abermals im Tempel ſeiner Ahnen Bericht erſtattet. Gebete werden hierbei nicht verleſen.

Darauf folgt die Bewirthung der Freiwerberin mit Wein und einem Mahle. Nach der Ceremonie des Eſſens werden ſämmtliche

Stücke Seidenzeug, welche sich in den Kästchen mit den Briefen vorgefunden haben, als ein Geschenk in das Haus der Freiwerberin gesandt.

Anmerkung. In unserer Zeit pflegt man aus dem Hause des Bräutigams das Schreiben an die Braut mit Dienern zu senden, und in derselben Weise entsendet man das Antwortschreiben aus dem Hause der Braut. Dabei erhalten die Diener in beiden Häusern eine ansehnliche Summe Geldes. Außerdem werden an demselben Tage aus dem Hause des Bräutigams an die Freiwerberin Geschenke übersandt, in Lebensmitteln bestehend, aus dem Hause der Braut hingegen ein weiblicher Kopfputz. Indeß sind alle diese Ausgaben in Wahrheit unnütz, weil es hinreichen würde, die Freiwerberin in beiden Häusern mit Wein und einem Mahle zu bewirthen und ihr bei Gelegenheit solch' frohen Ereignisses ein wenig Geld zu schenken. Natürlich muß die Belohnung von Seiten des Bräutigams in diesem Falle die bedeutendere sein.

Der Act der Uebersendung von Geschenken in das Haus der Braut (Na-bi). Nach dem Buche Zsja-li versteht man unter dem Worte Bi seidene Zeuge von verschiedener Farbe. Arme und Reiche müssen diesen Act, jeder nach Maßgabe seines Besitzstandes, beobachten. Der geringste Werth der Geschenke muß die Summe von Hunderttausend erreichen, der größeste aber darf eine Million nicht übersteigen. Unsere Zeitgenossen fügen noch mancherlei weiblichen Kopfputz hinzu, desgleichen Armbänder, Schweine, Hammel, Gänse, Wein und Früchte verschiedener Art. Allerdings muß in diesem Falle Jeder mit den Sitten seines Ortes in Uebereinstimmung bleiben und sich nicht in unnöthige Ausgaben stürzen.

Unter dem Einflusse der gegenwärtigen Volkssitte fordern Viele bei dieser Gelegenheit alle Arten weiblicher Kleidung, allerlei Kopfputz und Armbänder, weßhalb denn die Freiwerberin unabläßig aus dem Hause des Bräutigams in das Haus der Braut läuft, um alle Einwendungen und Antworten mündlich zu überbringen. Nicht selten erheben sich dabei Streitigkeiten und entstehen Scenen, welche den Regeln des Anstandes zuwider laufen und den guten Sitten nachtheilig sind; auch bedenken die Leute nicht, daß ihre Tochter bald das Weib des freienden Bräutigams sein werde, und daß Alles, Kleidungsstücke und Schmucksachen, alsbald in die Zahl der Besitzthümer ihres Ehegatten übergehe. Das gemeine Volk denkt so: „Die vor der

Hochzeit in das Haus der Braut geschickten Sachen kommen ja wieder in das Haus des Bräutigams zurück." Woher aber rühren denn die heftigen Zänkereien? Man vernimmt häufig, daß die Braut an den Bräutigam Ansprüche auf größere Geschenke richtet und dadurch nothwendigerweise denselben zu Ausgaben drängt, ihn zwingt, Geld zu borgen, die Verantwortlichkeit des Schuldners auf sich zu nehmen, und daß sie ihn endlich bis auf die Stufe des äußersten Elendes und der Armuth herunterbringt, darnach aber selbst, wenn sie sein Weib geworden ist, gemeinschaftlich mit ihm bittere Entbehrungen ertragen muß. Von dem Bräutigam also Geschenke fordern, welche seinen Verhältnissen nicht angemessen sind, bringt folglich der Braut nicht nur nicht den geringsten Nutzen, sondern schadet im Gegentheile ihr selbst wesentlich. Warum wehrt man nicht ähnlichen Mißbräuchen? Ein Jeder hat sich in solchem Falle nach dem Grade des Reichthums oder der Armuth seines Hauses einzurichten.

Vor der Zeit, da die Geschenke abgesandt werden sollen, faßt der Vater des Bräutigams ein Schreiben ab und fügt Geld und andere Gegenstände bei; unabhängig davon ersucht er die Freiwerberin, im Hause der Braut anzuzeigen, wann die Geschenke dorthin gesandt werden sollen. Statt der Gänse und des Weines sendet man bei dieser Veranlassung Geld. Der Brief wird auf rothem Papiere geschrieben, und sein Inhalt ist folgender: „Seit langer Zeit haben unsere Häuser unter einander in freundschaftlichen Beziehungen gestanden; nun aber verbinden sie sich noch fester durch die Bande der Verwandtschaft, und ich habe mit Ehrerbietung den Monat und den Tag zur gehorsamsten Uebersendung der Geschenke an Sie ausgewählt, — den Tag zur Vollziehung der Ceremonie der Schmückung mit dem weiblichen Kopfputze an der Braut, und den Tag für das Beilager, — und wir bitten Sie ergebenst, die bezeichneten Tage genehmigen zu wollen und dadurch uns mit unaussprechlicher Freude zu erfüllen." Unter dieses Schreiben setzt der Vater des Bräutigams die Bezeichnung seines Wohnortes und seinen Geschlechtsnamen. Außerdem sendet er auf einem besonderen Blatte, als Ueberschrift, die Bitte (Bai-schu) in das Haus der Braut, und zwar in der oben angegebenen Form.

Bemerkung. In dem Buche Zsja-li ist der Act der Anfrage im Hause der Braut wegen Bezeichnung des Hochzeitstages über-

gangen, also daß daselbst fast gar nicht die Rede ist von dem Tage der Begegnung der Braut (dem Hochzeitstage). Alles, was bei diesem Gegenstande von Jiu-jiun-schan noch hinzugefügt wird, hat gleichfalls viel Unbequemes, und man hat nur dem wesentlich nothwendigen Gebrauche zu folgen, das heißt, das Haus der Braut in Kenntniß zu setzen von dem schon angesetzten Tage der Absendung der Geschenke.

Sobald das Schreiben abgefaßt ist, bittet der Vater des Bräutigams in der Kapelle seiner verstorbenen Ahnen um Segen für die Absendung der Geschenke.

Anmerkung. Die Vorschriften und die Gebete sind bei dieser Gelegenheit dieselben, wie die früher für den Tag des Ehevertrages angeführten; nur wird in dem Gebete hinzugefügt: „Der Sohn des N. N., mit Namen N. N., tritt in den Ehestand mit der Tochter des N. N., wohnhaft in der Straße N. N.; heute, als am —ten Tage, werden die Geschenke in das Haus der Braut gesandt, der —te Tag ist angesetzt für die Vollziehung der Ceremonie (der Schmückung mit dem weiblichen Kopfputze) an der Braut, und der —te Tag für die Vollziehung der Ehe."

Die Freiwerberin nimmt den Brief und begiebt sich mit ihm in das Haus der Braut, wo die Häupter der Familie, sofort nach dem Empfange, in der Kapelle ihrer Ahnen Bericht darüber erstatten.

Anmerkung. Diese Ceremonie wird nach den Vorschriften ausgeführt, welche für die Verlobung gegeben sind, während in dem Gebete hinzugefügt wird: „Die Tochter des N. N., mit Namen N. N., drückt ihre Einwilligung aus, mit dem Sohne des N. N., Namens N. N., wohnhaft in der Stadt N. N., sich zu verheirathen; heute, als am —ten Tage, u. s. w."

Das Haus der Braut händigt der Freiwerberin ein Antwortschreiben ein, in welchem unter Anderem die ehrerbietigste Bereitwilligkeit ausgedrückt wird, mit Pünktlichkeit die Befehle des Bräutigams-Hauses zu erfüllen, und welches die Freiwerberin dem Vater des Bräutigams zustellt.

Am Tage der Absendung der Geschenke fertigt der Vater des Bräutigams eine Schrift an, in welcher er ein Verzeichniß der übersandten Geschenke aufstellt; auf einem besonderen Blatte aber bittet er um geneigte Aufnahme dieser Dinge. Zugleich übersendet man Ham-

mel, Wein, Früchte und allerlei Gegenstände, wie Weiberputz für alle vier Jahreszeiten, Kopfschmuck und Armbänder, indem man alle diese Sachen in besondere Kästchen legt. Die Freiwerberin schafft dieselben unter Begleitung der Diener in das Haus der Braut. Bei ihrem Eintreffen kommt ihr der Vater der Braut entgegen und nimmt die Geldgeschenke und alles Uebrige in Empfang. Darauf händigt er ihr ein Antwortschreiben ein, nachdem sie mit einem Mahle bewirthet worden, während dessen die Diener mit einem besonderen Schreiben nach Hause zurückgekehrt sind. Alles dieses verläuft, wie bei der Ceremonie der Abschließung des Ehevertrages; im Ahnentempel aber wird hierüber nicht berichtet, auch wendet man keine Musik an.

Bemerkung. Der herrschenden Sitte nachgebend, ziehen die Liebhaber prächtiger Hochzeits-Ceremonieen bei Absendung der Geschenke aus dem Hause des Bräutigams, sowie der Mitgift aus dem Hause der Braut, eine zahlreiche Musikantenbande und eine Schaar von Lohndienern hinzu, lediglich des äußeren Glanzes wegen. Wenn diese Dienerschaft die Prozession nicht weit von einer Stadt oder sonst einem Orte des öffentlichen Verkehrs begeitet, so zerstreut sie sich augenblicklich, sobald sie die Bezahlung für ihre Mühe empfangen hat; folgt sie aber der Prozession auf entfernere Landsitze, so fordert sie mit Ungestüm außer dem verabredeten Lohne noch Speise und Trank, und schleudert, nachdem sie sich satt gegessen, wilden Wölfen gleich, die Ueberreste der Speisen auf dem Erdboden umher. Eine solche Unordnung steht auf keinerlei Weise im Einklange mit den Gesetzen des Anstandes, und gleichzeitig verschwendn die Liebhaber solcher Ceremonieen unnützer Weise ihr Geld und ihre Reichthümer an eine überflüssige Dienerschaft. Dies Alles geschieht in der prahlerischen Absicht, Auge und Ohr des gemeinen Volks zu berücken, und offenbar ruht auf den die Hochzeits-Ceremonien Ausrichtenden die Verpflichtung, aus Rücksicht auf ihre persönliche Würde, allen überflüssigen Aufwand zu beseitigen. — In den alte Ceremonieen war die Anwendung der Musik bei Hochzeiten verboten gegenwärtig aber ist es Gebrauch, eine große Schaar einzuladen, welche das Geleit der Ceremonie bilden soll, sammt Orchester u. s. w. Uriges mag man dieses Alles gestatten, dafern nur die Summe darauf diesen Zweck verwendeten Ausgaben mäßig bleibt und im Einklang mit dem Range der Häuser, welche in Verwandtschaft treten wolln. Einige Tage

vor der Hochzeit werden aus dem Hause der Braut Dienerinnen mit dem Brautschatze abgesandt, um denselben in den Gemächern des Bräutigams aufzustellen.

Anmerkung. Nach der gebräuchlichen Sitte besteht die von der Braut gesandte Mitgift vorzugsweise in Gegenständen, welche zur Einrichtung des Schlafgemachs gehören; dazu kommen noch Gegenstände anderer Art in größerer oder geringerer Menge, je nach dem Vermögen des Hauses.

Sui-ma-wen-gun hat gesagt: „Auf einem jungen durch die Bande der Ehe sich verbindenden Paare ruhen zwei Verpflichtungen, deren wichtigere in dem Dienste besteht, welcher in der Hauskapelle ihrer Ahnen zu verrichten ist, — deren zweite und geringere aber in der Vermehrung der Nachkommenschaft. Heutigen Tages herrscht die eigennützige und ehrlose Gewohnheit, vor der Hochzeit Erkundigungen über die Größe des Brautschatzes einzuziehen, während man im Hause der Braut sich bemüht, zu erfahren, wie kostbar und zahlreich die Geschenke sein werden, welche am Tage der Abschließung des Ehevertrags übersandt werden sollen. Ja, man geht sogar bis zur Abfassung förmlicher Contracte, in welchen ausführlich angegeben wird, wie viel Gegenstände und von welchem Werthe erforderlich sind, um sich ein Weib zu kaufen. Diese contractlichen Versprechungen werden natürlich nach der Hochzeit alsbald aus der Acht gelassen und keineswegs erfüllt; und es ist ein solches Verfahren der Handlungsweise jener fühllosen Kaufleute zu vergleichen, welche junge Mädchen kaufen, um dieselben mit Vortheil als Dienstmägde wieder zu verkaufen. Wie könnten derartige Ehen unter Gelehrten und Staatsdienern vorkommen? Daher entsteht dann auch zwischen den sich verbindenden Häusern gar häufig unmittelbar nach der Hochzeit eine unversöhnliche Feindschaft, — und es sollte eine auf eigennützigen Pflichten beruhende Werbung niemals zum wirklichen Abschlusse der Ehe zugelassen werden."

Die Begegnung der Braut, der Hochzeitstag (Zin-in). Am Hochzeitstage selbst zeigt der Vater des Bräutigams im Tempel seiner abgeschiedenen Vorfahren das bevorstehende Beilager an. Die Ceremonie wird nach dem oben angegebenen Muster ausgeführt, und in dem Gebete an die Ahnen wird gelesen: „Der Sohn des N. N., Namens N. N., ist nunmehr entschlossen, die Feier der

gesetzlichen Ehe zu vollbringen; ich erlaube mir, dies zu melden.“ Darauf nimmt er mitten im Gastzimmer auf einem Stuhle Platz, läßt seinen Sohn kommen und hält ihm folgende Ermahnungsrede: „Nunmehr mußt du dich aufmachen zur Begegnung deines Weibes; es steht dir die Uebernahme von Pflichten bevor, welche auf mir ruhen in Beziehung auf die Ahnen; trachte denn, dich mit Tugenden zu schmücken und sei in dieser Hinsicht ein Vorbild für deine zukünftige Gattin.“ Es versteht sich von selbst, daß in diesen Augenblicken der Vater seinem Sohne noch allerlei andere Lehren an's Herz legt, ohne sich an die obige Form der Ermahnung zu binden.

Nachdem der Sohn diese Ermahnungen vernommen, macht er zwei Kniebeugungen vor dem Vater und verläßt das Haus, um sich zur Ceremonie der Begegnung zu begeben. Ist das Haus der Braut in der Nähe, so geht er Behufs der Begegnung in dasselbe; ist es aber entlegen, so findet die Begegnung Statt in einem auf halbem Wege ausgewählten besonderen Quartiere, in einem Gasthofe. Im Hause der Braut errichtet man für die Ankunft des Bräutigams ein Zelt auf dem Hofe. Bisweilen bleibt er in einem der äußeren Gemächer des Hauses der Braut, bisweilen auch in der Bibliothek; ist die Wohnung beengt, so bedient man sich für diesen Fall eines Zimmers bei den Nachbarn.

Vorher bittet der Vater der Braut im Ahnentempel um Segen zur Uebergabe seiner Tochter in den Ehestand.

Anmerkung. Nach den älteren Vorschriften wird in dem Gebete gelesen: „Des Herrn N. N. Tochter, Namens N. N., entschließt sich heute, mit Herrn N. N. in den Ehestand zu treten, wozu ich mir erlaube, Segen zu erflehen.“

Hierauf nehmen Vater und Mutter der Braut inmitten des Saales Plätze ein. Die Tochter verneigt sich vor ihnen bis zu den Füßen und nimmt Abschied. Dabei liest ihr der Vater folgende Ermahnung vor: „Du gehst heute über in dein eigenes Haus; sei denn arbeitsam, verständig, vorsichtig, ehre deinen Schwiegervater und deine Schwiegermutter und sei deinem Manne eine Stütze.“ Auch noch andere Ermahnungen richtet er an sie. Nach dem Buche Ssa-li lesen Vater und Mutter, sowie alle älteren Verwandten ihr lange und zahlreiche Lebensregeln mannigfacher Art vor; nach dem Buche

Sui-li-tschu-gao indeß haben bei dieser Veranlassung nur die Ermahnungen des Vaters eine besondere Wichtigkeit.

An der Pforte angelangt, trifft der Bräutigam mit seinem zukünftigen Schwiegervater zusammen, welcher ihn in das bezeichnete Zimmer ladet und ihm Wein und eine Mahlzeit vorsetzt.

Nach dem Essen tritt der Bräutigam in den Hauptsaal, wo die Verneigung vor den Kranichen Statt findet.

Anmerkung. Zu dem Ende wird ein Paar Kraniche (schwarze Gänse) herbeigeschafft, welchen, nachdem man sie in buntfarbige Seide eingehüllt, die Köpfe auf die linke Seite gewendet werden. Ein Diener trägt sie auf einer Schale herein und übergiebt sie dem Bräutigam; dieser setzt sie auf die Erde und macht, während der Diener sie hütet, eine zwiefache Kniebeugung vor ihnen. Der Vater der Braut folgt dieser Ceremonie schweigend.

Im Alterthum wandte man bei den Ehe-Feierlichkeiten in allen sechs Acten Kraniche an; nach dem Buche Jssa-li jedoch ist ihre Anwendung, der leichteren Ausführung wegen, nur für den Tag der Hochzeit (Begegnung der Braut) beibehalten worden. Das Recht, bei dieser Gelegenheit Kraniche zu gebrauchen, ist nach dem Buche Schi-chun-li gegenwärtig Allen freigestellt. Im Alterthume hatten allein die Großen die Gewohnheit, zum ersten Male vor dem Angesichte des Kaisers mit Kranichen zu erscheinen; daher muß, hinsichtlich der Anwendung von Kranichen im Volke, bemerkt werden, daß diese Sitte im Alterthume ein ausschließliches Vorrecht der Vornehmen bildete, von welchen sie allmälig zu den Gelehrten und in alle niedrigere Kreise übergegangen ist. Nach dem Buche Wen-gun-schu-i bedeutet die Anwendung der Kraniche eine Vereinigung des In und Jan; dagegen findet Tschen-zsui in diesem Gebrauche einen sittlichen Grund, indem er behauptet, es sei das Kranichspaar ein Symbol ewiger, unauflöslicher Freundschaft. Demnach ist, nach dem Buche Chun-li, der Act der Verneigung gegen die Kraniche eine Ceremonie, üblich bei der Vorstellung des Bräutigams vor den Alten im Hause der Braut; hingegen nach dem Buche Schu-i und nach den Worten des Tschen-zsui wird mit der Verneigung vor den Kranichen die Idee der ehelichen Vereinigung des Mannes mit dem Weibe verbunden. — Nach dem Buche Jssa-li wird dieser Act gegenwärtig nur am Tage der Hochzeit (Begegnung der Braut) vollzogen, und schließt beide

angegebene Vorstellungen in sich. Wenn man übrigens diese Sitte dadurch erklärt, daß sie im Alterthume bei der Vorstellung vor dem Kaiser und überhaupt vor den Alten geübt wurde: so kann dieselbe auch in dem gegenwärtigen Falle, d. h. bei der Vorstellung des Bräutigams vor den Häuptern des Hauses seiner Braut, zugelassen werden. Keineswegs aber ist es statthaft, diesen Gebrauch durch den Gedanken ehelicher Vereinigung des Mannes mit dem Weibe zu erklären, weil — in dem Moment der Vorstellung im Hause der Braut — der Bräutigam allein sich vor den Kranichen verneigt.

Gegenwärtig herrscht folgender Gebrauch: Während die jungen Leute die Schale der Verbindung trinken, bringt ihnen der Diener ein Paar Kraniche, ein Männchen und ein Weibchen, mit zusammengebundenen Flügeln; das neue Ehepaar aber beugt vor ihnen zweimal das Knie. Hier ist der symbolische Gedanke ehelicher Vereinigung des Mannes mit dem Weibe sehr deutlich zu erkennen. Es ist aber heutiges Tages auch üblich, daß der Bräutigam am Tage der Begegnung im Hause der Braut allein sich vor den Kranichen verneigt, übereinstimmend mit dem Buche Jsja-li; dabei bedient man sich eines Paares von Kranichen; wenn aber die Schale der Verbindung getrunken wird, tritt auf's Neue, der Sitte gemäß, die Verneigung vor den Kranichen ein, und es ist dabei gleichfalls ein Paar gefesselter Vögel erforderlich. Begegnet indeß der Bräutigam nicht selbst seiner Braut, so fällt der erste Act der Verneigung vor den Kranichen fort, und dieselbe wird nur in dem Moment ausgeführt, da man die Schale der Verbindung trinkt.

Sobald der Bräutigam sich entfernt, geleitet eine Wärterin die Braut bis zur Kutsche. Der Bräutigam selbst geht voran in sein Haus.

Anmerkung. Wenn der Bräutigam nicht selbst der Braut begegnet, so fällt alles oben Angeführte — von den Ermahnungen des Vaters an den Sohn bis hierher — fort.

Wenn die Braut anlangt, geht man ihr entgegen und führt sie in die Gemächer, wo Braut und Bräutigam vor einander niederknieen; darnach erst erfolgt eine besondere Verneigung vor den Kranichen.

Bemerkung. Bei dieser Ceremonie stellt sich der Bräutigam auf die linke, die Braut auf die rechte Seite. Ein Diener bringt

zwei Kraniche herein und hält sie vor ihnen; die jungen Leute aber beugen, einander gegenüber stehend, zweimal das Knie vor den Kranichen.

Die Schaale der Vereinigung. Man nimmt zwei Gläser, gießt Wein in dieselben und reicht sie den jungen Leuten, nachdem man zuvor den Wein aus einem Glase in das andere gegossen hat. Nun trinken Mann und Weib den Wein aus. Am Schlusse dieser Scene beugen die jungen Leute, einander gegenüber stehend, wiederum zweimal das Knie. Die ferneren Einzelnheiten werden in Gemäßheit der allgemein angenommenen Gewohnheiten ausgeführt.

Darauf ladet der Hausherr sämmtliche Männer, welche die Braut begleitet haben, zum Gastmahle in den äußeren Saal, während die Hausfrau alle Frauen, welche sich eingefunden haben, zum Mahle in den mittleren Saal (das Gastzimmer) nöthigt.

Sodann führen der Hausherr und die Hausfrau das junge Ehepaar zur Vorstellung in die Kapelle der Ahnen.

Anmerkung. Ist die Schaale der Vereinigung am Morgen getrunken worden, so findet die Vorstellung der jungen Leute in der Ahnenkapelle noch an demselben Tage statt; ist es jedoch Abends geschehen, so verschiebt man sie auf den folgenden Tag.

In der Kapelle stellen sich der Hausvater und die Hausmutter voran; der Mann und sein junges Weib nehmen ihren Platz hinter jenen ein; die Männer stehen links und die Frauen rechts. Der Hausvater wäscht seine Hände und schreitet zur Eröffnung des Schrankes; er nimmt die Ahnentafeln aus demselben hervor und stellt sie an ihren Plätzen auf. Darauf beginnt der erste Act, die Herabrufung der Geister auf das Opfer. Alle in die Kapelle Eingetretenen machen vier tiefe Verneigungen und eben so viel bis zur Erde, stehen auf und richten sich gerade; sodann tritt der Hausherr an den Altar, wo er unter Kniebeugung wohlriechendes Rauchwerk anzündet und Wein ausgießt; er verneigt sich bis zur Erde, erhebt sich und kehrt an seinen Platz zurück.

Der zweite Act, die Vorstellung vor den Geistern, besteht in Folgendem: Sämmtliche in der Kapelle Anwesenden machen abermals vier kleine und vier große Verbeugungen, worauf der Herr des Hauses mit den Tafeln zum Altare tritt und, auf die Kniee fallend, Wein ausgießt und auf den Altar besondere Schalen mit Wein setzt. Hier-

auf lieſt er ein Gebet an die Geiſter ab, nach welchem er ſich abermals bis zur Erde verneigt, wieder aufſteht, ſich gerade richtet und an ſeinen Platz zurückkehrt. Der dritte Akt, die Dankſagung an die Geiſter, beſteht in Folgendem: Alle in der Kapelle Betenden verneigen ſich viermal bis zum Gürtel*) und eben ſo oft bis zur Erde; der Hausherr nähert ſich dem Altare, verbrennt das vorgeleſene Gebet und ſtellt ſchließlich die Ahnentafeln in den Schrank zurück, — womit die Ceremonie beendet iſt.

Form des Gebets bei gegenwärtiger Ceremonie: „Im . . ten Jahre, Monate und Tage erkühnt ſich der Sohn oder Enkel N. N., dem abgeſchiedenen Vorfahren N. N. freimüthig von der hochwichtigen Feier ſeines Ehebundes, als welcher das einzige Mittel zur Erhaltung unſerer Nachkommenſchaft bildet, Meldung zu thun. Mein leiblicher Sohn, Namens N. N., iſt an dem Tage in die geſetzliche Ehe getreten, — und ich wage, ſeine junge Frau, mit Namen N. N., hiermit vor das Antlitz der Vorfahren zu ſtellen. Ich flehe ehrerbietigſt, einen gnädigen Blick auf ſie zu richten und ſie mit Glück und langem Leben zu ſegnen, ihr Haus und ihre Angehörigen zu beſchirmen und ſie durch den Anblick einer zahlreichen Nachkommenſchaft zu erfreuen. Solches trage ich in Demuth vor."

Bemerkung. Bei allen Hochzeits-Ceremonieen ſteht im Allgemeinen der Großvater oder der Vater der Familie an der Spitze. Iſt der Großvater verſtorben und lebt die Großmutter noch, ſo nimmt bei ſolcher Gelegenheit der Vater des Bräutigams den erſten Platz ein. Im Tempel haben gewöhnlich der Vater und die Mutter ihren Platz in der Mitte, die Großmutter aber vor ihnen auf einem beſonderen Teppiche, welcher ein wenig auf die rechte Seite gerückt iſt. Das Amt, duftendes Rauchwerk zu verbrennen, den Wein auszugießen u. ſ. w., gebührt dem Vater. Hat der Bräutigam keinen Vater mehr, ſondern nur eine verwittwete Mutter, ſo kommt bei ſolcher Gelegenheit der erſte Platz in der Ceremonie dem Oheim oder dem Bruder zu, während die Feierlichkeiten ſelbſt, wie angegeben, verlaufen.

Nach den alten Ceremonieen ſtellte man die jungen Leute während dreier Monate im Ahnentempel dar; allein auf Grund des Buches Jſſa-li iſt dieſer Gebrauch abgeſchafft, und es iſt üblich, am fol-

*) Anmerk. des Ueberſetzers. Es iſt dieſes dieſelbe Art der Verneigung, welche im Vorhergehenden als große oder tiefe bezeichnet worden iſt.

genden Tage sich dem Schwiegervater und der Schwiegermutter vorzustellen, am dritten Tage aber im Tempel der Ahnen. In der Abhandlung Sui-li-tschu-gao ist dieser Brauch von Neuem verändert worden, indem daselbst angerathen wird, am zweiten Tage nach der Ehe-Ceremonie das junge Ehepaar zuerst im Tempel der Ahnen und darnach erst dem Schwiegervater und der Schwiegermutter vorzustellen. Es ist auch angemessen, die Aufmerksamkeit auf die eigentliche Zeit der Ehevollziehung zu richten: sie geschieht am Morgen und am Abend. Ist die Ehe am Morgen vollzogen worden, so ist es unumgänglich erforderlich, noch an demselben Tage zuerst im Tempel der Ahnen, sodann seinen Eltern, zur Verneigung sich zu zeigen; wenn aber am Abend: so werden alle Vorstellungs-Ceremonieen bis zum folgenden Tage aufgeschoben.

Anmerkung. Heut zu Tage ist folgender Gebrauch herrschend: giebt es in der Haus-Capelle viel Personen verstorbener Vorfahren, so wird ihnen am Tage der Vollziehung der Ehe im mittleren Saale ein Opfer gebracht, worauf vor allen im Hause befindlichen Bildern des Buddha eine Verneigung stattfindet. Nach der Schaale der Vereinigung aber begeben sich die jungen Leute wiederum in den Saal zur Verneigung vor den Geistern, — und dieses heißt die Vorstellung vor den häuslichen Penaten; dann erst verneigen sie sich vor ihren verstorbenen Vorfahren und stellen sich zuletzt dem Vater, der Mutter und allen älteren und jüngeren Anverwandten vor, indem sie dabei dem Alter den Vorrang geben. Jetzt verwerfen Viele die Sitte, den häuslichen Penaten sich vorzustellen, ganz und gar, und halten nur die übrigen Gebräuche fest, als übereinstimmend mit den Ceremonialgesetzen.

Bei der Vorstellung vor den Ahnen zeigen sich die jungen Leute auch sogleich dem Schwiegervater und der Schwiegermutter (der Frau) zur Verneigung, und nachher, der Reihe nach, allen bedeutenden und unbedeutenden, älteren und jüngeren Anverwandten.

Am Tage nach der Vorstellung vor dem Schwiegervater und der Schwiegermutter giebt das Haus der Neuvermählten ein großes Gastmahl, welches im Hause des Schwiegersohnes stattfindet und im mittleren Saale angerichtet wird. Der Schwiegervater und die Schwiegermutter setzen sich an den Tisch, wobei die Schwiegertochter zwei Kniebeugungen vor ihnen macht; sodann setzt sie ihnen Wein, warme

Schüſſeln und die übrigen zum Mahle gehörenden Speiſen vor. Nach Beendigung deſſelben werden die Speiſen in die Gemächer der jungen Frau getragen, wo dieſe, von den weiblichen Verwandten umringt, eine beſondere Tafel deckt.

Bemerkung. Dieſer Gebrauch, welcher am dritten Tage der Ehe vollzogen wird, heißt insgemein die Bewirthung des Schwiegervaters und der Schwiegermutter mit Thee. Wer nicht im Stande iſt, bei dieſer Veranlaſſung ein Gaſtmahl auszurichten, der darf ſich auf eine bloße Bewirthung mit Früchten und einem Imbiß beſchränken.

Einige Tage nach der Hochzeit macht der junge Ehemann allein dem Schwiegervater und der Schwiegermutter eine Viſite. Der Schwiegervater kommt ihm entgegen und geleitet ihn nach den Regeln, wie ſie für den Empfang eines Gaſtes vorgeſchrieben ſind. Hierbei will nun der Schwiegerſohn niederknieen und ſich bis auf die Füße des Schwiegervaters verneigen, — wird aber von dieſem mit den Händen daran verhindert. Sodann ſtellt er ſich ſeiner Schwiegermutter vor; Beide aber beſchenkt er bei dieſer Gelegenheit mit Atlas-Stoffen und verſchiedenen Gegenſtänden, nach Verhältniß der Vermögensumſtände ſeines Hauſes. Jetzt führt ihn der Schwiegervater in die Capelle ſeiner Ahnen, zündet auf dem Altare Rauchwerk an, kniet nieder und lieſt folgendes Gebet: „Meiner Tochter Ehegatte, Namens N. N., iſt hier erſchienen, um ſich vorzuſtellen, was ich gehorſamſt zu melden wage.“ Nun verneigt er ſich vier Mal bis zur Erde, und nachdem Beide die Capelle wieder verlaſſen haben, wird für den Schwiegerſohn ein Mahl mit Wein bereitet, nach welchem die Schwiegereltern auch ihrerſeits ihn mit verſchiedenen Stoffen und anderen Gegenſtänden beſchenken, welche, der Sitte gemäß, in dem Augenblicke ihm überreicht werden, da er ſeinen Dank für die Bewirthung ausdrückt. Schließlich ſtellt man den Schwiegerſohn auch allen übrigen Mitgliedern des Hauſes vor; Geſchenke aber ſind bei dieſer Veranlaſſung nicht erforderlich.

Bemerkung. Nach heutigem Gebrauche geleitet die Schwiegermutter ihre Tochter häufig ſelbſt in das Haus des Schwiegerſohnes, welcher in dieſen Fällen ihr ſtets vorgeſtellt wird. Liegen ihre Häuſer nahe bei einander, ſo empfängt der Schwiegerſohn einige Tage nach der Hochzeit in ſeinem eigenen Hauſe den Schwiegervater

und bewirthet ihn mit einem Mahle. Eben so begiebt sich auch die junge Frau, kurze Zeit nach der Hochzeit, zu einem kurzen Besuche in das elterliche Haus, — was schlechthin die Heimkehr genannt wird. Sind jedoch die Häuser der Neuvermählten weit von einander entfernt, so sorgt man nicht weiter um die Auswahl der Zeit für diesen Besuch. Oft fährt auch der junge Ehemann in das Haus seines Schwiegervaters, um ihn zu sich zu Gaste zu laden, — wiewohl auch dieser Gebrauch nicht überall derselbe ist, vielmehr Jeder in diesem Falle so verfährt, wie es die örtlichen Gewohnheiten mit sich bringen.

Die Ceremonie des Begräbnisses. (San-Li.)

Confucius hat gesagt: „Bei den Begräbnißfeierlichkeiten fällt im Allgemeinen die Menge der äußerlichen Ceremonieen auf, so wie der fühlbare Mangel der Wehklage um die Abgeschiedenen.“ Ferner: „Das Begräbniß muß so veranstaltet werden, daß es dem Grade des Vermögens oder Unvermögens entspreche, in welchem das Haus des Verstorbenen steht, und überdies darf bei dieser Gelegenheit der Aufwand nicht über die Grenze der vorgeschriebenen Ceremonieen hinaus gehen. Unbemittelte Verstorbene mag man, nachdem man ihnen Hände, Füße und die übrigen Körpertheile mit Leinwand umwickelt, ohne Weiteres begraben, indem man den Sarg an Seilen in die Erde hinabläßt und über dem Grabe einen Erdhügel aufwirft. Niemand wird gegen diese einfache Gewohnheit Etwas einwenden.“ Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erfordert die Begräbniß-Ceremonie nur, daß man Sorge trage für die Herbeischaffung der unerläßlichsten Gegenstände, welche sich auf Anzug und Sarg des Verstorbenen beziehen, ohne bei dieser Veranlassung sich im Geringsten stören zu lassen durch den Mangel kostspieliger Gebräuche und auserlesenen Schmuckes. In dem Buche Wen-gun-zsja-li werden die Beerdigungs-Ceremonieen kurz und leicht ausführbar dargelegt, — nur sind unglücklicherweise einige derselben nicht zeitgemäß. Zju-zjun-schan dagegen hat in seiner Abhandlung von Neuem viele kostspielige und kleinliche Einzelnheiten hinzugefügt, wie z. B., wenn er den Rath giebt, einen sterbenden Kranken auf einen anderen Platz zu tragen und ihm das Haupt gegen Morgen zu richten, damit er den Lebensäther einathme, — was schlechterdings dem Kranken von keinerlei Nutzen sein kann; oder

wenn er ferner räth, dem Todten (Schu-kuan) Mund und Naſenlöcher zu bedecken, und um zu erkennen, ob er wirklich todt ſei, ihn auf den Fußboden zu legen und durch lautes Rufen ſeines Namens in das Leben (Jui-fu) zurückzuführen. Alle dieſe Rathſchläge ſind weit entfernt von der Wahrheit und nutzlos. Außerdem iſt der Gebrauch (Se-tſchi), eine Gabel (Kuai-zſu) in den Mund des Verſtorbenen zu legen, damit er auf immer offen bleibe, — und nicht weniger die Sitte (Tſchſui-zſu), dem Todten die Füße mit Stricken zuſammen zu binden, damit er nicht davon laufe, durchaus zu roh. Desgleichen iſt es etwas vollkommen Zweckloſes, den Mund des Entſchlafenen mit Grütze, mit Stücken edler Metalle und mit Edelſteinen anzufüllen. Die Gewohnheiten Sjao-ljan (kleine Abwaſchung), Da-ljan (große Einkleidung) und die nach drei Tagen erfolgende Grablegung ſind läſtige Ceremonieen, weil verwickelt und nicht zeitgemäß. Die Verordnung, den Leichnam erſt nach Ablauf dreier Tage ſeit dem Ableben hinauszutragen, iſt augenſcheinlich eine ſchwierige Sache für Diejenigen, welche ſie ausführen ſollen. Die Anwendung eiſerner Nägel und Klammern bei der Anfertigung des Sarges iſt für deſſen Dauer von keinerlei Nutzen; und der Gebrauch, mit dem Verſtorbenen baumwollene Gegenſtände (Min-zi) verſchiedener Art in's Grab zu legen, einen baumwollenen Vorhang über dem Sarge aufzuhängen, neben demſelben runde Körbe (Bao), mit Fleiſch angefüllt, in die Erde zu graben, desgleichen Körbe mit Reiß und Weizen (Sjao), thönerne Gefäße mit Wein, gedörrtem Fleiſch (Un), Eſſig (Sui) und Fleiſchſuppen, — dazu ſchwarze Seidenſtoffe: das Alles iſt für den Leichnam des Entſchlafenen ſelbſt ſchädlich.

Auch giebt es noch viele andere Ceremonieen, als z. B., daß die Familie des Verſtorbenen drei Tage hindurch keine Nahrung zu ſich nehmen darf und ſich einem ununterbrochenen Wehklagen überlaſſen muß; daß ſie an ihrer Stelle geeignete Perſonen miethet zur Ausübung der Wehklage, und zwar in der Abſicht, nach abgelaufener Klagezeit ſich ſelbſt vor Anderen mit der ſtrengen Erfüllung dieſer Ceremonie zu brüſten; daß ſämmtliche Bekannte des Verſtorbenen an Denjenigen, welcher die große Trauer angelegt hat, Worte des Troſtes richten, wären dieſelben auch in der That nichts Anderes als ein leerer Schall. Ueberhaupt haben die Erklärer der Ceremonieen alle dieſe Begräbnißfeierlichkeiten von verſchiedenen Seiten beleuchtet und

erklärt. In vorliegendem Buche aber sind nur die allernothwendigsten Vorschriften aus den besten Erklärern der Beerdigungs-Ceremonieen aufgestellt, deren Ausübung zeitgemäß ist, — alles Ueberflüssige fortgelassen, und nur das Wesentliche festgehalten. Der Verfasser hat sich bei dieser Zusammenstellung vorzugsweise durch die Werke Tschugao, Zsi-lio, Zsi-jao und andere leiten lassen.

Unmittelbar nach dem Hinscheiden legen alle Glieder der Familie Trauer an und nehmen keine Speise zu sich.*)

Bemerkung. Die Kinder des Verstorbenen lösen hierbei das Haar auf und lassen ihre Füße unbedeckt; die Frauen und die Beischläferinnen legen den Kopfschmuck ab und ziehen Trauerkleider an. Ueberhaupt kleiden sich sämmtliche Familienglieder, sowohl männliche, wie weibliche, in Trauergewänder, nachdem sie alles Buntfarbige und Glänzende aus dem Hause verwiesen haben.

Männer und Weiber überlassen sich den Thränen und untröstlichem Klagegeschrei, die Kinder aber schlafen seit dem Todestage des Vaters auf Stroh, eine Erdscholle, statt des Kissens, unter dem Kopfe.

Bemerkung. Nachts schlafen sie zu beiden Seiten des Verstorbenen auf Stroh und Erdschollen; erkrankt jedoch Eines von ihnen, so dürfen sie auf Grasbündeln schlafen.

Für diese Ceremonie wird ein San-tschsu (Anordner des Begräbnisses) und eine Tschsu-su (Ordnerin) erwählt.

Bemerkung. Anordner ist gewöhnlich des Entschlafenen ältester Sohn; im Falle der Kinderlosigkeit aber erfüllt der älteste Enkel diese wichtige Pflicht. Er allein bringt jeden Morgen und jeden Abend vor der Hülle des Abgeschiedenen die Opfer dar und gießt Wein aus. Ordnerin hingegen ist stets das Weib des Verstorbenen, oder das Weib des Anordners.

Wenn ein Familienvater um sein Weib Trauer anlegt, so liegt ihm selbst die Pflicht ob, vor der Hülle der Seligen die Opfer zu verrichten und Wein auszugießen, wobei er sich nur tief vor ihr ver-

*) Anmerkung des Uebersetzers. Die Einkleidung des Gedankens ist hier, wie fast überall in dieser Abhandlung, dem Ausdrucke des Originales treu nachgebildet, dessen eigenthümliche Färbung der Uebersetzer nicht verwischen durfte, ohne seinem Charakter zu nahe zu treten und damit seinem Werthe wesentlich Abbruch zu thun.

neigt, während ſeine Kinder unter der Vollziehung des Opfers Wehklage erheben und wiederholt das Knie beugen.

Bei dem Begräbniſſe ſeines Weibes ſowohl, wie bei dem ſeiner Kinder hat der Hausvater die Opfer zu vollbringen; im Allgemeinen aber wird für ſolche Fälle irgend Einer unter den Aelteſten des Geſchlechtes ausgewählt. Iſt der Großvater der Familie noch am Leben, ſo wird er San-tſchſu, nur daß ſeine Pflicht auf die Begegnung und Begleitung der Beſuchenden eingeſchränkt bleibt. Bei der Leichenfeier ſeines Weibes erfüllt gewöhnlich der Mann die Obliegenheit, unter tiefen Verneigungen Opfer und Wein darzubringen, während er gleichzeitig ſeine Kinder wehklagen und bis zur Erde vor der Entſchlafenen ſich verneigen läßt.

Wenn Brüder keine Eltern mehr haben, ſo erfüllt jeder in ſeiner Familie, bei der Beſtattung ſeines Weibes und ſeiner Kinder, die Pflicht des San-tſchſu, mögen ſie beiſammen oder getrennt wohnen.

Bei dem Tode junger Kinder und Brüder giebt es keinen Anordner; auch kann die Mutter nicht Ordnerin ſein. Es ſind vielmehr die Brüder, denen die Darbringung des Opfers und die Ausgießung des Weines obliegt.

Tritt der Fall ein, daß von mehreren Brüdern Einer ſtirbt, und hat er weder Vater und Mutter, noch Kinder und Enkel: ſo wird der älteſte ſeiner Brüder zum San-tſchſu erkoren; hat er auch keine leiblichen Brüder, ſo wird zur Ausübung dieſer Pflicht einer von den Brüdern eines entfernten Geſchlechtes eingeladen, welcher verbunden iſt, ſich beſtändig im Hauſe des Entſchlafenen aufzuhalten und, ungeachtet ſeiner entfernten Verwandtſchaft, täglich die Opfer darzubringen, bis zur völligen Beendigung der großen Trauer (d. i. 100 Tage hindurch).

Stirbt ein verwittwetes und kinderloſes Weib, ſo iſt ein Bruder ihres Mannes der Anordner bei ihrer Beſtattung; iſt jedoch keiner ihrer Schwäger mehr am Leben, ſo wird zum San-tſchſu irgend ein zur Familie ihres Mannes Gehörender erwählt, und iſt auch ein Solcher nicht vorhanden, ſo macht man irgend Einen von den Stammverwandten des Abgeſchiedenen zum Anordner. Nach dem Buche Jſſu-li muß man, wenn Keiner aus derſelben Familie mehr am Leben iſt, den nächſten Nachbar zum San-tſchſu machen, — während den Verwandten der Frau, mögen ſie auch dem Verſtorbenen näher

ſtehen, dieſes Amt durchaus nicht übertragen werden darf. Tſchſu-ketin Sjan-ſchen hat geſagt: „Bei der Begräbniß-Ceremonie iſt es, auch wenn im Hauſe des Verſtorbenen keine Nachkommen vorhanden ſind, unſchicklich, ſich des Anordners zu entſchlagen; und wenn Niemandem von den Verwandten dieſe Pflicht auferlegt werden kann, ſo muß man zu dem Ende unter nahen Nachbarn, oder unter den Stammgenoſſen der Verblichenen, völlig fremde Perſonen auswählen. Nach meiner Anſicht iſt es paſſender, Stammverwandte der Verſtorbenen zum San-tſchſu zu nehmen, weil nur die aus dem Hauſe ihres Mannes Stammenden, in Beziehung auf die Verblichene, für Fremde gelten, während die aus ihrem eigenen Hauſe Herſtammenden in gerader Verwandtſchaft mit ihr ſtehen. Wozu alſo Nachbarn heranziehen? Erfüllt ein Solcher die Pflicht des Anordners, ſo können gar leicht im Hauſe der Entſchlafenen, aus Argwohn gegen ihn, als einen fremden Menſchen, Unordnungen entſtehen. Und es darf daher nur in dem Falle, daß Niemand aus der Familie des Mannes und kein Verwandter der Verſtorbenen mehr vorhanden iſt, einem Nachbar das Recht des Anordners anvertraut werden."

Zur Erfüllung einiger ökonomiſchen Obliegenheiten bei der Leichenfeier wird ein Cho-ſan (Einkäufer) gewählt.

Bemerkung. Mit dieſem Berufe wird der Geeignetſte unter den Verwandten oder Hausfreunden des Abgeſchiedenen bekleidet, und ihm liegt die Verpflichtung ob, alle Gegenſtände aufzuſuchen und herbeizuſchaffen, welche bei den Leichenfeierlichkeiten unerläßlich ſind.

Eben ſo wird unter den Verwandten und Freunden des Hauſes eine Perſon ausgewählt, welche mit den Einzelnheiten der vaterländiſchen Ceremonieen genau bekannt iſt, und welche Sjan-li (Geſetzeskundiger) genannt wird. Sie hat das Amt, Demjenigen, welcher die große Trauer trägt, alle kleine Vorſchriften für die Begräbniß-Ceremonie anzugeben.

Ueberdies ſind noch drei Perſonen zur Mitwirkung bei der Begräbniß-Ceremonie nöthig, nämlich: Sui-cho (der Ausgeber), Sui-ſchu (der Schreiber) und Sui-tſchſu (der Vorleſer der Gebete bei den Opfern). Der Sui-cho führt die Aufſicht über alle ein- und ausgehende Summen; der Sui-ſchu ſchreibt jeden Ein- und Ausgangspoſten in ein beſonderes Buch, und der Sui-tſchſu verrichtet in Stelle des Hausherrn, welcher Trauer angelegt hat, einige Gebräuche bei

den Opfern, daher er denn auch nothwendig in kleiner Trauer erscheinen muß, und gewöhnlich unter den Verwandten oder Hausfreunden des Verstorbenen ausgesucht wird. Er ist gehalten, ein dunkles Gewand anzulegen, und darf durchaus nicht im Paradekleide erscheinen. Uebrigens wird nur dann ein Sui-tschsu ernannt, wenn der Sohn oder Enkel des Verstorbenen das Amt des Anordners bei dem Begräbnisse übernimmt; sind aber der Ehemann oder die Brüder bei der Bestattung ihrer Familienglieder selbst San-tschsu, so erscheint das Amt des Sui-tschsu völlig überflüssig. Der Sohn des Verstorbenen überläßt sich während der ganzen Trauerperiode stetem Weinen und Klagen, und es ist daher sehr natürlich, wenn er sich außer Stande findet, alle Einzelnheiten der Ceremonie in Person zu beobachten, und wenn er sich genöthigt sieht, einen Theil seiner Obliegenheiten einem Beistande zu übertragen. Alle oben genannte Personen beschäftigen sich entweder mit der Einrichtung sämmtlicher, bei der Vollziehung der Begräbnißfeierlichkeiten überhaupt erforderlicher Gegenstände, oder sie ertheilen Belehrungen über die Vorschriften des Ceremoniels. So liegt z. B. dem Sjan-li ob, alle Feinheiten der bevorstehenden Ceremonie zu erläutern; dem Cho-san und dem Sui-cho, für die Einrichtung aller materiellen Gegenstände Sorge zu tragen, damit während des Actes der Leichenfeier auf keinem Punkte irgend ein Mangel sichtbar werde. Zur Ernennung von Beiständen für den Anordner und für die übrigen bei der Ceremonie Mitwirkenden sind nur reiche Häuser unbedingt verpflichtet, während in unbemittelten Häusern zwei oder drei Hausfreunde alle oben angeführte Obliegenheiten ohne Schwierigkeit gemeinschaftlich verrichten können.

Weiter unten folgt die Beschreibung der Gegenstände, welche bei der Begräbniß-Ceremonie unerläßlich, und auf Veranstaltung des Cho-san und des Sui-cho herbeizuschaffen sind.

Bemerkung. Reiche sind unbedingt verpflichtet, alle diese Gegenstände zur Zeit der Ceremonie in Bereitschaft zu halten; ärmere Leute hingegen mögen sich auf die Herbeischaffung nur derjenigen Dinge beschränken, welche sich auf die Anfertigung des Sarges und auf die Beerdigung beziehen, und auch dieses nur, insoweit ihre Geldmittel es gestatten; alles Uebrige kann man fortlassen.

Gegenstände, welche bei der Fortschaffung des Todten erforderlich sind: eine Bahre ohne Füße, eine Matte,

eine Bettdecke, ein Kopfkiſſen. — Alle dieſe Dinge gehören zur Zahl derjenigen, welche zu jeder Zeit im Hauſe gebraucht werden.

Gegenſtände zur Abwaſchung des Todten: warmes Waſſer, zwei Waſſergefäße: mit dem Waſſer aus dem einen Gefäße wäſcht man den oberen Theil des Leichnams, mit dem Waſſer aus dem anderen den unteren Theil; zwei leinene Handtücher: mit dem einen trocknet man den oberen, mit dem anderen den unteren Theil des Körpers.

Gegenſtände, welche bei der Ankleidung des Todten erforderlich ſind: Baumwolle, Seide, gelbes Seidenzeug, Leinwand zu den Leichentüchern.

Bemerkung. Zu Leichentüchern werden drei Breiten Leinwand in die Quere, und eben ſo viel in die Länge genommen; letztere müſſen doppelt ſo lang ſein, wie der Leichnam. Die Enden dieſer Tücher werden von beiden Seiten zuſammengebunden, nachdem jedes einzelne wiederum in drei Bänder zerſchnitten worden iſt. — Eine Matratze, mit Baumwolle geſtopft, und in der Länge und Breite größer als der Körper des Todten; wenn keine Watte vorhanden iſt, ſo wird die Matratze mit roher Baumwolle gefüllt. — Eine wattirte Decke von der Länge und Breite des Sarges. — Ein Kiſſen, welches gleich einem Pferdeſattel mit Schilf angefüllt iſt.

Gegenſtände zur Zurichtung des Sarges: Friſcher Firniß; Porzellanſtaub, feingeſtampft und geſiebt, und im ſchlimmſten Falle durch Staub von neuen Ziegeln zu erſetzen; Steinöl (Schi-gao) und das Beſtandſtück Li-zin. Zu letzterem iſt ein wenig Pulver von Auſternſchaalen und Wachs erforderlich, welche zwei Materien in Verbindung mit Leinöl über dem Feuer gekocht werden. Sobald dieſe Maſſe gekocht hat und fertig iſt, übergießt man mit ihr die vier Ecken im Innern des Sarges. Wenn der Sarg innen und außen mit Leinwand überzogen und mehrmals mit Firniß und Porzellanſtaub bedeckt worden iſt, ſo kann man ſich auch ohne Li-zin behelfen. Den Boden des Sarges belegt man mit der Baumwolle Pi-tſchſi, mit welcher auch die Spalten im Sarge verſtopft werden.

Gegenſtände, welche dem Verſtorbenen in den Mund gelegt werden: Perlen, Edelſteine, Gold- und Silberſtaub, oder ſtatt alles deſſen bloßer Silberſtaub, oder auch nur zwei Körner von der Pflanze Schi-zſjun-zſui.

Gegenstände für das dem Todten zu bringende Opfer: ein Tisch, Räucherkerzen, Weingläser, Theetassen, Früchte, Gewürze, gedörrtes Fleisch, Fleischsuppen (was Alles nach der Bestimmung des Anordners auf dem Tische ausgebreitet wird) und eine Decke zur Bedeckung der Opfergegenstände.

Bemerkung. Diese Decke wird aus Bambus geflochten, hat die Gestalt eines viereckigen Deckels, und wird oben mit Flor oder einem anderen Seidenstoff überzogen. Ihre einzige Bestimmung ist, den Wein und die Opfergegenstände auf dem Tische zu bedecken.

Gegenstände, welche für den Sitz der Seele erforderlich sind: Die Puppe des Leichnams*) aus weißem Seidenzeuge (Chun-bo), die Namens-Fahne des Verstorbenen (Min-zsin), ein Stuhl, ein Tisch, ein Sitzkissen, eine vollständige Kleidung, ein Waschgeschirr, ein Handtuch, eine Bettstelle für die Seele, versehen mit Vorhang, Decke, Matratze, Kissen, Matte und Schuhen, d. h. lauter Dingen, deren der Verstorbene sich bei Lebzeiten gewöhnlich bediente.

Gegenstände für die Trauerkleidung: Hanfleinen in verschiedenen Sorten, von der gröbsten bis zur feinsten, zu fünf Anzügen, wie sie zur Zeit der Trauer erfordert werden; hanfene Schnüre für die Trauermützen und Gürtel, Schuhe aus Binsen geflochten, und ein Stock.

Anmerkung. In der Trauer um den Vater bedient sich der Erbe eines Bambusstockes; trauert er aber um die Mutter, so trägt er einen Stock von U-tun, oben etwas abgerundet, unten viereckig, die Wurzel nach unten gekehrt und bis an die Brust reichend.

Gegenstände, welche bei der Versenkung des Sarges nöthig sind: Kalk, feiner Sand, Reißwasser, ein Denkmal, welches an der Begräbnißstätte aufgerichtet wird, und Staub von Holzkohle.

Anmerkung. Ist man im Stande, ein Gemenge von Kalk, feinem Sande und Thon zu bereiten, so kann man des Kohlenstaubes entbehren.

Gegenstände, erforderlich bei der Bestattung des Entschlafenen auf dem Kirchhofe: Eine große Bahre, ein Baldachin, Gestelle in Fächerform, Fahnen auf Stäben, die Tafel des

*) d. i. denselben vorstellend.

Verſtorbenen, ein Behältniß für die Tafel, eine Tragbahre mit Rauchwerk, Tiſche für die Opfergegenſtände und eine beſondere Bahre für die Seele.

In dem Buche Jſſa-li-tu iſt, im Einklange mit der Sitte der Alten, eine beſondere Bahre für die baumwollenen Gegenſtände (Min-zi) vorgeſchrieben, welche in das Grab geſenkt werden ſollen; nach der Meinung des Verfaſſers des angeführten Werkes aber werden die Min-zi auf die Bahre des Verſtorbenen gelegt, nicht aber auf beſondere Tragbahren. Uebrigens werden heutiges Tages gar keine Min-zi mehr angewendet, und es ſind folglich auch keine Tragbahren nöthig.

Von der Herrichtung des Sarges. Die Einrichtung des Sarges erfordert beſondere Aufmerkſamkeit. Im Alterthume unterwarfen Perſonen, welche das ſechzigſte Lebensjahr erreicht hatten, alljährlich ihren Sarg einer ſorgfältigen Beſichtigung; diejenigen, welche im ſiebenzigſten Lebensjahre ſtanden, beſichtigten ihren Sarg in jeder der vier Jahreszeiten, achtzigjährige Greiſe aber in jedem Monat. Wer es kann, muß bei Zeiten einen Sarg für ſich beſorgen. Zur Herſtellung deſſelben wird das beſte Tannenholz verwendet. Dabei iſt es gerade nicht nöthig, ihn aus vier ganzen Brettern zuſammenzuzimmern; er kann auch aus zehn Stücken Tannenholz beſtehen. Was ſeine Form anlangt, ſo muß er viereckig (quadratiſch) gerade, ſtark und nicht unförmlich groß ſein; ſein Inneres muß gerade ſo geräumig ſein, wie es erforderlich iſt für die Einſargung des Leichnams, und überflüſſige Geſimſe und hohe Füße ſind ganz und gar unnöthig. In den nördlichen Provinzen Chinas richtet man den Sarg ſo ein, daß er ſelbſt und ſein Deckel einerlei Höhe haben; die Nägel, welche man dazu verwendet, ſind aus Braſilienholz gemacht. Bei der Oeffnung des Sarges erſcheint derſelbe völlig von ſeinem Deckel getrennt; auf der rechten und auf der linken Seite werden je zwei Oeffnungen gebohrt, nach innen weit, von außen enge, damit bei der endlichen Verſchließung des Sarges die Nägel mit ihrer Spitze gerade in die Mitte dringen. Auf dieſe Weiſe iſt der Sarg ſehr feſt vernagelt. In die übrigen Fugen und Löcher auf der Oberfläche des Sarges ſtreicht man eine Miſchung von friſchem Firniß, Steinöl und Porzellanſtaub, oder man nimmt ſtatt des letzteren den Staub von neuen Ziegeln. Zuvor aber bedeckt man die innere und die äußere Seite des Sarges mit einer ſtarken Lage von

Porzellanstaub oder neuem Ziegelmehl, mit frischem Firniß gemengt; auch füllt man überhaupt, wenn sich irgendwo am Sarge kleine Risse zeigen, dieselben gleichfalls mit Porzellan und Firniß aus. In gewöhnlichen Zeiten wird der Sarg mehrmals mit Firniß überzogen; bei dem Herannahen des Begräbnißtages aber unterwirft man ihn einer sorgfältigen Besichtigung, und bestreicht ihn auf's Neue von innen und von außen mit Firniß und Porzellanstaub. Außerdem überzieht man das Innere des Sarges mit der über dem Feuer erhitzten Masse Li=zin, und zwar höher als einen halben Zoll — und beklebt die ganze innere Seite des Sarges mit der besten Baumwolle. Hierauf legt man auf den Boden des Sarges eine Lage weichen Schilfgrases, und auf dieses wieder eine besondere Lage der zartesten Baumwolle von zwei bis drei Zoll Höhe. Auf dieses Lager deckt man ein Brett mit sieben Sternen. Kalk wendet man im Inneren des Sarges überhaupt nicht an. Im Augenblicke der Verschließung des Sarges bestreicht man Spalten und Löcher an der Oberfläche mit Firniß und Kalk. Ist der Sarg innen und außen mit durchsichtiger Leinwand ausgeschlagen und lackirt, so bedarf man der Masse Li=zin nicht. Desgleichen legt man auch häufig, nach dem Willen des Anordners, das siebenfach gestirnte Brett nicht in das Grab. Bei plötzlich eintretenden Todesfällen geschieht es wohl, daß man Särge kauft, welche nicht den anerkannten Vorschriften gemäß angefertigt sind; in solchen Fällen ist es zur Zeit der Einsargung des Verstorbenen unerläßlich, daß man zuvor die innere und äußere Seite mit Firniß und Kalk überziehe, darauf den Sarg mit großen, nassen leinenen Betttüchern bedecke und unter den Boden desselben große Geschirre mit Wasser stelle, damit Firniß und Kalk in der kürzesten Zeit trocken werden. Alsdann muß man den Sarg in der angegebenen Weise mit Li=zin bestreichen und er wird stark und zuverlässig sein. Arme Familien kaufen oft fertige Särge mit Rissen inwendig und auswendig, und um diese zu verstopfen, wenden sie zuerst Werg und Kalk an, und bestreichen darauf den Sarg zu wiederholten Malen mit einer Mischung von frischem Ziegelmehl und Schweineblut, wodurch er billiger zu stehen kommt und doch dauerhaft wird.

In der Begräbniß=Ceremonie nimmt die Einrichtung des Sarges die bedeutsamste Stelle ein, und zwar deshalb, weil der Verstorbene einzig und allein den Sarg mit sich nehmen und für sich ver=

wenden kann, — weiter nichts; was ſonſt noch zu den Ceremonieen gehört, das Alles bildet für den Todten keinen Gegenſtand der äußerſten Nothwendigkeit. In unſerer Zeit giebt es Menſchen, welche nicht die geringſte Sorgfalt auf die Einrichtung der Särge für ihre Todten verwenden; ja, Viele treiben ihre Nachläſſigkeit in dieſem Punkte ſo weit, daß ſie beim Hinaustragen des Verſtorbenen gleichmüthig zuſehen, wie das Blut aus dem Sarge hervordringt, und die Würmer herauskriechen. Sie pflegen zu ihrer Entſchuldigung zu ſagen: „Das Buch Zſja-li iſt ſchwer auszuführen", — und wälzen ihre Schuld auf die Mönche des Buddha und des Laotſe, ohne ihre unverzeihliche Sorgloſigkeit in Erfüllung der Pflichten gegen die Hülle und das Grab des Entſchlafenen eingeſtehen zu wollen. Wer erkennt nicht in ſolchem Verfahren verabſcheuungswürdige Beiſpiele der Unehrerbietigkeit gegen die Eltern? Und warum richten Jene, ſtatt eitle Ausgaben für nutzloſe Dinge zu machen, nicht vielmehr ihre Sorge auf die Herbeiſchaffung der allernothwendigſten Gegenſtände, welche durch die Vorſchriften der Begräbniß-Ceremonie geboten werden?

Im Hauſe des Verſtorbenen wird eine Bahre (Schi-tſchuan) zugerichtet, auf welche der Leichnam gelegt werden ſoll.

Bemerkung. Dieſe Bahre iſt gewöhnlich ohne Füße und wird vor das Bett des Verſtorbenen geſtellt; man breitet eine Matte über ſie und deckt ein Kiſſen darauf, Behufs bequemerer Ausführung des Actes der Waſchung und der kleinen Bekleidung.

Die Waſchung. Für die Waſchung wird friſches, warmes Waſſer in Bereitſchaft gehalten, desgleichen zwei Handtücher; mit dem einen wird der obere Theil des Körpers und mit dem andern der untere abgetrocknet. Männer werden von Männern gewaſchen, und Weiber von Weibern. Iſt die Waſchung beendet, ſo werden die Handtücher und das Waſſer in die Erde vergraben.

Gegenſtände, welche dem Todten in den Mund gelegt werden. In reichen Häuſern legt man Verſtorbenen Perlen, Edelſteine, Gold- und Silberſtaub, vorzugsweiſe aber Silberſtaub allein, in den Mund. Sun-li-an hat in dieſer Beziehung geſagt: „Unvermögenden Perſonen ſei es genug, ihren Todten drei Körner der Pflanze Schi-zſjun-zſui in den Mund zu legen, als einen eßbaren Gegenſtand, welcher zugleich die Eigenſchaft beſitzt, in dem ſich auflöſenden Organismus die Inſecten zu tödten."

Die kleine Bekleidung (Sjao-ljan). Gleich nach der Waschung legt man dem Todten ein reines Hemd und reine Beinkleider an. Darauf beginnt man jeden Finger des Verstorbenen mit einer Lage Seidenwatte zu umwickeln, hüllt ferner alle fünf Finger der Hand nochmals ein, und fährt in derselben Weise fort bis zur Handwurzel und zum Elbogen. Die Füße werden fest in dreieckige Stücke Leinwand (Fußlappen) eingewickelt; die übrigen Theile des Körpers bedeckt man ebenfalls mit Seidenwatte, und umwickelt die Gelenke zwischen den Knochen mit besonderen, dicken Lagen. Nun werden aus rohem Seidenzeuge drei lange Säcke zusammengenäht, von welchen man zwei über die Hände bis zum Elbogen zieht, und deren herunterhängende Enden man in Bänder von der Breite höchstens eines Zolles zerschneidet. Mit diesen umwickelt man die Arme vom Rücken der Hand bis zu den Schultern, legt sie kreuzweise über den Rücken und bindet sie auf der Brust zusammen. In derselben Art bedeckt man auch die Füße mit einem Sack, schneidet das Ende desselben in Bänder von höchstens drei Zoll Breite und wickelt dieselben von den Fußsohlen bis an die Schenkel, worauf die rechten Enden mit den linken zusammengebunden werden. Außerdem nimmt man ein ganzes Stück desselben Stoffes, zwei Mal so lang wie der Körper des Verstorbenen und umwickelt diesen damit von den Schultern abwärts bis zu den unteren Theilen. Die beiden Enden werden in je drei Bänder zerschnitten und auf den Rücken gelegt, und zwar so, daß man die beiden äußeren Bänder des oberen Endes von den Schultern ab nach unten zieht, die beiden entsprechenden Bänder des unteren Endes um die hinteren Theile schlägt, und schließlich die oberen und unteren Enden auf dem Rücken zusammenknüpft. Zuweilen wird das mittelste der drei oberen Bänder um den Kopf gewickelt, und in diesem Falle verwendet man auch das entsprechende untere Band; zuweilen aber werden beide, als überflüssig, abgeschnitten. — Unter die leinenen Längenstreifen legt man zuerst zwei Querstreifen von demselben Stoffe, zerschneidet sodann die Enden auf beiden Seiten in je drei Bänder und umwickelt mit diesen Brust und Unterleib, — wobei jeder, in dem Zeuge etwa zum Vorschein kommende Riß augenblicklich mit Seide zugenäht werden muß. Endlich legt man dem Verstorbenen ein neues Gewand an und setzt ihm eine Parade-Mütze auf, indem man gleichzeitig seine Beine und Arme gerade streckt. Also wird zu unserer Zeit

der Act der kleinen Einkleidung vollzogen! Er ist kurz, leicht ausführbar und zuverlässig. In den Häusern Unbemittelter verwendet man für denselben Zweck nur ein wenig seidener Watte und statt alles Uebrigen weiße Leinwand, — was ebenfalls ein zureichendes Mittel ist, um die Hülle des Entschlafenen aufzubewahren.

Zum Beschlusse der kleinen Einkleidung nimmt man eine große Decke, welche mit weicher Baumwolle wattirt und doppelt so lang ist, wie der Körper des Verstorbenen, — auch muß sie dieselbe Breite haben, damit sie hinreicht, den Leichnam einzuwickeln und vollständig zu bedecken. Zu dem Ende hebt man den Leichnam auf, breitet diese Decke über die Bahre und legt ihn, gerade ausgestreckt, mitten auf die Decke. Alsdann bedeckt man ihn von allen Seiten mit der Decke und läßt ihn in diesem Zustande bis zur Zeit der großen Bekleidung.

Vorkehrungen für das Opfer der Weinausgießung (Djan).

Vorbereitung zu diesem Opfer. Nach Beendigung der kleinen Einkleidung wird vor die Bahre des Verstorbenen ein Tisch gestellt, und auf denselben in geziemender Ordnung Rauchfässer, Kerzen, Weingläser und Theetassen; auch setzt man, abgesondert, die Lieblingsspeisen des Verstorbenen darauf und fügt noch andere, neu gekaufte, Opfergegenstände hinzu.

Die Darbringung des Opfers. Der Sui-tschsu tritt an den Tisch, fällt auf die Kniee, zündet Rauchwerk an und gießt Wein auf den Tisch, worauf er sich bis zur Erde verneigt und wieder aufsteht. Derjenige, welcher die große Trauer trägt (Sjao-zsui), liegt hinter ihm auf den Knieen und erhebt eine Wehklage, wobei er sich nur auf die Erde wirft, ohne förmliche Verneigungen zu machen. Die auf ihn folgenden jüngeren Familienglieder verneigen sich zweimal bis zur Erde. So ist das Opfer Djan vollbracht, und die Opfergegenstände werden mit der Decke verhüllt. Ist der Ehemann der Anordner bei dem Leichenbegängnisse seines Weibes, oder der Bruder bei dem seines Bruders, so vollbringt in ersterem Falle der Mann stehend das Opfer und gießt Wein aus, indem er sich tief verneigt; im zweiten Falle verrichtet gleichfalls der Bruder selbst diese Ceremonie, liegt aber auf den Knieen. In diesen beiden Fällen giebt

es keinen Sui-tschsu. Im Allgemeinen wird die Ceremonie Djan in der angeführten Weise vollzogen.

Das Opfer Djan ist eine Verehrung, welche man seinem nächsten Vorfahren erweist, und gleichsam auf das einfache Gesetz hinsichtlich des Verhältnisses zum Nächsten begründet; bei diesem Acte werden ihm eßbare Gegenstände dargebracht, wie bei seinen Lebzeiten, und deswegen wird auch bei diesem Opfer kein Wein auf die Erde gegossen und kein Gebet gelesen, sondern es erhebt nur der Haupttrauernde eine Wehklage, und der Sui-tschsui verbrennt an seiner Statt Rauchwerk und gießt Wein aus. Und in der That ist ja der Sjao-zsui in diesen Augenblicken so von Schmerz durchdrungen, daß er nicht vermag, die Ceremonial-Vorschriften selbst zu erfüllen. Man pflegt das Opfer Djan am Todestage selbst zu vollbringen, wenn der Sjao-zsui in Person alle Einzelnheiten dieser Feierlichkeit verrichtet und auch das Gebet liest. Allein dergleichen Handlungen erwecken in dem Ausübenden nur das ungeduldige Verlangen, den Entschlafenen geschwinder in die Zahl der verstorbenen Vorfahren zu versetzen; und ist andrerseits wohl statthaft, während so verhängnißvoller Minuten so viel Ueberflüssiges und vollkommen Unnützes im Hause zu vollbringen?

Die Bahre mit der Hülle des Verstorbenen wird in die Mitte des Saales getragen und in eine Linie mit dem Sarge gestellt.

Bemerkung. Sobald das Opfer Djan vollzogen ist, trägt man den Sarg in die Mitte des Saales, hebt darauf die Bahre mit dem Todten auf und stellt sie in eine Linie mit dem Sarge, damit der Prozeß der großen Einkleidung desto bequemer vorgenommen werden könne.

Die große Einkleidung und die Einsargung.

Wird das Brett mit sieben Sternen nicht in den Sarg gelegt, so deckt man über die in demselben ausgebreitete, weiche Baumwolle Streifen, aus starkem Baumwollenzeuge geschnitten, und zwar der Länge des Sarges nach in einem Stücke, der Breite nach in dreien. Jeder Streifen wird an seinen beiden Enden in drei Bänder zerschnitten, und es werden nun die Querstreifen zuerst in das Innere des Sarges gelegt, worauf man über sie den Längenstreifen breitet und dessen Enden über die Ränder des Sarges hinaushangen läßt. Hier-

auf faßt man die Decke, mit welcher der Verſtorbene ſchon bei der kleinen Einkleidung bedeckt wurde, hebt ihn mit vereinten Kräften auf, und legt ihn in den Sarg, wobei die Decke glatt geſtrichen wird, damit keine Falten in ihr bleiben. Darauf legt man die Decke wieder zuſammen, unter den Kopf ein Kiſſen, und an deſſen Seite die ausgefallenen Zähne und Haare des Verſtorbenen; zugleich taſtet man in dem Sarge nach leeren Stellen umher, und füllt ſie mit weicher Baumwolle (Mjan-tſchſi) aus. Gegenwärtig iſt es Gebrauch, daß einer von den nächſten Verwandten des Verblichenen ſein Oberkleid von ſich wirft, damit dieſes zur Ausfüllung der Leere im Sarge verwendet werde, — in Wahrheit ein guter Gedanke; nur iſt es unerläßlich, daß dieſes Kleidungsſtück zuvor ausgewaſchen, und daß es rein und trocken ſei. Dabei reißt man gewöhnlich das Kleid in Stücke und Streifen, und verbindet dieſelben unter einander je nach der Größe oder Kleinheit des auszufüllenden Raumes. Es wird zugleich darauf geſehen, daß die Leiche in gerader und unbeweglicher Haltung im Sarge liege. Ferner bedeckt man den Todten mit einem kleinen Betttuche, welche nach der Länge des Sarges zugeſchnitten iſt; und nachdem man die Decke oben und unten zuſammen geſchlagen und die rechte Seite mit der linken bedeckt hat, führt man den Schlußact der Einwickelung aus. Zuerſt bindet man die Enden des Längenſtreifens zuſammen, und darnach die Enden der Querſtreifen. Iſt die Ceremonie der großen Einkleidung vollbracht, ſo verſchließt man unverzüglich den Sarg mit ſeinem Deckel, beſtreicht die auf ſeiner Oberfläche erſcheinenden Fugen und Spalten mit friſchem Firniß, Porzellan und Kalk, und vernagelt ihn mit hölzernen Nägeln, durchaus aber nicht mit eiſernen. Strenge iſt es hierbei unterſagt, Metalle oder koſtbare und ſeltene Gegenſtände in den Sarg zu legen, damit nicht durch dergleichen die Aufmerkſamkeit der Diebe angezogen werde.

Es giebt Perſonen, welche Bedenken tragen, den Todten, nach Sitte der Alten, bei der Einkleidung zu umwickeln. Sie behaupten, es ſei heutiges Tages üblich, nachdem man den Verſtorbenen bekleidet, ſeinen Körper unbedeckt zu laſſen; dabei aber eine ſo unehrbare Art der Einwickelung anzuwenden, daß Kopf und Füße vollſtändig bedeckt werden, — das ſei durchaus unſtatthaft. Die Arten der Einwickelung, welche bei der großen und kleinen Einkleidung des Ver-

storbenen angewandt werden, haben zum Zwecke, alle Theile des Leichnams in ihrer Vollständigkeit zu erhalten. Mögen sie uns immerhin deswegen tadeln, daß wir durch die Einwickelung die Gestalt des Verstorbenen verhüllen; verhüllt der Deckel des Sarges etwa nicht eben so sehr die Formen des Entschlafenen? Ueberdies ist bekannt, daß ein todter Körper sehr leicht der Auflösung unterworfen ist. In früheren Jahren habe ich von einem achtbaren Manne einen Bericht vernommen über das Begräbniß eines seiner Bekannten, welcher in heißer Jahreszeit gestorben war, und vor Abfluß eines Monats seit seinem Tode bestattet wurde. Als nun die Leichenprozession auf unebenes Erdreich kam, zerbrach plötzlich die Bahre, der Sarg fiel herab, sein Deckel sprang auf, und alle sahen, wie der Kopf des Todten neben seinen Füßen lag, ein Unglück, welchem man wohl hätte vorbeugen können, wenn man den Verstorbenen mit Leichentüchern umwickelt hätte. — Tief ist der Gedanke der Alten, welche die Vorschriften für die Einwickelung der Todten gegeben haben!

Im Alterthume zog man bei der großen Einkleidung dem Verstorbenen mehrere Dutzend Kleider an, und hüllte ihn dann erst in die Decke und die Leichentücher. Im Buche Ssja-li dagegen ist der Prozeß der kleinen Einkleidung gänzlich weggefallen, indem man in dieser Stunde den Todten durchaus nicht einwickelte und ihm auch das Gesicht nicht bedeckte. Nur am Tage der Einsargung wurde er zum ersten Male bedeckt und eingewickelt, dergestalt, daß die Ceremonie der kleinen Einkleidung und der Einwickelung mit der großen Einkleidung, am Tage der Einsargung des Entschlafenen, vereinigt erscheinen. Die Vorschriften für dieses Verfahren sind nicht verwickelt und bequem auszuführen. Zju-zjun-schan giebt in seinen Schriften den Rath, beide Ceremonieen der Einkleidung des Abgeschiedenen unbedingt, und den alten Ueberlieferungen gemäß, aufrecht zu erhalten; — allein seine Vorschriften sind zu schwierig und zu unbequem.

Vorbereitungen für die Darbringung des Opfers (Djan) an den Abgeschiedenen: Sobald der Act der großen Einkleidung beendigt ist, wird dem Verstorbenen ungesäumt das Opfer Djan gebracht, und erst nach diesem erfolgt die Einsargung des Leichnams. Die Vorschriften für diese Opferhandlung sind dieselben, wie die bei der Ceremonie der kleinen Einkleidung angegebenen: der Suitschsu verbrennt Rauchwerk, gießt Wein in die Gläser und liest mit

lauter Stimme die Anmeldungsrede. In dieser Rede heißt es: „(Sjao-zsui) der Sohn mit Namen N. N., welcher die große Trauer angelegt hat, erkühnt sich, die Gefühle seines Schmerzes vor der Hülle seines Vaters, mit Namen N. N., auszudrücken. Das Uebermaß des von ihm begangenen Unrechts hat sich, als ein Unglück, auf dich, seinen Erzeuger, Namens N. N., ergossen. Dir verbunden durch Geburt, Erziehung und zahllose Wohlthaten, ward er plötzlich deiner beraubt auf ewig. Und siehe, nun steht der Augenblick bevor, da die Ceremonie der Grablegung an dir vollzogen werden soll. Fortan wird er deine väterlichen Ermahnungen nicht mehr vernehmen und dich nicht mehr erblicken! Wehe, seine Betrübniß ist unaussprechlich! Warum ward er so plötzlich in so großes Unglück gestürzt? — Solches trage ich in Ehrfurcht vor."

Im Buche Zja-li wird der Anmeldungsrede (Gao-sui) durchaus nicht gedacht; gegenwärtig jedoch hat sie bei dem Volke Eingang gefunden, nur daß die Ceremonie selbst bei dieser Gelegenheit nach den Vorschriften der einfachen Weinausgießung vor dem Staube der Vorfahren (Djan-li) vollzogen, nicht aber den Vorfahren ein vollständiges Opfer gebracht wird — nach den Vorschriften Zsi-li. Manche behaupten, daß, wenn dieser Act nicht unter den Ceremonieen eines vollständigen Opfers vor den Vorfahren (Zsi-li) vollzogen werde, so bedürfe es dabei auch ganz und gar keiner Anmeldungsrede. Allein bei dem Acte der großen Einkleidung und der Einsargung des Leichnams eines Angehörigen, welchen man fortan nicht wiedersehen wird, entsteht natürlich in den nächsten Verwandten des Entschlafenen die Sorge um den Frieden und die Ruhe seiner Seele; und darum wird die Anmeldungsrede mit der Absicht vorgetragen, die Seele des Verstorbenen zu beruhigen. Es leuchtet ein, daß der Gedanke dieses Zusatzes hervorgeht aus den Wünschen der Angehörigen für das Wohl der Seele des Abgeschiedenen. Uebrigens ist die Anmeldungsrede nicht eins und dasselbe mit dem Gebet (Tschsu-wen). Sie gleicht den Reden, welche vorgetragen werden nach Darbringung der, unter dem Namen Zsu-djan und I-djan bekannten Opfer vor den Ahnen, und steht folglich offenbar in keinerlei Widerspruch mit dem Wesen der Ceremonie. Sie wird auch nur mündlich vorgetragen und nicht verbrannt, während das Gebet (Tschsu-wen) stets auf Papier niedergeschrieben und nach der Vorlesung verbrannt wird. Irgend etwas

mündlich melden, heißt, die Ahnen nach gewöhnlichem, menschlichem Gesetz verehren; der Verbrennungsact aber drückt eine Verehrung der Ahnen als Geister aus. So beginnt nach dem Begräbnisse mit dem Opfer Jui-zsi schon die Darbringung vollständiger Opfer vor den Ahnen, wobei denn auch die Anmeldungs-Gebete verbrannt werden.

Von der Einrichtung des leinenen Vorhanges. In dem Saale, in welchem der Verstorbene liegt, wird ein leinener Vorhang angebracht, und zwar vor dem Sarge; er trennt die Besuchenden von den Mitgliedern der Familie.

Von der Einrichtung des Chun-bo (Puppe für die Seele). In demselben Saale stellt man die Puppe der Seele auf. Sie wird gewöhnlich aus fünf Arschinen weißen Seidenzeuges zusammengenäht. Man wickelt dieses Stück Zeug zu einer einzigen langen Rolle zusammen und macht in der Mitte einen Knoten: aus dem Ende oberhalb des Knotens bildet man sodann den Kopf, aus den beiden Seiten des Knotens die Ohren, und aus dem zweiten, vom Knoten abwärts hangenden Ende formt man zwei Füße. Diese menschliche Figur ist zur Wohnung für die Seele des Entschlafenen bestimmt.

Von der Einrichtung des Lin-zso (des Stuhles für die Seele). Zu gleicher Zeit wird der Stuhl für die Seele bereitet. Vor den Sarg, außerhalb des Vorhanges, stellt man einen Lehnstuhl mit einem Kissen, auf welches die von dem Verstorbenen hinterlassene Kleidung gelegt wird. Darauf bringt man ein, für diesen Fall aus Bambusrohr zusammengesetztes Skelett in die Stube, und setzt dasselbe, nachdem man ihm des Verstorbenen Kleidung angelegt, auf einen Lehnstuhl, wie einen lebendigen Menschen, mit demüthig auf der Brust zusammengelegten Händen. An die Kleidung des Skeletts wird die Puppe der Seele mit Seide festgenäht. Nun stellt man vor den Stuhl des Skelettes einen Tisch, auf welchem Rauchfässer, Kerzen und die übrigen zu einem Opfer erforderlichen Gegenstände gesetzt werden.

Bemerkung. Das Opfer Djan wird bei dieser Veranlassung nach den oben angegebenen Regeln vollzogen, und die von dem Verstorbenen hinterlassene Kleidung wird auf einem besonderen Lehnstuhle geordnet, während man die Puppe der Seele für sich auf das Kissen des Stuhles setzt.

Vorbereitung für das Opfer Djan. Die Regeln für dieſes Opfer ſind dieſelben, wie die oben angeführten; nur wird in der Anmeldungsrede hinzugefügt: „Der unwürdige Sohn, mit Namen N. N., wagt, vor der Hülle ſeines Erzeugers, mit Namen N. N., Folgendes mit lauter Stimme anzuzeigen: Er iſt tief betrübt über den Verluſt ſeines Erzeugers, mit Namen N. N.; ſchon iſt dein Sarg verſchloſſen, und er iſt plötzlich deiner auf ewig beraubt. Nachdem er ehrfurchtsvoll einen Stuhl für deine Seele zugerichtet, bringt er, gramerfüllt und unter Thränen, dir Wein zum Opfer. Dies wage ich, anzuzeigen." — Das Uebrige geſchieht gleichfalls nach der früheren Vorſchrift.

Bemerkung. Es ereignet ſich, daß Manche in der Fremde ſterben, und in ſolchem Falle errichten die Familienglieder, ſobald ſie die Kunde davon erhalten haben, ohne Verzug einen Stuhl für die Seele und vollziehen die Ceremonie Djan. In der Anmeldungsrede an den Verſtorbenen wird, ſtatt der Worte: „Schon iſt dein Sarg geſchloſſen, und wir ſind deiner auf ewig beraubt," geſagt: „Obgleich du in der Ferne, am Orte N. N., geendet haſt, ſo haben wir, da die betrübende Kunde von deinem Hingange in unſer Haus gelangte, dennoch gewagt, deiner Seele einen Stuhl zu errichten u. ſ. w."

Die Namens-Fahne (Min-zſin) wird aus Seidenſtoff von violetter Farbe hergerichtet, und muß die Breite eines ganzen Blattes von dieſem Zeuge haben. Bei den Beamten der drei erſten Klaſſen iſt ſie neun Arſchinen lang; bei denen der fünften Klaſſe acht, und bei denen der ſechſten Klaſſe ſieben Arſchinen. Auf der Fahne befindet ſich die Inſchrift: „Der Sarg des Beamten N. N., mit Namen N. N." War der Verſtorbene nicht Beamter, ſo verzeichnet man auf der Fahne ſein Geſchlecht und ſeinen Namen. Die Namensfahne aber wird an einen Haken gehängt, welchen man ſeinerſeits an einen Schaft befeſtigt, gleich der gewöhnlichen Kriegsfahne, nur etwas länger als dieſe letztere. Am oberen Ende der Fahne bringt man eine dreieckige Krone an, am unteren aber ein hölzernes Piedeſtal, welches, nach der ganzen Länge der Fahne, durch einen Bambuspfeiler mit der Krone verbunden iſt. Dieſe Fahne wird im Saale, auf der rechten Seite und in einer Linie mit dem Stuhle der Seele aufgeſtellt. Es ziemt ſich nicht, auf der Namensfahne den Sterbenamen des Abgeſchiedenen und den ihm vom Kaiſer bei ſeinem Tode

verliehenen Rang zur Schau zu ſtellen; auch iſt es nicht nöthig, am Ende die entlehnten Namen und die Beinamen berühmter Männer hinzuzufügen.

Nach dem Buche Zſia-li wird die Puppe hergerichtet, um die Seele des Verſtorbenen aufzunehmen; die Namensfahne aber, damit das Volk wiſſe, wer der Verſtorbene ſei. Gegenwärtig jedoch fügt man im Volke, außer jenen beiden Gegenſtänden, noch des Abgeſchiedenen Tafel (Lin-wei) hinzu. Die Ceremonie der Einrichtung dieſer letzteren iſt nicht für Alle leicht; ſie kann aber die Namensfahne hinreichend erſetzen. Zwar wenden auch Gelehrte und Vornehme, außer der Puppe der Seele (Lin-chun) und der Namensfahne, bei ſolcher Veranlaſſung noch beſonders die Tafel des Verſtorbenen an; — es iſt jedoch ungeſetzlich.

Im Hauſe des Verſtorbenen bereitet man ein Bett für die Seele, welches man gleichfalls im Saale aufſtellt, und zwar öſtlich vom Sarge.

Bemerkung. Dieſes Bett wird mit Vorhang, Kiſſen und Decke verſehen, und in ihm ruht die Seele zur Nachtzeit, auf ähnliche Art, wie der Verſtorbene während ſeines Lebens ſchlief. Falls das Zimmer zu enge iſt, kommt das Bett der Seele nicht allemal zur Anwendung.

Hierauf beſorgt man im Hauſe des Verſtorbenen Einladungskarten an Verwandte und Freunde.

Bemerkung. Dieſe Karten werden im Namen des Haupttrauernden durch den Cho-ſan und den Sui-ſchu abgeſandt, und ihre Form muß ſich nach den örtlichen Gebräuchen richten. Auf jede derſelben ſetzt man den Namen des Tſchſu-ſan, als des Anordners.

Im Buche Li-zſi, Abtheilung San-li, wird bei der vorliegenden Veranlaſſung derjenige, welcher die große Trauer trägt, Ai-zſui oder Ai-ſun-zſui genannt, d. i. der des Vaters oder Großvaters Tod beweinende Sohn oder Enkel. Bei den Leichenopfern trägt er die Benennung Sjao-zſui oder Sjao-ſun, d. i. der ehrfurchtsvolle Sohn oder Enkel, und auf den Einladungskarten heißt er Gua-zſui (Waiſe), wenn der Vater, hingegen Ai-zſui (der weinende Sohn), wenn die Mutter geſtorben iſt. Sind Vater und Mutter zugleich geſtorben, ſo wird er auf den Einladungskarten ausführlich als Gua-ai-zſui (der verwaiſte und weinende Sohn) bezeichnet. — Es iſt dieſes übrigens nicht in

den alten Ceremonieen begründet, ſondern erſt im Laufe der Zeit vom Volke ausgeſonnen; und wenn die Sache auch nicht unerläßlich erſcheint, ſo hat ihre Ausführung wenigſtens keine Schwierigkeit.

Am dritten Tage nach dem Todesfalle legt man im Hauſe des Verſtorbenen Trauergewänder an, und es bedarf für dieſen Zweck fünf verſchiedener Arten von Trauerkleidern. Jedes Glied in der Familie des Verblichenen hat ſeine eigene Kleidung.

Bemerkung. Nach den alten Ceremonieen wurde, ſobald der Act der kleinen Einkleidung des Verſtorbenen vorüber war, von ſämmtlichen Familiengliedern die Vorſchrift ſtrenge beobachtet, welche gebietet, die Kleider nicht zuzuknöpfen, das Haar nicht zu flechten, und eine weiße leinene Kopfbinde zu tragen. Am vierten Tage aber hüllte ſich ein Jedes in ſein Trauergewand. Sui-ma-wen-gun ſagt: „Vom Augenblicke der Einſargung des Verſtorbenen bis zum Ende der Wehklage verfließt eine zu lange Zeit; und wenn während der Trauerperiode Niemand eine Parademütze aufſetzte, ſondern Alle mit ungeknöpften Kleidern und weißen Stirnbinden einhergingen: ſo würden ſie ſicherlich Furcht und Entſetzen im Volke erregen. Darum möge Jeder ſich während der Trauerzeit mit der Kleidung begnügen, welche er bei den Begräbniß-Ceremonieen getragen hat.“ Gegenwärtig legt man gewöhnlich am dritten Tage die Trauer an, und dieſer Regel muß man folgen; dagegen iſt es unthunlich für das niedere Volk, mit aufgeknöpften Kleidern einherzugehen, das Haar hangen zu laſſen und weiße Kopfbinden zu tragen.

Die fünf Arten der Trauerkleidung.

Die erſte Gattung wird Tſchſan-zui, d. h. ein ungeſäumtes Linnenkleid, genannt, und man trägt daſſelbe drei Jahre.

Bemerkung. Dieſe Art Gewand wird aus dem gröbſten Hanfleinen gemacht. Das Wort Tſchſan bedeutet „ungeſäumt“, und es werden im Allgemeinen Vorder- und Hintertheil dieſes Kleides nicht beſäumt.

Die zweite Gattung heißt Zſi-zui und hat Säume am Vorder- und Hintertheile. Wer ſie anlegt, muß zugleich einen Stock tragen und ein Jahr in ihr bleiben.

Bemerkung. Das Wort Zſi bedeutet „geſäumt“, und das Kleid Zſi-zui wird aus ziemlich grobem Hanfleinen gemacht, mit einem

Saume hinten und vorn. In dem Buche Zsju-li wird des Kleides Zsi-zui als eines dreijährigen erwähnt, welches Kinder bei dem Tode ihrer Mutter anlegen. Nach den heutigen Tages befolgten Vorschriften jedoch nehmen bei der dreijährigen Trauer Alle das Kleid Tschsan-zui, verwerfen also thatsächlich die Ansicht des Buches Zsju-li.

Die dritte Art der Trauerkleidung heißt Da-gun und wird neun Monate getragen.

Bemerkung. Dieselbe hat ihren Namen von der Art erhalten, wie die grobe und lose Leinwand zubereitet wird. Ihr Schnitt ist derselbe wie bei der Kleidung Zsi-zui, und sie muß unfehlbar aus grober, gebleichter Leinwand angefertigt werden.

Die vierte Art wird Sjao-gun genannt und man trägt sie nur fünf Monate.

Bemerkung. Das Kleid Sjao-gun hat seinen Namen von der Zubereitungsart der feinen und dichten Leinwand; es hat einerlei Schnitt mit dem vorigen und wird aus ziemlich feiner, gebleichter Leinwand gemacht.

Die fünfte Gattung der Trauerkleider endlich wird aus feinem Hanfleinen verfertigt und heißt Sui-ma, d. i. „dreimonatlich".

Bemerkung. Das Wort Sui ist synonym mit dem Worte Sa, Seide. Die Fäden des besten Hanfes sehen nämlich in der Leinwand so fein aus, wie Seide; und nachdem man das beste Hanfleinen in siedendem Wasser gewaschen und gerieben, wird es zur Anfertigung der Trauerbinden und Trauergürtel verwendet, woher diese Art Hanfleinen auch Sui-ma genannt wird.

Der Schnitt der fünften Art der Trauergewänder ist eben so beschaffen, wie bei dem Sjao-gun, und es ist dazu die feinste gebleichte Leinwand erforderlich.

Von dem Unterschiede zwischen den Trauerkleidern: Unter den fünf Arten der Trauerkleidung nimmt der Tschsan-zui die vornehmste Stelle ein, während von den folgenden, Zsi-zui, Da-gun, Sjao-gun und Sui-ma, jeder seinem Vorgänger an Wichtigkeit nachsteht. Nach den alten Vorschriften wird das Kleid Zsi-zui verschiedentlich gebraucht: bei der dreijährigen Trauer, bei der einjährigen mit Stock und ohne Stock — denn auch letztere ist gebräuchlich —, bei der fünfmonatlichen und bei der dreimonatlichen.

Den gegenwärtigen Vorschriften gemäß, wird bei der dreijährigen Trauer die Kleidung Tschsan-zui angethan, und zwar so, daß sie der einzige dreijährige Trauerschmuck ist. Die Trachten Zsi-zui ferner, welche bei einjähriger Trauer mit und ohne Stock, bei der fünf- und bei der dreimonatlichen gebraucht werden, sind sämmtlich gleich; die Kleider Da-gun, Sjao-gun und Sui-ma aber haben jedes etwas Besonderes. Das ist ein für unsere Zeit unveränderlich feststehendes Gesetz. Es ist wahr, daß es Arten der Trauer giebt, welche in ihrer Form einige Eigenthümlichkeiten haben, indem namentlich Stücke Leinwand auf Brust und Rücken angenäht werden und ein dreifacher Kragen hinzukommt. Die Erklärer der Ceremonieen haben oft die Trachten Tschsan-zui und Zsi-zui als gleiche bezeichnet, allein es ist unmöglich, keinen Unterschied zwischen ihnen zu bemerken. In den Erläuterungen zum Buche I-li wird gesagt: „Der die große Trauer Tragende näht an der Außenseite seines Trauerkleides auf der Brust einen Lappen Leinwand fest, welcher Zui genannt wird, und einen eben solchen auf dem Rücken, den man Fu-ban nennt, während er gleichzeitig die rechte und linke Seite seines Halses mit einem Kragen bedeckt, Pi-lin geheißen. Mit diesem Zusatze verbindet sich der Gedanke, es sei das Herz des Sjao-zsui in solchem Grade von Schmerz durchdrungen, daß er, wohin immer er sich wende, auf keiner Seite Beruhigung finden könne, und es leuchtet ein, daß Zui, Fu-ban und Pi-lin eine besondere Zubehör der Kleidung des Sjao-zsui ausmachen, und daß ein derartiges Gewand ausschließlich für Kinder sich gezieme, welche um den Vater oder die Mutter trauern." — Zju-zjun-schan ist der Ansicht, als müßten alle fünf Arten der Trauerkleidung Zsi-zui den Zui, Fu-ban und Pi-lin haben; allein dieses fordert eine aufmerksamere Erwägung. Die jährige Trauer Zsi-zui mit Stock trägt der Sohn, wenn bei Lebzeiten seines Vaters ihm die Mutter stirbt; die dreimonatliche nimmt eine Familienmutter bei dem Tode ihres Mannes; die einjährige ohne Stock wird angelegt in der Trauer um den Großvater und die Großmutter, den Onkel und die Tante; die fünfmonatliche wegen des Urgroßvaters und der Urgroßmutter; die dreimonatliche endlich für den Urältervater, die Urältermutter und die älteren Verwandten im Hause des Stiefvaters, sobald in diesem letzteren selbst die neunmonatliche Trauer Da-gun stattfindet. Demnach hat Zju-zjun-schan, die Trauer Zsi-

zui mit dem Zui, Fu-ban und Pi-lin schmückend, sie willkürlich mit dem Kostüme Tschsan-zui gleichgestellt. Derselbe fährt fort: „In diese Art der Trauer sich zu hüllen, haben nur Jüngere bei dem Tode Aelterer ein Recht.“ Dabei stellt er in die Reihe der Jahrestrauer Zsi-zui mit und ohne Stock auch die Trauer um die Brüder, die Gattin, die Kinder, die Töchter, die Neffen und selbst die Enkel, und giebt den Rath, in allen diesen Fällen Kostüme mit Zui, Fu-ban und Pi-lin anzuwenden. Widerspricht aber eine derartige Trauer der Aelteren um die Jüngeren nicht dem von ihm selbst oben ausgesprochenen Gedanken? Die Seelen der entschlafenen jüngeren Familienglieder bedürfen solcher Ehrenbezeigungen von Seiten der Alten nicht. Auf diese Weise müssen, nach der Erklärung Zju-zjun-schan's, sämmtliche Trauerformen des Zsi-zui mit Lappen auf Brust und Rücken und mit dem Kragen versehen sein; doch hat er bereits zu viel von solchen Dingen hinzugefügt, welche mit den anerkannten Trauerregeln nicht im Einklange stehen.

Zu unserer Zeit ist es Sitte, den Schmuck Tschsan-zui nur bei der dreijährigen Trauer anzulegen, die Kleidung Zsi-zui aber nicht als dahin gehörig zu betrachten. Auch geht aus einer Vergleichung der im Hause Wen-gun's üblichen Ceremonieen mit den Berichten des Jan-fu hervor, daß Zui, Fu-ban und Pi-lin eine ausschließliche Zubehör des Kleides Tschsan-zui ausmachen. Hinsichtlich der Costüme Zsi-zui muß jedoch bemerkt werden, daß, wenn in einem Hause zu Ehren älterer Verwandten die Trauer vollzogen wird, man auch diesem Gewande den Zui, Fu-ban und Pi-lin anheften darf; findet die Trauer aber zum Gedächtnisse gleichaltriger oder jüngerer Personen statt, so ist es unschicklich, Kleider mit Flicken zu tragen. Die Mützen haben für die Trachten Zsi-zui in der Jahrestrauer mit und ohne Stock, in der fünf- und dreimonatlichen einerlei Form. Alles hier Gesagte stimmt offenbar mit dem Geiste der gebräuchlichen Ceremonieen überein; gleichwohl unterwerfe ich ehrerbietig meine Ansichten dem Urtheile der Weisen und Kenner vaterländischer Ceremonieen.

An demselben Tage, da man die Trauerkleidung anlegt, werden im Hause des Verstorbenen die Vorkehrungen für das Opfer der Weinausgießung (Djan) getroffen, welches bei der vorliegenden Veranlassung mit größerem Pompe vollzogen wird, als zu anderer Zeit.

Opfer-Vorſchriften. Der Sjao-zſui (der Haupttrauernde) nimmt ſeinen Platz ein, und nach ihm treten auch alle übrigen Familienglieder auf ihre Plätze. Die Ceremonie beginnt mit Wehklagen und lautem Jammergeſchrei, während deſſen vier tiefe Verneigungen und vier Kniebeugungen gemacht werden. Darauf geht der Sui-tſchſu an den beſonderen Ort, um die Hände zu waſchen, tritt an den Stuhl der Seele und knieet vor ihm nieder. Hier verbrennt er zu dreien Malen wohlriechendes Rauchwerk und bringt drei Mal Wein zum Opfer. Nachdem er die üblichen Verneigungen bis zur Erde ausgeführt, erhebt er ſich und macht durch ein Zeichen mit der Hand dem Wehklagen der Trauernden ein Ende. Dann hält er die Anmeldungsrede an den Verſtorbenen. Am Schluſſe derſelben werfen ſich der Sjao-zſui und die der Ceremonie Beiwohnenden zur Erde nieder und machen, wenn ſie wieder aufgeſtanden ſind, vier tiefe Verneigungen und vier Kniebeugungen. Zum Beſchluſſe erhebt man abermals Wehklage und ſtößt lautes Geheul aus, — womit die Ceremonie abgethan iſt.

Wenn der Mann bei der Beſtattung ſeines Weibes, oder der Bruder bei dem Bruder, ſelbſt San-tſchſu (Anordner) iſt, ſo tritt zu den Regeln der vorliegenden Ceremonie noch eine beſondere Beſtimmung für ſie hinzu: der Ehemann vollbringt die ganze Handlung, indem er dabei nur tiefe Verneigungen macht; der Bruder dagegen vollzieht die Feier, auf den Knieen liegend. Die Anmeldungsrede kann hierbei durch den Sui-tſchſu vorgetragen werden.

Die Anmeldungsrede: „Im —ten Jahre, Monate und Tage erkühnt ſich der Sjao-zſui, mit Namen N. N., Nachfolgendes vor der Hülle (Ga-oß) ſeines Vorfahren, Namens N. N., öffentlich zu vermelden: Tief iſt ſeine Betrübniß über den Verluſt deiner, ſeines Erzeugers, mit Namen N. N. Schon iſt dein Sarg verſchloſſen, und du haſt dich ſo plötzlich aus unſerem Kreiſe entfernt. Gramgebeugt hat er ſeinen Schmuck abgelegt und in einen untröſtlich Weinenden ſich umgewandelt, weil deine Güte gegen ihn unausſprechlich war und groß wie der Himmel. Siehe, er und alle Mitglieder der Familie haben ſchon heute ein Jeder in ſein Trauergewand ſich gehüllt und ſind von unſäglichem Kummer erfüllt. Dies vermelde ich ehrerbietigſt.“

In dem Buche Zju-li geſchieht der Anmeldungsrede gar keiner Erwähnung; doch iſt es jetzt bei Vielen üblich, dieſe Rede zu halten

und in vorliegendem Falle dem Verstorbenen, gleich einem Ahnen, ein vollständiges Opfer (Zsi-li) zu bringen, — was durchaus unangemessen ist. In unseren Tagen wird hierbei gewöhnlich die Ceremonie Djan (das Weinopfer) unter Hinzufügung einer Anmeldungsrede vollzogen.

Mit dem Trauergewande bekleidet, verrichten die Familienglieder jeden Morgen und jeden Abend das Opfer Djan, zur Mittagszeit aber setzen sie ihm Speisen vor.

Vorschriften für dieses Opfer. Täglich wird in der Frühe des Morgens eine Schaale mit Wasser nebst einem Handtuche vor das Bett der Seele (Lin-tschuan) gebracht; der Trauernde (Sjao-zsui) nimmt die Puppe der Seele (Chun-bo) aus dem Bett und trägt sie auf den Stuhl der Seele. Sodann werden Imbisse, Früchte, gedörrtes Fleisch und Fleischsuppen als Opfer vor sie hingestellt, worauf der Sui-tschsu niederkniet, wohlriechende Kerzen anzündet und Wein ausgießt, indeß der Sjao-zsui, sich zur Erde werfend, eine Wehklage anhebt. Damit ist das Opfer Djan vollendet, und alle Opfergeräthe auf dem Tische werden mit der Decke zugedeckt. Zur Mittagszeit räumt man die Gegenstände des Morgenopfers hinweg und setzt dafür die gewöhnlichen, täglich im Hause gebräuchlichen, Gewürze und Speisen zum Opfer hin. Die Regeln für die Darbringung dieses Opfers sind dieselben, wie für das Frühopfer, und in derselben Art wird auch das Abendopfer ausgeführt, mit dem einzigen Unterschiede, daß am Schlusse des Weinopfers der Sjao-zsui die Puppe der Seele auf ihr geistiges Bett trägt. In dieser Weise wird die Ceremonie täglich und unveränderlich wiederholt, nur daß am Ersten und Funfzehnten jedes Monats die Gewürze und die Zahl der Schüsseln in größerer Menge aufgetragen werden. Diese häuslichen Ceremonieen nehmen unmittelbar nach der Beerdigung des Verstorbenen, und nachdem ihm das Opfer Zui gebracht worden ist, ein Ende.

Ist wegen Beschränktheit des Hauses kein Bett für die Seele aufgestellt worden, so vollzieht man bei jedem Morgen- und Abendopfer nur die Ceremonie der Weinausgießung, und bedarf es auch nicht unumgänglich des Hin- und Zurücktragens der Puppe der Seele. Gebräuchlich ist es auch, bei jedem Morgen- und Abendopfer die Anmeldungsrede an den Abgeschiedenen zu verlesen; allein dergleichen Erfindungen sind wenigstens nutzlos und überflüssig, daher nicht nachzuahmen.

Nach dem Buche Zſju-li muß überhaupt bei jedem Opfer Djan der Sui-tſchſu unbedingt gegenwärtig ſein. Hat man aber Keinen, dem dieſe Obliegenheit übertragen werden könnte, ſo iſt es gleichwohl unerläßlich, wenigſtens vom Todestage bis zur Zeit, da die Trauer angelegt wird, für einen ſolchen zu ſorgen. Nach Anlegung der Trauerkleider kann nämlich der Sjao-zſui alle Morgen- und Abendopfer, desgleichen die Auftragung der Speiſen, allein ohne Mitwirkung des Sui-tſchſu verrichten; und je weniger Ceremoniel, deſto bequemer iſt die Ausführung. Für den eigentlichen Tag des Begräbniſſes aber iſt eine außerordentliche Menge von Ceremonial-Geſetzen vorgeſchrieben, und es muß darum unbedingt ein Sui-tſchſu hinzugezogen werden.

Am erſten Tage eines jeden Mondes werden mit dem Morgenopfer der Weinausgießung zugleich Speiſen zum Opfer aufgetragen.

Sind in derſelben Zeit friſch gereifte Früchte vorhanden, ſo bringt man auch dieſe als Opfer dar.

Bemerkung. Gewürze und Früchte verſchiedener Art können auf dem Tiſche unter den Opfergegenſtänden und eben ſo zu gewöhnlicher Zeit bei dem Opfer Djan prangen. Wenn in derſelben Zeit Brodfrüchte (Getreide) reif ſind, ſo wird auch ein neues Brod von jeder Gattung geopfert, indem man daſſelbe den Schüſſeln mit Speiſen beifügt.

Von den ſieben Opfern, je ſieben und hundert Tage nach dem Tode. Im Buche Zſja-li-zſun heißt es: „Dem Kaiſer wird an jedem neunten Tage, vom Tage ſeines Ablebens gerechnet, das Opfer Jui neun Mal dargebracht; einem apanagirten Fürſten ſieben Mal an jedem ſiebenten Tage; gewöhnlichen Großen alle fünf Tage fünf Mal; Gelehrten alle drei Tage drei Mal.“ Das Volk aber hat es in der Folge bei dem Tode ſeiner Verwandten als eine Nothwendigkeit hingeſtellt, an jedem ſiebenten Tage in ſeinem Hauſe dem Buddha zu opfern und zur Vollziehung dieſer Opfer buddhiſtiſche Mönche herbeizurufen, welche ihm vorſpiegeln, als ſähen ſie beſtändig bei jedem derſelben einen der zehn Geiſterfürſten aus der Erde hervorſteigen.

Nach dem Buche Chui-djan der Dynaſtie Min wurden bei dem Tode der Gemahlinnen des Kaiſers und der Großfürſten (Gun und Chou) ſiebenmal, nach je ſieben Tagen, und am hundertſten

Tage noch besonders, von dem Kaiser Beamte zur Darbringung des Opfers abgesandt. In den Häusern der Gelehrten und der Vornehmen aber brachte man seinen Verstorbenen alle sieben Tage ein Opfer an Thieren und Wein. Im Buche Chui-djan, welches unter der gegenwärtigen Dynastie Zin abgefaßt ist, hat der Kaiser Kan-si im siebenten Jahre seiner Regierung verschiedene Arten des Opferns für den Fall des Ablebens älterer Prinzessinnen seines Hauses und ihrer Männer hinzugefügt und festgesetzt; desgleichen auch für solche „Gun", welche aus niederem Stande durch ihre Dienste sich emporgeschwungen haben, für alle unteren Beamten und überhaupt für das ganze Volk. Daselbst wird bestimmt, daß am hundertsten Tage nach dem Tode, bei dem Jahresopfer und bei allen gewöhnlichen Opfern eine halb so große Menge von Opfergegenständen dargebracht werden solle, wie bei den Opfern Tschu-zsi und Da-zsi. Gegenwärtig gelten folgende Regeln: siebenmal nach je sieben Tagen werden bei dem Morgenopfer Djan ungleich mehr eßbare Opfergegenstände aufgetragen, als an den übrigen Tagen; und wenn die angeführten Tage auf den Ersten und Funfzehnten eines Monates fallen, so wird das Opfer nach besonderen Vorschriften vollzogen, wie sie für die ersten und funfzehnten Monatstage aufgestellt sind.

Sobald Besuchende eintreffen, fällt im Allgemeinen der Sjao-zsui hinter dem Vorhange auf die Erde, alle seine Neffen oder Enkel aber treten hinter dem Vorhange hervor und werfen sich gleichfalls zur Erde nieder. Ist die von den Besuchenden erhobene Wehklage beendet, so verneigt sich der Sjao-zsui mit seinen Neffen oder Enkeln bis auf die Füße vor ihnen und dankt ihnen für den Besuch.

Nach hundert Tagen endet die Periode der Wehklage, und werden die Geräthe fortgeschafft, welche täglich bei den Morgen- und Abendopfern Djan benutzt worden sind. Von diesem Tage an hat der Sjao-zsui die Erlaubniß, auf einer Matte zu schlafen, einen Holzblock unter den Kopf zu legen und Fastenspeise zu genießen.

Zan-wen-tschsu Sjan-schen hat gesagt: „Im Alterthume vollzog man nach drei Monaten die Ceremonie der Beerdigung, bei welcher man dem Verstorbenen das Opfer Jui brachte. Mit Darbringung dieses Opfers hat die Zeit der Wehklage ein Ende. Heutiges Tages gelingt es aus verschiedenen Gründen zuweilen nicht, eine anständige Stätte für die Beerdigung herzurichten; in solchem

Falle ist die große Trauer nach den Vorschriften der hunderttägigen Wehklage abzukürzen."

Den alten Ceremonieen gemäß wurde das Opfer, welches man am Schlusse der Klagezeit brachte, nach dreimaliger Wiederholung des Opfers Jui vollzogen. Und wer in unseren Tagen im Stande ist, die Beerdigungsfeier während der ersten drei Monate vorzunehmen, der verfährt nach dem bestimmten Sinne des Buches Jsja-li. Es kommt aber vor, daß viele aus der ärmeren Klasse im Laufe der dreimonatlichen Frist keinen passenden Platz für das Grab finden und in der Folge ganze Jahre mit dem Suchen darnach hinbringen, wobei dem Verstorbenen das Opfer Jui natürlich gar nicht gebracht wird. Da erhebt sich dann die Frage, ob es angemessen sei, unter solchen Umständen die Morgen- und Abendopfer Djan abzubrechen; — und mit Rücksicht auf die Menge der Ceremonieen, welche während der hunderttägigen Wehklage vollzogen worden sind, muß man diese Frage bejahen. Dagegen giebt es umgekehrt Leute, welche — entweder weil sie frühzeitig einen geeigneten Begräbnißplatz ausgewählt und eingerichtet haben, oder weil sie äußerster Dürftigkeit wegen nicht im Stande sind, die Verstorbenen lange im Hause zu behalten — dieselben vor Ablauf der dreimonatlichen Periode beerdigen; ja, sehr Viele thun dieses sogar im Laufe der ersten zehn Tage und bringen das Opfer Jui. Dürfen Solche die Morgen- und Abendopfer Djan abbrechen? Nein, denn es würden sich Ungeduld und Gleichgültigkeit gegen das Gedächtniß der Verstorbenen deutlich darin ausdrücken. Gegenwärtig ist es Sitte, die Todten mit Ablauf der dreimonatlichen Frist zu bestatten, und nach hundert Tagen die Wehklage und die täglichen Morgen- und Abendopfer Djan zu beschließen. Unmittelbar nach der Beerdigung bringt man dem Abgeschiedenen das Opfer Jui, und hat die hunderttägige Wehklage ihr Ende erreicht, so wird das vollständige Schlußopfer vollzogen.

Bemerkung. Die Vorschriften für das Opfer am Ende der hunderttägigen Wehklage und die Form des Gebetes bei diesem Opfer sind dieselben, wie bei dem Opfer Jui.

Von der Ceremonie der Zurückhaltung des Sarges. In unsern Zeiten herrscht bei Manchen die Sitte, den Sarg mit der Hülle des Entschlafenen im eigenen Hause zurückzubehalten, falls man keinen Platz gefunden hat, welcher sich für das Grab eig-

net. Der größeren Bequemlichkeit wegen wird der Sarg mit einer Mauer von Ziegelsteinen umgeben. Um ihn aber innerhalb solchen Gemäuers zu sichern, drängt sich augenscheinlich die Nöthigung auf, ihn aus dem Saale an einen anderen Ort zu versetzen. Diese Versetzung ist bei den Chinesen mit besonderen Ceremonieen verknüpft, deren Vorschriften folgende sind:

Der Sjao-zsui und die übrigen Familienglieder nehmen ihre Plätze ein und stimmen die Wehklage an. Am Schlusse derselben macht der Sjao-zsui vier tiefe Verneigungen und eben so viel bis zur Erde, richtet sich auf, tritt zu dem Stuhle der Seele. Dort knieet er nieder und hält die Anmeldungsrede, nach deren Beendigung er sich wieder bis zur Erde verneigt, aufsteht, sich gerade richtet und, unter Beihülfe der Anderen, den Sarg an den für denselben bestimmten Platz trägt. Ist dieses geschehen, so nimmt nochmals jedes Glied der Familie seinen Platz ein und erhebt lautes Wehgeschrei, worauf der Sjao-zsui von Neuem vier tiefe Verbeugungen und vier bis zur Erde macht, sich erhebt und an den besonderen Ort geht, um die Hände zu waschen. Nach der Waschung tritt er zum Stuhle der Seele, legt den Stock ab und fällt auf die Knie. Hier verbrennt er Rauchwerk und gießt Wein aus; darauf ergreift er den Stock, verneigt sich von Neuem bis auf die Erde, steht auf, richtet sich gerade und kehrt in den Saal zurück an seinen Platz. Im Saale verneigt er sich wiederum, nach vier kleinen Verbeugungen, vier Mal zur Erde, richtet sich auf und verbrennt die Anmeldungsrede. Damit ist die Ceremonie zu Ende.

In der Anmeldungsrede heißt es: „Tief bekümmert bin ich über deinen Verlust, N. N. Schon ist dein Sarg geschlossen, und du bist so unerwartet aus unserer Mitte hinweggegangen. Ich habe gesucht, aber ich habe keinen günstigen Platz für dein Grab gefunden; darum habe ich es für gut gehalten, deinen Sarg an einem besonderen Orte einzuschließen und denselben auf eine kleine Zeit in unserm Hause zurückzuhalten. Indem ich dir mit Ehrfurcht das kleine Opfer Djan darbringe, fühle ich, daß ich unfähig bin, alle die Trübsal, welche mich betroffen hat, zu ertragen. Dieses erkühne ich mich, zu melden."

Es tritt auch zuweilen der Fall ein, daß man bis zur Beerdigung des Verstorbenen seinen Sarg auf einige Zeit zur Aufbewahrung nach einem Orte außerhalb der Stadt schafft.

Von der Feierlichkeit Tschao-zsu (Vorstellung des Verstorbenen im Ahnentempel) bis zur Feierlichkeit Fa-un (Hinaustragung des Leichnams) sind alle Einzelnheiten der Ceremonie dieselben, wie bei dem Acte der Einsargung, und nur bei Vollziehung des Opfers Djan wird in dem Gebete Etwas verändert. Dasselbe wird also verlesen: „Ich bin niedergebeugt durch den Gram über deinen Verlust, N. N. Schon ist dein Sarg geschlossen und du bist so plötzlich von uns geschieden. Ich habe einen geeigneten Platz für dein Grab gesucht und konnte ihn nicht finden. Nun ergreife ich Vorsichtsmaßregeln gegen traurige Ereignisse, welche in unserm Hause sich zutragen könnten, und bin entschlossen, heute deinen Sarg auf kurze Zeit nach dem Orte N. N. zu schaffen. In Demuth beuge ich mich vor deiner hohen Seele und flehe, sie wolle unzertrennlich vom Sarge mitziehen. Solches wage ich vorzutragen."

Anordnungen bei der Beerdigung. Im Hause des Verstorbenen werden Anordnungen getroffen hinsichtlich der Beerdigung.

Bemerkung. Den bestehenden Ceremonieen gemäß muß die Beerdigung drei Monate nach dem Tode des Entschlafenen vollzogen werden.

Diesen Act können gegenwärtig Manche nicht so rasch ausführen, indeß darf die späteste Beerdigung doch nicht nach der dreijährigen Trauer stattfinden.

Vor der Zeit der Beerdigung wählt man einen Platz aus, welcher sich für das Grab eignet.

Bemerkung. Zu diesem Zwecke wendet das Volk sich häufig an die Fuin-schu (Gräber-Schauer) und schenkt ihrem Rathe großes Vertrauen. Allein die Erben der Verstorbenen müssen zu große Vorsicht gegen diese Leute anwenden und dürfen sich nicht durch deren lügenhafte Vorhersagungen verblenden lassen, als würden gewisse Plätze den Erben Reichthum und Ehre bringen, andere hingegen sie in Armuth stürzen. Vieljährige Erfahrungen lehren, daß die Fuin-schu zuweilen Plätze in Vorschlag bringen, welche in der Folge es nöthig machen, den Sarg mehrmals aus einem Grabe in das andere zu versetzen.

Hat man eine Grabstätte gefunden, so setzt man die Zeit der Beerdigung an und benachrichtigt die Verwandten und Freunde schriftlich davon.

Bemerkung. Die Form des Schreibens ist die gewöhnliche; nur muß hinzugefügt werden, an welchem Tage namentlich das Opfer in der Hauskapelle Statt haben werde.

In den Stein des Verstorbenen werden Epitaphien eingegraben.

Bemerkung. Zu dem Ende bedient man sich zwei großer Steine und schreibt auf den einen: „Grab des Beamten N. N. mit dem Familien-Namen N. N." Das gemeine Volk setzt gewöhnlich seinen eigenen Namen darauf, fügt den Familien-Namen hinzu und sagt, welchen in seiner Familie der Verstorbene besonders theuer gewesen sei. In den zweiten Stein schneidet man den Familien-Namen und den Personen-Namen des Verstorbenen und außerdem, aus welcher Provinz und welchem Bezirke er sei, wessen Sohn, wann geboren, wann gestorben und in welchem Alter; bei welchem Dorfe, an welcher Straße oder Anhöhe er begraben liege, und nach welcher der vier Weltgegenden sein Sarg gekehrt sei. Auch der Name seines Weibes wird eingegraben, und wessen Tochter dieselbe sei; wie viel Kinder er hinterlassen, und wer dieselben mit Namen seien, Beamte oder gemeine Leute, so wie endlich, an wen seine erwachsenen Töchter verheirathet seien. — Werden die Grabsteine für ein verstorbenes Weib eingerichtet, so nennt man sie mit dem Familiennamen des Ehemannes, das Uebrige aber, wie oben angegeben. Diese beiden Steine kehrt man mit den Inschriften gegen einander, verbindet sie mittelst einer eisernen Kette und bedeckt sie von oben mit der Rinde des Baumes Zsun.

Hierauf stellt man die Tafel für die Seele des Verstorbenen auf.

Bemerkung. Nach dem Buche Zsja-li wird die Tafel nach der Beerdigung errichtet, und namentlich auf der Grabstätte. Es ist jedoch gegenwärtig Brauch, die Tafel bis zur Vollziehung der Ceremonie in Bereitschaft zu halten, unter welcher die Besuchenden (Kai-djao) empfangen werden. Die Vorschriften für die Einrichtung dieser Tafel werden wir später kennen lernen.

Einige Tage vor der Fortschaffung der Leiche versammeln sich die Verwandten und Freunde im Hause des Verstorbenen, um demselben „Hülfe" zu bringen.

Das Wort Fu bedeutet „Besuchende empfangen," und im Munde des Volkes heißt jene Hülfleistung „Kai-djao." Bei derselben bringt

Jeder, nach Maßgabe seines Vermögens und der üblichen Regeln, eine gewisse Summe Geldes oder andere Gegenstände in das Haus des Entschlafenen.

Von dem Opfer, welches in der Hauskapelle vollzogen wird (Tan-zsi). Es ist Sitte, Abends vor der Fortschaffung der Leiche ein vollständiges Opfer in der Hauskapelle zu verrichten. Tschu-ke-tin Sjan-tschen sagt: „Vor der Fortschaffung der Leiche des Entschlafenen wird die Ceremonie der Weinausgießung vor den Ahnen (Zsu-djan), und eben so die Ceremonie der Weinausgießung bei dem Hinaustragen der sterblichen Ueberreste ausgeführt. Diese beiden Ceremonieen aber heißen Djan und nicht vollständige Opfer. Im Volke herrscht zur Zeit die Gewohnheit, bei Vollziehung der Opfer-Ceremonie in der Hauskapelle ein zahlreiches Orchester anzuwenden. Während der Opferhandlung gießen sie dreimal Wein aus und reden viel von der bevorstehenden Beendigung der großen Trauer; während des Lesens der Gebete aber seufzen sie und lachen, indem sie vergessen, daß der Verstorbene noch nicht in's Grab gesenkt, und daß es noch zu früh ist, Ceremonieen an ihm zu vollbringen, wie an einem Solchen, welcher sich schon in der Provinz der Geister (Gu) niedergelassen hat. Bei dieser Veranlassung schreiben Gelehrte, welche aber nicht die geringste Kenntniß von den Ceremonieen besitzen, oberflächliche Abhandlungen über das Opfer im Ahnentempel und drucken dieselben in besonderen Ausgaben. Schade nur, daß dergleichen Schriften nicht, sei es auch der bloßen Belustigung wegen, bis zu den Weisen gelangen, welche die Ceremonie kennen. Es dürfen also vor der Beerdigung des Verstorbenen demselben durchaus keine vollständigen Opfer (Zsi-li) gebracht werden; und für unsere Zeit lautet die unwandelbare Regel: wird die Beerdigung an dem Verstorbenen im Laufe der dreimonatlichen Frist vollzogen, so werden im Hause des Entschlafenen bis zum Schlusse der großen Trauer Morgen- und Abendopfer Djan dargebracht; findet die Beerdigung hingegen nach der dreimonatlichen Frist statt, so dürfen in der Periode bis zum Empfange der Besuchenden (Kai-djao) nur die Opfer Djan im Hause verrichtet werden."

Vorschriften für das Opfer Tan-zsi. Der Sjao-zsui nimmt seinen Platz ein, und nach ihm stellt auch jedes der übrigen Glieder des Hauses sich an seinen Ort. Nun beginnt das Wehge-

ſchrei. Nach Beendigung der Wehklage macht man vier tiefe Verneigungen und vier bis zur Erde, ſteht auf und richtet ſich gerade. Darauf entfernt ſich der Sjao-zſui, um an dem beſtimmten Orte die Hände zu waſchen. Iſt dieſes geſchehen, ſo tritt er zum Stuhle der Seele, fällt auf die Kniee, legt ſeinen Stock ab und vollzieht eine dreimalige Verbrennung wohlriechenden Rauchwerks, ſo wie eine dreimalige Weinausgießung. Sodann ergreift er ſeinen Stock wieder und hält mit vernehmlicher Stimme die Anmeldungsrede, wirft ſich demüthig nieder, erhebt ſich, richtet ſich auf und kehrt an ſeinen Platz zurück. Während deſſen machen Alle insgeſammt vier kleine und ſchließlich vier große Verneigungen, ſtehen auf und laſſen die Opfergeräthe hinwegräumen, womit die Ceremonie beendet iſt.

Die Anmeldungsrede (Gao-ſui). „Im . . ten Jahre, Monate und Tage unterfängt ſich der Sjao-zſui, Namens N. N., ſeinem Vorfahren, mit Namen N. N., Folgendes vorzutragen: Groß iſt mein Schmerz über den Verluſt deiner, meines Verwandten N. N. Schon iſt dein Sarg verſchloſſen und du haſt dich ſo plötzlich unſerm Kreiſe verborgen. Siehe, es iſt ſchon ſeit deinem Ableben — ſo und ſo viel — Zeit unbemerkt verfloſſen und nun habe ich zu deiner Grabſtätte die Ebene am Berge N. N. erſehen. Indem ich jetzt mit Ehrfurcht das übliche Opfer Djan darbringen will, flehe ich dich an, du wolleſt gnädig auf das Opfer hernieder ſteigen und mit Vergnügen daſſelbe genießen. Dieſes vermelde ich ehrerbietigſt."

Bemerkung. Wenn der Sarg im eigenen Hauſe des Verſtorbenen zurückbehalten wird, ſo muß vor dem Opfer Tan-zſi, und zur Nachtzeit, die Ceremonie der Aufhebung des Sarges vollſtreckt werden (Zi-zſju). Die Vorſchrift hierfür iſt dieſelbe, wie für das Opfer Tan-zſi. In dem Anmeldungsgebete wird geleſen:

„Ich bin ausſchließlich um dich, meinen Verwandten N. N., bekümmert. Siehe, es iſt ſchon eine lange Zeit verſtrichen, ſeit du uns verlaſſen haſt; einen günſtigen Platz für dein Grab habe ich nicht gefunden und als das Beſte erachtet, deinen Sarg bei unſerer Hauskapelle zu verwahren. Nun müſſen wir aber, da die Zeit der Beerdigung herannaht, auf eine ganz kurze Zeit deinen Sarg aufheben und von neuem an ſeinen Platz ſtellen. Ich beuge mich demüthig vor deiner ehrwürdigen Seele und bitte ſie, bei dem Aufheben des Sarges ſich nicht zu fürchten und nicht zu zittern. Dieſes melde ich gehorſamſt."

Wenn es erforderlich ist, den Sarg zur Aufbewahrung an einen Ort außerhalb der Stadt zu schaffen, so beobachtet man dieselben Vorschriften, wie bei der Ceremonie der Aufhebung desselben, nur daß die Worte: „Wir bewahren deinen Sarg neben unserer Hauskapelle," abgeändert werden in: „Wir wollen deinen Sarg im Orte N. N. verwahren." Alles Uebrige, wie oben.

Am Vorabende des Beerdigungstages, und zwar vor Tagesanbruch, stellt man die Puppe der Seele des Verstorbenen im Ahnentempel vor.

Vorschriften. Der Sjao-zsui und alle im Saale Anwesenden nehmen ihre Plätze ein und stimmen die Wehklage an, an deren Schlusse sie vier kleine Verneigungen machen, viermal sich zur Erde verneigen und wieder aufstehen. Demnächst tritt der Sjao-zsui zum Stuhle der Seele und läßt sich dort auf die Knie nieder.

Der Sui-tschsu, welcher auf der rechten Seite kniet, ruft: „Ich bitte, die Seele des Abgeschiedenen den Ahnen vorzustellen!" Zugleich fällt der Sjao-zsui mit dem Angesicht zur Erde und richtet sich wieder auf. Darnach ergreift der Sui-tschsu den Kasten mit der Seele und trägt ihn vor die Ahnentafeln, der Sjao-zsui aber und die übrigen Mitglieder des Hauses folgen ihm wehklagend nach. Sie stellen den Kasten mit der Seele auf eine Matte, wobei sie das Gesicht derselben nach Norden richten, und der Sja-zsui macht während dieser Handlung auf's Neue vier kleine und vier große Verbeugungen bis zur Erde, erhebt sich, richtet sich auf und wehklagt. Mit den Wehklagen zugleich endet auch die Ceremonie der Vorstellung der Seele vor den Ahnen. Die Seele wird mit Ehrfurcht auf ihren Sitz zurückgetragen. Nach dem Buche Zsja-li findet im Gefolge dieser Ceremonie die Versetzung des Sarges in den mittelsten Saal statt, worauf dem Geiste der Wege das Opfer Djan gebracht wird. Heutiges Tages hat man indeß diesen Gebrauch aufgegeben.

Am Abende des Tages vor der Beerdigung werden sämmtliche Gegenstände zugerichtet, welche erforderlich sind für das dem Geiste der Wege darzubringende Opfer Djan.

Vorschriften. Für dieses Opfer werden genau dieselben Opfergegenstände zubereitet, wie für die Ceremonie der Vorstellung der Seele vor den Ahnen, nur in etwas größerer Menge. Die Regeln der Darbringung sind dieselben, wie bei dem Opfer Tan-zsi, und

der Sui-tschsu trägt knieend folgende Rede vor: „Der Gebrauch, die Hülle des Entschlafenen der Erde zu übergeben, ist unveränderlich; die Seele desselben kann in diesem Hause nicht zurückgehalten werden. Bevor wir nun den Sarg in den Trauerwagen versetzen, bitten wir, unter ehrfurchtsvoller Darbringung eines Opfers, den Geist der Wege um seine Leitung auf dem Pfade zur Grabstätte. Das thue ich ehrerbietigst zu wissen."

Am Tage der Beerdigung wird in der Morgenfrühe dem Geiste des Trauerwagens ein Opfer gebracht.

Bemerkung. Der Wagen wird vor der Pforte bespannt. Vor ihn wird ein Tisch mit duftendem Rauchwerk gestellt, und abgesondert davon Wein und Fleisch von den drei Opferthieren, Ochs, Schwein und Hammel.

Vorschriften. Der Tschsu-schen, der Anordner der Beerdigungs-Ceremonie, nimmt seinen Platz ein, und alle übrigen Mitglieder des Hauses stellen sich gleichfalls an ihre Plätze und machen zwei kleine und zwei große Verneigungen. Hierauf schreitet der Tschsu-schen zum Tische mit dem Rauchwerk und kniet nieder, desgleichen alle Uebrigen nach ihm. Nachdem er seinen Stock abgelegt, verbrennt der Tschsu-schen Rauchwerk und gießt Wein aus; dann faßt er den Stock wieder, liest die Anmeldungsrede, verneigt sich zur Erde, steht auf und geht an seinen Platz. Hier macht er abermals zwei kleine und zwei große Verbeugungen und verbrennt die vorgelesene Rede. Damit ist die Ceremonie beendet, und der Tisch mit dem Rauchwerk wird fortgeschafft.

Bemerkung. Bei gegenwärtigem Acte wird die Rede verbrannt, weil das Opfer dem Geiste des Wagens gebracht wird.

Die Rede. „Im —ten Jahre, Monate und Tage erkühnt sich der Sjao-zsui, Namens N. N., mit allen übrigen Familiengliedern dem Geiste der Trauerwagen Nachfolgendes deutlich vorzutragen: Der Sarg meines Verwandten wird bald auf den Trauerwagen gesetzt werden, und ich bitte, ihn auf dem Wege bedächtig zu geleiten. Einzig und allein der Geist der Wagen vermag ihn vor jeglichem Unglück zu behüten. Die Leinen des Wagens, mit denen der Sarg festgebunden werden soll, sind stark, die vorgespannten Stiere kräftig, die Hülle meines Verwandten ruhig; Furcht und Besorgniß können ihn nicht berühren. Dieses zeige ich ehrerbietig an."

Vor der eigentlichen Versetzung des Sarges werden Opfer dargebracht.

Bemerkung. Nach dem Opfer vor dem Wagen-Geiste (Jui) begeben sich alle Anwesenden zum Stuhle der Seele, und es beginnt die Ceremonie, welche vor der wirklichen Versetzung des Sarges vollzogen werden muß. Dabei nehmen der Sjao-zsui und sämmtliche im Hause Gegenwärtige ihre Plätze ein und machen unter Klagegeschrei vier kleine und vier große Verneigungen. Sodann verbrennt der Sjao-zsui Rauchwerk und gießt Wein aus. Der Sui-tschsu kniet nieder und hält die Rede, worauf der Sjao-zsui und alle Uebrigen sich auf die Erde niederwerfen, sich erheben und abermals vier kleine und vier große Verneigungen machen.

Rede des Sui-tschsu. „Im . . ten Jahre, Monate und Tage wagt der Sjao-zsui, mit seinem Familiennamen N. N., vor der Seele und dem Staube seines Vaters Nachfolgendes deutlich zu berichten: Tief ist er betrübt durch deinen, seines Vaters, Namens N. N., Verlust. Schon ist dein Sarg verschlossen und du hast ihn, mit Namen N. N., auf immer verlassen. Heute beabsichtigt er, deine Seele und deinen Sarg aufzuheben und dieselben behutsam hinauszuführen zur Beerdigung neben dem Hügel N. N., im Orte N. N., welcher gegen die Sonne (Jan — wo der Aether erzeugt wird) gekehrt liegt. Schon ist der Trauerwagen mit dem Baldachin bedeckt und bereit, sich auf den Weg zu begeben. Wir haben Alle, welche bei der Fortschaffung deines Sarges mitzuwirken haben, bestimmt angewiesen, voll gebührender Achtung mit ihm zu verfahren, und somit dürfen, wenn der Wagen seinen Weg verfolgt, deine Seele und dein Staub sich nicht durch Schrecken und Besorgnisse beunruhigen lassen. Welches ich zu vermelden wage."

Der Sui-tschsu nimmt mit Ehrfurcht die Seele des Entschlafenen und setzt sie in eine besondere Equipage. Hinter ihr wird der Kasten mit der Tafel des Verstorbenen aufgestellt.

Darauf werden im Hause die nachgelassenen Kleider des Verstorbenen eingepackt und zur Aufbewahrung verschlossen. Einige von den Familiengliedern, welche zu Hause bleiben, nehmen Abschied vom Sarge, und sobald derselbe aus dem Hause hinausgetragen und auf den Wagen gesetzt worden ist, trifft man ungesäumt Vorbereitungen für das Wege-Opfer Djan.

Bemerkung. Nachdem man vom Sarge Abſchied genommen, räumt man alsbald im Hauſe die Tiſche mit dem Rauchwerk und allen Gegenſtänden, welche bei dem Opfer Djan dargebracht worden ſind, hinweg. Den Trägern wird befohlen, in den Saal zu treten: ſie heben den Sarg mit den Händen auf und tragen ihn vorſichtig in den Wagen, wo ſie ihn mit Seidenzeug an die Wagenſtäbe binden, ſodann aber ſchließlich mit dicken Seilen befeſtigen. Hierbei heißt man ſie beſonders die Knoten möglichſt feſt ſchürzen. Alsdann ſtellt man auf den vorderen Theil des Wagens einen Tiſch mit Rauchwerk, nach den Vorſchriften, welche bei dem Opfer Zſu-djan (für den Geiſt der Wege) gelten und unter Beifügung einer großen Schüſſel mit gedörrtem Fleiſche zu der Zahl der Opfergegenſtände. Nun kniet der Sui-tſchſu nieder und hält folgende Rede: „Die Wagen für die Hinausführung deiner Seele und deines Staubes ſind ſchon beſpannt und bereit den Weg zu der für dich erwählten Ruheſtätte anzutreten; wir aber bereiten dir von neuem eine Abſchiedsfeier, weil wir auf immer von dir ſcheiden — bis an das Ende unſeres Lebens.“ Damit iſt die Ceremonie geendet. Der Sui-tſchſu ergreift die große Schüſſel mit Fleiſch und ſetzt ſie ſammt den übrigen eßbaren Opfergegenſtänden auf den Tiſch, während der Tiſch mit Rauchwerk fortgeſchafft wird. Der Wagen mit dem Sarge aber ſetzt ſich in Bewegung.

Der Leichenzug. Vorn, zu beiden Seiten des Weges, ordnet ſich das Leichengefolge. Die erſte Reihe auf dem Wege bilden die Tiſche mit wohlriechendem Rauchwerk; die zweite Reihe nehmen die Tiſche mit eßbaren Opfergegenſtänden ein; weiter folgt die Namensfahne des Verſtorbenen; ſodann der Wagen mit der Seele; noch weiter eine Reihe Diener mit Fahnen in den Händen, und zuletzt erſt der große Wagen, zur Rechten und zur Linken von Dienern umgeben, welche Ceremonieenfächer in den Händen tragen. Der Hauptleidtragende (Sjao-zſui) folgt wehklagend dem Sarge; nach ihm kommen die Verwandten des Abgeſchiedenen in Trauergewändern, und den Beſchluß macht eine Reihe von geleitenden Verwandten und Freunden des Verſtorbenen, welche in einfache Gewänder von dunkler Farbe gekleidet ſind.

Tſchſu-ke-tin Sjan-ſchen ſagt: „Den Vorſchriften des Buches Zja-li zufolge darf man von allen jenen Dingen, wie: baum-

wollene Gegenstände (Min-zui), welche neben dem Sarge in die Erde vergraben werden, ferner bewegliche Zelte Tschan (in welchen die chinesischen Frauen ihre Todten zur Grabstätte begleiten), Körbe mit mancherlei Inhalt, und Geschirre mit Wein, Fan-sjan (Diener) mit Speer und Dun-zsa in den Händen, Costüme und Mützen, Habseligkeiten der Person (Mjan-zsju, z. B. Augengläser, Ohrringe u. dgl.), Seidenstoffe von schwarzer und rother Farbe und eine geschminkte Dienerschaft (Fan-sjan), — bei der Beerdigungs-Prozession durchaus nichts anwenden. Viele stellen auch in unseren Tagen einen Fansjan von Bambus, äußerlich mit Papier beklebt, auf. Alles dieses mag zwar den Häusern der Beamten gestattet werden, für gewöhnliche und arme Leute aber genügt es, wenn sie sich auf einige Fächer bei dem Leichenbegängnisse ihrer Verstorbenen beschränken."

Auf dem Wege zur Grabstätte kann es sich ereignen, daß der Sarg über einen Fluß geführt werden muß. In solchem Falle wird vorher am Ufer dem Geiste des Flusses Zsjan oder den Geistern anderer Flüsse ein Opfer gebracht.

Bemerkung. Sobald der Sarg das Ufer des Flusses Zsjan erreicht hat, setzt man ihn in einen Kahn. Unterdessen werden am Ufer Tische mit Rauchwerk, Fleisch von Opferthieren und Wein zugerichtet, und der Sjao-zsui fordert irgend einen von den ältesten Verwandten oder Fremden des Hauses auf, die Stelle des Anordners bei dem Opfer einzunehmen. Uebrigens kann bei dieser Veranlassung auch der Sjao-zsui selbst Opferpriester sein.

Vorschriften. Dreimal wird die Trommel gerührt, und jeder bei der Darbringung des Opfers Mitwirkende setzt sich in Bereitschaft: Derjenige, welcher das Amt des Anordners übernommen hat, nimmt seinen Platz ein; der Sjao-zsui fällt auf die Knie; der Opfernde macht vier kleine und vier große Verneigungen, nähert sich dem Tische mit dem Rauchwerk, knieet nieder, räuchert, gießt Wein aus und liest die Anmeldungsrede. Nach derselben wirft er sich zur Erde nieder, steht wieder auf und kehrt an seinen Platz zurück, wo er vier kleine und vier große Verneigungen bis zur Erde macht, aufsteht und sich gerade richtet, womit die Ceremonie endet. Der Sjao-zsui verbeugt sich hierauf bis auf die Füße und dankt dem Opferpriester, so wie sämmtlichen Theilnehmern an der Feierlichkeit.

Das Gebet: „Im —ten Jahre, Monate und Tage erkühnt sich der Beamte N. N., dem Wassergeiste N. N. Folgendes vernehmlich vorzutragen: Der erhabenste unter den Geistern, lenkst du die Wasser, welche aus Geisterquellen hervorströmen; alle Anwohner deiner Ufer stillen ihren Durst aus deinen belebenden Fluthen. Unser Trauerwagen will durch deine Gewässer schwimmen, um schneller das Ziel seiner fernen Fahrt zu erreichen; denn heute noch wünscht unser Todter, mit Namen N. N., seinen Staub am Berge N. N., im Gebiete Jan's, der Erde zu übergeben, und schon ist am Ufer des Flusses Zsjan sein Sarg in einen Kahn gesetzt. Indem ich anstatt des Sjao-zsui andächtig das Melde-Opfer darbringe und wünsche, diesen großen Fluß zu überschreiten, beuge ich mich tief und flehe Schui-bo an, er wolle die Wellen besänftigen und unserem kleinen Fahrzeuge gebieten, ohne alle Gefahr sie zu durchschneiden. Stille nur die Wogen des Flusses, Zsjan, so werden unsere Wagen mit der Seele und dem Staube des Verstorbenen in vollkommener Ruhe hinüber gelangen. Solches trage ich in Ehrfurcht dem erhabenen Geiste vor."

Bemerkung. Wenn der Sjao-zsui selbst dieses Opfer verrichtet, so liest er in dem Gebete statt der Worte: „Der Beamte N. N." Folgendes: „Der Sjao-zsui, Namens N. N., unternimmt heute die Reise zur Beerdigung seines Vaters, mit Namen N. N., am Orte N. N." Die Worte: „ti-li-en (anstatt des Sjao-zsui andächtig)" ändert er in: „zsin-schen (mit Andacht)" um. Außerdem legt er bei der Opferhandlung das Trauerkleid ab und ein einfaches, dunkelfarbiges an.

Bei Ankunft des Wagens mit der Seele an der Grabstätte nimmt der Sui-tschsu sogleich die Puppe der Seele des Verstorbenen und setzt sie in ein besonders errichtetes Zelt. Der Kasten mit der Tafel des Verstorbenen wird hinter die Puppe gestellt, und es folgen demnächst die Vorbereitungen für die Vollziehung der Ceremonieen Djan.

Erste Bemerkung. Vorher wird an der Grabstätte ein Zelt aufgeschlagen, oder ein großes mit Stroh gedecktes Schauer errichtet. Der Boden desselben wird mit Matten bedeckt, auf welche man einen Stuhl zum Ausruhen setzt, während der Sarg selbst besonders vor das Grab gestellt und mit der Namensfahne verhüllt wird. Hierauf beginnt man das Opfer Djan und vollzieht es nach den gewöhnlichen Vorschriften.

Zweite Bemerkung. Es ist nicht nothwendig, daß der Sarg sofort nach der Ankunft des Leichenzuges bei der Grabstätte in die Erde gesenkt werde, zumal, da um nahe gelegene Grüfte sich oft Schaaren von Besuchern versammeln, um zu wehklagen. Man stelle also den Sarg für eine kurze Zeit neben das Grab und benutze die Zwischenzeit dazu, die Erde aus dem Grabe zu werfen und seinen Boden mit Ziegeln zu bedecken.

Bei der Ankunft auf dem Begräbnißplatze bringt man dem Geiste der Erde ein Opfer und öffnet das Grab, d. h. Alle, welche den Sarg begleitet haben, umringen das Grab, auf dessen linker Seite ein Tisch mit Rauchwerk aufgestellt ist. Der Sjao-zsui bittet irgend Einen der Verwandten oder Freunde ohne Trauer, statt seiner das Opfer darzubringen, oder er vollzieht auch selbst die Opfer-Ceremonie, nachdem er das Trauergewand mit einem dunkelfarbigen Kleide vertauscht hat.

Vorschriften. Der Opfernde nimmt seinen Platz ein; der Sjao-zsui thut dasselbe und kniet nieder. Der Opferpriester macht vier kleine und vier große Verbeugungen, richtet sich auf und tritt an den Tisch mit dem Rauchwerk, wo er auf die Knie fällt, wohlriechendes Rauchwerk anzündet, Wein ausgießt und ein Gebet liest. Nach Beendigung desselben verneigt er sich zur Erde, erhebt sich, kehrt auf seinen Platz zurück und macht dort abermals vier kleine und vier große Verbeugungen. Darnach verneigt sich der Sjao-zsui bis auf die Füße und dankt dem Opferpriester mit vier kleinen und vier großen Verbeugungen, stattet sodann auch allen übrigen Mitwirkenden seinen Dank ab, — und die Ceremonie ist vollendet.

Ist keine geeignete Person vorhanden, so kann der Sjao-zsui, nachdem er das Trauergewand mit einem Kleide von dunkler Farbe vertauscht, dieses Opfer auch selbst vollziehen.

Das Gebet: „Im —ten Jahre, Monate und Tage wagt der Beamte N. N., mit Namen N. N., dem Geiste der Erde Nachfolgendes deutlich zu vermelden: Heute wird die Hülle des Beamten N. N. an rechtzeitig zubereiteter Stätte dem Grabe überliefert. Wir hoffen, es werde der Geist ihn gnädig behüten und keinerlei Unheil über ihn kommen lassen. Mit Ehrfurcht bringen wir hierbei dem Geiste der Erde Wein und Speisen dar, — welches ich anzuzeigen mich erkühne."

Bemerkung. In der Abtheilung Tan-gun des Buches Li-gi wird gesagt: „Der Sjao-sjui legt bei der Begräbnißfeierlichkeit eine Trauer-Mütze aus gelbem Hanfleinen an, gemäß dem Gesetze für die Vorstellung vor den Geistern. Dadurch drückt er eine besondere Ehrfurcht gegen dieselben aus. Auch muß er bei Darbringung des Opfers an die Geister unbedingt das Trauerkleid ablegen und ein dunkelfarbiges Gewand anthun. Opfert er selbst, so hat er in allen Fällen die Rede in seinem eigenen Namen zu halten."

Hierauf gräbt man das Grab auf, macht an seinem Grunde einen Fußboden von Ziegelsteinen und übergießt die Wände mit Kalk.

Bemerkung. Die Einrichtung der Kalkwände im Grabe erfordert einige besondere Maßnahmen. Bei Anlegung der Grabhöhle muß nämlich vor allen Dingen der Fußboden gelegt, bei der Versenkung des Sarges aber das Grab auf allen vier Seiten mit Kalkwänden umgeben werden.

Wie die Kalkwände im Grabe herzurichten seien. Sobald die Stelle für die Gruft bestimmt ist, beginnt man, Behufs der Herstellung des Grabes, auf allen vier Seiten zugleich in die Tiefe zu graben, und zwar so, daß die Grube um sechs Zoll breiter und um einige Fuß tiefer werde, als der Sarg ist. Alsdann bewirft man die Wände des Grabes und den Boden mit einer Mischung aus Thon, Sand und Kalk. Manche nehmen das Maßverhältniß auch so, daß die Gruft nur um fünf oder sechs Zoll höher wird, als der Sarg. Hat man in dieser Art die Grabhöhle vorbereitet, so füllt man sie von Neuem mit Erde; diese wird vor der Beerdigung wieder herausgeworfen und der Boden mit Ziegelsteinen ausgelegt, ohne daß man dieselben mit Kalk bestreicht, wiewohl es auch nicht verboten ist, den Boden selbst mit etwas Kalk zu bestreuen. Ist endlich der Sarg eingesenkt worden, so baut man über ihm ein Dach aus der angegebenen Mischung, d. i. aus Thon, Sand und Kalk.

Wie die Kalkwände in Gräbern, für Ehegatten bestimmt, einzurichten seien. Mit Rücksicht auf die Breite zweier Särge gräbt man die Grube auf den vier Seiten und in der Mitte, wie oben angedeutet worden. Für den Mann wird die linke Seite, die rechte aber für die Frau bestimmt, und soll die Beerdigung Statt finden, so wirft man zuvor in der obigen Weise die Erde heraus.

Wann der Sarg in das Grab niedergelassen ist, umhüllt man ihn mit der Namensfahne Min-zsin und schreitet zur Aufführung der Kalkwände.

Erste Bemerkung. Ehe man den Sarg ins Grab senkt, wird vor ihm das Opfer Djan, den Vorschriften des Opfers Zjan-djan (bei der Versetzung des Sarges) gemäß, vollzogen. Auch die Form der Rede ist dieselbe, nur mit folgendem Zusatze: „Nun wird dein Sarg mit Ehrfurcht der Erde überliefert werden und auf deinem Grabe wird bald ein hoher Hügel sich erheben. Ich selbst werde sein unermüdlicher Wächter sein. Wehe, welch' unaussprechliche Trübsal! — Dieses melde ich gehorsamst."

Zweite Bemerkung. Zur Herrichtung der Kalkwände in dem Grabe nimmt man eine gewisse Menge Kalk und genau in demselben Verhältnisse feinen Sand mit Thon gemengt, stampft zuvor Alles klein und mengt es darnach, wohl durchgesiebt, zu einer einzigen Mischung zusammen. Außerdem bereitet man zu demselben Zwecke eine Abkochung von pulverisirtem No-mi (Mais). Sodann stellen sich zwei, mit Schaufeln versehene Männer einander gegenüber und rühren die bezeichnete dreifache Masse um; von Zeit zu Zeit benetzt Einer von ihnen dieselbe leicht mit dem Mais-Wasser, und in solcher Art wird sehr lange fortgefahren. Zur Probe drückt der eine Arbeiter ein Wenig von der Masse so stark zwischen den Händen, daß sich ein Kügelchen daraus bildet; dieses schleudert er gegen die Erde, und wenn es bei dem Stoße zu Mehl aus einander fällt, so ist die Masse fertig. Mit diesem Gemenge nun wird der Boden des Grabes bis zu einer Dicke von sechs bis sieben Zoll beworfen, und eben so werden auch, nachdem der Sarg eingesenkt worden ist, die leeren Räume rings um seine Wände her mit demselben ausgefüllt. Zu dem Ende macht man eine Lage bis zu sieben Zoll Höhe und tritt sie sorgfältig und stark mit den Füßen nieder, wirft immer neue Lage darauf und fährt fort, sie festzutreten. Im Allgemeinen muß bei jedem Male die Masse nicht dicker, als zwei oder drei Zoll hoch aufgetragen und hierauf mit den Füßen so fest wie möglich gestampft werden; in keinem Falle aber darf man die Schichten zu hoch machen, weil sie sich sonst nicht fest an die Erde legen. Auch ist es durchaus unzulässig, die Masse mit Knütteln zu schlagen, damit nicht die unwandelbare Ruhe des im Sarge Schlum-

mernden geſtört werde. Sobald man mit dem Ebenen der Maſſe bis an die Oberfläche des Sarges gelangt iſt, wird die Namensfahne über den Sargdeckel gebreitet und etwa einen Fuß hoch mit derſelben Maſſe bedeckt; und hat endlich die Ausfüllung des Grabes das Niveau der Erdoberfläche erreicht, ſo wird dennoch die Arbeit ſo lange fortgeſetzt, bis ſich darüber ein Hügel in Geſtalt eines umgeworfenen Keſſels gebildet hat. Dieſer Hügel muß in ſeinem Umfange höchſtens einen Fuß breiter ſein als das Grab. Es empfängt aber der Kalk in obiger Miſchung vom Sande Feſtigkeit und vom Thone Zähigkeit; und im Verlaufe langer Jahre verwandelt ſich dieſe Maſſe in eine Art metalliſchen Steines, alſo, daß auch die ruchloſen Ameiſen auf keine Weiſe in ein ſolches Grab einzudringen vermögen. Zur Anfeuchtung des Kalkes, Thones und Sandes mit Waſſer iſt es zweckdienlich, ſich der Blätter der Pflanze Chua-ju-ten zu bedienen.

Zai-ßen-tſchſu Sjan-ſchen hat geſagt: „Arme und unvermögende Leute, welche ſich die Ausfüllung des Grabes mit Kalk verſagen müſſen, mögen ſich damit begnügen, daß ſie nur eine Gruft, der Größe des Sarges angemeſſen, anlegen und im Innern nach allen Richtungen mit Kalk beſtreuen. Bei der Verſenkung des Sarges in das Grab aber brauchen ſie nur Wände von der beſagten Maſſe aufzuführen und darnach Alles mit gewöhnlicher Erde zu bedecken. Das wird ſehr billig zu ſtehen kommen. Werden nun Särge aus alten Gräbern in neue verſetzt, ſo ſieht man gar häufig, daß Wände und Fußboden des Grabes, wenn ſie mittelſt dieſer Maſſe angelegt waren, die Feſtigkeit des Steines angenommen haben. Allerdings kann im Laufe vieler Jahre ſelbſt dieſe Maſſe ſich um einige Zolle vom Sarge trennen.“

Den Anſichten der alten Gelehrten zufolge darf das Grab nicht zu breit gegraben werden, weil breite Gruben überhaupt leicht einſinken. Sui-ma-wen-gun, in ſeinen Erwägungen über die Nothwendigkeit, das Grab mit Kalkwänden und Fußboden zu verſehen, widerräth es, den Sarg in ein beſonderes Behältniß zu ſetzen; auch ſei es nicht zweckmäßig, zerſtampfte Holzkohle auf die Oberfläche der Kalkwände zu ſtreuen; die angegebene Miſchung ferner habe bei ihrer Verbindung mit dem Sarge und der Erde eine ſolche Feſtigkeit angenommen, daß es unmöglich war, ſie mit einem Beile zu zerſchlagen, und es ſei demnach von den Wurzeln der rings um das Grab wach-

senden Bäume nichts zu fürchten. Die Oberfläche des Grabes mit Holzkohle zu bestreuen, sei gleichfalls nicht rathsam, weil die Kohle im Stande ist, Wasser in das Innere des Grabes zu leiten. Wir treffen häufig Ruinen alter Gräber an, haben aber noch nicht ein einziges Mal eine Spur von Anwendung der Holzkohle auf ihnen gefunden, während gleichzeitig die Kalkwände sich den Blicken wie steinerne Särge darstellen. An anderen Stellen, wo man baumwollene, seidene und sonstige Gegenstände in die Gräber gelegt hat, finden sich Zeichen von Fäulniß und Einsturz, und dergleichen Gräber waren gewöhnlich ein Zufluchtsort für die Ameisen. — So umständlich haben die alten Gelehrten den Schaden nachgewiesen, welcher aus der Anwendung überflüssiger Gegenstände bei den Beerdigungen erwächst.

Steinerne Tafeln mit einer kurzen historischen Skizze der ausgezeichneten Thaten des Entschlafenen werden zugleich in das Grab gelegt.

Bemerkung. Auf die Oberfläche des von der Kalkmauer umschlossenen Sarges setzt man einen Kasten, welcher aus Ziegelsteinen aufgebaut wird, und in welchen Steine mit eingegrabenen historischen Notizen über den Verblichenen verschlossen werden.

Darauf schlägt man die Erde über dem Grabe gehörig fest und wirft nach und nach den Leichenhügel auf.

Zur Linken des Grabes wird dem Erdgeiste ein Opfer gebracht.

Die Vorschriften für dieses Opfer sind denen gleich, welche bei dem oben erwähnten Opfer während der Aushöhlung des Grabes beobachtet werden müssen. Nur im Gebete wird eine Phrase verändert, indem statt der Worte: „Heute wird der Staub meines Vaters an rechtzeitig ausgewählter Stätte der Erde übergeben", gelesen wird: „Heute ist sein Staub in diesem einsamen Grabe bestattet worden"; das Uebrige bleibt unverändert.

Man schreibt die Tafel des Verstorbenen.

Bemerkung. Nach dem Buche Zsja-li wird die Tafel des Verstorbenen am Grabe, nach Vollziehung des Opfers vor dem Erdgeiste, geschrieben; zuweilen aber schreibt man sie auch gleich nach dem Eintreffen des Sarges auf dem Begräbnißplatze, gräbt alsdann erst die Grabhöhle aus, versenkt den Sarg und errichtet den Hügel. Da keiner dieser beiden Gebräuche dem Geiste der Ceremonie widerstrebt, so darf man jedem von ihnen beliebig folgen.

Gewöhnlich wählt man einen von den Verwandten oder Hausfreunden des Entschlafenen zum Schreiber der Tafel aus. Während der Errichtung des Grabhügels stellt man einen Tisch vor den Stuhl der Seele, setzt auf die rechte Seite, in gehöriger Ordnung, Tintenfaß, Pinsel und Tusche, daneben aber eine Schüssel mit Wasser und Handtuch. Der Schreiber der Tafel nimmt an der rechten Seite des Tisches Platz.

Vorschriften. Der Tschsu-schen (der Hausherr bei der Trauer-Ceremonie) verneigt sich bis zur Erde und bittet einen gewissen Herrn, er wolle die Obliegenheit übernehmen, die Tafel zu schreiben, wobei er vier tiefe Verneigungen und vier bis zur Erde vor ihm macht. Darauf tritt der Schreiber zu der Wasserschale, um die Hände zu waschen und nimmt, sobald dieses geschehen, seinen Platz ein. Der Tschsu-schen aber nähert sich dem Stuhle der Seele und vollzieht dort die Ceremonie, in welcher er sich die zur Anfertigung der Tafel bestimmten Bretter ausbittet. Er macht dabei von Neuem vier kleine und vier große Verbeugungen. Nun nimmt der Sui-tschsu die Bretter hervor und überliefert sie dem Tschsu-schen, welcher dieselben mit Ehrfurcht empfängt und vor den Schreiber hinlegt. Hier wirft er sich zur Erde nieder und wartet so, bis zur Anfertigung der Tafel geschritten wird. Inzwischen schlägt der Sui-tschsu die auf dem Tische liegenden Bretter auseinander, und der Schreiber beginnt sein Geschäft mit Darstellung der Buchstaben auf der inneren Seite der Tafel; darnach bemalt er auch die Vorderseite auf weißem, in Bleiweiß angelegten Grunde mit Tusche. Auf solche Weise wird die Ceremonie der Tafel-Anfertigung vollbracht. Der Sui-tschsu nimmt die Tafel und übergiebt sie dem Tschsu-schen; dieser empfängt sie und trägt sie zum Stuhle der Seele, wo der Sui-tschsu sie auf den Tisch stellt, nachdem er zuvor die Puppe der Seele des Verstorbenen in den Kasten gelegt hat. Hierauf macht der Tschsu-schen vier kleine und eben so viel große Verneigungen, richtet sich auf, tritt an den Tisch, verbrennt knieend wohlriechendes Rauchwerk, gießt Wein aus und liest das Gebet. Nach Beendigung desselben verneigt er sich bis zur Erde, steht auf und kehrt an seinen Platz zurück, wo er wieder vier kleine und vier große Verneigungen macht und sich aufrichtet. Schließlich drückt er dem Schreiber der Tafel durch vier kleine und vier große Verbeugungen seine Dankbarkeit aus, dankt auch allen

Theilnehmern bei der Feierlichkeit, und damit ist die Ceremonie zu Ende.

Das Gebet. „Im —ten Jahre, Monate und Tage unterfängt sich der Gu-zsui (der verwaiste Sohn), mit Namen N. N., seinem hochehrwürdigen Erzeuger, dem hohen Beamten N. N., mit Namen N. N. und vornehmen Herrn, deutlich zu vermelden: Dein Körper ist in das Grab zurückgekehrt, die Seele aber wohnt in unserem häuslichen Tempel. Nachdem ich eine Tafel für deine Seele aufgestellt, bitte ich dich, verehrter Geist, von deinem vorigen Leibe dich zu lösen, auf der neuen Tafel dich niederzulassen und unzertrennlich mit ihr verbunden zu bleiben. Welches ich vorzutragen wage."

Wird die Tafel für die Seele der verstorbenen Mutter aufgerichtet, so drückt sich der Sjao-zsui im Gebete also aus: „Der Ai-zsui (der weinende Sohn) wagt es, der hochehrwürdigen Mutter (Sjan-bi), Gattin des hohen Beamten N. N., mit ihrem Familien-Namen N. N., vernehmlich zu vermelden."

Waren die verstorbenen Eltern nicht Beamte, so wendet man ihren gewöhnlichen Namen an.

Sobald das Gebet verlesen ist, verschließt man die Tafel in den Kasten; das Gebet selbst aber wird nicht verbrannt.

Die Tafel wird aufgestellt, damit die Seele des Entschlafenen auf ihr sich niederlasse. Bis zur Zeit der Beerdigung nämlich wohnt dieselbe auf der Namensfahne; nach der Beerdigung jedoch, wann die Namensfahne eingegraben und der Erde das Bild der Seele übergeben worden ist, wird unverzüglich die Tafel zu ihrer andächtigen Verehrung hergerichtet, weil der Geist des Abgeschiedenen unabläßig auf ihr weilt. Dem inneren Wesen dieser Ceremonie gemäß, muß die Anfertigung der Tafel selbst nothwendigerweise auf dem Begräbnißplatze vollzogen werden. Bei dem Volke jedoch hat sich die Gewohnheit eingeschlichen, im Widerspruche mit den gemeldeten Ceremonieen, die Tafel schon vor der Beerdigung des Verstorbenen zu schreiben; und da der Anhänger dieser Sitte so viel sind, daß es schwierig sein würde, das Uebel auszurotten: so überlassen wir es ihnen, diesem Brauche eigenwillig zu folgen. Nur ist es unstatthaft, sich verschwenderisch und prahlerisch zu zeigen, und unnützerweise bei der Bestattung der Todten sein Geld auf eitle Gegenstände des Luxus zu verwenden,

welche auch nicht den geringsten Nutzen bringen. — Zu unserer Zeit bestehen die nachfolgenden Regeln für die Aufstellung der Tafel.

Vorschriften für die Einrichtung der Tafel im Hause des Verstorbenen, noch vor der Beerdigung. Dreimal wird die Trommel gerührt, und Alle, welche bei der Einrichtung der Tafel beschäftigt sind, gehen an ihren Posten. Der Sjao-zsui nimmt seinen Platz ein, desgleichen alle übrigen Mitglieder des Hauses. Auch die Personen, welche man ausgewählt hat, die Tafel zu schreiben, begeben sich, mit dem Gesicht gegen Morgen gewandt, in vorgeschriebener Ordnung an ihre Plätze. Der Sjao-zsui und alle in Trauer Gekleideten verneigen sich bis auf die Füße und ersuchen den ältesten von den Schreibern, zu dem beabsichtigten Werke zu schreiten, wobei sie vier kleine und vier große Verbeugungen vor ihm machen, sich aufrichten und an ihre Plätze zurückkehren. Der älteste Schreiber läßt sich auf seinen Sitz nieder; darauf entfernt er sich an den für die Waschung bestimmten Ort, gießt Wasser in das Waschbecken, wäscht sich, trocknet sich mit dem Handtuch und begiebt sich wieder an seinen Platz. Nun vollzieht der Sjao-zsui gemeinschaftlich mit den andern Trauernden die Ceremonie der Bitte um die Brettchen, Behufs Anfertigung der Tafel. Zugleich macht er vier kleine und eben so viel große Verneigungen, nähert sich sodann dem Altar mit den Tafeln der Geister und fällt dort, nachdem er den Stock abgelegt, auf die Knie. Einige von den bei der Ceremonie Mitwirkenden öffnen den Kasten und nehmen die, im Voraus für die Tafel zubereiteten, Bretter nebst Piedestal daraus hervor; ehrfurchtsvoll überreichen sie dieselben dem Sjao-zsui, welcher seinen Stock ergreift, von den übrigen in Trauer gehüllten Personen begleitet, diese Bretter zum Sitze des obersten Schreibers trägt und sich auf die Kniee niederläßt. Die Gehülfen bei der Ceremonie nehmen die Bretter von ihm in Empfang und breiten sie auf dem Tische aus. Der Sjao-zsui wirft sich sammt den übrigen Leidtragenden mit dem Gesicht auf die Erde und wartet in dieser Stellung, bis zur Inschrift geschritten wird. Unterdeß entwirft der oberste der Schreiber, von einem bei der Ceremonie Mitwirkenden aufgefordert, mit einem Pinsel die Worte der Tafel auf den, aus dem Kasten herausgenommenen und auf dem Tische aufgeschlagenen, Brettern. Sobald die schriftliche Arbeit beendet ist, werden die Bretter der Tafel verbunden und auf

dem Piedestal befestigt. Hierauf ergreifen die Gehülfen der Ceremonie die Tafel und überreichen sie dem Sjao-zsui. Dieser erhebt sich sammt den übrigen Trauernden sofort von den Knieen, nimmt die Tafel in Empfang, trägt sie vor den Stuhl der Seele und kniet nieder. Die Gehülfen aber nehmen ihm die Tafel ab, verschließen sie in den Kasten und entfernen darauf gemeinschaftlich das Bild der Seele von seiner Stelle. Nun stehen der Sjao-zsui und die Uebrigen auf und begeben sich an ihre Plätze, wo sie vier große und vier kleine Verneigungen machen. Zum Schlusse tritt der Sjao-zsui an den Tisch mit wohlriechendem Rauchwerk, fällt auf die Kniee und mit ihm alle Leidtragenden. Der Sjao-zsui legt den Stock ab, verbrennt Rauchwerk und gießt Wein in die Schaalen; darauf faßt er seinen Stock wieder, verneigt sich zur Erde und trägt das Gebet vor; alsdann erhebt er sich und geht an seinen Platz, wo er vier große und vier kleine Verbeugungen macht und sich gerade richtet. Endlich verneigt er, in Gemeinschaft mit den übrigen Leidtragenden, sich bis auf die Füße vor dem obersten Schreiber und richtet sich, nachdem er ihm durch vier große und vier kleine Verbeugungen seine Dankbarkeit ausgedrückt hat, wieder auf. Damit ist die Ceremonie vollendet, während zugleich der Sjao-zsui allen Mitwirkenden insgesammt dankt.

Das Gebet. Der Inhalt des Gebets ist derselbe, wie im vorhergehenden, mit dem Unterschiede, daß der Ausdruck „dein Geist ist in den häuslichen Tempel eingekehrt“ umgeändert wird in: „Wir bringen in unserm Hause deinem Geiste ein Opfer dar.“

Vor Alters schrieb man unabänderlich die Tafeln mit Tusche, während gegenwärtig für diesen Zweck Zinnober angewandt wird, und zwar wahrscheinlich deswegen, weil man zur Abfassung der Tafeln Personen einzuladen pflegt, welche kaiserliche Aemter bekleiden. So oft aber nicht solche bei der Ceremonie der Tafel-Entwerfung mitwirken, folgt man der Sitte des Alterthums, bleibt in Harmonie mit den anerkannten Ceremonieen und wendet in diesem Falle keinen Zinnober an.

Die Tafel, welche der Sohn dem Geiste seiner Mutter, einer Beischläferin, weiht.

Es fragt sich: wenn eine Beischläferin stirbt und einen Sohn hinterläßt, wer ist verpflichtet, ihr eine Tafel aufzurichten und Opfer darzubringen? Darauf antwortet Tschu-zsui: „Zum Unterschiede von

der obersten Hausfrau, welche auf den Tafeln durch die Benennung Di-mu (gesetzliche Mutter) geehrt wird, muß die Tafel der Beischläferin mit der Bezeichnung Bi (entschlafene Mutter) aufgestellt werden."

Die Tafel für den Geist eines kinderlos verstorbenen Weibes.

Die Frage liegt vor: wenn bei Lebzeiten des Mannes sein kinderloses Eheweib stirbt, wer ist verpflichtet, ihr die Tafel aufzustellen und das Opfer darzubringen?

Tschfu-zsui antwortet: „Die Tafel muß von dem Ehemanne hergestellt werden, nur ohne die Unterschrift: „Andächtiges Opfer von dem ehrerbietigen Sohne N. N." In diesem Falle wird auch die Puppe der Seele in das Grab der Verstorbenen gelegt.

Sun-li Sjao-schen hat gesagt: „Den herrschenden Ceremonieen gemäß wählt man unmittelbar nach dem ersten Opfer Jui einen Platz im Bereiche seiner Pforte aus, um die Seele zu begraben. In der That jedoch ist es oft unmöglich, eine für diesen Zweck geeignete Stelle in der Nähe des Thorweges ausfindig zu machen; und bedenkt man überdies, daß zu dieser Stunde der Geist des Verstorbenen sich ja schon eine ewige Zufluchtsstätte auf der Tafel erkoren hat: so stellt sich die Nothwendigkeit heraus, die Puppe der Seele mit dem Sarge zugleich in die Erde zu vergraben."

Auf dem Begräbnißplatze läßt man einen von den Söhnen oder Neffen des Abgeschiedenen zurück, damit er die Errichtung des Grabhügels beaufsichtige; der Tschfu-schen aber setzt sich indessen mit der Tafel des Entschlafenen in eine Equipage und fährt nach Hause. Auf der Mitte des Weges wehklagt er und weint bitterlich. Zu Hause angelangt, stellt er in einem der Säle einen Stuhl für den Geist auf, und bringt alsbald das Opfer Jui dar.

Der Begriff des Opfers Jui. Das Wort Jui bedeutet „Beruhigung". Unter der Ceremonie der Beerdigung kehren die Knochen und das Fleisch des Verstorbenen in die Erde zurück, die Seele aber hat kein bestimmtes Asyl. Bei der Vorstellung von solchem ungewissen Zustande der Seele wird der Sjao-zsui von Entsetzen bewegt und vollzieht zu ihrer Beruhigung das dreifache Opfer Jui. Bis zur Beerdigung des Verblichenen wurde nur Wein ausgegossen — Djan, aber kein vollständiges Opfer gebracht, und zwar geschah dieses nach dem gewöhnlichen Gesetze, welches den Jüngeren gebietet,

die Alten zu verehren. Es werden in solchem Opfer nur Wein und eßbare Gegenstände dargebracht und zweimalige Verneigungen vollzogen, nicht aber die Ceremonie, in welcher Wein auf die Erde gegossen wird. — Mit dem Opfer Jui hingegen beginnt die Vollziehung vollständiger Opfer-Ceremonieen nach dem Gesetze für die Verehrung der Geister. Diese Opferhandlungen schließen einen gedoppelten Act in sich: die Herabführung der Geister auf die Opfer und die dreimalige Ausgießung des Weines vor ihnen. Darin also liegt der Unterschied des einfachen Djan, d. i. der Darbringung des Weines an die verstorbenen Vorfahren, von der vollständigen Vollziehung des Opfers vor ihnen, als Geistern. Später werden wir sehen, daß auch alle übrigen Opfer vor den Ahnen nach denselben Vorschriften, wie das Opfer Jui, verrichtet werden und sich nur durch die Gebete unterscheiden.

Erstes Opfer. Nach der Beerdigung, welche in der Periode der ersten drei Monate seit dem Tode des Entschlafenen Statt gefunden hat, wird sofort das Opfer Jui gebracht, und hört die Darbringung des Weines am Morgen und Abend — Djan — auf.

Anordnung der Opfergegenstände. Sobald der Tschu-schen zu Hause angekommen ist, ordnet er an, daß im mittleren Saale ein Stuhl für den Geist zugerichtet werde. Vor den Stuhl stellt man einen Tisch mit Rauchwerk und neben diesen, auf den Fußboden, ein Gefäß für den Wein, welcher ausgegossen werden soll; auf der rechten Seite, neben der Eingangsthür des Saales, wird ein Geschirr mit Wasser und ein Handtuch in Bereitschaft gehalten; endlich werden auf Tischen Speisen und Brote in angemessener Ordnung vertheilt, nach dem Muster des Morgenopfers Djan. Der Sui-tschsu nimmt die Tafel des Verstorbenen aus dem Kasten und stellt sie auf den Stuhl.

Vorschriften. Der Tschu-schen und alle übrigen Glieder der Familie nehmen ihre Plätze im Saale ein und überlassen sich der Wehklage, nach deren Beendigung die Ceremonie der Herniederführung des Geistes Statt findet. Zu dem Ende macht der Tschsu-schen vier kleine und vier große Verneigungen und tritt, nachdem er die Hände gewaschen, an den Tisch mit Rauchwerk, wo er auf die Kniee fällt. In dieser Stellung verbrennt er Rauchwerk, gießt Wein aus den schon früher gefüllten Gläsern in das unter dem Tische stehende

Gefäß, verneigt ſich bis auf die Erde, ſteht auf, richtet ſich gerade und kehrt an ſeinen Platz zurück. Weiter beginnt der Act der Vorſtellung vor dem Geiſte. Hierbei macht der Tſchſu-ſchen abermals vier große und vier kleine Verneigungen, richtet ſich auf und trägt Schüſſeln mit Speiſen an den Tiſch, welche von den Gehülfen bei dem Opfer ihm abgenommen und in zweiter Reihe auf dem Tiſche in die leeren Stellen vertheilt werden. Sodann wird die erſte Ceremonie der Weinausgießung vollzogen: der Tſchſu-ſchen nähert ſich dem Stuhle des Geiſtes, läßt ſich auf die Kniee nieder und bringt Wein zum Opfer, indem er denſelben tropfenweis zu dreien Malen in die neben dem Tiſche ſtehende Schüſſel ausgießt und die auf dem Tiſche befindlichen Gläſer auf's Neue mit Wein füllt. Darauf verneigt er ſich bis auf die Erde, ſteht auf, richtet ſich gerade und begiebt ſich an den für die Vorleſung des Gebetes beſtimmten Platz. Hier kniet er nieder, und daſſelbe thun nach ihm alle Uebrigen. Er lieſ't mit vernehmlicher Stimme das Gebet, verneigt ſich zur Erde, erhebt ſich, richtet ſich gerade und geht wieder an ſeinen Platz.

Demnächſt verrichtet er die zweite Ceremonie der Wein-Ausgießung, welche der erſten ähnlich iſt, nur daß kein Wein in die Gläſer gegoſſen und kein Gebet geleſen wird; und zuletzt wird von ihm die Schluß-Ceremonie der Wein-Ausgießung — der zweiten vollkommen *gleich* — ausgeführt, in Folge deren der Geiſt die vorgelegten Speiſen empfindet, wobei er ſich Wein in die Gläſer eingießt.

Beſchloſſen wird die gegenwärtige Ceremonie durch den Act der *Begleitung* des Geiſtes, welche mit lautem Wehklagen anhebt. Iſt dieſes beendet, ſo macht der Tſchſu-ſchen vier kleine und eben ſo viel große Verbeugungen, richtet ſich gerade und verbrennt die Buchſtaben des Gebetes. Hierauf räumt man die Tafel und ſämmtliche Opfergegenſtände hinweg, und die Feierlichkeit iſt zu Ende.

Das Gebet: „Im —ten Jahre, Monate und Tage erkühnt ſich der verwaiſ'te Sohn N. N., ſeinem hochehrwürdigen verſtorbenen Erzeuger, dem Beamten N. N., mit Namen N. N., vernehmlich Meldung zu thun. Ich bin betrübt darüber, daß ich nun ſchon ſeit Monden deines unmittelbaren ſittlichen Einfluſſes auf unſer Haus mich beraubt ſehen muß. Heute habe ich, nachdem der glückliche Tag N. N. dazu von mir ausgewählt worden, am Orte N. N. deinen Staub der Erde übergeben; die ehrfurchtsvoll von der Grabſtätte hierher ge-

brachte Tafel deines Geistes aber habe ich auf einen besonderen Geisterstuhl gesetzt und lege ihr das gegenwärtige Opfer Jui vor. Allein, indem ich dieses Opfer darbringe, erfüllt mich der traurige Zweifel: wird auch dein Geist in unserem Hause einer ewigen Ruhe genießen? und wird er mit Freude auf die ihm dargebrachten Opfer herniederschauen? Ich bitte, du wollest von oben herab mich mit Glück beschatten." —

Ist es die Mutter, welcher das Opfer gebracht wird, so heißt es im Anfange: „Der weinende Sohn N. N. erkühnt sich, der hochehrwürdigen verstorbenen Mutter, der Gattin des Beamten N. N., mit Familiennamen N. N., vernehmlich Meldung zu thun." —

Alles im Vorstehenden Mitgetheilte ist aus dem Buche Sui-li-tschu-gao entlehnt und steht nicht im Widerspruche mit den alten Auslegungen, welche in der Gegenwart Geltung haben.

Das zweite Opfer Jui wird an denjenigen Monatstagen dargebracht, welche unter dem besonderen Einflusse des Jn stehen und im Kalender unter den Cykeln J, Din, Zsi, Sen und Gui angemerkt sind.

Vorschriften. Dieses Opfer ist seinem Jnhalte nach einerlei mit dem ersten Opfer Jui, und nur das Gebet wird also verlesen: „Sonne und Mond vollbringen unausgesetzt ihren Lauf. Eben so bringe auch ich seit dem Tage deiner Beerdigung bis zur Darbringung dieses gegenwärtigen zweiten Opfers Jui, jeglichen Tag und jegliche Nacht ausschließlich in der Erinnerung an dich hin, dergestalt, daß ich keinen Augenblick der Zeit finde, um mir selbst Beruhigung zu suchen. Ehrfurchtsvoll lege ich dir das gegenwärtige kleine Opfer Djan vor; ich bringe es dar, von aufrichtigem Schmerzgefühle erfüllt, und bitte dich, von oben herab mich mit Segen zu beschatten." Das Uebrige stimmt mit dem Opfer Tschu-jui überein.

Bemerkung. Jm Buche Zsja-li sind die Gebete bei allen drei Opfern Jui dieselben; in der Abhandlung Sui-li-tschu-gao hingegen ist das Gebet für das erste Opfer Jui verändert, während für die beiden anderen das oben angeführte Gebet beibehalten wird.

Das dritte Opfer Jui vollzieht man an denjenigen Tagen, an welchen die in der Natur wirkende Kraft Jan ausschließlich vorherrscht. Sie sind im Kalender unter den Cykeln Zsja, Bin, U, Gen und Schen bezeichnet.

Vorschriften. Die Regeln für dieses Opfer sind dieselben, wie für das zweite Opfer Jui, und nur in dem Gebete wird, statt der Worte: „Das zweite Opfer Jui," wie sich von selbst versteht, gelesen: „Das dritte Opfer Jui."

Bemerkung. In dem Buche Bjan-schi-zsja-li heißt es: „Zu unserer Zeit sind Viele nicht im Stande, drei besondere Opfer Jui auszurichten. Dergleichen Personen mögen in solchem Falle, bei der Darbringung eines einzigen Opfers Jui, sich darauf beschränken, daß sie nur einen einmaligen Act der Weinausgießung vollziehen. In gleicher Weise haben auch Diejenigen, welche alle drei Opfer Jui getrennt darbringen können, das vollkommene Recht, sich nicht ängstlich an die, im Kalender für dieses Opfer aufgestellten Tage zu halten."

Vorschriften hinsichtlich der einactigen Ausgießung des Weines. Nachdem jedes Mitglied sich auf seinen Platz gestellt, macht es vier kleine und vier große Verneigungen und richtet sich wieder auf. Darauf tritt der Aelteste im Hause zum Stuhle des Geistes, kniet daselbst nieder, verbrennt Rauchwerk, gießt Wein auf die Erde, füllt sodann die Gläser wieder mit Wein und hält das Gebet; nach demselben verneigt er sich bis auf die Erde, steht auf, richtet sich gerade und kehrt an seinen Platz zurück. Dort macht er abermals vier kleine und eben so viel große Verbeugungen und verbrennt das vorgelesene Gebet. Nun werden die Tafel und die Opfergegenstände weggeräumt, und die Ceremonie ist geendet.

Das Ende der Periode des Wehklagens (Zsu-ku). Wenn bei Vollziehung des dritten Opfers Jui der folgende Tag der letzte in der hunderttägigen Periode des Wehklagens ist, so findet nach dem Buche Zsja-li die Anordnung der Opfergegenstände, wie auch die Feierlichkeit selbst, ganz nach den Vorschriften des Opfers Jui Statt, mit Ausnahme des Umstandes, daß bei dem gegenwärtigen Opfer der Tschsu-schen selbst das Brot und demselben Aehnliches vorlegt. Das Gebet ist dasselbe, wie bei dem dritten Opfer Jui, und man hat nur die Worte „das dritte Opfer Jui" in die Worte „bei Gelegenheit des Schlusses der Wehklage-Zeit" zu verändern, so wie endlich an die Stelle des Ausdruckes: „Ich lege das gegenwärtige Opfer vor, von schmerzlichen Gefühlen erfüllt," die Wendung zu setzen: „Die Trauer-Opfer sind beendet."

Wenn die Beerdigung in der vorgeschriebenen dreimonatlichen Periode vollzogen worden ist, so wird das Opfer bei Gelegenheit des Beschlusses der Wehklage-Zeit in Uebereinstimmung mit dem Buche Zsja-li dargebracht; hat sie aber vor oder nach der festgesetzten Frist stattgefunden, so muß man sich in diesem Falle nach Zai-wen-tschsi Sjan-schen's Vorschriften für das Opfer bei Beendigung der hunderttägigen Wehklage richten. Uebrigens haben wir dieses Alles weiter oben schon auseinandergesetzt.

Die Ceremonie der Vorstellung der neuen Tafel im Ahnentempel. Die Tafel des jüngst Verstorbenen wird vorgestellt und in den Ahnentempel eingeführt. Dem Buche Zsja-li zufolge wird die Ceremonie der Vorstellung am Tage nach Beendigung der hunderttägigen Wehklage vollzogen, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der Dynastie Tschso-u. In dem Buche Li-zsi jedoch wird gesagt: „Unter der Dynastie Schan (In) hat man nach Ablauf eines Jahres seit dem Ableben des Verstorbenen die Trauer aus Hanfleinen in Baumwollenzeug umgeändert und die Tafel in den Ahnentempel eingeführt, während unter der Dynastie Tschso-u diese Ceremonie mit dem Beschlusse der Wehklage verrichtet wird." In der Folge hat Confucius die Vorschriften der Dynastie Schan (In) gelobt, und zwar deshalb, weil man zu jener Zeit sich nicht beeilte, die Abgeschiedenen in die Reihe der Geister zu versetzen. Tschen-zsui hat gesagt: „Die Ceremonie der Vorstellung der Tafel im Ahnentempel muß unfehlbar am Schlusse der dreijährigen Trauer vorgenommen werden; denn, rückt man sie bis zur Vollendung der hunderttägigen Wehklage hinaus, so heißt dieses, für die übrigen zwei Jahre den Leidtragenden gestatten, sich einer vollständigen Sorglosigkeit in Erfüllung der Trauer-Ceremonieen zu überlassen. Gleichzeitig mit der Wehklage hört auch die Ausgießung des Weines am Morgen und am Abend auf. Stellt man bei dieser Veranlassung die Tafel des Verstorbenen nicht in seinem Saale auf, so hat man natürlich auch keinen Ort, an welchem die Wehklage vollbracht werden kann."

Nach dem Buch Zsja-li wird die Tafel, sobald die Ceremonie ihrer Vorstellung vorüber ist, von Neuem in den Saal und auf ihren Stuhl zurück gebracht; in der Folge aber kehrt sie bei dem Opfer Dasjan (mit Ablauf der zweijährigen Trauer) wieder in den Ahnentem-

pel zurück. Indeß wird diese Vorschrift hinsichtlich einer zwiefachen Vorstellung der Tafel im Ahnentempel wenig beachtet. Man verwirft in unseren Tagen die Ceremonie der Vorstellung der Tafel nach der hunderttägigen Wehklage, und vollzieht sie nach Abfluß zweier Trauerjahre unter dem Opfer Da-sjan, wenn die Tafel aus dem Saale in den Ahnentempel gebracht wird, wobei mit dem Opfer Da-sjan gleichzeitig ein besonderes Opfer Fu (Vorstellung der Tafel) verbunden wird. Diese Vorschriften stimmen annäherungsweise zusammen sowohl mit der Aeußerung des Confucius, wenn er die Ceremonieen der Dynastie Schan (Jn) lobt, als auch mit dem Gedanken des Tschen-zsui von der Vorstellung der Tafel im Ahnentempel zum Schlusse der dreijährigen Trauer.

Ein Jahr nach der Beerdigung wird das Opfer Sjao-sjan vollzogen. Das Wort „Sjan" wird durch das Wort „Zsi" (glücklich) erklärt. Diejenigen, welche die mittlere Trauer tragen, legen bei Annäherung dieses Zeitpunktes die Trauer nach dreizehn Monaten ab, wobei die Schaltmonate nicht mitgezählt werden. Das Opfer Sjao-sjan aber wird nach Ablauf eines Jahres verrichtet, und zwar genau am Todestage des Entschlafenen.

Am Abend vor der Jahresfeier werden im Hause des Verstorbenen Opfergegenstände und Gebäcke aus Mehlfrüchten, nach dem Muster des Opfers Jui, zugerichtet.

Man breitet an einer besonderen Stelle Kleider von Baumwollenzeug aus.

Bemerkung. Die männlichen Personen besorgen sich zu diesem Zwecke ein Gewand und Mützen von gebleichtem Baumwollenzeuge, verlassen das vorige hanfleinene Costüm mit den Lappen auf Brust und Rücken sammt dem dreifachen Kragen und kleiden sich sofort sämmtlich in Baumwollenstoff um. Die Stöcke werden, wie bisher, getragen. Die weibliche Trauerkleidung besteht aus demselben Stoffe, wie die der Männer, und hat den bisherigen Schnitt, aber die langen Schleifen der Weiberröcke werden unten so weit abgeschnitten, daß sie die Erde nicht mehr berühren, und der weiße Gürtel wird abgelegt. Wer die Jahrestrauer trägt, kleidet sich bei dieser Veranlassung wieder in seine gewöhnliche Tracht. Im Hause des Verstorbenen steht man am Tage der Jahresfeier selbst früh, noch vor Tagesanbruch, auf, ordnet auf einem Tische die Opfergegenstände

und nimmt die Tafel aus ihrem Kasten. Derjenige, welcher die Trauer-Ceremonie vollzieht (San-tschsu), so wie jeder bei derselben Mitwirkende, hüllt sich in sein voriges Gewand.

Bemerkung. Diejenigen, welche mit Ablauf des Jahres die Trauer ablegen müssen, erscheinen bei dieser Ceremonie zuweilen in ihren gewöhnlichen Kleidern. Alsdann begiebt man sich in den Saal, und es beginnt eine mit lautem Weinen verbundene Wehklage, nach welcher der San-tschsu sich an den für ihn bestimmten Ort verfügt, um das neue Trauerkleid von gebleichtem Baumwollenzeuge anzuthun. Die Vorschriften für das Opfer Sjao-ssjan sind einerlei mit den Vorschriften Jui, und das Gebet dasselbe, wie bei dem dritten Opfer Jui, nur werden die Worte, „das dritte Opfer Jui", umgeändert in „Sjao-ssjan" (kleines Opfer Sjan), und die Worte „Ai-schen" (aufrichtig traurige Gefühle) in die Worte „Tschan-schi" (gewöhnliches Werk). Von dieser Zeit an hört die Morgen- und Abend-Wehklage auf, und ist denen, welche die große Trauer tragen, gestattet, Fastenspeise und Früchte zu genießen.

Zwei Jahre nach dem Todestage wird das Opfer Da-ssjan dargebracht.

Bemerkung. Vom Beginn der Trauer bis zum Opfer Da-ssjan rechnet man, die Schaltmonate nicht mitzählend, im Ganzen fünfundzwanzig Monate, und es wird dieses Opfer zum zweiten Male am Todestage des Entschlafenen vollzogen. Unter den Begriff des Opfers Da-ssjan fallen zwei Acte, nämlich: Zjan-tschsu — die Versetzung der Tafel des ersten Ahnen aus dem Tempel an einen besonderen Platz, und Schu-tschsu — die Einführung der neuen Tafel in die Reihe der Haus-Ahnen. Gegenwärtig wird auch die Ceremonie, in welcher man die neue Tafel den Ahnen vorstellt (Fu-li), mit dem Opfer Da-ssjan verbunden.

Abends vor dem Tage des Opfers werden die Opfergegenstände und verschiedene Arten Brod an ihren Plätzen geordnet.

Bemerkung. Nach dem Muster des Opfers Sjao-ssjan werden — nur abgesondert — reines Wasser, ein Weihwedel, Tusche und Tintenfaß auf einen Tisch gestellt, Behufs Veränderung der Titel auf den Tafeln der Geister.

Vor Allem sieht man im Tempel der Vorfahren um Segen für die Versetzung der Tafeln.

Bemerkung. Gewöhnlich nehmen den Tempel der Vorfahren nur vier Ahnherren und vier Stamm-Mütter ein: Der Urältervater, der Urgroßvater, der Großvater und der verstorbene Vater. Soll nun nach dem Tode des Vaters eine neue Tafel in den Ahnentempel gebracht werden, so muß der Erste der Vorfahren — im fünften Gliede — versetzt werden.

Vorschriften. Der Hausherr begiebt sich auf seinen Platz, und in seinem Gefolge nehmen auch alle übrigen Mitglieder der Familie ihre Plätze ein. Die Tafel des Verstorbenen wird aus dem Kasten hervorgeholt und dem Geiste vorgestellt. Hierbei macht der Tschsu-schen vier kleine und vier große Verneigungen, richtet sich wieder auf, wäscht die Hände und tritt zu dem ältesten Vorfahren im fünften Gliede und zur Urältermutter. Hier kniet er nieder, gießt Wein aus und bietet denselben in zwei Gläsern als Opfer dar, indem er das eine vor den Ahnherrn fünften Grades und das andere vor die Ahnfrau stellt. Sodann verneigt er sich bis zur Erde, erhebt sich und richtet sich gerade. Ferner nähert er sich nach der Reihe den Tafeln der Stammväter vierten, dritten und zweiten Grades, sowie seiner verstorbenen Eltern, gießt in der vorigen Weise vor einem Jeden derselben Wein aus und setzt ihnen auch solchen vor. Dann verfügt er sich an den besondern Platz, welcher für die Verlesung des Gebetes bestimmt ist, kniet sammt den übrigen der Ceremonie Anwohnenden nieder, trägt das Gebet vor, verneigt sich zur Erde, steht auf und richtet sich gerade.

Das Gebet. Im —ten Jahre, Monat und Tage wage ich, der ehrerbietige Enkel, mit Namen N. N., meinem geehrten Vorfahren N. N. Folgendes vernehmlich zu melden. Es ist allgemeines Gesetz, im Haustempel die Tafeln von vier Geschlechtern der erhabenen Vorfahren zu bewahren; und nun siehe, schon sind zwei Jahre verstrichen seit jener Zeit, da du, mein hochehrwürdiger Erzeuger, entschliefst. Seine Tafel soll unter den gegenwärtigen Ceremonieen in den Ahnentempel eingeführt, die Tafel des hochehrwürdigen Herrn Gao-zsen-zsu (Vorfahren) N. N. und seiner Gattin aber an einen besonderen Platz versetzt werden. Die Tafel des hochehrwürdigen Urältervaters N. N. soll den Titel Gao-zsu-kao, und die Tafel seiner hochehrwürdigen Gemahlin den Titel Gao-zsu-bi erhalten; der Tafel des hochehrwürdigen Urgroßvaters muß der Titel Zsen-zsu-kao, und der seiner

hochehrwürdigen Gattin der Titel Zsen-zsu-bi gegeben werden; auf der Tafel des hochehrwürdigen Großvaters N. N. ist die Inschrift zu verändern in Zsu-kao und für die hochehrwürdige Großmutter in Zsu-bi. In solcher Reihenfolge sollen nunmehr die Tafeln verändert werden, und ich bekenne, daß ich hierbei eine unaussprechliche Betrübniß empfinde. Mit Ehrerbietung bringe ich Wein und Früchte dar, indem ich in aufrichtiger Ehrfurcht vor dem Gedächtnisse der Ahnen ihnen dieses anzeige. Solches erkühne ich mich, zu vermelden."

Bemerkung. Das Brettchen, auf welchem das Gebet geschrieben steht, wird auf die linke Seite des Tisches gelegt. In diesem Gebete werden die Vorfahren bezeichnet: „Herr N. N., mit Familiennamen N. N., Herr des Hauses N. N.," ohne daß dabei die Wörter Gao, Zsen, Zsun, Kao anzuwenden sind, weil ihnen Benennungen noch nicht zukommen, welche man ihnen erst mit der Umänderung der Inschriften auf den Tafeln beilegt. War Einer von ihnen Beamter, so titulirt man ihn mit der Bezeichnung seines Ranges.

Zju-zjun-schan sagt: „Wenn der Vater früher stirbt, so wird die Ceremonie der Veränderung seiner Tafel nach den eben ausgeführten Regeln vorgenommen; stirbt aber bei Lebzeiten des Vaters vorher die Mutter, so ist bei dieser Ceremonie der Vater selbst San-tschsu (Anordner) und unter solchen Umständen wird nur die Tafel der Abgeschiedenen in den Aufenthalt der Stamm-Mütter (Zsu-mu) eingeführt, nicht aber die Ceremonie Gao-zjan (Umänderung der Tafeln) vollzogen; vielmehr geschieht Letzteres erst nach erfolgtem Tode des Vaters. Man fügt jedoch im Gebete bei den Acten der Vorstellung der Tafel und ihrer Einführung in den Ahnentempel hinzu: „Die verstorbene Mutter N. N. ist früher entschlafen und schon im Aufenthalte der mütterlichen Ahnen vorgestellt worden." Falls aber die Mutter erst nach dem Ableben des Vaters und nach der Vorstellung seiner Tafel im Ahnentempel stirbt, — wird die Ceremonie, unter welcher man die Tafel des Vaters in die Zahl der Ahnen einschließt, besonders vorgenommen. In dem Gebete während der Vorstellung der mütterlichen Tafel im Ahnentempel wird hinzugefügt: „Heute bringen wir zum Gedächtniß der entschlafenen Mutter, mit Namen N. N., Gattin des Beamten N. N., das zweijährige Opfer Da-sjan; weil nun die Ceremonieen verlangen, daß ihre Tafel mit dem verstorbenen Vater zugleich in den Ahnentempel

eingeführt werde, so bringe ich euch Beiden mit Ehrfurcht das gegenwärtige Opfer dar. Dabei mangelt mir die Kraft, den Grad des mich bestürmenden Kummers auszudrücken." Das Uebrige ist dem Vorigen gleich.

Die Ahnentafeln werden von ihren Plätzen auf einen besonderen Tisch getragen.

Bemerkung. Der Hausherr tritt in den Ahnentempel ein und legt die einzelnen Tafeln der Geister auf einen besonderen Tisch; die Tafel des obersten Ahnen aber, welcher bei der Versetzung ein anderer Platz angewiesen werden soll, legt er ganz abgesondert auf einen Tisch. Darauf nimmt der Erste unter denen, welche bei der Veränderung der Tafeln thätig sind, gemeinschaftlich mit seinen Gehülfen die Tafeln, auf welchen die Umänderung geschehen soll, wäscht mit Wasser die Buchstaben ab und sprengt das Wasser selbst gegen die Wände.

Auf den Tafeln werden Buchstaben gemalt.

Bemerkung. Auf die ältesten Tafeln setzt man statt des früheren „Zsen-zsu-kao" und „Zsen-zsu-bi" die Inschrift „Gao-zsen-zsu" und „Gao-zsen-bi"; ferner auf die zweiten Tafeln statt „Zsu-kao" und „Zsu-bi" die Inschrift „Zsen-zsu-kao" und „Zsen-zsu-bi", und auf den dritten Tafeln endlich verändert man die Titel Kao und Bi in Zsu-kao und Zsu-bi. Gleichermaßen werden auch die unten stehenden Inschriften der Urenkel und Enkel verändert, welche den Ahnen Opfer darbringen.

Die Tafeln werden versetzt.

Bemerkung. Die Tafeln der ältesten Ahnen, welche zur Versetzung an einen besonderen Platz bestimmt sind, läßt man unberührt auf ihrem Tische liegen, während man die übrigen, auf welchen die Titel verändert worden, zur Rechten und Linken reihenweis ordnet und auf den Altar der Vorfahren trägt. Dabei bleibt hinter den ältesten Ahnen auf dem Altare ein Platz frei, auf welchen im weiteren Verlaufe der Feierlichkeit die Tafel des zuletzt Verstorbenen getragen werden soll.

Vor den Tafeln werden Verneigungen gemacht.

Bemerkung. Sobald die Versetzung der Tafeln geschehen ist, tritt der Tschsu-schen etwas vom Tische zurück, macht vor den Tafeln vier kleine und eben so viel große Verbeugungen und kehrt an seinen Platz zurück.

Man nimmt von den Tafeln Abschied.

Erklärung. Dabei macht der Tschsu-schen von Neuem vier kleine und vier große Verbeugungen, richtet sich auf und verbrennt das Gebet, womit die Ceremonie beschlossen ist.

Am folgenden Tage, mit Tagesanbruch, wird die Opferfeierlichkeit Da-sjan vollzogen.

Bemerkung. Die Anordnung und Zurichtung der Gegenstände sind dieselben, wie bei dem Opfer Sjao-sjan.

Man errichtet ein Zelt, oder nimmt ein besonderes Seitengemach, oder auch den freien Raum vor der Treppe zur Anordnung der Trauerkleider Tan.

Bemerkung. Der herrschenden Sitte gemäß, wird diese Kleidung aus Leinwand von dunkler und blauer Farbe genäht.

Jan-schen-an sagt: „Am Schlusse der Opfer Jui und der Trauerperiode kleideten sich die Alten in verschiedene Arten der Trauer, bekannt unter der Benennung Tschen, Sjan und Tan. Für die Anlegung eines jeden dieser Trauerkleider waren besondere Ceremonieen vorgeschrieben, weil die Trauer an sich den Zustand der Bekümmerniß ausdrückt, in welchem der Geist des Leidtragenden sich befindet. In dem Maße, in welchem die Betrübniß allmählich verschwindet, muß auch die äußerliche Trauer leichter werden. Allein, da dieser Act bei Anlegung eines jeden der genannten Gewänder sich wiederholte und mit großen Ceremonieen verbunden war, so hat man ihn im Volke längst aufgegeben und vom Todestage des Verstorbenen an bis zum Opfer Da-sjan (d. h. zwei Jahre) ununterbrochen und allein die Trauer Zui getragen. Das war schon eine Abweichung von den alten Gesetzen. Gegenwärtig ist es Sitte, mit dem Opfer Sjao-sjan (nach der Jahrestrauer) die große Trauer Tschsan-zui mit den Lappen auf Brust und Rücken nebst Kragen abzulegen und auf Grund der Ceremonie sich in das Trauergewand aus weißem Baumwollenzeuge zu kleiden. Mit dem Opfer Da-sjan (nach der zweijährigen Trauer) aber nimmt man das Trauerkleid Tan von dunkler und blauer Farbe. Diese Vorschriften stimmen fast überein mit dem Gedanken der Alten hinsichtlich der Veränderung des Trauerkleides zu verschiedener Zeit, und müssen darum auch befolgt werden."

Der Tschsu-schen tritt im Trauerkleide (Ljan-fu) herein und stimmt eine Wehklage vor dem Stuhle der Seele an. Darauf ent-

fernt er sich an den bestimmten Ort, um die Trauer Tai anzulegen und tritt von Neuem an.

Die Vorschriften der Ceremonie sind von Anfang bis zu Ende dieselben mit dem Opfer Sjao-sjan. Desgleichen auch das Gebet. Nur sind die Ausdrücke Sjao-sjan in „Da-sjan" und Tschan-schi (gewöhnliches Werk) in „Sjan-schi (gutes Werk)" zu verwandeln. Zum Schlusse wird ein Zusatz gemacht, betreffend die Einführung der Tafel des Herrn N. N. unter die Tafeln der ältesten Vorfahren, und dessen Segen erfleht.

Man nimmt die neue Tafel und trägt sie in den Ahnentempel an den bestimmten Platz.

Bemerkung. Giebt es in dem Hause einen besonderen Ahnentempel, so trägt man die neue Tafel in diesen; wenn aber nicht, so trägt man sie in die häusliche Kapelle.

Der Tschsu-schen und Alle, welche der gegenwärtigen Ceremonie beiwohnen, begleiten die Tafel des Geistes mit Klagegeschrei und stellen sie auf den untersten Platz des Großvaters (Zsen-zsu).

Bemerkung. Hier brechen sie die Wehklage ab, machen vier kleine und eben so viel große Verneigungen, richten sich gerade — und die Ceremonie ist beendet.

Hierauf räumt man den Stuhl des Geistes hinweg, zerbricht die Trauerstöcke und wirft sie fort.

Die Tafel des Ahnen im fünften Geschlecht wird in ein besonderes Gemach versetzt.

Vorschriften. Nach der Installirung der neuen Tafel im Ahnentempel tritt der Tschsu-schen vor die Tafel des Stammvaters, welche aus dem Ahnentempel ausgeschlossen ist, macht vier kleine und vier große Verneigungen und fällt auf die Kniee. Darauf zündet er Rauchwerk an, gießt Wein aus, bringt auch Wein zum Opfer und liest das Gebet. Nach geschehener Verlesung verneigt er sich bis zur Erde, steht auf, macht auf's Neue vier kleine und eben so viel große Verneigungen, richtet sich auf, verbrennt das vorgelesene Gebet und versetzt schließlich die Ahnentafel in ein besonderes Gemach. Wenn im Hause weder ein Ahnentempel vorhanden ist, noch ein besonderes Gemach für diesen Zweck, so verwahrt man die Tafel in der Hauskapelle, jedoch an einer von den übrigen Tafeln abgesonderten Stelle.

Das Gebet. Im —ten Jahre, Monate und Tage erkühnt sich der ehrerbietige Urenkel, mit Namen N. N., vor den Tafeln des Stammvaters fünften Grades N. N. und der Stammmutter Namens N. N. Folgendes vernehmlich zu melden: „Die Alten haben uns Gesetze gegeben, welche uns bei den Opfern leiten sollen; diesen Gesetzen gemäß sind die häuslichen Tempel auf die Tafeln der vier ältesten Stammväter beschränkt; und ist gleich meine aufrichtige Ergebenheit für euch unbegrenzt, so bin ich doch verbunden, hinsichtlich der Tafeln mich in gewissen Grenzen zu halten. Eure Geistertafeln müssen nunmehr aus dem Ahnentempel ausgeschlossen werden. Ich bekenne, daß ich bei der bloßen Vorstellung davon einen unsäglichen Kummer empfinde. Indem ich mit Ehrfurcht Wein und Früchte darbringe und hundertfältig mich verneige, mache ich euch die Anzeige von der Versetzung eurer Tafeln. Ich bitte, mich mit Segen zu beschatten."

Bemerkung. Nach dem Buche Zja-li müssen die aus dem Ahnentempel ausgeschlossenen Tafeln der Vorfahren neben deren Grabstätten in die Erde gegraben werden. Chen-zsjui Sjan-schen sagt: „Es existire ein besonderes Opfer Sja-zsi für die ehrfurchtsvolle Versetzung solcher Tafeln in ein eigenes kleines Gemach, und für den Fall, daß ein solches im Hause nicht vorhanden sei, giebt er den Rath, an irgend einer anderen Stelle einen besonderen Schrein für sie zu errichten und sie in denselben zu verschließen." Tschu-ke-tin Sjan-schen sagt: „Wenn man die aus dem Ahnentempel ausgeschlossenen Tafeln in die Erde vergräbt, so werden die Kinder und Enkel späterer Geschlechter die Namen und Familien ihrer Vorfahren vollständig vergessen, und auf solche Weise der schrecklichste Nachtheil für die Menschheit erwachsen. Darum darf der Weisung, die Tafeln der Ahnen neben ihren Gräbern einzuscharren, durchaus keine Folge geleistet werden; vielmehr ist es rathsam, in Uebereinstimmung mit den Meinungen der Alten zur Aufbewahrung solcher Tafeln eine besondere Kapelle oder einen Schrein zu errichten."

Das Opfer Tan. Das Wort „Tan" ist der Name eines Opfers und bedeutet „Beruhigung". Man vollzieht dasselbe siebenundzwanzig Monate nach dem Tode des Abgeschiedenen, wobei die Schaltmonate nicht mitgezählt werden.

Das Opfer Tan wird um die Mitte des Monats verrichtet, welcher zunächst auf das Opfer Da-sjan folgt. Sobald dieses

Opfer vollzogen werden ſoll, bittet man um Segen im Tempel der Ahnen.

Bemerkung. Während der letzten zehn Tage des vorhergehenden Monats forſcht man im Kalender nach dem Tage, an welchem das Opfer Tan dargebracht werden müſſe.

Vorſchriften. Der Tſchſu-ſchen tritt zu den Tafeln ſeines verſtorbenen Vaters und ſeiner Mutter und verneigt ſich vor ihnen zweimal bis zur Erde. Nachdem er zunächſt Rauchwerk verbrannt hat, hält er folgende Rede: „Euer ehrerbietiger Sohn, Namens N. N., iſt geſonnen, am —ten Tage des nächſten Monats ſeinem entſchlafenen Vater, dem Beamten N. N., unſeres Hauſes Herrn, ehrfurchtsvoll das Opfer Tan darzubringen. Welches ich zu melden wage.“ — Nach der Rede verneigt er ſich zur Erde, erhebt ſich, richtet ſich gerade und macht von neuem eine zweimalige Kniebeugung, womit die Ceremonie ſchließt. In dem an die verſtorbene Mutter gerichteten Gebete lieſt man: „geſonnen, der Gattin des Beamten N. N., mit Namen N. N., ehrfurchtsvoll das Opfer Tan darzubringen.“

Am Abende vor dem Tage, welchen man für die Darbringung des Opfers ausgewählt hat, wird ein Platz im mittleren Saale des Hauſes eingerichtet; der Stuhl des Geiſtes bleibt auf ſeiner alten Stelle; die Opfergegenſtände werden geordnet, und Brote und Speiſen — nach den Vorſchriften des Opfers Da-ſſan — bereitet.

Mit Tagesanbruch ſchickt man ſich zur Vollziehung der Opferhandlung ſelbſt an, und der Tſchſu-ſchen begiebt ſich, dunkelfarbig gekleidet, in den Tempel der Ahnen, um die Tafeln zu holen.

Vorſchriften. Daſelbſt knieet er nieder, zündet Rauchwerk an und hält folgende Rede: „Der ehrerbietige Sohn N. N., entſchloſſen, ehrfurchtsvoll zur Vollziehung des Opfers Tan zu ſchreiten, unterfängt ſich, die Tafel ſeines entſchlafenen Erzeugers in den Hauptſaal hinüber zu tragen.“ Darauf verneigt er ſich zweimal bis zur Erde und ſteht wieder auf. In der Rede an die Tafel der Mutter bittet er um Erlaubniß, dieſe Tafel in den inneren Saal tragen zu dürfen. Giebt es im Hauſe keinen Ahnentempel, ſo trägt der Tſchſu-ſchen die Tafeln aus dem Schrein auf den Tiſch, und nach Beendigung der Ceremonie wieder an ihren Platz zurück.

Der Sui-tschsu nimmt die Kästen mit den Tafeln ehrfurchtsvoll in Empfang und legt sie auf den Tisch; darauf öffnet er dieselben und nimmt die Tafeln heraus.

Bemerkung. Wenn der Tschsu-schen selbst die Tafeln holt, so bedarf man bei solcher Veranlassung des Beistandes eines Sui-tschsu nicht.

Die Opfer-Regeln stimmen völlig überein mit dem Opfer Da-ssian, nur wird am Schlusse des Actes das vorgelesene Gebet der Verbrennung übergeben, — und damit ist die Ceremonie zu Ende.

Das Gebet: „Im — ten Jahre, Monate und Tage erkühnt sich der ehrerbietige Sohn, mit Namen N. N., vor der Geistertafel seines verstorbenen Erzeugers, mit Namen N. N., Beamten und unseres Hauses Herrn, vernehmlich Meldung zu thun. Die den bestehenden Vorschriften gemäß anberaumte Zeit zur Vollziehung der Ceremonie Tan bei Ablegung der Trauer ist gekommen. Ich aber bin bis zu dieser Stunde immer noch den traurigen Erinnerungen ferner Ereignisse unablässig hingegeben. Mit Ehrfurcht Wein und Früchte darbringend, erhebe ich dieselben, bei Veranlassung der Ablegung des Trauergewandes, andächtig zum Opfer und bitte zugleich, du wollest Glück auf mich herniedersenken." — Im Gebete zu der verstorbenen Mutter wird dieselbe „Sian-bi (entschlafene Mutter), Gattin des hohen Beamten N. N., mit Namen N. N.," genannt. Nach Beendigung der Ceremonie werden die Tafeln wieder in den Kasten gelegt.

Darnach werden die Tafeln in den Ahnentempel begleitet.

Von diesem Augenblicke an ist es den Leidtragenden gestattet, Wein zu trinken, Fleischspeisen zu genießen und, wie vorher, im ehelichen Schlafgemache zu ruhen; auch erhalten sie wieder das Recht, ihre Paradekleider anzulegen und überhaupt farbige Gewänder zu tragen.

Gebräuche bei dem Zusammentreffen mehrfacher Trauer zu derselben Zeit.

Entscheidung der Frage, wie zu verfahren sei, wenn vor Beendigung der Trauer in demselben Hause ein zweiter Trauerfall eintritt. (Entlehnt aus den Werken Sui-li-tschu-gao und Zja-li-zsi-jao.)

Wenn vor dem Ende der schweren Trauer noch eine leichte Trauer eintritt, so ist es eine allgemein angenommene Regel, sich zu

diesem letzteren Zwecke in leichte Trauer umzukleiden und die Wehklage zu erheben. Für den ersten Tag des folgenden Monats richtet man im Hause einen besonderen Platz oder Stuhl für die Seele zu und stimmt vor demselben, nachdem man das durch die Ceremonie vorgeschriebene Trauerkleid angethan, das Klagegeschrei an. Nach dem Schlusse dieser Scene kleidet man sich von Neuem in die schwere Trauer. Ist bei Ablauf der schweren Trauer die Periode der leichten Trauer noch nicht geschlossen, so ist die Frist, während welcher die leichte Trauer getragen werden muß, bis auf den letzten Tag unfehlbar inne zu halten. — Wenn vor Ablauf der vollen Trauerperiode wegen des Vaters Trauer um die Mutter hinzu kommt, so muß man, sobald die Trauer um den Vater geschlossen ist, seine gewöhnliche Kleidung anlegen, um die Ceremonie Da-ssjan zu verrichten, und nach deren Beendigung auf's Neue sich in Trauer um die Mutter hüllen. Fällt übrigens das Opfer Da-ssjan für den Vater mit der Trauer um die Mutter zusammen, während diese noch nicht beendigt ist: so darf man die Kleidung nicht wechseln und das Opfer selbst vollziehen; denn das Opfer Sjan ist ein Opfer des Glückes, ein Todter im Hause aber ist ein Unglück. Darf man sich erkühnen, zu unglücklicher Zeit Ceremonieen des Glückes zu vollbringen? Eben so ist zu verfahren, wenn in die Periode der Trauer um die Mutter noch die Trauer um den Vater fällt.

Diejenigen, welche entfernt vom väterlichen Hause leben, sind, sobald sie die Kunde von dem Trauerfalle erhalten haben, verpflichtet, ungesäumt zur Abhaltung der Trauer in ihr Haus zurückzukehren.

Bemerkung. Ist Jemand in der Fremde verstorben, so entsendet man, unmittelbar nach dem Empfange zuverlässiger Kunde von seinem Tode, irgend ein Mitglied des Hauses, um die Hülle des Entschlafenen zu holen. Sobald er im Hause eingetroffen ist, bestimmt man einen gewissen Platz für die Wehklagen und errichtet außerdem einen besonderen Stuhl für die Seele des Verstorbenen (Jso-wei) vor einem Altare mit wohlriechendem Rauchwerk. Die Puppe der Seele und die Namensfahne sind bei dem Begräbnisse nicht erforderlich.

Ein Beamter, welcher in der Provinz ein Amt bekleidet und die Nachricht vom Tode der ältesten Person seines Hauses erhält,

stimmt sofort Wehklage und lautes Weinen an. Erst nach Beendigung der Wehklage erkundigt er sich nach den Todesursachen und wehklagt von Neuem. Alsdann legt er Trauerkleider an und macht sich ungesäumt auf den Weg in's väterliche Haus. Auf der Reise giebt er sich traurigen Vorstellungen von dem Ende seines Verwandten hin und vergießt Thränen. Trifft sein Auge Personen, welche ihm auf dem Wege einer Stadt oder eines Fleckens begegnen, oder fällt sein Blick gar auf seine Vaterstadt und sein eigenes Haus, so wehklagt er von Neuem. In das Haus eingetreten, eilt er gerades Weges an den Sarg, wo er Verneigungen, von Klagegeschrei begleitet, vollbringt. Darauf flicht er sein Haar auf, entblößt die Füße und trägt drei Tage große Trauer. Wenn aber der Beamte, nachdem er die Trauerkunde von dem Ausgange Eines der Aeltesten seines Geschlechtes empfangen, schon vor Antritt der Reise in seiner Behausung einen besonderen Platz zugerichtet und an demselben die Ceremonie der Wehklage vollzogen hat; wenn er schon mit aufgelöstem Haar und mit entblößten Füßen gegangen ist und drei Tage die große Trauer getragen hat: dann ist er nach seiner Ankunft im Hause nicht verpflichtet, die angeführten Ceremonieen zu erfüllen. Es kann geschehen, daß solche Beamte erst nach der Beerdigung des Verstorbenen in das Haus zurückkehren, und in solchem Falle begeben sie sich ohne Aufenthalt zur Grabstätte. Schon in der Ferne, bei dem bloßen Anblicke des Begräbnißplatzes, vergießen sie Thränen; sind sie aber bei dem Grabe selbst angelangt, so stimmen sie Wehklagen an. Hat der Beamte nicht schon vorher das Haar gelöst und die Füße entblößt, so führt er diese Ceremonie jetzt an der Grabesstätte selbst aus, und hat erst nach dreitägiger Trauer auf dem Begräbnißplatze das Recht, in sein väterliches Haus zurückzukehren. Sobald er in dasselbe eingetreten ist, nähert er sich dem Stuhle der Seele (Lin-gso) und verrichtet Verneigungen und Wehklage so, wie es die bestehenden Vorschriften gebieten. — Empfängt ein in der Provinz angestellter Beamter die Nachricht von einer Jahrestrauer, von neunmonatlicher oder fünfmonatlicher Trauer, so richtet er in seiner Behausung eine besondere Stätte für die Gebete her und erfüllt an derselben die Ceremonieen der Wehklage. Ueberhaupt ist jeder Beamte, welcher zur Vollziehung der Trauer-Ceremonieen Urlaub nehmen kann, verpflichtet, dieselben nach seiner Rückkehr in das Haus zu beobachten;

wer aber seinen Posten nicht verlassen darf, der trägt an Ort und Stelle eine dreitägige Trauer.

Von der Versetzung der Grabstätten. Man forscht zuvor nach einem Platze, welcher zur Grabstätte geeignet ist. Hat man einen solchen gefunden, so gräbt man den Sarg aus und bringt dem Geiste der Erde ein Opfer.

Bemerkung. Der Tschu-schen verrichtet die Opferceremonie in seiner einfachen gewöhnlichen Kleidung.

Die Vorschriften für dieses Opfer stimmen mit den Vorschriften für die Beerdigung überein; im Gebete aber wird Folgendes hinzugefügt: „Das Grab meines entschlafenen Erzeugers befindet sich gegenwärtig an einer unvortheilhaften Stelle, und ich beabsichtige deshalb, seinen Staub an die neue Stätte zu versetzen. Ich flehe den Geist der Erde an, er wolle ihn behüten und nicht zulassen, daß in der Folge ihm neue Widerwärtigkeiten begegnen." — Das Uebrige ist einerlei mit dem vorigen Gebete.

Bemerkung. Die Opferfeierlichkeit vor dem Geiste der Erde wird durch den Tschu-schen vollzogen. Das neue Grab kann man unmittelbar nach dem Eintreffen des Sarges auf der neuen Begräbnißstätte ausgraben.

Am Abende vor der Versetzung des Sarges wird im Ahnentempel um Segen für diesen Entschluß gebetet.

Vorschriften. Der Aelteste im Hause und alle jüngeren Familienglieder nehmen im Ahnentempel ihre Plätze ein. Darauf nimmt der Aelteste die Tafel desjenigen verstorbenen Ahnen hervor, dessen Staub nach einer neuen Grabstätte versetzt werden soll, und es beginnt die Ceremonie der Verneigung vor dem Geiste: Alle machen vier kleine und vier große Verneigungen und richten sich wieder auf. Der Aelteste begiebt sich an den besonderen Ort, um die Hände zu waschen, und fällt, nachdem er zurückgekehrt ist, vor der Tafel des Geistes auf die Kniee. Hier zündet er Rauchwerk an, bringt Wein zum Opfer und liest das Gebet. Nach Beendigung desselben verneigt er sich bis zur Erde, steht auf, richtet sich gerade und geht an seinen Platz. Als letzter Act folgt die Begleitung des Geistes, wobei man, wie vorher, vier große und vier kleine Verneigungen macht und sich wieder aufrichtet. Sodann verschließt man die Tafel und verbrennt das Gebet, womit die Ceremonie beendet ist.

Das Gebet: „Im —ten Jahre, Monate und Tage habe ich, der ehrerbietige Sohn, mit Namen N. N., einst die Beerdigung des Staubes meines entschlafenen Vaters und meiner Mutter an einer unzuverlässigen Stelle vollzogen. Nun fürchte ich, daß mir plötzlich irgend ein Unglück zustoße. Erschreckt durch den Gedanken, es könne die Ruhe meiner Vorfahren gestört werden, fühle ich in mir selbst unablässig Kummer und Besorgniß, und beschließe deswegen, am —ten Tage des Monates N. N. ihren Staub nach dem Orte N. N. zu schaffen. Welches ich ehrerbietigst anzeige."

An dem Tage selbst, an welchem der Sarg versetzt werden soll, wird auf der alten Grabstätte, und zwar zur Linken derselben, eine besondere Stelle für das dem Erdgeiste darzubringende Opfer eingerichtet.

Bemerkung. Der Tschsu-schen führt diese Opferhandlung in gewöhnlicher Kleidung aus.

Die Opferregeln sind dieselben, wie die oben genannten. Im Gebete wird unter Anderem gelesen: „Mein ehrwürdiger Erzeuger, mit Namen N. N., wurde einst an dieser Stelle, welche sich bei der heimlichen Forschung als eine glückliche dargestellt hatte, begraben. Nun aber besorge ich, es könne sein Staub an diesem Orte irgend welche unerwartete Unglücksfälle erleiden, und bin deswegen entschlossen, das Grab zu öffnen und den Sarg nach einer anderen Stätte zu schaffen. Solches wage ich, zu vermelden."

Der Tschsu-schen legt das leinene Trauerkleid Sui-ma an und verrichtet bei der Ausgrabung des Grabes die Opfer-Ceremonie.

Bemerkung. Zu dem Ende wird ein Tisch vor das Grab gestellt.

Vorschriften. Jeder nimmt seinen Platz ein und erhebt eine Wehklage, nach deren Beendigung er sich zweimal bis zur Erde verneigt. Darauf tritt der Tschsu-schen an den Tisch, welcher vor dem Grabe steht, kniet nieder, verbrennt Rauchwerk, bringt Wein zum Opfer und liest das Gebet; alsdann verneigt er sich zur Erde, steht auf, richtet sich gerade und geht an seinen Platz. Weiter folgen neue Wehklagen und eine zwiefache Verneigung zur Erde. Sobald das Klagegeschrei aufhört, schreitet man zur Oeffnung des Grabes.

Das Gebet: „Im —ten Monate und Tage unterfängt sich der ehrerbietige Sohn, mit Namen N. N., dem hohen Herrn N. N.,

unseres Hauses Gebieter, vernehmlich Meldung zu thun. Einst wurdest du an gegenwärtiger Stelle begraben; viele Monden und Jahre sind seitdem verflossen, und während dieser ganzen Zeit haben dein Fleisch und deine Seele die erquickende Ruhe nicht für sich gefunden. Jetzt bin ich entschlossen, deinen Staub nach einer neuen Grabstätte zu schaffen, und ich flehe dich an, ehrwürdiger Geist, du wollest dich nicht beunruhigen und nichts fürchten. Welches ich ehrerbietigst berichte."

Nachdem das Grab aufgegraben worden, nimmt man den Sarg heraus und bringt vor ihm Wein zum Opfer (Djan).

Bemerkung. Zu diesem Behufe stellt man einen Tisch vor den Sarg.

Vorschriften. Der Tschu-schen und sämmtliche jüngere Mitglieder des Hauses machen eine zweimalige Kniebeugung, worauf der Tschsu-schen zu dem vor dem Sarge aufgestellten Tische schreitet, auf die Kniee fällt, Rauchwerk verbrennt, Wein zum Opfer bringt und denselben ausgießt. Dann verneigt er sich zur Erde, erhebt sich, richtet sich gerade und kehrt an seinen Platz zurück. Zum Schlusse machen alle bei dieser Ceremonie Mitwirkenden zwei Verneigungen bis auf die Erde.

Bemerkung. Wenn bei Oeffnung des Grabes der Sarg fest und von Fäulniß durchaus nicht angegriffen erscheint, so reibt man ihn auf allen Seiten mit Leinwand ab und bedeckt ihn oben mit einem Bett-Tuche. Zeigt er sich hingegen zerfallen, so versieht man sich mit einem neuen Sarge, welchen man an den Rand des Grabes stellt und inwendig so mit einer Decke auslegt, daß die Enden derselben auf allen Seiten gleichmäßig heraushangen. Neben dem neuen Sarge wird ein besonderes Bett aufgestellt. Ist nun der Leichnam aus dem Grabe gehoben, so legt man ihn zuerst auf dieses Bett, schlägt ihn in einem langen Mantel ein, umwickelt ihn nach allen Seiten mit leinenen Binden und hebt ihn sodann auf, um ihn in den Sarg zu legen. Hier wird er mit den Enden der Decke auf's neue verhüllt, und darnach der Sarg verschlossen. — Findet man jedoch selbst die Knochen des Verstorbenen völlig zerfallen, so muß man sich durchaus mit einem leinenen Schlafrocke (Pao-zsui) versehen, um die aus dem Grabe herausgenommenen Knochen in denselben legen zu können. Der Schädel wird auf den Kragen des Schlafrockes gelegt,

die Armknochen in die Aermel, Brust und Rippen in die Mitte und die Füße in die unteren Theile. Alsdann umwickelt man sie mit leinenen Binden, legt sie in den Sarg, bedeckt sie abermals mit der Decke und befestigt schließlich den Sargdeckel.

Sobald die Einwickelung der Knochen beendet ist, wird eine allgemeine Wehklage erhoben, und der Sarg auf einen Reisewagen gesetzt, wobei man dem Staube des Entschlafenen Wein zum Opfer (Djan) bringt.

Die Vorschriften für dieses Opfer sind dieselben, wie für die ähnlichen früheren; im Gebete wird nur hinzugefügt: „Der Trauerwagen ist schon bereit, den Weg zu deiner neuen Ruhestätte anzutreten, welches ich zu melden wage.“ Den Beschluß machte eine zweimalige Verneigung bis zur Erde.

Hierauf setzte sich der Leichenzug nach dem neuen Grabe in Bewegung.

Bemerkung. Dieser Leichenzug findet nach denselben Vorschriften statt, wie die Prozession des ersten Begräbnisses, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier den Vorfahren kein Wein geopfert, auf dem Wege keine Wehklage erhoben, kein Fan-sjan, kein Papiergeld und kein sonstiges Zubehör des Leichen-Ceremoniels angewendet wird.

Unterdessen errichtet man rechtzeitig an den Rändern des neuen Grabes für den Geist ein Zelt (Lin-u) und einen Stuhl (Lin-sjo). Den Sarg stellt man vor das neue Grab, bringt ihm Wein zum Opfer (Djan) — nach den üblichen Regeln — und versenkt ihn sodann.

Bemerkung. Hierbei hindert nichts, Kalkwände nach der bekannten Methode anzuwenden.

Das Opfer vor dem Erdgeiste wird auf der linken Seite des Grabes vorgenommen.

Bemerkung. Der Tschsu-schen verrichtet diese Ceremonie im dunkeln Kleide.

Die Opferregeln sind hier dieselben wie bei den vorhergehenden Opfern. Im Gebete wird hinzugefügt: „Nun sind hier für meine verstorbenen Eltern einsame Grabstätten errichtet Ich flehe zum Geiste der Erde, er wolle ihren Staub behüten.“

Nach der Beerdigung wird auf dem Begräbnißplatze selbst, vor dem Stuhle des Geistes, das Opfer Zui vollzogen.

Vorschriften. Dieses Opfer wird nach den oben angeführten Regeln Tschu-jui (des ersten Actes des Opfers Jui) ausgeführt. In dem Gebete heißt es: „Der ehrerbietige Sohn N. N. erkühnt sich, seinen entschlafenen Eltern N. N. Nachfolgendes ehrfurchtsvoll zu melden: die Ceremonie der Versetzung eures Staubes an die neue einsame Ruhestätte ist vollzogen, und zum Schlusse bringe ich das Opfer Jui dar. Ich bekenne, daß ich weder Tag noch Nacht Ruhe finden kann, und daß meinen Augen unablässig Thränen entströmen. Demüthig setze ich den besten Wein (Jin-sjiu) und mancherlei Speisen vor und bringe sie in Andacht zum Opfer für eure Ruhe, indem ich euch anflehe, hinwiederum auch auf mich Glück herabzusenden."

Bemerkung. Bei dieser Veranlassung führt man nur den ersten Act des Opfers Jui aus.

Nach Beendigung des gegenwärtigen Opfers wird der Stuhl des Geistes (Lin-sjo) weggeräumt; der Sjao-sjui thut sein leinenes Gewand ab, legt ein Kleid von dunkler Farbe an und kehrt nach Hause zurück, wo er im Tempel der Ahnen über die Vollziehung der Ceremonie (d. h. über die Versetzung der Grabstätte) Bericht abstattet.

Die Vorschriften für dieses Melde-Opfer sind dieselben mit den für ähnliche Opfer oben angegebenen. Im Gebete wird gelesen: „Weil der Staub und die Seele meiner Eltern an einer unzuverlässigen Stelle beerdigt worden sind, so habe ich am —ten Tage des gegenwärtigen Monats ihre Grabstätte nach dem Orte N. N. verlegt. Dieses Werk ist schon vollbracht. Welches der ehrerbietige Sohn, mit Namen N. N., zu vermelden wagt.

Von der Untersuchung des Bodens einer Grabstätte hinsichtlich seiner guten Beschaffenheit. Bevor man die Beschaffenheit des Erdbodens für eine neue Grabstätte untersucht, bringt man dem Erdgeiste ein Opfer, und zwar nach den Vorschriften, welche für die Versetzung des Sarges in ein neues Grab gegeben worden sind. Im Gebete wird bei dieser Veranlassung gelesen: „Nun ist der Staub meiner verehrten Erzeuger, mit Namen N. N., auf den gegenwärtigen Platz versetzt worden; aber ich bin ungewiß, ob sie hier Ruhe finden werden, ob nicht. Um meine Zweifel zu beseitigen, bin ich entschlossen, eine Untersuchung des hiesigen Erdbodens zu unternehmen. Inzwischen flehe ich den Erdgeist an,

er wolle ihren Staub beruhigen und fortan keinerlei Mißgeschick ihm zustoßen lassen. Solches wage ich zu berichten."

Darauf wird das Meldeopfer vor dem Grabe der Verstorbenen nach den Regeln vollzogen, welche für die Ausgrabung des Sarges gegeben sind, nur mit dem Unterschiede, daß hier kein Klagegeschrei stattfindet. In dem Gebete liest man: „Meine verehrten Eltern, mit Namen N. N., sollen jetzt an gegenwärtiger Stätte begraben werden; allein ich bin eurer vollkommenen Ruhe nicht gewiß. Mit dem Wunsche, diese Zweifel zu entfernen, habe ich beschlossen, den hiesigen Erdboden zu untersuchen; und tief mich beugend, bitte ich euch, ehrwürdige Geister, ihr wollet bei der Ceremonie, welche vollzogen werden soll, euch durchaus nicht beunruhigen und nicht im mindesten euch fürchten. Solches erkühne ich mich euch zu vermelden."

Die eigentliche Untersuchung des Begräbnißplatzes besteht nun in Folgendem: Auf allen vier Seiten des Grabes bohrt man kleine Oeffnungen, steckt die Hände in dieselben und holt aus dem Grunde Erde hervor, welche man besichtigt. Ist die Erde trocken und warm, so gießt man in die Oeffnungen sogleich eine Mischung aus Getreide-Wein (Schao-zsiu) und Wachs und füllt sie wieder dicht mit Erde aus.

Von der Heimkehr der Leiche aus der Fremde. Bei solchen, welche in der Fremde gestorben sind, werden, als wäre es in ihrem väterlichen Hause, alle Trauer-Ceremonieen, die Vorschriften der Wehklage und der Darbringung des Wein-Opfers beobachtet.

Bemerkung. Hiervon ist schon oben die Rede gewesen.

Auch dort werden sämmtliche Trauergegenstände herbeigeschafft.

Bemerkung. Sobald der Verstorbene eingesargt ist, besorgt man sofort eine große Equipage mit einem Bambus-Dache und mit Vorhängen, welche den Regen abhalten; die übrigen bei dem Begräbnisse erforderlichen Dinge kommen erst in Anwendung, wenn man den Todten in die Heimath schafft.

Die Freunde und Collegen des Entschlafenen setzen seine Bekannten von dem Tage der Abreise in die Heimath in Kenntniß.

Bemerkung. Wenn man diesen Tag bestimmt hat, benachrichtigt man durch Einladungskarten die Amtsgenossen und Freunde des Verstorbenen davon und empfängt am bezeichneten Tage die Besuchenden und ihre Beistände (Fen-zsui). Am Tage vor der Abreise des Leichnams, wenn die Früh-Ceremonie der Weinausgießung vor

dem Verstorbenen stattfindet, meldet man ihm die bevorstehende Versetzung des Sarges.

Die Vorschriften sind die früheren. In der Anmeldungsrede an den Verstorbenen sagt man: „Heute haben wir den Tag für die Versetzung deines Sarges in den Trauer-Reisewagen ausgewählt in der Absicht, deinen Staub in die Vaterstadt zurückzuführen. Welches wir wagen, dir zur Kenntnißnahme zu vermelden."

In der Morgenfrühe des folgenden Tages zur Zeit der Weinausgießung wird dem Verstorbenen gemeldet, es sei die Zeit gekommen, da sein Sarg in den Trauer-Reisewagen gesetzt werden solle.

Die Vorschriften dafür sind dieselben, wie für das Opfer Zsu-djan (vor dem Geiste der Wege), und in der Anmeldungsrede an den Verstorbenen wird gesagt: „Heute tragen wir deinen Sarg in die Reise-Equipage. Welches wir uns erkühnen, dir zur Kenntnißnahme zu vermelden."

Endlich, bevor diese Trauer-Prozession sich wirklich auf den Weg begiebt, wird die Ceremonie der Weinausgießung nach den gewöhnlichen Trauerregeln vollzogen. — Befindet man sich in der Nothwendigkeit, die Leiche in einem Nachen fortzuschaffen, so bringt man dem Geiste des Flusses Zsjan nach den oben dargelegten Vorschriften ein Opfer, wobei es nur im Gebete eine Abweichung giebt. Der Ausdruck „er wird versetzt" muß nämlich in „er kehrt heim" umgeändert werden, und statt der Worte: „er wird geleitet, um an der mittäglichen Seite des Hügels N. N. der Erde übergeben zu werden," muß man sagen: „der Staub des N. N. kehrt heim, um in der Statthalterschaft N. N., in der Stadt N. N. u. s. w. begraben zu werden." — Sobald man den Sarg in das Fahrzeug gesetzt hat, errichtet man daselbst den Lin-zso (Stuhl des Geistes), stellt des Verstorbenen Namensfahne (Min-zsin) auf und vollzieht jeden Morgen und jeden Abend die Wehklage, so wie auch die Ceremonie des Weinopfers, — Alles nach den feststehenden Vorschriften. Wird aber der Sarg auf dem Landwege fortgeschafft, so ist es unerläßlich, wenigstens zur Mittagszeit in den Gasthöfen an der Landstraße die Ceremonie des Weinopfers (Djan) zu verrichten.

Noch vor seiner Ankunft im Hause begegnen die Verwandten dem Sarge auf der Landstraße, bei welcher Gelegenheit auch von ihnen dem Verstorbenen das Opfer Djan dargebracht wird.

Bemerkung. Bevor man das Haus des Verstorbenen erreicht hat, entsendet man rechtzeitig einen besonderen Boten, um die Verwandten zu benachrichtigen; und es ereignet sich nicht selten, daß dieselben dem Sarge am Ufer eines Flusses oder mitten auf der Heerstraße begegnen: unter allen Umständen muß sofort das Opfer Djan ausgeführt werden.

Die Opfervorschriften sind die gewöhnlichen, und in der Anmeldungsrede wird gelesen: „Der Trauerwagen hat deinen Staub aus der Ferne hierher geführt, und sobald ich vernommen, du seiest unserem Hause nahe, habe ich in verwandtschaftlicher Gesinnung mich beeilt, hier zu erscheinen, auf daß ich dir begegne. Welches ich dir zur Kenntnißnahme zu vermelden wage."

Endlich erreicht der Sarg glücklich das Stammhaus.

Bemerkung. Befindet sich das Haus des Verstorbenen innerhalb einer Stadt, und ist es durch die örtlichen Gesetze verboten, Leichen in die Stadt zu führen, so schlägt man bei Zeiten außerhalb der Stadt ein Zelt auf. Liegt aber das Haus zwar außerhalb der Stadt, ist jedoch vermöge seiner Einrichtung für die Aufstellung nicht geeignet, so kann der Leichenzug auch außerhalb der Gebäude Halt machen.

Das Opfer Djan wird nach den gewöhnlichen Vorschriften unternommen, und in der Anmeldungsrede gesagt: „Der Trauerwagen hat dich aus der Ferne in das väterliche Haus geführt. Ich erlaube mir, solches zur Kenntnißnahme dir zu vermelden."

Weiter werden über dem Verstorbenen die Ceremonieen der Wehklage und der Darbringung des Weines (Djan) vollzogen, werden alle Anordnungen getroffen hinsichtlich der Einrichtung einer Grabstätte, wird die feierliche Hinaustragung des Abgeschiedenen vorgenommen und das Opfer Jui ausgeführt, — Alles nach den früher entwickelten Vorschriften.

Allgemeine Betrachtung über die Ceremonieen der häuslichen Opfer (Zsi-li).

Nach dem Buche Zsia-li wird den Vorfahren eines Hauses: Urältervater, Urgroßvater und Großvater, in allen vier Jahreszeiten geopfert. Nach den Vorschriften Tschen-fu-zsui muß man dem ersten Ahnen seines Hauses am Tage der Wintersonnenwende ein besonderes Opfer, Tschu-zsu, darbringen, mit dessen Namen man den Begriff

„Stammvater" verbindet. Am Tage Li-tschun, d. i. am ersten Frühlingstage, muß den entfernten Vorfahren, d. h. denen, welche unter dem Urahn und über dem Urältervater stehen, ein Opfer gebracht werden. Im neunten Monate (Jsi-zju) wird ein Herbst-Opfer, nur denjenigen Vorfahren gefeiert, welche im Laufe der Zeit aus der Versammlung der Hausgeister ausgeschlossen worden sind, und damit verbindet sich zugleich, an demselben Tage, ein Opfer vor den wirklich im Haustempel befindlichen Ahnen, noch außer den gewöhnlichen Opfern, welche diesen Letzteren zu Anfange der vier Jahreszeiten gebracht werden. Es giebt auch Opfer, welche man an den Sterbetagen der Vorfahren verrichtet, desgleichen Opfer auf der Grabstätte, am Tage Zin-min (Klarheit), und Opfer an den Geburtstagen der Ahnen, sowie endlich besondere Opferfeierlichkeiten zur Zeit der jährlichen Volksfeste (Jse-zi). Personen, welche besondere Ahnentempel bei ihren Häusern haben, führen mit Sorgfalt ihre genealogischen Register und beobachten ohne Zweifel sämmtliche Opfer-Ceremonieen nach den Vorschriften des Buches Jsja-li.

Reden wir nunmehr von dem Umstande, daß man in Zeiten, welche uns nicht fern liegen, angefangen hat, die Pflichten gegen die Vorfahren zu verachten. In den Privathäusern hat die Zahl der Ahnentempel sich vermindert; jeder hat sich allein auf die Opfer vor seinem Großvater und seinem Vater beschränkt; die Zahl der vorgeschriebenen Opfer erschien den Leuten nach ihrer Meinung zu umfangreich und deren Ausführung selbst schwierig und unbequem. — Zu unserer Zeit ist es für Solche, welche keinen eigenen Haustempel besitzen, so wie für Diejenigen, welche sich über die Schwierigkeit beklagen, die Opfergegenstände herbeizuschaffen und die Opfer-Ceremonieen pünktlich auszuführen, gleichwohl unerläßlich, daß sie, dem Buche Jsja-li gemäß, ihren Ahnen wenigstens zweimal im Jahre — zu Anfange des Frühlings und des Herbstes — Opfer darbringen. Am Tage der Wintersonnenwende muß dem Urahn geopfert werden, zu Anfange des Frühlings aber den auf ihn folgenden Vorfahren bis zum Urältervater herab. Zu eßbaren Opfergegenständen können die gleichzeitigen Speisen und Gewürze, wie man sich ihrer an gewöhnlichen Tischen bedient, verwendet werden; das Opferthier kann man durch ein Stück frischen Fleisches ersetzen; zu Anordnern bei der Vollziehung der Ceremonie (Li-schen) dürfen die Kinder oder jüngere Brüder be-

stimmt werden, und die Opfer-Ceremonie selbst endlich muß aus drei Acten bestehen: der Herabrufung der Geister, der Vorstellung vor ihnen und der Danksagung an sie. Jede dieser drei Opferhandlungen muß von einer Wein-Ausgießung begleitet sein, wiewohl man sich im Nothfalle auf eine einzige Wein-Ausgießung beschränken darf.

Bei Gelegenheit der Volksfeste (Jse-zi), welche im Laufe des Jahres eintreten, darf man im Opfer vor dem Urältervater, dem Urgroßvater, dem Großvater und dem Vater Speisen und Wein darbringen, wie man sie gewöhnlich auf seinem Tische hat; aber an den Todestagen des Vaters und der Mutter, so wie an den Tagen ihrer Geburt, müssen besondere Opferspeisen, und in größerer Menge, zubereitet werden. Das Opfer selbst braucht nur von einmaliger Wein-Ausgießung begleitet zu sein, während das Gebet bei dieser Veranlassung unbedingt erforderlich ist. In den Häusern armer Beamten und der Landleute erscheint es oft unmöglich, eine hinreichende Anzahl von Opfergegenständen herzurichten, und die Ceremonieen mit Genauigkeit auszuführen; in solchem Falle darf man bei der Darbringung des Opfers die Anzahl der Speisen auf eine Schale Brei, einen Teller frischen Gewürzes und ein Glas Wein beschränken, wobei zwei Verneigungen bis zur Erde gemacht werden. Dieses kleine Opfer ist schon im Stande, die dankbare Gesinnung des Nachkommen zu seinen entfernten Vorfahren hinaufzutragen; — warum also sich mit seiner Mittellosigkeit entschuldigen und von der Erfüllung dieser wichtigen Pflichten sich lossagen?

Bemerkung. Wenn der Li-schen (Anordner) unter den Verwandten oder Freunden ausgewählt wird, so macht am Schlusse der Ceremonie das Oberhaupt des Hauses Verneigungen vor ihm, dankt ihm und ladet ihn zu Wein und Mahl. Erfüllt dieselbe Obliegenheit aber der Sohn oder der jüngere Bruder, so wäre es unangemessen, vor diesem, während seiner Function, sich bis zur Erde zu verneigen und niederzuknieen; und es stellt sich deshalb in diesem Falle der Hausherr nach Beendigung des Opfers, sobald die Tafeln weggeräumt werden, nur auf seinen Platz und macht vier große und vier kleine Verbeugungen.

Die

See-Verbindung

zwiſchen

Thian-zſin und Schang-hai.

Vom Archimandriten

O. Palladius.

Die See-Verbindung zwischen Thian-zsin und Schang-hai.

In Folge der Schwierigkeiten, welche die Schifffahrt auf dem Kaiserkanale bietet, beginnt die Chinesische Regierung, sich eines anderen Verbindungsweges, nämlich des Meeres, zu bedienen. Schon im gegenwärtigen Jahre ist ein nicht unbedeutender Theil des südlichen Getreides auf kaufmännischen Seefahrzeugen nach Thian-zsin geschafft worden, und man darf annehmen, daß mit der Zeit der Hauptvorrath an Getreide auf demselben Wege auch in die Hauptstadt gelangen werde. Es steht fest, daß die Chinesische Regierung, wie beschwerlich immerhin die völlige Instandhaltung des Kanales für sie sein möge, dennoch diese innere — und nach der Ansicht der Chinesen einzig gefahrlose — Verbindungsstraße niemals gänzlich aufgeben werde; andererseits aber sind die Vortheile des Wassertransportes hinsichtlich der Bequemlichkeit, der Geschwindigkeit und der Billigkeit so augenfällig, daß auch die eingewurzeltsten Vorurtheile gegen das Meer anfangen, vor den offenbaren Thatsachen zu verschwinden. Ohne diese Frage nach allen Seiten hin erörtern zu wollen, beschränke ich mich hier auf eine Nachweisung der Art, wie das Getreide aus dem Süden nach dem Norden zur See ausgeführt wird, und auf einige Besonderheiten der Schifffahrt in dem wenig bekannten nördlichen Chinesischen Meere.

Der Hafen von Schang-hai dient als Hauptsammelplatz der Flußbarken, welche Getreide zur Versendung über das Meer geladen haben. Hier miethet die Regierung Seeschiffe, welche Privatpersonen gehören und in großer Menge den Hafen füllen. Man bedient sich dieser Fahrzeuge gewöhnlich zum Transporte der Kaufmannsgüter auf dem nördlichen Chinesischen Meere; da indeß dieses Meer seicht und mit Sandbänken übersäet ist, so haben auch die Schiffe keine erheb-

liche Größe, einen flachen, gekrümmten Boden, und das bedeutendste von ihnen kann etwa 6000 Pud Getreide faſſen. Ihre Eigenthümer erbieten ſich mit großem Vergnügen zu dem für ſie vortheilhaften Getreidetransporte, weil die Regierung keine beſonderen Verträge mit ihnen ſchließt, ſondern ihnen für die Fracht denſelben Preis zahlt, welchen ſie für Kaufmannsgüter nehmen, und außerdem bei Einführung der von ihnen in Thian-zſin aufgekauften Waaren ſie keinen Zoll entrichten läßt. Der in China herrſchenden Sitte gemäß wird bei dem Transporte größerer Laſten die Fracht für jede Dan oder 100 Gin (etwa 3 Pud, 17 Pfund 30 Loth) berechnet; und es beträgt dieſelbe z. B. für die Entfernung von Schang-hai nach Thian-zſin gewöhnlich 7 Tſchin in Silber (1 Rubel $50^{23}/_{29}$ Kop. Silber), wobei jedoch bemerkt werden muß, daß in früherer Zeit dieſer Preis zu Schang-hai nur nominell war, indem man in Wirklichkeit nach dem Courſe der Kupfermünze bezahlte und einen Tſchin zu 70 großen Tſchoch annahm. Demzufolge belief ſich, nach dem gegenwärtigen Werthe des Silbers, und wenn man berückſichtigt, daß derſelbe in Schang-hai bedeutend niedriger ſteht, als in der Hauptſtadt, die Fracht für eine Dan nur auf 5 Tſchin und 2 Fnin (1 Rub. $7^{1}/_{58}$ Kop.). Es iſt ungewiß, ob dieſes Verhältniß noch heutiges Tages Statt finde; in keinem von beiden Fällen aber iſt weder die Regierung, noch der Schiffseigenthümer im Verluſte: die Regierung nicht, weil die Fracht für jede Dan auf dem Kaiſerkanale ihr 5 Tſchin Silber und eine halbe Dan Getreide koſtet, was zuſammen 1 Lana und 1 Tſchin Silber (2 Rub. $37^{1}/_{29}$ Kop. Silb.) ausmacht, ſelbſt wenn man den niedrigſten am Markte herrſchenden Getreidepreis annimmt; der Schiffseigner nicht, weil er, ſobald ſein Fahrzeug 1800 Dan trägt, für einen zweimonatlichen Getreidetransport und bei dem mäßigſten Preiſe über 2000 Rub. Silb. erhält. Macht man einen Ueberſchlag, ſo findet ſich, daß das Frachtgeld zu einer ungeheuren Summe anwächſt. Der geſammte Jahresbedarf an ſüdlichem Getreide, welches in die Hauptſtadt eingeführt wird, erſtreckt ſich auf mehr als vier Millionen Dan, und von dieſer Menge ſind im laufenden Jahre 1,600,000 Dan zur See angekommen, und werden im nächſten Jahre 2,500,000 Dan auf demſelben Wege bezogen werden. Das Frachtgeld für die letztere Quantität wird die Summe von 3,700,000 Rub. Silb. überſteigen, und ſelbſt bei dem niedrigſten Preiſe ſich immer noch auf 2,800,000 Rub.

Silb. belaufen, oder, nach Chinesischer Rechnungsweise, auf das Gewicht von 3700 Pud baaren Silbers im ersten, und auf 2800 Pud im zweiten Falle. Wenn Europäische Schiffseigenthümer von den oben geschilderten Verhältnissen umständliche Kunde hätten und einen ähnlichen Transport vortheilhaft fänden, so würden sie wahrscheinlich nicht ermangeln, den Statthaltern der Chinesischen Uferstaaten Transport-Verträge vorzuschlagen, wiewohl sich schwer entscheiden läßt, ob die Chinesische Regierung bei der gänzlichen Erschöpfung ihrer Finanzen sich entschließen würde, selbst bei Cautionsleistung, gegenwärtig ihre Dienste anzunehmen.

Die See-Verbindungen zwischen Schang-hai und dem Norden finden auf verschiedenen Wegen statt: man treibt Küsten-Schifffahrt durch die Busen und Buchten des Ufers; ein anderer Weg führt über die Inseln des Schandunschen Meeres und ein dritter, östlicher, endlich geht durch das offene Meer. Diesem letzten folgen die Handelsschiffe vorzugsweise, und auf seine Beschreibung muß ich mich beschränken. Leider können die Angaben der Chinesischen Seefahrer hinsichtlich der Oertlichkeiten und Entfernungen auf dem Meere, bei der Unzulänglichkeit ihrer Mittel zu deren Bestimmung, nicht eben sehr glaubwürdig ausfallen; und wenn man vernimmt, daß diese Bestimmungsmittel Dauer der Fahrt, Kompaß, Farbe und Tiefe des Meeres sind, so erscheinen ihre Mittheilungen mehr wahrscheinlich als sicher. Sie theilen die ganze Länge des Weges, von Schanghai bis an die Mündung des Flusses von Thian-zsin, nach der Meeresbeschaffenheit und nach geographischen Eigenthümlichkeiten in sechs ungleiche Theile. Die Fahrt beginnt nämlich von der Einmündung des Schanghai'schen Flusses Huan-pu in den Fluß U-sun-zsjan, und bis zur Mündung dieses letzteren, d. h. bis an das Meer, zählt man 50 Li. Sobald sie in's Meer ausgelaufen sind, biegen sie nördlich um die Sandbank Fubaot und steuern längs des südlichen Ufers der Insel Tschun-min bis an deren östliches Ende, wo sie landen, um günstigen Wind für die Fahrt auf offener See abzuwarten, und sie schlagen den von der Mündung des U-sun-zsjan bis hieher zurückgelegten Weg auf 180 Li an. Von hier aus legt man auf offenem Meere, in östlicher Richtung und ohne Unterbrechung, bis zur unbewohnten Insel Sche-schan 180 Li zurück. Diese Insel hat keinen bequemen Landungsplatz, und man kann bei ihr nur vor

Anker gehen. Sie dient den Seefahrern zum leitenden Wegweiser und wird in einerlei Länge mit dem Pik des Schandunschen Vorgebirges Te-tscha-schan (wahrscheinlich Cap Macartney) versetzt, weshalb sie auch bei ihnen den Namen Nan-tscha (südlicher Stamm) trägt, im Gegensatze zu dem erwähnten Vorgebirge, welches sie Beit-scha (nördlichen Stamm) nennen. Die wahrscheinliche Länge (östlich von Peking) der Insel Sche-schan beträgt 6 °, und die Meerestiefe von Tschun-min bis Sche-schan, nach Ausmessung mit dem Senkblei, von 10 bis 20 To, jedes To zu 5 Fuß gerechnet.

Von Sche-schan bis dicht an das Schandunsche Vorgebirge dehnt sich das offene Meer aus, ohne daß man auf eine einzige Insel stößt; die Chinesischen Seefahrer bestimmen deswegen die Oertlichkeiten dieser Meeresstrecke durch eine zweifelhafte Parallele mit einigen geographischen Punkten an der Küste des Festlandes. Bei günstigem Winde wird die Hauptrichtung S.-N. der Magnetnadel mit einer geringen Abweichung nach Osten genommen, neigt sich aber bei Südostwind um einen Strich des Kompasses gegen Osten, d. h. auf 15 °, weil die Chinesen auf dem Kompaß 24 Abtheilungen machen. Bei Südwestwinde ist die Richtung S.-N. ohne Abweichung. Die erste Oertlichkeit des Meeres, nördlich von Sche-schan kann man, nach der Beschreibung Chinesischer Seefahrer, annäherungsweise unter 32° 3′ Breite verlegen, und sie ist daran kenntlich, daß von hier ab die Fahrzenge in den „Schwarzwogigen Ocean" — so genannt von der Farbe des Wassers — gelangen. Dieses schwarze Wasser erstreckt sich bis in die Gegenden am Schandunschen Vorgebirge, und die Tiefe dieser Stelle beträgt 20 To. Hier kann man sich vor Anker legen. Eine andere Gegend, welche die kenntlichste auf der ganzen Fahrt ist, dehnt sich der Mündung des Gelben Flusses gegenüber aus, und die Chinesischen Schiffer fürchten auf dieser Strecke allermeist den Ostwind, weil er ihre Fahrzeuge nach Westen verschlagen und auf die „Fünf Sandringe" treiben kann. So heißen nämlich die sandigen Dünen, welche im Meere, etwas südlich von der Mündung des Gelben Flusses liegen. Eine weitere Eigenthümlichkeit dieser Localität ist ein unterseeisches Sandlager, welches in einer Breite von 50 Li sich aus W.-S.-W. nach O.-N.-O., von den Fünf Sandringen bis dicht an den Parallelkreis der westlichen Koreischen In-

seln hinzieht, wo es in dem sandigen Berge Scha-tou-schan endet. Die Chinesen nennen es Da-scha (große Sandfläche). Dasselbe ist im Westen gefährlicher, liegt aber um so tiefer, je weiter man östlich segelt. Man rechnet zwei Tage auf die Fahrt im schwarzwogenden Ocean bis zu dieser Sandbank, und die mittlere Tiefe der ganzen, von Sche-schan ab durchlaufenen, Strecke ist 30 To; bei der Annäherung an das Sandlager zeigt das Senkblei nur 10 To; hat man aber 50 Li über ihr zurückgelegt, so nimmt die Tiefe bis auf 50 To zu. So lange man die Sandbank unter sich hat, richtet man das Fahrzeug auf einen Strich nach Osten, d. h. auf 15°, dagegen von neuem auf S.-N., sobald man dieselbe hinter sich hat. Manche Schiffe weichen auch weiter nach Osten aus, gegen den Scha-tou-schan, und schlagen von dort, sobald sie nördlich die Koreischen Inseln zu Gesicht bekommen haben, eine mehr westliche Richtung gegen das Tschen-schan'sche Vorgebirge ein.

Zwischen der großen Sandfläche und dem Schan-dun'schen Vorgebirge bezeichnen die Chinesischen Schiffer noch eine andere, kleinere Sandbank bei einer Tiefe von 15 To, welche sie Sjao-scha oder „Kleine Sandfläche" nennen. Kommt man dem Schan-dun'schen Vorgebirge näher, so wird aus dem schwarzen Wasser grünes, und es zeigt sich in dieser neuen Farbe die ganze Fläche des Meeres von Schan-dun und Tschsi-li, bei den Seeleuten aus eben diesem Grunde „der grüne Ocean" genannt. Eine eintägige Fahrt auf demselben, bei 20 To Tiefe, bringt dem Seefahrer in dämmernder Ferne die Berggipfel des Te-tscha-schan und der Insel Schi-dao zu Gesicht, wobei er seinen Pfad dem Te-tscha-schan und der Meeresbucht Ma-tou-zsui gegenüber zu suchen hat. Die Insel Schi-dao ist sehr bevölkert und besitzt einen guten Hafen, welcher leider gegen S.-O. sich öffnet, daher im Frühjahre bei dem Vorherrschen der Südostwinde die Einfahrt leicht, das Auslaufen hingegen schwierig ist. Von der Insel Schi-dao ab führt nun der fernere Weg längs der Inseln Bo-dao und Li-dao hin, welche bequeme Ankerplätze bieten; man gelangt so zum Vorgebirge von Tschen-schan, und zwar mit der früheren Richtung S.-N. nach O. abweichend. Sämmtliche im Vorstehenden erwähnte Localitäten werden als ausnehmend wichtige Punkte für die Meerfahrt betrachtet.

Ueber Tschen-schan hinaus wendet sich der Weg nach Westen, unter nördlicher Abweichung, gegen die Insel Lju-gun-dao; alsdann nach Westen bis zur Strandfeste Bei-chai-bei; weiter in derselben Richtung zur Insel Tschsi-fou-dao. Man findet auf dieser Strecke viel bequeme Ankerplätze, die sichersten jedoch bei den Inseln Tschsi-fou-dao und Jan-tai. Von jener ziehen sich Klippen nach N.-W., zu deren Vermeidung die Schiffe nördliche und darnach westliche Richtung innehalten, an der Insel Scha-muin-dao vorüber bis zur Insel Mjao-dao, welche einen guten Hafen besitzt. Oestlich von diesen Inseln liegt eine Sandbank. Die Wassertiefe der durchlaufenen Bahn beträgt 15 bis 20 To, und am günstigsten für den Seefahrer ist auf diesem Meere von Schan-dun der Südostwind.

Jenseit der Insel Mjao-dao segelt man an einer kleinen Insel Sjao-schi-dao vorüber, gelangt in den Busen von Tschsi-li und richtet seinen Lauf gen West, mit Abweichung nach Norden, bei einer anfänglichen Wassertiefe von 14 oder 15 To, welche sich allmählig vermindert, bis endlich, bei 6 To Tiefe, die grüne Farbe des Wassers in's Gelbe übergeht, ein weicher Thon den Meeresboden bildet und man in der Ferne den Tschsi-gu oder die Mündungen des Flusses von Thian-zsin erblickt. Sobald das Wasser nur noch eine Tiefe von 6 To zeigt, legen sich die Fahrzeuge vor Anker, um die Fluth zu erwarten, und mit ihr in den Fluß einzulaufen. Unfern der Mündung dieses Flusses finden sich auf den Chinesischen Karten zwei Sandbänke verzeichnet, deren eine von der Mündung nach Süden sich erstreckt, während die andere, etwas östlich, sich quer davor gelagert hat. Nachdem sie die Mündung passirt haben, werden die Schiffe mit Ziehseilen und Schifferhaken auf einer Entfernung von 180 Li bis dicht vor Thian-zsin selbst gezogen. Von dem Punkte aus, wo der Fluß in's Meer fällt, gegen das Innere hin findet man auf einem Raume von 38 Li seine Breite 1000 Fuß bis 700 Fuß; weiter aufwärts verengt er sich bis auf 200 Fuß, ist aber bei Thian-zsin selbst, wo die Fahrzeuge ankern, noch über 300 Fuß breit. Nach dem Ausladen werden diejenigen Schiffe, welche leer zurückkehren müssen, mit Morast aus dem Flusse statt des Ballastes beschwert, eine Maßregel, in Folge welcher das Flußbett sich auffällig rein erhält.

Noch muß erwähnt werden, daß als die geeignetste Zeit für die Schifffahrt aus dem Süden nach dem Norden auf dem oben beschrie-

benen Wege der Frühling und der Anfang des Sommers gelten, wann nämlich die südlichen Passatwinde wehen.

Alle im Vorstehenden mitgetheilten Nachrichten sind officiellen Documenten entnommen, welche sich auf die Lieferung des Kaiserlichen Getreides zur See beziehen.

Hong-kong.

(Aus dem Tagebuche eines Russischen Reisenden.)

Von

J. Goschkewitsch.

Hong-kong.

(Aus dem Tagebuche eines Ruſſiſchen Reiſenden.)

Unter der großen Menge von Inſeln, welche an den Küſten des weitläufigen Chineſiſchen Reiches zerſtreut liegen, haben die Engländer ſich eine nicht eben große erſehen, eine Inſel, welche ſich nicht durch beſondere Fruchtbarkeit auszeichnet, faſt nackt iſt und China nicht den mindeſten Nutzen bringt; dafür aber beſitzt ſie einen guten Hafen, liegt auf dem Wege aus dem Indiſchen in den Stillen Ocean, und iſt mithin den Engländern ungemein nützlich, — wie ſie denn auch auf derſelben eine Stadt gegründet und zum Stapelplatze des Handels nicht nur mit China, ſondern auch mit den benachbarten Inſeln erhoben haben. Die Stadt, deren eigentlicher Name „Victoria" kaum allen ihren Einwohnern bekannt iſt, dehnt ſich über der Meerenge aus, welche die Inſel vom Feſtlande trennt, und beſteht aus einer dem Umriſſe des Ufers folgenden Hauptſtraße; dieſelbe heißt „Königs-Straße" (Queen's Road), obgleich weder die gegenwärtige Königin noch irgend ein zukünftiger König Großbritanniens jemals durch ſie hinfahren dürfte; einige andere kleinere Straßen laufen mit jener parallel oder durchſchneiden ſich unter rechten Winkeln und ſteigen ſo ſteil am Berge empor, daß die vorderen Häuſer um eine ganze Etage von den hinteren überragt werden, daher Jedermann eine herrliche Ausſicht auf die weite Rhede und auf die maleriſchen Küſten China's genießt. Prächtig iſt auch von der Rhede aus der Anblick der Stadt. Die Häuſer liegen amphitheatraliſch am Fuße des Berges und werden von zahlreichen Baumgruppen beſchattet; die Hauptſtraße wird in der Mitte von einem Boulevard durchſchnitten, welcher weiterhin am Abhange des Berges ſich zu einem Garten ausdehnt, alſo, daß der Berg ſelbſt, früher vollſtändig kahl, gegenwärtig ſchon bis zu einer gewiſſen Höhe abwechſelnd von ſchattigen Bambus-Alleen und von

Gruppen verschiedenartiger Bäume bedeckt ist. Bei dem Aufbau der hiesigen Häuser hat man hauptsächlich getrachtet, sich gegen die glühenden Strahlen der tropischen Sonne zu schützen, und in Folge dessen haben sie sämmtlich eine gewisse Aehnlichkeit untereinander; in jedem giebt es unabänderlich eine bedeckte Galerie, giebt es irgend einen halbdunklen Saal mit Zugluft und die unerläßliche Zubehör der Fenster — Jalousien. Das beste Gebäude, bei welchem das Schöne mit dem Nützlichen sich vereinigt, ist nach meiner Ansicht die Kaserne des hier stehenden Regimentes. Ein Säulengang von zwei Etagen rings umher verleiht ihm den Charakter eines Römischen Tempels und schützt es zugleich auf allen Seiten gegen die Sonnenstrahlen. Das Haus des Gouverneurs, welches vor Kurzem auf einer höher liegenden Stelle inmitten des gegenwärtig schon ausgedehnten Gartens erbaut worden ist, würde eine der schönsten Zierden Hong-kongs bilden, wenn man nicht Gebäude aufgeführt hätte, welche es vollständig verdecken. Neben andern vortrefflichen Bauwerken muß man noch das Hospital und viele Privathäuser bezeichnen. Der westliche Theil bestand anfänglich nur aus Hütten und zeichnet sich auch gegenwärtig nicht durch Schönheit aus, denn die Straßen sind enge, mit kleinen Häusern, welche größtentheils von Chinesen bewohnt werden, — ein Umstand, welcher hinreichend für sich selbst redet; gegen Morgen aber dehnt sich die Stadt mit reißender Schnelle aus und füllt sich mit trefflichen Häusern. Im Laufe zweier Jahre seit meinem ersten Besuche daselbst hat man bedeutende Fortschritte gemacht.

Weiter östlich führt ein vorzüglicher Weg in ein schönes Thal, von einem kleinen Bache durchschnitten. Dieses, sagt man, ist der einzige Fleck, welcher vor der Zeit, da England die Insel besetzte, bewohnt wurde. Ein Chinese besaß hier eine Farm, machte das Thal urbar und nannte es „das glückliche Thal", welchen Namen es bis auf diesen Tag trägt. Jetzt werden in einer Reihe mit trefflich bestellten Feldern allmählich noch andere Aecker für die zukünftige große Ernte besä't, und auch wir haben hier einige aus weiter Ferne hergeführte Saamenkörner versenkt. Die Wahl dieser Stelle zum Kirchhofe paßt vollständig zu der Benennung des Thales.

Was in Hong-kong und den übrigen Handelsstädten Chinas schon beim ersten Besuche besonders in die Augen fällt, ist die beinahe ausnahmslose Abwesenheit der Pferde: man ersetzt sie durch Chinesen.

Um zu Fuße zu gehen, ist es zu heiß, darum unschicklich für einen ordentlichen Gentleman, und noch mehr für eine Dame; auch habe ich auf den Spaziergängen nicht eine einzige Dame zu Fuße gehen sehen. In jedem Hause hat man vielmehr gewöhnlich eine bedeckte Tragbahre in Gestalt eines Wagenkorbes ohne Räder, und außerdem einige unbedeckte, bestehend aus einem leichten Bambussessel, an welchem zwei lange Stangen befestigt sind; — dies ist im eigentlichen Wortsinne ein porte-chaise. In diese sowohl wie in jene werden jedesmal zwei Chinesen gespannt, was ohne Zweifel billiger zu stehen kommt, als Pferde; in sittlicher Hinsicht aber erscheinen diese Menschen hier bis zur Thierheit erniedrigt und um nichts besser, als ein dienstwilliger Sclave. Nicht selten hat ein unglücklicher Kuli (Träger) von einem vorübergehenden Dandy deswegen Schläge erhalten, weil er ihm nicht bei Zeiten ausgewichen war, oder weil es diesem Letzteren eben nur einfiel, von seinem Spazierstocke Gebrauch zu machen. Gegen Leibeigenschaft schreien, oder Gleichheit predigen, ist bei weitem leichter. — Während meines Aufenthalts ereignete sich hier auf der Königsstraße eine kleine Scene, in welcher ein junger Offizier der Fregatte E. W. Nanking die Hauptrolle spielte. Dem jungen Manne fiel es, wie es scheint, in vergnügter Seelenstimmung ein, Früchte aus dem Korbe eines Verkäufers zu essen; aber der Chinese verstand keinen Spaß, forderte Bezahlung und hielt, da er sie nicht empfing, den Gentleman am Rocke fest. Nun leuchtet ein, daß eine solche Beleidigung, dem Rocke zugefügt, nicht geduldet werden durfte, wenn auch Jener ein Unterthan des himmlischen Reiches und in seinem Rechte war; und der Herr Offizier E. W. versetzte deshalb dem „Bauer" einen mächtigen Schlag, welcher ihm das Gesicht mit Blut bedeckte. Es befanden sich jedoch in der Nähe einige friedliche Bürger, welche, auf den kriegerischen Geist des Helden keine Rücksicht nehmend, seine Arretirung verlangten, was denn auch geschah, ungeachtet nachdrücklicher Vorstellungen von Seiten seiner Kameraden. Am folgenden Morgen wurde die Angelegenheit der Entscheidung unseres erleuchteten Gerichtsbeisitzers (Assistant Magistrate) unterbreitet, welcher mit der ihm eigenen Bedächtigkeit und Gerechtigkeitsliebe — statt den Schuldigen auf zehn Tage bei Wasser und Brod einzusperren — anrieth, die Sache in der Güte abzumachen, und zu verstehen gab, es möchten fünf Thaler eine genügende Entschädigung für den

Beleidigten sein. Ich habe indeß nicht erfahren können, ob der Verklagte diesem Rathe nachgekommen ist, oder nicht. (The China Mail, No. 558, the 25 Oct. 1855.)

Hong-kong ist eigentlich kein Platz für den Handel mit China, aber es wohnen hier die Negocianten und Agenten, welche den Handel in Kanton, in Schang-hai und in den übrigen, den Europäern geöffneten Häfen China's leiten. Daher ist denn auch die hiesige Rhede ungemein belebt; und während meines ganzen zweimonatlichen Aufenthaltes standen fortwährend sechszig und mehr Kauffahrer auf ihr, von denen jeden Tag einer oder zwei durch andere ersetzt wurden. In den Straßen der Chinesen werden Kleinhandel, wie jede Art Gewerbe betrieben, und mit Ausnahme von zwei oder drei großen Läden, welche speciell für die ankommenden Schiffe bestimmt und mit Allem angefüllt sind, was zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse, und in manchen Fällen sogar der Lüsternheit der Seeleute dienen kann, gehören alle übrigen den Chinesen. Von diesen ist selbst der reichste Kaufmann in seiner Lebensweise äußerst mäßig: einige Schaalen Reiß bilden seine Hauptnahrung, seine Kleidung von Kattun oder Leinwand ist unverwüstlich, seine Wohnung einfach; darum ist er aber auch bei dem Verkaufe seiner Waaren mit geringen Procenten zufrieden, und selbst Europäische Waaren sind bei ihm billiger, als bei dem Europäer, welcher überflüssiger Procente für Tisch, Kleidung und Wohnung bedarf.

Das Arbeitslohn ist vielleicht nirgends in der Welt so billig, wie in China, weshalb alle ihre Produkte sich durch Vollendung der Arbeit auszeichnen und selbst den Stempel der Mühseligkeit tragen. Vielleicht aber entspringt auch die Vollkommenheit nur aus einem Zufalle, ohne den Willen des Arbeiters; und in der That muß ein Gegenstand, welcher vortheilhaft verkauft werden soll, die Zeichen einer großen auf ihn verwendeten Mühe an sich tragen. So oft wir bei der Betrachtung eines Gegenstandes sagen: „Wie allerliebst! wie trefflich!" lautet der höchste Lobspruch des Chinesen: „Ju-gun-fu" (d. i. darauf ist viel Mühe und Zeit verwendet.) Und in allen diesen Läden mit Seltenheiten findet man Gegenstände aus Knochen geschnitzt: Kugeln, von welchen eine in der andern sich bewegt, Schachspiele, Fächer u. dgl., ferner lackirte Kästchen mit den feinsten Bildern bemalt u. s. f. Dieses fällt noch mehr in ihren Bilderläden auf,

deren es in Kanton wenigstens fünf giebt. Die Malerei ist nämlich bei ihnen auf die Stufe des Handwerkes hinabgestiegen, oder besser gesagt, hat sich nicht auf die Stufe der Kunst erheben können. Sicherlich ist die mechanische Seite derselben fast zur Vollkommenheit gebracht, so daß es dem Auge z. B. unmöglich ist, den Pinselstrichen zu folgen, welche zwischen sämmtlichen Fingern der Hand ausgeführt worden sind, und wie die Hände abwechselnd bald in der Nähe des Zeigefingers sich durch Schärfe der Zeichnung hervorthun, bald in umgekehrter Lage sich auf ihre frühere Stelle zurückziehen. Im Allgemeinen sind die Chinesen sehr gute Copisten. Ich habe z. B. eine Copie der Raphaelischen Madonna in kleinerem Maßstabe gesehen, welche aus Berlin herüber gebracht worden war, und daneben eine andere, hier von einem Chinesen nach jener ausgeführte: es war schwierig, eine von der andern zu unterscheiden. Sie selbst zeichnen nur Blumen und Insecten gut, indem sie jedes Blatt der Blume, jeden Schmetterlingsflügel mit einer solchen Sorgfalt copiren, daß sie auf das Papier geklebt zu sein scheinen. Einen nicht geringen Reiz giebt diesen Zeichnungen auch das Papier, welches feinem Sammet gleicht, und welches die Engländer Reißpapier (rice paper) nennen, obgleich dasselbe aus dem Mark einer zur Familie araliacea gehörenden Pflanze bereitet und von den Chinesen Den-zao, d. i. Lampenpflanze benannt wird, weil sie aus den feinen Stengeln derselben Dochte machen. Sie wächst, nach ihrer Behauptung, ausschließlich auf der Insel Formosa, wenigstens zieht man sie nur dort und bereitet aus ihr das Papier, welches vorzugsweise zur Ausführung kunstvoller Blumen angewendet wird. — Dieselbe Eigenschaft der Chinesen, sich mit Wenigem zu begnügen, macht, in Verbindung mit ihrer Gelehrigkeit, daß hier sowohl sämmtliche Handwerker und Arbeiter, als auch die ganze häusliche Dienerschaft aus ihnen genommen werden. Der Chinesische Schneider legt Euch höchst naiv der Auswahl wegen ein Modejournal vor, welches drei bis vier Jahre zurück datirt, und der Chinesische Maurer baut ein prächtiges Haus nach Europäischen Rissen. Im Allgemeinen findet man indessen für jede beliebige Art der Arbeit leichter einen Chinesen als eine Chinesin, woher es kommt, daß selbst solche Dienste, für welche man an anderen Orten weibliche Dienerschaft hält, hier größtentheils von Männern verrichtet werden; und wenn es uns aus Ungewohnheit

ſchon ſeltſam erſcheint, bei Tiſche einen Diener in langem Kittel und mit langem Zopfe zu erblicken, ſo macht ein Chineſe, welchen man, wie dies häufig geſchieht, die Rolle einer Kinderwärterin übernehmen läßt, einen noch viel ſonderbareren Eindruck.

In Hong-kong habe ich durch einen Zufall zum erſten Male das Trocknen des Thee's geſehen, und wenn dies auch nicht ſeine Zubereitung aus friſchen Blättern war, ſondern nur die Trocknung eines etwas feuchten Thee's, ſo iſt doch im Weſentlichen der Prozeß einer und derſelbe. Keſſel in Form eines Scheffelmaaßes werden ſchief auf einen Heerd geſtellt, dergeſtalt, daß ihre hintere Seite ſo weit gehoben wird, bis die Ebene der Oeffnung mit dem Horizonte einen Winkel von 50° bildet. Vor jedem dieſer Keſſel ſteht ein Arbeiter, welcher den hineingeſtreuten Thee mit der Hand unabläſſig nach einer Seite umrührt und ihn bis zu dem Augenblicke in kreiſender Bewegung erhält, da er durch das Feuer unter dem Keſſel gehörig ausgetrocknet erſcheint. Bei dieſer Gelegenheit will ich eines Vorfalles erwähnen, welcher ſich während meines Aufenthaltes in Hong-kong zugetragen hat. Ein Fahrzeug mit Thee ſank unter; die Ladung wurde herausgezogen und öffentlich meiſtbietend verkauft. Ein Speculant kaufte ſie, ſchaffte ſie an das nahe Flüßchen, wuſch im Waſſer deſſelben alles Seeſalz heraus und trocknete den Thee in der oben angegebenen Art. Und ſiehe da, ſein Thee geht nach England und giebt, da er ziemlich gut gebraten iſt, ein prächtiges Getränk. Da es nun bekannt iſt, daß die Engländer nicht nach dem Aroma des Thee's, ſondern nur nach ſeiner Farbe fragen, ſo iſt die Hoffnung nicht ungegründet, durch ähnliche Speculationen ſich nicht nur einen guten Gewinn, ſondern ſelbſt einen guten Ruf zu verſchaffen.

Gleichwohl darf man nicht glauben, es ſeien allein Speculationen, welche die hieſige Bevölkerung beſchäftigen und ihre ganze Thätigkeit in Anſpruch nehmen. Es beſteht hier ein Club mit einer guten Bibliothek und vielen ausländiſchen Journalen; es giebt außerdem ein Leſecabinet (reading room), eine kleine öffentliche Bibliothek, von mehreren Privatleuten gegründet und unterhalten; endlich exiſtirt hier auch eine Abtheilung der Londoner Aſiatiſchen Geſellſchaft, welche monatlich Verſammlungen hält und ihre Jahrbücher herausgiebt. Ich wurde zu einer Sitzung derſelben am 8. November neuen Stils eingeladen und fand nicht wenig Damen unter den fremden Gäſten.

Der Präsident der Gesellschaft, Sir John Bowring, welcher unlängst in Rußland gewesen war, sprach unter Anderem die Meinung aus, als wäre die Russische Regierung dermaßen eifersüchtig, daß kein Fall vorhanden wäre, in welchem sie für die Peking'sche Mission auch nur einen einzigen Menschen bestimmt hätte, fähig, außer in seiner Russischen Muttersprache, sich auch noch in einer anderen auszudrücken, — und dieses namentlich in der Absicht, die Möglichkeit fern zu halten, daß dem übrigen Europa die in Peking gewonnene Kunde mitgetheilt würde. Nun unternahm ein Mitglied der Gesellschaft, Herr Shortred, die Widerlegung dieser Ansicht, indem er zugleich auf mich deutete, als ehemals zur Mission gehörig und im Stande, genaue Auskunft zu geben. Ich erwiederte, daß die Russische Regierung niemals einen ähnlichen Plan verfolgt, sondern im Gegentheil selbst sich bemüht hätte, die aus Peking erhaltenen Nachrichten zu verbreiten; daß früher für die Mission größtentheils Zöglinge der Seminare gewählt worden wären, in welchen zwar auch andere Sprachen gelehrt würden, die lateinische jedoch durchaus vorherrschte, und daß man in der Folge angefangen hätte, die Missionäre aus den geistlichen Akademieen und den Universitäten zu nehmen, höheren Bildungs-Anstalten, in denen Jeder gründliche Kenntniß einiger Europäischen Sprachen erlangt. Was endlich die Ansicht des Herrn Präsidenten beträfe, so wäre es sehr möglich, daß die — unmittelbar nach ihrer Rückkehr aus Peking von ihm gesehenen — Mitglieder der Mission nicht im Stande gewesen wären, sich mit Leichtigkeit in Europäischen Sprachen auszudrücken, und zwar einfach deswegen, weil sie zehn Jahre hindurch keine Praxis gehabt, obgleich Jeder von ihnen jede beliebige Europäische Sprache liest und wahrscheinlich auch schreibt. Worauf Sir John Bowring äußerte, es hätte sich seit seinem Besuche in Rußland ohne Zweifel Vieles daselbst geändert. Uebrigens steht derselbe in dem Rufe eines großen Linguisten. Er hat jüngst eine Reise nach Siam gemacht, wo es ihm gelungen ist, einen Handelstractat abzuschließen, und gegenwärtig bereitet er eine Beschreibung des Siamesischen Königreiches für den Druck vor. Sein Sohn hat eine großartige Sammlung von Insekten des Landes veranstaltet und vervollständigt dieselbe unabläßig. Der Doctor Harland beabsichtigt eine Darstellung der gesammten Fauna Hong-kong's, und der Doctor Lorraine besitzt eine große Collection von Muscheln, welche er während einer Reise in Amerika

und Indien gesammelt hat. Herr Wade, Secretair der Colonial-Regierung, endlich hat eine zahlreiche Chinesische Bibliothek, studirt die Geschichte der gegenwärtigen Dynastie in China und hat mir den Plan zu einer von ihm beabsichtigten Ausarbeitung eines Chinesischen Wörterbuchs mitgetheilt. Nur ist dieser Plan so umfassend, daß ein Einzelner kaum im Stande sein möchte, ihn auszuführen. Das ist Alles, was von den gelehrten Beschäftigungen einiger zu Hong-kong lebenden Personen zu meiner Kenntniß gelangt ist, während sicherlich in der Stille des Cabinets noch Vieles geschieht, was erst nach seiner Vollendung bekannt werden wird.

Ich habe nichts von den Arbeiten der Missionaire gesagt; allein sie lieben es größtentheils nicht, von ihren Thaten zu reden, und ich weiß nur, daß von den zu Hong-kong lebenden viele nicht nur selbst die Chinesische Sprache gründlich studiren, sondern auch ihre Frauen, deren Predigten, wie ich glaube, wegen der stärkeren Empfänglichkeit der weiblichen Natur, bei weitem raschere Erfolge erwarten lassen. Was indeß ihre literarischen Arbeiten betrifft, so lassen sie, außer einigen Uebersetzungen heiliger Schriften in's Chinesische, alljährlich Tractate nicht nur religiösen Inhalts erscheinen, sondern auch solche, in welchen den Chinesen viele nützliche Europäische Kenntnisse und die neuesten Erfindungen enthüllt werden. Vielleicht sind manche dieser Tractate auch unter dem Pinsel irgend eines Hong-kong'schen Missionairs entstanden; wenigstens hält einer von ihnen, Herr Lobscheid, sich fortwährend auf Chinesischem Gebiete, funfzehn Meilen von Hong-kong auf, wo er sich mit medizinischer Praxis beschäftigt und niemals vergißt, Diejenigen, welche ihn leiblicher Krankheiten wegen aufsuchen, auch auf ihre geistliche Hülfsbedürftigkeit hinzuweisen und auf das einzige Mittel, von ihr frei zu werden. Ich bin schon in Japan mit ihm bekannt geworden, als er noch auf einem Amerikanischen Dampfschiffe war, und habe ihn jetzt in Hong-kong wiedergesehen. Er machte mir die Japanische Uebersetzung einiger Schriften des Neuen Testaments zum Geschenk; — den Uebersetzer kenne ich nicht, seine Arbeit aber dürfte den Japanesen nicht ganz verständlich sein. Gleichwohl steht fest, daß es den Missionairen gelungen ist, nachdem Japan den Fremden kaum einige seiner Häfen geöffnet, auch schon die nothwendigsten Mittel zu seiner Bekehrung vorzubereiten. Von einem ersten Versuche darf man nicht Vollkommenes fordern: es genügt,

wenn irgend ein Weg gebahnt worden ist; mit der Zeit wird er mehr und mehr geebnet und besser werden.

Zu den wohlthätigen Stiftungen der Stadt gehören das Hospital und die Kinderschule. Ich habe nicht erfahren, wie hoch städtischen Kranken der Unterhalt im Hospitale zu stehen kommt; von Fremden indeß, z. B. von den Matrosen angekommener Schiffe, fordert man sehr viel, nämlich anderthalb Thaler für jeden Tag. Dafür wird die Bildung Denen, welche sie begehren, rein umsonst gegeben: die Schule besuchende Kinder beiderlei Geschlechts und jeden Standes bezahlen nur je einen Thaler für das ganze Jahr.

Zur Veröffentlichung von Handels-, politischen und anderen Nachrichten innerhalb der Kolonie werden hier — ein- und zweimal wöchentlich — drei Zeitungen herausgegeben, und einmal im Monate die wichtigsten Mittheilungen in einem besonderen Blatte (Overland China Mail) für die anderen Welttheile abgedruckt. Handelsnachrichten bringen diese Zeitungen in Englischer und Chinesischer Sprache.

Schließlich betrachte ich es als eine Pflicht, den Einwohnern Hong-kong's meine Dankbarkeit für die Gastfreundschaft und Aufmerksamkeit auszudrücken, welche sie uns während unserer Gefangenschaft bewiesen haben. Ich kam früher als meine Mitgefangenen nur mit dem Midshipman Kowalewski in Hong-kong an. Es war am 29. September. Kaum waren wir auf Ehrenwort entlassen und an's Ufer hinabgestiegen, als uns Herr Borrows, ein Amerikanischer Negociant, begegnete; er lud uns zu sich ein, und bald fühlten wir uns völlig heimisch in seinem Hause. Unmittelbar darauf erhielten wir auch von den Offizieren des hier stehenden 59. Regimentes eine Einladung nicht nur zum Mittagsmahle an einem bestimmten Tage, sondern, beständige Theilnehmer ihrer Tafel zu sein. Natürlich lehnten wir letzteres ab. Während der Mahlzeit aber trieben die Herren Offiziere ihre Artigkeit so weit, daß kein einziges Wort mit Beziehung auf die Kriegsereignisse oder mit Hindeutung auf unsere Lage ausgesprochen wurde. Dieser Umstand erscheint vielleicht Manchem unbedeutend; allein wir befanden uns damals in einer besonderen Gemüthsstimmung, deren ich mich noch in diesem Augenblicke lebhaft erinnere. In Kurzem wurden uns auch der Club und die Lesebibliothek geöffnet, Alles ohne irgend eine Andeutung von unserer Seite, einzig durch die Zuvorkommenheit unserer Wirthe. Anfänglich hatte ich nicht die

Absicht, mich dem Gouverneur vorzustellen, indem ich Conflicte mit den Behörden fürchtete; bald jedoch überzeugte ich mich, daß Sir John Bowring keineswegs dem Admiral Sterling glich, welcher während der ganzen Dauer unserer Gefangenschaft keinen von den Russischen Offizieren auch nur eines Blickes würdigte. Ich kann nicht alle unsere Bekannten in Hong-kong aufzählen, aber ich muß sagen, daß uns sämmtliche Einwohner nur von dem einen Wunsche beseelt schienen, unseren unfreiwilligen Aufenthalt bei ihnen angenehm für uns zu machen.

Denkwürdigkeiten eines Chineſen

über

Nangaſaki.

Vom

verſtorbenen Hieromonach

P. Zwehtkoff.

Denkwürdigkeiten eines Chinesen über Nangasaki.

In dem nachfolgenden Aufsatze ist das Tagebuch eines Chinesen mitgetheilt. Derselbe hat die japanische Insel Tschan-zi bereist, auf welcher bekanntlich seit langer Zeit, in der Stadt Nangasaki, zwischen China und Japan Tauschhandel getrieben wird. Der Verfasser, Wan-i-zan, lebte noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (im Jahre 1764) zu Nangasaki, lernte an Ort und Stelle die Handelsbeziehungen seiner Landsleute zu den Japanesen kennen und legte alles von ihm Gesehene und Beobachtete in einem besonderen Tagebuche nieder, welchem er den poetischen Titel Sin-chai (das Meer im Aermel) beilegte. Er hatte, wie aus seinem Vorworte ersichtlich, bei dieser Sammlung den Zweck, dieselbe nach seiner Rückkehr in die Heimat, als eine Kostbarkeit, seinen Kindern zu schenken; auch bildete sie in der That fast während eines ganzen Jahrhunderts den ausschließlichen Inhalt des Haus-Archiv's, und erst vor kurzem erschien dieses Tagebuch zum ersten Male in der neu herausgegebenen Sammlung (Tschao-dai-zun-schu) für die Chinesische Literatur.

In Chinesischer Sprache giebt es nicht nur keine besonderen Werke über Japan, sondern es sind selbst die einzelnen Nachrichten ziemlich dürftig, daher die Mittheilungen des Verfassers über Nangasaki um so schätzenswerther erscheinen.

Unser Autor beginnt seine Erzählung mit einem beschreibenden Berichte über das Chinesische Absteigequartier zu Nangasaki, in welchem er einige Jahre gewohnt hat.

Das Chinesische Absteigequartier, Tan-guan*) genannt, sagt er, ist auf allen Seiten von Bergen umschlossen und durch eine zahllose

*) D. i. Tan'sches Quartier. Die Chinesen werden nämlich von den Japanesen „die Leute Tan" genannt, nach dem Namen der Dynastie Tan, welche ehemals über China geherrscht hat.

Menge von Einwohnern bevölkert. Wie bewältigend ist der Eindruck dieser Berge. Wie so buntfarbig ihr seidener Teppich! Am Eingange des Hafens erhebt sich abgesondert, als Wächter gleichsam, ein einzelner Fels; drohend steigt er über den Wogen empor in die Lüfte und erscheint jenen glückseligen, fabelhaften Inseln ähnlich, deren Anblickes man nur aus der Ferne sich erfreuen durfte, ohne ihnen nahen zu können. Fürwahr, dieser Felsen ist majestätisch und gleicht in Nichts den Erscheinungen, welche dem Sterblichen zugänglich sind.

Das Quartier selbst hat in seinem Umkreise eine Ausdehnung von anderthalb Li und ist mit einem von feinem Bambus und stacheligem Dorn bedeckten Erdwalle eingefaßt. Hier befinden sich etwa zwanzig Handels-Magazine und eine große Straße, welche, der alten Sitte gemäß, in drei Wege getheilt ist. Auch gewöhnliche Häuser (Puin-zsui) stehen neben den Magazinen, welche selbst einen zur Wohnung bestimmten Aufbau (Lou) haben, während die Puin-zsui nur einstöckig sind. In jedem Magazine hat man einige besondere Wohnungen eingerichtet, bestimmt für die Schiffspatrone und für diejenigen, welche die Geld- und Handelsgeschäfte des Comtoirs leiten: jeder Einwohner nimmt die Hälfte einer solchen Wohnung ein; die Matrosen aber werden im Erdgeschosse untergebracht. Die Anlage gewöhnlicher Häuser war anfänglich nur wegen der zureisenden Chinesischen Kaufleute nöthig; in der Folge jedoch haben auch manche der hier dienenden Seeleute, nachdem sie ein kleines Vermögen erworben, dergleichen für sich aufzubauen angefangen, und gegenwärtig besitzen viele von ihnen ausnehmend saubere Häuser mit zwei Stockwerken. Heutiges Tages sind die Magazine an ihrer nördlichen und südlichen Seite durch Vorbaue, gegen Morgen und Abend aber durch Terrassen erweitert, und überhaupt so reich ausgestattet, daß sie mit den früheren gar nicht mehr verglichen werden können. Einem jeden derselben ist endlich ein japanischer Beamter (Tschsen-ban) mit drei Soldaten, Tou-fan genannt, zur Aufsicht beigegeben, eine Maßregel, von welcher die Puin-zsui oder gewöhnlichen Häuser natürlich ausgenommen sind.

Die Insel Tschan-zi besteht aus 72 großen Straßen, deren jede ihren besonderen Namen führt; außerdem heißen sie ebenfalls Tin, wie vor Alters in China, und jedem Tin ist ein, Tin-tschsan genannter, Aeltester vorgesetzt. Sobald ein Chinesisches Fahrzeug auf der Rhede von Nangasaki angekommen ist, wird es der Oberaufsicht eines der

genannten Offiziere übergeben, so daß man Gegenstände aller Art, wie Hausgeräthe, Lebensmittel und dergleichen, im Innern des Quartiers nur durch Vermittelung der Tin-tschsan bekommen kann. Eben so beaufsichtigen sie jede abgehende und jede ankommende Waarensendung. Wenn der Tag seiner Abfahrt nach China heranrückt, so trägt das Chinesische Fahrzeug seinem Tin-tschsan auf, eine vollständige Berechnung der abgesetzten und der übrig gebliebenen Tauschwaaren zusammenzustellen, und niemals kommt es hierbei von seiner Seite zu einem Rechnungsfehler, einer Kränkung oder einem Betruge. So oft es nöthig ist, die Waarenspeicher zu öffnen, bewirthen die Matrosen den Tin-tschsan regelmäßig mit einem Mahle und senden ihm bei dieser Gelegenheit zuweilen auch kleine Geldgeschenke, womit derselbe stets sehr zufrieden ist. Sein Name Tin-tschsan bedeutet „Straßen-Aufseher".

Die Waarenspeicher liegen ganz in der Nähe des Chinesischen Quartiers. Kaum hat sich ein neu angekommenes Schiff am Ufer vor Anker gelegt, so benachrichtigt der, jedesmal auf ein Jahr ernannte, Japanische Sui-schi (Director) den Schan-ban, damit er für schleunige Ausladung der Waaren in die Speicher Sorge trage. Gleichzeitig händigt er den Kaufleuten Quittungen über die großen Gegenstände aus, wiewohl manche derselben auch nur mit kaiserlichen Bleistempeln versehen werden; ausschließlich aber werden solche Plomben an die kleineren Waaren gelegt, und zwar nur als ein Zeichen, daß sie auf Verlangen den Eigenthümern sofort ausgehändigt werden können.

Der Tauschhandel eines bestimmten Chinesischen Handelsschiffes wird ausschließlich durch den Schan-ban, auf Chinesisch Dao-ban („an dem die Reihe ist") geregelt; daher sagt man häufig: das Schiffsgefäß, welches unter Verwaltung des Schan-ban N. N. oder des Fan-zsa (Ausländers) N. N. steht. Dagegen unterscheiden die Japanesen selbst unsere Fahrzeuge nach der Zeit und der Reihenfolge ihrer Ankunft. Ein Schiff z. B., welches im Jahre Schen (im Jahre 1764 oder im 29. Jahre der Regierung des Kaisers Zjan-lun in China) angekommen ist, wird „erster Ausländer (Fan-zsa) unter dem Cykel Schen" genannt; das folgende heißt „zweiter Fan-zsa des Cykels Schen" u. s. f., und mit derselben Benennung werden von den Japanesen auch die Chinesen innerhalb ihres Quartiers bezeichnet.

Die Gegend, in welcher die Japanischen Schan-ban ihre Wohnung haben, heißt Ku (Speicher), und der Ausdruck Zin-ku (Vereinigung der Speicher) bedeutet Folgendes: der Director (Sni-schi) begiebt sich mit den Kaufleuten in die Speicher, wo die früher durch den Schanban ausgeladenen Kaufmannsgüter und sonstigen Gegenstände einzeln besichtigt und nach ihren Namen verzeichnet werden, so daß nichts davon verloren gehen kann. Dabei wird zugleich die Emballage der Güter genau abgewogen, damit später bei ihrer Ablieferung der Gewichtsabzug leichter und sicherer bewerkstelligt werden könne.

Im Japanischen Handel ist ferner der Ausdruck „Wan-zjui" gebräuchlich: „Absonderung der besten Waaren zur Vorstellung bei Hofe", zu welchem Zwecke der Gouverneur (Schi-juan) selbst die Gegenstände auswählt und in seinem eigenen Hause aufbewahrt, ohne daß dieselben später in der allgemeinen Bilance der Tauschwaaren den Kaufleuten berechnet werden.

Noch einen anderen Japanischen Handelsausdruck giebt es: Tschsa-fan, welcher folgende Bedeutung hat: der Sni-schi (Director von Nangasaki) befiehlt, nachdem er sich von den Japanischen und den fremden Kaufleuten hat Proben geben lassen, die Oeffnung der Speicher Behufs Besichtigung der neu empfangenen Güter. Dieses Mal werden dieselben sortirt. Obgleich nun die Chinesischen Kaufleute hierbei Gelegenheit haben, die Japanischen zu sehen, so steht ihnen doch nicht das Recht persönlicher Unterredung zu, vielmehr bildet die Erklärung zwischen ihnen die Obliegenheit eines besonderen Vermittlers (Tschu-an), welcher mit Japanischer Benennung auch Tschsa heißt.

Die Festsetzung des Preises (Zjan-zjsa) für die Waaren endlich geht in folgender Art vor sich: der Japanische Dolmetscher (Tunschi) kommt in das Chinesische Quartier, versammelt alle handeltreibenden Kaufleute, läßt sie in bestimmter Ordnung niedersitzen und händigt ihnen einen Schein aus, auf welchem sie die Preise ihrer Waaren zu verzeichnen haben. Da wird dann gewöhnlich viel hin- und hergeredet über den Preis, von Zeit zu Zeit auch über Erhöhung oder Verminderung desselben, und dieses Dingen artet oft in so geräuschvollen Wortwechsel aus, daß zur Entscheidung des fraglichen Gegenstandes ein einziger Tag nicht hinreicht. Sind endlich beide Theile über die Annahme gewisser Preise einig geworden, so malt der

Dolmetscher oben auf die Emballage jeder Waarengattung den Buchstaben Mai („verkauft") und drückt ein Siegel darauf. Hiermit sind die vorgängigen Verhandlungen hinsichtlich des Tauschgeschäftes zwischen den Chinesischen und Japanischen Kaufleuten geschlossen, und man hat nur noch die Zeit der Auslieferung abzuwarten.

Wenn die Preise der neuerdings durch Chinesische Schiffe eingebrachten Güter festgesetzt werden, versammeln sich die Japanischen Kaufleute und kommen in den Saal (Ghoi-guan) des Quartieres, um auf den daselbst aufgestellten hölzernen Tafeln zu ersehen, welche Waaren namentlich und wie viel ihrer auf's Neue zum Verkauf gestellt worden seien, wobei die größere oder geringere Güte derselben nicht weiter in Betracht kommt, weil sie die Gegenstände bei dem Prozesse Tschsa-san schon selbst untersucht haben. Nachdem er die Tafeln in Augenschein genommen, schreibt jeder Japanische Kaufmann seine äußersten Preise auf ein besonderes Blatt Papier, versiegelt dasselbe heimlich und wirft es in einen Kasten, Dju-pjao geheißen. Die Chinesischen Verkäufer aber wählen demnächst die für sie vortheilhaften Preise aus und überlassen Jenen ihre Waaren, ohne daß ferner die mindesten Verhandlungen in dieser Angelegenheit zu führen wären. Auch ist diese Art des Tauschhandels eine der besten.

Der dortige Gouverneur (Schi-juan) kommt, seiner Stellung nach, den höchsten Chinesischen Staatsbeamten gleich. Er wird, vom Kaiser ernannt, aus der Hauptstadt Japans nach Nangasaki commandirt; er beaufsichtigt hauptsächlich den Handel und verwaltet zugleich die Insel Tschan-zi, bleibt aber nur ein Jahr auf diesem Posten, worauf er abgelöst wird. Den Japanischen Gesetzen zufolge darf der Schi-juan dieses Amt nicht öfter als drei Mal bekleiden; meist aber beschränkt man sich darauf, einer bestimmten Person solche Würde nur auf ein Jahr zu verleihen, denn die mit ihr verbundene Gewalt ist ungemein groß, und ihr Inhaber wird nur der kaiserliche Abgesandte titulirt.

Ein Gao-mu-wan, Erbfürst und Beherrscher eigener Länder, wird häufig dem Schi-juan als Gehülfe in der Leitung der Geschäfte beigegeben, und seine Thätigkeit neben dem Gouverneur besteht in der Mitwirkung bei Besorgung der verschiedenartigen Seidengewebe für den Hof.

Ueberhaupt gehören in Japan sämmtliche Vasallen, welche die Inseln des Archipels regieren, zur Zahl der Stammfürsten und sind den apanagirten Fürsten (Tschsu-chou) Chinas in älterer Zeit zu vergleichen. Von der Ausdehnung der durch sie verwalteten Länder hängt die Bestimmung ihres Gehaltes und die Reiß-Lieferung Seitens der Schatzkammer ab, welche letztere in ihrem höchsten Betrage sich bis auf eine Million Säcke belaufen kann.

Unter dem Schi-juan stehen folgende Beamte: ein jährlich wechselnder Director der Uebersetzungs-Angelegenheiten (Tun-schi-guan), ein Richter (Au-tscha), Dolmetscher (Da-tun), Uebersetzer (Fu-tun), einige niedrigere Beamte (Mo-si) und Schreiber (Szi-tschu). Desgleichen wohnen im Innern des Chinesischen Quartiers Kronbeamte (Tun-tou), welche gleichfalls von dem Schi-juan abhangen. Außerdem steht neben dem Schi-juan eine Vertrauensperson, welche als sein Rathsbeistand betrachtet wird. Im Allgemeinen zeichnen sich in diesem Staate die höheren Vorgesetzten durch eine besondere Strenge gegen ihre Untergebenen aus, während die niederen Beamten mit musterhaftem Eifer dienen.

Der Ort, an welchem sich die Dolmetscher und die Chinesischen Kaufleute zu commerciellen Unterhandlungen versammeln, wird Guntan (Versammlungssaal) genannt; hier finden sie Taback und Thee, und man betrachtet es als eine Pflicht, diesen Gesellschaftssaal wenigstens einmal täglich zu besuchen. Zu Neujahr veranstaltet man in ihm drei Tage hindurch Gastmähler, was auf Japanisch Sa-guan-tschsi-gi (d. i. zu Weine bitten) genannt wird.

Außerhalb des Versammlungssaales befindet sich ein Polizei-Bureau (Zse-guan-fan), in welchem jeden Tag nach der Reihe und ohne Unterbrechung einer von drei Beamten anwesend sein muß. Unter ihm stehen fünf Polizei-Soldaten, welche die Obliegenheit haben, das Chinesische Quartier zu bewachen und gegen nächtliche Diebe zu schützen. Brennmaterial und Lebensmittel, als: Holz, eingemachte Früchte, Fische, Brod u. dgl. stehen gleichfalls unter ihrer unbedingten Aufsicht. Und wollen die Chinesischen Kaufleute auf den Märkten kupferne, lackirte, vergoldete Gegenstände oder Seidengewebe kaufen, so müssen sie die eingekauften Gegenstände selbst den genannten Beamten vorzeigen, also daß bei dergleichen Einkäufen keinerlei Irrung vorfallen kann.

Befindet sich einer von den Kaufleuten in der Nothwendigkeit, das Chinesische Quartier zu verlassen, so hat er dem Dolmetscher rechtzeitig davon Anzeige zu machen. Der Dolmetscher meldet es dem Schi-juan, und dieser schreibt auf ein besonderes Blatt die vorschriftsmäßige Erlaubniß für eine gewisse Anzahl von Fremden, auf eine bestimmte Frist aus ihrem Quartiere sich zu entfernen. Nicht früher als nach Empfang dieser Dispensation von Seiten des Schi-juan dürfen die Ausländer die Grenze ihres Bezirkes überschreiten, und eben so ist es umgekehrt den Japanischen Dolmetschern nicht gestattet, zu den Chinesischen Kaufleuten zu gehen, wenn es nicht in dienstlichen Angelegenheiten geschieht.

Jeder Japanische Beamte trägt, wenn er sich im Dienste befindet, pflichtmäßig einen Säbel; die höheren Beamten aber tragen deren zwei.

Bei ihrer Ankunft im Tan'schen Quartiere bewirthen die Chinesischen Kaufleute nach hergebrachter Sitte die Schou-san (die Aufseher der Speicher). Zu diesem Behufe wird in einer Privatwohnung ein vollständiges Mahl angerichtet; zur festgesetzten Stunde erscheinen drei Schou-san in Paradekleidern; der Eigenthümer des Fahrzeuges bietet ihnen einmal Wein an; die Schou-san aber verbeugen sich, danken für die Aufmerksamkeit und entfernen sich sogleich wieder, indem sie den für sie gedeckten Tisch mit sich hinwegtragen. Nachdem sie überdies von dem Schiffsherrn noch einen Eimer Wein, einige Dutzend auserlesener Schüsseln und Kerzen zur Beleuchtung empfangen haben, suchen sie einen besonderen geräumigen Ort auf und laden auch ihre anderen Kameraden zu diesem Gastmahle. Während des Essens singen sie mit starker Stimme Lieder, trinken mit Wohlgefallen Wein und spielen Zsio-zai, ein Spiel, bei welchem sie sich in Paare sondern. Niemals aber kommt es hierbei zu Thorheiten und anderen Unordnungen.

Außer den Chinesischen Fahrzeugen kommen auch Europäische Schiffe des Tauschhandels wegen nach Nangasaki; doch sind es nur zwei Holländische Kauffahrer, denen vertragsmäßig gestattet ist, Waaren hierher einzuführen. In den letzten Tagen des siebenten Monats (Ende des August) erscheinen sie auf der Rhede von Nangasaki, segeln aber in den letzten Tagen des neunten Monats (Ende October) schon wieder ab. Sie kommen und gehen, indem sie der Richtung der

Passatwinde folgen, und zwar stets mit solcher Genauigkeit, daß sie sich hinsichtlich der Zeit niemals auch nur um einen Tag irren. Die Befehlshaber der Holländischen Schiffe, welche man in ihrem Königreiche zu den Beamten rechnet, werden Ge-bi-dan (Capitain) genannt, und derjenige, welcher z. B. im gegenwärtigen Jahre angekommen ist, kehrt im folgenden Jahre jedenfalls mit den Schiffen in sein Königreich zurück, so daß immer einer durch den andern abgelöst wird. Die Holländer haben in Nangasaki ihr eigenes Quartier, wo sie prächtige Gebäude aufgerichtet haben. Seit langen Jahren erzeigen sie dem Japanischen Hofe die Ehre, am ersten Tage des neuen Jahres mit Geschenken vor denselben zu erscheinen: sie begeben sich, den bestehenden Vorschriften gemäß, alljährlich im Frühlinge gegen den ersten Monat (Februar) in die Hauptstadt Japan's, um sich dem Kaiser vorstellen zu lassen, und im vierten Monate (Mai) kehren sie wieder nach Nangasaki zurück. Bei ihrer Vorstellung überreichen sie ehrfurchtsvoll Geschenke und werden auch ihrerseits reich beschenkt.

Hierauf macht der Verfasser des Tagebuches die Leser mit den Einzelnheiten des inneren Privatlebens der in Nangasaki sich aufhaltenden Chinesischen Kaufleute bekannt.

Im Chinesischen Quartiere, fährt er fort, finden gar häufig allgemeine Zusammenkünfte der Kaufleute Statt zu Schmausereien und Gastmählern, nach welchen die Mitglieder der Gesellschaft sich gegenseitig unter einander bewirthen. Besondere Gastgebote aber giebt es bei der Einspeicherung der Kaufmannsgüter, bei Eröffnung und zum Schlusse des Marktes, besondere während der Dauer desselben, besondere bei Gelegenheit häuslicher Feste und beim Eintritte des Frühlings, besondere zu Ehren der Sängerinnen und besondere Gastereien endlich in den Magazinen auf Veranlassung des Vereinigungsgeschäftes. Uebrigens veranstalten die Chinesischen Kaufleute auch zu gewöhnlicher Zeit Abendmahlzeiten auf gemeinschaftliche Kosten, welche in mächtige Trinkgelage ausgehen. Bei diesen Gelegenheiten erscheinen die Tafeln reichlich besetzt, und Abends wird das Quartier durch Laternen und eine Menge bunter Lichter erleuchtet; — mit einem Worte aber kann man sagen, daß kein Tag ohne derartige Festlichkeiten verstreicht. Der Wein, welcher bei Bewirthung der Sängerinnen im Chinesischen Quartiere getrunken wird, ist unter dem Japanischen Namen Sa-gen (Sakki) bekannt. Die Chinesischen

Kaufleute, welche in ihrer eigenen Behausung Sängerinnen empfangen, müssen einen großen Schmaus geben, zu welchem sämmtliche Standesgenossen, sowie eine Menge anderer Sängerinnen eingeladen werden, und beide Geschlechter durchschwelgen dann die ganze Nacht. Nüchtern kehrt niemals ein Gast nach Hause zurück. — Das ist in Wahrheit eine Veranlassung zur Verschwendung seiner Reichthümer und zu überflüssigem Luxus.

Die fremden Handelsherren, welche die Insel Tschan-zi besuchen, sinken gewöhnlich in Sittenverderbniß: verführt durch die listigen Schönen, trinken sie todbringendes Gift; jedes üppige Gelage kostet ihnen den Lebensunterhalt für anderthalb Jahre; und um von einer Sängerin ein Lächeln zu erhalten, zahlen sie einen ganzen Sack Goldes, dergestalt, daß ein ähnlicher Handel unserm armen Gelehrten das Gehalt mehrerer Jahre verschlingen würde. Nehmen wir an, diese reichen Gäste besäßen ganze Berge von Gold: müßte nicht selbst dieser Reichthum früher oder später sich erschöpfen? Indem man ähnliche Dinge in Betreff seiner Landsleute aufdeckt, ist es unmöglich, nicht das äußerste Mitleiden mit ihnen zu empfinden.

Die Sängerinnen sind im Allgemeinen sehr klug, besitzen die Gabe der Rede, verstehen rasch auf Fragen zu antworten und zeigen einen besonderen Hang zum Putz. Auf dem Kopfe tragen sie einen großen Aufsatz, ihre Augenbrauen sind fein geschwungen, ihr Kleid ist buntfarbige Seide mit gestickten Aermeln; auf Schildkrötenkämme legen sie einen so großen Werth, daß ein einziger zuweilen 100 Lan Gold kostet. Im vierzehnten und funfzehnten Jahre gelangen Mädchen dieser Klasse zu ihrer vollständigen Entwickelung; im fünfundzwanzigsten Jahre suchen sie sich nach hergebrachter Gewohnheit einen Bräutigam, und mit dreißig Jahren fangen sie schon an, alt zu werden. Die Handelsgäste, welche sich dergleichen Frauenzimmer als Beischläferinnen zulegen, geben ihnen den Japanischen Namen Tai-ju, was auf Chinesisch Dai-fu (Frau oder Herrin) bedeutet. Zu Hause beschäftigen sich die Tai-ju mit der Zubereitung des Thees, des Mittagsmahles, der getrockneten und der rohen Früchte; zugleich verstehen sie die Ausgaben und Einnahmen des Hausstandes sehr genau zu berechnen und halten sich im Allgemeinen so, als wollte man ein Menschenalter mit ihnen beisammen leben. Aus ihrer Mitte gehen oft ehrenwerthe und verständige Hausfrauen hervor; doch giebt es

unter ihnen auch hochmüthige und störrische. Ueberhaupt aber genießt die Sängerin, welche im Quartiere eines Gastes lebt, der Rechte eines gesetzlichen Eheweibes.

Die Sängerinnen, deren Wohnungen in der Blumenstraße liegen, zeichnen sich ferner durch anmuthige Stimmen, kunstvollen Gesang und Tanz, so wie durch feinen Wuchs aus; auch sind die reichen Japanischen Kaufleute die beständigen Verehrer ihrer Kunst. In das Chinesische Quartier kommen ihrer nur sehr wenige, denn sie haben hier vor 3 Uhr Nachmittags keinen Zutritt und auch dann nur unter Angabe des Namens der Besucherinnen. Diese Angabe heißt In-han. Wollen sie das Quartier wieder verlassen, so sind sie denselben Vorschriften unterworfen.

Zu Nangasaki giebt es mitten in der Mündung des Meerbusens einen Berg, welcher einer Faust ähnlich gestaltet und bei dem Volke unter der Benennung „Berg der Seelenverwandlung" (Chuan-sin-schan) bekannt ist; gerade vor den Chinesischen Speichern aber prangt eine ausgezeichnete Brücke, welche den Namen Lo-chun-zjao (Brücke des Verstandsverlustes) trägt. Die auffallende Bezeichnung dieser bemerkenswerthen Oertlichkeiten werden folgendermaßen erläutert: sobald die Chinesischen Kaufleute an diesen Stellen vorüber kommen, werden sie plötzlich in ihrer Seele umgewandelt, verlieren den Verstand und verstreuen Gold, als wäre es Erde.

Weiter geht der Verfasser dieser Blätter zu einer Beschreibung der namhaften Götzentempel in Nangasaki über, wirft zugleich einen Blick auf den Zustand der Japanischen Aufklärung überhaupt und verknüpft damit Bemerkungen über ihre Sitten und ihre Gewohnheiten.

Japan, sagt er fortfahrend, ist ein reicher und mächtiger Staat im östlichen Ocean, die Insel Tschan-zi (Nangasaki) aber bildet nur einen abgesonderten und entlegenen Winkel im Meere. Sie heißt im Munde des Volkes „die arme Insel," obgleich es daselbst nur sehr wenig Arme und Bettler giebt. Jedes Haus, welches 10 Wan (100,000 Lan) besitzt, erleuchtet zur Nachtzeit sein Haus mit einer Laterne; die Besitzer der doppelten Summe, d. h. von 20 Wan (200,000 Lan), zieren ihre Pforte mit zwei Laternen, und man will dadurch zeigen, daß man seine Reichthümer nicht verberge.

In Nangasaki ist ein prachtvoller, dem Geiste Tan-chon (Meergöttin) geweihter Götzentempel. Alljährlich wird, am Geburtstage

des Geistes, eine Menge der verschiedenartigsten Gegenstände zum Opfer gebracht und eine Laternenerleuchtung veranstaltet; während der ganzen Dauer der drei Festtage werden hier die Besuchenden gespeist; die im Chinesischen Quartiere wohnenden Kaufleute finden sich in Gesellschaft der Sängerinnen gleichfalls zu Abendessen und Wein ein, und nicht früher als beim Morgengrauen bricht man das fröhliche Gelage ab und kehrt unter Gesängen heim.

Hinter dem Tempel der Tan-chou ist ein kleiner nach allen Richtungen hin von herrlichen Blumen erfüllter Garten angelegt. Hier bringen die Handelsgäste mit Vergnügen die kurze Zwischenzeit zu, welche ihnen nach den Mittagsmahlzeiten übrig bleibt.

Ein anderer Götzentempel daselbst ist dem Geiste des Ortes (Tu-di-sui) geweiht, mit sehr kleinem Hofe und kleinen Gebäuden; vor ihm liegt ein See, über welchen eine Brücke geschlagen ist. Der Tempel selbst ist mit einer weißen steinernen Mauer umgeben und befindet sich dem Chinesischen Quartiere gegenüber. In jedem Jahre wird am zweiten Tage des zweiten Monates (März), am Geburtstage des Geistes Tu-di, hier ein eben solches Fest gefeiert, wie im Tempel Tan-chou-gun.

Dort befindet sich auch ein Buddhistischer Tempel, Guan-in-tan, welcher auf einem senkrechten Felsen erbaut ist und mehrere Stockwerke enthält; von seiner Höhe herab kann man sich an dem Anblicke der wilden Natur erfreuen. Neben ihm steht ein dem Gu-an-di geweihtes Gebäude, — Schade nur, daß man wegen Beschränktheit des Raumes dasselbe nicht weiter ausdehnen kann. Vor der Terrasse des Tempels wächst Bambus dicht gedrängt und vernimmt man das Murmeln eines Baches. Das erhebt den Geist des Besuchenden über die Grenzen der Welt. In der Nähe sind zwei verschiedene Quellen ungewöhnlich kalten Wassers, dessen sich auch das Chinesische Quartier zu seinem Thee bedient. Es dringt nur tropfenweis aus den Bergen hervor, ergießt sich aber unerschöpflich. In Wahrheit, diese Stelle ist ausgezeichnet durch ihre Schönheit! Hier hat man eine Laube errichtet, in welcher funfzig Personen Platz finden, und zur Zeit, da Blumen blühen, suchen viele Spaziergänger mit Wein oder Thee diesen Fleck auf und bringen traulich die Stunden hin im Gespräche mit Freunden oder im Schachspiele. Jeder wählt sich eine Unterhaltung nach seinem Belieben.

Ich habe erzählen hören, man habe in früheren Zeiten innerhalb des Chinesischen Quartiers einen Schutzgeist der Schauspieler verehrt, und es sei von denjenigen, welche sich mit dem Theater beschäftigten, auf gemeinschaftliche Kosten ein Tempel zu Ehren des Sjan-gun aufgerichtet worden. Die Sage von Sjan-gun verdankt ihren Ursprung den Fu-sjanschen Kaufleuten. Er war — nach einer anderen Erzählung derselbe mit Lei-chai-zin — eine Person, bekannt wegen ihrer Standhaftigkeit und welche die Ehre verdient hatte, daß man sie eines Tempels würdigte, in welchem ihr Opfer dargebracht wurden. Kein Wunder also, daß auch die Schauspieler ihn als ihren Beschützer betrachten. Bei uns, in China, opfern die Schauspieler dem Lao-lan-schen, indem sie unter diesem den Kaiser Min-chuan von der Dynastie Tan verstehen, — aber durchaus mit Unrecht, weil dadurch die äußerste Nichtachtung gegen den Namen dieses Kaisers an den Tag gelegt wird. Vor nicht langer Zeit, und zwar (im Jahr 1762) im 27. Jahre der Regierung des Kaisers Zjan-lun in China, hat sich innerhalb des Chinesischen Quartiers folgender Vorfall ereignet: Die Gesellschaft der Fu-sjaner beging, bei Gelegenheit eines Streites in ihrer eigenen Mitte, Frechheiten; sie selbst schlugen Lärm, und eine Menge Volkes lief in das Quartier zusammen. Von diesem Vorgange ward dem Gouverneur unverzüglich Meldung gethan, die Aufrührer auf seinen Befehl ergriffen und vor Gericht gestellt. Im Verhör, welches mit jedem Schuldigen einzeln vorgenommen wurde, ergab sich, daß alle zur Schauspielertruppe gehörten; daher wurden alle Schauspieler aus dem Quartier vertrieben, der Tempel aber zerstört. Gegenwärtig ist auf der Stelle des verschwundenen Tempels schon der Grund zu einem neuen Speicher (Ku) gelegt.

In der Nähe des Chinesischen Quartiers, auf seiner linken Seite, steht ein Götzentempel, welcher dem Geiste der Füchsin heilig ist. An dieser Stelle soll sie einst ihren Bau gehabt haben, deswegen ward gerade hier der Tempel erbaut. Dem Geiste der Füchsin bringen allein und ausschließlich die Sängerinnen Opfer.

Im 50. Jahre der Regierung des Kaisers Kan-si in China (im Jahre 1711) wurde neben dem Chinesischen Quartier ein Tempel zu Ehren des Confucius errichtet (Schen-miao), seit welcher Zeit auch die Japanesen angefangen haben, Opfer zu bringen, Opfer-

schaalen bei den Ceremonieen zu gebrauchen und überhaupt allmählich den Religionsvorschriften der Chinesischen Gelehrten zu folgen. Bei diesem Tempel befindet sich ein besonderer Opferpriester (Sui-do), welchen man Schen-mjao-sjan-schen nennt; und der Sitte gemäß versammeln sich alle im Chinesischen Quartier wohnenden Kaufleute jährlich im zweiten Monate (März), und zwar an einem Tage, welcher im Kalender unter dem ersten Cykel bezeichnet ist, in diesem Tempel, um Opfer darzubringen. Für dieses Mal besorgt der Sui-do Wein und Speisen zur Benutzung bei der Opferfeierlichkeit. Tempel und Hof sind nicht groß, aber die innere Einrichtung reinlich und schön; an der Pforte fließt ein Bach vorüber, welcher sich rings um den Tempel windet und sodann seinen Lauf nach Westen fortsetzt; die Vorderseite des Tempels ist gegen Mittag gekehrt; gegen Mitternacht lehnt er sich an die Berge. Dieses Plätzchen ist von der Natur selbst geschaffen, und alle aus fernen Ländern hierher kommende Fremde erblicken es mit besonderer Ehrfurcht.

So oft Chinesische Kaufleute neue Bücher mit sich herüber bringen, werden dieselben ohne Ausnahme dem Opferpriester zur Prüfung ausgeliefert und kehren erst nach derselben in die Hände der Eigenthümer zurück. Diese Maßregel ist aus der Besorgniß hervorgegangen, es möchten unter der Zahl gelehrter Chinesischer Bücher auch Schriften der christlichen Lehre sich vorfinden; denn einst hatten die christlichen Prediger ihre Lehre durch ganz Japan verbreitet, und die Japanesen wurden vollständig von ihnen hingerissen. Das Reich hatte gleichsam den Verstand verloren. Da fingen sie an, politische Pläne zu entwerfen, — segelten aber bald auf Schiffen davon, als sie merkten, daß ihre Absichten entdeckt wären. Doch sobald die Eingeborenen dieses erfuhren, veranstalteten sie sogleich ihre Verfolgung. In der Zahl der Flüchtigen bestand die größere Hälfte aus Japanesen, ihren Anhängern: sie wurden Alle entweder durch Pfeile getödtet oder mit Steinen todtgeschlagen. Damals ist das ganze Geschlecht der Christen vollständig ausgerottet worden, und nun ist es auf immer verboten, die christliche Lehre zu verkündigen. Nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen müssen die Chinesischen Kaufleute bei ihrer Ankunft in Nangasaki vorher eine Erklärung vorlesen und eine kupferne Tafel mit Füßen treten. In der Erklärung sind mit wenigen Worten die ungesetzlichen Ueberredungen der christlichen Prediger und ihre ver-

schmitzten Mittel zur Bekehrung der Anderen aufgedeckt, — damit die Chinesen nicht heimlich auf ihren Schiffen Bücher der Christen mitbringen. Unter der kupfernen Tafel aber wird das auf derselben dargestellte Bild des Tjan-tschsu (des Herrn) verstanden, und das Niedertreten dieser Abbildung bezeichnet die Abwendung von dieser Lehre. Hierbei will ich bemerken, daß das gegenwärtige Chinesische Quartier (Tan-guan) sich auf der alten Stelle des christlichen Tempels befindet, welcher Schi-schan-schi (Kloster der zehn Tugenden oder Gebote) genannt wurde.

Noch ein merkwürdiger Götzentempel, Zsju-schi-mjao genannt, ist daselbst vorhanden, prachtvoll hinsichtlich seiner Einrichtung und in großen Maßverhältnissen; alle religiösen Ceremonieen werden in ihm mit großer Strenge erfüllt, und man sagt, es sei der Geist, welchem der Tempel heilig ist, in Fu-tschsou (einer Fu-zsjan'schen Provinz) geboren, aus der Familie Lin, ohne daß man jedoch weiß, vor wie langer Zeit man angefangen hat, ihm Opfer zu bringen. Dieser Tempel wird von den Da-oß verwaltet. Aus dem Chinesischen Quartiere pflegt man zu gewissen Zeiten Geld und wohlriechende Kerzen dahin zu schicken, und die Da-oß laden ihrerseits die Chinesischen Kaufleute zum Spaziergange in ihrem Tempel ein.

Die Bewohner des Chinesischen Quartiers besuchen auch, um daselbst Opfer zu bringen, noch die drei großen Tempel Sin-fu, Tschun-fu und Fu-zsi, welche sämmtlich von buddhistischen Mönchen aus China verwaltet werden: Zse-zsjan'sche und Tschsjan-nan'sche Cheschan (Mönche) leiten nämlich den Tempel Sin-fu, — Fu-zsjan'sche Buddhisten verwalten den Tempel Tschun-fu, und der Tempel Fu-zsi ist den Buddhisten der Fu-zsjan'schen Provinz aus den Städten Tschsan-tschsou und Zsjuan-tschsou zur Leitung übergeben. Unabänderlich ist vorgeschrieben, daß an den Tagen des feierlichen Tempeldienstes und der Darbringung von Dankopfern, sowie auch am Geburtstage des Tjan-chou, sämmtliche Chinesen alle drei Tempel besuchen und ganze Tage in ihnen verweilen; zugleich ergehen von Seiten der Tempel besondere Einladungen an die Chinesischen Kaufleute, sich an ihren Blumen zu ergötzen. Außerdem giebt es noch folgende Tempel: Da-de, Da-guan, Tschsen-zsio, Chun-zsi, Zin-schui, Mjao-zsjan, Tschsulin und Lin-juan, und ihrer sind überhaupt nicht weniger als zwanzig. Sie alle nehmen ausgezeichnete Plätze ein und dienen zu einer

Zufluchtsstätte, wo man sich geistlichen Gedanken hingeben kann: da wachsen Blumen und Bäume dicht gedrängt; rings umher nackte Felsen und einzelne Wolken; lange Galerieen und gewundene Laubgänge verbergen die Felswände; schreitet man auf den Stufen durch die Pforte, so enthüllen sich dem Blicke neue Gemälde einer milden Schönheit. Wahrlich, diese Plätze bilden paradiesische Wohnungen und eines der reizendsten Seegemälde!

Dem Chinesischen Quartiere gegenüber, hart am Ufer, liegt der Berg Tao-sso-schan, und auf ihm der Tempel Ul-tschsen-sui, gleichfalls ein merkwürdiger geweihter Ort. Hinter diesem Tempel befindet sich eine mäßige Strecke ebenen Landes, welche einige Chinesische Kaufleute ehemals mit dem Vorsatze gekauft hatten, einen Begräbnißplatz auf ihr anzulegen. Eine lange Zeit ging vorüber, aber dieser Platz blieb leer; und erst (i. J. 1754) im neunzehnten Jahre der Regierung des Kaisers Zjan-lun war unter den Kaufleuten Einer aus der Familie Zjan, Namens Choi-schi, im Flecken Tjao-zi geboren und nach Nangasaki gekommen, der begann zuerst das gute Werk der Einrichtung eines Begräbnißplatzes. Darum brachte er über das Meer auf seinem Schiffe Steine mit und wollte schon zur Errichtung des erhöhten Platzes (Tan) schreiten, auf welchem er den Thurm zu errichten gedachte: da verhinderte ihn ein plötzliches Ende, seine Pläne zur Ausführung zu bringen. In der Folge vollendete die Gesellschaft der Chinesischen Kaufleute auf gemeinschaftliche Kosten den angefangenen Bau. Auf diesem Begräbnißplatze werden nun alle in Nangasaki verstorbenen Chinesischen Matrosen und Tagelöhner bestattet; über jedem Grabe steht ein steinernes Denkmal, und die Namen der Verstorbenen werden in ein besonderes Buch geschrieben; alljährlich aber, im Frühjahre und im Herbste, wird dieser Begräbnißplatz gefegt, werden Opfer gebracht, und diese Gebräuche regelmäßig vollzogen.

Endlich giebt es daselbst noch einen buddhistischen Tempel, Scho-ao-sui, dessen Mönche sich beständig mit der Zucht ausgezeichneter Blumen, nämlich der Zsjui-schua (Herbst-Aster), beschäftigen, von denen man wenigstens hundert Arten zählt. Wenn dieselben blühen, richten die Buddhisten ein Mahl an und laden die Chinesischen Kaufleute ein; die Gäste aber nehmen, nachdem sie sich dort an den Blumen ergötzt haben, auf dem Heimwege von denselben mit, welche ihnen gefallen. Das ist sehr liebenswürdig von Seiten der Buddhisten.

Ein merkwürdiger Berg ist auch auf Nangasaki, Namens Banpjan-schan. Als nämlich, so lautet die Sage, der berüchtigte Seeräuber Tschsen-tschen-gun noch ein Knabe war, verschwand plötzlich seine Mutter und kam nach Japan. In der Folge nun kam Tschen-gun, nachdem er Schiffe in einer Anzahl von mehreren Hundert ausgerüstet, mit diesen an die Japanischen Küsten, um seine Mutter aufzusuchen. Weil aber dieselbe nur an den schwarzen Zähnen erkannt werden konnte, so färbten sich alle Nangasakischen Japanerinnen, sobald ihnen Solches kund geworden war, die Zähne schwarz. Tschen-gun brachte drei Tage mit vergeblichem Suchen hin, und um vor seiner Abfahrt den Japanesen seine Macht zu zeigen, begann er aus großen Kanonen gegen den Berg zu schießen und beschädigte ihn dergestalt, daß er mit Getöse zur Hälfte umfiel. Da wurden ihm die Einwohner von Nangasaki unterthänig. — An diesem Berge haben sich bis heute die Spuren einer Zerstörung durch das Feuer erhalten; er hat die Gestalt eines überhangenden verbrannten Kessels, und die Pflanzen und Bäume auf ihm sind auch nicht von derselben Art, wie auf den andern Bergen.

Nangasaki heißt sonst Zjim-pu (vortrefflicher Hafen). Seine Lage ist reizend, der Anblick der Berge glänzend, das Rauschen der Wasser bezaubernd; die Einwohner selbst, ein verständiges und scharfsinniges Volk, stehen an Bildung den Chinesen nicht im Geringsten nach, und weder Männer noch Weiber lieben den Müßiggang, vielmehr beschäftigt sich jeder mit seiner Obliegenheit. Sie sind einer vielseitigen Bildung fähig, und zugleich folgt das Volk unerschütterlich den reinen Vorschriften des tiefen Alterthums. Wenn sie nun dabei die alten städtischen Verordnungen der Dynastie Tschson sich angeeignet und die Bücher der Confuzischen Lehre gelernt hätten: so würde ihnen das Wesen der Gesetze klar geworden sein; eine grundsätzliche Ordnung würde sich in ihrem Familienleben und in den städtischen Verhältnissen aufgerichtet haben; ihre Angelegenheiten würden noch bessern Fortgang nehmen, und ihre Regierung würde weiser sein. Dann aber möchten sie wohl Niemandem weichen. Von den fünf wichtigsten Sitten-Vorschriften beobachten die Japanesen mit besonderer Strenge nur eine einzige, nämlich die, welche sich bezieht auf das Verhältniß des Kaisers zu seinen Vasallen und der Herren zu ihren Knechten; um die übrigen bekümmern sie sich nicht.

Die Chinesischen Kaufleute bringen in jedem Jahre eine große Menge Chinesischer Schriften nach Nangasaki, und die der Wissenschaft ergebenen Japanesen bedauern die hohen Preise nicht, welche ihnen die Erwerbung dieser Bücher kostet, sondern stecken sie in Futterale und verwahren sie, als eine Seltenheit. Oft laden sie ganze Wagen voll Chinesischer Werke und füllen mit denselben ihre Bibliotheken bis an die Decke, freilich größtentheils, ohne zu verstehen, was sie lesen. Die Bücher sind für sie dasselbe, was für uns die Gefäße der alten Dynasticen, von denen man keinerlei Gebrauch machen kann.

In Japan giebt es keine gelehrten Prüfungen, daher die Wissenschaft dort nicht geschätzt wird. Zuweilen begegnet man unter den Japanesen zwei oder drei Menschen, welche sich ihre eigene Bildung angelegen sein lassen, so daß sie im Stande sind, die Werke der Weisen, klassische und historische Schriften zu lesen, und welche Chinesische Sprüche auswendig lernen. So schätzte z. B. der hochgestellte Che-zjuan die Werke der Schriftsteller unter den Dynasticen Sun und Juan sehr hoch; er wandte sich häufig an die Chinesischen Kaufleute und erhielt durch ihre Vermittelung ein oder zwei Exemplare jener Schriften. Japanesen waren auch Sun-jan-sjan, Lin-mei-zin und Lju-de-fu, gelehrte Männer, welche an Bildung ihre Landsleute übertrafen; und außerdem besitzen sie die bekannten Sammlungen der Werke Lan-zsin, Sjan-schena-zsi und Schen-zso-fei-zsi, welche von bedeutendem Umfange sind. In den Werken der Dichtkunst ahmen sie das Versmaß aus den Zeiten der Dynastie Tan nach, und man findet deshalb in denselben nicht die Leichtigkeit der Verse unter den Dynasticen Sun und Juan. Ebenso gehörte Pin-zsni-sin, mit dem Beinamen San-sui, diesem Lande an, welcher sich durch die Kunst, schnell (oder mit den Buchstaben Zao-zsul) zu schreiben, hervorgethan hat.

In Japan ist die für den Hof bestimmte Tusche durch ihre vorzüglichen Eigenschaften ausgezeichnet, und sie wird ausschließlich von der Familie Che-zjuan-jnan's im Flecken Gu-mei-juan auf Rechnung der Krone bereitet. Um diese Tusche herzustellen, nimmt man Zweige des Fichtenbaumes, welcher auf den südlichen Bergen wächst und der Sonne zugekehrt ist, verbrennt dieselben und sammelt den Ruß; diesen mengt man darauf mit einem Leim, welcher aus Hirschknochen gezogen worden ist, und daraus geht eine Tusche hervor,

leicht an Gewicht, weich, schwarz von Farbe und glänzend wie Lack. Im Aeußern sind die Tafeln dieser Tusche den alten ähnlich. Man giebt ihr eine zahllose Menge verschiedenartiger Formen und hat zu dem Ende besondere Beschreibungen, in denen alle diese Formen genau bezeichnet sind. Den gemeinen Japanesen ist es nicht leicht, solche Tusche zu erlangen; aber selbst wenn ihnen dieses gelingt, wagen sie doch nicht, sich ihrer zu bedienen.

Die Japanesen sitzen am Fußboden auf Matten, eine Gewohnheit, welche durch das ganze Reich herrscht. Die inneren Gemächer bedecken sie mit Teppichen, gehen und schlafen auf denselben. Der Gast macht bei seinem Eintritte in das Zimmer keine Zeichen der Höflichkeit mit den Händen, und sobald er sich niedergelassen hat, stellt der Hausherr einen Präsentirteller mit Rauchtabak vor ihn und überläßt ihm denselben zu freier Verfügung. Auf dem Präsentirteller befinden sich: ein kleines Kohlenbecken, ein Kästchen mit Tabak und ein Spucknapf. Das Wort Tabak sprechen die Japanesen Tan-ba-gu aus, und die Pfeife nennen sie Gi-schi-lju. Im Innern eines jeden Gemaches sind mehrere Untersätze oder Gestelle vertheilt, so daß auf jede Person ein besonderer kommt. All ihr Tischgeschirr, Teller, Schüsseln u. dgl. hat Füße von einem Fuß Höhe, wie kleine Tische. Sie bedienen sich auch eines Gefäßes zur Erwärmung des Weines, — eine leicht und bequem auszuführende Sache; dasselbe heißt auf Japanisch Bjan-dao, ist von Kupfer, im Innern verzinnt, und wird auf einen Untersatz gestellt, welcher auf seinen beiden unteren Fächern verschiedenes Tischgeschirr trägt. Ferner haben sie ein besonderes Geräth, dessen sie sich zur Zeit ihrer Landpartieen bedienen, dasselbe erscheint äußerlich als eins, besteht aber im Innern aus vier Stücken; außen ist es vergoldet und mit verschiedenen Mustern von sehr feiner Arbeit verziert, während die innern Räume mit Lebensmitteln angefüllt werden. Dieses Ding heißt Schou-bo-go. — Ihre Theetassen sind unsern Tischtassen ähnlich, mit Gold und Farben bemalt; das Porzellan aber, aus welchem man sie anfertigt, ist ungewöhnlich leicht. Die Tassen werden auf Schüsselchen aus dem Holze des dortigen Baumes Kun-sin-nu gestellt, und der Wirth faßt dasselbe mit beiden Händen, wenn er den Gästen Thee präsentirt. Die Theetasse ist bei den Japanesen sehr groß, wird jedoch nur zur Hälfte oder zum dritten Theile gefüllt. Ihre Weinschalen haben die Größe der Chinesischen

Theetaſſen, und man ſchenkt dem Gaſte den Wein bis über den Rand ein, wenn man ihm nicht Geringſchätzung ausdrücken will; dabei aber trinkt der Wirth zuerſt und gießt alsdann erſt für den Gaſt ein. Sie eſſen niemals zu Zweien aus einer Schüſſel und wechſeln das Geſchirr nicht. — Zwei entſchließen ſich nicht, vor einem dritten Zeugen Rathes zu pflegen, und wer vor der Thür eines Gemaches ein Paar Schuhe erblickt, der erlaubt ſich durchaus nicht, in ſolches Haus einzutreten. — Die Morgenſeite ſteht bei den Japaneſen in höheren Ehren. — Wollen ſie die Diener rufen, um Befehle zu ertheilen, ſo klatſchen ſie in die flache Hand, und die Diener folgen dieſem Zeichen ſofort. Ihrem Charakter nach ſind ſie im Allgemeinen friedliebend und phlegmatiſch, ſogar im heftigen Zorne verändert der Japaneſe ſich weder in Worten noch im Geſicht.

In den Zimmern findet man im Allgemeinen keine Zierrathen, während in den Häuſern angeſehener Perſonen zuweilen niedere, gebogene Stühle geſehen werden, welche die Geſtalt des Sitzenden umfaſſen und die Form eines ausgebreiteten Chineſiſchen Fächers, oder jener Seſſel haben, auf denen bei uns die drei daoſſiſchen Gottheiten ſitzen. Ihre Bücherpulte gleichen den Chineſiſchen Toilettenkäſtchen: auf ein ſolches Geſtell legen ſie das Buch und leſen es, auf dem Fußboden, wie vor einem Spiegel, ſitzend. Das Oberkleid tragen die Japaneſen ungewöhnlich weit, ſo daß eine Hälfte die andere bedeckt; ſeine Aermel ſind zwei Fuß breit und reichen bis zum Ellenbogen; es wird aus Leinwand angefertigt, mit eingewebten hervortretenden Vierecken. Man hat auch Kleider von glattem Gewebe, von Krepp und von Flor, mit geſtickten oder aufgedruckten Muſtern. Männer ſowohl wie Weiber tragen aufgerichtete Kragen, aber weder Knöpfe noch beſondere Gürtel, indem ſie ſich ſtatt der letzteren eines Stückes Zeug von 10 Fuß Länge und 10—12 Zoll Breite bedienen, welches für den Winter wattirt, für den Sommer jedoch nur mit Leinwand oder Seide gefüttert wird. Man nennt es Jao-ban. Vorn wird das Kleid über der Bruſt zuſammengefaßt, ſo daß ſich ein hervortretender Bauſch bildet, in welchen man den Tabacksbeutel, Schreibpapier, Meſſer, Scheere, Kamm und andere Dinge ſteckt. Die Geräthe des Schlafgemaches, als Bettſtelle, Divan, Decken, Matratzen, ſind ihnen völlig fremd, weil ſie auf Matten am Fußboden ſchlafen. Dagegen haben ſie ein beſonderes Schlafkleid, welches im Sommer

ungefüttert ist und aus Leinwand für die ganze Leibeslänge eingerichtet wird. Zum Schutze gegen die Mücken dienen Vorhänge von leichter, durchsichtiger Hanfleinwand (Ma-bu). Für den Winter ist das Schlafkleid um die Hälfte länger als die Person und mit Baumwollenzeug gefüttert. Ein eigenes Schlafgemach giebt es bei ihnen nicht; man umgiebt den Schlafenden nur mit einem niedrigen Schirme von sechs Blättern oder Abtheilungen. Unter den Kopf legen sie ein vier Zoll breites Kissen (Ma-gu-la bei ihnen genannt), und zwar so, daß nur der Hinterkopf auf demselben ruht, die Ohren es aber durchaus nicht berühren, woher es kommt, daß bei den Japanesen das Gehör weit besser entwickelt ist, als bei den Chinesen.

Wenn das Japanische Weib seine Gesinnung gegen den jeweiligen Liebhaber auszudrücken wünscht, so sticht es in die Rückseite der Hand gewisse, verabredete Zeichen und überzieht dieselben darnach mit Tusche; häuft sich nun die Menge der Liebhaber, so kann es geschehen, daß schließlich sämmtliche Finger beider Hände auf immer geschwärzt bleiben. Bei der Geburt der Kinder beiderlei Geschlechts wird von den Japanesen unsere Sitte, ihnen den Kopf zu scheeren, nicht beobachtet; erst wann das männliche Geschlecht das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, rasirt man ihm den oberen Theil des Kopfes, wobei das Haar an den Schläfen und am Hinterkopfe stehen bleibt. Dieses wird mit einem Kamme nach oben in einen Büschel zusammengefaßt, mit einer besonderen Pommade eingerieben und in weiße Baumwolle gewickelt. Nur die Aerzte und die Blinden haben in Japan das Recht, den ganzen Kopf zu scheeren, ähnlich den buddhistischen Che-schan.

Ihre Todten legen die Japanesen nicht in Särge, kennen auch keine besondere Sterbekleidung; statt des Sarges wenden sie nämlich eine hölzerne Kufe an, in deren Mitte der Leichnam mit untergeschlagenen Beinen gesetzt wird, während man die leeren Räume um ihn her mit wohlriechenden Kräutern und Gewürzen ausfüllt. Am Tage nach dem Tode findet die Beerdigung statt, und zwar bei Reichen und Armen in derselben Weise. Sohn und Eheweib des Verstorbenen tragen die Trauer um Vater und Gatten nur 25 Tage, und damit sind alle Trauer-Ceremonieen zu Ende.

Wird in der Familie zuerst eine Tochter geboren, und später ein Sohn, so wird der Schwiegersohn als der ältere Sohn, der

Sohn hingegen als Enkel betrachtet. Familien, welche drei Söhne haben, geben allemal einen, wohl auch zwei, zur Adoption in ein fremdes Haus, weßhalb es schwer ist, Personen zu finden, welche, obgleich von derselben Mutter geboren, nicht verschiedene Familiennamen trügen.

Kommen die Einwohner von Nangasaki in den Fall, Arzneimittel anwenden zu müssen, so nehmen sie von denselben nicht mehr als 1 *) oder 2 Fuin an Gewicht, und 3 — 4 Fuin Arznei setzen schon einen bedenklichen Fall voraus. Dieses rührt daher, daß die Japanesen auch im Gebrauche gewöhnlicher Nahrungsmittel durchaus mäßig, und Krankheiten unter ihnen überhaupt selten sind, vielmehr der größere Theil sich durch Kraft und Körperfülle auszeichnet. Da sich aber die Leidenschaften in diesem Volke zu früh entwickeln, so sterben Viele schon in den Jahren der Jugend oder des ersten Jünglingsalters, und nur Wenige erreichen ein hohes Lebensalter. Sechzigjährige gelten dort für vollständig hinfällige Greise, und ich habe nicht vernommen, daß irgend Jemand unter den Japanesen bis in's achtzigste oder neunzigste Jahr gelebt hätte.

Den Schluß seines Tagebuches macht der Verfasser mit Bemerkungen über Nangasiki in physischer Hinsicht.

Die Berge, welche das Chinesische Quartier umgeben, sagt er, scheinen nahe. Schmale Pfade winden sich nach allen Richtungen an ihnen bis in die Wolken hinauf. Die Gefilde stellen ein lebendiges Gemälde dar, und selbst zur Winterzeit fallen daselbst die Blätter nicht von den Bäumen; die Frühlingsdünste breiten sich wie ein Gewebe aus, und von jeder Aussaat auf den Feldern erhält man zwei und drei Mal im Jahre die Brod gebenden Früchte, deren beste der in trockenen Thälern wachsende Reiß (Dao-mi) ist. Der dortige Weizen ist zart und besser als der von Zsjan-nan, Tschse-zsjan, Fu-zsjan und Guan-dun. Die Landleute pflügen und besäen ihre Felder immer frühzeitig und leiden daher nur wenig vom Sonnenbrande; sie pflanzen auch Küchengewächse. Ungeachtet der Fruchtbarkeit des Landes zeigt sich sein Ertrag dennoch nicht hinreichend, weil außer der zahllosen Menge der Eingeborenen noch Kaufleute und Händler aus anderen Gegenden sich in großer Zahl daselbst einfinden; es wird

*) Ein Chinesischer Fuin ist ungefähr $7^{9}/_{10}$ Russischen Doli gleich.

deshalb von den umliegenden Inseln Proviant herbeigeschafft, und zur Zeit der Zufuhr des Getreides ein besonderer Aufsichtsbeamter ernannt.

Auf Nangasaki fällt der Schnee stets in Flocken, welche bei ihrem Falle einen Klang verursachen und am Kleide nicht hängen bleiben; dieser Schnee bedeckt die Berge mit einem perlmutterfarbigen Leichentuche, und alsdann ist es überaus kalt.

Außer dieser Zeit ist es im Allgemeinen warm auf Nangasaki; Regen fällt nicht zu bestimmten Zeiten, und auf einen Regenguß folgt stets Ostwind. Hierbei erinnere ich mich eines Verses aus dem klassischen Buche Schi-zsin:

„Die Regengewölke vermochten nicht, Stand zu halten, da am hohen Himmelsgewölbe die Sonne erschien;"

dieser Vers scheint ausdrücklich auf die hiesige Gegend zu deuten.

Ich habe früher gehört, daß die Japanesen während der Trauerzeit kein Fleisch essen und keinen Wein trinken; jetzt aber habe ich selbst gesehen, daß sie überhaupt sehr wenig Fleisch genießen und es lieben, zu ihrer Nahrung Fastenspeisen zu verwenden, und zwar stets aus frischen Gemüsen. Ihre Enten sind fett, die Hühner mager; Schweine und Hammel gleichen den Chinesischen, sind jedoch magerer; das Hirschfleisch ist süß; die dortigen Berghöhen wimmeln von sehr schönen Vögeln, deren es ebenfalls viele Arten giebt.

Von Gemüsen wachsen dort: weißer und grüner Kohl, Pen-chao-zai (chrysanthemum coronarium), Spinat, Gartenmelde, Senf, Rettig, Zwiebeln, Lauch (Zsjao-zai), Feldzwiebeln und Ingwer, wie denn im Allgemeinen die Gemüse, welche man in China hat, sich auch in Japan wiederfinden, und nur der Rettig gilt für vorzüglicher.

An Fischen hat man: Zsin-sui-jui, Chuan-schan-jui, den Papageifisch, den Brachsen, den Barsch, Ma-zsjao-jui, die Butte, U-zse-jui, Schou-jui (zarter Fisch), den Hausen, Chan-zsui (eine besondere Austernart), Schnecken, Zsjan-jao-tschsu (eine besondere Art Austern), Tscho-ao (große Seekrebse), Austern, Dan-zai (verlängerte Seeaustern mit Schildkrötenfüßen), Lun-sja (eine besondere Art Seekrebse), Seespinnen, den Seekohl, Schi-schua (dianthus) und viele andere, welche sämmtlich im salzigen Meerwasser leben und zum Theil als Handels-Artikel nach China ausgeführt werden.

In den kleinen Flüſſen und Sturzbächen halten ſich Karauſchen, Aale, Schildkröten, kleine weiße Fiſche (Sjao-bo-jui) und verſchiedenartige große Krebſe auf, ſämmtlich ebenfalls nicht verſchieden von den Chineſiſchen. Der kleine weiße Fiſch trägt auch den Namen Jui-din-jui, iſt nur einen Zoll lang, dünn, aber fett und ſo ſchmackhaft, daß er im Munde zerfließt; man führt ihn im elften Monate (December) aus, da er nach dem Frühjahre ſchon nicht mehr zur Nahrung benutzt werden kann.

Blumen giebt es auf Nangaſaki zu allen Jahreszeiten: Mudan (poenia mutan), Schao-jao (poenia trichocarpa), In-tao (kirſchfarbige Blume), Gui-chua (olea flagrans), Zſjui-chua (Herbſt-Aſtern), welche alle nebſt vielen anderen den Schmuck der Gaſtzimmer bilden. Unter ihnen ſind die Blumen Schan-tſcha (wilde Camellie), Du-zſjuan (Azalea) und In-tao (kirſchfarbige Blume), die ſchönſten. Letztere kann mit dem Chineſiſchen Si-fu-chai-tan (hypericum monoginum) verglichen werden, iſt nur etwas blaſſer, dieſelbe Art aber exiſtirt in China nicht; zur Zeit ihrer Blüthe bedeckt ſie ſich leicht mit grünen Blättern und gleicht einem Haufen Schnee mit röthlichem Schimmer; ſie iſt zart, doch nicht glänzend. Es giebt noch eine andere Art Intao, welche zu den rein weißen Blumen gehört und zwar Blüthen, aber keinen Samen treibt; und endlich hat man eine beſondere Gattung In-tao, deren Blüthenblätter nicht gefüllt ſind. Dieſe liefert Samen.

An Früchten: Mei (herbe Aprikoſen), gewöhnliche Aprikoſen, Birnen, Feigen, Lin-zin (rothe Aepfel), Bo-che (lilium tigrinum), Apfelſinen, Citronen und Pomeranzen, alle ausgezeichnet ſchön; Pfirſiche und Pflaumen ſind hart wie Holz, dienen indeß doch zum Würzen der Speiſen; die Kaſtanien werden dort ſehr groß, bleiben aber unſchmackhaft; Jan-mei (arbutus) und die eigentlichen Kirſchen erreichen nur die Größe eines Knopfes, ſind aber von ausgezeichnet ſüßem Geſchmack und ohne die geringſte Säure, was mit dem dortigen Boden zuſammenhangt.

Einem Spielzeuge gleich, wachſen daſelbſt in Vaſen prächtige Bäume, U-Stſchen-ſun (Fichte mit fünf Nadeln) genannt, welche hervorzubringen man in China ſeit langen Jahren vergeblich ſich abgemüht hat: man krümmt ſie bis auf's Aeußerſte und giebt ihnen die Geſtalt eines ſitzenden Löwen oder eines liegenden Tigers. Es exiſtirt

dort auch eine Menge von Arten und Formen des Ahorns (Fuinschu): mit röthlichen Blättern, mit wermuthfarbigen Blättern, mit verschiedenfarbigen Blatträndern, mit fünfeckigen, siebeneckigen und neuneckigen Blättern. Merkwürdig sind endlich die Kirschbäume und der Jsju-zsui-mei (Aprikosen mit neun Kernen). Letzterer Baum treibt rothe Blüthen, eine Menge von Blüthenblättern und an jedem Zweige neun Kerne (Früchte); am häufigsten jedoch ist die Gattung mit vier und fünf Kernen, da bei einer größeren Anzahl sie im Wuchse zurück bleiben.

Auf Nangasaki giebt es endlich eine Menge großer Adler, welche Seefische fangen und von ihnen sich nähren; da sind auch Dohlen von der Größe einer Gans, welche stets in Heerden von 100 Stück fliegen und sich vor den Menschen durchaus nicht fürchten; sie flechten sich Nester und leben unter den Dächern bewohnter Häuser, gerade da, wo es am lebhaftesten ist. Am meisten verdrießt ihre Anwesenheit die Vogelsteller, und geschieht es, daß ein Koch sich eben nur abwendet, so werden kleinere von ihm geschlachtete Vögel in demselben Augenblicke durch die Dohlen entführt. Ich habe ehemals, als ich in der Stadt Jsin-tan (in der Provinz Jsan-nan) lebte, die Dohlen häufig in so dichten Schaaren fliegen sehen, daß sie mit ihren Leibern den Himmel verdeckten und mit widrigem Geschrei das Ohr betäubten, und ich meinte damals, ich würde nirgends mehr Vögel in so zahlloser Menge sehen; jetzt aber bin ich überzeugt, daß es auf Nangasaki dennoch mehr Dohlen giebt, welche überdies dicker sind. Nisten ihrer nun in der Stadt so viele, so mag man sich leicht vorstellen, in wie unglaublicher Anzahl sie die Fischmärkte umringen müssen.

Ueber die Secte der Da-oß.

Vom

verstorbenen Hieromonach

P. Zwehtkoff.

Ueber die Secte der Da-oß.

Der Stifter der Secte. Stifter der Secte der Da-oß war Lao-zſiun oder Lao-zſui. Dieſer Philoſoph wurde 603 *) Jahre vor unſerer Zeitrechnung, unter der Dynaſtie Tſchſou, als der Sohn eines armen Bauern geboren, welcher ſeit ſeiner früheſten Kindheit in einem reichen Hauſe als Tagelöhner gedient, bis in ſein ſechszigſtes Jahr ehelos gelebt und endlich mit einer vierzigjährigen Bäuerin ſich verbunden hatte. Wunderbare Umſtände deuteten ſchon bei ſeiner Geburt auf die außerordentliche Beſtimmung des Philoſophen hin. Seine Mutter, erzählt man, befand ſich einſt an einem verborgenen Orte, — da empfing ſie plötzlich durch eine Ergießung der belebenden Kraft des Himmels und der Erde. Sie trug ihre Frucht 24 Jahre. Im Laufe dieſer Zeit aber wurde ihr Mann, welcher ihr diente, ungeduldig über die langwierige Schwangerſchaft, trieb ſie aus ſeinem Hauſe und ließ ſie lange auf dem Blachfelde umherirren. Endlich ward ſie unter einem Baume ihrer Bürde ledig, indem ſie einen Knaben gebar, deſſen Haare an Haupt und Brauen weiß waren; ſie nannte ihn nach dem Namen des Baumes, in deſſen Schatten er geboren worden; darnach aber, als ſie ihn betrachtete und wahrnahm, daß die Ohren des Neugeborenen ungewöhnlich lang und einer Pflaume ähnlich waren, hieß ſie ihn Li-fr, d. i. Pflaumenohren; — das Volk aber verwunderte ſich über ſeine weißen Haare und veränderte ſeinen Namen in „Lao-zſui", d. i. das greiſe Kind.

Ueber die Tage ſeiner Kindheit weiß man nichts zu berichten; bekannt iſt nur, daß er im Beginne des reiferen Alters der Bibliothek eines Kaiſers aus der Dynaſtie Tſchſou vorſtand, welcher ihn in der Folge mit dem Range eines kleinen Mandarinen belohnte. Die aus-

*) Die Verantwortlichkeit für dieſe Angabe muß dem Verfaſſer überlaſſen bleiben. Der Ueberſetzer.

schließliche Thätigkeit unter den Büchern erweckte in ihm eine lebhafte Lernbegierde; er las viel und erwarb tiefe Kenntnisse aus historischen Schriften und alten Werken über die Ceremonieen, bis er zu U in hohem Alter starb. Seine Hauptwerke, die er seinen Schülern hinterließ, sind in dem Buche Dao-de enthalten, welches indeß nichts Anderes ist, als eine Sammlung 5000 weiser Sittensprüche des Philosophen.

Die Sittenlehre und das System des Lao-zsui. Die Sittenlehre des Lao-zsui zeigt eine große Uebereinstimmung mit dem Systeme Epikur's, indem sie befiehlt, alle starken Begierden zu entfernen und die heftigen Leidenschaften, welche den Frieden und die Ruhe der Seele stören können, zu bändigen. Zu dem Ende muß das Streben jedes verständigen Menschen sich darauf beschränken, daß er ohne Kummer und ohne Unglück lebe, und seine Tage ihm in Ruhe und Sorglosigkeit hinfließen. Als Mittel aber zur Erlangung dieser glücklichen Gemüthsruhe schreibt er vor, durchaus nicht an die Vergangenheit zu denken, und sich nicht mit eitlen und unnützen Sorgen um das Zukünftige zu befassen, keine weitaussehenden Pläne zu entwerfen, sich nicht in Hoffnungen hinsichtlich des glücklichen Ausganges verschiedenartiger Unternehmungen zu wiegen, dem Streben des Ehrgeizes sich nicht hinzugeben, keine Reichthümer zu suchen und nicht in Geiz zu verfallen, d. h. nach der Erklärung der Philosophen, nicht für sich selbst weniger besorgt zu sein, als für seine Nachkommen; denn sei es nicht unverständig, die eigene Ruhe und das persönliche Glück aufzuopfern, damit Anderen wohl sei, damit der Sohn oder unsere Nachkommenschaft reich werde? — Rücksichtlich der persönlichen Glückseligkeit empfiehlt Lao-zsui Mäßigung nicht nur in den Begierden, sondern auch in den Handlungen, als das Mittel, glücklich zu werden: er erblickt kein wahres Glück in Allem, was von Mühe, Widerwillen, Unruhe begleitet ist.

Die Schüler dieses Philosophen corrumpirten in der Folgezeit die ihnen überlieferte Lehre. Da sie nämlich sahen, wie die vollkommene Seelenruhe, nach welcher sie trachteten, und wie der Zustand der Leidenschaftslosigkeit unaufhörlich durch die Furcht vor dem Tode getrübt wird: so stellten sie die Behauptung auf, es sei möglich, einen Trank zu mischen, welcher den Menschen unsterblich mache, eine Abgeschmacktheit, welche sie unmittelbar zur Beschäftigung mit der Alchy-

mie, darauf zur Forſchung nach dem Steine der Weiſen und endlich zu allen erdenklichen Thorheiten der Magie getrieben hat.

Fortſchritte dieſer Secte. Der Wunſch und die Hoffnung durch Entdeckung des erſehnten Trankes dem Tode entrinnen zu können, führten der neuen Secte ganze Schaaren von Anhängern zu. Reiche Privatleute und inſonderheit Weiber, als von Neugier getriebene und mehr am Leben hangende Weſen, ſetzten den höchſten Eifer an die Erlernung dieſer Wiſſenſchaft der Schüler des Lao-zſui, und bald hatten die Praktik der Zauberkunſt, die Beſchwörung der Geiſter und die Kunſt, das Zukünftige, beſonders das Schickſal des Menſchen, vorherzuſagen, in allen Provinzen einen mächtigen Fortgang. Selbſt Kaiſer wandten ſich leichtgläubig dieſem Irrthume zu, und nicht lange währte es, ſo war der Hof von einer unzähligen Menge jener Lügenlehrer erfüllt, welche man durch den Ehrentitel Tjan-ſui (himmliſche Lehrer) verherrlichte.

Der Kaiſer Zin-ſchi Chuan-di, bekannt durch die Ausrottung der Bücher und ſeinen Haß gegen die Gelehrten, ließ ſich gleichwohl einreden, es hätte irgend einmal einen ſolchen Trank der Unſterblichkeit gegeben und gebot, auf allen Inſeln nach dieſem Nectar zu ſuchen. — U-di, der fünfte Kaiſer der Dynaſtie Han, gab ſich der Lehre der Da-oß völlig hin und ſtudirte ihre Schriften über Magie mit dem lebhafteſten Eifer. Einer von den Großen des Reiches aber war bekümmert über die außerordentliche Verblendung ſeines Herrn, und da er ſich eines Tages gerade in dem Augenblick im Palaſte befand, als man dem Kaiſer jenes geheimnißvolle Getränk brachte, ſo ergriff er die Schaale und trank Alles aus. Ueber ſolche Kühnheit erzürnt, befahl der Monarch, ihn ſogleich zu ergreifen und zum Tode zu führen. Der Höfling verſetzte jedoch mit Ruhe: „dieſes Gebot iſt unnütz, denn es ſteht nicht in deiner Macht, mich zu tödten, weil ich mich unſterblich gemacht habe. Beſitzt aber der Tod jetzt noch Gewalt über mich, ſo ſchuldeſt du mir eine Belohnung für die Entdeckung, daß dieſer Trank nicht jene Eigenſchaften hat, welche du ihm beimiſſeſt, und daß Schmeichler dich betrügen.“ Dieſe Antwort rettete ihm das Leben, allein ſie änderte nicht den Sinn des Kaiſers, welcher noch viele Male den Unſterblichkeitstrank genoß, bis die vollſtändige Zerrüttung ſeiner Geſundheit ihn endlich begreifen ließ, daß auch er ſterblich wäre. Sterbend beweinte er ſeine Leichtgläubigkeit.

Dennoch hemmte der Tod dieses Beschützers die Fortschritte der Secte nicht. Tempel, welche den Geistern geweiht waren, stiegen an allen Enden des Reiches empor, und zwei der Angesehensten unter den Da-oß empfingen Vollmacht zur Begründung und Aufrechthaltung eines öffentlichen Tempeldienstes. Gleichzeitig wurden kleine Bilder angefertigt und dem Volke sehr theuer verkauft, auf denen Schaaren jener Personen und Geister dargestellt waren, welche den Himmel schon bevölkerten und von ihnen Sjan-schen (Unsterbliche) genannt wurden. Sie verehrten dieselben als besondere, von dem höchsten Wesen völlig unabhängige Gottheiten, und viele alte Kaiser wurden ebenfalls in dergleichen Ehrengötter umgewandelt.

Der Wahn behauptete sich auch unter der Dynastie Tan, deren Gründer einen prachtvollen Tempel erbaute und dem Lao-sjui selbst weihte, während ein anderer Kaiser derselben Dynastie eine kostbare Bildsäule dieses Philosophen an seinem Hofe aufzurichten befahl.

Die Lehrer der Da-oß nahmen an Zahl fortwährend zu und übten unter der Dynastie Sun gleichfalls einen großen Einfluß, denn keinerlei List wurde verschmäht, um der Lehre größeren Credit zu verschaffen und selbst die Kaiser an diese Secte zu fesseln. So hängten z. B. jene Schmeichler in einer dunklen Nacht an der Pforte der Kaiserstadt ein mit magischen Charakteren und Formeln angefülltes Buch auf und verkündeten mit Tagesanbruch dem Kaiser die plötzliche Erscheinung desselben, während sie gleichzeitig verbreiteten, es wäre vom Himmel gefallen. In Begleitung eines zahlreichen Gefolges eilte der leichtgläubige Kaiser an den bezeichneten Ort, um diese kostbare Gabe zu empfangen, nahm sie mit Ehrfurcht in seine Hände und trug sie feierlich in seinen Palast, wo er sie in einen goldenen Kasten verschloß.

Der erste Kaiser der Dynastie Sun aber begünstigte gar diese abergläubische Verehrung eines berühmten Da-oß in solchem Grade, daß er ihn öffentlich mit der Benennung Schan-di feierte und dieses zu einer Zeit, da selbst die Apostel des Lao-sjui mit diesem Namen einzig und allein den höchsten Gott verherrlichten, welchem sie die neuen, geringeren Gottheiten keineswegs gleichstellten. Auch brachte solche Gottlosigkeit alle Weisen im Volke dergestalt in Aufregung, daß sie den nahen Fall dieser Dynastie, als eine wohlverdiente Strafe verkündigten.

Die Zeit, welche ſonſt den Betrug und die Läſterung zu Schanden zu machen pflegt, kräftigte vielmehr dieſe Secte. Von Menſchenalter zu Menſchenalter wuchs ſie mehr und mehr: der Schutz von Seiten der Kaiſer, die Begünſtigung durch die Vornehmen, die wunderbaren oder ſchrecklichen Gaukeleien, deren Blendwerk und Schlauheit den Geiſt des Volkes beſtrickte, — dies Alles diente dazu, ihre Verbreitung und Vermehrung zu befördern, ungeachtet die Weiſen ohne Unterlaß ihre Stimme dagegen erhoben, und ungeachtet der furchtloſen Warnungen, welche ſie vor den Kaiſern auszuſprechen wagten.

Die heutigen Da-oß opfern einem Geiſte, welchen ſie durch drei verſchiedene Arten von Opfern beſchwören; durch Schweine nämlich, durch Vögel und durch Fiſche. Dabei ſind die Ceremonieen, deren ſie ſich in Ausübung ihrer Zauberkunſt bedienen, verſchiedenartig, je nach der Erfindungsgabe und Gewandtheit des Betrügers, welcher gerade das Werk vollbringt: Manche ſchlagen einen Pfahl in die Erde und malen ſeltſame Charaktere auf Papier, jeden Pinſelſtrich mit Grimaſſen und entſetzlichem Geſchrei begleitend; Andere wieder verurſachen gleichzeitig ein ſchreckliches Getöſe, indem ſie auf Keſſel oder kleine Trommeln ſchlagen; — allein je größer die Energie iſt, mit welcher ſie ihre Komödie aufführen, um ſo thörichter ſtellt ſie ſich dar, und es kommt bei all' dieſem Lärm nichts heraus.

Von den Da-oß in China treiben viele das Handwerk der Wahrſagerei. Wer zu ihnen kommt, um ſie zu befragen, — mögen die Wahrſager ihn auch zum erſten Male ſehen, — den nennen ſie bei ſeinem Namen, geben ihm genaue Auskunft über ſeine Familie, wie viel Kinder er habe, wie dieſelben heißen, wie alt ſie ſeien und über mancherlei andere Umſtände, welche ſie ſchlau ausgekundſchaftet haben. Manche von dieſen Propheten, ſchlau in der Kunſt, das Volk zu verblenden und in allen Pfiffen bewandert, verſtehen es, mittelſt ihrer Beſchwörungen die Geſtalt des Stifters ihrer Secte oder anderer Gottheiten in der Luft erſcheinen zu laſſen, während Andere einem Pinſel befehlen, ſelbſt zu ſchreiben, — und alsbald malt der Pinſel ganz allein auf dem Papiere die Antworten auf geſtellte Fragen. Desgleichen gaukeln ſie auf der Oberfläche eines mit Waſſer gefüllten Baſſins, wie in einem magiſchen Spiegel, Denjenigen, welche ihrer Secte beitreten wollen, Bilder einer glänzenden Zukunft vor.

Das Oberhaupt der Da-oß iſt ſtets mit dem Range eines Großwürdenträgers bekleidet und hat ſeinen Aufenthalt in der Statthalterſchaft Zſſan, wo er einen reichen Hofſtaat führt, und wohin der Aberglaube des Volkes eine große Anzahl Verehrer aus allen Provinzen treibt. Die Einen kommen, um hier ein Mittel gegen alle Uebel zu finden; die Anderen, um das Geheimniß der Zukunft zu durchdringen und ihr Schickſal zu befragen. Der Tjan-ſui (der Obere der Da-oß) aber theilt Allen Zettel aus mit magiſchen Zeichen bemalt, und Alle kehren zufrieden heim, weder über Ermattung klagend, noch über die Unkoſten, mit welchen dieſe fromme Pilgerfahrt verbunden iſt.

Ueber

das Chineſiſche Rechnenbrett.

Von

J. Goſchkewitſch.

Ueber das Chinesische Rechnenbrett.

Das Chinesische Rechnenbrett besteht aus einem länglichen Rahmen, der Länge nach durch eine Scheidewand in zwei ungleiche Abtheilungen zerlegt, in deren größerer auf metallenen Querstäben je fünf, in der kleineren je zwei Kugeln aufgereiht hängen. Jeder Stab bildet mit den auf ihn gereihten sieben Kugeln eine einzige Reihe, und in jeder Reihe ist eine Kugel der kleineren Abtheilung an Zahlenwerth den fünf ihr entsprechenden Kugeln der größeren Abtheilung gleich, während überhaupt, ganz wie auf dem Russischen Rechnenbrette, jede Reihe einen zehnmal größeren oder geringeren Werth vorstellt, als die beiden ihr zunächst liegenden. Die Anzahl der Stäbe ist auf dem Chinesischen Rechnenbrette eben so wenig, wie bei uns, immer dieselbe, sondern richtet sich nach dem Umfange der auf ihm vorzunehmenden Berechnungen, also daß das Rechnenbrett der Chinesen sich von dem Russischen nur durch seine Unterabtheilungen in „Fünfer" unterscheidet.

Wenn nun der Chinese eine Rechnung auf seinem Rechnenbrette ausführen will, so legt er es quer vor sich, indem er die größere Abtheilung gegen sich kehrt, stößt die Kugeln beider Abtheilungen an die Ränder des Rahmens und schiebt sie darauf, je nachdem der Gang der Rechnung es fordert, in die Mitte, gegen die Scheidewand, oder zieht sie wieder zurück. Jenes heißt: „auf das Rechnenbrett legen"; dieses: „vom Rechnenbrette werfen". Demnach muß man also, um 1, 2, 3 und 4 zu „*legen*", die entsprechende Anzahl Kugeln in der größeren Abtheilung *von* sich schieben; um 5 auszudrücken, *eine* Kugel der kleineren Abtheilung *an* sich ziehen; und da 6, 7, 8 und 9 aus der Verbindung von 5 mit 1, 2, 3 und 4 entstehen, sobald man diese *legen* will, zu einer Kugel der kleineren Abtheilung die entsprechende Kugelzahl der größeren Abtheilung heranzurücken.

Die Zehner werden durch die Kugeln des nächstfolgenden Stabes zur Linken vorgestellt; nach ihnen die Hunderte u. s. f. Für die gewöhnliche Rechnungsweise genügen folglich schon vier Kugeln in der größeren Abtheilung und eine in der kleineren, so daß man die äußersten Kugeln in beiden Abtheilungen als überflüssige betrachten könnte, gleichwie auf dem Russischen Rechnenbrette jede zehnte Kugel überflüssig ist; allein die Chinesische Art, auf dem Rechnenbrette zu theilen (dividiren), führt, wie wir bald sehen werden, Fälle herbei, in welchen diese Kugeln sich als unentbehrlich erweisen.

Es ist auffallend, daß die Chinesen, welche sowohl ihre Ziffern, wie ihre übrigen Schreibzeichen, von oben nach unten schreiben, das Rechnenbrett quer vor sich legen und die Zahlen auf demselben von der Linken zur Rechten ausdrücken, während der Russe seine Zahlen auf dem Papiere von der Linken zur Rechten schreibt, auf dem Rechnenbrette hingegen dieselben von oben nach unten anlegt.*)

Jemandem, der an den Gebrauch des Russischen Rechnenbrettes gewöhnt ist, scheint es bei dem ersten Anblicke, als ob das Chinesische Rechnenbrett durch seine Unterabtheilung in Fünfer bei weitem complicirter werde und dadurch unnützerweise die Rechnung nur verwickelter mache; alle diese scheinbare Verwickelung verschwindet jedoch im ersten wirklichen Versuche, und das Auge gewöhnt sich sehr bald, nicht sowohl die Rechnung mit Kugeln zu erblicken, als vielmehr einen symbolischen Ausdruck der Zahl, ähnlich dem Ausdrucke auf dem Papiere. Die Unterabtheilung in Fünfer hat dem Chinesen die Möglichkeit

*) Auch bei den Chinesen giebt es Ziffern, welche gleichfalls von der Linken zur Rechten geschrieben und im Allgemeinen von den Handeltreibenden, Behufs der kürzeren Darstellung größerer Zahlen, angewandt werden. Ihre Gestalt ist folgende: 𝍠, 𝍡, 𝍢 (oder 𝍣, 𝍤, 𝍥), 𝍦, 𝍧, 𝍨, 𝍩, 𝍪, 𝍫, und sie sind nach meiner Ansicht nichts Anderes, als eine Darstellung der auf dem Rechnenbrette angelegten Zahlen, was besonders bei den Zeichen 𝍨, 𝍪 und 𝍫 hervortritt, in welchen der obere, aufgerichtete Strich die Kugel der kleineren Abtheilung, die Querstriche aber Kugeln der größeren Abtheilung bedeuten. Das Zeichen 𝍧 deutet an, daß in der kleineren Abtheilung des Rechnenbrettes eine Kugel angelegt ist, in der größeren aber Null. Nur das Zeichen 𝍦 (4) ist offenbar eine Abkürzung für vier Striche, und aus ihm ist 𝍬 (9) hervorgegangen. In zusammengesetzten Zahlen werden diese Zeichen nebeneinander geschrieben, und unter der ersten von ihnen deren Stellenwerth angegeben, so daß z. B. 3308 zu schreiben ist: 𝍡=𝍧 (3 unter 𝍡, 0 unter 𝍧).

gegeben, dasselbe Ziel mit einer geringeren Menge von Kugeln zu erreichen, und überdies auf seinem Rechnenbrette alle arithmetischen Operationen auszuführen; sowie endlich die Querlage des Brettes, welche zum Theil von derselben Unterabtheilung herrührt, die Schnelligkeit der Rechnung ungemein befördert, was offenbar ein wichtiger Umstand für die Anwendung desselben ist. Geübte Chinesische Rechner agiren mit den vier Fingern der rechten Hand auf ihrem Rechnenbrette wie auf einem musikalischen Instrumente, und — kann man ohne Uebertreibung sagen — greifen ganze Zahlen-Akkorde.

Es lassen sich keine Regeln darüber aufstellen, *welcher* Finger und *wo* derselbe gerade anzuwenden sei. Gewöhnlich bewegen sie mit dem Daumen nur die Kugeln der größeren Abtheilung des Rechnenbrettes, mit den übrigen Fingern aber die Kugeln beider Abtheilungen. Soll z. B. auf einem und demselben Stabe 5 *angelegt* und 1, 2, 3 oder 4 *weggeworfen* werden: so geschieht dieses durch *eine* Fingerbewegung von oben nach unten; um dagegen 6, 7, 8 oder 9 anzulegen, muß man mit *einem* Finger von oben 5 nehmen, und mit einem *anderen* von unten die noch fehlende Anzahl der Einer. Der beste Lehrmeister in dieser Sache ist natürlich die eigene Uebung.

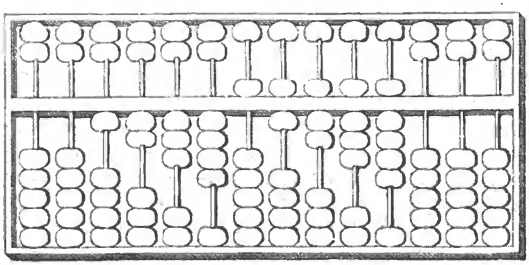

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

Das Chinesische Rechnenbrett (in ¼ der gewöhnlichen Größe).

Wir wollen nun der Reihe nach sehen, wie auf dem Chinesischen Rechnenbrette die ersten vier arithmetischen Operationen ausgeführt werden.

Addition und Subtraction.

In den Chinesischen Anleitungen für das Rechnen auf dem Rechnenbrette findet man keinerlei Vorschriften für das Addiren und Subtrahiren, und zwar deswegen, weil diese Operationen im Grunde nichts weiter sind, als eine Wiederholung des Zählens und durchaus von der Construction des Rechnenbrettes abhangen, so daß, wer die Bedeutung jeder Kugel kennt, auch ohne alle Regeln sofort addiren und subtrahiren kann. Rücksichtlich der Schnelligkeit des Verfahrens mögen indeß hier einige Bemerkungen stehen, welche übrigens die eigene Uebung sehr leicht selbst an die Hand giebt.

Vor Allem erinnere man sich hier des oben Gesagten: daß die äußersten Kugeln auf jedem Stabe für das gewöhnliche Rechnen überflüssig sind und darum niemals von ihrem Platze entfernt zu werden brauchen. In der Meinung der Chinesen ist derjenige ein schlechter Rechner, welcher beim Addiren alle fünf Kugeln der größeren Abtheilung anlegt und nachher erst, sie wieder wegwerfend, an ihrer Statt einen Fünfer nimmt, oder wer zuerst zwei Fünfer anlegt und hintennach erst statt ihrer eine Einheit der nächsthöheren Reihe; nicht weniger Der, welcher bei der Subtraction eine Einheit einer höheren Reihe hat, statt ihrer in der niedrigeren Reihe Zehn anlegt, und danach erst von diesen die verlangte Zahl abzieht. Um diesen Fehler zu vermeiden und damit zugleich die Rechnung zu beschleunigen, beachtet man gewöhnlich die sogenannte Ergänzung der gegebenen Zahl, indem man bei der Addition dieselbe wegwirft und bei der Subtraction hinzufügt. Zur genaueren Betrachtung dieses Gegenstandes ordnen wir, auf Grund der Einrichtung des Chinesischen Rechnenbrettes, die Zahlen in drei Reihen:

a. sie werden durch Kugeln der größeren Abtheilung ausgedrückt, wie 1, 2, 3 und 4;

b. die Zahl 5 wird durch eine Kugel der kleineren Abtheilung vorgestellt;

c. 6, 7, 8 und 9 endlich werden zusammengesetzt aus $5+1$, $5+2$, $5+3$ und $5+4$.

Hieraus fließen die drei folgenden Regeln für die Addition in dem Falle, daß schon mehrere Kugeln auf dem Stabe angelegt sind, und die übrigen (mit Ausschluß der äußersten) nicht hinreichen, diejenige Zahl darzustellen, welche hinzugefügt werden soll.

1) Hat man 1, 2, 3 oder 4 zu legen, ſo legt man 5 und wirft die Ergänzung der verlangten Zahl. Ergänzung aber wird in dieſem Falle die Zahl genannt, welche man zur gegebenen hinzufügen muß, um 5 zu erhalten, alſo daß z. B. 1 und 4 einander gegenſeitig zur Ergänzung dienen und eben ſo 2 und 3. Lag daher z. B. auf dem Stabe früher die Zahl 4, und man ſoll noch 3 hinzufügen, ſo wird (mit einer Fingerbewegung) 5 gelegt und 2 geworfen.

2) Soll 5 auf demſelben Stabe angelegt werden, auf welchem ſich ſchon 5 oder Mehr befinden: ſo läßt man die größere Abtheilung des Rechnenbrettes unbeachtet, wirft 5 (mit dem Zeige- oder Mittelfinger) und fügt in der nächſthöheren Reihe (mit dem Daumen) 1 — d. i. 10 — hinzu.

3) Wenn 6, 7, 8 oder 9 gelegt werden ſollen, ſo iſt keine Rückſicht auf die in ihnen liegende Zahl 5 zu nehmen, ſondern nur zuzuſehen, ob die auf dem Stabe vorhandenen Kugeln ausreichen zur Darſtellung der ihnen entſprechenden Ergänzungs-Zahl 1, 2, 3 oder 4. — a) Reichen ſie hin, ſo legt man dieſe entſprechende Zahl, wirft 5 und legt noch 10; b) reichen ſie nicht hin, ſo wirft man nur die Ergänzung und legt 10. — Da 6, 7, 8 und 9 aus 5 + 1, + 2, + 3, + 4 beſtehen, ſo haben ſie auch dieſelben Ergänzungen, wie 1, 2, 3 und 4. Iſt folglich z. B. 8 auf demſelben Stabe anzulegen, auf welchem ſchon 6 liegt, ſo wird (mit dem Zeige- oder Mittelfinger) 3 gelegt und 5 geworfen, und (gleichzeitig mit dem Daumen) 1 auf dem folgenden Stabe angelegt, wodurch man die Zahl 14 erhält. Um noch 7 hinzuzufügen, würde man 3 zu werfen und 1 auf dem höheren Stabe zu legen haben.

In der Subtraction, als einer der Addition gerade entgegengeſetzten Operation, kehren ſich dieſe Regeln folgendermaßen um: Sobald auf dem Stabe die wegzuwerfende Zahl nicht wirklich vorhanden iſt, wird

1) wenn 1, 2, 3 oder 4 abgezogen werden ſoll, — 5 geworfen, und die Ergänzung des Subtrahendus angelegt;

2) wenn 5 ſubtrahirt werden ſoll, wird 10 geworfen und 5 gelegt;

3) ſoll man 6, 7, 8 oder 9 abziehen, ſo treten folgende Fälle ein: a) iſt die entſprechende Ergänzung 4, 3, 2 oder 1 wirklich vor-

handen, so wird sie geworfen, 5 gelegt und 10 geworfen; b) ist sie nicht vorhanden, so wird die Ergänzung gelegt und 10 geworfen.

Zu diesen drei Regeln fügen wir noch die folgende: in allen Fällen, da es erforderlich ist, eine Einheit des folgenden Stabes zu werfen, während auf denselben Nichts vorhanden ist, muß man auf ihm 9 anlegen und eine Einheit des nächstfolgenden Stabes werfen.

Eigene Uebung wird noch manches andere Mittel zur Verkürzung der Operation zeigen. Wenn z. B. 91, 92 u. s. w. bis 99 addirt oder subtrahirt werden sollen, so wird in den Einern die Ergänzung der letzten Ziffer geworfen oder hinzugefügt, und gleichzeitig in den Hunderten 1 hinzugefügt oder geworfen, während die Zehner unberührt bleiben. Dergleichen Regeln giebt es eben sowohl für das Chinesische, wie für das Russische Rechnenbrett.

Multiplication.

Die Chinesische Art, auf dem Rechnenbrette zu multipliciren, hat nur das Besondere, daß die Chinesen, nach Maßgabe der fortschreitenden Rechnung, die Ziffern des Multiplicandus wegwerfen und an ihre Stelle das Product setzen. Dies gewährt einen doppelten Vortheil, denn erstlich bedarf man für die Multiplication keines zu großen Rechnenbrettes, indem es nur geräumig genug zu sein braucht, um den Multiplicandus und den Multiplicator darauf anzulegen, so daß außerdem noch etwas mehr Raum frei bleibt, als der Multiplicator schon einnimmt; sodann aber kann es bei dieser Manier nicht vorkommen, daß man irgend eine Ziffer des Multiplicandus ausläßt, oder ein Product auf einem unrechten Stabe anlegt.

Bei der Multiplication sind zwei Fälle zu unterscheiden; je nachdem nämlich der Multiplicator aus einer Ziffer besteht, oder aus vielen.

1) Besteht der Multiplicator aus einer Ziffer, so braucht man nur den Multiplicandus auf dem Rechnenbrette anzulegen. Darauf findet die Multiplication in der gewöhnlichen Weise statt, wie auf dem Papiere, mit der niedrigsten Ziffer beginnend, d. h. von der Rechten zur Linken. Die vervielfältigte Ziffer wird sogleich weggeworfen, und an ihre Stelle die Zehner des Productes gesetzt, die Einer dagegen auf dem nächsten (niedrigeren) Stabe angelegt, woraus folgt, daß im Producte sämmtliche Zahlen sich um einen Stab nach

der rechten Seite fortbewegen, indem an die Stelle der Einer des Multiplicandus die Zehner treten, in die Zehnerstelle ferner die Hunderte u. s. f. Es versteht sich von selbst, daß man die Multiplication in derselben Weise auch von der Linken zur Rechten verrichten und an die Stelle der weggeworfenen Ziffer auch die Einer des Productes setzen kann. In diesem Falle bleibt der Stellenwerth jeder Reihe unverändert: in der Einerstelle des Multiplicandus werden auch die Einer des Productes stehen, desgleichen seine Zehner in der Zehnerstelle des Multiplicandus u. s. w. Uebrigens ist dieser Umstand unwichtig.

2) Hat der Multiplicator zwei oder mehr Ziffern, so legt man den Multiplicandus gewöhnlich auf das linke Ende des Rechnenbrettes und den Multiplicator auf das rechte, jedenfalls aber so, daß zwischen beiden eine Anzahl von Stäben frei bleibt, wenigstens um Eins größer, als die vom Multiplicator eingenommene Stäbezahl. — Zunächst werden nun die Einer des Multiplicandus mit sämmtlichen Ziffern des Multiplicators vervielfältigt, wobei willkürlich Manche mit der höchsten, Andere mit der niedrigsten Stelle des Multiplicators beginnen, und eben so Einige die zu vervielfältigende Ziffer vor der Multiplication wegwerfen, Andere erst nach derselben. Alle diese Multiplicationsarten haben bei den Chinesen ihre besondern Termini, welche indeß für die Sache selbst unwesentlich sind. Gesetzt, wir beginnen die Multiplication mit der höchsten Ziffer des Multiplicators, so ist es — um nicht den Multiplicandus mit dem Producte zu vermengen — besser, die zu multiplicirende Ziffer sogleich wegzuwerfen, ihre Stelle unbesetzt zu lassen und auf den folgenden Stab die Zehner des Productes zu legen, welches sich aus der Multiplication der weggeworfenen Ziffer mit der höchsten Ziffer des Multiplicators ergiebt; ferner, indem man sie mit der folgenden Ziffer des Multiplicators multiplicirt, die Zehner dieses Productes auf den Stab zu legen, auf welchem die Einer des vorigen liegen, und, in dieser Weise dieselbe Ziffer des Multiplicandus mit allen folgenden Ziffern des Multiplicators vervielfältigend, das Product jedesmal um einen Stab weiter nach der rechten Seite zu legen. Nachdem man die Einer des Multiplicandus mit allen Ziffern des Multiplicators multiplicirt hat, muß man in derselben Weise auch alle seine übrigen Ziffern, eine nach der anderen, multipliciren.

Man kann auch zuerst die Einer des Multiplicandus mit den Einern des Multiplicators vervielfältigen. In diesem Falle setzt man das Product so, daß zwischen seinen Einern und der vervielfältigten Ziffer so viel Stäbe frei bleiben, wie der ganze Multiplicator einnimmt. Multiplicirt man darauf die Einer des Multiplicandus mit den Zehnern des Multiplicators, so müssen die Einer des gefundenen Productes auf denjenigen Stab gelegt werden, welcher die Zehner des vorigen trägt; und in derselben Weise muß bei der Multiplication mit den übrigen Ziffern des Multiplicators, das Product jedesmal um einen Stab weiter nach der linken Seite gerückt werden. Sind endlich die Einer des Multiplicandus mit sämmtlichen Ziffern des Multiplicators multiplicirt: so wirft man sie fort und multiplicirt genau in derselben Art auch die übrigen Ziffern des Multiplicandus.

Ueberflüssig scheint es, zu erwähnen, daß, sobald die zu multiplicirenden Zahlen in der Mitte Nullen haben, die auf diese Nullen folgenden Producte nach eben so viel Ziffern gesetzt werden müssen, wie bei der Multiplication Nullen übergangen worden sind.

Die Multiplication auf dem Rechnenbrette hat vor der Multiplication auf dem Papiere den Vorzug, daß bei ihr schon durch das bloße Anlegen auf dem Brette ein Product mit dem anderen sich zusammen schließt, ein Umstand, welcher die Operation abkürzt. Sie hat aber dagegen den Nachtheil, daß am Ende des Rechnenbrettes stehende Nullen sich nicht bemerklich machen, woraus zuweilen ein Multiplicationsfehler entspringt, welchen man indeß bei einiger Aufmerksamkeit leicht vermeiden kann. Hat man z. B. 48 mit 25 multiplicirt, so liegt auf dem Rechnenbrette 12.... Jedermann aber bemerkt leicht, daß, wenn 10, mit 10 multiplicirt, 100 giebt, und $100 \times 100 = 10{,}000$: so muß 48×25 mehr als 120 und weniger als 12,000 — folglich 1200 geben. Gleichwohl sind bei großen Zahlen und besonders bei Decimalbrüchen dergleichen Erwägungen zeitraubend, und es ist deshalb besser, während des Multiplicirens selbst irgend ein Zeichen auf dem Rechnenbrette zu machen, indem man etwa beide Kugeln der kleineren Abtheilung in die Mitte desjenigen Stabes rückt, bis zu welchem das Product der letzten Ziffer des Multiplicandus mit der letzten Ziffer des Multiplicators reichen muß.

Giebt es in der einen oder in beiden gegebenen Zahlen am Ende Nullen, so werden dieselben erst nach Beendigung der Multiplication dem Producte angehängt, gleich wie bei der Multiplication auf dem Papiere.

In gleicher Weise werden bei Decimalbrüchen, wenn solche in den gegebenen Zahlen vorkommen, am Ende des Productes so viel Stäbe abgeschnitten, wie Multiplicandus und Multiplicator zusammen Decimalstellen hatten.

Division.

Die Chinesische Art, auf dem Rechnenbrette zu dividiren, verdient wegen der Schnelligkeit und Einfachheit der ganzen Operation eine besondere Beachtung. Nach der gewöhnlichen Art der Division auf dem Papiere muß man für jede Ziffer des Dividendus den sogenannten Quotienten finden, ihn mit dem Divisor multipliciren, das Product von der zu theilenden Ziffer*) abziehen, darauf zu dem Reste die folgende Ziffer des Dividendus fügen und die Operation in der vorigen Weise fortsetzen. Die Chinesen hingegen haben eine besondere Tabelle, in welcher zugleich der Quotient und der zugehörige Rest angegeben sind, und welche demzufolge nicht nur die Multiplication des Quotienten mit dem Divisor, sondern auch die Subtraction des dadurch erhaltenen Productes unnöthig macht. Diese Tabelle ist so eingerichtet, daß man sich die zu dividirende Ziffer jedesmal erst mit 10 vervielfältigt denken muß, und daß in Folge dessen z. B. 1 : 2 (d. i. 1 dividirt durch 2) so viel bedeutet, wie 10 : 2 (d. i. 10 dividirt durch 2), folglich = 5 ist. Natürlich verringert sich hierdurch auch der Werth der Ziffern im Quotienten um das Zehnfache.

Divisions-Tabelle.

1 : 2 = 5	1 : 3 = 3 mit 1
2 : 2 = 10	(d. h. im Quotienten 3 und im Reste 1.)
4 : 2 = 20	2 : 3 = 6 mit 2
6 : 2 = 30	3 : 3 = 10
8 : 2 = 40.	6 : 3 = 20
	9 : 3 = 30.

*) Es scheint fast unnöthig, zu bemerken, daß der Verfasser in solchem Zusammenhange mit dem Worte „Ziffer“ stets eine dekadische Stelle meint. D. Uebers.

1 : 4 = 2 mit 2	1 : 5 = 2
2 : 4 = 5	2 : 5 = 4
3 : 4 = 7 mit 2	3 : 5 = 6
4 : 4 = 10	4 : 5 — 8
8 : 4 = 20.	5 : 5 = 10

1 : 6 = 1 mit 4	1 : 7 = 1 mit 3
2 : 6 = 3 mit 2	2 : 7 = 2 mit 6
3 : 6 = 5	3 : 7 = 4 mit 2
4 : 6 = 6 mit 4	4 : 7 = 5 mit 5
5 : 6 = 8 mit 2	5 : 7 = 7 mit 1
6 : 6 = 10.	6 : 7 = 8 mit 4
	7 : 7 = 10.

1 : 8 = 1 mit 2	1 : 9 = 1 mit 1
2 : 8 = 2 mit 4	2 : 9 = 2 mit 2
3 : 8 = 3 mit 6	3 : 9 = 3 mit 3
4 : 8 = 5	4 : 9 = 4 mit 4
5 : 8 = 6 mit 2	5 : 9 = 5 mit 5
6 : 8 = 7 mit 4	6 : 9 = 6 mit 6
7 : 8 = 8 mit 6	7 : 9 = 7 mit 7
8 : 8 = 10.	8 : 9 = 8 mit 8
	9 : 9 = 10.

Wie bei der Multiplication, so betrachten wir auch bei der Division zwei Fälle, je nachdem nämlich der Divisor aus einer einzigen Ziffer besteht, oder aus *vielen*. In beiden Fällen wird der Dividendus auf das linke Ende des Rechnenbrettes gelegt, indem man mit dem *zweiten* Stabe beginnt, während man den Divisor gewöhnlich auf die letzten Stäbe rechter Hand legt.

1) Die Division beginnt bei der höchsten Ziffer, also von der linken Seite, und bietet nicht die geringste Schwierigkeit, sobald der Divisor *einzifferig* ist; man muß dabei nur die obige Tabelle im Gedächtnisse haben. — Man wirft die erste Ziffer des Dividendus fort und setzt an ihre Stelle den in der Tabelle angegebenen Quotienten, falls er in *Einern* ausgedrückt ist; die Zehner werden auf den nächsthöheren Stab gelegt; der Rest aber, wenn ein solcher in der Tabelle angezeigt ist, wird zur nächstfolgenden Ziffer gelegt und

gemeinschaftlich mit ihr eben so dividirt, wie es bei der ersten Ziffer des Dividendus geschehen ist. Wenn nun die zu theilende Ziffer größer ist als der Divisor, so nimmt man zuerst ein dem Divisor gleiches oder auch zweimal oder dreimal größeres Stück von ihr hinweg, legt den diesem Stücke entsprechenden Quotienten, in Zehnern ausgedrückt, auf den nächsthöheren Stab, und dividirt hierauf das übrig gebliebene Stück. Wäre z. B. 225 durch 3 zu dividiren, so müßten zuerst die gegebenen Zahlen, wie oben angegeben, auf das Rechnenbrett gelegt, und sodann folgendermaßen verfahren werden: Wir dividiren 2 durch 3. In der Tabelle ist angezeigt: 6 mit 2, und demzufolge setzen wir 6 in die Stelle der zu theilenden Ziffer 2, legen den Rest 2 zur folgenden Ziffer 2 und erhalten für diese Stelle 4. Von dieser 4 trennen wir einmal 3, dividiren diese 3 durch 3, erhalten dabei den Quotienten 10, und legen folglich zu den vorigen 6 noch 1 hinzu. Weiter dividiren wir den Rest 1 durch 3 und erhalten 3 mit 1, setzen an die Stelle der getheilten 1 den Quotienten 3 und legen den Rest 1 zur 5, was uns 6 giebt. Endlich ist $6 : 3 = 20$; wir werfen die 6 fort, legen 2 zur vorigen 3 und erhalten schließlich im Quotienten 75.

In dem Falle, daß ein Rest, zur folgenden Ziffer addirt, mehr als zehn giebt, wird er dennoch stets auf einem Stabe ausgedrückt und niemals auf einen höheren übertragen, weil die höhere Reihe nicht mehr einen Dividendus, sondern einen Quotienten vorstellt. Auf jedem Stabe reichen die Kugeln hin, um 15 auszudrücken, und es können folglich nur bei dem Divisor 9 drei Fälle vorkommen, in welchen die Anzahl der Kugeln unzulänglich erscheint, namentlich sobald nach der Reihe 7 und 9, 8 und 9, oder 9 und 9 dividirt werden sollen, indem in den ersten beiden Fällen eine Kugel fehlt, und im letzten zwei. Allein dieser Umstand kann nicht als ein wirkliches Hinderniß gelten, weil man nicht gezwungen ist, die auf diesem Stabe dargestellte Ziffer sofort zu dividiren, und weil man die fehlende Kugelzahl leicht im Gedächtnisse behalten kann. Es sei z. B. 6291 durch 9 zu dividiren:

$6 : 9 = 6$ mit 6: an die Stelle des Dividendus 6, und als Quotient, tritt 6, während der Rest 6 zur 2 gelegt wird.

8 : 9 = 8 mit 8: im Quotienten hat man 8; und der Rest 8, mit der folgenden Ziffer verbunden, giebt 17. Wir werfen von diesem Stabe 7, fügen ihm die 2, welche auf ihm fehlten, hinzu, erhalten sonach 9 und dividiren diese zuerst:

9 : 9 = 10: die Einheit wird der vorigen 8 hinzugefügt;

8 : 9 = 8 mit 8: giebt im Quotienten 8, und der Rest 8 mit der folgenden Ziffer giebt 9;

9 : 9 = 10: zur vorigen 8 wird 1 hinzugefügt, und man erhält im Quotienten 699.

2) Wenn der Divisor aus zwei oder mehr Ziffern besteht, so beginnt die Operation, wie vorher, mit der tabellenmäßigen Division der ersten Ziffer des Dividendus durch die erste Ziffer des Divisors: der Quotient tritt an die Stelle der dividirten Ziffer, und der Rest wird zur folgenden geschlagen. Darauf wird die folgende Ziffer des Divisors mit dem Quotienten multiplicirt, das Product von den beiden folgenden Ziffern des Dividendus subtrahirt, und, wenn der Divisor noch eine dritte Ziffer hat, auch diese mit dem Quotienten multiplicirt und das Product von dem Reste und der dritten Ziffer des Dividendus subtrahirt u. s. w. Sodann wird abermals in der vorigen Art verfahren: die erste Ziffer wird dividirt, und von den übrigen wird das Product der übrigen Ziffern des Divisors mit dem Quotienten subtrahirt. Selbstverständlich ist, daß bei der Division der ersten Ziffer dieselben Regeln beobachtet werden müssen, welche oben für einen einzifferigen Divisor aufgestellt worden sind. Es soll z. B. 1118 durch 43 dividirt werden.

1 : 4 = 2 mit 2: mit dem Quotienten 2 wird die folgende Ziffer des Divisors multiplicirt ($2 \times 3 = 6$), und das Product von 31 subtrahirt. Die erste Ziffer (2) des Restes wird abermals dividirt;

2 : 4 = 5: der Quotient wird mit der zweiten Ziffer des Divisors multiplicirt;

5×3 15: das Product 15 von 58 subtrahirt, giebt den Rest 43;

4 : 4 = 10: 1 wird zu 5 hinzugefügt;

1×3 3: und wird ohne Rest von der letzten Ziffer subtrahirt.

Im Quotienten erhält man sonach 26.

Wenn das Product der zweiten Ziffer des Divisors mit dem Quotienten sich größer zeigt, als die folgenden beiden Ziffern des Dividendus, oder wenn das Product der zweiten und dritten Ziffer des Divisors mit dem Quotienten größer wird, als drei Ziffern des Dividendus u. s. f., so muß man den Quotienten um Eins vermindern und zu der auf ihn folgenden ersten Ziffer des Dividendus eine der ersten Ziffer des Divisors gleiche Zahl hinzufügen, und alsdann erst die folgenden Ziffern des Divisors mit dem so verminderten Quotienten multipliciren. Wäre nun das Product wiederum größer, als diejenigen Ziffern des Dividendus, von denen es subtrahirt werden soll, so müßte man dasselbe Verfahren wiederholen. Dividiren wir z. B. 1204 durch 28, so ist $1:2=5$, aber $5\times 8=40$, und im Dividendus folgt nur 20; deshalb setzen wir im Quotienten 4 statt 5 und legen zur ersten Ziffer des Dividendus 2 hinzu, d. h. eine Zahl, welche der ersten Ziffer des Divisors gleich ist, wodurch wir erhalten $4\times 8=32$. Ziehen wir dieses Product von 40 ab, so haben wir den Rest 8; von diesem sondern wir zuerst 6 ab und dividiren sodann diese $6:2=30$. Auf den obersten Stab legen wir 3 und multipliciren mit 8. So erhalten wir den Quotienten 43.

Ist die Ziffer, welche dividirt werden soll, der ersten Ziffer des Divisors gleich, die auf sie folgenden aber kleiner, als die folgenden Ziffern des Divisors: so wird an die Stelle der zu dividirenden Ziffer im Quotienten 9 gesetzt, und sie selbst zu der ihr folgenden Ziffer gelegt. Es werde z. B. verlangt, daß man 4455 durch 45 dividire. Nach der Tabelle würde sich ergeben $4:4=10$; da aber im Divisor die Ziffer 5 folgt, und im Dividendus nur 4, so setzen wir an die Stelle der ersten Ziffer des Dividendus ohne Weiteres 9 und fügen die 4 zur folgenden Ziffer hinzu: $5\times 9=45$, subtrahirt von 85, giebt als Rest 40. Weil nun abermals die erste Ziffer des Divisors der ersten Ziffer des Dividendus gleich ist, im Dividendus aber Null folgt, während die nächste Ziffer des Divisors 5 ist: so wird an die Stelle der 4 wiederum 9 gesetzt, die 4 auf den folgenden Stab gelegt, und darauf multiplicirt $9\times 5=45$:

Wenn die erste Ziffer des Divisors 1 ist, so wird die zu dividirende Ziffer auf den nächsthöheren Stab verlegt, d. h. $1:1=10$, $2:1=20$ u. s. f. Hierauf geht die ganze Operation in der gewöhnlichen Weise vor sich. Wir wollen z. B. 137 durch 12 theilen.

1 : 1 = 10, 1 × 2 = 2, 2 von 3 = 1.
1 : 1 = 10, 1 × 2 = 2, 2 von 7 = 5. Von 5 nehmen wir 4:
4 : 1 = 40, 4 × 2 = 8, 8 von 10 = 2. Von 2 nehmen wir 1:
1 : 1 = 10, 1 × 2 = 2, 2 von 10 = 8. Von 8 nehmen wir 6:
6 : 1 = 60, 6 × 2 = 12, 12 von 20 = 8.

Da der Rest abermals = 8 ist, so leuchtet ein, daß die Division niemals geschlossen werden kann, und daß man im Quotienten eine ganze Zahl mit einem unendlichen Bruche erhalten muß, 11,41666...

Sehr oft kann der Fall eintreten, daß eine Zahl durch die andere nicht ohne Rest dividirt werden kann; und da nichts hindert, den Rest selbst weiter zu theilen, so erhält man im Quotienten eine ganze Zahl mit einem Decimalbruche, wie wir im vorhergehenden Beispiele schon gesehen haben. Hier entsteht natürlich die Frage, mit welcher Ziffer die ganze Zahl schließe, und mit welcher der Bruch anfange. Wenn wir die Art der Division in's Auge fassen, welche hier auseinandergesetzt worden ist, so ergiebt sich die Antwort von selbst. Die Chinesische Divisions-Tabelle ist nämlich, wie wir oben bemerkt haben, so aufgestellt, als sei die zu dividirende Ziffer vorher mit 10 multiplicirt worden, oder als sei sie in Einheiten (Stellen) gesetzt worden, welche zehnmal kleiner sind, als diejenigen, in welchen der Dividendus ausgedrückt ist, weshalb denn auch der Quotient einen zehnmal kleineren Werth haben wird. Weil der Dividendus immer von dem zweiten Stabe an auf das Rechnenbrett gelegt wird, so kann man auch hinsichtlich des Werthes der Ziffern im Quotienten sich niemals irren. Fängt bei einem einziffrigen Divisor der Quotient mit dem zweiten Stabe an, so wird seine erste Ziffer zehnmal kleiner sein, als die erste Ziffer des Dividendus; fängt aber der Quotient mit dem ersten Stabe des Rechnenbrettes an, so wird seine erste Ziffer genau denselben Stellenwerth haben, wie die erste Ziffer des Dividendus. Wenn z. B. der Dividendus mit den Hunderten begonnen hat, so werden im Quotienten die Hunderte auf dem ersten Stabe des Rechnenbrettes stehen, auf dem zweiten die Zehner u. s. w.

Wenn der Divisor aus vielen Ziffern besteht, so verkleinert eine jede seiner Ziffern den Quotienten um das Zehnfache. Bedeutete folglich die erste Ziffer im Dividendus Tausende, so werden sich bei einem zweizifferigen Divisor auf dem ersten Stabe des Rechnenbrettes die Hunderte, bei einem dreizifferigen die Zehner befin-

den u. s. w. Decimalstellen im Dividendus kommen nicht in Betracht, weil sich im Quotienten ihr Werth noch mehr vermindert, sie mithin die ganze Zahl nicht verändern können. Jede Decimalstelle im Divisor dagegen vergrößert den Quotienten um das Zehnfache. So oft daher der Divisor aus einer ganzen Zahl mit einem Decimalbruche besteht, oder aus einem Bruche allein, muß der Dividendus durch ihn getheilt werden, wie durch eine ganze Zahl, und muß man, nach Beendigung der Division, den Quotienten für jede Ziffer des Divisors um das Zehnfache verkleinern, *) sodann aber für jede Decimalstelle um das Zehnfache vergrößern, — oder, was dasselbe ist, man hat sich diese Zahl auf dem Papiere geschrieben vorzustellen und das Komma, welches die Ganzen vom Bruche trennt, um so viel Ziffern nach der rechten Seite zu verrücken, wie der Divisor Decimalstellen hatte. Es ist klar, daß wir bei einer ganzen Zahl mit einem Bruche zu demselben Ziele gelangen, wenn wir die Decimalstellen gänzlich außer Acht lassen und nur den Quotienten für jede Ziffer der ganzen Zahl zehnmal verkleinern; bei einem Divisor aber, welcher nur aus einem Bruche besteht, ist jene Weise vorzuziehen. Dividiren wir z. B. 125 durch 99, so erhalten wir 1262626..., und nehmen wir hierbei den Divisor als ganze Zahl, so finden wir, daß die erste Ziffer im Quotienten Einer bedeutet; rücken wir indeß das Komma um zwei Stellen nach der rechten Seite, **) so erhalten wir 126,2626... Sollte endlich durch 0,0099 dividirt werden, so würden wir auf dieselbe Weise 12626,26... im Quotienten erhalten.

Bei uns sind mehrfache Methoden der Division auf dem Rechnenbrette in Vorschlag gebracht worden, doch haben sich alle, so viel ich weiß, für die Anwendung unbrauchbar erwiesen, weil sie immer eine Operation auf zwei und selbst drei Rechnenbrettern, oder auf Rechnenbrett und Papier zugleich, nöthig machen. Haupterfordernisse aber sind hierbei Einfachheit und Geschwindigkeit der Rechnung, und diese Bedingungen werden, nach meiner Ansicht, durch die Chinesische Art zu dividiren vollständig erfüllt. Diese Methode indeß, einfach

*) Dieses Verfahren hat natürlich für unsere Methode keinen Sinn, hangt aber mit der Stellung zusammen, welche der Quotient auf dem Chinesischen Rechnenbrette erhält. D. Uebers.

**) d. h. wird der Divisor 0,99. D. Uebers.

und rasch auf dem Chinesischen Rechnenbrette, ist für das unsrige, wegen Unzulänglichkeit der Kugeln, unanwendbar. Denn wenn gleich das Chinesische Rechnenbrett auf jedem Stabe nur sieben Kugeln trägt, so drücken dieselben zusammen dennoch die Zahl 15 aus, während die zehn*) Kugeln des Russischen Rechnenbrettes nur für die Divisoren 2 und 5 vollkommen ausreichen werden, für alle übrige Divisoren aber 11 bis 17 Kugeln auf jedem Stabe erforderlich sein würden.

So lange also bei uns nicht ein eben so einfaches und zugleich auf unserem Rechnenbrette anwendbares Divisions-Verfahren ersonnen worden ist, so lange wird auch das Chinesische Rechnenbrett den Vorzug verdienen.

*) d. h. zehn auf jedem Stabe. D. Uebers.

Die

Beziehungen China's zu Tibet.

Eine historische Skizze

vom Hierodiakonus

O. Hilarion.

Die Beziehungen China's zu Tibet.*)

Eine hiſtoriſche Skizze.

Die erſten Verbindungen des Reiches der Mitte mit Tibet haben ſeit der zweiten Hälfte des ſiebenten Jahrhunderts unſerer Zeitrechnung begonnen. Im Jahre 641 trat nämlich der Kaiſer Taizſung (aus der Dynaſtie Tan) zu dem Beherrſcher von Tibet, Sroizſan-gambo, in ein Verwandtſchaftsverhältniß, indem er ihm die Prinzeſſin Wuin-tſchen zur Ehe gab, während gleichzeitig die Liebe Sroizſan-gambo's zur Religion Buddha's und ſeine Frömmigkeit, welche ſich durch Einrichtung allgemeiner buddhiſtiſcher Zufluchtsſtätten für Einſiedler und durch Tempelbauten in Tibet äußerte, den Chineſiſchen Kaiſer ihm geneigt machten.

Der Kaiſer Schi-zſu (Chubilai), aus der Dynaſtie Juan, verlieh dem berühmten Tibetaniſchen Klausner Pagba**) den Titel

*) Die Nachrichten, welche hier mitgetheilt werden, ſind aus glaubwürdigen Chineſiſchen Quellen entlehnt, wie: „Denkwürdiges aus den Kriegen" (Schen-u-zſi) und „Kurze Chronik der Beziehungen zwiſchen der gegenwärtigen Dynaſtie China's und Tibet" (Si-zſang-bu-jao-le, aus Chuan-tſchao-fan-bu-jao-le). Die kurzen Mittheilungen über die Dalai-Lama und die Ban-Tſchan, welche in den Bemerkungen eingeſtreut ſind, haben wir zum Theil aus Si-zſang-fu (einem Gedichte: „Tibet") entlehnt.

**) Nach dem Berichte des Abſchnittes über die Religion der Da-oß und der Buddhiſten, welchen man in der Geſchichte der Dynaſtie Min findet, war Pagba von Geburt ein Tibetaner. Schon in dem Alter von 7 Jahren wußte er die Religionsſchriften und andere Bücher auswendig, vermochte er, ihren tiefen Gedankeninhalt zu faſſen. Darum nannten ihn ſeine Landsleute „den Wunderknaben", und in ſeinem 15. Jahre hielt er die Bewillkommnungsrede vor Chubilai, als dieſer noch bloßer Fürſt war.

Nachdem Chubilai Kaiſer geworden war, verlieh er ihm den Titel eines Kaiſerlichen Lehrers und gab ihm den Auftrag, neue Mongoliſche Schriftzeichen auszuſinnen, worauf Pagba mehr als 1000 Buchſtaben erfand, von denen 41 Hauptbuchſtaben waren und ein in der Folge allgemein gebräuchlich gewordenes Alphabet ausmachten. Gegenwärtig lebt im unteren Tibet, in (dem

„Kaiserlicher Lehrer und Fürst der theuren Lehre“ und bekleidete ihn zu derselben Zeit mit der Herrschaft über Tibet. Die Nachfolger Pagba's erbten diesen Titel, und Si-zsang (Tibet) stand seit dieser Zeit an der Spitze derjenigen Völker, welche der Buddhistischen Religion anhangen.

Im Anfange der Dynastie Min sah der Kaiser Chun-u (besteigt den Thron im Jahre 1368) die Ausdehnung des Landes Tibet und die Stärke seiner Bewohner, und beschloß, ihre Macht zu beschränken. Daher hat wahrscheinlich er, nach dem Beispiele der Kaiser aus der Dynastie Min, welche an ihrem Hofe Abgesandte mit Geschenken von den Fürsten der Lehre (Fa-wan) und von den Kaiserlichen Lehrern (Go-schi) empfingen, zugleich aber auch aus Achtung vor dieser alten Gewohnheit, ihnen geboten, auch den Nachfolgern Jener Geschenke zu senden, — in der Absicht, ihre rohen Sitten zu mildern und sie zur Ehrfurcht gegen das Reich der Mitte zu gewöhnen.

Der Kaiser Jun-le (besteigt den Thron im Jahre 1403) legte im Anfange seiner Regierung Achtung vor der Lehre der Rothen an den Tag. Er hatte nämlich vernommen von den wunderbaren Fähigkeiten des Tibetanischen Klausners Chalima, den seine Landsleute „den erhabenen Lehrer“ nannten, und sandte Boten nach ihm aus. Im Frühlinge des Jahres 1407 traf Chalima in der Hauptstadt ein. Hier betete er im Tempel Lin-go-sui für die Gesundheit der Kaiserin, und wurde für die Verheißung ihrer Wiedergenesung

---

Tempel) der Secte Sa-zsja, noch ein Nachkomme des Pagba, als Lama und Haupt der rothen Lehre. Seine Mission besteht darin, daß er zunächst in die Ehe tritt, aber, sobald sein Weib ihm einen Nachfolger geboren hat, dem ehelichen Leben wiederum entsagt und zur höchsten Stufe der geistlichen Erkenntniß emporsteigt. Von einigem Interesse ist die Sage über den Ursprung des Tempels der allgemeinen Zuflucht, in welchem dieser Lama lebt. „Das erste Haupt der rothen Lehre,“ so lautet die Sage, „war ein überaus gelehrter und ein höchst verständiger Mann. Er hieß Kun-gung-zio-zsjab. Da er bemerkt hatte, daß im Thale Sa-zsja, welches am Fuße des Berges Ben-ba liegt, die Luft gesund und die Erde fruchtbar ist, so gedachte er, eine allgemeine Zufluchtsstätte daselbst aufzurichten, ging zu den Herren des Landes und bat sie, ihm jenes Thal zu verkaufen. Sie aber nahmen kein Geld von ihm. Da ward die allgemeine Zufluchtsstätte gebaut und dem Namen des Buddha-Schakjamuni geweiht, unter dessen Herrschaft sich bald auch die umliegenden Ländereien, Bauern und Tempel beugten. Alles dieses ist ungefähr 700 Jahre vor unserer Zeit geschehen.“

und ihres Glückes mit dem Titel eines „Fürsten der theuren Lehre und des tugendhaftesten und mächtigsten westlichen Buddha“ belohnt. Desgleichen wurden drei von seinen Nachfolgern durch den Titel „Kaiserliche Lehrer“ geehrt, während die Nachfolger dieser Letzteren die Titel „Fürsten des großen Wagens*) und der großen Barmherzigkeit“ erhielten.

Nach solchen Gnadenbezeigungen erscheint es sehr natürlich, wenn die Anhänger der rothen Lehre schaarenweis bei Hofe erschienen und ganz Peking erfüllten; eben so natürlich, wenn der Hof, die Ergebenheit der Anhänger der rothen Lehre bemerkend, nicht unterließ, seine Gnade über sie zu ergießen und mit freigebiger Hand Titel auszutheilen. Fünf von den höchsten Personen der rothen Geistlichkeit wurden mit dem Titel „geistliche Fürsten“ belohnt, zwei mit dem Titel „Si-tjan-fo-tsui“ (Kinder des abendländischen Buddha), neun mit dem Titel „Guan-din-dagoschi“ (großer Kaiserlicher Lehrer), und achtzehn mit dem Titel „Guan-din-goschi“ (bestätigter Kaiserlicher Lehrer). Die Nachfolger der „Fürsten der Lehre“, welche bei den Empfangsceremonieen ihren Rang hinter einander haben, müssen alljährlich Geschenke an den Hof senden.

Dies war die erste Weise, in welcher der Chinesische Hof sich bei seinem Verhältnisse zur „roth-mützigen“ Geistlichkeit bethätigte. Indem er den Geistlichen schmeichelte, erreichte der Chinesische Hof seinen Zweck: Frieden und Ruhe an den westlichen Grenzen seines Reiches; und dadurch, daß er den Geistlichen für die Zeit ihrer Reisen nach Peking alle Rechte des freien Handels bewilligte, konnte er einen mächtigen Einfluß auf Tibet üben, denn in der Aussicht auf Gewinn erschienen die Fürsten der Lehre — zuweilen in eigener Person, zuweilen in der Person ihrer Abgesandten — unterwürfig am Hofe: sie liebten den Thee und die Handelsartikel, wie die Schen-u-tsi sagen.

Während so die Kaiser der Dynastie Min der Geistlichkeit der rothen Lehre schmeichelten, erstand in Tibet eine neue Lehre, die Lehre des „gelben Gesetzes.“**) Schon in den ersten Zeiten der

*) Die Anhänger des Buddhismus sind gespalten in die Anhänger des großen (Da-tschen) und des kleinen (Sjao-tschen) Wagens, d. i. der höheren und der niederen Lehre.

**) Haupt und Gründer der Secte des gelben Gesetzes war Tsun-kaba (sonst auch Lobsan-Tschsakba genannt). Er wurde im 15. Jahre der Regierung Jun-le's (i. J. 1417) in der Stadt Si-nin-fu (Provinzialstadt der

Dynastie Min begann sie in weiter Ferne einen glücklichen Kampf mit der Lehre des rothen Gesetzes; schon stand Tibet unter der Herrschaft des ersten Dalai-Lama *), welcher in seiner Person die Dop-

Statthalterschaft Gan-su) geboren, empfing seine geistliche Ausbildung bei dem Ghutucht der Sa-zja'schen allgemeinen Zufluchtsstätte und starb im 14. Regierungsjahre Tschen-chua's (i. J. 1478). Zu seiner Zeit beschäftigten sich die Anhänger der rothen Lehre besonders eifrig mit Beschwörungs- und Zauberformeln, und ihre Sittenverderbniß ging so weit, daß sie Messer verschlangen, Flammen aus dem Munde bliesen und das Volk durch eine bloß äußerliche Frömmigkeit täuschten. Von gewöhnlichen, weissagenden Charlatanen in Nichts sich unterscheidend, büßten sie das wahre Verständniß der Sittenlehre, der buddhistischen Contemplation und Philosophie vollständig ein. Ursprünglich hatte auch Zsun-kaba die Lehre des rothen Gesetzes studirt, allmählig aber, je mehr er sich in dieselbe vertiefte, die dringende Nothwendigkeit ihrer Verbesserung und der Gründung einer neuen Lehre erkannt. Zu diesem Zwecke stiftete er eine Gesellschaft, deren Mitglieder gelbe Kleidung und eine gelbe Mütze trugen (— nach einer Sage schmückte Zsun-kaba, als er die Mönchsgelübde ablegen wollte, seine Mütze mit verschiedenen Blumen, welche aber sämmtlich, mit Ausnahme einer gelben, wieder herabfielen —) und gebot seinen beiden bedeutendsten Schülern, auf übernatürliche Weise von neuem geboren zu werden, und die höhere Lehre Buddha's zu erhalten und zu verbreiten. — Einer von diesen Schülern ward in der Person des Dalai-Lama wiedergeboren, der andere in der Person des Bantschan-Lama, und wann sie sterben, verlieren sie das Selbstbewußtsein nicht, sondern jeder von ihnen weiß, in welches Wesen er wiedergeboren werden müsse; so werden sie von ihren Schülern aufgefunden und sogleich wieder in die ihnen gebührende Würde eingeführt. (Gegenwärtig geschieht dieses in anderer Art, und wir werden an seinem Orte davon reden.) Im unabläßigen Kreislaufe der Wiedergeburten verdunkelt sich die Natur des Dalai-Lama und des Bantschan nicht, daher dienen sie im Wechsel der Zeiten Einer dem Andern als Lehrer. — Der wesentliche Inhalt ihrer Lehre besteht darin, daß die Natur betrachtet werde, daß die lebendigen Wesen zur Selbstvollendung geleitet werden, und daß man nach dem Siege über die Anhänger des kleinen Wagens ringe. Die Seele des Dalai-Lama aber ist, nach der Tradition, ein Theil des Bodißadwa Guanne (Awalokiteswara), und der Ban tschan-Lama ist die Wiedergeburt des Wadschra Bodißadwa. — „Lama" ist ein Tibetanisches Wort, zusammengesetzt aus den beiden Wörtern „La" (übertreffen, oben) und „Ma" (nicht, Verneinung), und bedeutet: unübertrefflich — ein Mensch, über welchem es nichts Höheres giebt.

*) Der Name des ersten Dalai-Lama ist Dun-tschen-tschsub (man nennt ihn auch noch Lolun-zssamzo). Er war ein Nachkomme Sreizsan-Gambo's und wurde im 24. Regierungsjahre Chun-wu's (i. J. 1391) geboren; im 24. Lebensjahre legte er die großen Mönchsgelübde ab und gründete die allgemeine Zufluchtsstätte Tschsaßi-lumbo (im unteren Tibet), wo gegenwärtig der Bantschan-Lama seinen Aufenthaltsort hat. Der zu seiner Zeit im Lande des Schnee's schaltende Ban-tschan-Bodun unterwarf sich ihm, da er den Ruhm seines Namens vernommen hatte. Dieser Dalai-Lama lebte 87 Jahre.

pelwürde des geistlichen und weltlichen Oberhauptes (als Haupt des Gesetzes und als Herrscher von Tibet) vereinigt hatte: China aber hatte noch keine Kunde von dieser Lehre, und deren Oberhaupt und seine Nachfolger hatten von dem Chinesischen Hofe noch keine Würden empfangen. Erst unter der Regierung Tschsen-de's (1506 bis 1521) hörte man in China von dem Vorhandensein des „lebendigen Buddha*)" und alsbald entsandte der Kaiser den Beamten Tschsun-schi mit zehn Offizieren und tausend Kriegern, um den Dalai-Lama**) nach Peking einzuladen. Doch hatte der lebendige Buddha weder Lust zum Reisen, noch willigten die Einheimischen in seine Entfernung. Da versuchte der Abgesandte, von seinem Kriegsvolke Gebrauch zu machen, mußte aber, von den Tibetanern in einem kleinen Treffen besiegt, wieder abziehen. Nach dem Tode des Tschsen-de stieg Zsja-zsing auf den Thron. Dieser fing an, die Tibetanischen Mönche zu verfolgen, gleichzeitig aber die Lehre der Da-oß zu heben, was die Anhänger des Buddha zu der Behauptung veranlaßte, es hätte der Dalai-Lama deswegen nicht reisen mögen, weil er diese Verfolgungen schon im Voraus gewußt.

Eine Folge dieser Maßnahmen gegen die Buddhistische Lehre im Allgemeinen und die Tibetanischen Mönche ins Besondere war, daß der dritte Dalai-Lama***) selbst, wenn auch ungern, die Aufmerksam-

*) Lebendige Buddhas heißen sowohl die Dalai-Lama's, als alle geistliche Wiedergeborenen, z. B. die Ban-Tschan's und die Chutuchtas.

**) Dies war der zweite Dalai-Lama, Tschen-dun-zsjamzo. Er wurde im 12. Regierungsjahre Tschen-chua's (i. J. 1476) geboren und gründete in Tibet das Amt des Diba und andere weltliche Herrschaften, welche an seiner Statt dem Kriegs- und Gerichtswesen vorstehen, Steuern und Abgaben eintreiben mußten; ferner vertheilte er zuerst die Arbeiten für die Unterweisung und Aufklärung der Geschöpfe unter seine Schüler, welche, gleich dem Dalai-Lama und dem Bantschan, übernatürlich wiedergeboren werden und den Namen „Chutuchta" tragen. Das Todesjahr dieses Dalai-Lama ist unbekannt.

***) Der dritte Dalai-Lama hieß: Sonom-zsjamzo. Das 22. Regierungsjahr Zsja-zsin's (1543) ist das Jahr seiner Geburt. Sein Ruf war ungemein groß: Chuchener, Ordos und die ganze Mongolei erkannten seine Oberherrschaft an; er durchzog selbst die Mongolei, um die Lehre des gelben Gesetzes zu verkünden, und zu seiner Zeit verlor die rothe Lehre auch den letzten Rest ihres Ansehens, also daß ein großer Theil der Fürsten des rothen Gesetzes sich vor ihm beugte, sich seine Schüler nannte und seine Lehre gegen die gelbe vertauschte. Aus Entfernungen von mehr als 20,000 Li wanderten neubekehrte Mongolische Stämme nach Tibet, um Geschenke zu bringen und den Dalai-Lama als eine Gottheit zu verehren.

keit des Hofes von Peking auf sich zu lenken suchte, indem er ein Schreiben an denselben erließ, in welchem er sich demüthig den Schakjamunischen Bik-schu*) nannte. Wir sagen ungern, weil er es während seiner Anwesenheit in Chuchenor nur auf den ausdrücklichen Rath Wan-schunnanda's that. Vielleicht war dieser Wan ein Agent der Chinesischen Politik. Wenigstens konnte der Chinesische Hof zu jener Zeit nicht offenkundig den ersten Schritt thun, um mit dem neuen Dalai-Lama in Verbindung — welcher Art auch immer — zu treten, theils weil man eine Ablehnung von Seiten des Dalai-Lama besorgen mußte, wie man dergleichen ja schon von seinem Vorgänger erfahren hatte, theils, und bei weitem mehr, deswegen, weil im Falle der Weigerung und feindseliger Schritte Seitens des Dalai-Lama die Mongolen sich leicht gegen China erheben konnten. Dieselben hatten damals nämlich kaum erst die Buddhistische, und namentlich die Lamaische gelbe Lehre angenommen und betrachteten den Dalai-Lama als eine Gottheit. War mithin dieser nur im Geringsten feindlich gesinnt, so kostete es ihm nur ein Wort, und die Mongolen erhoben sich mit enthusiastischem Eifer für den lebendigen Buddha.

Die Schen-u-zsi sagen nichts von dem Verkehr China's mit Tibet zur Zeit des vierten Dalai-Lama;**) sie erwähnen nur, daß nach seinem Tode Ordos und die Chuchenor'schen Mongolen, seines Gebotes eingedenk, nicht wagten, sich Räubereien hinzugeben, und daß an den westlichen Grenzen Chinas länger als 50 Jahre Ruhe herrschte. Es ist aber unzweifelhaft, daß unter diesem Dalai-Lama die Verbindungen zwischen Tibet und China ununterbrochen fortbestanden, weil nach Si-zsjan-fu der Kaiser Wan-li (1553—1620) ihm den Titel Schabda-dorzsi-sange verliehen hat.

---

*) Der Inhalt dieses Schreibens ist nicht bekannt; das Wahrscheinlichste indeß ist, daß es eine Fürbitte für die in China lebenden Tibetanischen Mönche enthielt. Das Wort „Bikschu" bezeichnet überhaupt jeden Buddhistischen Mönch.

**) Der vierte Dalai-Lama Jun-dan-zsjamzo ward im 17. Regierungsjahre Wan-li's (i. J. 1589) geboren, stammte aus der Mongolischen Familie Zsinger-Tugulun-chan, kam im 14. Lebensjahre nach Tibet, bestieg den Thron des Dalai-Lama und starb 28 Jahre alt. Er trat in das Mönchsleben unter dem Vorsteher der allgemeinen Zufluchtstätte Gan-dan (Sa-zsja), Namens Sange-schen-zing und legte die großen Gelübde in die Hand des Bantschan Lobzsan-zjui-zsin ab.

Dieſes iſt Alles, was ſich über den Verkehr zwiſchen dem Chineſiſchen und dem Tibetaniſchen Hofe bis zur Zeit der Dynaſtie Dai-zin — auf Grund jener Quellen, aus welchen wir geſchöpft haben — ſagen läßt. Aber ſelbſt aus dieſen wenigen Angaben kann man ſchon den Charakter der Chineſiſchen Politik erkennen: durch Schmeicheleien und durch Bewilligung mannichfacher Privilegien ſtimmt ſie die nächſten Nachbarn zu ihrem Vortheile und nöthigt ſie ſo nicht allein zum Frieden, ſondern auch zu größerer oder geringerer Unterwürfigkeit. Die Kaiſer der gegenwärtigen Dynaſtie (Dai-zin) haben in dieſer Hinſicht noch größere Erfolge geſehen, als ihre Vorgänger. — Doch fahren wir fort.

Im vierten Jahre der Herrſchaft Tſchun-de's (1639) entſandten der fünfte Dalai-Lama, *) der Ban-tſchan und nicht minder der Zſan-ba-chan, nachdem die Kunde von der Macht und der Erhebung des Mantſchuriſchen Hauſes Dai-zin im Oſten zu ihnen gedrungen war, Boten mit beglückwünſchenden Schreiben. Schon im 7. Jahre (i. J. 1642) trafen dieſe Boten in Schen-zſin (ſonſt Mukden, der Hauptſtadt der früheren Mantſchuriſchen Herrſcher) ein und überreichten dem Kaiſer mit der Beglückwünſchungs-Adreſſe zugleich auch Producte ihres Landes. Der Kaiſer gab den Abgeſandten ein Feſtmahl, bei welchem ſie die Plätze nach ihrem Range einnahmen; und wenn man, ſagt Schen-u-zſi, aus dieſen freundſchaftlichen Beziehungen und aus der glücklichen Stellung Gua **) einen Schluß ziehen durfte, ſo konnten Alle ſchon voraus wiſſen, daß zwei Völker Eins werden ſollten.

Im folgenden Jahre (1643) erkundigte ſich hinwiederum der Kaiſer durch eine Geſandtſchaft nach dem Befinden des Dalai-Lama und des Ban-tſchan, gleichzeitig ſie „Lehrer der großen Kraft und Stärke" nennend. Alſo begannen die Beziehungen der gegenwärtigen Dynaſtie zu Tibet.

*) Der Name dieſes Dalai-Lama's iſt Awan Lobzſan-zſiamzo. Er wurde im 45. Regierungsjahre Wan-li's (im Jahre 1617) im verderen Tibet an demſelben Tage geboren, an welchem einſt Buddha Schakjamuni geboren wurde. Aus der Tibetaniſchen Familie des Fürſten Tſchun-zſe-ſarche ſtammend, leiſtete er die Gelübde in die Hand des Bantſchan Lobzſan-zſini-zſin.

**) Gua ſind die geheimnißvollen Züge in dem Chineſiſchen Buche Izzin. Aus ihrer Stellung ſuchen die Chineſen zu errathen, ob gewiſſe Umſtände Glück oder Unglück verbedeuten.

Bevor wir von den nachfolgenden Ereigniſſen reden, müſſen wir die damalige Verwaltung Tibets mit einigen Worten berühren.

Tibet beſtand zu jener Zeit aus vier Provinzen: Kam (Vorder-Tibet), Wei oder Ui (Mittel-Tibet), Zſan (das untere Tibet) und Chuchenor. Der Herrſcher hatte es zwei: einen geiſtlichen, den Dalai-Lama, und einen weltlichen, den Tangutiſchen Chan Zſanba, von denen der Erſtere nur die geiſtlichen Angelegenheiten leitete, während ein gewiſſer Diba-Sange ſein erſter Miniſter war.

Unbekannte Umſtände entzweiten Zſan-ba-chan und den Diba; und der Diba, zum Theil aus Haß gegen Zſanba, mehr aber noch aus ehrgeizigen Abſichten, faßte den Entſchluß, Zſanba zu ſtürzen, um nachher, den Namen des Dalai-Lama benutzend, ſelbſt in Tibet zu herrſchen. Er ſtellte alſo dem Dalai-Lama die Härte vor, mit welcher Zſan-ba-chan gegen das Volk verfuhr, dazu ſeine Bedrückung der gelben Lehre,*) und überredete ihn, an den Choſchotiſchen Fürſten Guſchi-chan die Bitte um Abſendung eines Heeres zu richten, damit er den Grauſamkeiten Zſan-ba's ein Ende machen und ſeiner Willkür ein Ziel ſtecken könnte. Der Dalai-Lama ging um ſo eher darauf ein, als er Ausſicht hatte, nach dem Sturze Zſan-ba's die Regierung Tibets mit dem Ban-Tſchan zu theilen, welcher bis dahin keinen Schatten von Macht in Tibet beſeſſen hatte, wenn gleich er in geiſtlicher Hinſicht damals, wie jetzt, mit dem Dalai-Lama auf einer Stufe ſtand. Im achten Jahre der Regierung Tſchun-de's (1643) ſchickte der Diba im Namen des Dalai-Lama einen Geſandten an Guſchi-chan, und dieſer ſäumte nicht, dem ehrenvollen Rufe des lebendigen Buddha in Begleitung eines Heeres Folge zu leiſten. Zſan-ba-chan wurde geſtürzt und getödtet. Der Diba triumphirte. Allein er hatte ſich in ſeinen Berechnungen bitter getäuſcht: Guſchi-chan war nicht geſonnen, nachdem er den ver-

*) Nach der Verſicherung des Jeſuiten d'Andrada, welcher ſich im Jahre 1624 am Hofe Zſan-ba-chan's aufhielt, war dieſer Letztere ein eifriger Beſchützer des Chriſtenthums und zeigte große Geneigtheit, es anzunehmen (De la Chine, Abb. Grosier. 1818. Tom. II. pag. 63). Es läßt ſich nicht beſtimmen, in wie weit dieſe Nachricht Glauben verdient. War das Chriſtenthum in Tibet angepflanzt? Und wenn dies der Fall war, durch wen und wann? Wie hatte man es aufgenommen? — Solche Fragen werden durch jene Nachricht angeregt; ihre Beantwortung jedoch liegt außerhalb der Grenzen unſerer Abhandlung: der Geſchichtsſchreiber Tibets muß ſie geben.

langten Dienſt geleiſtet, ſeinen eigenen Vortheil aus dem Auge zu verlieren, und zog nicht nur Chuchenor geradezu in ſein Gebiet, ſondern dehnte ſeine Herrſchaft auch auf die übrigen Provinzen Tibets aus. Kam belegte er mit einer Steuer zu ſeinem Nutzen, in Ui und in Zſan aber, welche er dem Dalai-Lama und dem Ban-Tſchan ließ, ernannte er ſeine Söhne, Ezir-chan und Dalai-batur, zu Protectoren. — Sange's Ehrgeiz litt ſchwer ... doch mußte er ſich den Umſtänden unterwerfen.

Um ſeine Verbindung mit Tibet dauerhaft zu machen, beſchloß Guſchi-chan, ſich unter den Schutz China's zu ſtellen, ähnlich dem Dalai-Lama, welcher, wie wir geſehen haben, ſchon im Jahre 1639 daſſelbe that. In Gemeinſchaft mit dem Dalai-Lama und dem Bantſchan entließ er deshalb im Jahre 1646 (im dritten Jahre Schuntſchſi's) eine Geſandtſchaft mit Geſchenken an den Chineſiſchen Kaiſer.*) Dieſer beſchenkte die Geſandten dagegen mit Kriegsgewändern, Bogen und Pfeilen, Pelzwerk, Seidenſtoffen, und ließ, um der neuen Tibetaniſchen Regierung ſein Wohlwollen noch ſtärker auszudrücken, faſt unmittelbar darauf (im Jahr 1648) den Dalai-Lama durch einen beſonderen Boten nach Peking einladen. Im Winter des Jahres 1652 (im 9. Jahre Schun-tſchſi's) war der Dalai-Lama in der Hauptſtadt. Der Kaiſer empfing ihn im Tai-cho-djan (Audienzſaal, Thronſaal), errichtete gegen Weſten, nahe bei Peking, den Tempel Chuan-ſi und beſtimmte ihm denſelben zum Aufenthaltsorte, ſchenkte ihm den Nan-jnan'ſchen**) Tempel De-ſchou-ſni und verlieh ihm ein goldenes Petſchaft nebſt Urkunde und Titel des tugendhafteſten und mächtigſten weſtlichen Buddha. Als endlich der Dalai-Lama ſich zur Rückreiſe anſchickte, befahl der Kaiſer dem Che-ſcho-zing-wan Schofai, denſelben mit einem Heere zu geleiten, — eine in China unerhörte Gnade und Aufmerkſamkeit.

*) Pater Hyacinthus ſetzt dieſe Begebenheit in das Jahr 1642 (vergl. die Beſchreibung des Chineſiſchen Kaiſerreiches Thl. II. p. 147—148, und ebendaſelbſt p. 86). Doch liegt darin ein kleiner Anachronismus. Wahr iſt, daß Guſchi-chan durch Ueberſendung von Geſchenken den Schutz des Kaiſers Tſchun-de aus der Mantſchuriſchen Dynaſtie gewinnen wollte, und daß er dieſes in demſelben Jahre that, wie der Dalai-Lama, — aber nicht als Mitregent dieſes Letzteren, ſondern als unabhängiger Fürſt. Zſan-ba-chan lebte damals noch, wie wir geſehen haben, und Chuchenor gehörte noch zu Tibet.

**) Nan-jnan (ſüdlicher Garten) liegt einige Li ſüdlich von Peking.

Bis zum 21. Jahre der Herrschaft Kan-si's nahmen die Dinge in Tibet ihren gewöhnlichen Lauf: der Dalai-Lama, wie der Bantschan, Guschi-chan und seine Nachfolger, Ezir-chan und Dalai-chan *) sandten in jedem Jahre zum Zeichen ihrer Ergebenheit Geschenke an den Hof von Peking. Selbst die geheimen und nicht ganz wohlgemeinten Verbindungen der Tibetanischen Regierung mit U-san-gu, dem Fürsten von Jun-nan, welcher sich im 13. Regierungsjahre Kan-si's (1674) gegen die Chinesische Regierung aufgelehnt hatte, erregten am Chinesischen Hofe keine besondere Aufmerksamkeit, sondern hatten nur die Folge, daß nach Stillung des Aufruhrs eine nachdrückliche Note an den Tibetanischen Hof erging, — abermals eine bemerkenswerthe Nachsicht von Seiten der Chinesischen Politik. Als jedoch das 21. Regierungsjahr Kan-si's angebrochen war (im Jahre 1682), da zogen dunkle Tage über Tibet herauf. In diesem Jahre starb nämlich der fünfte Dalai-Lama, — ein in seinen Folgen verhängnißvolles Ereigniß; denn aus ihm, als ihrem Keime, entwickelten sich alle spätere Umstände, welche das Schicksal Tibets entscheiden und es auf denjenigen Punkt der politischen Existenz stellen sollten, welchen es bis auf den heutigen Tag einnimmt.

Der Diba, welcher aus persönlichen Rücksichten, wie wir gesehen haben, den Zsanba-chan gestürzt, sich jedoch in seinen Hoffnungen schwer getäuscht hatte, ließ natürlich die Gelegenheit nicht vorüber, den Tod des Dalai-Lama zur Befriedigung seines Ehrgeizes zu benutzen. In dem Wunsche, die Regierung des Reiches in seine Hände zu bringen, verheimlichte er den Tod des Dalai-Lama und verbreitete das Gerücht, derselbe befände sich in dem Zustande himmlischer Beschaulichkeit, hätte sich deshalb in die oberen Gemächer seines Palastes zurückgezogen und wollte von Niemandem gesehen sein. Inzwischen geschah Alles im Namen des Dalai-Lama. Unschwer aber läßt sich errathen, worauf all' dieses Treiben abzweckte. Der Diba, sagt Schen-u-zsi, veranlaßte in maßlosem Ehrgeize die Tschsungaren, mit den Chalchas-Mongolen Streit zu suchen, während er zu derselben Zeit sie in einen Kampf mit China verwickelte;

*) Guschi-chan starb im 13. Regierungsjahre Schun-tschi's (im Jahre 1656) und Ezir-chan im 9. Jahre Kan-si's (im Jahre 1670).

überdies reizte er außerhalb Tibets Zewan-rabtan*) gegen sich auf, fügte innerhalb dem Lazsan-chan eine Kränkung zu, und wurde so die Veranlassung zum Einfalle der Tschsungaren in Tibet. Mit einem Worte: er legte den Grund zu allen Verwirrungen und allen Empörungen, welche länger als zwanzig Jahre hindurch den Nordwesten China's erfüllt haben.

Wir wollen das Gemälde dieser Ereignisse nach ihrer historischen Ordnung enthüllen.

Wir haben gesagt, es habe der Diba die Tschsungaren angestiftet, Fehde mit den Chalchas-Mongolen zu suchen. Seine rechte Hand bei dieser Intrigue war Galdan, der Chan der Tschsungarei, welcher in seiner Jugend am Hofe des Dalai-Lama gelebt und mit dem Diba sich befreundet hatte. Diese Freundschaft verstand der Diba bei dem Tode des Dalai-Lama zu seinem Vortheile auszubeuten. Als Galdan nämlich aus Tibet heimgekehrt war, entriß er seinem Fürsten den Thron unter dem Vorgeben, als hätte der Dalai-Lama ihm die Vollmacht dazu ertheilt, indem er ihm den Titel Boschoktu (Chan der Tschsungaren) verliehen; und nun folgte er der Weisung Sange's, indem er mit dem Kerne seiner Macht an den Altai zog, in die unmittelbare Nähe der Chalcha, um bei der ersten günstigen Gelegenheit mit den Chalchas-Chanen anzubinden und ihre Gebiete sich anzueignen. Solche Gelegenheit bot sich bald. Die Chalchas-Chane Tschetschen-Chan und Tusetu-Chan lebten damals im Zwiste und führten einen Krieg mit einander, weshalb der Chinesische Hof, sobald er Kunde davon erhalten, im Jahre 1683 einen Boten mit der dringenden Bitte an den Dalai-Lama sandte, er möchte zwischen den Streitenden vermitteln, da er, vermöge seines geistlichen Einflusses auf dieselben, weit größere Aussicht auf Erfolg bei diesem Schritte hätte, als der Bogdo-Chan. Der Diba meldete hierauf dem Kaiser im Namen des Dalai-Lama, es wäre zu diesem Zwecke Gardan-Schiretu**), einer der angesehensten Schüler des Dalai-Lama, abbeordert worden. Zugleich war Tschse-bzsun-

*) Bei dem Abb. Grosier (De la Chine 1818. Tom. II. pag. 65) wird er Tschsungar genannt. Tschsungar ist aber nicht Eigenname, sondern nur die Bezeichnung eines Eljutischen Stammes.

**) Schiretu ist ein Mongolisches Wort und bezeichnet einen Lama, welcher bei dem Dienste in den Buddhistischen Tempeln einen erhöhten Platz einnimmt.

damba*), dem Chutuchta von Urgin, befohlen worden, bei dieſem Werke ſich zu betheiligen. Der „Seim“, deſſen Beſtimmung war, Streitſachen der Chalchas-Chane zu richten und Frieden zu ſtiften, verſammelte ſich. Auch ein geheimer Agent Galdan's war zur Stelle, um den Gang der Dinge im Auge zu behalten. Als nun die Sitzung ihren Anfang nahm und Tſchſe-bzſun-damba ſich in einen Rang mit Gardan-Schiretu ſetzte, hob Galdan's Agent an, die Chalchas deswegen zu tadeln, daß ſie den Geſandten des Dalai-Lama nicht ſeiner Würde angemeſſen aufnähmen. Darüber ergrimmte Tuſetu-Chan und erſchlug ihn. Galdan aber, welcher gerade auf einen ſolchen Vorfall gewartet hatte, überfiel die Chalchas unter dem Vorwande der Rache für den Gemordeten. Die Chalchas, nicht zu einem Kampfe mit ihm gerüſtet, flüchteten nach Oſten, ſuchten Schutz bei dem Chineſiſchen Kaiſer, und dieſer, in Erwägung des geiſtlichen Einfluſſes, welchen der Dalai-Lama auf die Chalchas und die Eljuten üben konnte, da beide einer und derſelben Lehre des Dalai-Lama zugethan waren, ſandte einen zweiten Boten an den Dalai-Lama nebſt dem Befehle, einen zuverläſſigen Mann mit der Beilegung des Tſchſungariſchen Krieges zu beauftragen. — Da ſchickte Sange den Chutuchta Zſi-lun aus, mit dem Geheiß, die Tſchſungaren anzutreiben, daß ſie in ihrem Beginnen verharrten.

Sange's Weiſung blieb nicht ohne Folgen. Im Jahre 1690 (im 29. Jahre Kanſi's) drangen Galdan's Schaaren im Süden der Gobi vor, wurden jedoch bei Ulun-butun von einem Chineſiſchen Heere gefaßt und geſchlagen. Galdan bat durch Zſi-lun um Frieden, ſchwor bei Buddha, den Kampf nicht erneuen zu wollen und zog heim. — Wir werden ſehen, wie er ſeinen Schwur gehalten hat.

Jetzt wünſchte der Diba, im Angeſichte des unglücklichen Ausganges ſeiner Pläne, den Verdacht einer Verbindung mit Galdan von ſich abzulenken, und veranlaßte im Namen des Dalai-Lama die Chuchenoriſchen und die Eljutiſchen Taizſi (Edele), dem Bogdo-

*) Die Würde des Chutuchta von Urgin iſt in der erſten Zeit der gegenwärtigen Dynaſtie China's geſchaffen worden. Veranlaſſung dazu gab der Umſtand, daß die Eljuten (ſie nomadiſirten auf der Straße nach Tibet) die Chalchas-Mongolen verhinderten, zur Verehrung des Dalai-Lama nach Tibet zu gehen. Ihr frommer Eifer beſtimmte daher die Chalchas, bei ſich einen beſondern Chutucht einzuſetzen. Der hier erwähnte Chutucht war ein Bruder Tuſetu-chan's.

Chan den „Ehrentitel“ anzutragen. Kan-ſi indeß nahm ihn nicht an, weil er auf das Beſtimmteſte wußte, „woher der Wind blies.“ Aus eben dieſem Grunde ſchickte er auch zu wiederholten Malen Lama's von Peking nach Tibet, um zu erforſchen, wie die Sachen ſtänden; und die Lama's kamen wieder und erzählten, wie Diba San-ge ſie nur aus der Ferne dem Dalai-Lama hätte ihre Verehrung bezeigen laſſen; wie im oberen Palaſte in der That ein Lama geſeſſen hätte, wie ſie aber durch die Flor-Vorhänge und den Qualm der Räucherkerzen nicht deutlich hätten unterſcheiden können, ob das wirklich der Dalai-Lama war, oder irgend ein Anderer. — Somit konnte Kan-ſi etwas Zuverläſſiges weder über die Lage der Dinge in Tibet, noch über die Handlungsweiſe des Diba in Erfahrung bringen.

Unterdeſſen hatte der Diba nicht aufgehört, für ſeinen Zweck zu wirken. Der Dalai-Lama ſandte im Jahre 1694 (im 33. Jahre Kan-ſi's), wie gewöhnlich Geſchenke an den Hof und ſagte in ſeiner Botſchaft unter Anderem, er hätte vorgerückten Alters wegen die Leitung der Reichsangelegenheiten dem Diba übertragen, welchen er demnach bäte, in dieſer Stellung zu beſtätigen. Kan-ſi widerſprach nicht, verlieh dem Diba den Titel eines „Königs des Tibetaniſchen Reiches“ (Tu-bo-te-go Wan), ordnete aber gleichzeitig von neuem Perſonen ab, um zu erfahren, was in Tibet vorginge. Die Reſultate waren dieſelben, wie früher.

Mit der Würde eines Königs von Tibet hatte aber der Diba erſt die Hälfte deſſen erreicht, wonach er trachtete: das Verlangen, ſelbſtſtändig, frei von jeglichem Nebeneinfluſſe zu herrſchen, trieb ihn weiter.

Im Jahre 1695 (im 34. Jahre Kan-ſi's) forderte der Kaiſer Kan-ſi den Bantſchan-Lama nach Peking, damit er durch ihn wahrhaftere und beſtimmtere Aufſchlüſſe über den Zuſtand der Dinge in Tibet erhielte. Allein der Diba und Galdan, für deren Pläne ein ſolches Zuſammentreffen höchſt bedenklich erſchien, verhinderten insgeheim den Bantſchan, dem Rufe des Kaiſers zu folgen; und wiewohl der Letztere durch eine Botſchaft Dalai-chan's, des Nachfolgers Ezir-chan's, von dieſem Umſtande in Kenntniß geſetzt wurde, ſo geſtatteten ihm doch die Verhältniſſe damals nicht, den Diba zur Rechenſchaft zu ziehen. Denn es hatte Galdan, auf

Sange's Veranlassung, den früher geleisteten Eid, niemals wieder die Waffen gegen China zu ergreifen, gebrochen und mit neuen Streitkräften sich erhoben. Eine Darstellung dieses seines Kampfes mit China würde jedoch außerhalb unserer Aufgabe liegen, und wir können nur sagen, daß Kan-si, welcher in eigener Person das Heer gegen Galdan führte (im Jahre 1696), durch gefangene Elsuten und Tibetaner umständliche Mittheilungen über Sange's Thun erhielt; daß die Vermuthungen des Bogdochan sich zur Gewißheit erhoben, indem ihm klar wurde, es könnten solche Händel niemals für China und die Chalcha sich erhoben haben, wenn der Dalai-Lama noch am Leben wäre, — und daß er endlich rückhaltlos gegen den Diba auftrat. Er erließ folgendes Reskript an denselben:

„Ich weiß, daß der Dalai-Lama schon längst gestorben ist, du aber hast dieses bis jetzt verheimlicht und mir nicht gemeldet. So lange der Dalai-Lama lebte, waren die Grenzen unseres Reiches länger denn sechzig Jahre ruhig, dahingegen durch dich zu wiederholten Malen Galdan angereizt worden ist, die Waffen zu ergreifen. Was berechtigt dich zu solchem Thun? Deine Handlungen sind durchaus ungesetzlich. Der Dalai-Lama und der Ban-tschan, welche sich in die Sorge für die Unterweisung und die Erleuchtung der Völker theilen, treten seit alten Zeiten Einer an die Stelle des Anderen, wenn der Eine stirbt, und es mußte demgemäß, sobald der Dalai-Lama die Welt verlassen hatte, allen geistlichen Mächten die Anzeige gemacht werden, daß von demselben Augenblicke an der Ban-tschan allein die Pflicht übernähme, über die reine Lehre Zsun-kabas zu wachen: du aber hast im Gegentheil dem Volke befohlen, nicht an den Ban-tschan, sondern an dich sich zu wenden. Doch das ist noch nicht Alles. Du hast sogar den Ban-tschan an der Reise in die Hauptstadt verhindert. Ich wollte zwei kriegführende Gebiete, die Chalcha und die Tschsungarei beruhigen: Du hast damals den meineidigen Zsi-lun abgeschickt, welcher zur Zeit der Ulum-butunschen Ereignisse in den Zsin (Bücher der Lehre) nach Auskunft über die feindlichen Heere forschte und, auf einem Berge seinen Sonnenschirm aufhängend, von dort auf die Schlacht blickte. So lange Galdan die Oberhand behielt, erhob ihm Zsi-lun den Chadak;*) als sich aber das Glück wandte, hob

*) Chadak — ein weißes seidenes Tuch. Den Chadak erheben heißt: zu etwas Erfreulichem Glück wünschen, oder: Jemandem seine Achtung

er an, uns (d. h. dem Chineſiſchen Heere) ſeine Ergebenheit zu verſichern, um auf ſolche Weiſe uns an der Verfolgung zu verhindern. Mit einem Worte, du haſt Galdan's Unternehmungen begünſtigt. — Jetzt, nachdem ich die Tſchſungaren bezwungen, habe ich, wie es Sitte iſt, einen Boten ausgeſandt, um Tibet davon zu benachrichtigen, habe ihm das Schwert Galdan's, ein der Anu, dem Weibe deſſelben, gehöriges Bild des Buddha und eine Armſpange (als Beweiſe des Sieges) eingehändigt, und ihm geboten, den Dalai-Lama von Angeſicht zu Angeſicht zu ſehen, den Bantſchan-Lama aber und den ſchuldigen Zſi-lun in meine Hauptſtadt zu führen. Bleibt mein Verlangen unerfüllt, ſo werde ich den Heeren von Jun-nan, Sui-tſchuan und Schan-ſi befehlen, nach Tibet aufzubrechen und dir unter den Mauern der Stadt (Hlaſſa) einen Beſuch zu machen. Du haſt die Eljuten aufgewiegelt: erwarte die Züchtigung dafür."

Die Drohung des Kaiſers verfehlte ihre Wirkung nicht; und im folgenden Jahre (1697) fertigte der erſchrockene Diba, wohl einſehend, daß ſeine Ränke aufgedeckt wären, insgeheim einen Bericht an den Kaiſer ab, in welchem er ſagte: „Zum Unglück der lebenden Weſen iſt der fünfte Dalai-Lama im 21. Jahre geſtorben und der neue Wiedergeborene deſſelben iſt gegenwärtig ſchon 15 Jahre alt. Ich habe den Tod des Dalai-Lama vor dieſer Zeit nicht veröffentlicht, weil ich einen Aufſtand der Tibetaner fürchtete, und ich erkühne mich, den erhabenen Kaiſer auch jetzt noch zu bitten, er wolle dieſes Ereigniß nicht vor dem zehnten Monate des gegenwärtigen Jahres laut werden laſſen, denn zu jener Zeit erſt wird der neue Dalai-Lama aus dem Zuſtande der Beſchaulichkeit herausgehen und ſich auf den Thron des Dalai-Lama niederſetzen. Was ferner den Bantſchan anlangt, ſo hat derſelbe nicht gewagt, ſich nach Peking zu begeben, weil er die Pocken noch nicht gehabt hat. Zſi-lun endlich werde ich mich aus allen Kräften bemühen, nach Peking zu ſchicken; ich bitte jedoch den Kaiſer, ſeines Lebens zu ſchonen."

Der Bogdo-chan war damit einverſtanden, daß dieſes Ereigniß verſchwiegen bliebe bis zu der Friſt, welche der Diba bezeichnet hatte. „Ich begehre nicht," ſchrieb der Kaiſer, „fremde Geheimniſſe kund zu machen, und bin überzeugt, du werdeſt in der Folgezeit dich

ausdrücken. Zuweilen bedienen ſich die Tibetaner und die Mongolen der Chadak auch in derſelben Art, wie wir unſere Viſitenkarten anwenden.

zum Beſſeren umwenden, deine Ergebenheit wie deinen Eifer verdoppeln und meinen Befehlen gehorſamen."

Allein ſowohl die Herablaſſung des Kaiſers gegen den Diba, als ſein Eingehen auf deſſen Vorſtellung, erwies ſich nutzlos. Sange's Bote war nämlich auf ſeinem Rückwege dem Zewan-rabtan *) begegnet, welcher ein Heer zur Verfolgung Galdan's ſammelte, hatte ihm erzählt, der Dalai-Lama befände ſich ſchon längſt nicht mehr unter den Lebenden, es wäre folglich überflüſſig, daß er ferner gegen Galdan zöge — und Zewan war umgekehrt. Es iſt unverkennbar, daß der Bote ein Werkzeug des Diba war, welcher den ohnedies ſchon in großer Gefahr ſchwebenden Galdan retten wollte. Der Kaiſer aber hatte kaum vernommen, daß der Tod des Dalai-Lama kein Geheimniß mehr war, ſo ließ er den Boten Sange's zurückholen, berief die Mongolen, um ihnen den Tod des Dalai-Lama anzuzeigen, und ſchickte zu gleicher Zeit einen Geſandten ab, Behufs perſönlicher Unterredung mit dem neuen Dalai-Lama, ſo wie eines Verweiſes an den Diba wegen ſeiner Doppelzüngigkeit und Hinterliſt.

Es ſcheint nun, als hätte Tibet zur Ruhe kommen müſſen, ſobald die durch Sange vorgeſchlagene Perſönlichkeit unter Zuſtimmung des Kaiſers auf den Thron des Dalai-Lama geſetzt worden war. Dem war aber keineswegs alſo; vielmehr erhob ſich ein wichtiges Hinderniß dagegen, indem Lazſan-chan, der Nachfolger Dalai-chan's nicht nur alle Ränke Sange's genau kannte, ſondern auch wußte, daß der Lama, welchen der Diba zur Würde des Dalai-Lama erheben wollte, kein echter Chubilgan **) des verſtorbenen Dalai-Lama war, weil er aus dem rothen Geſetze ***) ſtammte. Ueber-

*) Zewan-rabtan war der adoptirte Pflegeſohn Galdans und beherrſchte faſt die Hälfte der Tſchſungarei. Mit Galdan ſchon vor deſſen Verbindung mit Diba entzweit, faßte Zewan einen noch größeren Haß wider ihn, ſobald er erfuhr, daß derſelbe gegen den Wunſch des Dalai-Lama einen Kampf mit China veranlaßt hatte; offenbar kannte er die eigentlichen Urheber des ganzen Werkes nicht.

**) „Chubilgan" bezeichnet einen Wiedergeborenen (Chineſiſch: Chua-ſchen).

***) Zwiſchen den Lama's des gelben und des rothen Geſetzes herrſcht eine unverſöhnliche Feindſchaft: Letztere werden von Jenen verachtet. In Folge deſſen würden die gelben Mützen den Gedanken nicht einmal zu faſſen vermögen, daß der Dalai-Lama jemals in einer von denjenigen Familien ſollte wiedergeboren werden können, welche dem rothen Geſetze anhangen.

zeugt von der Unechtheit des von Sange bezeichneten Chubilgan, beschloß er, den neuen, wirklichen zu suchen, fand ihn und schickte sich schon an, dem Chinesischen Kaiser über diesen Umstand Bericht abzustatten: als der Diba diese für ihn überaus wichtige Angelegenheit auskundschaftete. Rache kochte in seiner Brust, und sein erster Wunsch war, auf jegliche Weise sich Lazsan-chan's, welcher seine Pläne durchkreuzte, zu entledigen. Nachdem ein Versuch, denselben zu vergiften, mißlungen war, griff er zu offener Gewalt und zog mit einem Heere gegen ihn. Dieser Zug aber kostete dem Diba das Leben, der Lazsan-chan sammelte sein Kriegsvolk, überfiel ihn und erschlug ihn (im Jahre 1705).

Durch die Bestrafung des Diba hatte Lazsan-chan dem Lande Tibet einen wichtigen Dienst geleistet, und der dankbare Schirmherr Tibets, der Kaiser von China, verlieh ihm den Titel „der die Lehre beschützende und treu ergebene Chan." Der von Sange erwählte Dalai-Lama wurde nach Peking geschickt, erkrankte jedoch auf der Reise in Chuchenor und starb. Awan-ischi-zsjamzo aber, welchen Lazsan-chan auf den Thron des Dalai-Lama gesetzt hatte, wurde in Folge der vereinigten Bitten Lazsan-chan's und des Bantschan-Lama mit dem Diplom und dem Petschaft belehnt und zugleich in der Würde des Dalai-Lama bestätigt (1710).

Indessen war der neu eingesetzte Dalai-Lama es nicht für Alle: die Chuchenorischen Mongolen erkannten ihn nicht nur nicht als den wirklichen an, sondern führten sogar eigenmächtig Galzsan-zsjamzo, einen Litaner von Geburt, in diese Würde ein, welcher, nach ihren eigenen Worten, im 47. Jahre Kan-si's (1708), zwei Jahr alt, schon alle Zeichen seiner Berufung *) gegeben hatte. Damals war er zehn Jahre alt; die Mongolen fanden ihn, als er sich in Chuchenor aufhielt, setzten ihn in die Stelle des Dalai-Lama und baten dem Kaiser, ihm Diplom und Petschaft zu verleihen, d. h. ihn in dieser Würde zu bestätigen. Eine Weigerung hätte leicht neue Unruhen in Tibet hervorrufen können, darum hieß ihn der Kaiser, einstweilen in die allgemeine Zufluchtsstätte Chun-schan (des rothen

*) Lazsan-chan hörte von diesem durch die Chuchenoren erwählten Chubilgan, und da er den seinigen aufrecht zu erhalten wünschte, so sandte er Kriegsleute aus, Jenen zu erschlagen. Das Kind wurde jedoch durch seinen Vater gerettet, welcher sich mit ihm verbarg.

Berges) in der Stadt Si-ni-fu sich begeben. Diesem Befehle wollten nun zwar die Chuchenoren anfänglich sich widersetzen, unter der Behauptung, der Chubilgan hätte die Blattern und könnte eine so weite Reise nicht unternehmen; als jedoch der Kaiser ein Gebot erließ, daß Streitkräfte gegen Chuchenor gerichtet würden, da thaten Jene ohne fernere Widerrede nach seinem Willen. Aus der allgemeinen Zufluchtsstätte Chun-schan wurde nach einiger Zeit der Chubilgan in den Tempel Tarsui *) versetzt, — und damit endet die Geschichte des Chuchenorischen Dalai-Lama, denn durch den Einfall Zewan-rabtan's in Tibet wurde seiner Laufbahn ein Ende gemacht.

Schon lange hatte Zewan-rabtan die Verbindung zwischen den Choschotischen Fürsten und Tibet mit feindseligen Blicken betrachtet, bisher aber keine Gelegenheit gefunden, Streit mit ihnen zu beginnen. Nun hörte er von der Macht Lazsan-chan's in Tibet, desselben, welcher auch den Dalai-Lama gegen den Wunsch der Chuchenoren erwählt hatte, und beschloß, entschiedener zu handeln, denn die Herrschaft der Nachkommen Guschi-chan's in Tibet war unvereinbar mit seinen politischen Plänen. Weil er jedoch seine geheimen Absichten zu verbergen wünschte, trat er sogar in Verwandtschaft mit Lazsan-chan, indem er dessen älterem Sohne Gardan-dantschsun seine Tochter zum Weibe gab, ob sich vielleicht in den verwandtschaftlichen Beziehungen eine Veranlassung zum Streite mit Lazsan-chan finden lassen möchte. Und so geschah es auch. Lazsan-chan's Sohn begab sich nach Ili, um sein Weib heimzuführen, wurde daselbst von Zewan zurückgehalten und in der Folge getödtet. **) Wohl gebot Kan-si, welcher von der Familienverbindung zwischen Lazsan-chan und Zewan vernommen hatte, so wie, daß Dan-tschsun in Ili gefangen gehalten würde, denselben nach Tibet zu entlassen: Zewan gehorchte nicht; und da der Kaiser in dieser Verwandtschaft nur Unheil erblickte, auch Zewan's Absichten

*) Tarsui liegt in No-li, südwestlich von Si-ni-fu. Er ist älter als alle Zufluchtsstätten, welche der gelben Geistlichkeit gehören, und in ihm ist das Gewand Zsun-kaba's begraben.

**) Dan-tschsun beschäftigte sich während seines Aufenthaltes in Ili mit Erlernung der Zauberkunst. Zewan, sein Lehrer in dieser Wissenschaft, lockte ihn verrätherisch in einen über dem Feuer stehenden Kessel, — und Dan-tschsun verbrannte.

fürchtete, so ließ er Lazsan-chan warnend rathen, dem durch Familienbande mit ihm verbundenen Eljutischen Fürsten nicht zu viel zu trauen, und für alle Fälle Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Allein der alternde Lazsan-chan, welcher überdies sich dem Trunke ergeben hatte, achtete nicht sonderlich darauf und mußte seine Unvorsichtigkeit schwer büßen.

Dreihundert Li nordwestlich von Budala *) liegt der See Tengrinor (der Geister-See), mit seinem West-Ufer an das untere Tibet sich anlehnend, und mit einem Umfange von mehreren Tausend Li. Die Straße aus der Tschsungarei nach Tibet, welche in einer gewissen Entfernung von seinem Nordrande **) sich hinzieht, wird von einem überaus hohen Gebirgskamme durchschnitten; und an einem der Uebergänge dieses letzteren befindet sich, in eisernen Ketten hangend, eine Brücke, auf welcher ein einzelner Mann Tausende von Feinden würde zurückhalten können, während kein näherer Pfad vorhanden ist. Wir brauchen nicht hervorzuheben, wie wichtig es war, den Uebergang an dieser Stelle zu versperren: gleichwohl stellte Lazsan-chan, und ungeachtet der Warnungen des Kaisers, keine Vertheidigungsarmee daselbst auf.

Im Jahre 1716 (im 55sten Jahre Kan-si's) schickte Jewan-rabtan unerwartet den Tai-szi Dazseren-dundob mit 6000 Mann auserlesener Truppen ab. Nachdem er die Gobi umgangen, zog Jseren-dundob über die schneebedeckten Berghöhen, welche im Süden Chotan's liegen. Mancherlei Hindernisse traf er auf seinem Wege, mußte zur Nachtzeit marschiren, am Tage aber rasten, weil er von den verderblichen Wirkungen der Gebirgsdünste viel zu leiden hatte, und erreichte endlich in der Mitte des folgenden Jahres (1717) die Tibetanischen Grenzen. Lazsan-chan ahnte nicht einmal das herrannahende Gewitter. Inzwischen hatten die Tschsungaren das Gerücht verbreitet, als bildeten sie das Geleite der nach Tibet

*) Budala liegt nicht weit von Hlassa, der Hauptstadt Tibets. Zu dem Palaste, welcher dort erbaut ist, wohnt der Dalai-Lama.

**) Außer dieser Straße führen noch zwei andere von der Tschsungarei herüber: die eine, westliche, kommt aus Jarkenda nach Ngari, die andere, östliche, durchschneidet den Fluß Chara-ußa. Beide sind in strategischer Hinsicht unwichtig, weil jene, obgleich der Grenze Tibets nahe, von einem sehr hohen und für Heere unwegsamen Gebirge durchschnitten wird, diese aber in Chuchenor liegt, folglich für Tibet ebenfalls gefahrlos ist.

zurückkehrenden Dan-tschsun'schen Ehegatten, konnten in Folge dessen ungehindert in Tibet eindringen und richteten ihren Marsch auf Hlassa. Erst, als sie die Grenze schon zu weit hinter sich hatten, erhielt Lazsan-chan Kunde davon. Sein Versuch, Widerstand zu leisten, hatte keinen Erfolg. In einer Schlacht von den Tschsungaren besiegt, floh er nach Budala, schloß sich daselbst ein und sandte ein Schreiben mit der Bitte um Beistand an den Chinesischen Kaiser. Allein schon war es zu spät. Zseren-dundob belagerte Budala. List öffnete ihm das Thor; den in seine Hände gefallenen Lazsan-chan erschlug er, nahm dessen Weib und Kinder gefangen, raffte die Kostbarkeiten sämmtlicher Tempel zusammen und schickte Alles nach Jli. Der neue Dalai-Lama ward mit Gewalt in die Einsiedlerstätte Tschsáke-buli hinweggeführt.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der Nachricht von dem kläglichen Zustande Tibets gab der Bogdochan dem Feldherrn E-lun-te Befehl, den Tibetanern Hülfe zu bringen, dem Se-len aber, den Chuchenorischen Mongolen anzuzeigen, sie hätten sich kampffertig zu machen. Im 7. Monate (1718) setzten die Heere über den Fluß Murn-ußu, welcher Chuchenor von Tibet scheidet; Se-len marschirte mit seinem Heere auf Buidulin, während E-lun-te von Ku-sai-lin aufbrach. Dazseren-dundob aber zog sich unter dem Scheine, als wagte er nicht den Kampf anzunehmen, rasch zurück, legte jedoch am Flusse Chara-ußu ein auserlesenes Heer in den Hinterhalt und erwartete so den Feind. Ungestüm drang E-lun-te vorwärts, mit der Absicht, die gefährlichen Päße des Lin-la-lin zu besetzen, falls es ihm gelänge, den Chara-ußu früher zu überschreiten, als sein Gegner. In der Nähe des Flusses kam es zu einem Zusammenstoß. Zseren-dundob, durch mehr denn 20,000 Tibetaner verstärkt, benutzte die eine Hälfte derselben, um die Chinesische Armee am Flußübergange zu verhindern, während die andere Hälfte den Feind umgehen mußte, also daß er demselben die Zufuhr völlig abschnitt. Länger als einen Monat standen beide Heere Auge in Auge einander gegenüber, bis endlich das Chinesische, nachdem es alle seine Vorräthe an Proviant erschöpft hatte, im 9. Monat geschlagen wurde.

Dieser Sieg machte die Tschsungaren übermüthig. Die Chuchenorischen Mongolen scheuten sich, ferner nach Tibet zu gehen und

ſagten hinſichtlich dieſes Umſtandes in ihrem Berichte an den Kaiſer: „Da der Dalai-Lama überall ſein kann, ſo wäre es unnütz, wenn Du, Herr, Dich weiter bemühen wollteſt.“ Selbſt die Chineſiſchen Großwürdenträger widerriethen dem Kaiſer auf verſchiedenartige Weiſe, aber alle unter Hinweiſung auf die jüngſt erlittene Niederlage, die Abſendung eines zweiten Heeres. Kan-ſi dachte anders. „Tibet“, ſchrieb er in ſeinem Befehle, „ſtößt an Chuchenor und an die Statthalterſchaften Jun-nan und Sui-tſchuan. Fällt es folglich den Tſchſungaren ein, auf den Grenzen zu plündern, ſo würden wir keinen ruhigen Tag haben. Ueberdies aber, wenn die Tſchſungaren im Stande geweſen ſind, durch Schnee zu marſchiren und Gefahren zu verachten: ſollten unſere Heere nicht daſſelbe und noch leichter thun können?“ Und dem Kaiſerlichen Prinzen Jun-ti wurde Befehl ertheilt, in der Eigenſchaft des Oberbefehlshabers ſein Quartier in Chuchenor am Muru-ußu zu nehmen und für den Kriegs-Proviant Sorge zu tragen; den Generalen Fur-dan und Fu-pin-an, aus der Gegend des Barkjul und des Altai aufzubrechen, um die Eljuten von Norden her zu bedrängen; den Generalen Gär-bi und Jan-ſin aber, ſich auf zwei verſchiedenen Wegen nach Tibet in Marſch zu ſetzen, und zwar ſo, daß Erſterer aus der Statthalterſchaft Sui-tſchuan auf der ſüdlichen Straße, Letzterer auf der mittleren Straße aus Chuchenor*) hervorbräche. Gar-bi und Janſin waren, wie wir ſehen werden, glücklicher als E-lun-te und Se-len.

Die Tibetaner hatten damals ſchon die Ueberzeugung gewonnen, daß der wahre Chubilgan des verſtorbenen Dalai-Lama nicht in Tibet, ſondern in Chuchenor exiſtirte; ſie baten deshalb einmüthig den Kaiſer, er möchte ihnen geſtatten, denſelben zum Range des Dalai-Lama zu erheben. Der Kaiſer gewährte dieſe Bitte und verlieh Galzſan-zſjamzo Diplom und Siegel, worauf die Mongoliſchen Chane, die Beile und die Tai-zſi, an der Spitze ihrer Heeres-Abtheilungen und im Gefolge der Chineſiſchen Armee, den Dalai-Lama nach Tibet geleiteten.

Auf die Nachricht von der Annäherung der Chineſiſchen Heeresmacht rückte Zſeren-dundob ſelbſt auf der mittleren Straße

*) Aus Chiña führen drei Straßen nach Tibet. Außer den beiden angeführten giebt es nämlich noch eine aus der Statthalterſchaft Jun-nan durch Tſchſun-djan, welche jedoch außerordentliche Schwierigkeiten bietet.

gegen Jan-sin aus, während Zsai-san Tschun-pile mit 3600 Mann die südliche Straße einschlagen mußte. Nun war Gar-bi auf eben dieser Straße, nachdem er die Bewohner von Batan und Litan beruhigt hatte, schon bis Tschampdo*) gekommen, wurde aber hier durch den Befehl des Höchstcommandirenden aufgehalten, eine gewisse Zeit zu warten und sodann in Verbindung mit ihm weiter vorzugehen. Sehr bald indeß bestimmte ihn die Besorgniß, diese Zeit möchte noch lange nicht kommen, dagegen der Proviant ihm inzwischen ausgehen, zu dem Entschlusse, selbstständig zu handeln. Aus den Fremden, welche im vorderen Tibet ansäßig waren, bildete er ein Corps von 7000 Mann, theilte es in zwei gleiche Hälften, deren eine gefahrdrohende Punkte besetzen mußte, während die andere dem Gegner die Zufuhr abschnitt, und stürzte sich so auf den Feind. Der Schlag hatte getroffen: Zsai-san Tschun-pile war geschlagen.

Indessen Gar-bi hier den Feind glücklich niederrang, hatte Jan-sin an der Spitze der Chuchenorischen Armee seinen Gegner Zseren-dundob dreimal geschlagen, wobei derselbe über 1000 Mann an Todten und Gefangenen verlor; und die Elsuten, auf allen Seiten Widerstand findend, von der Rückkehr nach Tibet aber durch die Furcht zurückgehalten, flohen nach Norden, auf demselben Wege, auf welchem sie hergekommen waren. In Folge der unglaublichen Schwierigkeiten des Weges aber, so wie in Folge der Kälte und des Hungers, kehrte kaum die Hälfte von ihnen nach Ili zurück.

Jetzt, nachdem durch Chinesische Heeresmacht die Tschsungaren aus Tibet vertrieben waren, hätte der Bogdo-chan nach freier Willkür über das Schicksal dieses Landes verfügen können, weil er in Wahrheit volles Recht dazu hatte; gleichwohl begnügte er sich damit, nur sein Schirmherr und Beschützer zu sein, indem er ihm bis auf Weiteres gestattete, selbstständig und unter freier Benutzung seiner Hülfsquellen unabhängig zu existiren. Dem neuen Dalai-Lama ertheilte er den Titel des „Verbreiters der Lehre, welche das Volk erleuchtet," und gestattete ihm im neunten Monate (im Jahre 1721), sich auf den Thron des Dalai-Lama zu setzen; den von Lazsan-chan eingesetzten Lama aber gebot er nach Peking zu senden. Einem alten

*) Tschampdo liegt im vorderen Tibet.

Staatsdiener Lazsan-chans, dem Bei-zsui (Fürsten vierten Ranges) Kan-zsinai, wurde die Verwaltung des vorderen, und dem Tai-zsi Po-lonai die Verwaltung des hinteren Tibets anvertraut, mit dem Rechte für Jeden, sich Kalune (Minister oder Räthe) beizulegen. — Zum Gedächtnisse der Wiederherstellung des Friedens in Tibet wurde im Tempel Da-tschsao*) eine steinerne Denksäule aufgestellt, in welche eine vom Kaiser Kan-si**) abgefaßte Inschrift gegraben ist.

Der Nachfolger Kan-si's, Bogdochan Jun-tschsen, bestätigte bei seiner Thronbesteigung Alles, was sein Vorgänger in Tibet angeordnet hatte, und ließ es in der bisherigen Form fortbestehen: Tibet hatte keine andere Aufgabe, als die, — den Schutz der mächtigen Kaiser von China benutzend — des Friedens und einer vollkommenen Ruhe sich zu erfreuen. Das Schicksal hatte es anders beschlossen.

Wir haben gesagt, daß die Regierung Vordertibets Bei-zsui Kan-zsinai übertragen worden war mit dem Rechte, seine Kalune selbst zu wählen. Nun wurden allerdings Kalune gewählt, aber nicht ganz glücklich. Einer von ihnen, Namens Arbuba, beneidete Kanzsinai die Herrschaft und fand sich durch die Bevorzugung desselben gekränkt, weil er eben sowohl, wie dieser, und zu derselben Zeit die Würde eines Bei-zsui erhalten hatte; ein anderer, Lunbunai, stolz auf seine Verwandtschaft mit dem Dalai-Lama***), verachtete Kan-

*) Die allgemeine Zufluchtsstätte Da-tschsao befindet sich 5 Li östlich von Budala. Sie ist in alter Zeit von einer Chinesischen Prinzessin erbaut worden, welche dem Kaiser von Tibet, Sroizsan-gambo, vermählt war.

**) Diese Inschrift findet man in der „Beschreibung Tibets in seinem gegenwärtigen Zustande" (II. 6. pag. 89). Der Uebersetzer nennt sie „eine Inschrift auf die Unterwerfung Tibets." Nach unserer geringen Einsicht ist dieses aber nicht ganz richtig. Tibet wurde damals nicht unterworfen, weil es unter der Regierung einheimischer Machthaber belassen wurde, — wenn gleich dieselben von dem Chinesischen Kaiser ernannt waren, — und weil es keine seiner Provinzen verlor. Wir betrachten als Epoche der Unterwerfung Tibets (wenn es denn einmal als unterworfen gelten soll) die Zeit, da zwei Chinesische Beamte zu seiner Verwaltung ernannt, und mehrere wichtige Landschaften von ihm getrennt wurden. Will man indeß, so kann man sagen, es sei Tibet nicht nur in der ersten Zeit der heutigen Dynastie unterworfen worden, sondern schon früher, weil die Chinesischen Kaiser, wie wir gesehen haben, vor Alters Schirmherren dieses Landes waren.

***) Er hatte die Schwester des Dalai-Lama zum Weibe.

zſinai und verweigerte ſeinen Befehlen den Gehorſam; ohne große Mühe gewann er auch den dritten Kalun, Tſchſarnai, und alle Drei beſchloſſen, auf eine oder die andere Weiſe Kan-zſin zu verderben. Der Kaiſer, welchem der Haß der Kalune gegen Kan-zſinai nicht unbekannt geblieben war, voll Beſorgniß, ſie möchten denſelben mit dem Dalai-Lama entzweien, und in Folge deſſen der Untergang ſeines treuen Dieners unvermeidlich werden, ſandte einſtweilen zwei Staatsbeamte nach Tibet, um die feindſeligen Gemüther zu beſchwichtigen. Kaum aber waren dieſe beiden Männer eingetroffen (im Jahre 1727), ſo trieb die Furcht für die eigene Sicherheit Arbuba und ſeine Genoſſen zu einem entſcheidenden Schritte: ſie rafften in der Eile Truppen zuſammen, überfielen das Haus, in welchem Kan-zſinai wohnte, und tödteten ihn. Wohl wiſſend, daß China dieſe That nicht ungeahndet laſſen würde, eilten ſie nach Weſten, in der Abſicht, ſich Ngari's*) zu bemächtigen, auf ſolche Weiſe die Maſſe ihrer Streitkräfte zu vergrößern, und darnach mit den Tſchſungaren ſich zu vereinigen. Was ſie von Seiten China's erwartet hatten, blieb nicht aus: der General Tſchalan-a erhielt Befehl, mit einem Corps von 15,000 Mann in Tibet einzurücken und die Meuterer zu züchtigen. Allein ſchon vor ſeiner Ankunft (im Jahre 1728) hatte Tai-zſi Polonai, der Regent von Hintertibet, welcher hier und in Ngari ein Armeecorps von 9000 Mann befehligte, den Empörern den Weg verlegt und die Haupträdelsführer ergriffen. Als daher Tſchalan-a in Tibet erſchien, hatte er nur noch die Rechnung der Aufrührer zu ſchließen: ſie wurden hingerichtet.

Polonai, welcher ſo viel zur Unterdrückung des Aufſtandes beigetragen hatte, erhielt den Rang eines Bei-zſui, die Regierung des geſammten Tibets und 30,000 Lan Silber (über 60,000 Rubel Silber) für den Unterhalt des Heeres. Gleichzeitig aber befahl der Kaiſer, um neuen Verwirrungen in Tibet vorzubeugen, zwei Chineſiſchen Beamten (deren wir ſchon gedacht haben**), ihren beſtändigen Aufenthalt in Tibet zu nehmen, um den Gang der Geſchäfte zu beaufſichtigen, zu welchem Zwecke 2000 Mann von den Sui-tſchuan'ſchen und Schan-ſi'ſchen Truppen unter ihr Commando geſtellt wurden. Einer von ihnen (der Obere) mußte ſeinen Wohnſitz im vorderen, der An-

*) Ngari iſt gegenwärtig die vierte Provinz Tibets.

**) In der drittletzten Note. D. Ueberſ.

dere (der Gehülfe) im hinteren Tibet haben, alle drei Jahr aber sollten sie abgelöst werden.

Nicht lange nach diesen Anordnungen erging auf Vorstellung der Chinesischen Commissarien der Befehl, von Vorder-Tibet Batan und Litan abzulösen, mit der Statthalterschaft Sui-tschuan zu vereinigen und einheimischen Beamten zu unterstellen, — dagegen Tschsun-djan und Bei-ßi zur Statthalterschaft Jun-nan zu schlagen, und zu ihrer Verwaltung zwei besondere Behörden zu bilden. Was Tschampdo und die übrigen Bezirke des vorderen Tibets betrifft, so sollten sie in ihrer bisherigen Stellung, d. h. im Verbande mit Tibet belassen werden. Der Chutuchta*) von Tschsan-zsi machte im Namen des Dalai-Lama einen Versuch, den Kaiser zur Zurückgabe Batans und Litans an das vordere Tibet zu bewegen, indem er demüthig vorstellte, wie dieses (namentlich Litan) die Stätte der Wiedergeburt des zeitigen Dalai-Lama wäre; wie die dortigen Beamten allgemeine Zufluchtsörter und Tempel daselbst gegründet, dieselben prachtvoll ausgeschmückt hätten und strenge Ordnung hielten. Die Bitte blieb unberücksichtigt. Der Monarch geruhte nur, auf die in jenen Bezirken erhobenen Handelssteuern zu Gunsten des Dalai-Lama zu verzichten, das Land selbst blieb mit China verbunden.

In demselben Jahre (1728) wurde die Ruhe Tibets, welches kaum angefangen hatte, von den jüngsten inneren Stürmen sich zu erholen, durch die Tschsungaren gewissermaßen auf's Neue gestört. Der Sohn und Nachfolger Zewan-rabtan's, Galdan-zeren, hielt nämlich bei dem Kaiser um Erlaubniß an, nach Tibet ziehen zu dürfen, um die Lamas mit Thee zu bewirthen**), wobei er zugleich den Wunsch aussprach, es möchte ihm gestattet sein, zwei — bei der Belagerung von Budala in Gefangenschaft gerathene — Söhne Lazsan-chan's nach Tibet zurückzuführen. Der Kaiser argwöhnte

*) Ein Vorgänger des Peking'schen Chutuchta. Die Chutuchten von Tschsan-zsi haben ihren gewöhnlichen Sitz in Jun-chotschun, der bevölkertsten Lamaischen Zufluchtsstätte in Peking.

**) Der Ausdruck „die Lamas mit Thee bewirthen" bedeutet: dem Dalai-Lama und der übrigen Geistlichkeit Geschenke senden oder überreichen, und es ist dieses eine herrschende Sitte bei dem größten Theile der Stämme, welche sich zur Lama-Religion bekennen. Die „Bewirthung der Lamas mit Thee" findet meist bei Gelegenheit wichtiger Familienereignisse statt, wie z. B. bei dem Tode eines Mitgliedes der Familie, bei der Verheirathung u. dgl.

jedoch, Galdan-zeren möchte einen neuen Versuch gegen Tibet im Schilde führen, schlug sein Gesuch ab und sandte Befehl nach Tibet, die zur Bewachung der Gränze aufgestellten Truppen zu verstärken. Tibet gerieth in unruhige Bewegung. Der Dalai-Lama begab sich zu seiner Sicherheit auf unbestimmte Zeit in die allgemeine Zufluchtsstätte Chu-juan in Litan, und die Tibetanische Streitmacht wurde alljährlich zu Anfange des Sommers auf die Tengrinorische Straße hinausgeschickt, um wichtige Punkte derselben zu decken, damit Tibet auf dieser Seite gegen die Tschsungaren gesichert wäre, — und nur im Winter, wann die Gebirge sich mit Schnee bedeckten, wurden die Hüter zurückgezogen.

Im Jahre 1734 (im 12. Regierungsjahre Jun-tschsen's) baten die Tschsungaren um Frieden: der Dalai-Lama kehrte nach Tibet zurück; die Gränzheere wurden auf den vierten Theil reducirt.

Im 3. Jahre der Herrschaft Zjan-lun's (1738) bat Galdan-zeren abermals um Erlaubniß, Geschenke nach Tibet senden zu dürfen, und dieses Mal wurde seinem Wunsche gewillfahrt. Beizsui Po-lonai aber gedachte des Streiches, welchen die treulosen Tschsungaren im Jahre 1717 gegen Tibet geführt hatten, und traf, neue Hinterlist von ihrer Seite befürchtend, Vorsichtsmaßregeln, indem er auf allen aus der Tschsungarei nach Tibet führenden Straßen Truppen postirte. So wagte denn ungeachtet der Kaiserlichen Erlaubniß Galdan-zeren nicht, da er von diesen Vorkehrungen gehört, nach Tibet zu gehen, weil er sonst hätte befahren müssen, in „eine Falle" zu gerathen. Tibet wurde wieder ruhig; und für seine klugen Vorbereitungen zum Empfange der Tschsungaren erhielt Polonai den Titel eines Zsjun-Wan (Fürst zweiten Ranges).

Allein die Stille in Tibet war nicht von langer Dauer. Im 15. Jahre Zjan-lun's (1750) unternahm es Tschsurmote-Ramtschsal, der Sohn und Nachfolger Po-lonai's in der Würde des Zsjun-Wan und des Regenten von Tibet, die Fahne des Aufruhrs zu erheben, weil er von dem Einflusse des Chinesischen Hofes frei sein und sich mit den Tschsungaren verbinden wollte. Ueberzeugt, daß die Einmischung der Chinesischen Beamten in die Angelegenheiten Tibets ihn immer verhindern würde, seine Pläne zu verwirklichen, unterbreitete er zunächst dem Kaiser einen Bericht hinsichtlich der Abberufung des Chinesischen Schutzheeres aus Tibet, und Zjan-

Lun fand keinen Grund, auf dieſen Antrag nicht einzugehen, denn er vermeinte, von Tſchſurmote dieſelben Beweiſe der Ergebenheit für ſein Haus erwarten zu dürfen, welche deſſen Vater gegeben hatte. Kaum war ſein Wunſch erfüllt, ſo ſandte Tſchſurmote ein geheimes Schreiben an die Tſchſungaren mit der Bitte, es möchten ihre Heere ihn unterſtützen, falls ſeine Erhebung mißlänge; ſodann erwordete er heimlich ſeinen älteren Bruder, verbreitete ein lügenhaftes Gerücht vom Anmarſche Tſchſungariſcher Heeresmaſſen gegen Tibet, und ſammelte eine Schaar von 2000 Mann, als ob er gegen die Tſchſungaren auszuziehen gedächte. Inzwiſchen hatten, während er ſeine Vorkehrungen für den Aufſtand traf, die Chineſiſchen Commiſſare Fu-zin und Lab-dun ſeinen Plan ausgekundſchaftet. Sie wünſchten natürlich der beabſichtigten Empörung zuvorzukommen, hatten jedoch nicht einen Soldaten zu ihrer Verfügung, und beſchloſſen deshalb, Liſt gegen Tſchſurmote anzuwenden. Er wurde von ihnen auf den Thurm eines Tempels gelockt und umgebracht; die Vertrauten des Gemordeten thaten ihnen ohne Säumen daſſelbe; und da der Dalai-Lama die Flamme des Aufruhrs von neuem anflodern ſah, ſo übertrug er die interimiſtiſche Verwaltung Tibets dem Gun (Fürſt ſechſten Ranges) Ban-dida, welcher den Empörern mit dem vollſtändigſten Erfolge entgegen trat.

Die Unterdrückung dieſer Unruhen hatte für Tibet eine neue Ordnung der Dinge in ihrem Gefolge. Es wurde den Tibetanern und den Tſchſungaren auf immer unterſagt, in Verkehr mit einander zu treten; die Regierungsgewalt in Tibet wurde vier Kalunen unter der unmittelbaren Oberaufſicht des Dalai-Lama übertragen; die Würde der Chane, Wane und anderer Fürſten in Tibet ein für alle Male abgeſchafft; das Chineſiſche Schutzheer, welches erſt kürzlich aus Tibet zurückgezogen worden war, noch um 1500 Mann vermehrt und aufs neue den Chineſiſchen Commiſſarien in Tibet zur Verfügung geſtellt.

Friedlich floſſen nunmehr Tibets Tage hin, und durch die Herſtellung der Ruhe in Ili (im Jahre 1758) wurde es gegen die Gefahr von Seiten der Tſchſungaren vollſtändig ſicher geſtellt. Der ſechſte Dalai-Lama ſtarb (1758), und die Wahl des neuen*) fand

*) Der ſiebente Dalai-Lama hieß Lobzſan-dan-bei-wantſchuk Zſianbar-zſjamzo. Er wurde im 23. Jahre der Regierung Zjan-lun's

ohne die mindeste Beunruhigung Statt; die Kalune wurden nach dem Ermeſſen des Dalai-Lama gewählt und wieder entlaſſen; die üblichen Geſchenke, oder richtiger die Abgaben*) nahmen alljährlich ihren Weg nach Peking.

Dieſer Friede wurde durch einen Angriff unterbrochen, welchen im Jahre 1790 (im 55. Regierungsjahre Zjan-lun's) die Korkiner auf Tibet machten. Folgendes ſind die einzelnen Umſtände dieſer Begebenheit.

Der ſechſte Bantſchan-Lama **) hatte ſchon bei ſeinen Lebzeiten

(1758) im hinteren Tibet geboren. Diplom und Siegel wurden ihm vom Chineſiſchen Hofe im Jahre 1780 (im 45. Jahre Zjan-lun's) verliehen.

*) Wenn der Dalai-Lama und der Bantſchan alljährlich Boden-Erzeugniſſe an den Peking'ſchen Hof abgehen laſſen, ſo kann dieſes weder Erlegung einer Steuer, noch Ueberſendung von Geſchenken genannt werden, ſobald man dieſe Ausdrücke in ihrer eigentlichen Bedeutung nimmt. Eine Steuer iſt es nicht, weil der Dalai-Lama und der Bantſchan für das Ueberſandte ein Gegengeſchenk, und zwar mit Wucher erhalten. Ein Geſchenk iſt es nicht, weil der Begriff „Geſchenk" freien Willen von Seiten des Gebenden vorausſetzt, was hier keineswegs der Fall iſt; denn geſetzt, der Dalai-Lama und der Bantſchan unterließen einmal die gewöhnliche Sendung: ſo würde die Chineſiſche Regierung wahrſcheinlich ſehr ungehalten darüber ſein. Es iſt dieſes folglich ein Mittelding zwiſchen Abgabe und Geſchenk, dem Begriffe einer Abgabe indeß näher liegend, weil es etwas Nothgedrungenes iſt und von Seiten der Abſender Ergebenheit ausdrückt.

**) Der Name dieſes Bantſchan-Lama iſt Tſchſlebzſun-Baldan-i-ſi, und ſein Geburtsjahr das 3. Jahr Zjan-lun's (1738). Im 30. Jahre (1765) empfing er von Zjan-lun das Diplom, reiſ'te im 45. Jahre (1780) ſelbſt zur Beglückwünſchung an den Hof und wurde mit ausgezeichneten Ehrenbezeigungen empfangen, ſtarb aber in Peking an den Pocken.

Hierbei wollen wir zugleich einige Worte über ſeine Vorgänger und ſeine Nachfolger ſagen.

Der erſte Bantſchan, Ketſchſchunima-Tſchſorzſi-Zjalbuger, wurde im Jahre 1445 (im 10. Jahre Tſchſen-tun's aus der Dynaſtie Min) geboren.

Das Geburtsjahr des zweiten Bantſchan, Tſchſubai-wan-ujui-ſonom-Tſchſorzſi-langbu iſt unbekannt.

Der Name des dritten Bantſchan lautet Zſetſchſubai-wan-zſjui-lobzſan-dun-jui-tſchſub. Er war im Jahre 1505 (im 18. Jahre Chun-tſchſi's aus der Dynaſtie Min) geboren.

Der vierte Bantſchan, Lobzſan-tſchſorzſi-galzſan wurde im Jahre 1567 (1. Jahr Lun-zin's) geboren und iſt derſelbe, welcher im Jahre 1642 gemeinſchaftlich mit dem Dalai-Lama an den erſten Kaiſer der gegenwärtig in China regierenden Dynaſtie, Schun-tſchſi, Geſchenke ſandte. Er lebte 26 Jahre.

Der fünfte Bantſchan, Lobzſan-i-ſi wurde geboren im Jahre 1663 (im 2. Jahre Kan-ſi's), empfing im 52. Jahre (1713) Diplom und Siegel, und

seinen älteren Bruder, Chutuchta-Tschsunba, zum Theilnehmer an der Regierung gemacht, indem er ihm die Leitung der Handelsangelegenheiten in Hintertibet übertrug. Sein zweiter Bruder, Schemarba, hatte an den Vortheilen, deren Tschsunba genoß, keinen Theil. Denn sämmtliche Truppen, sowohl Cavallerie, wie Infanterie, welche im mittleren Tibet vertheilt waren, standen unmittelbar unter dem Dalai-Lama; und wenn auch der Bantschan die Verwaltung der allgemeinen Zufluchtsstätten und der Tempel beanspruchen durfte: so hingen doch die Ländereien, die Verfügung über die Stellen der Deibune*) und der Diba's, so wie auch die Kriegsmacht, welche im hinteren Tibet lag, keineswegs von ihm ab. Er konnte folglich Schemarba nichts zu verwalten geben, und dieser beneidete natürlich den Bruder wegen seiner Stellung. Als sodann, bei dem Ableben des Bantschan (im Jahre 1780) gar dessen sämmtliche Habe in die Hände Tschsunba's, des Aeltesten in der Familie, überging, verwandelte sich Schemarba's Neid in Bosheit, und von dem unwiderstehlichen Verlangen getrieben, wenigstens einen Theil des von dem Bantschan hinterlassenen bedeutenden Vermögens an sich zu bringen, reizte er die Korkiner zu einem Einfalle in Tibet, um unter der allgemeinen Verwirrung desto leichter und unbemerkter sich der Besitzthümer seines Bruders bemächtigen zu können. Die Korkiner folgten der Aufforderung ohne Zögern. Zu jener Zeit war der sechste Dalai-Lama noch jung, verstand nicht, der unter ihm stehenden Kriegsmacht sich zu bedienen, und wußte in größester Verlegenheit nicht, wie er sich der unerwarteten Gäste entledigen sollte. Die Chinesischen Commissarien, gleichfalls außer Stande, die Feinde mit Waffengewalt zu vertreiben, erkauften daher den Frieden durch Geld. Und so kehrten die Korkiner, ohne in Tibet auf Widerstand gestoßen zu sein, beutebeladen in ihre Heimat zurück.

Da ihnen die Plünderung in Tibet so leicht geworden war, stürzten sich die Korkiner im Jahre 1791 abermals auf dasselbe, wur-

---

war der erste Bantschan, welcher in Tschsaßi-lumbo wohnte und die zu demselben gehörenden allgemeinen Zufluchtsstätten und Tempel selbst verwaltete.

Der siebente, gegenwärtige Bantschan (sein Name ist nicht bekannt) ist im 47. Jahre Zjan-lun's (i. J. 1782) geboren.

*) Die Stellung des Deibun entspricht in Europa dem Corps-General; ihrer giebt es in Tibet fünf.

den aber dieses Mal von dem schon anwesenden Chinesischen Heere geschlagen und verjagt. In Tibet trat wieder Ruhe ein; die Wachtposten auf der südlichen Gränze wurden verstärkt; Schemarba am Leben gestraft.

Die Ränke der Verwandten des Bantschan, welche den Einfall der Korkiner in Tibet verursacht hatten, zogen wichtige Folgen nach sich. Vor dieser Zeit lag die Besetzung der Aemter innerhalb Tibets in den Händen des Dalai-Lama und des Bantschan, welche, so oft sie eine gewisse Person für ein gewisses Amt bestimmt hatten, den Chinesischen Beamten von der getroffenen Anordnung nur Anzeige machten. Man darf sich daher nicht wundern, wenn ein großer Theil der wichtigsten Stellen in Tibet durch Verwandte des Dalai-Lama und des Bantschan besetzt war. Auch wußte der Bogdochan, daß die Angehörigen des Dalai-Lama und des Bantschan einzig deswegen nach der Stellung eines Chutuchta trachteten, um sich zu bereichern; daß sie zur Erreichung dieses Zweckes sogar die schimpflichsten Mittel nicht verschmähten: und er hatte schon längst diesem verderblichen Mißbrauch ein Ende machen wollen, bisher nur keine Gelegenheit dazu gefunden. Jetzt bot die Beendigung des Krieges mit den Korkinern eine solche, und er beschloß, die Sache mit einem Schlage abzuthun. Zu diesem Zwecke erließ er an seine Beamten in Tibet, welche bis dahin nicht eigentlich Regierungsbeamte, sondern nur eine Art von Inspectoren gewesen waren, den Befehl: sie hätten fortan sowohl bei der Ernennung der Kalune und der Vorsteher für die Tibetanischen Fremden, als auch bei sämmtlichen übrigen Geschäften der Reichsregierung in gleicher Weise sich zu betheiligen, wie der Dalai-Lama und der Bantschan, und überdies strenge darüber zu wachen, daß niemals Verwandte dieser Beiden mit Aemtern bekleidet würden.

In unmittelbarem Zusammenhange hiermit änderte der Bogdochan auch die Art und Weise selbst ab, in welcher der Dalai-Lama und die übrigen Wiedergeborenen *) bisher erwählt worden

*) Um dem Leser einen Begriff von der Form zu geben, welche die Wahl der Chubilgane ehemals hatte, wollen wir einen einzelnen Fall mittheilen, welchen wir aus der Abhandlung „die Fremden in der Statthalterschaft Jun-nan" (Djan-si) entlehnt haben. Obgleich die Erzählung sich auf die Wahl eines zur rothen Lehre gehörenden Wiedergeborenen bezieht, so kann uns dieser Umstand doch nicht abhalten, weil die Art, die Chubilgane zu erwählen, für Beide, die An-

waren. Es geſchah nämlich die Wahl der Wiedergeborenen nach den Weiſungen der Tſchui-tſchſun (Wahrſager, Erforſcher), welche die

---

hänger des rothen, wie des gelben Geſetzes, eine und dieſelbe iſt. Wir laſſen ſie alſo hier folgen.

„Als Molegu-Lama (einer von den Chutuchen der rothen Lehre ſtarb, wußten ſeine Schüler durch Wahrſagung, daß er in dem Flecken Zi-zſun, welcher in Bei-ſi gelegen iſt, wiedergeboren werden ſollte. Im 8. Jahre der Herrſchaft Jan-lun's (1743) machte ſich demnach eine Schaar Lama's auf, um ihn zu ſuchen. Sie hatten zuvor Mehreres von den alten Sachen des verſtorbenen Molegu-Lama zu ſich geſteckt. — An demſelben Tage, da ſie in Zi-zſun ankamen, richtete der ſiebenjährige Sohn des Aelteſten der fremden Mo-ße, mit Namen Da-zſi, indem er auf ein Küchlein deutete, an ſeine Mutter die Frage: „„Wird auch endlich dieſes Küchlein ſeine Mutter verlaſſen?““ — „„Gewiß, endlich wird es ſie ganz und gar verlaſſen,““ antwortete die Mutter: „„Ich aber,““ erwiederte Da-zſi, „„bin ich nicht auch ein ſolches Küchlein?““ — Und alsbald, zum Vater und zur Mutter zugleich gewendet, fügte er hinzu, wie einige Duzzend Lama's aus Tibet zu ihnen gekommen wären, um dem unmündigen lebenden Buddha zu begegnen (d. h. ihn zu erwählen), und wie alle dieſe Lama's Männer von muſterhaftem Lebenswandel wären. „„Warum,““ fuhr er fort, „„wollen wir ſie nicht bei uns aufnehmen und bewirthen? Das wird unſerem Hauſe das größte Glück bringen.““ — Der Vater und die Mutter wollten nichts davon hören und nannten ſeine Worte kindiſches Geſchwätz. Da-zſi beharrte bei ſeiner Behauptung, unabläſſig daſſelbe wiederholend. Als endlich der Vater dennoch hinausging, um nachzuſehen, ſiehe, da traten, ohne Einladung abzuwarten, einige Dutzend Lama's in das Haus. Da-zſi empfing ſie mit untergeſchlagenen Beinen auf der Erde ſitzend und begann in Gu-zſun'ſcher Mundart mit ihnen zu reden. Nach einiger Zeit reichten ihm die Lama's eine Taſſe, einen Roſenkranz, ein von dem vorigen Molegu-Lama eigenhändig geſchriebenes Buch, — Gegenſtände, welche ſämmtlich dem verſtorbenen Molegu-Lama gehört hatten, — und außerdem noch mehrere derartige unter ſich faſt völlig gleiche Dinge. Da-zſi erkannte ſeine alten Sachen ſogleich wieder: er nahm die Taſſe, legte ſich den Roſenkranz an und bezeigte, als er das Buch geöffnet hatte, ſeine Freude. Da nahmen die Lama's die Mützen von ihren Häuptern, umringten ihn und weinten. Da-zſi aber ſetzte die Taſſe bei Seite und begrüßte ſie nach der Reihe. Einer von den Lama's reichte ihm Kleid und Mütze eines Einſiedlers, welche Da-zſi ſich ſelbſt anlegte. Hierauf breiteten die Lama's im Hofe einige Reihen Kiſſen aus, welche mit Gold und Silber geſtickt waren, kehrten zurück, trugen Da-zſi auf ihren Händen hinaus und ſetzten ihn auf die Kiſſen. Dieſem Vorgange zuſchauend, begriff der Aelteſte nicht, was das Alles zu bedeuten hätte. Die Lama's gaben ihm 500 Lan Silbers nebſt mehreren Dutzend Stücken geldurchwirkter Seidenzeuge und Wollenſtoffe, wünſchten ihm langes Leben und ſagten: „„Er (Da-zſi) iſt der große Chosro (lebendige Buddha) unſerer Zufluchtsſtätte, darum müſſen wir ihn unweigerlich nach Tibet führen.““ Darin wollte jedoch der Aelteſte durchaus nicht willigen, weil Da-zſi ſein einziger Sohn wäre. Da-zſi entgegnete ihm: „„Betrübe Dich nicht! Dir kann ja wohl noch ein Sohn geboren werden zur Fortpflanzung unſerer Familie. Ich bin nun ein-

Stätte für die Wiedergeburt der Chubilgane größtentheils in angesehene Tibetanische oder Mongolische Familien verlegten; und — selbst abgesehen davon, daß solche Wahlen zuweilen von ziemlich anstößigen Umständen*) begleitet waren, durch welche der Glaube an die Chubilgane in den Anhängern des gelben Gesetzes geschwächt werden mußte — gerade dieser Wahlmodus widerstrebte der Politik des Chinesischen Hofes. Denn es konnte ja z. B. den Tschui-tschsim einmal einfallen, den Wiedergeborenen des Dalai-Lama in eine China feindlich gesinnte Familie zu versetzen. In Erwägung dieser Mißstände, welche die Wahl der Chubilgane nach Anweisung der Tschui-tschsun mit sich führt, sandte Zjanlun im Jahre 1792 eine goldene Urne nebst dem Befehle nach Tibet, in Zukunft die Wiedergeborenen durch das Loos zu erwählen. Sobald nun seit dieser Zeit der Dalai-Lama oder irgend ein Anderer von Denjenigen stirbt, welche das Recht haben, wiedergeboren zu werden, müssen aus den verschiedenen Ortschaften die Namen der um dieselbe Zeit geborenen Knaben in die Tibetanische Zufluchtsstätte Da-tschsao gesandt werden, wo die goldene Urne sich befindet. Die Namen dieser Knaben werden, auf kleine Zettel geschrieben, in die Urne gelegt; sodann liest man die Bücher der Lehre und schreitet zur Wahl des Chubilgan: das herausgegriffene Loos entscheidet die Sache. Bei dieser Ceremonie ist die Anwesenheit des Dalai-Lama oder des Bantschan und der Chinesischen Regierungsbeamten in Tibet unerläßlich.

Was jedoch die Erscheinung der Chubilgane in den Mongolischen Tschsafaken betrifft, so müssen ihre Namen an das Tribunal der auswärtigen Angelegenheiten (Li-fan-juan) eingesandt werden,

---

mal der wiedergeborene Buddha, darum kann ich nicht bei Dir bleiben."" — Weil nun der Aelteste und sein Weib kein Mittel sahen, ihren Sohn zurückzuhalten, so entschlossen sie sich endlich, ihn ziehen zu lassen. So trugen denn die Lama's Da-zsi auf ihren Händen in die Buddhistische Zufluchtsstätte Damotun; und aus der Nähe und aus der Ferne strömten auf die Kunde davon die Moße zu Tausenden mit Rauchwerk herbei, um den lebendigen Buddha zu verehren. Die Menge der Opfer war zahllos. Nachdem er hier drei Tage verweilt, zog Da-zsi nach Tibet.

*) So behaupteten z. B. bei dem Ableben des Urgin'schen Chutuchta zur Zeit Zjan-lun's die Wahrsager, es müßte der Chubilgan des Verstorbenen unbedingt in der Familie Tusetu-chans, dessen Weib zu jener Zeit schwanger war, geboren werden. Die Zeit der Entbindung kam, und Tusetu-chan's Weib gebar — ein Mädchen.

deſſen Mitglieder dann in Gemeinſchaft mit dem Peking'ſchen Tſchſan-zſja-Chutuchta das Loos ziehen. Die Urne befindet ſich in Jun-chogun.

Nur der Chuchenoriſche Vorſteher und mit ihm zugleich der Chutuchta-tſchagan-no-muin-chan unterliegt dieſer Wahlform nicht: die Mitglieder dieſes Hauſes müſſen ihre Zuſtimmung zur Wahl geben. Der Wahl durch's Loos wurde auch der Chubilgan des ſiebenten Dalai-Lama (1808 im 3. Regierungsjahre Zjazin's) nicht unterworfen. Auf Grund ſeiner Geiſtesgaben und ſeiner genauen Berichte über ſeine früheren Wiedergeburten ward er vom Volke als der wahre Chubilgan anerkannt; und als die Chineſiſchen Räthe dem Kaiſer dieſes mit der Bitte berichteten, er möchte denſelben in der Würde des Dalai-Lama beſtätigen, geſtattete Zjan-lin, daß das Loos nicht geworfen würde. — Dieſe Fälle ſind jedoch nur Ausnahmen von der allgemeinen Regel.

Hier enden die Nachrichten, welche uns in Schen-u-zſi und Chuan-tſchao-fan-bu-jao-le mitgetheilt werden. Wir können aber nicht umhin, zum Schluſſe noch einige Worte über die Ereigniſſe des Jahres 1844 in Tibet zu ſagen.

In dieſem Jahre richteten der Bantſchan und die Kalume durch eine nach Peking erlaſſene Geſandtſchaft die Bitte an den verſtorbenen Kaiſer Dao-guan, er möchte Si-fan, den Director des Dalai-Lama, aus ſeiner Stellung entfernen, indem ſie denſelben beſchuldigten, drei Dalai-Lamas, die Vorgänger des gegenwärtigen*), welche in der Blüthe der Jahre geſtorben waren, vergiftet zu haben. Der Kaiſer ſchickte den Beamten Zi-ſchan**) ab zur Einleitung der Unterſuchung. Der Director wurde ſchuldig befunden und in die Mantſchurei an die Ufer des Amur verwieſen. Solche Demüthigung

*) Von dieſen drei Dalai-Lamas (dem achten, neunten und zehnten) wiſſen wir nichts Zuverläſſiges, da die Chineſiſche Regierung bis jetzt nichts über ſie publicirt hat. Der gegenwärtige Dalai-Lama iſt etwa 15 Jahre alt, und bis zu ſeiner Mündigkeit wird die Reichsregierung von dem älteſten Kalun geführt. — Dieſer Dalai-Lama ſteht mithin im 20. Lebensjahre, da der Verfaſſer ſeine Mittheilungen im Jahre 1852 niedergeſchrieben hat. D. Ueberſ.

**) Zi-ſchan iſt bekannt durch ſeine Berührung mit den Engländern im Jahre 1839. Nach einer dreijährigen Verwaltung Tibets wurde er zum General-Gouverneur der Statthalterſchaften Gan-ſi und Sui-tſchuan erhoben, im Frühlinge deſſelben Jahres jedoch wegen verſchiedener Vergehen durch den gegenwärtigen Kaiſer unter Gericht geſtellt.

ihres Wohlthäters und Beschützers versuchten nun die Lama's der allgemeinen Zufluchtsstätte Sera*), welche unter dem unmittelbaren Schutze des Directors gestanden hatten, zu rächen; doch war die in der Nähe von Hlassa liegende Chinesische Garnison hinreichend, die Bewegung zu unterdrücken und die Ruhe in Tibet wieder herzustellen.

Seit diesem Vorfalle ist bis heute in Tibet Alles ruhig geblieben. Die Chinesische Regierung wacht in der Person ihrer Beamten (Directoren) unermüdlich über Tibet und läßt die Bewohner in keinerlei Berührung mit Ausländern, besonders Europäern, kommen. So wies sie kürzlich zwei Französische Missionäre aus, welche dorthin vorgedrungen waren, um das Christenthum zu verkündigen, — ungeachtet des Schutzes, den ihnen der Stellvertreter des jungen Dalai-Lama angedeihen ließ, und ohne Rücksicht auf seinen ausgesprochenen Wunsch, es möchte ihnen ungehinderter Aufenthalt in Tibet gestattet werden. Wenn der Chinesische Hof keine Ausländer in Tibet zuläßt, so zeigt er dadurch, wie er Alles zu vermeiden strebt, was seinen Einfluß auf Tibet und auf den Dalai-Lama gefährden könnte, und wie wichtig es für ihn ist, diesen Einfluß zu behaupten. Seine Besorgnisse sind übrigens nicht unbegründet; denn nur durch Vermittelung des Dalai-Lama hält China die Eljutischen Stämme und sämmtliche Mongolen in Unterwürfigkeit, indem zwischen diesen und dem Dalai-Lama eine innige religiöse Verbindung besteht.

Schlußbemerkung des Uebersetzers. Die Buddhistischen allgemeinen Zufluchtsstätten, wie sie der Verfasser überall nennt, können allerdings mit den christlichen Klöstern verglichen werden, zeigen dabei aber so viel Abweichendes hinsichtlich ihrer Einrichtung und Ausdehnung, daß der Uebersetzer — auch wenn er von der Nichtchristlichkeit jener Institute abstrahiren wollte — Bedenken getragen hat, sie geradezu als Klöster zu bezeichnen.

*) Die Zufluchtsstätte Sera befindet sich 10 Li nördlich von Hlassa. Man zählt in ihr mehr als 15,000 Lamas.

Ueber

die Herkunft des Stammvaters

der

jetzt in China herrſchenden

Dynaſtie Zin

und

vom Urſprunge des Namens der Mantſchu.

Von

W. Gorski.

Ueber die Herkunft des Stammvaters der jetzt in China herrschenden Dynastie Zin

und

vom Ursprunge des Namens der Mantschu.

Wer war der Ahnherr des Hauses Zin, und woher hat das Volk der Mantschu seinen Namen? — Diese beiden Fragen behaupten den ersten Platz in einer Geschichte der gegenwärtig in China regierenden Dynastie, sind aber, ungeachtet ihrer Wichtigkeit und frühzeitigen Anregung, bis jetzt durch die Bemühungen und Forschungen der Europäischen Gelehrten noch keineswegs zu der erforderlichen Klarheit und zur Entscheidung gebracht worden. Die Mantschuren selbst beantworten sie mit einem Mythus: der Ahnherr des Hauses Zin*) sei der Sohn einer himmlischen Jungfrau gewesen, habe von oben den Beinamen Aischin Gioro empfangen und selbst seinem Volke den Namen Mantschu beigelegt. — Wie wenig auch eine solche Tradition das Räthsel lösen mag, so ist sie dennoch werthvoll, als die einzige bestimmte Erklärung über unsere Frage; und erscheint sie gleich von dem Nebel mythologischer Wunder, des Aberglaubens und der Phantasie umhüllt, so kann man doch nicht behaupten, daß Kritik und historische Forschung uns nicht sollten der Wahrheit und Einsicht näher bringen können. Der Weg, welchen wir zu unserem Ziele einschlagen wollen, muß, der natürlichen Ordnung gemäß, bei der Untersuchung der Sage selbst hinsichtlich ihres Ursprunges, ihrer Elemente und ihres Verhältnisses zu den aufgeworfenen Fragen seinen Anfang nehmen.

Nach dem Zeugnisse Pa-zi-tun-tschi und Kaigo-fanliu, zwei wichtiger durch die Mantschurische Regierung selbst her-

*) So heißt das Haus Mantschu seit dem Jahre 1636, in welchem der Kaiser Tai-tsun den Namen seines Reiches Mantschu in „Dai-zin" veränderte.

ausgegebener historischer Werke, ist die Sage von Aischin-gioro, welche sich bis dahin nur im Munde des Volkes erhalten hatte, zum ersten Male im Jahre 1636 niedergeschrieben worden, als man in Mantschurischer, Chinesischer und Mongolischer Sprache die Lebensbeschreibung des Kaisers Tai-tsu abfaßte; und aus einer Stelle in Kaigo-fan-lju ersehen wir, daß wenigstens einige Einzelnheiten der Sage sogar Tai-tsu selbst bekannt waren. In der Erzählung vom Zuge der Mantschuren im Jahre 1612 gegen Butschantai-Beila, den Beherrscher des Aimak Ula, werden folgende Worte Tai-tsu's an seinen ungehorsamen Verwandten angeführt: „Ich bin der Nachkomme Aischin-gioro's, eines Mannes von göttlicher Herkunft; in allen seinen Thaten hat unser Haus sich stets durch den Willen des Himmels und die Gesetze der erhabensten Gerechtigkeit leiten lassen; darum erkannten auch durch viele Menschenalter Nahe und Ferne ehrfurchtsvoll unsre Herrschaft über sich an, und seit undenklichen Zeiten ist es nicht geschehen, daß irgend Jemandem eine Kränkung zugefügt worden wäre. Die Geschichte von hundert Geschlechtern kannst Du nicht wissen: sollten Dir aber sogar die Begebenheiten unbekannt sein, welche nicht weiter als bis in das zehnte Geschlecht zurückdenten?" — Läßt sich demnach auch nicht gewiß bestimmen, wann die Sage ihren Anfang genommen habe, so ist wenigstens so viel klar, daß sie nicht über zehn Geschlechter, von Tai-tsu an gerechnet, hinaufsteige; und wenn die aus Pa-zi-tun-tschi und Kaigo-fan-lju angeführten Zeugnisse völlig unentschieden lassen, in welcher Gestalt die Tradition ursprünglich vorhanden war, so gelangte sie doch, nach den eigenen Worten derselben, nicht später als im 2. Jahre Tschun-de's (im Jahre 1637) zu ihrer letzten Entwickelung.

Die letztere von diesen Folgerungen könnte eine höchst wichtige Rolle bei der Lösung unseres Räthsels spielen, wenn sie selbst sich auf unzweifelhafte Gründe stützte. Allein Pa-zi-tun-tschi und Kaigo-fan-lju berufen sich, zur Bekräftigung ihrer Worte, auf Schi-lu, d. h. auf die Privatgeschichte des gegenwärtig in China regierenden Hauses, eine Geschichte, welche die Dynastie selbst zu ihrem eigenen Ruhme bei der Nachwelt schreibt, und welche sie vor den Zeitgenossen gleich einem Staatsgeheimnisse verbirgt. Ohne also Mißtrauen in die Aufrichtigkeit der Mantschurischen Chronisten zu

ſetzen, darf man gleichwohl noch andere Zeugniſſe wünſchenswerth finden in Betreff einiger dunklen Stellen, welche die Intereſſen des daſelbſt herrſchenden Kaiſerhauſes überaus nahe angehen. Um daher jenes unerläßliche Criterium des Für und Wider aufzufinden, werden wir uns zur Geſchichte der Verbreitung dieſer Sage wenden, ihr Schritt für Schritt folgen und ſo zu Schlüſſen gelangen, welche nicht mehr auf ein bloßes Glauben geſtützt ſind.

Im Jahre 1708, unter der Regierung Kan-ſi's, wurde auf beſonderen Befehl des Chineſiſchen Kaiſers zu Peking ein analogiſches Mantſchuriſches Wörterbuch herausgegeben, bekannt unter dem Titel: Mantſchu giſun-i buleku bitche. Hier heißt es in der Erklärung des Wortes Mantſchu: „Tai-zſu iſt aus der Familie Gioro hervorgegangen. Dieſelbe hat ihren Urſprung am Gebirge Tſchan-bo-ſchan gefunden, welches ſich 200 Li in die Höhe ſtreckt und gegen 1000 Li im Umfange hat. Auf ſeinem Gipfel befindet ſich der See Ta-mun, 80 Li mit ſeinen Ufern umſchließend; an ſeinem Fuße nehmen die drei Flüſſe Jalu, Chun-tun und Aichu ihren Urſprung. Aiſchin-gioro ließ ſich auf der öſtlichen Seite des Tſchan-bo-ſchan in der Steppe Omochoi nieder, in der Stadt Odoli, unterdrückte Empörungen und gab dem Reiche den Namen Mantſchu. In der Folge wurde die Reſidenz nach Chetu-ala, dem heutigen Jenden (Chineſiſch: Sin-zſin), verlegt."

Dreißig Jahre nach der Herausgabe des Wörterbuches trat Pa-zi-tun-tſchſi an's Licht, eine Beſchreibung der acht Siegel, gleichfalls auf Befehl der Kaiſerlichen Regierung (Jun-tſchſen's) zuſammengeſtellt, aber erſt im 4. Jahre der Herrſchaft Zjan-lun's (i. J. 1739) veröffentlicht. Ein Werk, welches ſich die Aufgabe geſtellt hatte, Urſprung, Entwickelung und Organiſirung des Mantſchuriſchen Volkes nachzuweiſen, mußte nothgedrungen ſeine Erzählung mit der Sage von Aiſchin-gioro beginnen; und ſo heißt es denn in der That in Pa-zi-tun-tſchſi: „Auf der Oſtſeite des Gebirges Tſchan-bo-ſchan erhebt ſich das Gebirge Bukuri, an deſſen Fuße der See Bulchuri liegt. Bis in unſere Zeiten hat ſich die Sage erhalten, wie einſt eine himmliſche Jungfrau an die Ufer des Sees herniederſtieg, von den rothen Früchten aß und einen wunderbaren Sohn gebar. Der Knabe, welcher nach dem Willen des Him-

mels selbst die Welt erblickte, konnte bei seiner Geburt schon sprechen, und zeigte in allen Zügen seinen ungewöhnlichen Ursprung; als er aber mannbar geworden war, stieg er in einen Nachen und schwamm mit ihm zu einer Furth, wohin die Eingeborenen kamen, um Wasser zu holen. In der Umgebung dieses Ortes lebten drei Familien, welche sich das Recht der Herrschaft über das Reich streitig machten: täglich entbrannten heiße Kämpfe zwischen den Gegnern, aber der Streit fand kein Ende. Da geschah es, daß Einer von ihnen sich an die Furth begab, um Wasser zu holen. Er ward des wunderbaren Fremdlings ansichtig, eilte zurück und sprach zu den Streitenden: „Lasset eure Fehde fahren! Bei uns ist ein Mensch von wunderbarer Abstammung erschienen, und es will mich bedünken, der Himmel habe ihn nicht ohne Absicht auf die Welt gesandt.“ — Am Ufer standen die Einwohner geschaart, blickten auf den Fremdling, fragten ihn, wer er wäre. — „Der Sohn der himmlischen Jungfrau,“ erwiederte der Ankömmling; „meine Familie heißt Aischin-gioro, mein Name ist Bukuri Jongschon, meine Bestimmung, eurer Zwietracht ein Ende zu machen.“ — „„Fürwahr, das ist ein außerordentlicher Mensch!““ sagten die verwunderten Einwohner, trugen ihn auf den Händen in ihre Wohnung, hielten unter einander einen Rath, in welchem beschlossen wurde, von jeglicher Fehde um die Herrschaft über das Reich abzustehen, den wunderbaren Fremdling aber zum Könige einzusetzen, — und boten ihm ungesäumt eine Jungfrau zum Weibe und den Titel Beila an. Von diesem Augenblicke an verschwand jede Zwietracht. Aischin-gioro ließ sich in der Steppe Omochoi, in der Stadt Odoli nieder und gab seinem Reiche den Namen Mantschu. In der Folge bemächtigte Tschao-zsu sich Chetuala's bei Ulan-Chada und verlegte seine Residenz dorthin, 1500 Li von Odoli.“

Nach abermals dreißig Jahren gab die Regierung Mantschu-juan-lju-kao heraus, ein Werk, welches ausschließlich bestimmt ist, die Frage nach der Herkunft und den frühesten Zuständen der Mantschurischen Stämme zur Entscheidung zu bringen; und fast unmittelbar nach dieser kritischen Untersuchung (im Jahre 1791) erschien auch Kaigo-fan-lju, die Geschichte der Entstehung des Mantschurischen Reiches. Beide Werke geben, und zwar fast mit denselben Worten, die Sage von Aischin-gioro; sie unterscheidet sich aber

sehr bedeutend von der Sage, wie Pa-zi-tun-tschi sie einführt. Wir wollen, um Wiederholungen zu vermeiden, hier nur auf diejenigen Stellen hinweisen, in welchen die spätere Erzählung von den früheren abweicht.

„Es giebt eine Ueberlieferung", sagt Mantschfu-juan-lju-kao, „nach welcher drei himmlische Jungfrauen, Engulen, die älteste, Tschfengulen, die zweite, Fe-ku-len, die jüngste, sich an die Ufer des Bulchuri niederließen und in seinen Fluthen sich badeten. Zu derselben Zeit ließ eine himmlische Elster, welche über den See flog, aus ihrem Schnabel eine rothe Frucht auf das Gewand der Jüngsten fallen. Sie kostete von der Himmelsgabe und empfand in demselben Augenblicke Schwangerschaft." — „Da (fügt Kaigo-fan-lju hinzu) sagte Fekulen: Ich bin schwer geworden, also daß ich mich nicht mehr zum Himmel emporschwingen kann. — Haben Geister etwas zu fürchten? Offenbar gefällt es dem Himmel, dir einen Sohn zu schenken: vollbringe dein Werk und kehre zu uns zurück!" antworteten die Jungfrauen, nahmen unter Verbeugungen Abschied von ihr und verschwanden..... Als das Wunderkind herangewachsen war, eröffnete die Mutter ihm die Geschichte seiner Geburt. Sie gab ihm einen kleinen Nachen mit den Worten: Du wirst den Beinamen Aischin-gioro tragen, dein Name aber wird Bukuri Jonschon sein! Der Himmel hat dich gezeugt, damit du das empörte Reich beruhigest. So gehe denn hin, über sie zu herrschen! Laß dich vom Laufe des Flusses führen, so wirst du das dir bestimmte Land erreichen. — Diese Worte waren das letzte Gebot der Jungfrau. Sie flog zum Himmel auf, und Aischin-gioro fuhr, wohin sein Fahrzeug ihn trug." — Der fernere Gang der Erzählung ist in allen drei Werken genau derselbe, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß Kaigo-fan-lju auch bei Erzählung der Ereignisse, welche auf die Niederlassung Aischin-gioro's in Odoli folgen, noch den Ton und Charakter der Sage festhält, was weder in Pa-zi-tun-tschfi noch in Mantschfu-juan-lju-kao der Fall ist.

Nach Kaigo-fan-lju waren seit Aischin-gioro einige Geschlechter vorübergezogen, als neue Unordnungen im Reiche ausbrachen: die Unterthanen standen gegen das regierende Haus auf, vertilgten alle Angehörigen der Herrscherfamilie, und nur einem Knaben glückte es, aus dem unvermeidlichen Untergange in die öde Steppe zu ent-

rinnen. Aber schon hatten die Verfolger den Fliehenden fast erreicht: da flogen plötzlich wunderbare Elstern herbei und setzten sich auf das Haupt des Knaben, also daß die Aufrührer, durch solchen Anblick getäuscht, wähnten, sie erblickten vor sich in der Ferne nur einen Baumstamm, und erfolglos umkehrten. — Der wunderbar gerettete Knabe verbarg sich bis an seines Lebens Ende in Dunkelheit. Erst nach mehreren Geschlechtern erscheint Tschao-zsu, ein Nachkomme des Flüchtlings, bestraft mehr als vierzig Mitglieder derjenigen Familien, welche sich einst gegen die gesetzliche Herrschaft aufgelehnt, und schlägt seine Residenz 1500 Li von dem Orte auf, an welchem ein so unglückliches Geschick seine Vorfahren ereilt hat.

Wir beschließen hier die Geschichte der Verbreitung der Sage, weil alle spätern Schriftsteller, welche von dem Ursprunge der Mantschurischen Dynastie reden, nur die Worte ihrer Vorgänger wiederholen, ohne die Erzählungen derselben durch Erläuterungen oder durch neue Mythen zu vermehren.

Faßt man die Einzelnheiten in's Auge, mit welchen vorstehende Uebersicht bekannt gemacht hat, so drängen sich unwillkürlich die Fragen auf: Warum verlieren in demselben Grade, in welchem sie sich von dem Zeitpunkte der Begebenheiten entfernen, die Erzählungen von Aischin-gioro mehr und mehr an Einfachheit, indem sie dieselbe stufenweis durch den trüglichen Schimmer mythischer Wunder ersetzen? — Wenn die Tradition schon im Jahre 1636 ein Eigenthum der Geschichte geworden ist: warum erhält die Sage in jedem neuen Werke, welches ihrer erwähnt, neue Schattirungen und neue Umstände? — Wenn sämmtliche historische und mythische Elemente der Tradition schon längst vorhanden und fertig waren: aus welchem Grunde — oder besser: zu welchem Zwecke — wird die Sage, welche, als Ueberlieferung, aus dem Munde des Volkes genommen, Allen vollkommen bekannt sein konnte, unter Beobachtung einer so sichtlichen Stufenfolge verbreitet, gleichsam als wünschte die Regierung allmählich die Gemüther vorzubereiten für den Glauben an die Wahrheit des wunderbaren Ursprunges und der Erhebung der Familie Gioro? — Unseres Erachtens kann die allein befriedigende Antwort nur lauten: Die Sage existirte ursprünglich nicht in derjenigen Gestalt, in welcher sie von den späteren historischen Werken der Mantschu-Dynastie dargestellt wird; das mythische Element der Tradition ist

ferner nicht eine freie Schöpfung der Volksphantaſie, ſondern vielmehr die Folge einer unter den Nachkommen Aiſchin-gioro's ſich ſtufenweiſe entwickelnden Nothwendigkeit oder des eigenliebigen Wunſches, den geheimnißvollen Urſprung ihres Ahnherrn zu verherrlichen; und endlich: Das beſtändige Anwachſen der Sage iſt ein Ergebniß von Umſtänden und Ideen, welche mit der Verbreitung der Sage ſelbſt gleichzeitig liegen.

Wir haben ſchon erwähnt, daß das erſte gedruckte Zeugniß über Aiſchin-gioro in dem Wörterbuche ſteht, bei deſſen Zuſammenſtellung jedes einzelne Wort durch ſchriftliche Denkmäler, durch die Geſchichte und durch die Angaben der alten Einwohner beglaubigt worden iſt. Die Kürze, die Einfachheit und die vollſtändige Abweſenheit alles Wunderbaren in der Erzählung ſichern dem Zeugniſſe des Wörterbuches nicht nur hinſichtlich der Zeit, ſondern auch in Rückſicht der hiſtoriſchen Bedeutſamkeit das Vorzugsrecht. Die Unterwerfung China's war noch ſo neu, das blutige Gericht über die Chineſiſche Partei in der Perſon U-ſau-guja's noch in ſo friſchem Andenken, daß es dem triumphirenden neuen Mantſchuriſchen Kaiſer weder nöthig war, noch überhaupt in den Sinn kam, auf die große Menge durch die Scheinherrlichkeit einer mythiſchen Abſtammung zu wirken. Aiſchin-gioro erſcheint daher in dem Wörterbuche als ein ganz gewöhnlicher Menſch. Die zweite Hälfte der ſechzigjährigen Regierung Kan-ſi's aber brachte China einen tiefen innern Frieden: die alten Wunden vergeſſend, machte das Volk ſich los von den entſetzlichen Eindrücken, welche es durch die erſte Eroberung der Mantſchuren empfangen hatte; das ſiegreiche Geſchlecht war längſt verſchwunden, und ſeine Nachfolger waren ſelbſt beſiegt worden durch den Geiſt Chineſiſcher Geſittung und Chineſiſchen Lebens; am Hofe war zu Anfange der Regierung Jun-tſchſen's (im Jahre 1723) ein hartnäckiger Streit dieſes Bogdochans mit ſeinen Brüdern ausgebrochen; im Heere wurden alle Mantſchuriſchen Berühmtheiten durch den Ruhm des Chineſiſchen Generals Jo-tſchſun-zi verdunkelt, welcher die Blicke des ganzen Reiches auf ſich gezogen hatte; und der rauhe und ſtrenge Charakter des neuen Beherrſchers von China ließ in Vielen den Wunſch nach Veränderung aufkeimen. Unter ſolchen für die Eroberer China's höchſt nachtheiligen Umſtänden ward die Frage aufgeworfen: Wer ſind eigentlich die Mantſchuren, welche dieſes

Reich ſo gewaltig unter ihre Herrſchaft gebeugt haben? — und das ganze Reich wurde plötzlich mit Abhandlungen überſchwemmt, welche gegen die neue Dynaſtie und die Perſon des Kaiſers ſelbſt gerichtet waren. Die Chineſen ſagten, ſchrieben und druckten: „Die Mantſchſuren ſind Barbaren, Wilde, welche den Namen „Menſchen“ nicht verdienen; durch den Zufall begünſtigt, haben ſie ſich eines ledigen Thrones bemächtigt, auf welchen ſie keinerlei Anrecht beſaßen;“ und Manche wandten ſich ſogar mit directen Winken an Jo-tſchſun-zi: das Vaterland erwartete von ihm den Augenblick, da ſeine Waffen die Barbaren auf immer in ihre dichten Wälder zurücktreiben würden.

Mit Rückſicht auf die große Menge unanſtändiger Schmähungen gegen das Mantſchſuriſche Haus beſchloß der Bogdochan ſelbſt, ſie zu widerlegen; und durch das ganze Reich wurde das Werk Da-i-zſio-mi-lu (d. i. die erhabene Wahrheit, welche die Verblendeten erleuchtet) verbreitet, in welchem der Kaiſer, die Ehre der Dynaſtie und ihrer Abſtammung vertheidigend, feierlich und vor den Ohren des geſammten China's erklärte: „Der Gründer unſerer Dynaſtie war ein Menſch, vom Himmel ſelbſt erzeugt und auf dem Gebirge Tſchan-bo-ſchan erſchienen.“ So viel wir wiſſen, iſt dieſes das erſte Zeugniß, nach welchem Aiſchin-gioro eine mythiſche Höhe erreicht. Und in der That enthüllte der Zwieſpalt zwiſchen dem Volke und dem Hofe zu Peking die unumgängliche Nothwendigkeit, die bedenklichen Vorurtheile der großen Menge auszurotten und einen Namen, welcher die Chineſen an Wilde erinnerte, mit Ruhm zu bedecken. Damit beginnt denn eine neue Periode in der Literatur der heutigen Dynaſtie, welche bis dahin ſich meiſt nur mit Ueberſetzung Chineſiſcher Werke beſchäftigt hatte, eine Periode mannichfaltiger Hiſtorien, Unterſuchungen, Erinnerungen, Bemerkungen, Schilderungen, lang und kurz, in Verſen und in Proſa, Alles den alten, längſt vergangenen, ſo wie den gegenwärtigen Zeiten und dem Ruhme des Mantſchſuriſchen Volkes und Hauſes gewidmet. Zwei Kaiſer haben während eines Zeitraumes von 70 Jahren China belehrt, daß, wenn auch die Mantſchſuren zuerſt im Lande der Barbaren und der Finſterniß erſchienen ſeien, ein ſo dunkler Urſprung dennoch einer großen Dynaſtie nicht zur Unehre gereiche, weil ja auch Schun, ein berühmter Kaiſer des alten China's, öſtlichen Fremdlingen entſproſſen ſei, Wuin-wan aber, der Gründer der Dynaſtie Tſchſou, von

westlichen abstamme; daß die Vorfahren der Dynastie Zin, wenn auch nicht Beherrscher des himmlischen Reiches, doch ehrwürdiger und erhabener gewesen seien, als irgend ein Gemeindeältester oder Einsiedler. Zur Unterstützung solcher Lehren mußte man natürlich auch seinen Ahnherrn Aischin-gioro verwandeln, aus einem gewöhnlichen Sterblichen ihn zum Sohne der Geister oder des Himmels machen, ihn mit jeglichem Schmucke der Volksmythologie ausstatten; — und so tritt denn die (durch den Kaiser nur in allgemeinen und unbestimmten Zügen angedeutete) Idee von einer göttlichen Abkunft Gioro's in Pa-zi-tun-tschsi schon als ordentliche Sage auf, mit poetischer Beschreibung des Gebirges Tschan-bo-schan, mit See und Jungfrau. Bald indeß erschien den Mantschuren der einfache Name: „die himmlische Jungfrau" für Aischin-gioro's Mutter zu gering; deßhalb ertheilte der Kaiser Gao-zsun seiner Stamm-Mutter in der berühmten Dichtung „Mukden und Futschsurun" den Titel einer göttlichen Jungfrau, jüngster Schwester des Himmels.

Dreißig Jahre später ist die ganze Sage, wie sie Pa-zi-tuntschsi giebt, zu gewöhnlich und zu einfach geworden. Demzufolge finden wir in Mantschsu-juan-lju-kao statt einer Jungfrau, welche bisher eine namenslose und stumme Rolle gespielt, deren sogar drei in Scene gesetzt, und zwar mit Namen, mit Reden und mit dem Mythus von der Elster; die Mutter Aischin-gioro's aber, früher verschwindend, ohne daß man erfährt wohin, fliegt jetzt zum Himmel auf. — In Kaigo-fan-lju endlich wird der zweite Theil der Sage ausgesponnen: die wunderbare Rettung der Familie Gioro, — und, um das Alterthum der Tradition zu stützen, den Worten des Kaisers Tai-zsu über den Stammvater des Mantschsurischen Hauses die Benennung des Göttlichen*) hinzugefügt. Da-

*) Wir betrachten die Worte Tai-zsu's nicht als vollständig erdichtet und späteren Ursprungs, sondern halten es im Gegentheil für sehr natürlich, daß Tai-zsu, den ungehorsamen Beile tadelnd, sich auf Aischin-gioro bezogen habe zum Beweise seiner Abstammung aus einem Herrscherhause, und daß er der zehn Geschlechter erwähnt, um hervorzuheben, daß des Andern Stammbaum noch sehr jung sei, Butschsan-tai selbst folglich sehr gut die Gesetzlosigkeit der Ansprüche beurtheilen konnte, welche Tai-zsu auf die Unterwürfigkeit der unwohnenden Fürsten machte. Eben so sehen wir, in Uebereinstimmung mit Wei-Juan (dem Verfasser des Schen-u-zsi und einem der einsichtvollsten neueren kritischen Schriftsteller China's) die Hindeutung auf zehn Geschlechter als das einzige, wahre und historische Mittel an, die Zeit Aischin-gioro's zu bestimmen.

mals kündigte Gao-zsun mit Feierlichkeit dem himmlischen Reiche an, daß der Ursprung des Mantschsurischen Hauses eben so geheimnißvoll und ungewöhnlich wäre, wie der Ursprung der Chinesischen Dynastieen, welche stets von übernatürlichen und unwahrscheinlichen Ueberlieferungen umringt sind. Durch die allerhöchste Meinung wurde der Sage das Siegel der Nothwendigkeit aufgedrückt, und sie ist seitdem in die Reihe der ewigen Mantschsurischen Wahrheiten übergegangen, welche sich weder entwickeln, noch sich auflösen.

Indem wir die Sage in ihre wichtigsten Elemente zersetzen, führt diese Scheidung selbst uns zu dem Schlusse, daß die Tradition in der Gestalt, wie Kaigo-fan-lju sie anführt, eine Zusammenstellung verschiedener mythischer Ideen, sowohl Mantschsurischer, wie Chinesischer, ist, welche den gemeinsamen Zweck haben, die Abstammung des regierenden Hauses zu verherrlichen, — und endlich, daß sie vielfache Spuren einer ziemlich späten Entstehung an sich trägt.

Ist es aber glaubhaft, daß Tai-zsu, wenn er damals noch ein unbedeutender Fürst gewesen wäre, sich der Abkunft von einem göttlichen Vorfahren gerühmt haben sollte, und zwar vor seinem Schwiegersohne, welchem, wie er selbst sagt, die ganze Geschichte des Hauses Gioro bekannt war? — „Im Laufe mehrerer Geschlechter erkannten Nahe und Ferne mit Ehrfurcht unsere Herrschaft über sich an," — solche Worte geziemen seinem Nachkommen Gao-zsun, welcher auf den Thron China's gestiegen war, nicht aber Tai-zsu selbst, dessen Vater und Großvater unter den Nachstellungen Nikan-wailans umgekommen waren, welcher kaum sein eigenes Leben vor den Dolchen gedungener Mörder gerettet hatte, und welchen seine eigenen Verwandten zur Unterwerfung und zum Eide vor dem Feinde seines Hauses nöthigen wollten. In durchaus anderer Lage, als Tai-zsu, befand sich Tai-zsun, als er mit seinen siegreichen Heeren unter den Mauern Pekings stand. Da die Min'sche Regierung behauptete, ein unbedeutender und unberühmter Chan könnte sich unmöglich den Kaisertitel beilegen, erwiderte er nur, es wären die Gründer der Dynastieen Ljao, Gin, Juan anfänglich nur kleine Fürsten gewesen, und selbst Tai-zsu, aus dem Hause Min, sei nicht mehr gewesen, als ein Einsiedler; Niemand aber habe dem Himmel Gesetze vorgeschrieben, welcher allein die Niedrigen erhöhe und die Gewaltigen erniedrige. Tai-zsun berief sich also nicht auf seine göttliche Abkunft, obgleich dieses vollkommen im Geiste der Chinesen gelegen hätte, welche fast alle ihre Dynastieen vom Himmel herabführen. War nun der Mythus von der wunderbaren Geburt Aischingioro's bekannt und schon zur Zeit Tai-zsun's in die Geschichte übergegangen: warum finden wir in dem erwähnten Wörterbuche nicht die geringste Andeutung eines so wichtigen Umstandes? — Dasselbe schildert sowohl das Gebirge Tschan-bo-schan, als die Stämme, welche das Mantschsurische Kaiserthum bildeten; — und es sollte keinen Raum für das eine Wort „der göttliche Gioro" haben finden können?

Aischin-gioro steigt vom Gebirge Tschan-bo-schan herab, von dem Mantschsurischen Olymp, dem Mittelpunkte aller Lebenskraft, der schaffenden Genien, der Helden und der großen Männer. Längst war den Chinesen die ungewöhnliche Ehrfurcht bekannt, welche die östlichen Stämme vor diesem wunderbaren Berge hegten, den sie, wie die Geschichte Bei-schi sagt, den Erhabenen und den Kaiserlichen nannten, und welchen sie stets mit allen Zeichen der Ehrfurcht und des Schreckens überschreiten. Die Kaiser der Dynastie Gin (welche im nördlichen China vom Jahre 1115 bis 1234 nach Chr. geherrscht hat) stifteten Opfer vor dem Geiste des Berges Tschan-bo-schan, als dem erhabenen Beschützer ihres Vaterlandes. Die Geographie, welche unter der Dynastie Juan herausgegeben wurde, brachte zum ersten Male zur Kunde des ganzen himmlischen Reiches, daß das Gebirge Tschan-bo-schan 200 Li Höhe und 1000 Li Länge hat; daß auf seinem Rücken ein bodenloser See von 80 Li Ausdehnung liegt, und daß seine Gewässer drei Ströme nähren, Jalu, Chuntun und Aichu. Der Kaiser Jun-le, von der Dynastie Min, erzählte zur Zeit seines Zuges in die Mongolei mit Verwunderung seiner nächsten Umgebung, daß in der Landschaft Njuitschen ein Gebirge Tschan-bo-schan läge, auf welchem Wasser, Bäume, Kräuter, Tiger, Bären — von völlig weißer Farbe wären, woher es auch das lange weiße Gebirge (Bei-tschsen-lu) genannt wurde.

Nach allem diesem fragen wir, ob sich in der ganzen Mantschsurei wohl irgend ein anderer so bedeutsamer Fleck finden lasse, wie der Tschan-bo-schan, von wo der erhabene Gründer des Mantschsurischen Hauses mit Ehre und Ruhm hätte ausgehen können. Die Sage berichtet, Aischin-gioro sei am Berge Bukuri bei dem See Bulchuri geboren worden: allein die Mantschsuren wissen selbst nicht, wo diese heiligen Orte ihres ersten Ruhmes liegen. Als im Jahre 1677, unter der Regierung Kan-si's, Umune abgesandt wurde, um dem Berge Tschan-bo-schan zu opfern, leitete der Schrei der Kraniche den Kaiserlichen Boten nur bis an dessen Fuß: Bukuri und Bulchuri haben sich, ein unerreichbares Eldorado, auf immer den menschlichen Blicken entzogen. — So bekannt ist in der Mantschsurei die Wiege der heutigen Dynastie! Es fällt in die Augen, daß Aischin-gioro's Herkunft von den Höhen des Tschan-bo-schan ein Mythus ist; nur die Stadt Odoli ist der geschicht-

lich und geographisch bekannte Ort des ersten Auftretens der Familie Gioro.

Darüber, daß es für den Gründer des Mantschsurischen Hauses unerläßlich war, von einer himmlischen Jungfrau geboren zu werden, haben wir nichts zu sagen, — weil bei den Chinesen kein großer Mann in männlicher Linie dem menschlichen Geschlechte angehört. Nur so viel ist zu erwähnen, daß die Mythe von den Vögeln, welche so lebhaften Antheil an der Erscheinung des Stifters der Dynastie nehmen, durchaus nicht neu in China ist, und daß die ganze Erzählung von den drei Jungfrauen und der Wunderelster aus den alten Chroniken des Mittelreiches durch die Mantschuren in ihre eigene Geschichte übertragen worden ist. Schlagen wir die Geschichte Schi-zsi auf, so lesen wir auf der ersten Seite des fünften Kapitels: „Njui-sju, die Mutter des Stifters des Hauses Zin, saß am Webestuhl; plötzlich ließ eine Schwalbe in ihrer Nähe ein Ei fallen: Njui-sju aß es und gebar Da-e." Oeffnen wir das vierte Kapitel, so theilt auch hier der Historiker Sui-ma-zjan eine ähnliche Anekdote mit. „Eines Tages (sagt er) ging Zjan-di, die Mutter Zi's, des Gründers des Hauses Schan, mit zwei anderen Jungfrauen an den See, um sich zu baden. Hier sah sie, wie eine Schwalbe ein Ei vor ihnen fallen ließ. Zjan-di hob es auf, aß es, fühlte sich schwanger und gebar Zi." Der Kaiser Zjan-lun selbst kann in seinem Befehle hinsichtlich der Herausgabe des Buches Mantschsu-juan-lju-kao, in welchem die Mythe von den drei Jungfrauen und der Elster zum ersten Male auftritt, nicht umhin, zuzugestehen, daß der Ursprung des Hauses Schan und der Ursprung des Hauses Gioro eine wunderbare Aehnlichkeit unter einander haben.

Wir wissen nicht, was die Namen der drei Jungfrauen bedeuten, und woher sie genommen sind. Der bekannte Orientalist Klaproth *) schreibt in seinem Auszuge aus Dun-chua-lu anstatt Engulen, Tschsengulen und Fekulen: Engurun, Tschsengurun und Fegurun, d. h. er nimmt die Endsilben gulen und kulen für das Mantschsurische Wort gurun (das Reich) und übersetzt demzufolge: das Reich En, das Reich Tschsen und das Reich Fe. Grund für eine solche Lesart war ohne Zweifel die Betrachtung,

*) Mémoires relatifs à l'Asie tom. I. pag. 440.

daß die Chineſen, welche in ihrer Sprache keine Zeichen haben, um den reinen Laut des Buchſtabens R auszudrücken, dieſelben durch die Zeichen des Lautes L erſetzen; allein wir müſſen bemerken, daß dieſer — in anderen Fällen ſehr anwendbare — Grund auf den vorliegenden Fall nicht paßt. Im Mantſchſuriſchen Texte des Werkes Kaigo-fan-lju nämlich werden dieſe Namen ebenſo, wie im Chineſiſchen geſchrieben, d. h. Engulen, Tſchſengulen, Fekulen. Betrachtet man aber ihre Zuſammenſetzung, ſo überzeugt man ſich bald, daß die Endſilben gulen und kulen wirklich zu einem und demſelben Stamm gehören, und daß ihre Anfangsbuchſtaben g und k ſich nur deßwegen verwandelt haben, weil verſchiedenartige Silben voraufgehen, von welchen en und tſchen das weiche gulen verlangen, das rauhe fe aber aus g ein hartes k macht. Die Singularform der letzten Silben in allen drei Namen, ſo wie die Verſchiedenheit der Anfangsſilben, könnte zu dem Schluſſe veranlaſſen, es ſei gulen der gemeinſame Familienname der Jungfrauen, dagegen en, tſchſen und fe der beſondere Name einer jeden. Wenigſtens deuten dieſe Namen, welche in Mantſchſuriſcher Sprache keinerlei Bedeutung haben, unwillkürlich auf eine Chineſiſche Abſtammung hin, beſonders deßwegen, weil in der alten Mantſchſu-Sprache überhaupt kein Wort exiſtirt, welches mit der Silbe tſchſen anfinge. *) Hierher gehört auch das dem Namen Aiſchin-gioro beigefügte Jonſchon, weil es der Mantſchſu-Sprache fremd und augenſcheinlich aus dem Chineſiſchen Jun-ſchun gebildet iſt. Eine ſo ungehörige Einmiſchung der Chineſiſchen Sprache in die Mantſchſuriſche Sage wird weniger ſonderbar erſcheinen, wenn wir hinzufügen, daß die Himmelsjungfrauen bei ihrem Abſchiede von Fekulen — als hätten ſie in dem alten klaſſiſchen Buche China's Li-zſi, das Kapitel von der Höflichkeit geleſen — ſich echt Chineſiſch verbeugen, oder daß Aiſchin-gioro bei ſeinem Erſcheinen vor den drei Familien ſeine Rede mit der Angabe ſeines Beinamens, wie die Chineſen, beginnt, nicht aber mit der Aufführung ſeines Namens, wie es einem urſprünglichen Mantſchſu geziemt hätte. Ungeachtet ihrer Unerheblichkeit charakteriſiren dieſe Dinge ſehr deutlich den ſpäten Urſprung der

*) Im älteſten Mantſchſuriſchen Wörterbuche Dai-zin-zjuan-ſchu werden nur zwei mit der Silbe tſchſen beginnende Wörter aufgeführt, und dieſe ſtammen aus dem Chineſiſchen.

Sage, indem ſie auf die Zeit hinweiſen, in welcher die Ueberwinder China's, durch den unwiderſtehlichen Einfluß eines ihnen neuen Lebens überwältigt, ihren Charakter ſchon eingebüßt und ihre alten Sitten vergeſſen hatten.

Mehr Schwierigkeiten als die Mythe von der Geburt Aiſchin-gioro's, bietet die Nachweiſung und Beſtimmung der hiſtoriſchen Bedeutung, welche die Erzählung von der Niederlaſſung des Mantſchuriſchen Hauſes in der Stadt Odoli haben kann. Wie ſoll man annehmen, daß Menſchen, welche für die Herrſchaft täglich ihr Blut vergoſſen, gutwillig dem Gegenſtande ihres Strebens entſagen ſollten, und zwar zu Gunſten eines unbekannten Ankömmlings, deſſen ganze Autorität ſich auf den Namen Aiſchin-gioro und auf die Fabel von der himmliſchen Jungfrau gründete? Allerdings wird in Kaigo-fan-lju geſagt, die Einwohner ſeien über die ungewöhnliche Erſcheinung des Fremdlings verwundert geweſen, und ſie haben ihn in der Haltung Buddha's ſitzend angetroffen („er ſaß unbeweglich" ſagt Kaigo-fan-lju); eine ſolche Erklärung indeß mag im Reiche der Poeſie gelten, nicht aber in der Geſchichte. Entweder muß man zugeben, daß dieſe ganze Erzählung keinen größeren Werth habe als die Sage von dem erſten Tibetaniſchen Kaiſer, welcher nur auf den Himmel zu deuten und zu ſagen hatte, er wäre der Sohn Tegri's, um ſofort auf den Thron geſetzt zu werden, — oder es hat Aiſchin-gioro ſchon durch bloße Nennung ſeines Namens Rechtsanſprüche auf die Herrſchaft begründet, welche uns gegenwärtig nicht mehr verſtändlich ſind. Wenigſtens das iſt klar, daß in der Erzählung von der Vertreibung und Wiedererhebung der Familie Gioro abermals ein mythiſches Element hervortritt, welches in ſeiner Hauptidee gleichfalls an Chineſiſche Traditionen erinnert, namentlich an die wunderbare Rettung des Stammvaters des Hauſes Tſchſou von einem unvermeidlichen Tode.*)

Mithin erweiſ't ſich ein großer Theil deſſen, wodurch ſpätere Hiſtoriker die Erzählung von Aiſchin-gioro vervollſtändigt und

*) Dort, wie hier, ſpielen Vögel die Hauptrolle: zur Rettung Tſchſao-zſu's vor ſeinen Feinden fliegen Elſtern herbei und bedecken ihn mit ihren Flügeln; zur Rettung des Ahnherrn der Familie Tſchſou, welcher auf das Eis geworfen worden war, fliegen Vögel herzu, hüllen ihn mit ihren Flügeln ein und ſchützen ihn gegen den verderblichen Einfluß der Kälte.

ausgeschmückt haben, als mythisch, wobei die Wahrheit entweder verfälscht oder verdunkelt, oder geradezu durch fremde Ideen verdrängt ist, welche weder zu dem Schauplatze noch zu den Personen der Sage passen. Gleichwohl könnte nur ein übertriebener Skepticismus die historische Bedeutung derselben unbedingt läugnen. Fast jedes Asiatische Reich beginnt seinen Stammbaum mit Göttern und Helden; seltsam aber wäre es, anzunehmen, daß ein Volk, wenn es auch nur eine dunkele Vorstellung von seiner Herkunft und seinen frühesten Zeiten bewahrt hat, sich entschließen könnte, seinen Vätern, seinen Ahnen und seinem heiligen Alterthume zu Gunsten phantastischer Ereignisse und Wesen zu entsagen, welche sogar in seinen eigenen Augen immer nur Geschöpfe der Einbildung bleiben werden. Die Zeit, welche zwischen dem Ursprunge der Familie Gioro und dem ersten Auftreten schriftlicher Nachrichten bei den Mantschsuren liegt, kann nicht so entfernt sein, daß die Tradition nicht wenigstens einige Thatsachen aus dem frühesten Leben des Volkes und des Herrscherhauses sollte haben aufbewahren können. Unseres Erachtens ist demnach durchaus kein Grund vorhanden, Zweifel in die Wahrheit der Sage zu setzen, so oft sie nicht die Grenzen des Möglichen überschreitet, und so oft sie durch gleichzeitige Ereignisse oder durch fremde Zeugnisse, sei es auch nur in geringem Maße, unterstützt wird.

Mit der Tradition übereinstimmend, erkennen wir folglich Aischin-gioro als eine historische Person an. Die ganze Mantschsurische Dynastie, welche bis auf diesen Tag den Beinamen Gioro beibehalten hat, dient als unbestreitbare Widerlegung aller Zweifel. Aus der Beschreibung der Geschlechter, welche ursprünglich die acht Siegel (oder Fahnen) bildeten, wissen wir, daß die Familie Gioro schon zur Zeit Tai-zsu's zahlreich war; daß sie in den Ortschaften Muke, Jeche, Gemuchu, Chingan, Sargu, Ala, Chada, Wanzin und anderen wohnte, und daß alle diese zerstreuten Glieder eines Geschlechtes sich wieder zu einem Ganzen vereinigten, als das Mantschsurische Haus über die übrigen Stämme triumphirte. Nordöstlich von Mukden, aus Girin kommend, rinnt das Flüßchen Gioro und fällt in den Fluß Dai-zin; — seltsame Vereinigung zweier Namen, welche in der Geschichte der heutigen Dynastie China's so bedeutsam sind! Südwestlich von Ninguta, 4 Li von den Ruinen Schan-zin's, der alten Hauptstadt des Hauses Gin, entfernt,

existirt noch jetzt ein unbedeutendes Festungswerk, welches die Benennung „der alten Stadt Gioro“ trägt, und die geringe Entfernung dieses Platzes von Odoli bekräftigt den Bericht der Sage, es habe sich der Stammvater des Mantschsuriſchen Hauſes in dieſer Stadt, welche 330 Li von Ninguta entfernt iſt, niedergelaſſen. Amiot, Abel Remüſat und Plath*) zählen mit Unrecht Odoli zu den Städten der Amur-Provinz, während es zur Verwaltung des Sinzſin'ſchen Bezirkes gehört; hinſichtlich ſeiner Lage bildet es den Mittelpunkt der urſprünglichen Nſui-tſchſen'ſchen Herrſchaften, namentlich auf dem Gebiete des alten Zſian-tſchſou, welches, nach den Worten der Juan'ſchen Geographie, ſüdlich von der oberen Hauptſtadt der Dynaſtie Gin lag, und deſſen Name bei den Min'ſchen Schriftſtellern entweder als allgemeine Bezeichnung der ganzen Landſchaft, von Girin bis zu den Grenzen Ljao-dun's, gebraucht wurde, oder auch nur als Benennung des nächſten, an den Fluß Ljao-che grenzenden Bezirkes. Auf dieſe Weiſe wird ſowohl Chetu-ala, wohin Tſchſao-zſu ſpäter ſeine Reſidenz verlegte, als auch Odoli, wo anfänglich die Vorfahren der gegenwärtigen Mantſchſuriſchen Dynaſtie ihren Sitz hatten, zu Zſian-tſchſou gehören, man möge dieſen Ausdruck in weiterer oder in engerer Bedeutung nehmen.

In welche Zeit muß nun die Geburt Aiſchin-gioro's verſetzt werden? Klaproth antwortet: a) in die zweite Hälfte des 13. oder in den Anfang des 14. Jahrhunderts. Da indeß dieſe Behauptung ſo unbeſtimmt und überdies als bloße Vermuthung ohne alle Beweiſe hingeſtellt iſt, ſo übergehen wir ſie mit Stillſchweigen. Abel Remüſat vermuthet b) daß die Niederlaſſung Aiſchin-gioro's in Odoli nicht über das Jahr 1520 zurückgehe, daß ſie alſo 39 Jahre vor Tai-zſu Statt gefunden habe. Es ſteht aber hiſtoriſch feſt, daß zwiſchen Tſchſao-zſu und Tai-zſu ſechs Geſchlechter gewechſelt haben, deren Exiſtenz keinem Zweifel unterworfen iſt. Sollte nun wohl für dieſe ſechs Geſchlechter die kurze Periode von 40 Jahren genügen? — Von den Geſchlechtern vor Tſchſao-

*) Eloge de la ville de Moukden, p. 327. Rém. Rech. I. p. 14. Völk. der Mand. p. 230.

a) Chrest. Préf. p. I.

b) Rech. I. pag. 17.

zſu wollen wir gar nicht reden. Nach Plath's Meinung muß c) die Frage unentſchieden bleiben, weil die Worte der Tradition „einige Geſchlechter" durchaus keine beſtimmte Angabe enthalten. Wir meinen jedoch, es ſei ganz und gar kein Grund vorhanden, dem deutlichen Zeugniſſe des Buches Kaigo-fan-ljn zu mißtrauen, in welchem geradezu geſagt wird, daß ſeit Tai-zſu bis Aiſchin-gioro nicht mehr als zehn Geſchlechter vergangen ſeien. Auch faſſen die Chineſiſchen Schriftſteller dieſe Andeutung auf, und auf ſie ſich ſtützend, ſetzt Schen-wu-zſi die Geburt Aiſchin-gioro's in die letzten Zeiten der Dynaſtieen Ljao und Gin, d. h. wenigſtens in das Jahr 1201, in welchem die weſtliche Dynaſtie Ljao fiel, während 33 Jahre ſpäter auch das Haus Gin unterging.

Bei aller Achtung vor dem Verſtande und der tiefen hiſtoriſchen Einſicht des Autors müſſen wir gleichwohl bezweifeln, daß zu der Zeit, da die Dynaſtie Gin noch exiſtirte, im Mittelpunkte ihrer angeſtammten Herrſchaften ſelbſt, und nicht weiter als 200 Li von der Hauptſtadt, ein neues unabhängiges Geſchlecht und ein neues Haus ſich ſollte haben bilden können; daß die Mongolen, welche die Herrſchaft der Njuitſchſen ſo barbariſch zertrümmert hatten, den Stämmen die volle Freiheit gelaſſen haben ſollten, unter der Regierung eines eigenen Gebieters zu leben. Als, nach dem Zeugniſſe der Juan'ſchen Geographie, auf dem Gebiete der Gin'ſchen Hauptſtadt ein Mongoliſches Oberhaupt ſchaltete; als im heutigen Ninguta und in Odoli Mongoliſche Garniſonen lagen und das Volk zwar, wie früher, in ſeinem Privatleben Aelteſten gehorchte, aber, die Städte meidend, in Dörfern wohnte, ſich ausſchließlich mit der Jagd beſchäftigte und an den Handel nicht dachte: zu ſolcher Zeit konnte wohl keine Rede ſein von der Bildung irgend eines unabhängigen Aimaks. Die ganze Annahme ſtützt ſich nur auf das mittlere Verhältniß der Jahre, deren — wenn man nur die Periode von 1201 bis 1559 in Anſchlag bringt — mehr als 35 auf jedes der vornehmſten Häupter des Hauſes Gioro kommen würden — eine Theorie, welche durchaus nicht auf das Leben einer einzelnen Familie angewandt werden kann. So haben z. B. ſeit dem erſten Regierungsjahre Schun-tſchſi's (1644) bis zum 25. Regierungsjahre Dao-guan's (1845), in einem Zeit-

c) Vell. p. 235.

raume von 200 Jahren, nur fünf Kaiser auf dem Chinesischen Throne gesessen, während zur Zeit der Dynastie Min in der gleich langen Periode von 1368 bis 1568 zwölf Kaiser geherrscht haben; in der Dynastie Juan aber neun in 87 Jahren!

Aus der Tafel der Geschlechter vor Tai-zsu sehen wir, daß auf Tschao-zsu sein Urenkel folgte; daß Tai-zsu selbst der Nachfolger seines Großvaters war; und wenn wir hierbei an die Erzählung der Sage von der Ausrottung der Familie Gioro denken: so müssen alle diese Angaben uns überzeugen, daß die Periode der zehn Geschlechter nicht von zu langer Dauer gewesen sein könne. Uns will es scheinen, daß es zur Entscheidung unserer Frage besser sei, sich an einen anderen wahrscheinlicheren Bestimmungsgrund, nämlich an den Eintritt in den Ehestand, zu halten.

Es ist bekannt, daß nach Chinesischen und Mantschurischen Gesetzen Jeder, der das sechszehnte Lebensjahr erreicht hat, schon für volljährig gilt, folglich auch schon die Pflichten des Familienvaters übernehmen kann. Frühe Ehen sind sowohl bei den Mantschuren, als bei den Chinesen gewöhnlich. Sämmtliche Kaiser der gegenwärtigen Dynastie sind nicht später, als mit dem 17. Jahre in die Ehe getreten, und jeder von ihnen hat es als eine Pflicht betrachtet, seinem Sohne eine Gattin auszuwählen, sobald derselbe das gesetzliche Alter erreicht hatte. Daß ein solcher Gebrauch auch in der Mantschurei herrschend war, beweist Tschao-zsu, indem er seinem Urenkel die Herrschaft übergiebt, eine Thatsache, welche nur unter der Voraussetzung frühzeitiger Ehen möglich war. Wenn wir daher annehmen, daß jeder der zehn Herrscher aus der Familie Gioro wenigstens im 20. Lebensjahre schon Haupt einer Familie und eines neuen Geschlechtes war: so wird die vor Tai-zsu liegende Periode sich auf 200 Jahre abgrenzen, die Geburt Aischin-gioro's in den Ausgang der Dynastie Juan, und seine Erscheinung zu Odoli in den Anfang des Hauses Min fallen. Wir wollen vorläufig annehmen, daß unsere Voraussetzung der Wahrheit nahe komme, und in der Untersuchung fortfahren.

Die Sage und alle Mantschurischen Historiker bekräftigen einstimmig, daß der Stammvater der jetzigen Dynastie Aischin-gioro geheißen habe. Giebt es nun auch keinerlei Data, auf Grund deren es möglich wäre, das Wort Gioro zu erklären, so ist wenigstens

klar, daß Aischin synonym ist mit dem Familien-Beinamen des Hauses Njuitschsen, welches im nördlichen China vom Jahre 1115 bis 1234 unter dem Chinesischen Namen Gin und unter seiner volksthümlichen jetzigen Mantschurischen Benennung Aischin geherrscht hat. Solche Uebereinstimmung aber hinsichtlich der Localitäten und der Namen bei zwei Dynastieen verbietet schon der erste Blick, eine bloße Zufälligkeit zu nennen. In China, der Mongolei und Mantschurei werden Geschlechts-Beinamen heilig bewahrt und gehen von den entferntesten Vorfahren unverändert auf die spätesten Nachkommen über. Diese Achtung vor dem Familiennamen seines Hauses beruht in China auf den religiösen Vorstellungen des Volkes, so wie auf dem Wunsche jedes Einzelnen, das Alter seines Hauses darzuthun; in den beiden anderen Reichen aber auf der ursprünglichen Entstehung der Regierungsgewalt. Nach dem Zeugnisse Chinesischer Geschichtsschreiber herrschte in der Mantschurei stets ein Recht, das Recht des Geschlechtes und des Hauses; alle Gewalt vereinigte sich in den Händen der Aeltesten, und selbst die Gründer der Häuser Bochai und Njui-tschsen waren nur erbliche Häupter ihrer Geschlechter. Wer von den Personen, welche zum regierenden Hause gehörten, würde also gutwillig einem Namen entsagt haben, mit welchem solche Rechte verknüpft waren? Wir wissen, daß sogar bei den Suschen die Erbfolge der bedeutendsten Geschlechter*) sich länger als tausend Jahre erhalten hat; daß in den ersten Zeiten des Hauses Gin die Verwandten der Njuitschsen'schen Beile, zum Unterschiede von den anderen, niedrigeren Geschlechtern, den Titel Lan-zsjun (oder Herr) trugen, und daß die angesehensten Leute in dem Aimak sich vor einem gewöhnlichen Verwandten des Beila verneigten. Selbst die Mantschurische Dynastie betrachtete es, nachdem sie den Thron bestiegen, als eine heilige Pflicht, die genealogischen Tafeln aller Geschlechter aufzustellen, welche die Gesammtheit der acht Siegel (oder Fahnen) bildeten; und obgleich diese Arbeit fast hundert Jahre nach der Niederlassung der Mantschuren in China vollendet wurde, so wußten dennoch die Nachkommen der unbedeutendsten Familien der Regierung anzugeben, an welchen Orten ihre Vorfahren gewohnt, und zu welcher Zeit sie sich der Herrschaft Tai-zsu's unterworfen hätten. Na-

*) Vergl. Man-tschsu-juan-tju-tao.

türlich ist deshalb der Schluß, daß die Verbindung des Wortes Aischin mit Gioro nicht eine willkürliche Erfindung oder eine leere Ausschmückung gewesen sei; daß dieses Epitheton des Mantschurischen Stammvaters auf sein nahes Verhältniß zum Hause Gin hingedeutet habe, und daß hier vielleicht sich eine Erklärung jener räthselhaften Ehrfurcht finden lassen werde, welche drei Familien dem Namen Aischin-gioro bewiesen. In wiefern unsere frühere Voraussetzung und die gegenwärtige Folgerung begründet seien, das werden wir durch geschichtliche Zeugnisse nachweisen, welche außerdem noch andere dunkle Stellen der Sage beleuchten.

Gegen das Ende der Dynastie Min wurde ein historisches Buch unter dem Titel „Bo-u-djan-choi" herausgegeben, ein Werk des Chuan-dao-tschsou, eines zu seiner Zeit berühmten Mannes. Der Verfasser hat sich vorzugsweise mit den Begebenheiten der Regierungszeit Wan-li's, vom Jahre 1583 bis 1620, beschäftigt, und weil mit dieser Regierung auch die ersten Unternehmungen Tai-zsu's gegen China beginnen, so hat er bei dieser Gelegenheit ein Kapitel einer Untersuchung über die Mantschurische Provinz Zsjan-tschsou gewidmet. Leider aber ist dieses höchst wichtige Werk heutiges Tages eine solche Seltenheit geworden, daß wir es nicht haben erlangen können, und genöthigt gewesen sind, uns auf einige Bruchstücke zu beschränken, welche im Kaigo-fan-ljn citirt werden. Chuan-dao-tschsou sagt nämlich Folgendes:

„Zsjan-tschsou, der zweite Aimak des Hauses Gin, wurde zur Zeit der Dynastie Juan von einem besonderen Oberhaupte regiert, und ist unter der gegenwärtigen Dynastie in drei Theile, das eigentliche Zsjan-tschsou, Chai-si und Je-schen getheilt worden; übrigens hat, ungeachtet der Zerstückelung, das gerade im Mittelpunkte der Landschaft belegene Zsjan-tschsou stets über die übrigen Aimak's geherrscht, und ist seiner Lage wegen unzugänglich geblieben. Im ersten Jahre der Regierung Jun-le's (i. J. 1403) stellte sich der Aelteste des Seim's (Reichstages) von Je-schen bei Hofe vor, und unmittelbar darauf erklärten sich auch Zsjan-tschsou und Chai-si für abhängig. Damals wurden sie in mehr als 200 Kreise getheilt, und dieselben einem Commissare untergeben, während alle frühere Aeltesten, vom Du-du bis zum Tschsen-fu herab, vom Chinesischen Hofe Ränge erhielten. Zugleich wurde festgesetzt,

daß aus Zſjan-tſchſou und Chai-ſi alljährlich im zehnten Monate eine Steuer erlegt werden ſollte; für Je-ſchen aber ward, ſeiner Entfernung wegen, kein feſter Termin beſtimmt. Im Anfange der Regierung Tſchſen-tun's (i. J. 1436) erſchlugen ſieben Familien des Alimak's Je-ſchen einen Du-du von Zſjan-tſchſou, in Folge deſſen der jüngere Bruder und der ältere Sohn des Ermordeten nach Korea flohen und ihre Petſchafte verloren. Inzwiſchen übernahm der zweite Sohn die Verwaltung Zſjan-tſchſou's, und als der ältere zurückkehrte, trennte die Min'ſche Regierung noch einen rechts gelegenen Bezirk von Zſjan-tſchſou, ertheilte beiden Brüdern Petſchafte und hieß Jeden ſeinen Antheil regieren." — Wie kurz auch Chuan-dao-tſchſou's Bericht iſt, ſo wirft er dennoch ein helles Licht auf die Sage.

Wir haben ſchon oben bemerkt, daß unter dem Namen Zſjan-tſchſou namentlich diejenigen Gegenden verſtanden werden, wo Aiſchin-gioro ſich niederließ und wohin in der Folge ſeine Nachkommen überſiedelten, und daß folglich das Geſchlecht, welches in Zſjan-tſchſou herrſchte, eigentlich das Mantſchſuriſche Haus war: jetzt wollen wir, um alle Einwendungen und Zweifel zu beſeitigen, die Gründe andeuten, auf welche ſich unſere Bemerkung ſtützt.

In dem Buche Mantſchſu-juan-lju-kao wird geſagt: „Der erſte Ort, an welchem die gegenwärtige Dynaſtie erſchien, war Odoli oder Odo-ljan bei den Schriftſtellern der Dynaſtie Juan, und Odoli oder Odolun bei denen der Dynaſtie Min. Als unſer Haus ſeine Herrſchaft auf dem Gebiete des Bo-chai'ſchen Zſjan-tſchſou befeſtigt hatte, gaben die Schriftſteller der Dynaſtie Min unſerm Reiche den neuen Namen Zſjan-tſchſou." Nach dem Zeugniſſe des Buches Min-zi-bei-lju legte Tai-zſu in dem Schreiben, welches er in die Chineſiſche Gränzſtadt Zin-che mit Friedensvorſchlägen ſandte, ſich den Titel „Chan des Reiches Zſjan-tſchſou" bei. Daß endlich ſelbſt Chuan-dao-tſchſou unter Zſjan-tſchſou eigentlich Mantſchſuren verſtand, geht daraus hervor, daß er im Verlaufe ſeiner Erzählung die Geſchichte Zſin-zſu's und Tai-zſu's vorträgt. Es iſt daher nicht zu bezweifeln, daß die Sage und Chuan-dao-tſchſou von einem und demſelben Gegenſtande reden, und daß wir folglich ein Recht haben, die Tradition durch das Zeugniß des Min'ſchen Hiſtorikers zu erläutern und zu berichtigen.

Halten wir beide Zeugnisse zusammen, so ergiebt sich:

1) Daß die Verfahren des Mantschsurischen Hauses Zsian-tschsou'sche Du-du's waren. Was diese Würde zu bedeuten gehabt, und ob mehrere Personen zu derselben Zeit und in demselben Aimak diesen Titel tragen konnten, — das beantwortet uns die Geschichte sehr verständlich. Als nämlich Tai-zsu von dem Min'schen Gesandten die Auslieferung Nikan-wailan's verlangte, als des Haupturhebers des Todes Zsin-zsu's und Sjan-zsu's, sagte der Gesandte: „Unsere Regierung hat Dir das Diplom für das Amt eines Du-du gesandt; wenn Du auch hiernach noch unzufrieden bleibst, so werden wir Nikan-wailan zum Mantschsurischen Fürsten erheben." Das heißt: der Du-du war der oberste Machthaber in Zsian-tschsou, und folglich dasselbe, was bei den Mantschsuren der Beile. Aus dem Buche Dun-chua-ln wissen wir, daß nicht Tai-zsu allein, sondern auch Sin-zsu und Tschsao-zsu Du-du's waren, — ein neuer Beweis, daß die Tradition und Chuan-dao-tschsou durchaus von denselben Personen reden.

2) Daß Aischin-gioro, als Haupt und Gründer eines Aimak's, nicht vor der Regierung Chun-wu's (zwischen 1368 und 1398) existirt haben kann, weil erst seit dem Anfange der Dynastie Min die Mongolenherrschaft in der Mantschsurei gefallen ist und die Stämme sich die Einrichtungen des alten Aimak-Lebens wiedergegeben haben, indem sie fortan sich wieder durch ihre Stamm-Aeltesten und nach den ursprünglichen Gesetzen ihres Landes regieren ließen. Der Du-du, und folglich auch alle übrigen Machthaber, verdankten ihre Bedeutung und ihr politisches Dasein allein dem Minschen Hofe, welcher sich entschloß, ihnen die Herrschaft zu verleihen und ihre Rechte zu bestätigen; — und mithin wird jede Annahme, als habe Aischin-gioro sich vor dem Falle der Dynastie Juan in Odoli niedergelassen, entweder ein vollständiger Anachronismus sein, oder die Aufgabe haben, alle Zeugnisse über die historische Existenz desjenigen umzustoßen, welcher das Mantschsurische Reich gegründet hat.

3) Die drei Familien, vor welchen Aischin-gioro sich zeigte, müssen die Familien der drei vornehmsten Aimak's der Mantschsurei gewesen sein, von denen jede sich den Vorrang aneignen wollte, welche aber, sobald Aischin-gioro sich zeigte, diesen als ihrer Aller Ober-

haupt *) anerkannten. Eine solche Erklärung gründet sich darauf, daß, nach den Worten der Sage, die drei Familien, welche Gioro als ihr Oberhaupt anerkannten, die sämmtlichen Unterthanen des neuen Herrschers bildeten; daß folglich dieselben auch den Aufruhr veranlaßten, welcher mit der Absetzung und Vertreibung des auf den Thron erhobenen Hauses endete. Nach Chuan-dao-tschsou aber kam der Zsjan-tschsou'sche Du-du im Aimak Je-schen um, und ein so klares Zeugniß bestimmt direct, wie die dunkelen und allgemeinen Ausdrücke der Sage zu verstehen seien. Was indeß die Meinung anlangt, als hätten die drei Familien oder San-sin (Mantschurisch: Ilan-chala) einen besonderen Mantschurischen Stamm gebildet und ihr Wohnsitze (nach der Meinung Du Hald's **), Klaproth's ***) und Plath's †) ungefähr von der Einmündung des Flusses Churchi in den Sungari-ula bis zum Zusammenflusse dieses letzteren mit dem Amur gehabt: so müssen wir bemerken, daß der Stamm San-sin existirt, wandert, von Nord nach Süd und vom Amur nach Ninguta übersiedelt, mit einem Worte alle für herumschweifende Stämme unerläßliche Operationen — nur in Europäischen Beschreibungen, Historien und Karten der Mantschurei vollbringt. In dem Namensverzeichnisse der Stämme, ††) welche das Mantschurische Volk bildeten, treffen wir diesen unbekannten Stamm nicht an, und selbst die Stadt Sansin existirt noch gar nicht lange, nämlich erst seit dem 54. Regierungsjahre Kan-si's (1715). †††)

4) Daß der Wiederhersteller der Familie Gioro auch derselbe nach Zsjan-tschsou zurückkehrende ältere Sohn des erschlagenen Du-du ist, von welchem Chuan-dao-tschsou erzählt. Gegen einen solchen Schluß wird man uns ohne Zweifel einwenden, es bestehe ein gar schneidender Widerspruch zwischen den Worten der Sage

*) Es ist nicht anzunehmen, daß Aischin-gioro irgend größerer Rechte genoß, als das Haupt des Seim (Reichstages); die Geschichte der Mantschuren stellt aber eine Menge von Beispielen auf, daß die Oberen der Seime in ihrer Macht ungemein beschränkt waren.

**) Du Hald tom. IV. pag. 16.

***) Chrest. VIII.

†) Völk. p. 234.

††) Wer begierig ist, die Namen jener Stämme kennen zu lernen, der möge nachschlagen: Umständliche Beschreibung des Mantschurischen Volkes, Anmerk. pag. 150. — Klapr. Mem. I. pag. 233. — Plath. pag. 449.

†††) Vergl. Schen-zsin-tun-tschsi, Geographie der Mantschurei.

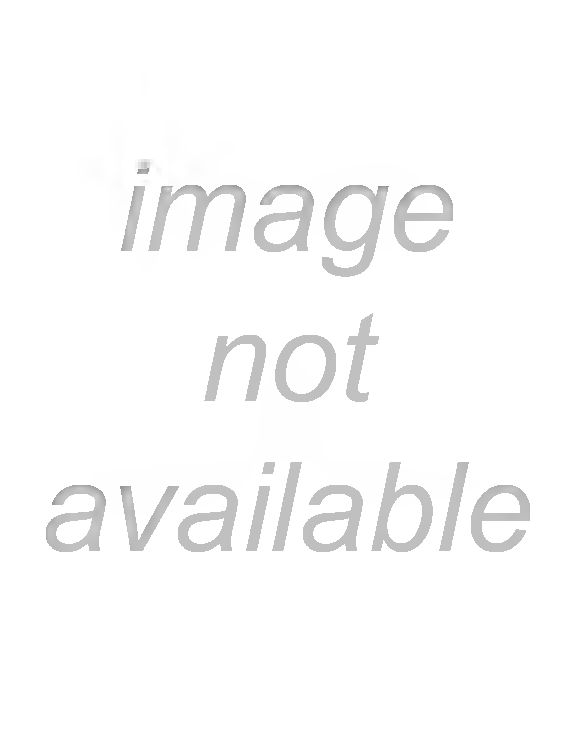
image
not
available

rechnen, und es würde folglich, der Sage gemäß, die ganze genealogische Reihe des Mantschsurischen Hauses bis auf Tai-zsu sich in 14 Geschlechtern entwickeln, — ein augenfälliger Widerspruch gegen das historische Zeugniß des Buches Kaigo-fan-lju. Ueberdies deuten ja auch die genaue Kunde, welche Tschao-zsu über die Feinde seines Hauses hatte, und das blutige Gericht über dieselben unmittelbar darauf hin, daß die Vertreibung und die Wiederherstellung der Familie Gioro Ereignisse gewesen seien, welche einander nach sehr kurzer Zwischenzeit gefolgt sind; daß die Feindschaft, welche beide Parteien beseelte, noch frisch war, daher nur im Blute der Gegner gelöscht werden konnte, und daß mithin die zweiten „mehreren Geschlechter" in der Sage eben so preisgegeben werden müssen, wie der Mythus von der Wundereiche, welche Tschao-zsu gerettet hat. — Nach Kaigo-fan-lju können seit dem Gründer der Familie Gioro bis zu dem Wiederhersteller derselben nur vier Geschlechter gewechselt haben. Chuan-dao-tschsou sagt, der Herrscher von Zsjan-tschsou sei getödtet worden im 1. Regierungsjahre Tschsen-tun's (1436), d. i. 67 Jahre nach der Thronbesteigung der Dynastie Min: also konnten auch nach Chuan-dao-tschsou nicht mehr als zwei Geschlechter bis Aischin-gioro vorübergehen, und ist das vierte nach diesem dasselbe, unter welchem die Katastrophe im Leben des Mantschsurischen Hauses eintrat. Die Identität der Personen, sowohl der getödteten, wie der übersiedelnden, ist folglich unzweifelhaft. Nach den Mantschsurischen Schriftstellern verlegte zuerst Tschao-zsu seinen Wohnsitz nach Chetuala, 1500 Li von der alten Residenz seines Geschlechtes nach Chuan-dao-tschsou*); ferner ließ zuerst der zurückgekehrte ältere Sohn sich in dem neugebildeten rechten Bezirke nieder, mithin nicht da, wo seine Vorfahren gesessen hatten, — während in der Geographie Schen-zsin-tun-tschsi's**) sich die Bemerkung findet, es sei Chetuala, wo Tschao-zsu seine Hauptstadt gründete, derselbe Ort gewesen, welcher der rechte Kreis von Zsjan-tschsou genannt wurde. Auch bei den Mantschsurischen Historikern wird gleichzeitig darauf hingewiesen,

*) Chuan-dao-tschsou sagt, es sei von dem linken Kreise der rechte abgesondert worden, d. h. letzterer wird ganz neu gebildet, während der erstere schon seinen Beherrscher hat.

**) Siehe Cap. 100. Blatt 1.

daß Zsjan-tschsou in zwei Theile zerfiel, in den eigentlich Mantschurischen, bestehend aus den Aimak's Sukschu, Chun-che, Wang-jan-dongo und Tschsetschen, und in den Tschan-bo-schan'schen, welcher die Aimak's Neijen und Jalu umfaßte.

Nachdem so die Hauptpunkte der Sage, nämlich Zeit, Ort und Personen derselben, bestimmt worden sind, hat auch die Entscheidung der Frage, wer Aischin-gioro gewesen sei, keine Schwierigkeit mehr. Nach Chuan-dao-tschsou war Zsjan-tschsou ein Aimak der Dynastie Gin und wurde durch seinen Stamm-Du-du verwaltet; daher mußte, nach dem Erbfolge-Rechte, dem ursprünglichen Gesetze für die Regierung der östlichen Stämme, der Stammvater des Mantschurischen Hauses, welches in Zsjan-tschsou zur Herrschaft gelangte, nothwendigerweise zur Familie der Dynastie Gin gehören. Nach der Sage erschien Aischin-gioro vor den drei Familien als ein Fremdling: er muß deßhalb ein Nachkomme des Hauses Gin gewesen sein, welcher nach der blutigen, die Herrschaft der Njui-tschsen in China zertrümmernden Katastrophe in sein Vaterland zurückgekehrt war.

Wir wissen, daß das Haus Tschingis, ungeachtet aller Erschütterungen und aller Wechsel in seinem Schicksale, dennoch weder sein Dasein noch seine Macht in den ihm stammeigenen Aimak's eingebüßt hat, und daß fast sämmtliche heutige Chane, Fürsten und Tschsasaken der Mongolei der ausgedehnten Familie des großen Eroberers angehören. Die Nachkommen des Hauses Sun haben, trotz der Hartnäckigkeit, mit welcher die Mongolen sie verfolgten, den Fall ihrer unversöhnlichen Feinde überlebt, desgleichen die mehr als zweihundertjährige Existenz der Dynastie Min und endlich die neue Eroberung und Verheerung China's durch die Mantschuren. Und nur der zahlreichen Familie des Hauses Gin sollte es beschieden gewesen sein, ohne Ueberbleibsel unterzugehen? Manche dieser Familie Angehörige sahen schon vor dem vollständigen Sturze der Njui-tschsen sich genöthigt, in Mongolische Dienste zu treten; Andere geriethen in Gefangenschaft und wurden in die Mongolei geführt; sogar zwei Gemahlinnen des letzten Gin'schen Kaisers wurden nach Chorin versetzt: alle diese Personen mußten also dem allgemeinen Verderben entrinnen, — und nach Vertreibung der Mongolen aus China, als

die Feinde der Njuitschsen nur an ihre eigene Sicherheit zu denken hatten, sollte nicht ein Einziger von den Gefangenen in sein des Joches lediges Vaterland haben zurückeilen können? Die 87 Jahre vom Anfange des Hauses Juan bis zum Anfange des Hauses Min sind eine keineswegs lange Periode, und man darf nicht annehmen, daß in so kurzer Zeit die Nachkommen der Dynastie Gin ihre hohe Abkunft vollständig vergessen konnten; daß die Mantschsurischen Stämme die Liebe und Ergebenheit für das Haus verloren hatten, durch welches ihr Vaterland groß geworden war, und daß sie einen geretteten Sprößling ihrer angeborenen und gesetzlichen Herrscher nicht mit Freude hätten aufnehmen sollen. Der Name des Mantschsurischen Stammvaters aber, wie Zeit, Ort und Umstände seiner Erscheinung, sagen geradezu, daß Aischin-gioro kein Anderer war, als der gerettete Nachkomme der Dynastie Gin.

Die Einwürfe, welche gewöhnlich gegen eine solche Schlußfolgerung erhoben werden, stützen sich hauptsächlich auf ein Schreiben Tai-zsun's an Zsu-do-schou, den Vertheidiger von Da-lin-che. Nachdem er im Anfange seines Briefes aufgezählt, wie oft die Mantschsuren China den Abschluß gegenseitiger Verträge in Vorschlag gebracht haben, fährt Tai-zsun fort: „Eure Regierung läßt sich in ihrer Politik durch die Vorgänge unter der Sun'schen Dynastie bestimmen und sendet uns keine Antwort. Aber das Haus Min ist dem Hause Sun nicht verwandt, und ich bin kein Verwandter der Dynastie Gin. Das war eine besondere Zeit, gegenwärtig jedoch ist es eine andere!" *) — Der Gedanke dieser höchst einfachen und klaren Worte ist viel mehr diplomatisch als genealogisch. Der Sun'sche Kaiser Sjuan-che schloß nämlich mit den Njuitschsen im Jahre 1120 einen Vertrag, in welchem China sich verpflichtete, ihnen eine jährliche Abgabe zu zahlen unter der Bedingung, daß die Njuitschsen dem Kaiserreiche zur Wiedererlangung aller nördlichen Provinzen Chinas behülflich wären, deren das Haus Ljao sich bemächtigt hatte. Bei der Ausführung dieses Planes ergriff aber das Chinesische Heer schmählich die Flucht, und Aguda, der Njuitschsen'sche Herrscher, jagte ohne alle Unterstützung von Seiten seiner Bundesgenossen die Kidaner über die große Mauer hin-

*) Siehe Kaigo-fan-lju. Cap. 15.

aus. Auf das Recht der Eroberung sich stützend, verweigerte er darauf die Auslieferung der befreiten Provinzen an das Kaiserreich, ein Verfahren, welches eben so natürlich von Seiten des Siegers war, wie es den Grund zu einem unversöhnlichen Hasse zwischen den beiden Höfen legen mußte. Der Chinesische Kaiser warf den Njuitschsen treulose Aneignung fremden Eigenthums vor, indeß die Chinesische Geschichte ihren Monarchen eines übermäßigen Vertrauens zu den Barbaren beschuldigte. In der Geschichte Tun-zsjan-gan-mu's wird nach der Erzählung von dem Bündnisse, welches der Sun'sche Hof mit den Mongolen gegen die Njuitschsen geschlossen hatte, folgende Bemerkung gemacht: „Der Vertrag, welcher unter der Herrschaft Sjuan-che's abgeschlossen worden ist, mußte der Regierung schon hinreichend zeigen, wie treulos die Barbaren seien, und wie gefährlich, sich ihnen anzunähern; dessen ungeachtet hat der Hof sich zu einem neuen Tractate und einem Kriegsbündnisse entschlossen." — Der Min'sche Hof aber, welcher sich diese Lehre zu Nutzen gemacht hatte, erblickte in den Mantschuren und im Chane nur neue Njuitschsen und einen neuen Aguda. Alle Freundschaftsvorschläge des benachbarten Hofes beantwortete der Chinesische mit hartnäckigem Stillschweigen, und, um das feindselige Vorurtheil des Kaiserreiches zu zerstören, um jede Erinnerung an die alte Feindschaft der beiden Regierungen zu entfernen, war Tai-zsun genöthigt, zu sagen: „Das Haus Min ist dem Hause Sun nicht verwandt, und ich bin kein Verwandter der Dynastie Gin. Das war eine besondere Zeit, gegenwärtig jedoch ist es eine andere!"

Nach dieser Auseinandersetzung halten wir alle Erklärungen, wie Tai-zsun's Worte zu verstehen seien, für überflüssig, um so mehr, weil weder China dem treuherzigen Bekenntnisse des Chan's Glauben schenkte, noch auch die Mantschuren selbst, bei Lösung der Frage nach ihrem Ursprunge, jemals daran gedacht haben, sich von der Verwandtschaft mit den Njuitschsen loszusagen. Der Kaiser Zjan-lun, welcher von 1736 bis 1795 regiert hat, sagt in seinem Befehle rücksichtlich der Herausgabe des Mantschu-juan-lju-kao: „Der Stifter des Hauses Gin stammt aus dem Aimak Wangjan, welcher das Gebiet vom Gebirge Tschan-bo-schan bis an den Fluß Amur umfaßt; unsere Dynastie hat ihren Ursprung an denselben Orten genommen, an welchen das Haus Gin aufgetreten ist,

— und äußerst beschränkt ist der Blick Derjenigen, welche aus übertriebener Ehrfurcht vor unserer Dynastie behaupten, beide Häuser, wenn gleich gemeinsam im Osten entsprossen, gehören dennoch nicht zu einem und demselben Geschlechte. Schon der Umstand, daß unser Haus den Familiennamen Aischin-gioro erhalten, die Dynastie Gin aber sich Aischin genannt hat, dient zum Beweise, daß wir und die Dynastie Gin eines und desselben Ursprunges sind."

Zur Bestätigung dessen, daß beide Häuser nicht nur verwandte Familien waren, sondern das eine der Stammvater des anderen, wollen wir zwei bestimmte und deutliche Zeugnisse beibringen, welche wir als die schließliche Entscheidung der Frage betrachten. Zsi-liu-zi, welcher schon im 10. Regierungsjahre Kan-si's (i. J. 1671) die Geschichte des nördlichen China's gegen das Ende der Dynastie Min schrieb, beginnt seine Erzählung mit den Worten: „Das 44. Regierungsjahr Wan-li's (1616) ist das erste der Regierung Tjan-min's aus der Daizin'schen Dynastie, — die Zeit, seit welcher die Mantschurei anfing, China nur als den südlichen Hof anzuerkennen, Tai-zsu aber, das gelbe Gewand zu tragen und, von sich selbst redend, „Tschen" (Wir) zu sagen. Uebrigens nannte sich die Dynastie noch, wie früher, Chou-gin, und veränderte erst in der Folge diesen Namen in: Dai-zin."— Das zweite Zeugniß finden wir bei Sanan-sezen, welcher, im Begriffe, die Thaten der jetzigen Dynastie China's zu berichten, sagt: „Um dieselbe Zeit wurde Bagadur-taizsu geboren, ein Nachkomme des alten Mantschurischen Altan-Chan....."

Mit vollem Rechte also dürfen wir sagen, daß Aischin-gioro einer von den Nachkommen der Dynastie Gin war, und daß das Mantschurische Haus nur eine Wiedergeburt und eine Fortsetzung des Hauses Ajuitschsen ist.

Die Entscheidung der ersten Frage bestimmt an sich schon, wie wir den Ursprung des Wortes „Mantschu" zu betrachten haben. Wenn Aischin-gioro der Gründer des Mantschurischen Hauses und Reiches war, so ist nichts natürlicher, als anzunehmen, daß ihm auch die Benennung Mantschu ihren Ursprung verdanke. Da aber die Sage uns die Bedeutung dieses Wortes nicht erklärt, und die Meinungen der Orientalisten, welche mit der vorliegenden Aufgabe sich beschäftigt haben, bedeutend unter einander abweichen, so müssen wir

abermals den Weg der Kritik und der Untersuchung einschlagen, um der Wahrheit und der Auflösung des Räthsels nahe zu kommen. Uebrigens werden wir weder von der Stadt Mantschsu*) reden, noch von Mantschsu-Chan**), noch auch von Machatschudi***); alle diese nur auf die Etymologie gegründeten Hypothesen sind schon bei ihrer Geburt wieder untergegangen und haben den Ruhm ihrer Urheber nicht vermehrt. Mehr Aufmerksamkeit und Erwägung verdienen dagegen die Meinungen der beiden berühmten Orientalisten Klaproth und Schmidt, welche den Charakter offenbarer Wahrscheinlichkeit und Wahrheit an sich tragen.

Klaproth†) sagt in seiner Schrift über die Sprache und Schrift der Uiguren: „Aischin-gioro, welcher sich in der Stadt Odoli — in der Steppe Omochoi, auf der Ostseite des Gebirges Tschan-bo-schan gelegen — niederließ, hat dieser ganzen Gegend den Chinesischen Ehrennamen Mantschsu, Mantschsou, d. h. bevölkertes Land, beigelegt;" und zur Bestätigung dieser Deutung beruft er sich auf das Buch Pazi-tun-tschsi, als ob eine solche Erklärung in demselben gegeben werde. Als Abel Rémusat in den Recherches sur les langues Tartares sein Bedenken gegen den fremden Ursprung des Wortes Mantschsu aufstellte und geradezu bemerkte, es müßte die Erklärung Pazi-tun-tschsi's sich auf die Chinesischen Zeichen Mantschsou beziehen, nach seiner Meinung eine bloße Lautnachahmung des ursprünglichen Man-tschsu, welches für uns seine anfängliche Bedeutung verloren hätte, — da wiederholte Klaproth seine Hypothese mit folgender Erklärung: „Aischin-gioro, von drei Familien und anderen Stämmen zum Beherrscher erwählt, gab dem neuen Volke, welches sich unter seiner Herrschaft vereinigt hatte, den Namen Man-tschsou 滿洲, oder besser Man-tschsu. Die Bedeutung desselben ist unbekannt. Nach den Chinesischen Zeichen zu urtheilen, bezeichnet er eine außerordentlich bevölkerte Provinz, und wahrscheinlich ist dieses Wort Chinesischen Ursprungs; denn die Tatarischen Horden liebten es ehemals, sich

*) Atlas Sin. praef. p. 19.
**) Bentinck p. 50.
***) Lang. Alph. Man. p. 5.
†) Ab. Rémusat. Recherch. t. I. p. 19.

Benennungen anzueignen, welche aus China, einem stets durch seine Aufklärung berühmten Lande, zu ihnen gekommen waren."

Die Hauptstütze der Klaproth'schen Hypothese ist also das Zeugniß Pa-zi-tun-tschi's. Aber in dieser ganzen weitläuftigen Schöpfung, welche 250 Kapitel umfaßt, findet sich nicht die leiseste Hindeutung auf eine Chinesische Abstammung des Wortes Mantschu. Woher also hat Herr Klaproth seine Hypothese und sein Zeugniß geschöpft? Aus Pa-zi-tun-tschi; aber nicht aus dem Originale, sondern aus Leontjew's und Rossochin's Russischer Uebersetzung, welche schon im Jahre 1784 unter dem Titel erschienen ist: Umständliche Beschreibung der Abstammung und des Zustandes des Mantschurischen Volkes und Heeres. In den Anmerkungen, durch welche die Uebersetzer ihre Arbeit ergänzt haben, finden wir unter dem Worte Odoli folgende Vermuthung Rossochin's über den Ursprung des Wortes Mantschu: „Als der Stammvater der Mantschurischen Chane den Aufruhr unter drei Familien gestillt hatte, legte er den ersten Grund zu seiner Herrschaft und nannte sich sammt allen Seinigen Man-tschu. Was aber dieses Wort Mantschu bedeute, das ist nirgends, weder in Mantschurischen, noch in Chinesischen Büchern erklärt; will man es indessen nach den Chinesischen Charakteren erläutern, so bedeutet es angefüllte Gegenden der Welt. Weil diese Wörter nun der Mantschurischen Sprache nicht nur nicht eigenthümlich sind, sondern in derselben auch keinerlei Sinn geben, so darf man nicht ohne Grund glauben, daß Man-tschu von denjenigen Chinesen erdacht worden ist, welche die ersten Mantschurischen Herrscher durch Betrug auf ihre Seite gelockt hatten, um so mehr, als die Landschaft Ljao-dun seit den ältesten Zeiten von Chinesen erfüllt, und die Gewohnheit, bei der Gründung einer neuen Regierung oder eines Reiches seiner Herrschaft einen Titel zu geben, eine sehr alte Chinesische ist."

Es scheint, daß wir uns nicht täuschen, wenn wir sagen, es habe Klaproth die Vermuthung des Russischen Autors für den Mantschurischen Text genommen, und die alte, fremde Meinung von der Liebhaberei der Tatarischen Horden, sich mit Titeln und Namen aus China zu schmücken, sich zugeschrieben. Wenn die Dynasticen Ljao, Gin, Juan Chinesische Titel annahmen, so geschah dieses erst, als sie im Begriffe waren, ihre Absichten auf das Chinesische

Reich auszudehnen; überdies aber legten sie selbst sich Ehrennamen bei, ohne dieselben von China zu empfangen. Wir denken nicht, daß Aischin-gioro, indem er seinem Volke den Namen Mantschou gab, schon mit dem Sohne des Himmels um die Herrschaft des himmlischen Reiches streiten wollte, und verwerfen entschieden den Gedanken, China selbst habe den Mantschuren ihren Namen gegeben, weil man eine solche Muthmaßung durch keinerlei historisches Zeugniß bekräftigen kann, während sie anderen, deutlichen Hinweisungen auf die Abstammung des Wortes Man-tschu widerspricht. — Uebrigens ist die Hypothese in der Gestalt, in welcher sie sich bei dem Russischen Autor findet, obgleich auf kein einziges unzweifelhaftes Citat gestützt, in ihrem Grundgedanken doch so wahrscheinlich und der Geschichte so entsprechend, daß wir bei einer solchen Lösung stehen bleiben würden, wenn unsere Frage zur Zahl derjenigen Aufgaben gehörte, für welche es nur Vermuthungen giebt.

Auf eine ganz andere Seite stellt uns die Annahme Schmidt's, welcher schon in seinen „Forschungen" die Frage aufwarf: „Stammt nicht das Wort Man-tschu von dem Sanskritischen Worte Mantschuschri? und ist demnach nicht der Buddhismus die Quelle, aus welcher die heutigen Beherrscher China's ihren Namen entlehnt haben?" .... In der That wissen wir aus dem Zeugnisse der Bücher Wai-fan-wan-gun-bjao-tschuan, daß im 7. Jahre Tschun-de's (1642) der Dalai-Lama, Bantschen-erdeni, Zsanba und Gu schi-Chan eine gemeinschaftliche Gesandtschaft nach Mukden erließen, um dem Mantschurischen Chane Abgaben und eine Adresse mit dem Titel Mantschuschri-da-chuan-di zu überbringen. Die Verfasser der Bücher Kaigo-fan-lju und Mantschu-juan-lju-kao bemerken, daß seit dieser Zeit die Tibetaner in allen Gratulations-Adressen, wie sie jährlich an den Hof gesandt werden, auch jetzt noch dem Chinesischen Kaiser den Titel geben, welcher Tai-zsun beigelegt worden ist. Selbst Gao-zsun sagt in seiner Dichtung, in welcher er den Ursprung des Mantschurischen Hauses besingt: „Im Osten erschien Mantschuschri-da-chuan-di;" und in der Mantschurischen Uebersetzung eines Buddhistischen Buches unter dem Titel: „42 Kapitel der Denksprüche Buddha's" wird gesagt, es sei die Uebersetzung auf Befehl des Mantschuschri-da-chuan-di geschehen. Ist daher der Schluß

nicht begründet, daß die Mantschsuren ihren Namen dem Buddhismus und der Sanskrit-Sprache verdanken? Wir antworten mit Nein.

Allen Chinesischen Nachrichten zufolge fangen die frühesten Beziehungen Tibets zur Mantschsurei erst mit dem Jahre 1637 an, während wir in Schriftstücken, Urkunden und Acten, welche bis in die Zeit Tai-tsu's hinaufreichen, schon der Bezeichnung Mantschsurisches Reich, Mantschsurisches Volk, Mantschsurische Sprache begegnen. Man wird uns einwerfen, daß wir diese Denkmäler nicht in ihrer Originalform kennen, sondern in späteren Ausgaben der Regierung; und wer könne verbürgen, daß das Wort Mantschu in ihnen nicht späteren Ursprunges sei. — Kann man aber zugeben, daß ein Volk, welches schon ein Reich gegründet, seine Beherrscher Kaiser genannt, sich eine Literatur geschaffen hat, ein Haufe Landstreicher sei, welche nicht einmal einen gemeinsamen Namen führen? In seinem Antwortschreiben an den Mongolo-Tschacharischen Chan beklagt sich Tai-tsu, daß der Chan sich selbst Monarch von 400,000 Mongolen genannt habe, ihm aber nur den Titel eines Beherrschers von 30,000 uferbewohnenden Mantschuren gebe, — ein Beweis dafür, daß das Wort Mantschu auch den Mongolen bekannt war. Andererseits aber, wenn man zugiebt, daß Mantschu-juan-lju-kao und Kaigo-fan-lju durch ihre Erzählung von der Anwendung des Titels Man-tschu-schri Seitens der Tibetaner auf die Quelle hindeuten, aus welcher der Name des Volkes Mantschu geflossen sei: wie will man das entgegenstehende Zeugniß beider Werke darüber erklären, daß Aischin-gioro dem Reiche den Namen Mantschu gegeben habe? — Wenden wir uns zu Texten, um alle Zweifel zu lösen.

In Mantschu-juan-lju-kao heißt es: „Nachdem Aischingioro sich in Odoli niedergelassen, gab er dem Reiche die Benennung Mantschu. Dieses ist der allererste Anfang unseres Hauses. Wenn wir unsere Schriftdenkmäler verfolgen, so sehen wir, daß Mantschu 滿洲 ursprünglich mit den Chinesischen Zeichen 滿珠 geschrieben wurde, welche beide mit gleichem Accent gelesen werden. Als unsere Dynastie mit ihrem Glanze den Osten erleuchtete, begannen die Tibetaner in ihren jährlichen Adressen den Titel Mantschuschri-da-chuan-di zu gebrauchen." — In Fan-i-min-i-tsi

heißt es: „Man-tschſu 曼珠 bedeutet: Gutes verkündend. Man-tschſu-schiri 曼殊師利大皇帝 wird auch noch 曼殊室利大教王 geschrieben. In den Buddhistischen kanonischen Büchern steht der Ausspruch: „Lehrer des Schak-jamuni war Buddha Wairotschana, und Lehrer Wairotschana's war Da-schen-man-tschſuschiri 大聖曼殊室利.—

In der einen wie in der anderen Gestalt haben die Zeichen 殊 und 珠, 室 und 師 einerlei Aussprache (die ersteren werden gelesen tschſu, die letzteren schi). Das ist die wahre Quelle, aus welcher man damals den erhabenen Titel entlehnt hat."

Das Zeugniß des Mantschſu-juan-lju-kao bestimmt genau den Gesichtspunkt, aus welchem der Gegenstand betrachtet werden muß, d. h. es dürfen zwei vollständig verschiedene und auch in der Zeit getrennte Facta nicht vermengt werden: der Ursprung des Namens des Volkes oder des Reiches Mantschſu, und die Herkunft des neuen Titels der Mantschſurischen Kaiser. Mantschſu, als Name des Reiches, wurde früher geschrieben 滿珠, gegenwärtig 滿洲; und als Kaiserlicher Titel 曼珠 empfing ersteres seinen Ursprung von Aischin-gioro, während das letztere von den Tibetanern entlehnt wurde, welche es ihrerseits aus dem Buddhismus nahmen, und zwar aus dem Namen Mantschſu-schri . In Kaigo-fan-lju finden wir auch die Erklärung, weshalb die Tibetaner den Chinesischen Kaisern einen solchen Titel beilegten: Weil (heißt es daselbst) Mantschſu-schi-ri gleichlautend ist mit Man-tschſu-sere. Wenn auf diese Weise (heißt es in Wan-gun-bjao-tschſuan) der Wortsinn betrachtet wird, so bedeutet es Bodißatwa-mantschſuschri; berücksichtigt man nur die Laute und verbindet sie unter einander, so entsteht nur Mantschſu-sere, d. h. Mantschſurischer*) Kaiser. Offen-

*) Daß das Mantschſurische Wort Sere im vorliegenden Falle nur eine

bar ist dieser Titel nichts als ein scharfsinniges Wortspiel, durch welches die Tibetaner einerseits dem Kaiser schmeichelten, indem sie ihn durch den Namen Bodißatwa verherrlichten, unter welchem eine Personification der Weisheit Buddha's verstanden wird, während sie ihm andrerseits damit einen ganz gewöhnlichen und einfachen Namen beilegten.

Woher kommt also die Benennung des Volkes Man-tschu? — Im Mantschu-juan-lju-kao wird gesagt: „Mantschu ist nicht Name irgend eines Landes, sondern eines Aimak's, und das gegenwärtige Bild dieses Wortes 滿洲 Mantschu, ist nicht der Regel gemäß, namentlich deswegen, weil 洲, tschou, den Begriff eines Ortes in sich schließt. Mithin fällt die Hypothese von der Abstammung des Wortes Mantschu 滿珠 von Mantschou 滿洲 in sich selbst zusammen. Wenn nun Mantschu der Name eines Aimaks ist, die Aimake aber, wie bekannt, ihre Benennung meist von den Hauptgeschlechtern erhalten, welche ihrerseits den Personen-, den Familien- und selbst den Beinamen ihrer Gründer tragen: so ist es natürlich, anzunehmen, daß auf ähnliche Weise auch der Name Mantschu zum Vorschein gekommen sei. Wirklich sagt Gao-tsun, daß in den ersten Zeiten seiner Dynastie die Unterthanen oder die Unterworfenen nicht Mantschu geheißen haben, sondern Tschuschen (Knechte), und daß erst in der Folge ihnen das Recht verliehen worden sei, sich Mantschu zu nennen. Auf diese Weise wird unsere Voraussetzung gerechtfertigt durch das historische Zeugniß eines Kaisers, dessen Worte zu dem unmittelbaren Schlusse führen, es sei Mantschu anfänglich nur Name des herrschenden Geschlechtes gewesen, und Aimak und Reich haben demzufolge dieselbe Benennung erhalten, besonders deshalb, weil der Gründer der mächtig gewordenen Familie selbst die Benennung Mantschu getragen habe. Es fragt sich jedoch, ob dieser Name schon vor Aischingioro's Auftreten existirte, und warum dieser außer seinem uns be-

---

Bedeutung hat, ersetzt namentlich für das undeclinirbare Wort Mantschu den Artikel des Genitivs und ertheilt ihm so die Bedeutung eines Eigenschaftswortes.

kannten Familien- und Personen-Namen sich auch noch Mantschsu nannte. — Die Antwort auf diese beiden Fragen, von welchen zugleich die Lösung unserer Antwort abhangt, kann nach unserer Ansicht nur aus den Jahrbüchern Koreas und Chinas gegeben werden, zweier Reiche, welche das Leben der ihnen benachbarten Stämme unmittelbar beobachten konnten und sogar mußten. Die Koreische Geschichte ist bis jetzt noch ein vergrabener Schatz, und ihre Reichthümer sind unbekannt; bei den Chinesischen Schriftstellern aber finden wir folgende Nachrichten. In dem Geschlechte Moche (sagt die Geschichte Beischi) heißt das Oberhaupt Da-mo-fu-man-tschu; bei den südlichen Schi-wei (bemerkt Ma-duan-lin) heißt es Mo-bu-man-tschu und bedeutet dasselbe, was tschsan 長 (Aeltester, Haupt des Aimaks oder Stammes). Derselbe Autor theilt auch mit, daß bei den nördlichen Schi-wei das Haupt des Aimaks den Titel Zi-in-mo-che-tschu trägt, und in der Beschreibung des Stammes Ulochon fügt Ma-duan-lin hinzu, es seien bei demselben die Mo-fu erblich.

Wenn wir nun über alle diese Benennungen urtheilen wollen, indem wir uns nur auf diejenigen Autoren stützen, bei welchen wir sie gefunden haben, so sehen wir 1) daß diese Namen alt sind, wie z. B. die Benennung Da-mo-fu-man-tschu, welche schon im 5. und 6. Jahrhundert bekannt war; 2) daß sie allgemein sind, weil die Moche und Schiwei, bei welchen wir dieselben antreffen, die zahlreichsten und mächtigsten Stämme der Mantschurei in sich begriffen; 3) daß sie den Begriff der Macht und Herrschaft in sich tragen, indem sie entweder das Haupt eines Aimaks, oder den Aeltesten bezeichnen.

Richten wir ferner unsere Aufmerksamkeit auf die Zusammensetzung der Namen, so ergiebt sich 1) daß in den Wörtern Da-mo-fu-man-tschu fast alle Elemente der drei folgenden Benennungen enthalten sind, wenngleich die eine von ihnen, Mo-che-tschu, ungemein durch die Chinesischen Schriftsteller hat leiden müssen; 2) daß Da das Mantschurische ist, und der Obere, der Aelteste bedeutet; — Mo-fu das Mantschurische Masa, der Großvater, der Vorfahr; und daß Man-tschu synonym

ist mit Mantschsu. — Völlig übereinstimmend mit unserer Erklärung wird im Buche Mantschsu-juan-lju-fao gesagt: „In unserer Sprache (d. h. im Mantschsurischen) heißt der Oberste oder Aelteste: Da oder Safda-mafa, wenn man mit Achtung sich ausdrückt (etwa: „Herr"); demnach ist Da-mo-fu nichts Anderes, als Damafa; was aber Mantschu anlangt, so ist es einerlei mit Man-tschsu."

Was Mantschu bedeutet habe, wird aus dem Texte der Geschichte Bei-schi klar, welche Da-mo-fu-man-tschu durch den Ausdruck „der oberste Vorgesetzte" übersetzt. Aus dem von uns erläuterten Sinne der Wörter Da-mafa und aus der Eigenheit der Mantschsurischen Sprache, in welcher die Prädikate, sie mögen durch ein Adjectivum, oder in der Form eines Genitivus ausgedrückt sein, stets dem Worte vorausgehen, auf welches sie sich beziehen, — läßt sich schon entnehmen, daß der Ausdruck des Chinesischen Schriftstellers „der oberste" den Wörtern Da-mo-fu entsprechen müsse, und daß folglich Man-tschu bedeutete: „Vorgesetzter." Denselben Sinn hatte auch das Wort Mantschsu, wie dieses aus dem Zeugnisse des Kaisers Gao-zsun ersichtlich ist, welcher dem Namen Man-tschsu die Benennung Tschsuschen (Knecht, Sklave) entgegensetzt; und es stellt sich auf diese Weise klar heraus, weshalb Aischin-gioro den Titel Mantschsu trug, von welchem das gegenwärtig in China herrschende Volk seinen Namen erhalten hat, und welcher im 6. und 7. Jahrhundert schon in China bekannt war.

Mit Recht also dürfen wir, auf Grund der im Bisherigen beigebrachten Zeugnisse der Chinesischen Geschichte, folgern:

1) daß die gegenwärtig in China regierende Mantschsurische Dynastie von den Nachkommen des Hauses Rjui-tschsen abstammt, welches im 12. und 13. Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung das nördliche China unter dem Namen der Dynastie Aischin (Chinesisch: Gin) beherrscht hat; und

2) daß das gegenwärtig in China herrschende Mantschsurische Volk seinen Namen von dem Titel erhalten hat, welcher seit den ältesten Zeiten den Beherrschern der heutigen Mantschsurei zukam.

Druck von F. Heinicke in Berlin, Dessauerstraße 5.

In demselben Verlage ist **in zweiter Auflage** erschienen:

Geschichte

der

brandenburgisch-preußischen Kriegs-Marine.

Nach archivalischen Quellen bearbeitet von

A. Jordan.

Zweite, durch die Rangliste der Königl. Preußischen Marine vom 1. April 1857 vermehrte Auflage.

gr. 8. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

„Das so bald eingetretene Bedürfniß einer andern Auflage zeugt von dem steigenden Interesse, welches die maritime Entwickelung Preußens erweckt hat."

Das Werk ist von der Kritik höchst günstig aufgenommen worden. So sagt unter Andern die „Allgem. Militair-Zeitung": „Die Geschichte der Brandenburgisch-Preußischen Kriegs-Marine ist ein treffliches Werk, für welches das ganze gebildete Deutschland dem Verfasser Anerkennung und Dank schuldet. Werke von solcher Bedeutung, die das allgemeine Interesse in so hohem Grade in Anspruch nehmen, erscheinen nicht häufig und können, eben weil sie außergewöhnliche Erscheinungen sind, nicht oft geschaffen werden; deshalb ist es unsere Pflicht, solchen literarischen Schöpfungen die regste Theilnahme zu widmen."

In **dritter Auflage** ist erschienen:

Ostindien und England.

Eine gemeinverständliche Darstellung

des

großen ostindisch-britischen Reiches

mit Bezug auf

seine gegenwärtige Lage und den Aufstand.

Von

John Briggs,

General-Lieutenant von der ostindischen Madras-Armee.

Nach dem Englischen.

Elegant in Umschlag broch. 8. Preis 12 Sgr.

Die Kritik sagt darüber: Aller Augen sind jetzt auf Ostindien gerichtet, und das mit vollem Recht, denn die Ereignisse, die sich in den letzten Monaten daselbst zugetragen haben und vielleicht in den nächsten Monaten dort stattfinden mögen, berühren nicht blos England, sondern ganz Europa, dessen materielle Interessen in einem solidarischen Verhältniß zu einander stehen, so daß mit dem Untergange des Wohlstandes eines Europäischen Reiches zugleich das Wohl aller andern Staaten eine Erschütterung erleidet. Jede Schrift, welche sich die Aufgabe stellt, uns über die Verhältnisse in Ostindien zu belehren, erweckt deshalb Interesse, die vorliegende um so mehr, da sie auf 84 Seiten uns mehr Kenntnisse von Ostindien verschafft, als manches große Werk, weshalb diese kleine Schrift die Beachtung Aller verdient, die sich über die in jenem großen Reiche bestehenden Verhältnisse belehrt zu sehen wünschen.

In demselben Verlage ist ferner erschienen:

Griechische Geschichte

von

Fr. Mone.

Erster Band.

Der erste Band führt auch den selbstständigen Titel:

System der Entwicklungsgesetze der Gesellschaft, des Staates und der Cultur

des

Griechischen Volkes.

Chronologisch dargestellt von der achäischen Wanderung bis zum Untergang des achäischen Bundes und der hellenistischen Reiche

von

Fridegar Mone,

Dr. phil. und Privatdocent in Heidelberg.

Der zweite Band wird die Quellenkunde und Literatur zur griechischen Geschichte, eine Abtheilung desselben den historischen Atlas für Geographie und Topographie enthalten.

Es ist ein allgemeiner Vorwurf, welchen man mit Recht bisher allen historischen Werken machen konnte, daß die Verfasser sich nicht klar bewußt sind, was Geschichte sei. Ohne System wurden wesentliche und unwesentliche Thatsachen, so viel eben die Quellen bieten, hererzählt. Dem Leser war es überlassen, die Gesetze der Entwicklung darin herauszufinden. Im Gegensatz zu dieser unwissenschaftlichen Methode der Geschichtschreibung tritt der Verfasser mit einer gewiß von allen Gebildeten freudig aufgenommenen systematischen Geschichtsbehandlung auf. Diese stützt sich auf ein wissenschaftliches Prinzip, nach welchem der Verfasser: die allgemeinen Entwicklungs-Gesetze der Gesellschaft, des Staates und der Cultur giebt und darnach die Nothwendigkeit der Erscheinungen im Leben des griechischen Volkes erklärt. Deßhalb führt auch der erste Band den Titel: System der Entwicklungsgesetze, weil der Verfasser dieses wissenschaftliche System seiner Geschichtserzählung zu Grunde legt.

Ein Vorzug dieses Werkes vor manchen anderen ist, daß darin die wissenschaftliche Geschichte von der Forschung ganz getrennt ist. Die Geschichtserzählung wird zuerst erscheinen, der Quellenkunde und Literatur ist der zweite Band zugedacht.

Der erste Band erscheint in 4 Lieferungen à 10 Sgr. Die erste Lieferung ist vorräthig.

Alle soliden Buchhandlungen nehmen Bestellungen auf das Werk an.

Druck von F. Heinicke in Berlin, Dessauerstraße Nr. 5.

819,530

Mg 202053